This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

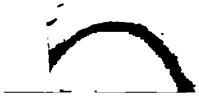

397
1

J. D. R. J. C. J. K. T. G. R.
Koninglyk und Keyserlyk Raad te Petersburg.

20-158

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats- Stadt- Haus- und Land-Wirthschaft,

und der Kunst-Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch-Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der königl. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren-Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Drey und dreyßigster Theil,

von Räma bis Ramie.

Nebst 12 Kupfertafeln auf 3 Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1785.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

K. - K.

Kama, ein groſser schiffbarer Fluß in Rußland, welcher in dem Lande der tſcheremiſſiſchen Tatarn entſpringt, die Provinzen Wiatka, Ziramien, Permien und das Königreich Caſan beſtröhmet, und unter der Stadt Caſan in die Wolga fällt.

Kamäleon, ſiehe Chamäleon, im VIII Th. S. 10.

Kamaſche, ſ. Stiefelette.

Kambaya, ein Königreich in Indoſtan; ſ. im XXIX Th. S. 687, fgg.

Kambaye, eine Art baumwollener Tücher; ſ. Cambaye, im VII Th. S. 538.

Kambraſine, eine feine ägyptiſche Leinwand; ſ. Cambraſine, eb. daſ.

Kamee, ſ. Camee, im VII Th. S. 539.

1. Kamel, (das) ein dickes Tau, ein Ankertau. Eine ungewöhnliche Bedeutung, in welcher es Matth. 19, 24. ſo wie Camelus in der Vulgata vorkommt, beyde auf Veranlaſſung des griech. Καμηλος, welches ſowohl das folgende laſttragende Thier dieſes Nahmens, als auch ein Seil, bedeutet. Indeſſen kommt doch

auch Camellus im mittlern Lateine für Funiculus vor.

M. *Aug. Tittelii* obſ. de Camelo, per foramen acus transeunte, in Matth. XIX, 24: ſt. in *Miſcellan. Lipſ.* To. V. Lipſ. 1717, 8. Obſ. 107, S. 185 — 206.

2. Kamel. (das) 1. Ein vierfüßiges Thier, welches gemeiniglich einen oder zwey Höcker auf dem Rücken hat.

2. Figürlich, ein in Holland gebräuchliches Fahrzeug.

Das Kamel, oder Kamelthier (*), iſt ein vierfüßiges haariges Thier mit zwey Zehen. Bey Ray, Briſſon, Linné, u. a. macht es einen Geſchlechts-Nahmen aus, den man auf das bactrianiſche Kamel, auf den Dromedar, das peruaniſche Schafkamel, und das Vigogne-Kamel anwendet. Alle dieſe gehören, nach dem linneiſchen Syſteme, zu den Thieren der fünften Ordnung, weil ſie, wie alle wiederkäuende Thiere, aus denen dieſe Ordnung beſteht, oben gar keine Schneidezähne haben. Der Unter-Kinnbacken enthält 6 ſtachelförmige Schneidezähne. Die von einander

(*) L. Camelus, aus dem Griech. καμηλος, und dieß aus dem Hebr. גמל (Gamal), Chald. Gamala, im alten Arabiſchen Gemal; neu arabiſch Gimel, Fr. Chameau, Engl. Camel, bey den ſchwäbiſchen Dichtern Kemel, Kemlin, bey dem Hornecк Chemel, Ital. und Span. Camelo, Portug. Camello, Holl. Kemel, Ruſſ. Werblud, Tatar. Düä, Tſcherem. Tüe, Tſchuw. Tüä, Wotiak. Dui, Mordwin. Iſchim, Burät. Tyon, Perſ. Bughur, Ung. Teve, Sclav. Welblud. Man ſieht hieraus, daß der Nahme des Kameles im Hebräiſchen, Chaldäiſchen und Arabiſchen faſt eben derſelbe iſt, und daß die Griechen, Lateiner, Italiäner, Spanier, Deutſchen, Franzoſen, Engländer ꝛc. den Nahmen dieſes Thieres aus jenen alten Sprachen in den ihrigen insgeſammt, ohne große Abänderung aufgenommen haben. Ehe man dieſes Wort aus den fremden Sprachen aufnahm, brauchte Ulphilas dafür Ulband, und der Ueberſetzer Tatian's Olbent. Die Araber in Errif, und in der Gegend bey Tetaun, nennen es Elbel, ob ſchon dieſes Wort eigentlich einen Hirſch bedeutet.

Das weibliche Geſchlecht, die Kamelinn, kommt Jer. 2, 24. vor.

ander ab ſtehenden Eck- oder Hunds-Zähne ſind faſt wie bey dem Hirſche beſchaffen, doch in weit größerer Anzahl, indem ſich an jeder Seite des Kinnbackens oben 3, unten aber 2, befinden. Die Anzahl der Backenzähne beläuft ſich in dem Ober-Kinnbacken auf 10, und in dem Unter-Kinnbacken auf 8. Hörner fehlen. Die äuſſerlichen Merkmahle, wodurch die Kamele ſich von andern Thieren unterſcheiden, ſind folgende. Der Kopf iſt klein, der Hals aber, welchen dieſe Thiere ſenkrecht, wie der Schwan, zu tragen pflegen, lang und dünn. Die Schnautze iſt länglich, und die Oberlippe geſpalten. Die Ohren ſind kurz. Der Rücken iſt höckerig, und der Schwanz ziemlich einem Eſelsſchwanze gleich. Die Füße haben, ſo wie die Bruſt, Schwielen, und ſind unten, wo ſie die Erde berühren, fleiſchicht, und geben, wie ein weicher Schwamm, nach, wie bey den Bären.

Das Unterſcheidungszeichen der Thiere, die zu dem Kamel-Geſchlechte gehören, iſt der Höcker oder Buckel. Einige haben zwey Höcker auf dem Rücken, andere nur einen. Das peruaniſche Schafkamel hat einen Höcker auf der Bruſt; und das Vigogne- oder chiliſche Schafkamel hat gar keinen Höcker. Dasjenige Kamel, bey welchem man zwey Höcker antrifft, wird vom Ariſtoteles und Plinius das bactrianiſche, ſonſt auch türkiſche, von Linné Camelus tophis dorſi duobus, das einhöckerige aber, das arabiſche, von Linné Camelus tophi dorſi vnico, genannt. Die letztere Art heißt auch gemeiniglich, wegen ihrer Geſchwindigkeit im Laufen, der Dromedar, das Dromedar-Kamel, oder das Dromthier (*), weil die

(*) L. Dromedarius, Ital. Span. und Portug. Dromedario; Fr. Dromadaire, Engl. Dromedary, Arab. Meheri, Türk. Geldoweſi (d. i. Windkamel), Haſghiin; Camelus vnico in dorſo gibbo, ſ. Dromedarius *Raj.*

ursprünglich griechische Benennung Camelus Dromas (von Δρόμος, der Lauf oder die Geschwindigkeit, so viel als Lauf-Kamel bedeutet. Doch hat Hr. Müller das Kamel mit 2 Höckern Dromedar genannt; wie denn auch bey den ältern Schriftstellern diese Nahme bisweilen den Kamelen überhaupt gegeben wird.

Das bactrianische oder türkische Kamel, welches größer und stärker ist, als das arabische oder einhöckerige, hat, ausser den beyden Höckern auf dem Rücken, auch ein Par kleinere Höcker auf der Brust. Diese Höcker werden eigentlich nicht durch die Krümmung des Rückgrathes hervor gebracht, sondern sind bloß Auswüchse einer drüsigen und fleischigen Substanz, die fast mit den Kuheutern von einerley Beschaffenheit ist. Nach dem Urtheile des Hrn. Grafen v. Büffon scheinen dieselben bloß von dem Ueberflusse der Nahrung herzurühren, weil sie auf großen Reisen, wo man diesen Thieren oft nur wenig Futter gibt, nach und nach fast unmerklich werden. Doch versichert Hr. Müller in dem vollständigen Natursystem des Hrn. v. Linné, er habe ein Kamel gesehen, dessen Rücken so gewölbt gewesen, daß der Höcker aus einer wirklichen Erhöhung des Rückgrathes zu bestehen geschienen habe. Die Höhe dieses Thieres beträgt etwas mehr, als die Höhe eines Pferdes, und die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze ungefähr 8 Schuh, auch bisweilen etwas darüber. Die Haare an dem Kopfe, Halse und Höcker sind ziemlich lang, die übrigen aber sehr kurz und wollicht, von Farbe gemeiniglich aschgrau, doch bisweilen auch bräunlich.

Das arabische Kamel, oder der Dromedar, welches viel häufiger, als das bactrianische, gefunden wird, kommt mit demselben in den meisten Stücken überein, ausser daß es etwas kleiner ist, und nur Einen

nen Höcker hat. Seine Länge beträgt ungefähr 6 bis 7 Schuh.

Hr. Klein führt überdies noch eine Mittelgattung aus Arabien, unter dem Nahmen Imel, an, welche die höchste seyn, und einen Höcker oben und unten haben soll. Müller erwähnt, in seinem Commentar über das linnäische Natursystem, eines von ihm selbst in Augenschein genommenen, hellbraunen Kameles ohne Höcker, welches bloß einen gewölbten Rücken hatte, und für den kleinen persianischen Dromedar, unter dem Nahmen Trampelthier, ausgegeben wurde.

Das zweyhöckerige Kamel, und das einhöckerige oder der Dromedar, paren sich und zeugen zusammen. Die Thiere, welche von dieser doppelgeschlechtigen Raße fallen, sind die stärksten, und werden allen übrigen vorgezogen. Diese Blendlinge von Dromedar und Kamel, machen eine Neben-Raße aus, die sich gleichfalls vermehrt, und sich auch mit den ersten Raßen paret, so, daß bey dieser Gattung, so wie bey den Gattungen anderer Hausthiere, sich verschiedene Abarten finden, von welchen diejenigen die allgemeinsten sind, die durch den Unterschied der Erdstriche entstehen.

Es gibt, aller Wahrscheinlichkeit nach, verschiedene, noch nicht hinlänglich bekannte Arten von Kamelen, welche Muthmaßung durch die Nachrichten verschiedener Reisenden bestätiget wird. Die Perser allein, wie Olearius in seiner persianischen Reise berichtet, haben verschiedene Arten von Kamelen, welche aus der Vermischung der beyden Hauptgattungen entstehen. Sie nennen diejenigen, welche zwey Höcker haben, Bughur, und die mit einem Höcker, Schuttur. Von diesen letztern gibt es wieder 4 Arten; nähmlich 1) solche, die sie vorzugsweise Ner, d. i. männliche, nennen, die von einem Kamele mit zwey Höckern, und einem Weibchen mit einem Höcker, welches den Nahmen Maje hat, gezeuget werden, und diese lassen sich gar nicht von andern bedecken. Man hält sie für die besten

von allen Kamelen, und bezahlt zuweilen das Stück mit 100 Thalern. Sie tragen 9 bis 10 Centner an Ladung, und sind nicht leicht zu ermüden. Wenn sie in der Brunst sind, fressen sie wenig, schäumen mit dem Munde, und beissen um sich. Daher legt man ihnen, damit sie denen, welche die Aufsicht über sie haben, keinen Schaden thun, Maulkörbe an, welche von den Persern Agrah genennet werden. Die Kamele, welche von diesen gezeuget werden, schlagen sehr aus der Art, und sind feige und träge. Die Türken nennen sie deswegen Jurda Kaidem, welcher Nahme, wie Olearius bemerkt, solche Thiere anzeigt, die immer an ihre Ställe zurück denken. Ihr Preis ist nur 30 bis 40 Thaler. Die dritte Art ist diejenige, welche von ihnen Lohk genannt wird. Diese Kamele sind nicht so gut, als die Bughurs; sie schäumen auch nicht, wie die Ners, wenn sie hitzig sind. Dagegen bläset sich, zur Zeit der Brunst, unter ihrem Halse eine rothe Blase auf, die sie mit dem Athem wieder an sich ziehen; sie halten zugleich den Kopf in die Höhe, und schnauben oft. Man verkauft sie zu 60 Thlr. Sie sind bey weitem nicht so stark, als die andern; daher sagen die Perser, wenn sie einen tapfern und muthigen Menschen beschreiben wollen, daß er ein Ner sey, und brauchen den Nahmen Lohk, um einen Zaghaften und Feigen anzudeuten. Die vierte Art nennen die Perser Schutturi Baad, und die Türken Geldoweſi, d. h. Wind-Kamele. Diese sind kleiner, aber munterer, als die andern; denn an statt daß die gemeinen Kamele nur 1 Schritt gehen, so traben diese und galoppiren eben so gut, als die Pferde.

Aristoteles hat, vorerwähnter Maßen, die beyden Haupt-Raßen mit der Benennung des bactrianischen und des arabischen Kameles bezeichnet. Diese Eintheilung erhielt sich, wie zur Zeit des Aristoteles, noch bis auf den heutigen Tag. Erst seit der Entdeckung der den Alten unbekannten Theile von Afrika und Asia, scheint der Dromedar weit zahlreicher und allgemeiner, als das Kamel, verbreitet worden zu seyn. Dieses wird sonst nicht viel, als in Turkestan und einigen andern Orten der Levante, gefunden. Der Dromedar hingegen ist in Arabien gemeiner, als irgend

ein

ein anderes Lastthier; er findet sich auch häufig in dem ganzen nördlichen Theile von Afrika, welcher sich von dem mittelländischen Meere bis an den Nigerstrohm erstreckt, und wird auch in Aegypten, in Persien, in der südlichen Tatarey, und in den nördlichen Theilen Indiens, angetroffen. Der Dromedar nimmt also sehr große Länder, und das Kamel nur einen kleinen Bezirk, ein. Jener hält sich in dürren und heißen Ländern auf; dieses, in einem Lande, wo die Dürre nicht so groß und die Witterung gemäßigter ist. Die ganze Gattung von beyden scheint in einen Erdstrich von 3 bis 400 französ. Meilen in der Breite, der sich von Mauritanien bis nach China erstreckt, verwiesen zu seyn, und sie erhält sich weder über, noch unter dieser Zone. Ob gleich dieses Thier in den heißen Ländern zu Hause gehört, so scheuet es doch die Gegenden, wo die Hitze übermäßig groß ist. Seine Gattung gränzt an des Elephanten seine, und kann weder unter dem brennenden Himmel der heißen Erdstriche, noch in den gelinden Gegenden unsers gemäßigten Erdgürtels leben. Es kommt ursprünglich aus Arabien, daher ist auch auf alten Münzen das Kamel ein Zeichen von Arabien.

Das Kamel ist, seit ältern Zeiten, in einem höhern Grade, und auf eine mühsamere Weise, Sclave, als irgend ein anderes Hausthier, doch findet man es noch hin und wieder in seinem Stande der Natur. Das wilde Kamel findet sich z. B. noch in den großen Ebenen von der Tatarey, auf den mitternächtlichen Gränzen von China; wie auch in dem Lande der Mongolen. Nach Hrn. Pallas gibt es auch noch in den asiatischen Wüsteneyen wilde Kamele, welche an Geschwindigkeit, Größe und Muth, die zahmen weit übertreffen. Glaubwürdige Erzählungen der bucharischen Kaufleute und nomadischen Asiater bestätigen dieses. Vorzüglich soll das Vaterland der Kamele

mit doppeltem Höcker auf dem Rücken, in den Wüsteneyen zwischen China und Indien, und in den nördlichen indianischen Gränzen, seyn. Ob gleich auch in den songarischen Wüsten wilde Kamele seyn sollen, so scheinen diese doch vielmehr von, nach tibetanischer Religion, frey gelassenen Kamelen entsprungen zu seyn.

Man hat Kamele und Dromedare nach den canarischen und antillischen Inseln, nach Peru, gebracht; sie sind aber hier gar nicht in dem festen Lande der neuen Welt fortgekommen. D. Browne versichert, in seiner Geschichte von Jamaika, daselbst Dromedare gesehen zu haben, welche die Engländer dahin gebracht haben, und welche, ob sie sich gleich daselbst erhalten, doch wenigen Nutzen schaffen, weil man sie nicht gut genug zu füttern und zu warten versteht. Nichts desto weniger haben sie sich in allen diesen Gegenden vermehrt.

Der Hr. geh. Finanzr. v. Brenkenhof bekam von Romanzow zu gleicher Zeit mit den donischen Pferden und andern ausländischen Thieren, auch ein Par Kamele, wovon das eine d. 24 März 1774, auf seinem Gute Lichtenau, in der Neumark, beleget worden, und d. 24 März 1775 gefohlet, und ein schönes junges Kamel zur Welt gebracht hat. Brenkenhof's erster Gedanke mochte wohl dahin gehen, zu versuchen, ob nicht auch diese Art von Lastthieren nach Deutschland zu verpflanzen sey. Ihr Futter ist zwar gar nicht kostbar; es besteht in Brennnesseln, Disteln und allerley Laube von Bäumen, welches sie sich selbst abstreifen, ohne dem Holze Schaden zu thun, und wozu ihnen von der Natur ihr langer Hals verliehen worden zu seyn scheint; auch könnte der Gebrauch dieser Thiere in Feldzügen, wegen der erstaunlichen Lasten, die sie zu tragen, und wegen des Fastens, welches sie auszustehen vermögen, sehr nützlich seyn. Allein, ob

gleich

gleich dieſe Thiere wirklich ſich hier begatteten und ein Junges warfen, ſo wollte es doch nicht recht mit ihnen fort, und die Alten ſowohl, als das Junge, gingen durch verſchiedene Unfälle bald wieder aus.

Auch in Caſſel, und ſo gar in St. Petersburg, ſoll die Erzeugung junger Kamele gelungen ſeyn. Hr. Zimmermann ſagt daher (*): „Europa hat eigentlich nur in den, den Türken zugehörigen Ländern Kamele; deſto unbegreiflicher iſt es, daß die Wallachen, Sclavonier und Ungarn, denen die großen Vortheile, welche aus der Kamelzucht erwachſen, täglich vor Augen ſind, ſich nicht gleichfalls darauf legen. Ueberhaupt wäre dieſe eine der wichtigſten Nutzungen, die wir dem Oriente entlehnen könnten; denn daß das Kamel faſt über ganz Europa (die Polar-Länder ausgenommen,) ſich mit erſtaunlichen Nutzen für uns verbreiten lieſſe, läſſet ſich leicht durch Ueberſicht der wirklichen jetzigen Erſtreckung des Kameles zeigen. Es wiederſtand in Aſien der Kälte des 60ſten Grades nördlicher Breite, und ging durch ganz Sibirien, bis an die heißeſten Theile von Indien. Man kann die Kälte des 60ſten, ja ſelbſt des 58ſten Grades nördlicher Breite, bey 110 oder gar 115 Grad Länge, völlig derjenigen gleich ſchätzen, welche in Europa nur am Polar-Zirkel anzutreffen iſt. Da nun auf der andern Seite kein Theil von Europa bis zum 36ſten Grade hinunter geht: ſo muß das Kamel, wenn bloß auf die Lage der Länder Rückſicht genommen wird, von Lappland an, bis an Cap Matapan in Morea, d. h. in ganz Europa, leben und fortkommen können. Nur ein Einwurf wäre hier in Anſehung des Bodens zu machen: Findet ſich nähmlich in Europa ein dem aſiatiſchen ähnlicher Boden? Findet ſich hier ähnliche Fütterung für das Kamel? Ich weiß, man hägt gemeiniglich die Meinung, dem Kamele ſey nur wegen ſeiner weichen Ballen unter den Füßen, ein ſandiger, arabiſcher Boden angemeſſen. Fällt aber dies nicht von ſelbſt weg, wenn man nur einen Blick wirft auf die Summe, auf das weit aus einander liegen, und auf die erſtaunliche Verſchiedenheit der von dieſer nützlichſten Thierart wirklich bewohnten Länder, die ich eben angezeigt

(*) Im 2ten Th. ſeiner geograph. Geſchichte des Menſchen und der vierfüß. Thiere, S. 51, fgg.

haben Sandwüsten, gebirgige Länder, Steppen, bebauete Länder von allerley Art, unter jeder Art von Klima, bekommen ihr. Der Europäer müßte also nur das Genie dieses Thieres, seine Wartung, seine Krankheiten, seine ihm angenehmsten Futterkräuter, denjenigen Nationen ablernen, welche mit uns Europäern das ähnlichste Klima, den ähnlichsten Boden haben. Von den Kalmücken, oder Kirgisen, oder ähnlichen tatarischen Nationen, liesse man etwa nicht nur einige Familien von Kamelen, sondern auch von Kamelwärtern, kommen, und bereicherte Europa so mit einem Hausthiere, das über 1000 Pfund Last trägt, viele Meilen täglich zurück legt, das vortrefflichste Haar und sehr brauchbare Milch liefert".

Von den Kamelen der Kalmücken, siehe im XXXII Th. S. 807.

Die männlichen Kamele, welche in jeder andern Jahrszeit sehr fromm und lenksam sind, werden in der Brunstzeit, welche alle Jahre im Frühlinge (*) einfällt, und 40 Tage währet, gefährlich und beynahe wüthend. Aus ihrem Munde geht ein weißer Schaum nebst zwey Blasen auf beyden Seiten heraus, die so groß wie eine Schweinsblase sind. In dieser Zeit fressen sie sehr wenig; sie fallen Thiere, Menschen, und so gar ihren Herren, dem sie sonst immer sehr unterthänig sind, an, und beissen sie; daher ihre Wärter zu solcher Zeit sich genöthigt sehen, ihnen Maul-Körbe anzulegen, und sich vor ihnen recht sehr zu hüten. Wenn die Brunstzeit vorbey ist, werden sie wieder so sanftmüthig, als sie vorhin gewesen sind. Das Zeugungsglied ist, wie bey dem Stiere, sehr lang und dünn; es ist wenigstens 3 Fuß lang, aber nicht dicker, als der kleine Finger. Bey der Aufrichtung streckt es sich, wie bey allen andern Thieren, vorwärts; in dem gewöhnlichen Zustande aber zieht die Scheide sich nach hinten zurück, und der Urin wird zwischen den Hinter-

Bei-

(*) Nach Hasselquist begattet sich das Kamel in Aegypten im December.

Beinen durch gelassen, so daß die Männchen und Weibchen auf einerley Art stallen.

Die Begattung geschieht nicht, wie bey andern vierfüßigen Thieren, im Stehen, sondern das Weibchen pflegt nieder zu knien, und das Männchen in eben derselben Lage, die es annimmt, wenn es ruhen, schlafen, und sich beladen lassen will. Diese Stellung, zu welcher man sie gewöhnt, wird also eine natürliche Lage, die sie bey der Begattung von selbst annehmen. Das Männchen lässet bey diesem Geschäfte sich auf die hintern Knie nieder, und steht mit den Vorderfüßen nieder. Das Thier soll so ungeschickt und langsam seyn, daß ihm zuweilen mit der Hand geholfen werden muß, und ein Kamel soll über ½ Stunde in der Begattung zubringen. Hr. Niebuhr, welcher in Aegypten die Begattung selbst gesehen hat, sagt: Die Kamelkuh lag auf der Erde, und man hatte ihr die Vorderbeine gebunden, damit sie nicht aufspringen sollte. Das Kamel saß hinter derselben, wie ein Hund auf dem Hintern; es stand nähmlich auf den Vorderfüßen. Es war bey seiner Liebesverrichtung so kaltsinnig, als ich niemahls ein Thier gesehen habe, und der Bauer mußte es lange Zeit vorher mit der Hand kitzeln, bevor es seine Pflicht erfüllen konnte. Nach verrichteter Arbeit stieß der Bauer es von der Kamelkuh. Er ließ sie geschwinde aufspringen, und schlug ihr mit seinem Pantoffel brav auf den Hintern, indem ein anderer sie herum führte. Man soll in Mesopotamien und Natolien, und also vermuthlich in allen Gegenden, die Kamele in eben dieser Stellung sich begatten lassen". Doch gibt es, wie Hr. Pallas meldet, auch alte Kamele, welche die Stute selbst auf die Erde werfen, und keinen Gehülfen brauchen. Wenn das Weibchen befruchtet ist, lässet es das Männchen nicht mehr zu, sondern stellt sich mit einem unwilligen Gebrülle zur Wehre.

Das Weibchen geht ein ganzes Jahr trächtig, und säuget das Junge, welches im dritten Jahre zur Zeugung geschickt ist, 1 Jahr, das kirgisische aber an 2

Jah-

Jahre lang, daher die Vermehrung sehr langsam ist. Die jungen Dromedare sollen, wie die jungen Hunde und Katzen, einige Tage nach ihrer Geburt blind seyn. Wenn man das junge Thier schonen will, um es in der Folge härter und stärker zu machen, lässet man es die ersten Jahre über in Freyheit saugen oder weiden; und man fängt nicht eher an, es zu beladen, als bis es das 4te Jahr zurück gelegt hat.

Der Genuß des Buchsbaumes ist den Kamelen tödlich, dennoch lieben sie ihn.

Das Kamel lebt, gewöhnlicher Maßen, 40 bis 50 Jahre. Da diese Lebensdauer länger ist, als sie im Verhältnisse gegen die Zeit seines Wachsthumes seyn könnte, so haben einige Schriftsteller ohne allen Grund behauptet, daß das Kamel an 100 Jahre leben sollte.

Die Alten haben wieder die Wahrheit behauptet, daß die Kamele eine heftige Antipathie oder natürliche Feindschaft mit den Pferden hätten. „Ich habe das nicht bemerken können," schreibt Olearius, im 1 Th. seiner Reise, S. 533: „was Xenophon und dandchst Plinius angibt, daß nähmlich die Kamele einen natürlichen Wiederwillen gegen die Pferde hägten. Wann ich mit den Persern davon reden wollte, so machten sie sich über mich lustig. In der That gibt es fast gar keine Caravane, bey der man nicht Kamele, Pferde und Esel in Einem Stalle beysammen sieht, ohne daß sie die geringste Wiedrigkeit oder den mindesten Haß gegen einander zu erkennen geben."

Das Kamel-Fleisch dient unterschiedlichen Völkern zur Nahrung. Die Araber und Afrikaner, besonders Aegypter, füllen Töpfe und Fässer mit Kamel-Fleische an, welches sie mit dem Fette braten lassen, und auf diese Art das ganze Jahr über zu ihren gewöhnlichen Mahlzeiten aufheben. Die Araber halten insonderheit das Fleisch der Jungen für einen Leckerbissen. In Numidien werden die Kamele mit

Dat-

Datteln fett gemästet, hernach geschlachtet und verspeiset. Hr. C. R. Georgi versichert ebenfalls, daß die Buräten die dauurischen Kamele essen. Am Fest-Tage Arafa (1763, am 21 Jun.) schreibt Niebuhr: schlachten die Muhamedaner, in welchen Gegenden der Welt sie auch seyn mögen, eine unzählige Menge Kamele, Ochsen und Schafe.

Die Milch dieser Thiere wird, nach der Frauen-Milch, für die beste, süßeste und gesundeste, gehalten, und, nebst den Producten aus derselben, im Oriente genossen, und auch als eine Arzeney wieder die Engbrüstigkeit, Gelb- und Wassersucht, gebraucht. Man brachte Hrn. Niebuhr und seinen Reisegefährten, Kuhmilch in Arabien, als man merkte, daß sie noch nicht gewohnt waren, Kamel-Milch zu essen. „Letztere," schreibt N., „wird zwar für kühlend, und „in diesen heißen Ländern für gesund gehalten; allein „sie ist so an einander hangend, daß, wenn man einen „Finger in dieselbe taucht, und wieder in die Höhe „hält, die Milch wie ein Faden an demselben herun„ter hängt; und dergleichen zu essen, waren wir bis„her noch zu delicat." Die Buräten gebrauchen sie ebenfalls zum Getränke. Bey den Mohren in Senegambien macht sie die gewöhnliche Nahrung aus. Die Mauren, schreibt Hr. Justizr. Höst (*); trinken auch Kamelmilch, und wann sie ein wenig gemolken haben, so lassen sie das junge Kamel saugen, und melken alsdann aufs neue, theils, um mit dem jungen Kamele zu theilen, und theils, um das Kamel dahin zu bringen, daß es desto besser die Milch fahren lasse. Die Kirgisen und Kalmücken bedienen sich dieser Milch so roh zum Thee, und sonst zum Getränk; und machen auch, nachdem sie dieselbe haben säuern lassen, ei-

(*) In seinen, aus dem Dän. übersetzten Nachrichten von Marokos und Fes, Kopenh. 1781, gr. 4. S. 288.

einen beſſern und ſtärkern Branntwein daraus, als aus der Pferdemilch; ſ. Th. VI, S. 478, f.

Im Frühjahre fällt den Kamelen, in weniger als 3 Tagen, alles Haar aus, und ſie behalten weiter nichts, als die nackte Haut, ſo daß ſie wie ein abgebrühetes Schwein ausſehen, und alsdann werden ſie von den Fliegen ſehr beunruhiget. Man beſchmiert ihnen daher, um ſie vor den Stichen der Fliegen zu ſichern, den Leib mit Theer. Das Kamel-Haar wird ſorgfältig geſammelt, und es wird damit ein groſſer Handel getrieben, weil es zu verſchiedenen Manufacturen gebraucht wird. Dieſes Haar iſt jederzeit braun, allein bald dunkler, bald heller. Es iſt auch von verſchiedener Feinheit, ſo daß der Preis des einen bisweilen um die Hälfte höher, als der Preis des andern, iſt. Das Kamelhaar iſt die beſte Wolle, die man von irgend einem Hausthiere bekommt. Es wird verſponnen, und in Europa auch unter die Biberhaare gemiſcht und zu Hüten verarbeitet, iſt aber viel ſchlechter, als das eigentliche Kamel- oder Kämel-Haar, welches von der angoriſchen oder Kämel-Ziege kommt, wovon ich im Art. Ziege handeln werde. Unſere Hutmacher bezahlen das Pfund Kamelhaar mit 2 Gulden. Man macht von dem Kamelhaare Fuß-Socken, und in Perſien macht man auch ſehr feine Gürtel davon, worunter einige 2 Tomane (*) koſten, vornehmlich wenn ſie weiß ſind, weil die Kamele von dieſem Haare ſelten ſind. Die Weiber der aſtrachaniſchen Tatarn ſpinnen aus dem Kamelhaare Garn, und bereiten daraus eine Art von Kamelot, die ſie Biaza, die Ruſſen aber Armiak nennen. Hauptſächlich dient ſolche zu den Chalatten, oder Sommer-Röcken; es lohnte

(*) Ein Toman iſt, nach Tavernier's Berichte, eine eingebildete Münze von 15 Rthlr., und etwas darüber.

lohnte sich aber, nach Hrn. Gmelin Urtheile (*), der Mühe wohl, vermittelst einer in Betracht der Kamele besser beobachteten und weitläuftiger ausgedehnten Viehzucht, diesen asiatischen Zweig des Manufactur-Wesens mehr zu unterstützen, damit man sich von der Vortrefflichkeit seiner Früchte auch in Rußland überzeugen könnte. Man verarbeitet auch den Armiak am Jaik; und dieser ist wenigstens eben so gut als der astrachanische, wo nicht noch etwas besser. In Orenburg wird ebenfalls aus dem Kamelhaare grobes Garn, und aus diesem ein dicker Zeug gemacht. Die kalmückischen Weibspersonen rupfen den Kamelen zu der Zeit, wenn sie sich zu haaren anfangen, und ihre Wolle sich in Büschel und Locken zusammen welgert, das Haar mit den Händen ab, und richten es, wie Hr. Lepechin (**) meldet, folgender Maßen zu. Sie schlagen es, drehen es zu steifen, starken Stricken, kochen es in siedendem Wasser, und zerschneiden den Strick in Stücke; davon werden die Haare ganz kraus und wollartig, daß sie niemahls zusammen backen, und sich versilzen. Auch die Weiber der Kosaken machen aus dem Haare Kamelote, die den brüsseler Kamelo-ten wenig nachgeben; nur werden sie in schmahlen Stücken gemacht. Die Stuben der vornehmen Perser sind mit Filzdecken von Kamelhaaren (welche sie Nämets nennen,) bedeckt. Die steifen Schwanz-Haare werden zu Bürsten verarbeitet.

Aus der Haut der Kamele machen die Türken Chagrin; s. Th. VIII. S. 2. Die Buräten verfertigen aus den Kamelhäuten ihre beste Schläuche. Nach vielen asiatischen Städten wird alles Wasser in großen Krü-

(*) Im 2 Th. seiner Reise durch Rußland, St. Petersb. 1774, 4. S. 141.

(**) Im 1 Th. seines Tagebuches der Reise durch verschied. Provinzen des russ. Reiches, nach der Uebersetz. des Hrn. Past. Hase, Altenb. 1774, 4. S. 140, f.

Krügen oder Schläuchen von Kamel-Häuten gebracht. Zu Alexandria wird das Brunnenwasser in solchen Schläuchen in die Häuser getragen. Auch die Caravanen nehmen in solchen Schläuchen ihr Wasser mit.

Der Mist der Kamele, dient sowohl ihnen, als den Pferden, mit welchen sie reisen, öfters in Ländern, wo man weder Stroh noch Heu kennt, zur Streu. Man lässet denselben, in dieser Absicht, einen ganzen Tag an der Sonne liegen; davon wird er so trocken, daß er beynahe zu Staub zerfällt; und des Abends streuet man ihnen denselben mit großer Sorgfalt hin. Aus eben diesem Miste macht man auch Klöße, welche leicht brennen, und eine eben so helle, und beynahe eben so starke Flamme, als trocknes Holz, geben. Auch dieses kommt den Bewohnern jener Wüsten, wo man keinen Baum findet, und wo, bey dem Mangel von Brenn-Materialien, das Feuer eben so selten als das Wasser ist, gar sehr zu Statten. In Kairo, in Aegypten, heitzet man mit diesem Miste die Oefen, in welchen man die Eyer ausbrütet; s. Th. XXVI, S. 87. Aus dem Russe von verbranntem Kamel-Miste und dem Urin, macht man eben daselbst Salmiak.

Die Knochen der Kamele werden, wie andere Knochen, insonderheit auch zu Tobackspfeifen, verarbeitet.

Der wichtigste Nutzen des Kameles ist, daß man sich desselben in Asia und Afrika, insonderheit bey den Caravanen zum Reiten, und als Lastthier, bedient. Der Araber größter Reichthum wird nicht nach Geld und Gut, sondern nach der Zahl der Kamele, berechnet. Die Kamele, insonderheit die Dromedare, welche kleiner, dünner, schmähler und hurtiger, als die Kamele sind, und besonders zum Laufen in Arabien erzogen werden, gehen einen so starken Trab, und so geschwinde, daß ein Pferd ihnen nur im Galoppe nach-

nachkommen kann. Sie können 12 bis 15 Centner tragen, und in Einem Tage 18 bis 20 deutsche Meilen zurück legen.

Hr. Justizr. Höst schreibt, a. ang. O. S. 289: „Die Dromedare machen an Einem Tage eine so weite Reise, als ein Pferd oder Maulthier in 8 bis 10 Tagen zurück zu legen pflegt. Dieses wissen die Mauren sehr genau; denn so viele Tage, als sie nach ihrer Geburt blind sind, so viele Tagereisen machen sie in Einem Tage. Wenn man daher annimmt, daß eine Tagereise nur 4 dänische Meilen ist, so kann ein Dromedar, welcher nach der Geburt 10 Tage lang blind gewesen ist, in Einem Tage 40 Meilen laufen; welches Einigen wohl fabelhaft scheinen möchte, allein es wird doch von Allen dort im Lande bezeuget. Mulei Abd Allah, der Vater dieses Königs, befand sich wohl bey einem solchen Dromedar; denn da sein Vater Mulei Ismail in Mekues starb, so ward er am zweyten Tage in Marokos davon benachrichtiget. Ohne Zweifel sind sie es, die Jes. 60, 6. die Läufer aus Midian und Epha genannt werden."

Alle vornehme Araber in Numidien und die Afrikaner von Libyen gebrauchen dieselben als Postpferde, wenn sie einen langen Strich Weges zu thun haben, und reiten auch auf ihnen im Treffen. Sie gehen einen guten ziemlich sanften Trab; und es kommt nur darauf an, daß man recht fest sitze. Einige lassen sich darauf anbinden, daß sie nicht herunter fallen. Man bedient sich hierbey besonderer Sättel. Es wiederfährt aber oft den geübtesten Reitern, daß sie am Ende ihrer Reise einen Blutstutz bekommen, ob sie gleich unterweges Nase und Ohren mit Baumwolle zugestopft haben.

Niebuhr sagt, im 1 Th. seiner Reisebeschr. S. 214: „Meine vier Reisegefährten nahmen auf dieser Reise (von Kahira nach Sues) Pferde; ich wählte aus Neugierde einen Dromedar, und befand mich dabey sehr gut, ungeachtet ich anfangs fürchtete, daß ich auf diesem hohen Thiere nicht bequem würde reiten können. Der Dromedar legt sich nieder, wie das Kamel, wenn er seinen Reiter aufnehmen

men soll. Wenn er aufstehen will, hebt er sich hinten zuerst, und dann muß der Reiter sich in Acht nehmen, daß er nicht vorn herunter fällt. Uebrigens hat er gleichen Schritt mit den Kamelen, an statt daß die Pferde bald geschwinder, bald langsamer, gehen müssen, um bey der Caravane zu bleiben. Man darf ihn beym Aufsteigen nicht einmahl aufhalten, weil er so gewöhnt ist, daß er währendem Gehen auf ein gewisses Zeichen seinen Kopf zur Erde hält, damit der Reiter seinen Fuß auf den Hals setzen könne; und wenn er dann seinen Kopf in die Höhe hält, so kann man nach ein wenig Uebung sehr leicht auf den Sattel kommen. Der Sattel für ein Kamel, welches eine schwere Last tragen soll, ist oben offen, und die Packe hängen an beyden Seiten, damit der fette Klumpen auf dem Rücken des Thieres nicht zu stark gedrückt werde. Ein Reitsattel auf einem Dromedare oder Kamele ist von den gewöhnlichen Reitsätteln nicht viel verschieden; er bedeckt also den großen Klumpen Fett auf dem Rücken. Auf diesen Sattel legte ich meine Matratzen, und konnte mich bald nach der einen, bald nach der andern Seite, und bald gerade, setzen, nach dem ich die Sonnenstrahlen, welche in dieser Jahrszeit sehr beschwerlich waren, meiden wollte. Meine Reisegefährten hingegen mußten auf ihren Pferden beständig in derselben Stellung bleiben, und wurden dadurch sehr abgemattet, da ich gemeiniglich des Abends vom Reiten nicht viel mehr ermüdet war, als wenn ich den ganzen Tag beständig auf einem Stuhle hätte sitzen müssen. Wenn man mit einem solchen hohen Thiere traben sollte, so würde es freylich sehr unbequem seyn. Aber die Kamele machen langsame und weite Schritte, und man bewegt sich daher auf ihnen gleichsam nur wie in einer Wiege."

Die Kamele schicken sich zum Reisen in den Sand-Wüsten hauptsächlich so gut, weil sie wohl 9 bis 10 Tage hinter einander ohne Getränke, und ohne viele Speise, welche auch ohne dies nur meistens Theils in Disteln, Nesseln und schlechtem Grase, oder in einer kleinen Portion Bohnen und Gerste besteht, in ihrem Laufe anhalten. Wenn sie aber einige Tage ohne Getränke zugebracht haben, und sich nunmehr einem Flusse oder einer Quelle nähern, die sie über ½ Meile wit-

mittern, so verdoppeln sie, ihrer Müdigkeit ungeachtet, die Schritte, und trinken alsdann auf einmahl weit mehr Wasser, als andere Thiere von eben derselben Größe. Daß sie aber nicht trinken sollen, ohne vorher das Wasser mit den Füßen trübe zu machen, verhält sich nicht so. Hr. Höst hat sie aus Wasserrinnen trinken gesehen, die so hoch von der Erde waren, daß sie dieselben nicht mit den Füßen berühren konnten. Die Ursache, warum sie so viel trinken, und auch wieder so lange dursten können, ist in der besondern Eigenschaft ihrer Eingeweide zu suchen, indem sie, ausser dem vierfachen Magen, den man bey den wiederkäuenden Thieren antrifft, noch einen fünften Beutel haben, der ihnen zum Behältniß, das Wasser aufzubewahren, dient. Dieser fünfte Magen, welcher andern Thieren fehlt, und den Kamelen allein eigen ist, ist von so geräumiger Weite, daß er eine ziemliche Menge Wassers in sich fassen kann. Dieses hält sich darin auf, ohne in Fäulniß zu gerathen, und ohne daß die übrigen Nahrungsmittel sich damit vermischen können. Wenn das Thier von dem Durste geplagt wird, oder das trockne Futter einweichen und durch Wiederkäuen zu einem Brey machen muß, lässet es einen Theil dieses Wassers, durch ein bloßes Zusammenziehen der Muskeln, in seinen Wanst und bis an den Schlund zurück steigen. Vermöge dieser gar sonderbaren Einrichtung also kann das Kamel sich verschiedene Tage ohne Saufen behelfen, und nimmt auf einmahl eine ungemein große Menge Wassers zu sich, welches in diesem Behältnisse gesund und klar bleibt, weil sich weder die körperlichen Feuchtigkeiten, noch die Verdauungssäfte, damit vermischen können. Die Araber pflegen daher, wenn sie, auf ihren Reisen durch dürre, wüste Gegenden, Mangel an Wasser leiden, und kein anderes Mittel, ihren Durst zu löschen, finden, einige Kamele und Dromedare zu

schlachten, um das in ihrem Magen befindliche Wasser zu bekommen und zu trinken. Das Fleisch essen sie.

In den meisten Gegenden des Orientes werden fast alle Kaufmannsgüter durch Kamele fortgebracht. In Senegambien müssen die Kamele die Häuser, Möbilien, Kinder und Frauen der Mohren tragen. Der Großherr überschickt gemeiniglich durch den Intendanten der Caravanen, 500 Sekins, einen mit Gold bedeckten Alkoran, verschiedene reiche Teppiche und viele Stücke schwarzes Tuch, um die Moscheen in Mecca damit zu behängen. Zum Tragen des Alkoranes sucht man das schönste Kamel in dem Lande aus; und wenn es zurück kommt, wird es über und über mit Blumenkränzen geziert, mit Segenswünschen überhäuft, auf das herrlichste gefüttert, und lebenslang von aller Arbeit frey gesprochen. Man tödtet dasselbe, wenn es alt geworden ist, mit vieler Feyerlichkeit, und ißt das Fleisch desselben als ein heiliges Fleisch; denn wenn es Alters halber, oder an einer Krankheit stürbe, ginge dieses Fleisch verloren, und müßte verfaulen.

Um die jungen Kamele zum Lasttragen abzurichten, legt man sie, so bald sie nur geboren sind, auf den Bauch, hält sie die ersten 14 oder 20 Tage in dieser Stellung, und gewöhnet sie dadurch, sich in derselben zu halten; nachher legen sie sich nie auf eine andere Art nieder. Man gibt ihnen auch dann nur ein wenig Milch, damit sie sich gewöhnen, von Wenigem zu leben. Man beladet sie in dieser Lage mit einem ziemlich großen Gewichte, welches sie tragen lernen müssen, und welches man ihnen nur dann abnimmt, wann man ihnen eine noch schwerere Last auflegen will. An statt sie immerfort weiden, und, wann sie durstet, saufen zu lassen, fängt man an, ihre Mahlzeiten einzutheilen, läßet allmählich zwischen denselben

eine

eine lange Zeit vergehen, und gibt ihnen auch immer etwas weniger Nahrung. Wenn sie ein wenig zu Kräften gekommen sind, übt man sie im Laufen, ermuntert sie dazu durch das Beyspiel der Pferde, und bringt es darin so weit, daß man sie eben so hurtig, und stärker im Aushalten macht. Wenn man sie hernach beladen will, beugen sie, auf den Zuruf ihres Führers, ihre Knie bis zur Erde. Wenn sie, dieses zu thun, sich weigern und etwa dabey brummen, schlägt man sie entweder mit einem Stocke, oder man zieht ihnen den Hals zur Erde, und alsdann knien sie gleichsam gezwungen, und nach ihrer Art seufzend, nieder, legen den Bauch auf den Erdboden, und bleiben in dieser Stellung so lange, bis sie beladen worden sind, und man ihnen befiehlt aufzustehen. Wenn sie fühlen, daß man ihnen eine gar zu schwere Last aufgelegt hat, geben sie es gemeiniglich durch Schnarchen, oder Kopfschütteln, zu erkennen, oder geben denen, welche sie überladen haben, sehr häufige Stöße mit dem Kopfe, und machen ein jämmerliches Geschrey. Alsdann sind sie auch nicht leicht auf irgend eine Art dazu zu bringen, daß sie aufstehen, bevor man ihnen nicht wieder so viel von der Bürde abgenommen hat, als billig ist.

Wenn die Mauren ihre Kamele mit Güte dazu bringen wollen, daß sie sich niederlegen, so sagen sie Otsch! sonst schlagen sie dieselben mit einer Spießruthe über die Knie, bis sie müde geworden sind; aber alte Kamele legen sich von selbst, besonders auf den gewöhnlichen Plätzen, nieder; daher sagt man von denen, die in einer Sache zur Gewohnheit gekommen sind: Sghimel iabrak fi Mzda Sghimel, d. h. das Kamel legt sich selbst auf den Kamelplatz.

Von der anhaltenden Arbeit und dem Drucke, und dem vielen Kniebeugen der Kamele und Dromedare, haben Hr. Graf v. Büffon und andere Naturkündiger herleiten wollen, daß diese Thiere an der Brust und an den Knien so große Schwielen oder

Knollen haben. Allein, ähnliche finden sich bey Thieren, die nie Lasten tragen, und bey den amerikanischen Pacos entstehen sie doch nicht, ob gleich sie ebenfalls nach ihrer Größe zum Lasttragen gebraucht werden. Diese Höcker und Schwielen gehören vielmehr zu der natürlichen Bildung des Kameles, wie die Gesäß-Knorpel dem Affen eigen sind, und schon in manchen ungebornen Thieren natürlich härtere Theile sich auszeichnen. Indessen können diese Theile von dem Drucke allerdings härter werden, ja bisweilen so gar in Entzündung und Vereiterung übergehen.

Man beladet die Kamele sehr häufig mit Salz; kommt alsdann etwas von dem Urine dieser Thiere daran, welches öfters geschieht, so verdirbt es, oder es wird dumm.

Sie werden bey einem Stricke entweder um den Kopf, oder um den Hals geleitet, oder man treibt sie auch los. Einige Reisebeschreiber melden, daß, um sie zu lenken, ein Ring in die Haut der Nase gestecket, und durch denselben der Zügel gezogen werde. Man hat keine Peitsche nöthig, um sie anzutreiben. Der bloße Zuruf ihrer Führer, und noch mehr das Singen, und der Klang eines Instrumentes, ist schon im Stande, sie zur Fortsetzung einer beschwerlichen Arbeit zu bewegen. Daher führen die Araber jederzeit, wenn sie mit ihren Kamelen durch lange Wüsten reisen, Pauken bey sich; die Perser aber binden ihnen zwo Schellen um die Beine, oder hängen ihnen eine Glocke an den Hals, damit sie durch einen lieblichen Klang aufgemuntert werden. Ihre Führer lösen sich einander im Singen ab; und wenn sie weiter, als gewöhnlich, reisen, und eine doppelte Tagereise thun wollen, geben sie ihnen nur Eine Ruhestunde; darauf fangen sie ihren Gesang wieder an, und bringen die Thiere wieder auf den Zug, so daß sie viele Stunden länger fort marschiren, und mit dem Singen

wird

wird nicht eher aufgehört, als wenn völlig Halte gemacht werden soll. Alsdann hocken die Kamele wieder nieder, und fallen mit ihrer Last ganz eben zur Erde. Man nimmt ihnen hierauf ihre Bürde auf die Art ab, daß man die Stricke auflöset, und die Ballen von beyden Seiten abrutschen lässet. Sie bleiben so nieder gehockt auf dem Bauche liegen, und schlafen mitten zwischen ihren Packen ein. Diese bindet man den andern Morgen eben so geschwinde und leicht wieder zusammen, als man sie den vorigen Abend los gemacht hatte.

Die Türken haben kleine Kanonen, welche unsern Amusetten ähnlich, aber viel schwerer, sind. Diese hängen sie auf die Kamele, die Kanonen an die eine, die Lavette an die andere Seite. Die Kanonier sitzen oben darauf. Sie sollen auch mit diesen Kanonen, ohne sie herunter zu nehmen, schießen können; dieses Geschütz gebrauchen sie ins besondre gegen die Perser, und überall in Asien, in Gebirgen und Sandwüsten.

In Persien werden die besten Kamele aus dem königl. Kamel-Stalle, zum Sänfte-Tragen des Königs ausgelesen. In dem Königreiche Loango in Afrika, ist eine gewisse Art von Reise-Sänften im Gebrauche, daran in 2 Stangen, vorn und hinten zwey Dromedare, auf deren jedem ein Sclave sitzt, geleget werden.

Man gebraucht die Kamele auch zum Ziehen. Die Kalmücken fahren auf Wägen ihre Heiligthümer damit. Auf einigen canarischen Inseln spannt man ein Kamel vor den Pflug.

Bey schlechtem Wege in einer bergigen Waldung, gingen Hr. Pallas und seine Reisegefährten, fast bis an die Knie, in Schnee, Koth und Wasser, und doch konnten die frischen Pferde den leeren Wagen nur etwa 6 Werste fort bringen. Man spannte sie aus, und ließ ihnen Zeit, sich mit Birkenruthen zu erquicken. Gleichwohl würde die Gesellschaft nicht viel weiter mit denselben gekommen seyn,

wenn ihnen nicht gleich darauf die Buräten von Schackfanoor mit frischen Pferden, und sonderlich mit Kamelen, zu Hülfe gekommen wären. Letztere spannet man im Nothfalle zwischen die Zugstangen der Wägen, so, daß ein zusammen gerollter und zwischen die Stangen gebundener Filz zwischen den Hals und die Buckel zu liegen kommt, und statt des Joches dient. So zogen die Kamele die Reisenden zwar langsam, aber doch ohne vielen Aufenthalt durch den Morast, und die mit Schnee und Wasser überschwemmten Thäler. Nur einige Kamele sind so hartnäckig, daß sie an schweren Stellen nicht ziehen wollen, sondern sich auf die Knie legen, und mit den härtesten Schlägen, so wenig als mit dem durch die Nase gezogenen Stricke, wieder in Gang zu bringen sind, so, daß man sie alsdann abwechseln muß.

Pallas Reisen, 3 Th. S. 187.

Die Afrikaner, und alle diejenigen, die gute Last-Kamele haben wollen, wallachen sie, und lassen für 8 bis 10 Weibchen nur 1 Männchen. Die gelegten Kamele sind zwar nicht so stark, als die ungelegten, sie sind aber besser zu regieren, und thun zu allen Zeiten Dienste, da hingegen die andern nicht nur unlenkbarer, sondern auch, oben erwähnter Maßen, in der Brunstzeit beynahe wüthend sind. Man pflegt sich daher gemeiniglich der verschnittenen Kamele zu den Reisen zu bedienen. Es gibt Oerter, wo man auch die Weibchen verschneidet, damit sie besser arbeiten können. Man behauptet, daß sie von dieser Operation nicht schwächer, sondern stärker und fetter, werden. Je fetter aber überhaupt die Kamele sind, desto mehr sind sie vermögend, schwere Arbeiten lange auszuhalten. Nach Dapper's Berichte richten die Mahren die Kamele zu allerley Künsten, z. B. zum Trommelschlagen, ab. In Braunschweig, wurde im Aug. 1721, ein redendes Kamel von einem Manne aus Bayern öffentlich für Geld gezeigt.

Nach dem Berichte des Hrn. D. Behrens in Braunschweig, im 21 Vers. der Breal. Sammlung ꝛc. auf das Som-

Sommer-Quartal 1722, S. 168, ſqq. war dieſes Kamel männliches Geſchlechtes, und hatte nur Einen Höcker. Sein Meiſter verſicherte, daß es 1800 ℔ tragen könne. Der Höcker lag ganz zu einer Seite herunter, welches, der Erzählung des Meiſters nach, von ungleicher Ladung, die dem Thiere in ſeiner Jugend aufgelegt worden war, herkommen ſollte; und er konnte es zwar ſo beladen, daß der Hügel ſich wieder in die Höhe richtete, allein alsdann konnte es, wegen der Ungewohnheit, nicht ſo viel tragen, als ſonſt. Am merkwürdigſten war bey demſelben, daß es auf Befehl ſeines Meiſters demſelben verſchiedene Worte mit ſtarker, aber undeutlicher, Stimme nachſagte, und deren Schall zu imitiren ſich bemühete. Dieſe Worte waren: Oui Monſieur, ſi ſi Signor, Belgrad, Oeſterreich, Brabant, Antwerpen, Frankfurth, Venedig, ich bedanke mich, und andere mehr. Hr. Behrens, welcher es etliche Mahl geſehen hat, hat bemerkt, daß es zu einer Zeit ſich mehr bemühete, den Schall der Wörter heraus zu bringen, als zu einer andern. Dieſes Kamel war 8 Jahre alt, und ſein Meiſter hatte es im 3ten Jahre, bey Belgrad von den Türken, nebſt noch 2 andern, welche älter waren, erhandelt. Er wollte anfänglich daſſelbe durch Schmachten und Schläge zum Reden zwingen; da aber dieſes nichts helfen wollte, fing er an, es auf das Maul zu ſchlagen, da es denn auch einen Laut von ſich zu geben anfing. Der Meiſter verſicherte, daß es im höchſten Grade rachgierig ſey, und ſeinen eigenen Schwager vor etlichen Monathen in Zütphen jämmerlich umgebracht hätte. Da derſelbe es exerciren wollen, hätte es ihn zuerſt bey dem Arme gefaſſet, worauf er es geſchlagen, und es die übrigen Exercitia fort machen laſſen; als es ihm aber hätte ſollen einen Kuß geben, hätte es ihn bey dem Kopfe gefaſſet und ihm den Kopf zerbiſſen, darauf ihn zur Erde geworfen, und mit dem ganzen Leibe ſich auf ihn gewälzt, und ihn vollends erdrückt.

Der König in Maroko hat, wie Hr. Höſt meldet, einige böſe Kamele, welche abgerichtet ſind, Menſchen umzubringen, und die einen ſolchen Unglücklichen mit den Zähnen faſſen, ihn hoch in die Luft werfen, und hernach mit den Knien zerquetſchen.

Ehemahls gebrauchte man von dem Kamele das Fleiſch, das Fett, das Gehirn, die Galle, die Milch, das Blut, den Urin und den Koth, in verſchiedenen Zufällen als Medicin. Die Perſer bedienen ſich noch jetzt des Fettes aus dem Höcker, der Galle, der zu Aſche gebrannten Haare, des Urins, der getrockneten und zu Pulver geriebenen Lungen, des Kothes, und des Gehirnes deſſelben, in der Medicin.

Daß das Kamel zu der Erfindung des Kaffees Anlaß gegeben haben ſolle, ſ. Th. XXXII, S. 107.

Das peruaniſche Kamel, Camelus dorſo laevi, topho pectorali *L.* Camelus Peruanus, le Chameau du Perou *Briſſ.* ein amerikaniſches vierfüßiges Thier, dem die Spanier den Nahmen Lama, welcher auch Lhama und Glama geſchrieben wird, gegeben haben, und welches ſowohl Hr. v. Linné, als auch Hr. Klein, unter die Kamele rechnet. Von verſchiedenen ältern Schriftſtellern wird es für eine beſondere Gattung von Schafen gehalten, und gemeiniglich das peruaniſche Schaf, Ouis Peruana, genannt, weil Peru ſein eigentliches Vaterland ſeyn ſoll. Sonſt führt es im Deutſchen auch den Nahmen Erd-Schaf, und peruaniſches Schaf-Kamel; doch iſt die Aehnlichkeit, die es mit den Schafen und Kamelen hat, ſehr geringe. Den Schafen gleicht es in Anſehung der Wolle, und den Kameleu in Anſehung des langen Halſes. Es war ehemahls faſt das einzige Hausthier der Amerikaner, welche Peru, Mexiko und Chili bewohnen. In der letztern Gegend wird es Hueque genannt; daher es einige Reiſebeſchreiber unter dem Nahmen Chilie-Hueque, d. i. Hueque von Chili, anführen. Geßner gedenkt deſſelben unter der Benennung Allocamelus, und Matthiolt unter dem Nahmen Elaphocamelus (Hirſch-Kamel).

Nach

Nach Gregor's von Bolivar Berichte, iſt die Geburtsgegend und das wahre Vaterland dieſes Thieres, Peru. Man führt es zwar auch in andern Provinzen, wie z. B. nach Neu-Spanien; allein, dieſes geſchieht mehr der Neugier als des Nutzens wegen. Hingegen ſo weit als Peru geht, von Potoſi bis nach Caracas, ſind dieſe Thiere überaus häufig, und ſind auch dort höchſt nothwendig. Sie allein machen den ganzen Reichthum der Indianer aus, und vermehren der Spanier ihren nicht wenig.

Das peruaniſche Kamel hat, in Vergleichung mit ſeinem Körper, einen kleinen, aber wohl gebildeten Kopf, welcher einiger Maßen dem Kopfe eines Pferdes gleicht. Die Augen ſind groß, die Schnautze etwas länglich, und die dicke Oberlefze, wie bey dem Haſen, in der Mitte geſpalten. Durch dieſe Spalte läſſet das Thier ſeinen Speichel auf 10 Schritt weit gegen diejenigen fliegen, die es beleidigen. In dem Ober-Kinnbacken hat es keine Schneide- oder Hunds-Zähne. Die Füße ſind geſpalten, wie bey den Schafen, aber nach hinten zu oben mit einem Sporne beſetzt, welcher dieſen Thieren dazu dient, daß ſie ſich damit auf den Felſen und Bergen anhalten können. Die Länge des ganzen Thieres, Hals und Kopf mit gerechnet, beträgt ungefähr 5 bis 6 und ſeine Höhe 4 Fuß. Der Hals allein, welcher bey dem Ausgange aus dem Leibe nach unten eingebogen iſt, iſt beynahe 3 F. lang. Die vorwärts gerichteten Ohren ſind 4 Zoll lang. Der gerade, dünne Schwanz, welcher ein wenig aufwärts gekehrt iſt, hält nicht viel über 8 Zoll. Es trägt Wolle, die auf dem Rücken, auf dem Kreuze und am Schwanze kurz, an den Seiten aber und unter dem Bauche überaus lang iſt. Uebrigens unterſcheiden ſich dieſe Thiere, in Anſehung der Farbe, in weiße, ſchwarze, und geſprenkelte. Ihr Miſt gleicht dem Auswurfe der Ziegen. Das männliche Thier

hat

hat ein dünnes und gekrümmtes Zeugungsglied, daher es auch hinter sich harnet. Es ist überaus geil, ungeachtet es viel Mühe kostet, sich zu begatten. Das Weibchen hat einen sehr kleinen Eingang zu den Geburtstheilen; es legt sich nieder, um in dieser Stellung das Männchen zu erwarten, und ruft es durch Seufzen zu sich; es vergehen aber allemahl einige Stunden und bisweilen ein ganzer Tag, ehe sie zum Genusse kommen können, und während dieser ganzen Zeit geschieht nichts, als daß sie ächzen, stöhnen, und vornehmlich sich einander bespeyen; und da sie durch diese lange Vorspiele, mehr als durch die Sache selbst, abgemattet werden, so kommt man ihnen, wie den türkischen und arabischen Kamelen, mit der Hand zu Hülfe, und hilft ihnen zurecht, damit sie fertig werden. Sie zeugen gemeiniglich nur ein einziges, selten zwey Junge, auf ein Mahl. Die Mutter hat auch nur 2 Zitzen, und das Junge läuft ihr von dem Augenblicke an, da es geboren ist, nach.

In Süd-Amerika nutzt man sie hauptsächlich als Lastthiere. In Peru tragen sie alle Waaren des Landes von einem Orte zum andern. Ihre gewöhnliche Ladung ist 150 Pfund, und die stärksten tragen gegen drittehalb hundert Pfund. Sie thun in Gegenden, wo alle andere Thiere nicht fortkommen können, sehr weite Reisen. Sie gehen ziemlich langsam, und legen des Tages nur 4 bis 5 Meilen zurück. Ihr Gang ist bedächtlich und gesetzt, und ihr Schritt sicher. Sie steigen die schroffesten Klüfte hinab, und klimmen über die steilsten Felsen, wo selbst die Menschen ihnen nicht folgen können. Gewöhnlich wandern sie 4 bis 5 Tage in einem Zuge fort; darauf verlangen sie Ruhe, und nehmen sich selbst eine Rastzeit von 24 bis 30 Stunden, ehe sie sich wieder auf den Weg machen. Man bedient sich ihrer in großer Menge zum Transporte der reichen Silbererze, die aus den Gruben von Po-

Potoſi kommen; und Bolivar meldet, daß man zu ſeiner Zeit 300,000 Thiere auf dieſe Art gebraucht habe.

Ihr Wachsthum iſt ziemlich ſchnell, und ihr Leben von kurzer Dauer. In dem dritten Jahre ſind ſie ſchon zur Zeugung geſchickt; nach dem zwölften nehmen ihre Kräfte wieder ab, und im funfzehnten ſind ſie gemeiniglich völlig abgenutzt. Ihr Naturell ſcheint nach dem Naturelle der Amerikaner eingerichtet zu ſeyn; ſie ſind ſanftmüthig und phlegmatiſch, und thun alles mit Bedacht und Ueberlegung. Wenn ſie reiſen, und eine kleine Weile Halte machen wollen, beugen ſie die Knie mit der größten Vorſicht, und ſenken den Leib auf eine ſo geſchickte Weiſe, daß ihre Ladung weder fallen noch ſich verrücken kann. So bald ſie wieder das Pfeifen ihres Führers hören, ſtehen ſie mit gleicher Behutſamkeit auf, und treten ihren Weg von neuem an. Sie graſen unterweges im Gehen und überall, wo ſie etwas Grünes finden; des Nachts aber freſſen ſie niemahls, wenn ſie gleich den Tag über gefaſtet hätten, ſondern wenden dieſe Zeit zum Wiederkäuen an. Sie ſchlafen, die Bruſt gegen die Erde geſtemmt und die Beine unter den Bauch gebogen, und in dieſer Lage verrichten ſie auch das Wiederkäuen. Wenn man ſie übertreibt oder überladet, und ſie einmahl unter der Laſt niederfallen, ſo iſt kein Mittel, ſie zum Aufſtehen zu bringen; das Schlagen iſt vergebens; das Letzte was man noch thun kann, iſt, daß man ihnen die Hoden zuſammen kneipet, und oft iſt auch dieſes ohne Wirkung; ſie bleiben hartnäckig auf der Stelle, wo ſie gefallen ſind, liegen, und wenn man nicht aufhört ſie zu mißhandeln, ſo bringen ſie ſich ſelbſt um, indem ſie ihren Kopf von einer Seite zur andern gegen die Erde ſchlagen. Sie wehren ſich weder mit den Füßen noch mit den Zähnen, und haben gleichſam keine andere Waffen, als die ihnen der

Un-

Unmuth gibt. Sie geifern, bereits erwähnter Maßen, denen, die ihnen übel begegnen, ins Angesicht; und man versichert, daß dieser Geifer, den sie im Zorne fliegen lassen, so scharf und beissend sey, daß er auf der Haut so gar Blasen ziehe.

Diese Thiere sind in der Gegend, wo sie sich aufhalten, höchst nützlich und nöthig, und kosten weder Unterhalt noch Futter. Da sie gespaltene Klauen haben, so dürfen sie nicht beschlagen werden; und die dicke Wolle, womit sie bedeckt sind, macht es unnöthig, ihnen Saumsättel aufzulegen. Sie leben ohne Korn, ohne Hafer und Heu; sie begnügen sich an dem grünen Futter, welches sie sich selbst suchen, und geniessen nur wenig auf ein Mahl. In Ansehung des Saufens sind sie noch mäßiger. Sie tränken sich gemeiniglich mit ihrem eigenen Speichel, welcher bey diesen Thieren weit häufiger, als bey andern, zu fließen pflegt.

Das Fleisch von den jungen Thieren dieser Art, ist sehr schmackhaft, das Fleisch der alten aber ist überaus hart. Ihre sehr feine Haare werden, wie die Haare des türkischen und arabischen Kameles, verarbeitet. Man zieht, sowohl in Ansehung des Fleisches, als auch der Wolle, die zahmen Thiere den wilden vor.

Das wilde peruanische Kamel, Guanaco, Huanaco, oder Huanacu, ist stärker, munterer, und leichter auf den Beinen, als das zahme. Es flieht wie ein Hirsch, und klettert, wie eine Gemse, über die steilsten Felsen; seine Wolle ist nicht so lang, als an dem zahmen, und durchaus von rothfahler Farbe. Ungeachtet diese Thiere in völliger Freyheit leben, so gesellen sie sich doch rudelweise zusammen, und es finden sich bisweilen 2 bis 300 bey einander. Wenn sie jemand gewahr werden, sehen sie ihn starr an, ohne anfänglich so wenig Furcht als Wohlgefallen blicken

zu

zu lassen; alsdann blasen sie die Nasenlöcher auf, und wiehern, beynahe wie die Pferde, und endlich nehmen sie alle mit einander die Flucht nach den Gipfeln der Berge. Sie suchen vorzüglich die Nordseite und die kältere Gegend. So häufig, muthig und frisch, als sie auf den Sierras, den höchsten Gegenden der Cordeliere (*), sind, so selten und abgemärgelt sind sie hingegen auf den Lanos, die den niedrigsten Theil dieses Gebirges ausmachen. Man jaget diese wilde Kamele um ihres Felles willen. Die Hunde haben große Mühe ihnen nachzukommen; und so bald man ihnen Zeit lässet, ihre Felsen zu erreichen, sind Jäger und Hunde nicht mehr vermögend sie zu verfolgen. Sie scheinen sich nicht weniger vor der schweren, als vor der heißen Luft zu scheuen. Man trifft sie niemahls in niedrigen Gegenden an; und da die Kette der Cordeliere, die in Peru über 3000 Toisen über der Meeresfläche erhaben ist, durch Chili, und bis an die magellanischen Länder, fast in gleicher Höhe fort geht, so findet man auch daselbst wilde Kamele in großer Menge, da hingegen auf der Seite von Neu-Spanien, wo diese Kette von Bergen sich merklich senkt, keine weiter gefunden werden, sondern man sieht dort bloß zahme Thiere dieser Art, welche man mit Fleiß dahin bringt.

Einige Patagonier tragen dasjenige, was die Spanier Puncho genannt haben, nähmlich ein viereckiges, aus dem weichen Haare des Guanaco verfertigtes Stück Tuch, in welches ein Loch für den Kopf eingeschnitten ist; der Rest desselben hängt alsdann vom Halse rings um den Leib bis auf die Knie herab.

Aus

(*) Die Cordeliere, heißt eine lange Reihe von Gebirgen im südlichen Amerika, welche die höchsten auf der ganzen Erdkugel sind.

Aus den Fellen dieſes Thieres machen ſich die Patagonen Kleidungen. Sie nähen dieſelben in groſſen Stücken zuſammen, die ungefähr 6 F. lang und 5 F. breit ſind; dieſe wickeln ſie mit der rauhen Seite um den Leib, und befeſtigen ſie alsdann mit einem Gürtel.

Aus der Haut bereiten die Indianer mit Talg ein Leder, welches ſie zu Schuhſohlen verarbeiten, die ſich aber, weil ſie nicht gegärbt ſind, bey Regenwetter auflöſen. Die Spanier machen allerley Pferdegeſchirre daraus.

Das chiliſche Schaf-Kamel, in ſeiner Heimath Paco, oder Pacos, oder Alpaque, genannt, Ouis Perusna, alia ſpecies ab incolis Pacos dicta *Hernand.* Ouis Peruana, Paco dicta *Marcgr.* Camelus tophis nullis, corpore lanato, *L.* iſt ein vierfüſſiges Thier in Amerika, welches von Linné unter die Kamele geſetzt iſt. Es hat einen langen Hals, wie ein Kamel, ob gleich keinen Höcker, und ſtatt der Haare eine ſehr feine, lange Wolle. Die wilden Thiere dieſer Art, werden Vicunna, oder Vicunha, Fr. Vicogne, oder Vigogne, und ihre Wolle Vigogne-Wolle, genannt.

Dieſe Kamele ſind in Anſehung der vorher beſchriebenen, eine Nebenart, faſt wie der Eſel in Anſehung des Pferdes. Sie kommen mit jenen gröſten Theils überein, nur ſind ſie kleiner. Sie ſind öfters ganz ſchwarz, und bisweilen braun, mit falben Schattierungen. Man findet ſie, wie die vorhergehenden, nirgends als auf der Cordeliere. Sie haben beyde einerley Naturell, beynahe gleiche Sitten, und einerley Temperament. Es ſcheint indeſſen, da die Wolle des Paco weit länger und dicker iſt, als die Wolle des Lama, daß es ſich noch weniger vor der Kälte ſcheue. Der Paco hält ſich auch wirklich am liebſten im Schnee,

auf

auf dem Eise, und in den Gegenden des strengsten Frostes, auf, und wird insonderheit nach der magellanischen Meerenge zu, sehr häufig gefunden. Man gebraucht ihn, so wie den Lama, zum Lastragen; weil er aber kleiner und schwächer ist, so trägt er nur 60 bis 70 Pfund. Er bekommt auch noch öfter den Einfall, daß er stätig wird; und wenn er sich einmahl mit seiner Ladung nieder gelegt hat, würde er sich eher in Stücke zerhauen lassen, als aufstehen. Die Milch dieser Thiere haben die Indianer niemahls genutzt, weil sie nicht mehr haben, als eben für ihre Jungen hinreicht. Siehe auch Alpaque, im 1 Th. S. 583, wo aber unrichtig Alpagne steht.

Die wilden Pacos, oder die Vigognen, kommen auch, der Figur nach, mit den Lamas überein; sie sind nur kleiner, haben kürzere Beine, und ein dickeres Maul. Ihre Wolle hat die Farbe trockner Rosen, welche aber ein wenig in das Helle fällt. Sie wohnen und weiden auf den höchsten Gebirgen. Sie gehen rudelweise, und laufen sehr geschwinde. Sie sind furchtsam, und so bald sie jemand sehen, stehen sie und jagen ihre Jungen vor sich her. Die alten Könige von Peru hatten die Jagd derselben scharf verbothen, weil sie sich nicht stark vermehren; und heutiges Tages sind sie auch lange so häufig nicht mehr, als sie damahls waren, da die Spanier erst ankamen. Die Art, wie man sie fängt, ist ein Beweis ihrer grossen Furchtsamkeit, oder Schwachheit. Es thut sich ein Haufen Leute zusammen, um sie zu jagen und durch enge Wege zu treiben, wo man, bey dem Ausgange, in einer Höhe von 3 bis 4 Schuh, Stricke vorgezogen hat, längst welchen man Läppchen von Leinwand oder Tuch spielen lässet. Die Vigognen werden, wenn sie vor diesen Auswegen ankommen, durch das Flattern der von dem Winde bewegten Lappen in solche Furcht gesetzt, daß sie es nicht wagen hin-

über zu springen, sondern in einen Haufen zusammen rennen, und stehen bleiben, so daß man sie alsdann mit leichter Mühe in großer Menge tödten kann. Bisweilen aber finden sich in dem Rudel dieser Thiere, einige wilde Lamas, oder Guanacos; und diese, da sie höher von Leibe und nicht so furchtsam, als die Vigognen, sind, setzen über das Garn weg, und so bald diese den Anfang gemacht haben, springen die Vigognen nach, und entwischen den Jägern.

Das Fleisch des Vigogne wird in Süd-Amerika gegessen, schmeckt aber nicht so gut, als das Guanaco-Fleisch. Man sucht dieses Thier bloß seines Felles und seiner Wolle wegen, und um des Bezoars willen, welcher sich bey ihm erzeugt. Das Wichtigste ist seine Wolle, die eine braune oder aschgraue, manchmahl mit weißen Flecken untermischte Farbe hat, und welche man spanisch Lana Vicunna, d. i. Vicunna- oder Vigogne-Wolle, nennt. Man verfertiget aus derselben sehr schöne Handschuhe, Strümpfe, Hüte, Tapeten, Decken, u. d. gl. Diese einzige Waare macht einen Handels-Zweig des spanischen West-Indiens aus. Der canadische Biber, das kalmückische Schaf, die syrische Ziege, liefern kein schöneres Haar. Die Vigogne-Wolle ist mit der Seide in gleichem Preise. Der große Gewinn, den man davon zieht, bewog ehemahls die Spanier zu dem wiederhohlten Versuche, sie in Europa zu naturalisiren; sie führten dieselben in Spanien ein um sie daselbst anzuziehen, damit deren Wolle gemeiner werden, und folglich nicht so theuer fallen sollte, wenn nähmlich die Transport-Kosten ersparet, und die Gefahr zur See vermieden würde; es wollte aber solches niemahls gelingen, sondern diese Thiere sind entweder aus Mangel des ihnen zuträglichen Futters, oder weil sie die Luft und Witterung nicht haben vertragen können, allemahl gestorben. Indessen könnten, wie Hr. Graf

von

von Büffon behauptet, diese Thiere, welche noch schätzbarer, als die Lamas, sind, auf den europäischen Gebirgen, und vornehmlich auf den Pyrenäen, gar wohl fort kommen. „Diejenigen," sagt er: „welche „ihre Einführung in Spanien veranstalteten, haben „aus der Acht gelassen, daß sie selbst in Peru bloß in „der kalten Gegend, d. i. auf den höchsten Gipfeln „der Gebirge leben; sie haben aus der Acht gelassen, „daß sie niemahls in niedrigen Gegenden gefunden „werden, und daß sie in den heißen Ländern sterben; „daß sie hingegen noch heutiges Tages in denen Län„dern, die an die magellanische Meerenge stoßen, sehr „häufig sind, wo doch die Kälte weit größer, als in „unserm südlichen Europa ist, und daß man sie folg„lich, wenn man sie erhalten wollte, nicht in Spa„nien, sondern in Scotland, oder in Norwegen, und „noch sicherer am Fuße der Pyrenäen oder der Alpen „hätte aussetzen müssen, wo sie hätten weiter klettern „und die ihnen zuträgliche Gegend erreichen können."

In den ersten Jahren nach der Entdeckung von Peru, war es verbothen, diese Waare in fremde Länder zu verführen; nach der Zeit aber ist der Handel mit derselben, gegen Erlegung eines ansehnlichen Ausfuhre-Zolles, erlaubet worden; welcher Zoll aber dem Könige von Spanien nicht viel einträgt, wegen der Unterschleife, welche dabey begangen werden, indem ein großer Theil von dieser Wolle in Matratzen, wie gemeine Wolle, ausgeführet wird, daß also, ungeachtet dieselbe in Menge ausgeht, nur wenig davon angegeben und verzollet wird.

Man hat davon dreyerley Sorten, nähmlich: die feine, die so genannte Carmeline oder Bastarde, Fr. Bâtarde, und die Klumpen-Wolle, Fr. Pelotage, welche letztere deswegen so genannt wird, weil sie in Klumpen (Pelotes) heraus kommt. Alle diese drey Sorten, deren letztere aber nicht geachtet wird, wer-

den in Spanien zu verschiedenen Wollenzeug-Manufacturen verbraucht. In Frankreich hingegen ist es verbothen, sie in den Tuch-Manufacturen mit zu gebrauchen, weil sie daselbst eigentlich nur zur Verfertigung gewisser Hüte bestimmt ist, die man daher Vigogne-Hüte nennet; zu welchen sie aber ebenfalls nicht allein gebraucht werden kann, sondern allemahl entweder mit Kaninchen- oder Kaninchen- und Hasen-Haaren vermischet werden muß; s. Th. XXVII, S. 53.

In Süd-Amerika liefern alle Thiere, welche ihren Aufenthalt auf den Gebirgen unter dem brennenden Himmelsstriche haben, Bezoarsteine, welche zum Unterschiede der orientalischen, welche in Thieren, die von Grase leben, und die hohen Gebirge von Asia und Afrika bewohnen, gefunden werden, occidentalische heissen, aber jenen an Eigenschaft und Wirkung nichts nachgeben. Insonderheit liefern die Vigognen sehr viele. Die Guanacos sind auch damit versehen. Man findet sie ebenfalls in den Hirschen und Rehen auf den neu-spanischen Gebirgen. Die Lamas und Pacos, wo sie nicht Guanacos und Vigognen, d. i. im Stande der Freyheit, sind, liefern keinen guten Bezoar. Derjenige, der sich bey ihnen im Stande ihrer Dienstbarkeit erzeugt, ist klein, schwarz, und ohne Kraft. Der beste hat eine dunkelgrüne Farbe, und kommt gemeiniglich von den Vigognen, besonders von denen, welche die höchsten Gegenden der Gebirge bewohnen, und gemeiniglich im Schnee ihre Weide suchen. So wohl die Weibchen, als auch die Männchen von diesen Berg-Vigognen bringen dergleichen hervor; und diese peruanische Bezoarsteine haben den nächsten Rang nach den orientalischen, und werden weit höher geschätzt, als die Bezoarsteine aus Neu-Spanien, die von Hirschen kommen, und unter allen

allen die wenigſten Kräfte beſitzen. Siehe Th. IV, S. 381, f.

* * *

Figürlich nennt man Kamel, L. Machina tractoria nauium, Fr. Chameau, eine in Holland gebräuchliche Maſchine, Kriegs- oder andere ſchwer beladene Schiffe in die Höhe zu heben, und über Untiefen, (d. i. über Oerter, welche wegen des ſeichten Waſſers nicht ſchiffbar ſind,) inſonderheit von Amſterdam über die ſeichten Stellen des Pampus auf die Süder-See, wegzubringen. Man nennt dieſe Maſchine vielleicht deswegen Kamel, weil ſie eine ſehr ungeſchickte Geſtalt, und eine große Gewalt hat. Sie wird auch das Waſſer-Schiff, Holl. Water-Schep, genannt.

In der Süd-See vor der Mündung des Y (*), ungefähr 6 Meilen von Amſterdam, liegen an beyden Seiten Sandbänke, und zwiſchen dieſen iſt eine Durchfahrt, die het Pampus (**) genannt wird, befindlich. Dieſe iſt für kleine Schiffe tief genug, nicht aber für große und ſchwer beladene. Deswegen erhalten die ausgehenden, dicht vor der Stadt, nur einen kleinen Theil ihrer Ladung, den übrigen aber erſt jenſeit des Pampus, eben da, wo die ankommenden Schiffe größten Theils entlaſtet werden müſſen. Dieſes geſchieht, indem die Waaren in kleinen Fahrzeugen, welche man Lichter nennet, geladen, und in dieſen zur Stadt nach den Waarenhäuſern der Kaufleute gebracht werden, worauf alsdann das große Schiff

(*) Das Y (welches Ey ausgeſprochen wird,) iſt ein großer ſchmahler Meerbuſen der Süd-See, welcher die Provinz Holland von Weſten gegen Oſten in Süd- und Nord-Holland, oder in Holland und Weſt-Friesland, theilet.

(**) Het Pampus iſt eine Sandbank, welche quer vor der Mündung des Y liegt. Man verſteht aber insgemein den tiefern Canal darunter, welcher mitten durch die Bank geht, und durch welchen die Schiffe fahren müſſen.

von kleinern Fahrzeugen, oder so genannten Kamelen, woran es mit Tauen befestigt ist, weiter fortgebracht wird.

Ungeachtet man bereits in der Mitte des 16ten Jahrhundertes, durch das Verboth, Ballast auf den Pampus zu werfen, die weitere Versandung dieser Durchfahrt zu verhüten gesucht hat (*): so hat das Uebel doch aus andern Ursachen dermaßen zugenommen, daß dadurch dem Handel immer größere Unbequemlichkeiten entstanden sind, und Kriegsschiffen und andern tief gehenden Schiffen es längst unmöglich geworden ist, über diese Untiefen weg zu gehen. Um das J. 1672 kannte man dazu kein anderes Hülfsmittel, als daß man große, mit Wasser angefüllte Kisten unter den Schiffen befestigte, und solche nachher auspumpte, worauf sie das Schiff dergestalt erhoben, daß die Durchfahrt möglich wurde. Auf diese höchst beschwerliche Weise brachten die Holländer in dem genannten Jahre ihre zahlreiche Flotte in See (**). Aber wenige Zeit hernach hat diese Einrichtung die Erfindung der Kamele veranlasset, durch welche diese Arbeit sehr erleichtert wird. Diese Kamele sind länglich runde und flache, inwendig hohle Fahrzeuge, so, daß sie mit Wasser angefüllet werden können. Man kann sie ungefähr mit den kupfernen länglich runden Wärmflaschen, in welche man im Winter heißes Wasser gießt, vergleichen. Es sind zwey Halbschiffe, welche dergestalt gebauet sind, daß sie unter Wasser an dem Bauche des großen Schiffes anschließen können. Fig. 1796 a) ist ein Theil von vorn, wo es an das Schiff appliciret wird, und Fig. 1796 b) von hinten, zu sehen. Jedes Kamel hat oben auf dem Verdecke viele

(*) Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, geschiedenissen, beschreven door *Jan Wagenaar*, Amst. 1760, 8. I. p. 258.

(**) *Le Long* Koophandel van Amsterdam, I. §. 14.

viele horizontale Kreuz-Haspel, von welchen Taue in Röhren durch das eine Halbschiff, unter das große Schiff weg, und in den Röhren des andern Halb-Schiffes wieder zu dessen Kreuz-Haspeln hinauf gehen. Zum Gebrauche lässet man beyde durch eine untere Oeffnung, so weit nöthig ist, voll Wasser laufen, und alle Taue werden von den Haspeln los gelassen; alsdann wird das große Schiff dazwischen geführet, worauf starke Balken durch die Stückpforten geleget werden, die mit dem andern Ende auf den Kamelen ruhen. Nachdem die Taue so fest angezogen sind, daß sie das große Schiff fassen, wird das Wasser in den Kasten oder Kamelen theils durch andere Oeffnungen heraus gelassen, theils heraus gepumpet. Indem diese dadurch natürlicher Weise leichter werden, werden sie von der See in die Höhe gehoben, und nehmen zugleich das große Schiff, woran sie befestigt worden sind, auch mit in die Höhe. Alsdann fährt der Schiffer damit so weit, als es der Tiefe wegen nöthig ist, und solcher Gestalt bringen die Kamele das Schiff durch den Terel. Fig. 1796 c) stellt im Profil vor, wie das Schiff zwischen dem Kamele ruhet, und wie die Taue oder Seile gehen.

A, das große Schiff. B, C, die beyden Stücke oder Halbschiffe des Kameles. d, d, die Kreuz-Haspel. d, e, die Röhren, durch welche das Tau geht. g, die Pumpe, vermittelst welcher das Wasser wieder ausgepumpet wird. efe, wie das Tau von einem Kamele zu dem andern gezogen ist.

Ein solches Halbschiff hat gemeiniglich eine Länge von 127 Fuß; die Breite ist an dem einen Ende von 22, und an dem andern von 13 Fuß. Inwendig ist der Raum in verschiedene Kammern abgetheilt, um das ganze Gebäude bey Einlassung des Wassers im Gleichgewichte erhalten zu können. Ein ostindisches Schiff, welches 15 F. tief geht, kann durch Hülfe

dieſer Kamele bis auf 11 Fuß, und ſo gar das ſchwerſte Kriegsſchiff von 90 bis 100 Kanonen ſo ſehr erhoben werden, daß beyde über alle Untiefen der Süd-See ungehindert weg gehen. Ja, es könnte vermittelſt dieſer Maſchinen, wegen der Stärke, die ihnen der Druck des Waſſers gibt, eine ganze Stadt heraus gezogen werden.

Die Holländer bedienen ſich auf dieſe Art, dieſer Maſchinen auch anderswo zum größten Nutzen. In dem Hafen vor Dendermonde war in deſſelben Einfahrt auf der Dender ein Schiff verſunken; der Maſt-Baum ragte noch ein wenig hervor, und hinderte die Fahrt ſehr. Die Schiffer legten aber ſogleich, auf die angezeigte Weiſe, zwey Kamele an, und hoben ihn nach und nach heraus. Die Dendermonder wollten bey dieſer Gelegenheit einen andern Baum, welcher aus ihrem Hafen hervor ragte, 2 F. im Diameter hatte, und ihnen im Wege war, vermittelſt dieſer Maſchine heraus ziehen; dieſer ſtarke Baum brach aber an dem Orte, wo ſie ihn an die Kamele angebunden hatten, entzwey, vermuthlich weil die Kamele nicht gleich ſtark gehoben hatten.

15 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col. 236.

Für den Erfinder der Kamele gibt Leupold den Cornelius Meyer an, worin ihm ein Mitarbeiter an der deutſchen Encyklopädie (*) gefolgt iſt. Dieſer Meyer war ein holländiſcher Waſſer-Baumeiſter, und wurde in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes von der päpſtlichen Kammer nach Italien gerufen, die Tiber zu reinigen und ſchiffbar zu machen. Einige ſeiner Vorſchläge ſind wirklich ausgeführt worden, aber die meiſten und wichtigſten wurden, vornehmlich wegen Eiferſucht der Italiäner, nicht genutzet. Um ſich zu rechtfertigen, und zu verhüten, daß nicht Andere ſeine Erfindungen für die ihrigen ausgeben möchten, beſchrieb er ſie in einem mit vielen ſchönen Zeichnungen gezierten Werke, u. d. T. L'arte di reſtituire à Roma

(*) Im IV Th. S. 815.

a Roma la tralaſciata navigatione del ſuo Teuere, dell' Ingegniero *Cornelio Meyer*, in Roma, 1683, f. In dieſem kommt wirklich ein Vorſchlag, große Schiffe über Untiefen zu führen, vor, der den Kameelen ſehr ähnlich iſt. Es ſoll nähmlich ein Fahrzeug, welches dergeſtalt gebauet iſt, daß das Schiff mit ſeinem Untertheile darin, wie in ein Futteral, paſſet, unter daſſelbe gebracht, und dieſes dadurch gehoben werden. Allein, ungeachtet dieſer Vorſchlag, aus eben den Gründen, welche die Kamele möglich machen, hergeleitet iſt, ſo iſt er doch von dieſen dadurch unterſchieden, daß dieſes Fahrzeug oder Futteral, wie es Meyer ſelbſt nennet, aus Einem Stücke beſteht, und nur in einer Schleuſe oder Docke mit Hülfe vieler Schrauben unter das Schiff gebracht werden kann; denn Pumpen hat Meyer bey ſeinem Unterſchiffe, wenn ich es ſo nennen darf, nicht angebracht. Man muß demnach geſtehen, daß dieſer Vorſchlag noch mehr koſtbare Vorrichtungen, als die Kamele, erfordert, und von viel eingeſchränkterem Gebrauche iſt. Auch lieſet man nicht, daß er jemahls verſucht oder ausgeführt worden ſey; vielmehr beweiſet dieſe Nachricht, daß damahls, als Meyer ſchrieb, nähmlich kurz vor dem J. 1683, die Kamele noch nicht erfunden geweſen ſeyn, denn ſonſt würde er ſie wohl gekannt und angeführt haben.

Mit weit mehr Wahrſcheinlichkeit ſchreiben die Holländer faſt einmüthig die Erfindung der Kamele einem Bürger von Amſterdam, Nahmens Meeuves Reinderts-zoon Bakker, zu. Einige geben das Jahr 1688, Andere 1690, an. Man hat noch ein Zeugniß, welches Bakker im J. 1692 ausgeſtellet hat, worin er verſichert, daß er im Junius das Kriegsſchiff de Maagt van Enckhuyſen genannt, welches 156 Fuß lang geweſen, in einer Zeit von 24 Stunden, bey gewöhnlichem Waſſer, mit Hülfe zweyer Kamele, von Enckhuyſen hoch, bis dahin, wo hinlängliche Tiefe geweſen, gebracht habe, und daß dieſes noch viel geſchwinder möglich geweſen wäre, wenn nicht eine gänzliche Windſtille geherrſcht hätte (*). Im J. 1693 hat er mit ſeinen Kameelen das Schiff de Unie genannt, 6 F. erhoben und weg gebracht.

(*) De Koophandel van Amſterdam, I. p. 14 — 16.

In neuern Zeiten hat man dieſe holländiſche Erfindung auch in andern Ländern genutzt. So können z. B. die an der Neva erbaueten Kriegsſchiffe nicht auf die Reede gehen, weil der Strohm bey dem Ausfluſſe viele ſeichte Stellen hat, auf welche ſo gar das lübecker Kauffahrdeyſchiff, worauf Hr. Prof. Beckmann 1763 dahin kam, anſtieß. Man braucht deswegen auch dort Kamele, deren man mehrere von verſchiedener Größe hat. Hr. Bernoulli (*) ſah dort eines, welches 217 F. lang, und deſſen jede Hälfte 36 F. breit war. Auch Venedig hat ebenfalls Kamele (**).

Da die Länge, Breite und übrigen Maße der Kamele, nach der Bauart des Schiffes, welches ſie tragen ſollen, eingerichtet ſeyn müſſen, und mithin eigentlich jedes Charter von Schiffen ein Par eigene Kamele haben müßte, und überdem noch nöthig wäre, daß alle Schiffe von Einem Caliber, unter Waſſer wenigſtens genau nach einerley Modell gebauet würden, auch die Hebung der Schiffe durch Kamele noch andern Schwierigkeiten, wegen Befeſtigung der Schiffe an denſelben ꝛc. unterworfen iſt: ſo werden ſie heut zu Tage wenig mehr gebraucht, ſo ſinnreich auch übrigens die Erfindung derſelben iſt. Hiernächſt iſt auch leicht zu vermuthen, daß ſo große und ſchwere Gebäude, als die Kriegsſchiffe ſind, eine ſolche gewaltſame Erhebung nicht ohne Nachtheil ertragen können. Ein ſicherer Beweis iſt der bekannte Umſtand, daß in einem Schiffe, welches von Kamelen getragen worden iſt, die Stückpforten ſo ſehr verrenkt ſind, daß ſie nicht mehr genau ſchließen (***).

Hrn. Prof. Beckmann Beyträge zur Geſch. der Erfindungen, 4 St. Lpz. 1782, 8. S. 542, fgg.

Ka-

(*) Bernoulli Reiſen ꝛc. Th. 5, S. 23.
(**) Wright Reiſe, in der Ueberſetz. von Blainville Reiſebeſchr. Th. 4, S. 68.
(***) Muſſchenbroek introd. ad philoſ. natur. II, p. 521.

Kamel, (arabiſches) ſ. oben, S. 3.
— — (bactrianiſches) ſ. oben, S. 3.
— — (Dromedar-) ſ. oben, S. 3.
— — (indianiſches) ſ. Kamel-Parder.
— — (Lauf-) ſ. oben, S. 4.
— — (Schaf-) chiliſches, ſ. oben, S. 32.
— — (—) peruaniſches, ſ. oben, S. 26.
— — (türkiſches) ſ. oben, S. 3.
— — (Vigogne-) ſ. oben, S. 32.

Kamel-Fliege, ſ. Kamelhals-Fliege.

Kamel-Garn, ſ. den folg. Artikel.

Kamel-Haar. 1. Das Haar eines Kameles; ſiehe oben, S. 14.

2. Das Haar der Kamel-Ziege, beſonders nachdem es zu Garn geſponnen worden, da es denn zu verſchiedenen Sachen verarbeitet und auch Kamel-Garn genannt wird. Siehe Kamel-Ziege.

Kamel-Hals, Fr. Cou de chameau. 1. Eine Art weißer Narziſſen; ſ. unter Narziſſe.

2. Ein Inſect; ſ. den folg. Artikel.

Kamelhals-Fliege, Kamelfliege, Kamelhals. Dieſe Nahmen gibt, nach dem Beyſpiele anderer Schriftſteller, Hr. Müller, wegen des ſehr langen Halſes, demjenigen Geſchlechte aus der Claſſe der Inſecten mit vieraderigen Flügeln, welches im linnäiſchen Syſteme Raphidia, und beym Geoffroy Raphidie, heißt. Der Kopf dieſer langhalſigen Thierchen iſt hornartig und nieder gedrücket, das Maul mit 2 Zähnen und 4 Fühlerchen, die Stirn aber mit 3 Augenflecken beſetzt. Die Fühlhörner ſind ſo lang, als das Bruſtſtück, welches eine walzenförmige Geſtalt hat, und vorn verlängert iſt. Die Flügel hängen niederwärts, und das Weibchen hat am Schwanze eine weiche zurück gebogene Bürſte. Linné führt 3 Arten von dieſem Geſchlechte an, von denen man zwey in Europa, und die dritte in Amerika antrifft.

Die

Die erste Art wird von Linné Raphidia ophiopsis, und von Hrn. Müller das Otternköpfchen genannt, weil die Gestalt des Halses und Kopfes etwas schlangenartiges hat. Der Kopf ist nähmlich einiger Massen herzförmig, hornartig, oben platt, und von Farbe, so wie das walzenförmige Brustſtück, schwarz. Die Fühlhörner, welche aus unzähligen Ringen bestehen, sind bürstenartig und weißlich. Der Hinterkörper, welcher ebenfalls eine längliche Gestalt hat, ist braun und mit weißen Querstrichen bezeichnet. Die Flügel sind durchscheinend, mit vielen Adern durchwebet, und am äussern Rande bisweilen mit einem länglichen braunen Puncte geziert. Der After endigt sich in eine weiche, bürstenartige Spitze, die dem hintern Körper an Länge gleicht, etwas gebogen und unbewaffnet ist. Dieses Insect ist ungefähr so lang, aber nicht so dick, als eine Stubenfliege.

Die zweyte Art, Raphidia mantiſpa *Linn.* von Hrn Müller der Rutscher genannt, hat das Besondere an sich, daß die Vorderfüße an dem Vordertheile des Brustſtückes dergestalt befestigt sind, daß dieses Insect nur auf den Knien fort rutschen kann. Der linnäische Nahme hat seinen Grund in der Aehnlichkeit dieses Thierchens mit den Gespenst-Käfern oder wandelnden Blättern, die im linnäischen Systeme unter dem Nahmen Mantis vorkommen.

Die dritte Art der Kamelhalsfliegen, welche man in Carolina und Canada antrifft, hat lange hervor ragende Kiefer, die dem Kopfe das Ansehen geben, als wenn er gehörnt wäre; daher sie Linné Raphidia cornuta, und der deutsche Herausgeber seines Natur-Systemes den Hornkopf nennet. Der Kopf ist etwas rund und roſtfarbig, so wie das Brustſtück, welches dem Kopfe an Länge gleich kommt. Die zwey Fühlerchen haben doppelte Spitzen. Die Füße sind blau, der Hinterleib nackend und ohne Schwanz. An Größe über-

übertrifft dieſe Art die beyden vorhergehenden, indem ſie ſo groß wie eine Waſſernymphe, oder ſo genännte Jungfer, iſt.

Kamel-Heu, Kamelſtroh, Foeniculum Camelorum, Foenum Camelorum, Stramen Camelorum, Fr. Pature de chameau, eine Art Binſen oder Gras, ſo in Oſt-Indien und Arabien wächſt, und daſelbſt ein gutes Futterkraut für die Kamele abgibt; Andropogon Schoenanthus *L.*; ſiehe wohlriechende Binſen, im V Th. S. 327, f.

Kamel-Parder, das indianiſche Kamel, oder die Giraffe, iſt ein vierfüßiges zweyhufiges Thier, welches von dem Ritter v. Linné unter das Geſchlecht der Hirſche, von Hrn. Klein aber unter die Böcke geſetzt worden iſt. Er iſt, in Anſehung der Vorderfüße ſeines Körpers, das höchſte unter allen vierfüßigen Thieren. Der deutſche Nahme Kamelparder iſt daher entſtanden, weil es an Größe und Länge des Halſes mit einem Kamele, wegen der ſchön gefleckten oder getiegerten Haut aber mit dem Parder oder Pantherthiere eine Aehnlichkeit hat; doch ſind die Flecke an der Giraffe länglich viereckig, und am Parder rund. Im Perſiſchen wird dieſes Thier Siraphah, und Girnaffa, genannt, woraus die Italiäner Giraffa, und die Franzoſen und Deutſchen Giraffe, Giraffe, gemacht haben. Bey Einigen heißt es auch Zoraffe; Lat. Camelopardalis, Camelus indicus *Jonſt.* Graffa *Euſeb. Nieremb.* Tragus biſulcorum mixtus *Klein.* Cervus Camelo-Pardalis, cornibus ſimpliciſſimis, pedibus anticis longiſſimis *Linn.* Fr. Cameléopard, Chameau moucheté, Giraffe, Ital. Giraffa, Girafa, Hebr. Zemer, Chald. Deba, Aethiop. Nabin, Nabuda, Arab. Zurnapa.

Der gewöhnlichſte Aufenthalt dieſer Thiere iſt Afrika, oder Aethiopien am rothen Meere, auch wohl das Vorgebirge der guten Hoffnung. Varro ſagt, daß dieſes Thier aus Alexandrien nach Rom gebracht wor-

worden sey, und Bellonius hat es in Cairo gesehen. Nach Jonston's Muthmaßung muß es im gelobten Lande nicht selten gewesen seyn, weil es ehemahls unter die verbothenen Speisen der Juden gerechnet worden ist. Die wahre Gestalt und die Eigenschaften desselben sind von dem jetzigen Commendanten zu Cap, Hrn. Major Gordon, der ein solches Thier im Districte der Anamaka geschossen hat, am besten untersucht und beschrieben worden; und von ihm hat Hr. Allamand die in der holländischen Ausgabe von Hrn. v. Büffon Geschichte der Thiere, mitgetheilte sehr gute Abbildung und Beschreibung erhalten.

Dieses Thier hat, seiner seltsamen Bauart ungeachtet, ein vortreffliches Ansehen. Die Römer haben sich dessen bey ihren öffentlichen Spielen zur Zierde bedient, und oft einige derselben zum State im Triumph mit aufgeführt. Man beschreibt dasselbe so geduldig und zahm, wie ein Schaf; und da es sich gemeiniglich in abgelegenen Gegenden aufhält, hat man es auch mit dem Nahmen eines wilden Schafes, Ouis fera, beleget. Heliodor versichert, es lasse sich so leicht und geduldig führen, daß man nur eine Halfter um dessen Hals zu legen nöthig habe, um es so weit, als es einem beliebt, zu leiten. Ein Kamelparder, den Gordon am Beine so verwundet hatte, daß er von der Erde nicht aufstehen konnte, ließ doch nicht das geringste Zeichen der Wuth oder Rache blicken. Nachdem man ihm aber die Kehle abgeschnitten hatte, trampelte er auf dem Boden mit einer Stärke, welche die Stärke aller andern Thiere bey weitem übertraf.

Die Farbe des ganzen Thieres ist weißer Grund mit großen und am Halse nahe an einander, an den übrigen Theilen des Körpers aber einzeln stehenden, röthlichen oder braunen Flecken, die, wenn es alt ist, in das Dunkle und Schwarze, sonst aber mehr in das

Gel-

Gelbe fallen. Die Figur der Flecken iſt rhomboidaliſch, oder einem Parallelogramm ähnlich. Es iſt ſo groß, daß der vollkommenſte Menſch kaum bis an ſeine Knie reicht. Nach Ludolph's Berichte (*), ſoll ein zu Pferde ſitzender Menſch erſt an ſeinen Bauch anſtoßen. Wenn es ſein Haupt empor hebt, raget es, wie Bellonius, als Augenzeuge, verſichert, 16 Fuß hoch über der Erde in die Höhe, und nimmt, als ein zahmes Thier, im Vorbeygehen den Leuten aus den Fenſtern allerley Früchte und Speiſen ab, die es dann verzehrt. Die Höhe iſt, nach Gordon's Beſchreibung, wenn es den Hals gerade hält, von der Scheitel bis auf die Erde 15 F. 2 Z. Die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze, 18 bis 20 F.; von der Bruſt bis zum Aſter, 5 F. 7 Z.; von der Schulter bis auf die Erde, ungefähr 10 F.; von der Lende bis auf die Erde aber nur 8 F. 2 Z. welcher Unterſchied theils von der Länge des Schulterblattes, welche 2 F. beträgt, theils von der ſcharfen Erhöhung der vorderſten Rückenwirbel, die über 1 Fuß in die Höhe ſtehen, herrührt; von der Bruſt bis auf den Boden, ſind $5\frac{1}{2}$ F. Der Kopf, deſſen Länge über 2 F. beträgt, hat mit einem Schafkopfe einige Aehnlichkeit. Die obere Lippe iſt etwas größer und dicker, als die untere, und hängt über dieſe herab, beyde aber ſind mit ſteifen Haaren beſetzt. Die Vorder- oder Schneide-Zähne ſind klein, und 8 an der Zahl, auch nur allein in der untern Kinnlade vorhanden; man findet aber 6 Backen-Zähne auf jeder Seite in jeder Kinnlade. Die Zunge iſt ſcharf, 2 F. lang, ſchmahl, faſt violfarbig, und ſo beſchaffen, daß das Thier damit das Laub oder Gras ergreifen, und mit ungemeiner Geſchwindigkeit zum Maule bringen kann. Die Ohren kommen mit den Ohren eines Ochſen am meiſten überein. Die Au-

(*) *Hiſt. æthiop.* L. I, c. 10.

Augen sind groß und schön. Sowohl die obern als untern Augenlieder sind mit Augenwimpern besetzt, die aus einer Reihe steifer Haare bestehen. Auf dem Kopfe stehen zwey einfache Hörner. Vorn, unmittelbar vor denselben, sieht man einen, 2 Z. hervorragenden Höcker, oder Knorren, den die Erhöhung der Hirnschale bildet. Hinter den Hörnern im Nacken sind zwey andere kleinere Knorren, die in darunter liegenden Drüsen ihren Grund haben. Die Hörner sind 7 Z. lang, also etwas kürzer als die Ohren, auch ein wenig nach hinten geneigt, am Ende etwas weiter und runder, und daselbst mit langen Haaren umgeben, welche weiter hinaus reichen, als das eigentliche Hornichte, und einen Quast formiren. Das Weibchen hat viel kleinere, als das Männchen. Sie laufen parallel, und haben keine Knotenkreise. Sie sind nicht hohl, wie die Ochsen- und Ziegen-Hörner, sondern durchgängig dicht, wie die Hirschgeweihe, und fast von derselben Substanz. Von den letztern unterscheiden sie sich bloß dadurch, daß sie dünner, gerader und einfach, oder in keine Enden getheilt sind. Sie sind, ihrer ganzen Länge nach, mit der gewöhnlichen Haut des Thieres, die mit kurzen Haaren, wie die übrige Haut, besetzt ist, bekleidet. An dem obern Ende der Hörner verlängern sich diese Haare, und erheben sich 3 bis 4 Z. über die stumpfe Spitze des Hornes, wo sie schwarz aussehen. Wenn man die Hörner der Länge nach durchschneidet, sieht man, daß sie aus harten Blättern und einem schwammichten Gewebe, wie die Knochen, bestehen. Vielleicht haben diese Hörner an den alten Thieren mehr Festigkeit, als an den ganz jungen. Ob sie indessen gleich eben so dicht sind, als die Hirschgeweihe, so ist doch nicht zu vermuthen, daß diese Thiere dieselben eben so abwerfen, als die Hirsche ihre Geweihe. Sie scheinen vielmehr ein Auswuchs des Stirnbeines selbst zu seyn,

wie

die die Knochen, der den hohlen Ochsen- und Ziegen-Hörnern zum Kern dient. An einem etwas alten Horne hat man kleine unebene Erhöhungen gefunden, wovon Allamand glaubt, daß Zweige daraus hervor wachsen. Der Hals fällt denen, die das Thier noch nicht gesehen haben, am meisten in die Augen. Er ist dünn, schmahl, und 6 bis 7 F., also noch ein Mahl so lang, als bey dem Kamele. Das Thier trägt ihn gewöhnlich senkrecht, wie der Schwan, und nicht so gekrümmt, als die Kamele den ihrigen tragen. Eine Mähne von starken röthlichen Haaren, dehnt sich vom Kopfe bis auf die Mitte des Schwanzes aus; bis dahin hängen die Haare abwärts. Weiter hinten erscheint eine Fortsetzung der Mähne, deren Haare wieder, in entgegen gesetzter Richtung, nach dem Kopfe in die Höhe steigen. Nach Brisson fehlt an einigen, vielleicht den Weibchen, die Mähne gänzlich. Der Schwanz ist, in Ansehung der Höhe und Länge des Thieres, sehr dünn, und endigt sich in einen grossen Zopf oder Büschel grober und schwarzer pferdehaarähnlicher Haare, die beynahe an die Knie herab reichen. Die Füße sind etwas plump, und die vordern an erwachsenen Thieren fast noch ein Mahl so hoch, als die hintern. Der hintere Schenkel macht mit dem vordern keine gerade Linie aus, ob gleich die Knie der Vorder- und Hinter-Schenkel gleich hoch stehen. Der Rücken wächst, von dem Schwanze an, gegen den Hals, wie ein Gebirge in die Höhe, und der Hinterleib steht ganz niedrig. Afterhufe findet man nicht, wie bey andern Thieren mit gespaltenen Klauen.

Der Lauf des Kamelparders besteht nicht, wie man glaubt, in einem Hinken, sondern theils in einem ordentlichen Gehen, theils in einem Galoppe. Den Hals, den er sonst gerade hält, neigt er hinterwärts, so oft er einen Vorderfuß aufhebt. Dem ungeach-

tet ist er nicht langsam im Fliehen, sondern es gehöret ein schnelles Pferd dazu, dieses Thier zu erjagen. Klein sagt, daß das Thier wie ein Ochs wiederkäue, und sowohl Heu, als frisches Gras, Blätter, und andere Nahrungsmittel genieße, womit man allenfalls einen Ochsen zu füttern pflege. Wenn es auf ebenem Boden graset, oder einige Nahrung von der Erde aufnehmen will, sperret es die Vorderfüße weit aus einander, und biegt bisweilen das eine Knie, wie die Pferde, um in dieser Stellung, vermittelst des langen Halses, die Erde zu erreichen; und wenn es, mit ausgedehntem Halse, Zweige und Laub von hohen Bäumen bricht, setzt es den Vorderfuß ungefähr 1½ F. dem Hinterfuße nahe.

Folgende Verse des alten Dichters Herrico, im 4 B. seines Werkes, schildern den Kamelpardel sehr deutlich:

Aethiopes animal mirtum, cui nomina mixta,
Vt corpus, macul*æ Pardum*, anteriora *Camelum*
Ostentant, pede *Bos*, juba *Equus*, extima mandit
Ramorum, summâ quos carpit ab arbore linguâ
Vibratâ, *facilis naturæ*, & *mitis*, vt illum
Haud veritus tractare puer, ferkatis imago est,
Non etiam mores, in posteriora reclinans
Claudicat alterno incessu: spectacula Circo
Læta dedit.

Das Fleisch, wenn das Thier jung ist, läßet sich wohl essen, schmeckt aber bisweilen etwas strenge, und zwar nach einem gewissen Strauche, welcher vermuthlich zu dem Geschlechte der Sinnpflanze gehört. Die Hottentotten finden das Mark sehr wohlschmeckend, und tödten das Thier aus dieser Ursache mit vergifteten Pfeilen. Aus der Haut machen sie Gefäße, worin sie selbst Wasser aufbewahren können.

Kamel-Pferd, siehe unter Pferd.

Kamel-Raupe, eine Art Raupe, welche zwey Höcker auf dem Rücken hat; siehe unter Raupe.

Kamel-Schnecke, siehe unter Schnecke.

Kamel-Strauß, siehe Strauß.

Kamel-Stroh, siehe Kamel-Heu.

Kamel-Vogel, ſiehe Strauß.

Kamel-Ziege, nennet man insgemein die angoriſche Ziege, welche wegen ihres ſchönen, langen, weißen, glänzenden und ſeidenartigen Haares, welchem man den Nahmen Kamelhaar gegeben hat, und woraus unſer Kamelgarn geſponnen wird, bekannt iſt. Sie heißt im Arabiſchen eigentlich Kámel. Hieraus hat man Kamel gemacht, und das Kámelhaar mit dem Kamelhaare, welches doch von jenem ſehr unterſchieden iſt, verwechſelt. Siehe unter Ziege.

Kameloc, Kamlot; ſiehe Cameloc, im VII Th. S. 540, flg.

Kameral-Weſen ꝛc. **Kameraliſt**; ſiehe unter Kammer.

Kamille, Camelle, Camille, Chamille, Chamomille, Gamille, Kammelblume, Kumehle, Laugenblume, Romey, Romeyenblume, Römerey, im Elſaß Carmelien, in Meißen die Hermel, oder das Härmelchen, Hermelchen, oder Hermichen, Hermünzel, im Dän. und Norweg. Kamel, Gr. und Lat. Ἀνθεμὶς, Anthemis, Anthemiſium, (von Ἄνθος, die Blume, wegen der Menge der Blumen,) χαμαίμηλον, Chamaemelum, (von χαμαὶ, auf der Erde, niedrig, und μῆλον, ein Apfel, gleichſam Malum terreſtre, humile oder pumilum, weil die Blume wie ein Apfel, und inſonderheit wie eine Quitte riecht,) Chamaemilla, Chamomilla, Fr. Camomille, Engl. Chamomile, iſt der gemeinſchaftliche Nahme einer Pflanzengattung mit verwachſenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, deren Fruchtboden blätterig iſt, deren Same keine Krone hat, deren Blumenkelch ziemlich gleich und halb kugelrund iſt, und deren Strahl aus mehr, als 5 Blümchen beſteht. Es führen dieſen Nahmen in unſern Apotheken zwo Pflanzen, welche zwar den Kräften,

nicht aber den Geschlechtskennzeichen nach, mit einander verwandt sind. Linné setzt dieses Pflanzengeschlecht in die 2te Abtheilung seiner 19ten Classe, die er Syngenesia polygamia superflua nennt, weil die Blumen aus verschiedenen Blümchen, welche weibliche und Zwitter-Blumen haben, und deren Staubfäden oben an dem Gipfel mit einander vereinigt sind, zusammen gesetzt sind.

1. **Die gemeine oder wilde Kamille**, das Kamillenartige Mutterkraut, Chamomilla nostras, Chamomilla vulgaris *Offic.* Chamaemelum vulgare, s. leucanthemum *Dioſc.* Matricaria foliis ſupradecompoſitis ſetaceis pedunculis ſolitariis *Roy.* Matricaria foliis pinnatis, pinnis latis, capillariter multifidis *Hall.* Matricaria Chamomilla, receptaculis conicis, radiis patentibus, ſquamis calycinis margine aequalibus *Linn.* Sie wächst in ganz Europa häufig auf den Aeckern und in den Kornfeldern, neben den Landstraßen und Wegen, und an andern rauhen und magern Oertern, wo sie als ein Sommergewächs im Jun. und Jul. blühet. Die faserige, jährige Wurzel treibt aufrecht stehende, dünne, harte, ästige Stängel, welche oft an 2 Fuß hoch werden. Die glatten, grünen Blätter halten keine bestimmte Ordnung, sind gefiedert, und die Blättchen derselben in viele haarzarte Lappen zerschnitten. Ihre Blumen sind gestrahlt und haben einen Blumenkelch, welcher die Gestalt einer halben Kugel hat. Sie bestehen aus grünlichen, braun gerändeten, gleichen, festen und ziemlich spitzigen Schuppen, welche wie Fischschuppen auf einander liegen, und mehrere Blümchen von verschiedener Gestalt, Farbe und Geschlechte, enthalten. Die mittlern Blümchen haben eine gelbe Krone, welche die Gestalt eines Trichters, und an ihrer weit offen stehenden Mündung 5 Zähne hat. Sie haben 5 feine und sehr kurze Staubfäden, welche sich in einen gelben,

den, walzenförmigen, hohlen Staubbeutel vereinigen, und einen Staubweg mit einem länglichen Eyerstocke, mit einem fadenförmigen Griffel, welcher die Länge der Staubfäden hat, und mit einer gespaltenen Narbe. Die äussern Blümchen haben keine Staubfäden. Ihre Krone ist weiß, länglich und platt; sie hat 3 Zähne, und ihr Staubweg hat 2 umgerollte Narben. Alle diese Blümchen stehen auf einem ganz nackten Boden, welcher beynahe die Gestalt eines Kegels hat. Auf jedes derselben folgt ein länglicher Same ohne Krone. Sie hat einen angenehmen Geruch, welcher aber schwächer ist, als bey der edeln oder römischen Kamille; von welcher sie sich auch dadurch unterscheidet, daß der Boden, worauf ihre Blümchen stehen, ganz entblößt ist, welcher bey der edeln Kamille spreuartige Blättchen hat, und durch den Blumenstrahl, welcher bey der gemeinen Kamille ganz flach offen steht.

Man will von der gemeinen Kamillenpflanze angemerkt haben, daß, wenn ein Feld, welches vorher zum Wiesewachs bestimmt war, zu einem Acker zugerichtet und angesäet wird, in dem ersten Jahre die auf den Wiesen gewöhnlich gern und häufig wachsende Schafgarbe (Achillea Millefolium) noch reichlich auf dem neuen Acker unter der Frucht hervor wachse, die Kamillen aber nur in geringer Anzahl; in den folgenden Jahren aber dieses sich dergestalt verändere, daß je länger je weniger von jenen, und desto mehr von diesen, darauf zu finden sey. Es sind daher einige Landleute auf die Meinung gefallen, daß die Schafgarbe sich nach und nach in Kamillen verwandle. Ob nun wohl dieses ungegründet ist, so ist doch merkwürdig, daß eben diese zwey Pflanzengeschlechter etwas mit einander gemein haben, welches sonst unter allen bekannten Pflanzen keine einzige besitzt. Sie geben nähmlich beym Destillieren ein himmelblaues

Oehl, und haben auch viele Gleichheit in der Wirkung oder Arzeneykraft.

Man pflegt vorzüglich die Blumen zu sammeln, und solche getrocknet zu gebrauchen, oder daraus verschiedene Arzeneyen zu verfertigen. Man hat das abgezogene Wasser, und mit diesem zugleich erhält man ein Oehl, welches wie ein Sapphir blau gefärbt ist, mit der Zeit aber grün, und zuletzt braun wird. Von denen Materialisten, die es zum Verkauf bereiten, wird es öfters, wie das von der römischen Kamille, welches aber nicht blau, sondern gelb, ist, mit Terpenthin- oder Kien-Oehl verfälscht. Sie gießen nähmlich dergleichen Oehle sogleich zu den Blumen in das Destilliergefäß, und erhalten dadurch, wie leicht zu erachten ist, viel mehr Kamillen-Oehl. Es kann aber leicht erkannt werden; denn es ist nicht so schön blau, als das unverfälschte, sondern grünlich, und verliert in kurzer Zeit die blaue Farbe gänzlich. Das echte verliert seine blaue Farbe zwar auch, aber erst nach langer Zeit, wenn die subtilsten Schwefeltheile (Spiritus rector) sämmtlich ausgedunstet sind.

Jac. Franc. Demachy obs. de diuersitate coloris olei destillati chamaemeli, ſt. in *Nov. Act. phyſ. med. Acad. Caeſ. N. C.* To. IV. Norimb. 1770. 4. Obſ. 17. S. 63.

Das destillierte Wasser, und das dabey zugleich mit zum Vorschein kommende ätherische Oehl, sind die besten Präparate aus der Kamille; denn sie enthalten die ganze Kraft der Pflanze. Man hat auch Kamillen-Wasser mit Anieß, Aqua chamomillae aniſata, welches mit weißem Weine aus den Kamillenblumen und Anießsamen destilliert wird. Es ist eine die Blähungen treibende Arzeney. Aus 1 Pfunde erhielt Neumann durch die Destillation ein Scrupel Oehl, Lewis hingegen aus 8 Pf. kaum 1 Quent. Dieses destillierte Kamillen-Oehl, Oleum chamaemelinum, hat Hugo, seiner ausnehmenden Kraft wegen, Oleum benedictum genannt. Es wird wie-

wieder Krämpfe und Spuhlwürmer zu einigen Tropfen empfohlen. Vor dem Antritte des Wechselfiebers hat man mit glücklichem Erfolge mit diesem Oehle und Dill-Oehle den Rückgrath geschmiert. Hysterischen Personen hat man es wieder Kolik und Mazen-Krampf mit Nutzen gegeben, absonderlich wenn man 1 Quent dieses Oehles mit 6 Qu. Liqu. C. C. succinat. verbindet, und hiervon täglich 3 Mahl 20 Tropfen mit warmen Kamillen-Thee nehmen lässet. Einige Tropfen davon auf Baumwolle getröpfelt, sollen bey Schmerzen der Ohren gute Dienste leisten. Stegman preiset es als das allersicherste Mittel in der Geschwulst des Hodensackes an. Es wird auch ein Syrupp und gekochtes Oehl aus der Kamille gemacht. Den Syrupp macht man aus einem starken Decocte von den Blumen, und eben so viel Zucker, und lässet es so lange mit einander sieden, bis es die gehörige Saft-Dicke erhalten hat. Es lassen sich hiermit der in mancherley Fällen nützliche Kamillen-Thee, und die Kolik- oder Erläuhungs-Mixturen, am füglichsten versüssen. Das gekochte Kamillen-Oehl, Oleum Chamomillae coctum, besteht ganz allein aus Baum-Oehl, womit man frische Kamillenblumen so lange kocht, bis alle Feuchtigkeit davon gedampft ist, so, daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben lassen. Es ist nur zum äusserlichen Gebrauche bestimmt, unter Salben zum Erweichen, die Winde zu treiben und das Grimmen zu stillen. In dieser Absicht pflegt man es auch Klystieren hinzu zu setzen.

Die Kräfte dieser Arzeneymittel, und der Blumen an sich selbst, sind zu jeder Zeit hoch geschätzet worden. Das flüchtige, bittere oder gewürzhafte, öhlichte Salz, welches die Blume besitzt, äussert vorzüglich eine stärkende, lindernde, krampfstillende, zertheilende, eröffnende, auch zuweilen erweichende Wirkung. Schon Galen, und in neuern Zeiten-

Hoffmann, Boerhaave, und Andere, haben diese Pflanze wieder die Wechselfieber bestens empfohlen. Den Umschlägen, wieder die Fieber, der Aegypter, aber, die aus den Kamillenblumen und noch vielen andern Dingen bestanden (*), schreibe ich keine große Kräfte zu. Weit mehr Glauben hingegen verdient Morton (**), welcher durch das Pulver dieser Blumen, in gehörigem Abstande gegeben, eben so gut als mit der China-Rinde, die Wechselfieber vertrieben hat. Er setzte sie auch mit dem glücklichsten Erfolge andern Mitteln zu, z. B. Kamillenblumen ℈j, schweißtreibenden Spießglanz ℈ß, Wermuthsalz ℈ß. Ja Fr. Hoffmann (***) will durch diese Blumen, öfters zu 1 Qu. am guten Tage genommen, hartnäckige Wechselfieber, weit sicherer als selbst durch die peruv. Rinde, curirt haben. In Pulver, Latwerge, Aufguß, und schwachem Decocte haben sie die hartnäckigsten Fieber vertrieben, wenn so gar die Rinde vergeblich gebraucht worden ist (****). Ein viertägiges Fieber, welches 36 Monathe lang gedauert hat, ist endlich durch die Kamille gehoben worden (*****). Hauptsächlich sind die Blumen wieder irreguläre Wechselfieber, und wenn man verstopfte Eingeweide vermuthet, in folgender Formel dienlich.

℞. Flor. chamom. ℥ß.
Aqu. pur. ebull. ℥viij.
Macer. per ½ hor. Colat. add.
Spir. vin. gall. ℥ij.
⊖ absinth. ℥j.
M. D. S. 4 Mahl des Tages 4 Eßlöffel voll.

Zwey

(*) *Alpin.* Med. Aegypt. Lib. 4. c 15. p. 317.
(**) Exercit. I. de febr. interm. c. 6. p. 64.
(***) Diss. de praest. remed. domest. p. 29.
(****) *Heister* diss. de medic. Germ. indig. p. 13.
(*****) *Schulzii* diss. de febr. interm. cur. anom. p. 20.

Zwey bis drey Eßlöffel voll des Gaſtes der Kamille, mit einigen Tropfen Vitriol-Geiſt, in Brühe, kurz vor dem Anfalle des Fiebers genommen, ſoll nicht nur den Fieber-Anfall zurück halten, ſondern auch das Fieber ſelbſt vertreiben (*). Mehrere Beweiſe von der Wirkſamkeit der Kamille wieder kalte Fieber anzuführen, würde überflüſſig ſeyn.

Diſſ. qua virtutem chamaemeli antipyreticam nuperis aliquot exemplis illuſtrat *Gerh. Guil. Groote.* Frf. V. 1783, 4. 3 B.

Nicht ſo vortheilhaft hingegen urtheilt Senac (**) von den Kamillenblumen; denn er behauptet, daß man ſich nicht allezeit auf ſie verlaſſen könnte, und daß ſie oft eine tödliche Hitze erregten. Vermöge ihrer zertheilenden Kraft ſcheinen ſie ein fiebervertreibendes Mittel zu ſeyn, wiewohl man auch Rückſicht auf ihre ſchmerzlindernde Eigenſchaft nehmen muß, durch welche ſie in verſchiedenen Krankheiten bloß wirkſam erſcheinen. Hierher gehört die Kolik, gegen welche ſie Baglivi, ſie entſtehe woher ſie wolle, für ein allgemeines Hülfsmittel hält; meines Erachtens aber geht er hierin zu weit; denn eine ſolche hitzige Arzeney iſt in keiner andern Art, als bloß in der Wind- und Krampf-Kolik, zu geben. Ein Aufguß dieſer Blumen ſoll wieder das Grimmen und die Winde bey der Ruhr, ſowohl wegen ſeiner der Fäulniß widerſtehenden Eigenſchaften (***), als auch wegen ſeiner krampflindernden Kräfte, wirkſam ſeyn. Als ein Pulver, mit Pappelſamen (Sem. malvae), zu ½ Loth vermiſcht, und in einem Decocte von Dill gebraucht, verſichern die Obſervationes Medicorum Vratislav., daß ſie gegen

(*) *Rajii* hiſt. univ. plant. To. 1. p. 354.

(**) De recondita febr. interm. & remitt. natura, p. 128.

(***) Von den Blumen hat Pringle eine ganz auſſerordentliche, der Fäulung widerſtehende Eigenſchaft angemerkt, wie deſſen mit dieſer Pflanze angeſtellte Verſuche beweiſen, indem er gefunden hat, daß 4 Gran Kamillen dem Waſſer eine antiſeptiſche Kraft, welche 60 Gran Salz übertrift, mittheilen.

gen die Darmgicht dienlich seyn, und Hr. D. Erhart meldet (*), daß er diesen wichtigen Dienst der Kamillenblumen wieder das Miserere selbst einmahl erfahren habe, und daß ein hieraus bereiteter Thee fast ein Specificum wieder den Friesel sey. Am gewissesten ist die Wirkung bey dem Magenkrampfe, verhaltenen Blähungen, den wilden, wie auch den Nachwehen, über welche die Kindbetterinnen gemeiniglich Klage führen. In diesen Fällen verordnet man die Blumen mit Wasser oder Bier abgekocht, oder bedient sich der daraus bereiteten Klystiere. Auch ist der Kamillen-Thee, oder das mit Kamillen abgekochte Bier, zu Ausführung der Unreinigkeiten nach der Geburt, wie auch zu Beförderung der monathlichen Reinigung, kräftig und nützlich. Es kann auch die Steinschmerzen und das davon entstehende Erbrechen lindern, ja es soll dadurch der Abgang der Steine selbst erleichtert werden.

So wichtig der Nutzen dieser Pflanze ist, wenn sie innerlich gebraucht wird: so vortrefflich erzeigt sie sich auch äusserlich. Sie zertheilt und erweicht, nachdem die Beschaffenheit der Krankheit diesen oder jenen Ausgang erfordert; da sie aber zugleich, wegen des campherartigen Geruches, den Nerven angenehm ist, äussert sie zugleich eine lindernde Wirkung. Man bedient sich daher der, zu Pulver geriebenen, Blumen allein, oder mit etwas Campher vermischt, und in einem Säckchen verwahrt, bey allerley Arten von Flüssen mit und ohne Geschwulst, bey Gliederschmerzen, Zahnweh, Sausen der Ohren, u. d. gl. Vorzüglich hatte man ehedem ein besonderes Vertrauen auf dieselben bey den Flüssen des Hauptes, sowohl solche zu verhüten, als auch zu vertreiben, glaubte auch das Gedächtniß selbst dadurch zu stärken. Diese lez-

(*) Im Anhange zu Lonicers Kräuterbuch.

letztere Eigenschaft war ehemahls so allgemein bekannt, daß selbst ganze Völkerschaften deswegen gewundene Kränze davon auf dem bloßen Haupte getragen haben. Die Aegypter pflegten die frischen Blumen in einem Mörser zu zerstoßen, machten sodann Küchlein (Trochiscos) daraus, und dörreten sie. Ereignete sich nun der Fall, daß sie für ein kaltes Fieber sich derselben bedienen wollten, so vermischten sie diese Küchlein mit Oehl, machten eine Salbe daraus, beschmierten dem Kranken den ganzen Leib damit, legten ihn sodann in ein Bette, und liessen ihn schwitzen. Die Blumen, in Milch gesotten, oder auch nur trocken, warm in einem Säckchen auf einen Windbauch gelegt, sind von unfehlbarer Wirkung. Hingegen ist bey Geschwulst der Backen und Brüste zu beobachten, daß sie nicht mit andern erweichenden, sondern mit zertheilenden und kräftiger stärkenden Kräutern vermischet werden; sonst wird der Zufluß vermehrt, die Geschwulst größer, und kocht endlich Eiter, welches doch, wenn im Anfange der geschwollene Ort nicht zu sehr erweicht worden wäre, hätte verhindert werden können. In heftigen Magenschmerzen ist ebenfalls ein äusserlicher Ueberschlag von diesen Blumen, mit Wermuth und Eibisch vermischt, und in Wasser gekocht, für gut befunden worden. Der Gebrauch zu Klystieren ist fast allgemein bekannt, und vortrefflich, zumahl wenn Krämpfe im Unterleibe und Blähungen in den Gedärmen gegenwärtig sind. Fußbäder und ganze Bäder aus dem Kraute und den Blumen der Kamille, dienen nicht allein zur Stärkung der Glieder, sondern auch zu Linderung der Schmerzen, zu Beförderung der monathlichen Reinigung, und die letztern insonderheit bey Steinschmerzen.

Da der Nutzen der Kamille sich auf so vielerley Zufälle erstreckt, so ist dabey nur zu bedauern, daß ihr Gebrauch bey vielen Personen, besonders bey dem

empfindlichen Frauenzimmer, die doch obgedachten Krankheiten am meiſten ausgeſetzt ſind, nicht immer Statt findet. Inſonderheit wollen im Frieſel den Thee davon die wenigſten ſich ſchnecken laſſen. Es iſt auch faſt niemanden zu verargen; denn der daraus bereitete Thee iſt nicht nur ziemlich bitter, ſondern hat überdies einen ganz beſonders ekelhaften und wiederlichen Geruch.

Der Genuß der Kamille ſoll auch den Thieren nützlich ſeyn, inſonderheit ſchätzen die Schäfer dieſelbe hoch; und da die Schafe dieſes zarte Kraut ein Mahl auf der Brache im Frühlinge, und in fruchtbaren Gegenden noch ein Mahl im Herbſte auf den Rübenfeldern genießen können, ſo kann es ihnen nicht leicht an dieſem Hülfsmittel fehlen. Mylius ſagt, in ſeinem Horto philoſophico, daß, wenn die grüne Eidechs mit der Schlange geſtritten habe, und von derſelben ermüdet oder verwundet worden ſey, ſie ſofort ſich zur Kamille verfüge, ſich in derſelben herum wälze, und alſo wieder friſch und geſund werde.

Jo. Dan. Scheffer diſſ. de chamomilla. Argent. 1700, 4. 5 B.
Diſſ. de chamaemelo. Præſ. *Jo. Henr. Schulze.* Reſp. *Sam. Herzog.* Hal. 1739. 4. 4 B.

In den Schriften, welche von der Färbekunſt handeln, geſchieht zuweilen auch der Kamillen Erwähnung, daß nähmlich dieſelben gelb färben; doch hat man bisher keinen ſonderlichen Gebrauch von dieſen Blumen in der Färbekunſt gemacht. Hr Bergr. Pörner aber hat gefunden, daß die gelbe Farbe derſelben, nach dem die Kamillen behandelt werden, für nicht untauglich zu halten iſt. Die Kamillen geben, bereits erwähnter Maßen, in der Deſtillation etwas flüchtiges, ſtark riechendes Oehl, welches eine blaue Farbe hat. Wenn man die Kamillen mit Waſſer kocht, das Decoct alsdann durch Leinwand ſeihet und es bis zur Honigdicke abrauchen läſſet, ſo erhält man ein ſchleimiges Extract, welches in der Deſtillation

ein

ein dickes schmieriges Oehl gibt. Aus demjenigen, was nach dem Kochen mit Wasser übrig bleibt, kann man vermittelst des Weingeistes noch etwas heraus ziehen, welches demselben eine gelbe Farbe mittheilt. Hieraus erhellet demnach, daß in den Kamillen eine genugsame Menge öhliger Theile befindlich ist. Da aber hierdurch die Beschaffenheit derjenigen Theile, auf welche man in der Färbekunst vorzüglich sehen muß, noch nicht erkannt wird, so hat Hr. Pörner, um eine genauere Kenntniß von den färbenden Theilen der Kamille zu erlangen, folgende Versuche angestellt.

1. Wenn man die obersten Theile, und vornehmlich die Blumen von der Kamille mit Wasser kocht, so erhält man ein Decoct, welches einen bitterlichen, öhlicht-schleimichten Geschmack, wie auch einen öhlichten balsamischen Geruch hat, und eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe zeigt, die aber, wenn man das Decoct mit mehrerm Wasser verdünnet, in eine schöne durchsichtige, aber doch noch genug gesättigte weingelbe Farbe verwandelt wird.

2. Wenn man mit dem gesättigten Kamillen-Decocte etwas von einer reinen Pottaschen-Solution vermischt, so erhält dasselbe eine sehr dunkle rothbraune Farbe, welche, wenn man die Vermischung mit vielem Wasser verdünnet, in eine schöne goldgelbe Farbe verwandelt wird. Gießt man alsdann noch mehr Wasser hinzu, so wird die Farbe immer blässer, und man hat wohl 12 bis 15 Mahl so viel Wasser nöthig, ehe man dahin kommen kann, bis alle Farbe verschwindet. Nach einiger Zeit setzt sich in dem mit Pottasche vermischten Decocte eine häufige weißliche und leichte schleimige Substanz.

3. Wenn man mit dem gesättigten Kamillen-Decocte Vitriol-Saures, so mit 4 Theilen Wasser verdünnt worden ist, vermischt, so entsteht sogleich keine

Ver-

Veränderung, aber nach einiger Zeit wird daſſelbe trübe, verliert ſeine gelbe Farbe, und nach einigen Tagen ſetzt ſich eine häufige Menge einer bräunlichen Subſtanz, welche ſich, wie eine Stauberde, in einzelen nicht zuſammen hängenden Theilen über einander häuft, zum Theil an die Seiten und den Boden des Glaſes anlegt, zum Theil aber in der mit Vitriol-Saurem gemachten Vermiſchung hängen bleibt. Gießt man alsdann den Liquor rein ab, und ſtatt deſſelben reines Waſſer in das Gefäß, ſo löſet ſich die angelegte bräunliche Subſtanz nicht auf, und das Waſſer erhält auch keine Farbe; gießt man aber, ſtatt des Waſſers, eine reine Pottaſchen-Solution hinein, ſo löſet ſich die angelegte bräunliche Subſtanz geſchwinde und größten Theils auf, zum Theil aber bleibt etwas unaufgelöſet liegen. Die Solution erhält eine ſehr geſättigte bräunlichgelbe Farbe. Seihet man die Vermiſchung, welche mit Vitriol-Saurem und dem Kamillen-Decocte gemacht worden iſt, und aus welcher ſich die bräunliche Materie geſchieden hat, durch, ſo erhält man einen etwas trüben blaßgelben Liquor, welcher, mit einer reinen Pottaſchen-Solution vermiſcht, ein lebhaftes Aufbrauſen erregt. Die Farbe wird alsdann etwas gelber, und nach einigen Tagen ſetzt ſich eine lockere, weißliche und ſchleimige Materie. Während dem Aufbrauſen entſteht ein angenehmer Geruch, welcher von dem eigentlichen Geruche der Kamille verſchieden iſt.

4. Eben dieſe Erſcheinungen werden auch bemerkt, wenn man das Kamillen-Decoct mit gutem Salpeter- und Salz-Saurem vermiſcht, nur mit dem Unterſchiede, daß die bräunliche Materie ſich häufiger ſcheidet, und von derſelben nicht ſo viel in der Vermiſchung hängen bleibt. Dieſe Scheidung und Trennung der bräunlichen Materie geſchieht vermittelſt des Salz-Sauren noch beſſer, als vermittelſt des Salpeter-

Sau-

Säuren. Uebrigens aber wird alles das bemerkt, was im vorhergehenden §. 3. angezeigt worden ist.

5. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelöstem grünen Vitriol vermischt, entsteht sogleich eine schwarzgraue Farbe, und es erfolgt auch eine Präcipitation. Nach einigen Tagen setzt sich ein schwarzgraues Präcipitat. Der darüber stehende Liquor hat eine blasse bräunlichgelbe Farbe, welche durch zugegossenes Wasser sehr blaßgelb wird, und etwas trübe aussieht. Seihet man alsdann denselben durch, und gießt eine Pottaschen-Solution hinzu, so entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich eine dunkle schwärzlichgrüne Materie nieder.

6. Wenn mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelöstem blauen Vitriol vermischt wird, so entsteht sogleich eine bräunlichgraue Farbe, und es erfolgt eine Präcipitation. Nach 24 Stunden schlägt sich eine bräunlichgelbe Materie nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine angenehme gelblichgrüne Farbe, welcher durch zugegossenes Wasser weiter nicht verändert wird, als daß er schwächer und blässer erscheint. Wenn man alsdann den Liquor durchseihet, und mit Pottaschen-Solution vermischt, so verwandelt sich die gelbgrüne Farbe in eine sehr schöne dunkle grasgrüne Farbe. Nach und nach erfolgt eine Präcipitation, und es setzt sich eine leichte grünlichweiße Materie.

7. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von aufgelöstem Alaun vermischt, so wird der Liquor trübe; es entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich nach und nach ein weißgraues Präcipitat nieder. Der darüber stehende Liquor sieht sehr klar und hell aus, und hat eine schöne goldgelbe Farbe. Gießt man in denselben etwas von Pottaschen-Solution, so wird er sogleich trübe, es schlägt sich eine gelblichweiße Materie nieder, und der darüber stehende Liquor erhält eine blaßgelbe Farbe. Gießt man alsdann

dann in den durchgeseiheten blaßgelben Liquor noch mehr von der Pottaschen-Solution hinzu, so erfolgt weiter keine Veränderung, ausser daß die Farbe noch blasser wird.

8. Wenn man mit dem Kamillen-Decocte etwas von einer Zinn-Solution vermischt, so wird dasselbe sogleich trübe, und es es erfolgt auch augenblicklich eine Präcipitation. Nach 24 Stunden setzt sich ein häufiges weißlichgelbes Präcipitat, welches wie eine Gallerte zusammen hängt. Der darüber stehende Liquor sieht klar und hell aus, und hat eine blaßgelbe Farbe. Wenn man denselben durchseihet und mit Pottaschen-Solution vermischt, so erfolgt weder ein Aufbrausen, noch eine Präcipitation, die Farbe aber wird hoch und fast bräunlichgelb.

9. Gießt man endlich auf Kamillen Weingeist, und digerirt sie einige Tage lang mit einander an einem gemäßigt warmen Orte, so färbt sich der Weingeist schön goldgelb. Vermischt man mit demselben eine genugsame Quantität Wasser, so entsteht keine Veränderung, ausser daß die Farbe blasser wird.

Aus den jetzt angeführten Versuchen erhellet, daß die Kamillen, in Ansehung derjenigen Theile, welche die Behältnisse für die feinern und besondern Substanzen abgeben, mit der Scharte (Serratula *Linn.*) viel Aehnlichkeit haben. Wenn man aber die Versuche gegen einander hält, wird man finden, daß einiger Unterschied Statt findet, dergestalt, daß derselbe allerdings auch einen Einfluß in die daher zu erhaltenden Farben haben muß, und auch wirklich hat, wie aus den nachfolgenden Färbe-Versuchen deutlich erhellen wird. Es besteht nähmlich die Mischung derjenigen Substanzen, welche die Behältnisse für die färbende Substanz der Kamillen abgeben, in erdig-harzigen und öhligen Theilen, welche mit vielen schleimigen verbunden sind. Nun findet man zwar in der Scharte eben

eben auch erdig-harzige Theile mit öhligen und schleimigen verbunden, aber mit dem Unterschiede, daß in der Scharte weit mehr erdig-harzige Theile, als in der Kamille, befindlich sind, da hingegen in der Kamille weit mehr öhlige und schleimige Theile, als in der Scharte, angetroffen werden. Da überdies in der Scharte ein merklich herber Geschmack wahrgenommen wird, welchen man aber in der Kamille nicht bemerkt, so ist klar, daß die salinische Substanz in der Scharte eine säuerliche Beschaffenheit hat, welche aber in der Kamille entweder gänzlich mangelt, oder mit den öhlig-schleimigen Theilen so vereinigt und umhüllt ist, daß sie die Wirkungen und Eigenschaften eines freyen, oder mit bloß erdigen Theilen vereinigten Sauren nicht äussern kann, wofern nicht die öhlig-schleimigen Theile aufgeschlossen und getrennet werden. Es ist demnach klar, daß diese beyde Pflanzen in Ansehung der Mischung gewisser Theile einige Aehnlichkeit haben, daß sie aber auch nicht allein wegen Verschiedenheit der Proportion in der Mischung der ähnlichen Theile, sondern auch wegen Verschiedenheit anderer eingemischten Substanzen, von einander verschieden sind. Vornehmlich unterscheidet sich die Kamille von der Scharte durch das flüchtige wesentliche Oehl, wie auch durch die gröbern und fetten öhlig-schleimigen Theile, welche in der Scharte nicht allein in einer weit geringern Quantität, sondern auch noch dazu von einer ganz andern Art und Beschaffenheit sind, wie die durch die Destillation erhaltenen öhligen Producte, und der Geruch, Geschmack und die Wirkungen derselben deutlich zu erkennen geben.

Durch die Vermischung des Kamillen-Decoctes mit der Pottaschen-Solution wird, wie No. 2 angemerkt worden ist, eine dunkle rothbraune Farbe hervor gebracht, und zugleich eine häufige schleimige Substanz geschieden; woraus zu erkennen ist, daß die färbende Substanz der Kamille in

den öhligen und erdig-harzigen Theilen derſelben vorzüglich befindlich und von den ſchleimigen umhüllt iſt.

Dieſe färbende erdig-harzige Subſtanz der Kamille wird noch deutlicher erkannt, wenn man auf die Beſchaffenheit derjenigen Subſtanz Acht gibt, welche durch die Vermiſchung des Kamillen-Decoctes mit dem Vitriol-, Salpeter- und Salz-Sauren geſchieden wird, wie No. 3 und 4 angemerket worden iſt. Dieſe geſchiedene Subſtanz läſſet ſich nähmlich nicht von dem Waſſer, ſondern von der Pottaſchen-Solution auflöſen, welche dadurch ſehr ſtark gefärbt wird. Hätte dieſe geſchiedene Subſtanz eine ſchleimige, oder ſeifenhafte, oder auch ſaliniſche Beſchaffenheit, ſo würde ſich dieſelbe mit dem Waſſer vereinigen laſſen; da ſie aber nur mit der Pottaſchen-Solution eine Vereinigung eingeht, und dieſelbe zugleich färbt, ſo iſt dieſes zugleich ein Kennzeichen, daß dieſe Subſtanz eine erdig-harzige Miſchung hat, und vielleicht auch noch mit einigen öhligen Theilen verbunden iſt. Es erhellt ferner hieraus, daß die färbende Eigenſchaft der Kamille in dieſer Subſtanz befindlich iſt, und daß dieſelbe durch die Vermiſchung der Säuren mit dem Kamillen-Decocte von den ſchleimigen geſchieden und niedergeſchlagen worden iſt, und daß hingegen dieſe, in der mit den Säuren gemachten Vermiſchung aufgelöſet und zurück geblieben ſind.

Durch die Vermiſchung des grünen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte entſteht eine ſchwarzgraue Farbe, und es erfolgt ſogleich eine Präcipitation, wie No. 5. gezeigt worden iſt. Dieſes iſt ein Kennzeichen, daß in der Kamille eine Subſtanz befindlich iſt, deren Miſchung mit der Miſchung der zuſammen ziehenden vegetabiliſchen Subſtanzen eine Aehnlichkeit hat. Da aber die Farbe nicht violett oder ſchwarz, wie mit dem Galläpfel- oder einem andern dergleichen Decocte, ausfällt, ſondern ſchwarzgrau iſt: ſo iſt daraus zu erkennen, daß mit der Subſtanz, welche mit dem grünen Vitriole die ſchwarzgraue Farbe hervor bringt, mehrere öhlige und auch ſchleimige Theile, als mit den eigentlichen zuſammen ziehenden vegetabiliſchen Subſtanzen, verbunden ſind. Ferner iſt auch aus der mit dem grünen Vitriole gemachten Vermiſchung, und aus dem darauf erfolgten ſchwarzgrauen Präcipitate, wie auch aus dem darüber ſtehenden blaßgelben Liquor zu erkennen, daß der größte Theil der gelb färbenden erdig-harzigen Subſtanz der Kamille

mille

alle sich mit den in dem grünen Vitriole befindlichen Eisen-Theilen vereiniget, und diese gröſsten Theils von ihrem Sauren sich scheiden, so wie jene, nähmlich die gelb färbende Substanz der Kamille, sich auch gröſsten Theils von den schleimigen Theilen scheiden und niederschlagen.

Fast eben die Bewandtniß hat es mit der No. 6. angezeigten Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte; nur mit dem Unterschiede, daß, da die Natur dieses Vitrioles in Ansehung des metallischen Theiles anders, als des grünen Vitrioles, beschaffen ist, und auf eben die Weise, wie in dem grünen Vitriole mit dem Vitriol-Sauren Eisentheile vereinigt sind, in dem blauen Vitriole mit dem Vitriol-Sauren Kupfertheile verbunden sind, daß, sage ich, deswegen die Producte ein anderes Ansehen erhalten, und auch wegen der Natur und Beschaffenheit des Kupfers einige andere Erscheinungen erfolgen. So bald nähmlich die Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillen-Decocte geschehen ist, entsteht sogleich, statt einer schwarzgrauen Farbe, wie bey der Vermischung des grünen Vitrioles bemerkt worden ist, eine bräunlichgraue Farbe; überdies erfolgt auch eine Präcipitation, und es schlägt sich, statt eines schwarzgrauen Präcipitates, wie durch den grünen Vitriol verursacht wird, ein bräunlichgelbes Präcipitat nieder. Es ist hieraus zu erkennen, daß so wohl einige Kupfertheile, als auch einige gelb färbende Theile der Kamille sich aus der Vermischung von den übrigen scheiden, mit einander vereinigen und niederschlagen. Da aber der darüber stehende Liquor eine gelbgrüne Farbe hat, welche durch die zugegossene Pottaschen-Solution in eine dunkle grasgrüne verwandelt wird: so ist daraus deutlich abzunehmen, daß sowohl Kupfertheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung zurück und mit den übrigen vereinigt geblieben sind. Es ist also auch wahrscheinlich, daß der blaue Vitriol, da von demselben in der Vermischung mehrere Theile, als von dem grünen Vitriole, unverändert bleiben, bloß aus diesem Grunde, wenn man auch auf die besondere Farbe desselben nicht Acht haben wollte, andere und von dem grünen Vitriole verschiedene Wirkungen äussern müsse.

Die Vermischung des Alaunes mit dem Kamillen-Decocte erregt auch eine Präcipitation, und macht, daß, wie No. 7. angemerkt worden ist, sich eine weißgraue Materie

niederschlägt, und daß der darüber stehende Liquor eine goldgelbe Farbe erhält. Es ist also hieraus zu schließen, daß einige färbende erdig-harzige Theile niedergeschlagen, und mit einigen zugleich geschiedenen erdigen Theilen des Alaunes vereinigt worden sind. Weil aber aus dem darüber stehenden goldgelben Liquor, vermittelst der zugesetzten Pottasche, eine gelblichweiße Materie niedergeschlagen und der Liquor alsdann sehr blaßgelb wird: so kann man hieraus wahrnehmen, daß sowohl Alauntheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung vereinigt bleiben, und daß durch die zugegossene Pottaschen-Solution die Alaunerde zwar von ihrem Sauren geschieden worden ist, aber auch zugleich die gelb färbenden Theile aus der Vermischung mit sich genommen hat, und mit denselben vereinigt geblieben ist.

Die Vermischung der Zinn-Solution mit dem Kamillen-Decoete, deren No. 8. Erwähnung geschehen ist, verhält sich etwas anders. Es erfolgt zwar sogleich bey der Vermischung eine Präcipitation, und es schlägt sich auch ein weißlichgelbes Präcipitat nieder, welches ein Kennzeichen ist, daß die aufgelöseten Zinntheile sich aus der Vermischung geschieden, und zugleich einige färbende Theile mit sich genommen haben. Da aber aus dem darüber stehenden Liquor durch zugesetzte Pottasche nichts weiter niedergeschlagen wird, hingegen der blaßgelbe Liquor eine hochgelbe und fast bräunlichgelbe Farbe erhält: so ist offenbar, daß nichts von dem Zinne, wohl aber färbende Theile von der Kamille bey der Vermischung geblieben sind, daß aber dem ungeachtet das Kamillen-Decoct dadurch eine Veränderung erlitten hat, indem während der Scheidung des Zinnkalkes auch einige Trennung der färbenden Theile, und ein mehrerer Aufschluß der übrigen zurück gebliebenen färbenden Theile verursachet, und eine genauere Vereinigung derselben mit den Alaunentheilen, und vornehmlich mit der Erde desselben, dadurch bewirket worden ist.

Der Weingeist erhält, wenn er mit Kamillen digerirt wird, wie No. 9 angemerkt worden ist, eine goldgelbe Farbe, zu einem Beweise, daß entweder öhlige, harzige, oder seifenartige Theile in der Mischung der Kamille befindlich seyn müssen. Da nun der mit Kamillen digerirte und gefärbte Weingeist sich mit dem Wasser vermischen lässet, ohne daß eine merkliche Präcipitation erfolgt, so ist wahrscheinlich,

daß

daß die in der Kamille befindlichen öhligen und harzigen Theile mit den salinischen und schleimigen Theilen eine solche Verbindung erhalten haben, daß sie wie seifenartige Substanzen mit dem Weingeiste eine Vereinigung eingehen, und alsdann auch mit dem Wasser sich vermischen lassen, ohne sich zu scheiden. Nach einigen Tagen erzeugt sich zwar auf der Oberfläche des mit Wasser vermischten Weingeistes ein zartes bräunlichgelbes Häutchen, welches wohl einiger Massen für eine harzige oder vielmehr öhlig-harzige Substanz zu halten ist; es beträgt aber dasselbe nicht allein sehr wenig, sondern ist auch so beschaffen, daß es sich zum Theil wieder mit dem Wasser vermischen lässet. Es scheint demnach dieses Häutchen eine Substanz zu seyn, welche aus öhlig-harzigen Theilen besteht, so noch mit einigen schleimigen vereinigt ist, und nur durch das freywillige Abdampfen der Feuchtigkeit an freyer Luft von mehrern schleimigen Theilen geschieden worden ist. Für eine reine harzige oder öhlig-harzige Substanz ist dieselbe demnach nicht zu halten, wiewohl sie der Mischung der öhlig-harzigen Substanzen nun näher ist, als sie vorher war, da sie durch den Weingeist aus der Kamille heraus gezogen worden, und mit mehrern schleimigen Theilen vereinigt gewesen ist.

Es folgt demnach aus diesen Versuchen, daß in der Kamille sehr viel schleimige Theile mit einigen öhligen und erdig-harzigen Theilen vereinigt sind, und daß diese letztere mit den öhligen und schleimigen sehr genau zusammen hängen, so, daß sie durch ein bloß wässeriges Auflösungsmittel nicht zu trennen sind, sondern zusammen verbunden sich in dasselbe begeben. Es zeigen aber auch diese Versuche, daß, wenn man mit dem Wasser verschiedene, und vornehmlich salinische Körper verbindet, die Mischung der schleimigen, öhligen und erdig-harzigen Theile der Kamille eine Veränderung leiden, und bisweilen so verändert werden können, daß zwischen gedachten Theilen eine wirkliche Trennung erfolgt. Es muß also auch, wenn man die Kamillen zum Färben gebraucht, und sich verschiedener Zusätze bey den Färbebrühen bedient, eine mehr oder weniger merkliche Veränderung bey

den Farben Statt finden, welches folgende Versuche deutlich darthun werden.

A. Versuche mit Kamillen, in wie fern durch dieselben Wolle oder Tuch Farben erhalten können. Hr. Pörner hat mit den Kamillen verschiedene Färbebrühen bereitet, um zu erfahren, ob man aus denselben brauchbare Farben erhalten könne. Folgende Versuche zeigen, was die Schafwolle, oder das daraus verfertigte Tuch für Farben erhält, wenn man entweder verschiedene Zusätze gebraucht, oder das Tuch verschiedentlich vorbereitet.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in bloßem Wasser ½ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser 48 Stunden liegen lassen, erhält aus den mit Kamillen verschiedentlich zubereiteten Färbebrühen, folgende Farben:

1. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine citrongelbe Farbe, welche aber nicht gesättigt genug ausfällt.
2. Mit Salpeter, eine noch etwas mattere und blassere gelbe Farbe, welche mehr in das Erd- als Citrongelbe fällt.
3. Mit Kochsalz, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.
4. Mit Salmiak, eine schwache citrongelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt.
5. Mit Weinsteincremor, eine schwache gelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
6. Mit Weinessig, eine noch schwächere gelbe Farbe, welche der strohgelben ziemlich ähnlich ist.
7. Mit Alaun, eine blaßgelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt, und ein wenig in das Grünliche spielt.
8. Mit Gyps, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
9. Mit grünem Vitriol, eine dunkle grünlichgraue Farbe.
10. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe, die aber nicht gesättigt genug ausfällt.
11. Mit Seife, eine sehr schwache und blasse erdgelbe Farbe.

Alle diese Farben haben zwar nicht viel Glanz, sehen aber insgesammt sehr reinlich und nicht unangenehm aus; doch hat die mit Kochsalz bereitete Farbe, No. 3, vor andern den meisten Glanz, und fällt auch am meisten gesättigt in die Augen.

Aus diesen Versuchen lässet sich mit gutem Grunde schliessen, daß die besten Zusätze, deren man sich in Ansehung der gelben Farbe aus den Kamillen bedienen kann, von dem Kochsalze, Salmiake und Alaune, und gewissermaßen auch von dem Gypse, zu erwarten seyn, daß hingegen von dem Weinsteincremor und Essige weniger, noch weniger aber von dem Salpeter, und am wenigsten oder nichts von der Seife, zu hoffen sey. Was den grünen und blauen Vitriol betrifft, so sind dieselben auch als nützliche Zusätze bey den Kamillen zu betrachten, in wie fern man nämlich auf gemischte, und insonderheit grüne und braune oder andere Farben sein Absehen richtet, als wodurch nicht nur besondere Abfälle von Farben, sondern auch ziemlich feste Farben, zu hoffen sind.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Kochsalz vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Kochsalz, als das Tuch wiegt, in reinem Wasser auflöset, und das Tuch mit demselben $\frac{1}{2}$ Stunde lang kocht, alsdann in dem nach und nach erkalteten Salzwasser noch 48 Stunden liegen lässet, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färbebrühen bringt, erhält man folgende Farben:

12. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine matte erdgelbe Farbe.
13. Mit Kochsalz, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe.
14. Mit Weinsteincremor, eine etwas dunkelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
15. Mit Alaun, eine gesättigte erdgelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
16. Mit Gyps, eine schwache, aber dem ungeachtet etwas dunkle erdgelbe Farbe.
17. Mit grünem Vitriol, eine ganz angenehme dunkelbraune Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
18. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelbgrüne Farbe.

Die erhaltenen gelben Farben haben meistens Theils ein mattes, und kein liebliches Ansehen; doch ist die mit Koch-Salz erhaltene bräunlichgelbe Farbe noch ganz angenehm. Den meisten Glanz haben die mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, und fallen auch lieblich aus.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Salmiak vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Salmiak, als das Tuch beträgt, in einer gehörigen Menge Wasser auflöset, das Tuch alsdann mit diesem Wasser $\frac{1}{4}$ Stunde lang kocht, es in demselben 24 Stunden lang liegen lässet, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färbe-Brühen bringt, erhält dasselbe folgende Farben:

19. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ganz feine gelbe Farbe, welche dunkler als citrongelb ist, und fast in das Pomeranzenartige fällt.
20. Mit 1 Th. Kochsalz und 12 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch ein wenig dunkler ist.
21. Mit 1 Th. Kochsalz und 6 Th. Kamillen, eine dergleichen, aber merklich dunklere Farbe.
22. Mit 1 Th. Kochsalz und 3 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber etwas lieblicher ausfällt.
23. Mit gleichen Theilen Kochsalz und Kamillen, eben dergleichen Farbe, die aber weit dunkler, als alle die vorhergehenden, ausfällt.
24. Mit 2 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine sehr gesättigte gelbe Farbe, welche heller als die vorhergehenden, und mehr in das Citron- als Pomeranzen-Gelbe fällt, doch aber weit dunkler, als die natürliche Farbe der Citronen, ist.
25. Mit 3 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch gesättigter und fast dunkler ausfällt.

Alle diese Farben haben einen sehr guten Glanz, und fallen sehr gesättigt in die Augen.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf eben die Weise, wie es mit Salmiak vorbereitet worden, in Alaun-Wasser gekocht, und 48 Stunden in demselben liegen lassen,

laſſen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbe-Brühen folgende Farben:

26. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ſchöne geſättigte citrongelbe Farbe, welche ein wenig dunkler als die natürliche Farbe der Citronen iſt.
27. Mit Kochſalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch etwas dunkler ausfällt.
28. Mit Weinſteincremor, eine blaßgelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
29. Mit Alaun, eine ganz angenehme ſchwefelgelbe Farbe.
30. Mit Gyps, eine ſchöne citrongelbe Farbe, die aber ſchwächer und weit heller als No. 26 iſt.
31. Mit grünem Vitriol, eine bräunliche Farbe, welche in das Grünliche fällt.
32. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe.

Dieſe Farben haben einen ſchönen Glanz, und fallen lieblich in die Augen.

V. Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinſteincremor vorbereitet worden iſt. Wenn man 2 Theile Alaun mit 1 Th. Weinſteincremor in heißem Waſſer auflöſet, alsdann in demſelben ¼ Stunde lang Tuch kocht, und ſolches in dieſem nach und nach erkalteten Bade 48 St. liegen läſſet, erhält das auf dieſe Weiſe vorbereitete Tuch folgende Farben:

33. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das dunkle Citrongelbe fällt.
34. Mit Kochſalz, eine geſättigte gelbe Farbe, welche auch in das Citrongelbe fällt, aber weit dunkler, als die vorhergehende, iſt.
35. Mit Weinſteincremor, eine ſchwache und blaſſe erdgelbe Farbe.
36. Mit Alaun, eine ſchwache ſchwefelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
37. Mit Gyps, eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
38. Mit grünem Vitriol, eine ſchwache grünliche braune Farbe.

39. Mit blauem Vitriol, eine hellgrüne Farbe, die aber nicht gesättigt genug ist, und in das Gelbliche fällt.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, fallen aber ganz gut und lieblich aus.

VI. Versuche mit Tuch, welches durch Koch-Salz und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Man nehme 3 Theile Kochsalz und 1 Th. blauen Vitriol, vermische dieselben mit Wasser, und koche sie ½ Stunde lang. Der Liquor wird dadurch trübe werden, und es wird sich, wenn man denselben eine Zeit lang an einem kühlen Orte ruhig stehen lassen, ein bräunlicher metallischer Kalk zu Boden setzen. Man gieße alsdann den darüber stehenden und noch etwas trüben Liquor behutsam ab, und koche mit demselben das Tuch ¼ Stunde lang, und lasse hernach das Tuch in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 St. liegen. Es erhält dasselbe aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

40. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gelbbraune Farbe.
41. Mit Kochsalz, eine gelblichbraune Farbe, welche in das Graulliche fällt.
42. Mit Weinsteincremor, eine reine hellgrüne Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
43. Mit Alaun, eine schwache blaßgrüne Farbe.
44. Mit Gyps, eine hellbraune Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
45. Mit grünem Vitriol, eine grünlichgraue Farbe, welche beynahe dem Olivengrün ähnlich ist.
46. Mit blauem Vitriol, eine etwas dunkle zeisiggrüne Farbe.

Der Glanz von den hier angemerkten bräunlichen Farben ist sehr mäßig, hingegen wird er bey den grünen deutlich bemerkt, welche überhaupt ein liebliches und besseres Ansehen, als die bräunlichen, haben.

B. Versuche mit Kamillen, in wie fern dadurch Farben auf Kattun zu bringen sind. Da der Kattun, wie alle aus Baumwolle verfertigte Zeuge, die Farben sehr schwer annimmt, so hat Hr.

P.

P. auch verſuchen wollen, ob dieſer Zeug, oder, überhaupt betrachtet, ob die Baumwolle von den Kamillen eine ſolche Farbe erhalten kann, welche mit Nutzen im Großen nachgeahmt zu werden verdient. Er hat, in dieſer Abſicht, einige Vorbereitungen mit dem Kattune unternommen, und alsdann den verſchiedentlich zubereiteten baumwollenen Zeug, in den auf verſchiedene Art mit Kamillen zubereiteten Färbebrühen gekocht, wozu die nachfolgenden Verſuche eine Anleitung zu mehrern geben können.

VII. Verſuche mit Kattun, welcher in bloßem Waſſer eingeweicht worden iſt. Kattun in reinem Waſſer ½ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Waſſer 24 St. liegen laſſen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

47. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ſehr ſchwache Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.
48. Mit Kochſalz, eine dergleichen Farbe, die aber etwas ſtärker und geſättigter iſt.
49. Mit Salmiak, eine ſchwache erdgelbe Farbe, welche ein wenig in das Dunkle fällt.
50. Mit Weinſteincremor, eine ſchwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
51. Mit Eſſig, eine ſchwache gelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
52. Mit Alaun, eine ſtrohgelbe Farbe, die aber ſtärker und geſättigter, als No. 50, iſt.
53. Mit Gyps, eine ſchwache Pomeranzenfarbe, welche etwas geſättigter, als No. 47, iſt.
54. Mit grünem Vitriol, eine ſehr ſchwache bräunliche Farbe.
55. Mit blauem Vitriol, eine ſchwache gelbe Farbe, welche in das Erdgelbe fällt.
56. Mit Pottaſche, eine kaum merklich gelbe Farbe.

Alle dieſe Farben fallen zwar ſehr ſchwach und blaß aus; doch ſehen die mit Eſſig und Alaun erhaltenen Farben, No. 51 und 52, noch am meiſten geſättigt aus. Auſſer dem aber haben dieſelben ein ganz liebliches Anſehen.

Der

Der Salmiak, Weinsteincremor, Essig und Alaun, auch der blaue Vitriol, vornehmlich die beyden letz scheinen vor andern Zusätzen die besten zu seyn, die Farbe der Kamille in den Kattun zu bringen; das K Salz und der Gyps zeigen weniger Wirksamkeit, am we sten aber die Pottasche, welche doch bey dem Gebrauche Scharte zum Färben des Kattunes sich sehr wirksam weiset.

VIII. Versuche mit Kattun, welcher durch Al vorbereitet worden ist. Wenn man so viel Al als der Kattun wiegt, in Wasser auflöset, den Kat damit ½ Stunde lang kocht, ihn alsdann in dem u und nach erkalteten Alaunwasser noch 48 St. lieg lässet, und hernach unausgedrückt in die mit Kami bereiteten Färbebrühen bringt, erhält der mit Al durchzogene Kattun folgende Farben:

57. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesätti gelbe Farbe, welche mehr in das Pomeranzen- Citrongelbe fällt.

58. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche a noch gesättigter ausfällt.

59. Mit Weinsteincremor, eine sehr schwache und bl gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

60. Mit Alaun, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in d Citrongelbe fällt.

61. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache bräunlic Farbe.

62. Mit blauem Vitriol, eine mehr erd- als citrongelbe Farbe.

63. Mit Pottasche, eine sehr schwache und blasse stroh gelbe Farbe.

Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 57, mit Kochsalz, No. 58, und mit Alaun, No. 60, erhaltenen Farben haben einen ganz feinen Glanz und ein liebliches Ansehen; die übrigen sehen matt und blaß aus.

IX. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf eben die Weise, wie die Vorbereitung desselben durch Alaun vorgenommen worden ist, mit

blau-

blauem Vitriol behandelt, erhält man folgende Farben:

64. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte Pomeranzenfarbe.
65. Mit Kochsalz, eine weit schwächere Farbe, welche auch in das Pomeranzengelbe fällt.
66. Mit Alaun, eine gesättigte schwefelgelbe Farbe.
67. Mit Gyps, eine schwache und blaßgelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
68. Mit grünen Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
69. Mit blauem Vitriol, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
70. Mit Pottasche, eine noch gesättigtere und dunklere erdgelbe Farbe.

Alle diese Farben haben einen feinen Glanz, und fallen ganz angenehm aus.

X. Versuche mit Kattun, welcher durch Pott-Asche vorbereitet worden ist. Wenn man eine gute gereinigte und gesättigte Pottaschen-Solution mit eben so viel reinem Wasser vermischt, alsdann mit derselben den Kattun ½ Stunde lang kocht, und hernach in der nach und nach erkalteten alkalischen Lauge noch 48 St. weichen lässet, erhält der also zubereitete Kattun aus den Kamillenbrühen folgende Farben:

71. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
72. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch schwächer und blasser ist.
73. Mit Weinsteincremor, eine angenehme citrongelbe Farbe.
74. Mit Alaun, eine sehr gesättigte und angenehme citrongelbe Farbe.
75. Mit grünem Vitriol, eine schwache und blasse graue Farbe.
76. Mit blauem Vitriol, eine schwache aurorgelbe Farbe, welche aber den Kattun nicht überall gleich gedeckt hat, und an einigen Oeten heller, an andern dunkler, ausfällt.
77. Mit Pottasche, eine kaum merkliche Farbe, die aber doch ein wenig in das Gelbliche fällt.

Diese

Diese Farben sehen meistens Theils sehr matt und schm aus, ausgenommen die mit Weinstein und Alaun erh nen, welche einen guten Glanz und Ansehen haben.

XI. Versuche mit Kattun, welcher durch beitzende Lauge und Salmiak vorbereitet wor ist. Hr. P. löschte von ungelöschtem Kalk, der aus dem Ofen gekommen, und fast noch lau anzuf len war, 5 Theile gehörig mit Wasser. So bald Kalk zerfallen und zu einem dünnen Brey gewor war, wurde 1 Theil gute reine Potrasche zuges alles wohl durch einander gerührt, eine genugs Quantität Wasser zugegossen, und alsdann die M ung wohl verwahrt 24 Stunden in Ruhe gela Nachdem der Liquor klar und hell geworden w wurde derselbe in einen kupfernen Kessel gegossen, gefähr der dritte Theil reines Wasser zugesetzt, warm gemacht. Hierauf that er den Kattun hine ließ ihn mit dieser Lauge ¼ Stunde lang kochen, endlich in der nach und nach erkalteten Lauge noch 4 St. liegen. Nachdem er sodann heraus genomm und gänzlich trocken geworden war, ließ er ihn Wasser, worin Salmiak aufgelöset war, ¼ St. lan kochen, und in dem nach und nach erkalteten Bad noch 24 St. liegen. Der Kattun erhielt alsdann au den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgend Farben:

78. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte, in das Pomeranzengelbe fallend- Farbe.

79. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber noch etwas gesättigter und dunkler ist.

80. Mit Weinsteincremor, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.

81. Mit Alaun, eine etwas matte erdgelbe Farbe, welche aber ziemlich gesättigt ausfällt.

82. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.

83. Mit blauem Vitriol, eine erdgelbe Farbe, welche schwächer und blasser, als No. 81, ist.

84. Mit

84. Mit Pottasche, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

Die drey erstern von diesen Farben haben einen feinen Glanz, und fallen auch ganz lieblich aus; die letztern aber sind matt, und haben kein sonderliches Ansehen.

XII. Versuche mit Kattun, welcher durch beizende Lauge und Galläpfel vorbereitet worden ist. Man behandle den Kattun mit der beschriebenen beitzenden Lauge auf eben die Weise, wie kurz vorher angezeigt worden ist. Wenn alsdann der Kattun nach dieser Zurichtung völlig trocken geworden ist, thue man denselben in eine gesättigte und von den unaufgelöseten Theilen gereinigte Galläpfelbrühe, und koche ihn damit $\frac{1}{4}$ Stunde lang. Hierauf lasse man den Kattun in der nach und nach erkalteten Brühe noch 24 St. liegen, nehme ihn alsdann heraus, drücke ihn gelinde aus, und lasse ihn trocken werden. Endlich thue man ihn von neuem in einen Kessel mit warmen Wasser, lasse ihn $\frac{1}{4}$ St. kochen, und in dem nach und nach erkalteten Wasser noch 24 St. liegen. Die Farben sind alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen auf folgende Art beschaffen:

85. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine erdgelbe Farbe, welche in das Bräunliche fällt.
86. Mit Kochsalz, eine schwache bräunliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
87. Mit Weinsteincremor, eine schwache, in das Erdgelbe fallende Farbe.
88. Mit Alaun, eine sehr gesättigte, etwas dunkle erdgelbe Farbe.
89. Mit grünem Vitriol, eine ganz feine schwarze Farbe, die aber nicht gesättigt genug ist.
90. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte hellbraune Farbe, welche kaum merklich in das Gelbliche fällt.
91. Mit Pottasche, eine schwache gelblichbraune Farbe.

Diese Farben haben ein mattes Ansehen, und fallen nicht angenehm aus.

XIII.

XIII. Versuche mit Kattun, welcher durch beitzende Lauge, Galläpfel und Alaun, vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf eben die Weise, wie im 12 Abschn. angezeigt worden ist, erst mit beitzender Lauge und Galläpfeln behandelt, und alsdann denselben, wenn er die Galläpfelbrühe erhalten hat, und völlig ausgetrocknet worden ist, in Alaunwasser $\frac{1}{4}$ Stunde lang kocht, und in dem warm und nach erkalteten Alaunbade 48 St. weichen läßt, so erhalten die Farben, welche dieser Kattun aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen annimmt, folgendes Ansehen.

92. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fällt.
93. Mit Kochsalz, eine dergleichen, aber dunklere Farbe.
94. Mit Weinsteincremor, eine schwache und blasse gelbe Farbe, welche fast in das Strohgelbe fällt, aber etwas dunkler ist.
95. Mit Alaun, eine sehr gesättigte erdgelbe Farbe.
96. Mit grünem Vitriol, eine schwache schwarze Farbe.
97. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelblichbraune Farbe.
98. Mit Pottasche, eine dergleichen, aber schwächere Farbe.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, und fallen ganz gut aus.

Alle diese, jetzt angezeigte, 98 Versuche beweisen, daß die Kamille eine schwächere Kraft zu färben besitze als bey der Gelbwurz oder Curcuma (s. Th. XVI, S. 789, fgg.) und Scharte, bemerkt wird, wiewohl sie, was diese letztere betrifft, nicht viel schwächer zu seyn scheint. Was die Festigkeit der aus der Kamille erhaltenen Farben betrifft, so scheint sie, überhaupt betrachtet, geringer als bey der Scharte, und etwas stärker als bey der Gelbwurz, zu seyn. Die in dem ersten Abschnitte angezeigte natürliche gelbe Farbe, No. 1. welche aus der mit Kamillen ohne Zusatz bereiteten Färbebrühe auf das in bloßem Wasser eingeweichte Tuch gekommen ist, vergeht nach 14 Tagen an der Luft fast ganz; noch mehr aber die mit Salpeter erhaltene Farbe, No 2. Etwas besser verhalten sich die mit

Koch-

Kochsalz und Weinsteincremor erhaltenen Farben; doch erstere besser, als letztere, wiewohl sie beyde an der Luft viel verlieren. Die mit Essig, Alaun und Gyps bereiteten Farben werden an der Luft sehr unscheinbar; doch verhält sich unter diesen die mit Alaun bereitete noch am besten, und steht auch länger als die andern beyden. Die besten unter diesen Farben sind diejenigen, welche mit Salmiak, grünem und blauem Vitriol bereitet werden; erstere verliert nach langer Zeit sehr wenig und bleibt sich allemahl ähnlich, letztere aber verliert gar nichts, und die mit grünem Vitriol bereitete dunkle grünlichgraue Farbe, No. 9, wird beynahe etwas dunkler.

Die in dem 2ten Abschn. angezeigten Farben, von No. 12 bis 18, welche auf das durch Kochsalz vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich schon besser als die vorhergehenden; sie verlieren zwar nach einiger Zeit an der Luft etwas, bleiben sich aber doch ähnlich; und die beyden letztern, mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben verlieren fast gar nichts.

Die in dem 3ten Abschn. von No. 19 bis 25, angezeigten Farben, welche das durch Salmiak vorbereitete Tuch aus den mit Kochsalz verschiedentlich zubereiteten Färbe-Brühen erhalten hat, verlieren nach langer Zeit an der Luft fast gar nichts, weder von ihrem Glanze, noch von ihrem übrigen Ansehen.

Die in dem 4ten Abschn. von No. 26 bis 32, angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich verschiedentlich. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 26, und mit Kochsalz, No. 27, erhaltenen schönen citrongelben Farben verlieren, nach 14 Tagen, an der Luft nicht allein ihre Schönheit, sondern werden auch blasser und unscheinbarer. Auf gleiche Weise verlieren die mit Alaun erhaltene schwefelgelbe Farbe, No. 29, und die mit Gyps bereitete schöne citrongelbe Farbe, No. 30, sehr viel von ihrer Schönheit und Anmuth, und sehen sich, wie sie anfänglich gewesen sind, gar nicht ähnlich. Besser hält sich die mit Weinsteincremor erhaltene blassgelbe Farbe, No. 28; sie verliert zwar etwas, ist sich aber doch noch ähnlich, und behält auch ein ganz liebliches Ansehen. Die besten unter diesen Farben sind die mit blauem Vitriol erhaltene gelbgrüne Farbe, No. 32, welche nichts verliert, und die mit grünem Vitriol erzeugte braun-

liche und grünliche Farbe, No. 31, welche aber etwas dunkler wird.

Die in dem 5ten Absch. von No. 33 bis 39, angeführten Farben, welche auf das durch Alaun und Weinsteincremor vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich meistens Theils auch nicht gut an der Luft. Die mit Kochsalzen ohne Zusatz, No. 33, wie auch die mit Kochsalz, No. 34, erhaltenen citrongelben Farben, desgleichen die mit Gyps bereitete blaßgelbe Farbe, No. 36, verlieren nach 12 bis 14 Tagen an der Luft Glanz und Ansehen. Etwas besser verhalten sich diejenigen, welche mit Weinsteincremor, No. 35, und mit Alaun, No. 36, erhalten werden; doch steht die mit Alaun bereitete noch besser, als erstere. Die meiste Festigkeit zeigen wieder die mit blauem Vitriol erhaltene grüne Farbe, No. 39, und die mit grünem Vitriol erhaltene grünlichbraune Farbe, No. 38; erstere verliert gar nichts, letztere aber wird etwas dunkler, als sie gewesen ist.

Die in dem 6ten Abschn. von No. 49 bis 46, nahmhaft gemachten Farben, welche auf das durch Kochsalz und blauen Vitriol vorbereitete Tuch gekommen sind, verlieren ganz und gar nicht an der Luft. Es sind zwar diese Farben, angezeigter Maßen, keine gelbe, sondern zum Theil braune, zum Theil grüne, oder solche Farben, welche in das Grüne fallen; sie sind aber fast alle so beschaffen, daß sie ganz angenehm erscheinen, und auch im Großen gar wohl Statt finden können. Vornehmlich fallen die mit Weinsteincremor, Alaun und blauem Vitriol erhaltenen grünen Farben gut aus, und können dieselben theils für sich gebraucht werden, theils andern färbenden Materien einen guten Grund zu gemischten, vornehmlich grünen, Farben geben.

Hieraus ist nun zu schließen, daß die gelbe Farbe der Kamille, für sich betrachtet, nicht zu den festesten Farben gehört, und daß dieselbe nur durch einige andere Materien eine Festigkeit in und auf der Schafwolle, oder den daraus verfertigten Zeugen, erhalten kann. Die beste Vorbereitung des Tuches, welches von der Kamille eine dauerhafte gelbe Farbe erhalten soll, ist diejenige, welche durch Salmiak geschieht; diejenige Vorbereitung hingegen, welche durch Alaun, oder durch Alaun mit Weinstein verbunden, vorgenommen wird, verschaffet zwar angenehme Farben,

ist

ist aber, was die Festigkeit der Farbe betrifft, die schlechteste. Unter den Zusätzen, welche zur Bereitung der mit Kamillen unternommenen Färbebrühen kommen, und vermittelst deren dauerhafte gelbe Farben erhalten werden, steht das Kochsalz oben an, vornehmlich wenn das Tuch durch Salmiak vorbereitet worden ist, wie die Versuche des 2ten Absch. deutlich darlegen. Auch der Salmiak verhält sich meistens Theils als ein gutes Mittel bey den Färbebrühen; hingegen verhalten sich Alaun, Essig, Gyps und Weinsteincremor, nicht gut, wiewohl der letztere in einigen Fällen ganz dauerhafte Farben zuwege bringt. Der beste Zusatz ist der blaue Vitriol; nur ist zu merken, daß man durch denselben keine gelbe, sondern grüne Farben erhält, woraus abermahl erkannt wird, daß dieses metallische Salz in der Färbekunst mit vielem Nutzen zu gebrauchen ist. Einen geringern Vortheil verschaffet der grüne oder Eisen-Vitriol bey dem Gebrauche der Kamillen, theils, weil die durch denselben erhaltenen Farben nicht so, wie vermittelst des blauen Vitrioles, an der Luft unverändert bleiben, theils aber auch, weil dunkle und solche Farben vermittelst dieses metallischen Salzes erhalten werden, welche man aus andern färbenden Materien bequemer und dauerhafter erhalten kann; doch scheint er bey dem Gebrauche der Kamille nicht ganz ohne Nutzen zu seyn.

Was endlich diejenigen Farben betrifft, welche der Kattun, oder andere aus Baumwolle gewebte Zeuge, aus der Kamille erhalten, so verhalten sich dieselben nicht so gut, wie diejenigen, welche die baumwollenen Zeuge aus der Scharte erhalten. Hr. Pörner ließ alle die von No. 47 bis 98 angezeigte Farben, welche der Kattun erhalten hatte, ½ Stunde lang mit einer sehr gesättigten Pottaschen-Solution kochen, und bemerkte, daß die meisten viel verlieren, und einige fast gar erlöschen. Einige verändern ihre Farbe, und werden orange- oder fast aurorgelb, wie z. B. bey den meisten vermittelst des Weinsteincremors und Alaunes erhaltenen gelben Farben geschieht, welche noch dazu sehr blaß werden, und zum Theil fast ganz vergehen. Diejenigen, welche auf den durch Pottasche vorbereiteten Kattun kommen, verlieren sehr viel, und werden so blaß, daß sie fast ganz verschwinden. Unter allen aber verhalten sich diejenigen am besten, welche der Kattun erhält, wenn er durch beitzende Lauge, Galläpfel und Alaun, vorbereitet

worden ist, wie der 12 und 13te Abschnitt zeigen. Die selbst angegebenen Farben verlieren nicht allein nichts, sondern werden noch dazu durch das Kochen mit Pottasche lieblicher. Es verhält sich also diese Art der Vorbereitung bey der Kamille besser, wie bey der Schurte; da hingegen andere Vorbereitungen bey dem Gebrauche dieser letzten Pflanze mit mehrerm Nutzen, als bey der Kamille, unternommen werden.

Ob nun gleich die Kamille keine ausserordentlich schöne Farbe, und für sich auch keine dauerhafte Farbe gibt, so hat Hr. P. doch durch die erzählten Versuche den Weg gezeigt, die Kamille mit mehrerm Nutzen in der Färbekunst zu gebrauchen, und durch dieselbe, da sie eine besondere gelbe Farbe gibt, und dieselbe in ganz andern Behältnissen, als andere gelb färbende Materien, enthält, so viel zu erlangen, daß man neue und ganz besondere Nüancen von guten, brauchbaren und dauerhaften Farben erhalten kann; wie denn die Kamille, wenn sie mit andern gelb färbenden Materien zugleich bey den Färbebrühen gebraucht wird, einen besondern Vortheil verschaffet.

C. Versuche mit Kamillen und Galläpfeln.

Da, wie aus dem Vorstehenden erhellet, die Kamille eine schwache, doch ganz angenehme citrongelbe Farbe gibt, welche aber nicht fest ist, sondern nach einiger Zeit an der Luft verloren geht: so hat Hr Pörner durch die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln die Absicht zu erreichen gesucht, ob man so wohl besondere dauerhafte bunte, als auch schwarze Farben dadurch erhalten könnte. Er nahm, in dieser Absicht, viererley Vorbereitungen mit Tuch, eine nähmlich mit bloßem Wasser, eine mit Alaun, die dritte mit Kamillen und grünem Vitriol, und die vierte mit Kamillen und blauem Vitriol, vor. Bey dem Kattune bediente er sich nur zweyer Arten, einer mit blauem Vitriol, und einer, da derselbe durch Pottasche, sodann durch

Alaun,

Alaun, und endlich mit blauem Vitriol, vorbereitet worden war.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

1. Mit 2 Theilen Kamillen und 1 Th. Galläpfel, eine gelblichgraue Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Gall. Aepfel, eine sehr blasse erdgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine zwar gesättigte, aber sehr blasse bräunlichgelbe Farbe.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse schwefelgelbe, fast strohgelbe Farbe.
5. Mit 1 Th. Kam., 2 Th. Galläpfel und 3 Th. grünem Vitriol, eine schöne gesättigte schwarze Farbe.
6. Mit 1 Th. blauen Vitriol, 1 Th. Galläpfel und 2 Th. Kam. eine grünlichbraune Farbe, welche zugleich in das Gelbliche fällt.

Diese Farben verhalten sich fast alle an der Luft gut und verlieren wenig, die einzige No. 4 ausgenommen, so durch Alaun bereitet worden, als welche unter diesen am meisten verliert; doch sieht sich dieselbe nach 14 Tagen so ziemlich ähnlich. Es scheint also die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln nicht ohne Nutzen zu seyn, und die färbende Substanz derselben einige Festigkeit dadurch zu erhalten. Die erhaltene schwarze Farbe, No. 5, ist auch von guter Art, und fällt in keine andere Art von Farben. Es ist zwar, zur Bereitung derselben, etwas mehr Vitriol, als Galläpfel, genommen; da aber auch ein Theil Kamillen zugesetzt worden ist, so, daß durch diesen Zusatz eben so viel Kamillen und Galläpfel, als Vitriol, zur Färbebrühe genommen ist, so ist daher kein Nachtheil für das Tuch zu befürchten, sondern vielmehr ein Nutzen zu erwarten, weil durch die öhlig-schleimigen Theile der Kamille die beißende Kraft des Vitriols vermindert und gleichsam eingewickelt wird, ohne daß dadurch der schwarzen Farbe etwas abgeht. Da nun die Kamille eine sehr gemeine Pflanze ist, welche ohne viele Kosten in großer Menge gesammelt wer-

den kann, so wird diese Art, das Tuch ohne weitere Vorbereitung schwarz zu färben, auch im Großen anzuraten seyn, und mit besonderm Vortheile unternommen werden können.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine schwache gelbe Farbe, welche fast mehr in das Citron- als Erdgelbe fällt.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine noch schwächere und blassere gelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine dergleichen Farbe, die etwas dunkler, als beyde vorhergehende, ist, aber noch schwach ausfällt.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse strohgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünen Vitriol, 1 Th. G. und 2 Th. Kam., eine sehr schlechte schwarzgraue Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine schwache grünliche Farbe, welche in das Bräunliche fällt.

Alle diese Farben, von No. 7 bis 12, taugen gar nichts, indem das Tuch von denselben nicht überall gleich gedeckt wird, sondern hier und da lichte Flecke behält, zu einem Beweise, daß die färbenden Theile gehindert worden sind, genug einzudringen und sich mit den Fasern der Wolle zu vereinigen. Es ist also bey dieser Art der Vermischung die Vorbereitung des Tuches durch Alaun gänzlich zu vermeiden. Hingegen scheinen die Vorbereitungen durch Kochsalz und Salmiak Vortheil zu verschaffen, und den Farben eine Festigkeit zu geben.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Kamillen und grünen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man aus gleichen Theilen Kamillen und grünen Vitriol eine Färbebrühe bereitet, und in derselben Tuch, welches vorher in Wasser eingeweicht worden ist, gehörig kocht, so wird dasselbe eine olivengrüne Farbe erhalten, welche in das Bräunliche fällt.

Wenn

Wenn man alsdann dieſes gefärbte Tuch in kaltem Waſſer rein ſpühlt, und trocknet, hierauf in warmem Waſſer etliche Stunden einweicht, ſo erhält daſſelbe aus den mit Galläpfeln und grünem Vitriol, oder auch zugleich mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben.

13. Mit gleichen Theilen Kam., G. und grünen Vitriol, eine geſättigte ſchwarze Farbe, welche, ſchief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Gelbliche fällt.

14. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. Kam. eine ſehr ſchöne und vollkommen ſchwarze Farbe.

15. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen Vitriol, eine geſättigte ſchwarze Farbe, die aber ein wenig in das Graue fällt.

16. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. G., eine ſehr ſchöne und vollkommen ſchwarze Farbe.

Die mit Kamillen und grünem Vitriol unternommene Vorbereitung gibt dem Tuche einen guten Grund, daß alsdann daſſelbe eine gute ſchwarze Farbe annehmen kann. Die beſten unter dieſen Farben, ſind die mit gleichen Theilen Kamillen, Galläpfel und grünen Vitriol, No. 13, wie auch die mit 4 Th. G. und 3 Th. grünen Vitriol, No. 16, bereiteten. Sollte die Menge des grünen Vitrioles gegen die Menge der Kamillen noch zu groß und dem Tuche nachtheilig zu ſeyn ſcheinen, ſo kann man dieſelbe vermindern, und auch durch 2 Th. grünen Vitriol gegen 3 Th. Kam. dem Tuche einen guten gefärbten Grund verſchaffen. Es iſt aber von der oben angegebenen Proportion nichts zu befürchten, indem, bereits erwähnter Maßen, die öhligſchleimigen Theile der Kamille die beitzende Kraft des grünen Vitrioles ſehr mäßigen, und die Faſern des Tuches dadurch verwahret werden.

IV. Verſuche mit Tuch, welches durch Kamillen und blauen Vitriol vorbereitet worden iſt. Wenn man das Tuch auf eben die Weiſe, wie im vorhergehenden Abſchnitte angezeigt iſt, behandelt, nur mit dem Unterſchiede, daß man, ſtatt des grünen Vi-

triolen, blauen zur Vorbereitung nimmt, so fallen die Farben auf dem also zubereiteten Tuche folgender Gestalt aus:

17. Mit gleichen Theilen K., G. und grünen Vitriol, eine schwarze Farbe, welche merklich in das Graue, und, schief gegen das Licht gehalten, in das Grünliche fällt.

18. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. K. eine gesättigte schwarze Farbe, welche, gegen das Licht gehalten, kaum merklich in das Grünliche fällt.

19. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen V. ohne Kam. eine gesättigte schwarze Farbe, welche ein wenig in das Graue fällt, und, schief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Grünliche spielt.

20. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. Galläpfel ohne Kam. eine gute schwarze Farbe, welche aber doch, gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Grünliche spielt.

Die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vorbereitung ist nicht so nützlich, als die mit grünem Vitriol. Da durch die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vorbereitung, das Tuch eine helle gelbgrüne Farbe, hingegen das mit grünem Vitriol und Kam. vorbereitete Tuch eine dunkle olivengrüne und bräunliche Farbe erhält, so kann man auch leicht die Ursache einsehen, warum die Farbe auf dem durch blauen Vitriol gefärbten Tuche nicht so schwarz, wie bey jenem, ausfällt. Die hier angezeigten Versuche können indessen zu einem Beweise dienen, daß ein verschiedentlich gefärbter Grund eine gar merkliche Veränderung in den Farben, welche aus neuen Färbebrühen auf ein bereits gefärbtes Tuch gebracht werden, verursache.

V. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Kattun in aufgelöstem blauen Vitriol gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Brühen folgende Farben:

21. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine blasse gelbbraune Farbe.

22. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine etwas dunklere braune Farbe.

23. Mit

23. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine blasse gelbbraune Farbe, welche ein wenig in das Grauliche fällt.
24. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr angenehme blasse strohgelbe Farbe.
25. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine sehr schwache und blasse bräunliche Farbe, welche etwas in das Gelbliche fällt.
26. Mit 2 Th. grünen Vitriol, 1 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, welche aber noch etwas in das Röthliche fällt.

Die von No. 21 bis 25 angezeigten Farben verhalten sich bey dem Kochen mit Pottasche ziemlich gut und verlieren nicht viel; doch verliert die mit Alaun bereitete, No. 24, am meisten, und verändert ihre angenehme strohgelbe Farbe in eine blasse erbgelbe. Die mit grünem Vitriol erhaltene schwarze Farbe ist eine der besten, welche der Kattun durch die bisher angeführten Versuche erhalten kann; doch ist dieselbe noch nicht vollkommen schwarz, sondern fällt in das Röthliche. Vielleicht kann diese Färbebrühe, wenn der Kattun vorher einen blauen oder dunkelbraunen Grund erhalten hat, mit Nutzen angewendet werden.

VI. Versuche mit Kattun, welcher durch Pott-Asche, Alaun und blauen Vitriol, vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf die angezeigte Weise durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol bereitet, erhält derselbe folgende Farben:

27. Mit 1 Th. G. und 2 Th. Kam. eine erbgelbe Farbe.
28. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine dergleichen etwas dunklere Farbe.
29. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine ziemlich gesättigte strohgelbe, oder vielmehr blasse schwefelgelbe Farbe, welche sehr angenehm fällt.
30. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. Kam. und 2 Th. G. eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, die aber in das Röthliche fällt.

Die hier angemerkten gelben Farben verlieren sich gänzlich, wenn sie mit Pottasche gekocht werden, und verwandeln sich in braune. Es ist wahrscheinlich, daß die gelbfärbenden Theile der Kamille verloren gehen, und alsdann die Galläpfeltheile zum Vorschein kommen. Die erhaltene

schwarze Farbe No. 30, ist gleich gesättigt genug, aber doch nicht so gut, wie die im vorherg. Abschn. angezeigte Farbe No. 26.

D. Versuche mit Kamillen und Erlenrinde. Bey dem Gebrauche der aus dieser Vermischung bereiteten Färbebrühen, hat sich Hr. P. zur Vorbereitung des Tuches, sowohl des Einweichens in bloßem Wasser, als auch des Alaunes, bey dem Kattune aber der Vorbereitung durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol, bedient.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Erlenrinde bereiteten Brühen folgende Farben:

1. Mit 1 Th. Erlenrinde und 2 Th. Kamillen, eine schwache erdgelbe Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte bräunlichgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine schwache grünlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Bräunliche fällt.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine angenehme blasse strohgelbe Farbe.
5. Mit grünem Vitriol, in eben der Proportion, eine ganz feine aschgraue Farbe.
6. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte gelblichgrüne Farbe.

Die ohne Zusatz bereitete Farbe, No. 1, verliert an der Luft sehr viel; die mit Kochsalz, No. 2, bleibt etwas länger an der Luft stehen, verliert aber doch auch viel. Die mit Salmiak bereitete, No. 3, verliert nicht so viel, und bleibt sich sehr ähnlich; hingegen vergeht die mit Alaun bereitete, No. 4, fast ganz und gar. Die erhaltene aschgraue Farbe, No. 5, welche mit grünem Vitriol bereitet worden ist, wird dunkler und noch besser, als sie vorher gewesen ist; auch bleibt die mit blauem Vitriol bereitete gelblichgrüne Farbe, No. 6, gut, und wird fast etwas dunkler. Die

beste Zusätze sind demnach in diesem Falle der Salmiak, und der grüne und blaue Vitriol. Der Alaun hingegen taugt nicht viel, oder muß in sehr geringer Menge zugesetzet werden.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf gehörige Weise in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte, aber ganz angenehme citrongelbe Farbe.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine blasse erdgelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine grünlichgelbe Farbe, welche nicht genug gesättigt ist.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte schwefelgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünen Vitriol, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, ein schwache olivengrüne Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine blasse und nicht genug gesättigte grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

Der Alaun scheint bey der Vermischung der Kamille mit Erlenrinde zur Vorbereitung des Tuches nicht ganz ohne Nutzen zu seyn, indem die erhaltenen Farben zum Theil sich ganz leidlich an der Luft erhalten. Es verliert zwar die ohne Zusatz bereitete Farbe, No. 7, sehr viel; hingegen stehen die mit Kochsalz, No. 8, und mit Alaun, No. 10, bereiteten Farben über 10 Tage an der Luft, ehe sie etwas verlieren; alsdann aber fangen sie an blasser zu werden, doch so, daß sie sich noch ähnlich sehen. Am besten hält sich die mit Salmiak bereitete Farbe, No. 9, so wie auch die mit grünem Vitriol, No. 11, und mit blauem Vitriol, No. 12, bereiteten Farben nicht viel verlieren, wiewohl sonst das Ansehen derselben nicht das beste ist. Ob nun gleich der Alaun sich hier ganz leidlich verhält, so werden doch die hier angezeigten Farben durch denselben sehr ausgebleicht und schwach gemacht. Es scheint demnach der Salmiak bey der angezeigten Vermischung, so wohl zur Vorbereitung, als auch zu den Färbebrühen, das beste Mittel zu seyn, wodurch einige brauchbare Farben erhalten werden können.

III. Ver-

III. Verſuche mit Kattun, welcher durch Pott-Aſche, Alaun und blauen Vitriol, vorbereitet worden iſt. Kattun, nach der oft angezeigten Weiſe durch Pottaſche, Alaun und blauen Vitriol vorbereitet, erhält folgende Farben:

13. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine ganz geſättigte erdgelbe Farbe.

14. Mit 2 Th. Kochſalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine geſättigte Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fällt.

15. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine ſehr angenehme blaſſe ſtrohgelbe Farbe.

16. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine dergleichen Farbe, welche etwas dunkler und der Erbs-Farbe mehr ähnlich iſt.

Die ohne Zuſatz, No. 13, und mit Kochſalz, No. 14, erhaltenen Farben verlieren durch das Kochen mit Pottaſche viel, behalten aber doch noch eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe; die beyden letztern, No. 15 und 16, hingegen gehen ganz und gar verloren. Mit mehrerm Nutzen möchte vielleicht die Vorbereitung durch blauen Vitriol allein unternommen werden können, wofern auf dieſe Weiſe beſonders gute Farben zu hoffen wären.

Carl Wilh. Pörner chymiſche Verſuche und Bemerkungen zum Nutzen der Färbekunſt, 1 Th. Lpz. 1772, gr. 8. S. 285 flg. und 504, flg.

II. Das Geſchlecht derjenigen Kamille, welche Linné Anthemis nennt, begreift 18 Gattungen unter ſich, davon ich nur die vornehmſten anführen werde.

1. Die edle oder römiſche Kamille, in einigen Gegenden Mägdeblume, oder Mägdekraut, Camomilla odorata *offic.* Chamaemelum nobile, ſ. Leucanthemum odoratum *C. Bauh.* Chamaemelum odoratiſſimum repens, flore ſimplici *J. Bauh.* Chamaemelum odoratum *Dod.* Anthemis foliis pinnato-decompoſitis, laciniis ſetaceis *Royen.* Anthemis nobilis, foliis pinnato-compoſitis linearibus acutis ſubvillóſis *Linn.* Fr. Camomille romaine. Die faſerige Wurzel treibt viele ſchwache, haarichte, geſtreifte, niedrige

und

und gröſten Theils auf der Erde kriechende Stängel, welche auch hin und wieder Wurzeln ſchlagen, und wodurch die Pflanze ſich ungemein vermehrt. Die faſt rauchen, gefiederten Blätter ſtehen dicht bey einander, und jedes Blättchen iſt in viele, gleichbreite, ſpitzige Läppchen abgetheilt. An dem Ende des Stängels und der Zweige ſitzen einzelne Blumen auf langen Stielen, deren Randblümchen weiß und ausgezackt, die mittlern aber gelb ſind. Die mittlere Scheibe iſt etwas gewölbt. Sie wächſt in den wärmern Gegenden Europens auf gemeinen und unbeſchatteten Triften wild, bey uns aber wird ſie im Garten erzogen, und mehr durch die getheilten Stöcke, als den Samen, fortgepflanzet. Man darf nähmlich nur im Frühlinge von den alten Stöcken bewurzelte Zweige abreiſſen, und dieſelben, damit ſie Raum genug haben, 1 Fuß weit verpflanzen, welche denn das Beet bald zu bedecken pflegen. Man bediente ſich ihrer ehemahls, um die Gartenbeete damit einzufaſſen, da denn eine ſolche Einfaſſung, wenn der Wind über ſie hin rollete, und ſie bewegte, eine Zeitlang ein gutes Anſehen hatte. Weil ſie aber, inſonderheit wenn ſie ſehr dicht gewachſen iſt, im Winter gern faulet, und ganze Stellen davon ausgehen, wodurch die Einfaſſung unanſehnlich wird, ſo iſt dieſe Weiſe, ſie zu pflanzen, abgekommen. Man ziehe ſie vornehmlich wegen des Gebrauches in der Arzeneykunſt, und bedient ſich hierzu gemeiniglich der ſo genannten gefüllten Spielart, Chamaemelum nobile, flore multiplici *Bauh.* Chamaemelum chium vernum, folio craſſiore, flore magno *Tourn.* & *Royen*; dieſe Blumen aber gehören nicht zu den gefüllten, ſondern haben nur ein beſſeres Anſehen, weil die mittlern röhrenförmigen Blümchen einen gröſsern Umfang erhalten. Der Geruch und Geſchmack, mithin auch die Wirkſamkeit, der gefüllten iſt ſchwächer. Die mit der einfachen Blume, riecht ſtärker, als die oben

be-

beschriebene gemeine oder wilde Kamille, aber schlechter, daher auch für wirksamer. Sie gibt in der Destillation auch etwas mehr Oehl; aus 8 Pf. hat man über 5 Quent erhalten. Die Engländer gebrauchen sie vorzüglich stark. In den Apotheken hat man davon das wesentliche Oehl, welches von gelblicher, in das Grüne oder Bräunliche fallender Farbe ist; das Extract, welches aus dem trocknen Kraute durch das Kochen mit Wasser bereitet wird aber ausser dem bittern und etwas herben Geschmacke nichts enthält; und das aus dem frischen Kraute und Blumen durch das Kochen, mit Baumöhle, bereitete Oehl.

Man pflegt dieser und der gemeinen Art einerley Kräfte zu zueignen, und man irret sich vielleicht hierin nicht, und kann füglich eine statt der andern nehmen. Ob die edle Kamille stärker erwärme, und kräftiger zertheile, als die gemeine, diese aber eine stärker erweichende und mehr schmerzstillende Eigenschaft besitze, ist wohl nicht zu bestimmen. Ueberhaupt halte ich dafür, daß man von der gemeinen alles, und vielleicht noch mehr, erwarten könne, als von der edlen Art.

2. Die Hundskamille, Hundsblume, Hunds-Dill, Hundsdistel, Gänsekropf, Krötendill, Kuh-Dill, stinkende Kamille, Stinkkamille, Chamaemelum foetidum *C. B.* Cotula foetida *J. B.* Anthemis foliis pinnato-decompositis, lacinis linearibus, caulibus diffusis, radice annua *Royen.* Anthemis Cotula, receptaculis conicis, paleis setaceis, seminibus nudis *Linn.* Fr. Camomille puante, oder Maroute. Man findet sie in Europa, besonders in der Ukraine, häufig an ungebaueten Oertern, an den Wegen oder alten Mauern. Die jährige, faserige Wurzel treibt mehr aufrecht stehende und ästige Stängel. Die grünen, fast ganz glatten Blätter sitzen auf breiten Stielen, und sind gleichfalls gefiedert; jedes Blättchen ist

fast

fast bis zur Hälfte in 2 breitere Lappen zerschnitten. Bey den im Jun. und Julius sich zeigenden Blüthen sind die vielen Randblümchen weiß und dreyeckig, die mittlern gelb. Die Scheibe ist merklich erhaben. Die Schuppen des Blumenkelches haben einen silberweißen sehr schmahlen Rand; die Schüppchen ihres Fruchtbodens sind äusserst schmahl. Ihre Samen haben keinen Rand, aber allenthalben kleine Stacheln. Der starke, aber unerträgliche und widerliche Geruch macht diese Art leicht kenntlich. Sie soll, nach Hoffmann's Meinung, besser, als die übrigen Kamillen-Arten, zum Erweichen dienen; sie ist aber scharf, und erregt, wenn sie äusserlich auf die Haut gelegt wird, ein Brennen, und muß daher mit der größten Behutsamkeit, besonders, wenn man die Absicht hat, auf die monathliche Reinigung und auf die Nachgeburt zu treiben, gebraucht werden. Einige Aerzte haben sie auch in Mutterbeschwerden, in der Gicht, in Brust-Krankheiten, innerlich, und andere äusserlich, statt der gemeinen Kamille, in Bähungen, Brennschlägen oder Klystieren, besonders zur Linderung der Schmerzen der goldenen Ader, verordnet; und noch andere als ein urintreibendes, schweißtreibendes und stark abführendes Mittel, angerühmt, oder, mit Bier gekocht, das geronnene Geblüt innerlich und äusserlich zu zertheilen, empfohlen. Man soll durch sie die Flöhe vertreiben können. Man pflegt sie auch dem Zugvieh und den Schafen, wenn sie engbrüstig sind oder den Husten haben, einzugeben. Den Bienen ist sie zuwieder; daher die Bienenwärter, wenn sie das Honig ausnehmen, sich die Hände damit reiben, um die Bienen zurück zu halten. Die Kröten hingegen halten sich gern darunter auf, und sollen das Kraut fressen.

3. Die Ackerkamille, wilde Hundskamille, falsche Kamille, geruchlose Kamille, Ochsenauge, Rindsauge, Chamaemelum inodorum *Bauh. Raj. & Rupp.*

Rupp. Cotula foetida; Anthemis arvensis *Bauh.* Anthemis arvensis, receptaculis conicis, paleis setaceis, seminibus coronam-marginatis *Linn.* Man hat diese gemeiniglich für eine Spielart der vorhergehenden gehalten, Hr. v. Linné aber hat einige beständige Unterscheidungszeichen angegeben. Die Wurzel ist zweyjährig. Das Ansehen der ganzen Pflanze kommt mit der zweyten Art fast gänzlich überein; doch sind die Stängel mehr ausgebreitet, und die Blumenblätter länger, auch weniger gestreift. Man zählt etwa nur 4 oder 5 Streifen, da man bey der stinkenden wohl 8 wahrnimmt. Die Blätter sind mehr haarichte, als glatt. Die innersten Kelchschuppen werden gegen das Ende breiter und blätterartig, da solche bey der stinkenden Art schmahl und dünn bleiben. Die Spreuen zwischen den Samen sind lanzenförmig, und die Samen selbst, wie bey der gemeinen Kamille, mit einem kurzen und weißen, viereckigen Rande gekrönt. Die Blumen haben keinen Geruch. Man findet diese Art auf den Aeckern unter dem Korne. Sie blühet im May, und hat daher in England den Nahmen Maywood (May-Unkraut) bekommen. Die Schafe fressen ihre ganz zarte Blätter, welche einen mäßig bittern und balsamischen Geschmack haben, sehr gern. Ob diese Art aber vieles von den medicinischen Kräften der gemeinen Kamille besitze, wie solches Böcler behauptet, darau läßet sich sehr zweifeln.

4. Die italiänische Kamille mit steifen und stechenden Blättern zwischen den Blümchen, Bellis montana, Tanaceti foliis, caule singulari, annua *Pluk.* Chamaemelum annuum ramosum, Corulae foetidae floribus amplioribus, capitulis spinosis *Morif.* Anthemis italica arvensis annua maior vulgatissima, flore maximo, disco pungente *Mich.* Anthemis Cota, florum paleis rigidis pungentibus *Fl. Leyd.* Man findet sie in Italien auf den Feldern. Sie blühet im

Jul.

Jul. Man kann ſie aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man im Frühlinge ſäen muß. Man muß ſie alsdann fleißig von dem Unkraute reinigen, und nicht näher, als 1½ F., neben einander ſtehen laſſen.

5. Die höchſte aufrechte Kamille, mit geſiederten Blättern, deren Federn an ihrer Grundlinie ein rückwärts gebogenes Zähnchen haben, Chamaemelum Leucanthemum hiſpanicum, magno flore *C. Bauh.* Chamaemelo affine Buphthalmum italicum ſeretum altiſſimum *J. B.* Anthemis foliorum ſerraturis ſetaceis, radiis florum albis *Sauv.* Anthemis altiſſima, erecta, foliorum apicibus ſubſpinoſis; Anthemis altiſſima, erecta, foliis pinnatis, pinnarum baſibus denticulo reflexo aſperis *Linn.* Sie iſt ein Sommergewächs, und wächſt in Italien, Spanien und Langue doc, auf Aeckern wild. Sie blühet im Jul., und wird auf eben die Art, wie die vorhergehende, gezogen.

6. Die Seeſtrandkamille, Matricaria maritima *C. B.* Chamaemelum maritimum *J. B.* Anthemis maritima annua odorata praecox, flore albo, caule purpurascente *Mich.* Anthemis maritima, foliis pinnatis dentatis carnoſis nudis punctatis, caule proſtrato, calycibus ſubtomentoſis *L.* Dieſe Art iſt perennirend, und findet ſich in Italien und bey Montpellier. Sie blühet vom Jul. bis in den Oct. Ihre Stängel breiten ſich weit auf der Erde aus, ſind glatt, und fallen in das Purpurrothe. Die Blumen riechen wie das wahre Mutterkraut. Man kann ſie aus dem Samen ziehen, welcher im Herbſte reif wird, und den man im Frühlinge auf einen magern Boden ausſäen muß. Sie wird ſehr buſchig, und muß fleißig von dem Unkraute gereiniget werden.

7. Die wollichte Kamille, Chamaemelum maritimum incanum, folio abſinthii craſſo *Boerh.* Cha-

maemelum, Coronopi folio, tomentoſum *Vaill.* Anthemis tomentoſa, foliis pinnatafidis obtuſis planis pedunculis hirſutis folioſis, calycibus tomentoſis *L.* Sie wächſt in Griechenland an der See, und kommt in Anſehung ihrer Dauer, ihrer Blühzeit, und der Art ſie zu pflanzen, mit der Seeſtrandkamille überein.

8. Die Färberkamille, Gilbblume, Rindenblume, Streichblume, Buphthalmum Tanaceti minoris foliis *Bauh.* Chryſanthemum foliis Tanaceti *Loef.* Buphthalmum caule ramoſo, foliis pinnatifidis, laciniis lanceolatis dentatis ſerratis, floribus pedunculatis *Roy.* Anthemis tinctoria, foliis bipinnato-ſerratis ſubtus tomentoſis, caule corymboſo *L.* Sie wächſt auf unbeſchatteten, trocknen und thonigen Wieſen und in Wäldern, und blühet im Jun. und in den Gärten bis in den November. Der Stängel iſt ſteif, eckig, äſtig, blätterreich, und wird ungefähr 1½ F. hoch. Die Blätter ſitzen auf einem breiten Stiele, ſind oberwärts grün, unterwärts weißlich und wollicht, doppelt gefiedert, und die Lappen ſcharf eingekerbt. Jeder Zweig endigt ſich mit einer großen Blume. Die Kelchſchuppen liegen dicht über einander, und ſtellen eine halbe Kugel vor. Alle Blümchen ſind gelb, und die an dem Rande dreyfach eingekerbet. Die Spelzen endigen ſich gleichſam mit einer Granne. Die Samen haben, nach Hrn. v. Haller Beſchreibung, nicht einerley Geſtalt; die mittlern ſind viereckigt, die am Rande ſitzenden aber krumm gebogen, der Länge nach in der Mitte ausgefurchet, und an den Seiten gleichſam geflügelt. Man kann ſie aus dem Samen ziehen, den man im Frühlinge in ein Beet von gemeiner Erde ausſäet, und, wenn die Pflanzen zum Verſetzen taugen, in große offene Rabatten an Stauden Gewächſe, 3 F. weit von andern Pflanzen, ſetzt. Einige Aerzte ſchreiben den Blumen beſondere Kräfte wieder die Würmer, in Linderung der Kolikſchmerzen, und

und in Zufällen der Leber, so wie dem Kraute eine erweichende, zertheilende und heilende Eigenschaft zu. Die Blumen geben eine schöne citrongelbe Farbe auf Wolle. Die getrockneten Blumen werden, in dieser Absicht, in eben der Beitze gekocht, worin der zu färbende wollene Zeug oder das Garn gebeizt worden ist; in diese Färbebrühe wird alsdann der zu färbende Zeug gelegt. Wenn man Brennnesselwurzeln und Alaun mit den Blumen dieser Pflanze kocht, erhält man die schönste gelbe Farbe.

Es gibt auch eine weiße Spielart, welcher Linné den Beynahmen der triumfettischen (Anthemis Triumfetti) gibt; Buphthalmum alpinum, flore candido *Triumf.* Bellis alpina, Parthenii foliis, elatior *Pluk.* Chamaemelu Tanaceti minoris folio, flore albo maiore *Vaill.*; wie auch eine schwefelgelbe, welche sich aber verändern, wenn der Same ausgesäet wird.

Kamille, (Acker-) s. oben, S. 95.
— — (edle) s. oben, S. 92.
— — (falsche) s. oben, S. 95.
— — (Färbe-) s. oben, S. 98.
— — (gemeine) s. oben, S. 52.
— — (geruchlose) s. oben, S. 95.
— — (höchste) s. oben, S. 97.
— — (Hunds-) s. oben, S. 94.
— — (—) wilde, s. oben, S. 95.
— — (italiänische) s. oben, S. 96.
— — (römische) s. oben, S. 92.
— — (Seestrand-) s. oben, S. 97.
— — (Stink- oder stinkende) s. oben, S. 94.
— — (wilde) s. oben, S. 52.
— — (wollichte) s. oben, S. 97.

Kamin, (der) [den Ton auf der letzten Sylbe]. 1. Die Feuermauer eines Gebäudes, die Schornsteinröhre, der Rauchfang, d. i. die Röhre, wodurch man den Rauch von den Feuerstäten zum Dache hinaus führt;

doch vornehmlich nur im Oberdeutſchen. Sieh Schorſtein.

Daher der Kaminfeger, ein Schorſteinfeger oder Feuermauerkehrer; in Bayern Kimmichfeger, Kemmetfeger, Kidlkehrer. Siehe Schorſteinfeger.

Das Kamingeld, im Oberdeutſchen, diejenige Abgabe an die Obrigkeit, welche von den Hausbeſitzern nach der Zahl der Kamine oder Feuermauern gegeben wird; das Herdgeld, die Herdſteuer, das Rauchfanggeld.

2. Der in einem Zimmer unter einer Schorſteinröhre angelegte niedrige Herd, mit einer in das Zimmer hervor ſtehenden, gemeiniglich viereckigen, ſenkrechten Oeffnung, die am Rande mit Stein, Marmor ꝛc. eingefaßt zu werden pflegt, worauf man Feuer machen, und das Zimmer einiger Maßen damit wärmen kann. Feuer in den Kamin machen. Sich vor den Kamin ſetzen. Der Kamin raucht, wenn er den Rauch in das Zimmer gehen läſſet, anſtatt ihn in die Feuermauer zu führen.

Daher das Kaminfeuer, ein Flammenfeuer, welches in einem Kamine angemacht worden iſt, ſich davor zu wärmen. Vor dem Kaminfeuer ſitzen.

Einen niedrigen Kamin nennt man im populären Styl Chauffe-pance, (wörtlich einen Bauchwärmer).

Im Oberdeutſchen, beſonders in der erſten Bedeutung, Chemich, Kemmich, Kämmin, im Ital. Camino, im Franz. Cheminée, im Engl. Chimney, im Span. Chemenea, im Poln. Komin, alle aus dem Lat. Caminus, und Griech. Κάμινος, welches wieder von καιω, brennen, oder auch von dem alten Worte Kamen, ein Stein, abſtammet, in welchem letztern Falle es überhaupt ein Mauerwerk bedeuten würde. Siehe Kemnate. In einigen oberdeutſchen Gegenden iſt es ungewiſſes Geſchlechtes, das Kamin.

Man

Man pflegt die Kamine in Zimmern, des Nutzens, der Annehmlichkeit und der Schönheit wegen, anzulegen. Der Nutzen ist: ein Zimmer zu erwärmen, und die ungesunden Dünste aus demselben weg zu ziehen. Was das erste betrifft, so ist die Wärme davon zwar hinreichend, wenn die äussere Luft nicht kalt ist; bey starkem Frostwetter hingegen wird derjenige, der vor dem Kamine steht, sich wohl auf der nach dem Kamine zugewandten Seite gut wärmen, auf der andern aber wird er auch gut frieren, und derjenige, welcher mitten im Zimmer ist, wird von allen Seiten Frost empfinden, da hingegen meist die ganzen Zimmer von einem Ofen erwärmet werden können. Es ist auch nicht zu läugnen, daß ein Kamin mehr als noch einmahl so viel Holz verzehrt, als ein Ofen, da doch der Ofen mehr als noch einmahl so viel wärmt. Indessen halte ich doch das Kaminfeuer in Zimmern von sehr großer Bequemlichkeit; denn man hat dadurch die benöthigte Wärme mehr in seiner Gewalt, als bey einem Ofen, und kann sie nach Belieben mäßigen. Wenn zuweilen in denen Monathen, da man nicht einheizt, eine rauhe Witterung einfällt, ist der Kamin eine fertige Zuflucht für diejenigen, welche die Kälte leicht empfinden; und wenn in den Wintermonathen die Stubenluft durch den Ofen nur laulich erhalten wird, so leistet ein Kamin allezeit die bereitesten Dienste, wenn man die Wärme mehr zu fühlen wünscht, ohne daß man nöthig hat, den Ofen stärker zu heizen, und dadurch eine Wärme, die beschwerlich werden kann, zu erregen. Weil die Luft aus dem Zimmer durch den Kamin abgeführt wird, und dagegen immer frische eindringt, so wird sie dadurch in beständiger Bewegung erhalten, und folglich der Stillstand der darin befindlichen Dünste unterbrochen, welcher sie sonst bald verdorben macht, wie man aus dem übeln Geruche, den eine eingeschlossene stillste-

hende Luft annimmt, ſicher ſchließen kann (*). Dem nach reinigt das Kaminfeuer die Luft, und iſt der Geſundheit zuträglich; daher auch diejenigen, welche eine ſchwache Bruſt haben, in ſolchen Zimmern leichter Athem hohlen, als in der dumpfigen Luft, die in eingeheitzten Stuben entſteht, worin ſie mit vielerley Ausdunſtungen der darin befindlichen Körper, beſonders wenn ſolche Stuben klein und niedrig ſind, bald angefüllet wird.

Extrait d'une Theſe de M. *Mongin*, ſoutenuë en 1739: Vter ſit ſalubrior, an aër calefactus ex camino, an aër ex hypocauſto? Quel eſt le plus ſain pour le chauffage, ou la cheminée, ou le poële? ſ. in No. XX der *Gaz. ſalut.* v. J. 1764.

Hiernächſt ſind auch die Kamine mit einer Annehmlichkeit verknüpft, welche darin beſteht, daß ſie mit ihrem brennenden Feuer einigen Zeitvertreib machen, und den Liebhabern der Tobakspfeife gar beſonderlich ſind. Und endlich werden die Kamine gemeiniglich auch, wie ich weiter unten zeigen werde, artig ausgezieret, wodurch den Zimmern eine Schönheit zuwächſt.

Die feſt ſtehenden Kamine in den Zimmern, (Heizkamine, Zimmerkamine,) ſcheinen bey den ältern Griechen eben ſo wenig bekannt geweſen zu ſeyn, als wenig ſie bey den heutigen üblich ſind. Sie bedienten ſich, um in ihren Zimmern Wärme zu verbreiten, einer eiſernen Pfanne, oder eines tragbaren kleinen Herdes, auf welchem glühende Kohlen lagen.

Alexander der Große, als er bey einem ſeiner Freunde zu Gaſte war, welcher bey ziemlich kaltem Wetter eine kleine Kohlpfanne in das Speiſezimmer bringen ließ, ſagte deswegen im Scherze zu ſeinem Wirthe: „dieſe Feuer-Pfanne

(*) Dieſe Abführung der Luft, welche durch den Zug des Feuers entſteht, hat Sutton in den Schiffräumen vortheilhaft anzubringen, und dadurch die unterſten Theile eines Schiffes mit friſcher Luft zu erfüllen, gelehret, wie ich an ſeinem Orte zeigen werde.

Pfanne schicke sich besser, um den Göttern zu Ehren Weihrauch darauf zu streuen, als sich dabey zu wärmen."

Guys, in seiner litterar. Reise nach Griechenland, sagt von den heutigen Griechen: „Es sind keine Kamine in den griechischen Häusern. Man bedient sich bloß einer Feuerpfanne, die man mitten in das Zimmer, es zu erwärmen, setzt, oder für diejenigen, die sich ihm nähern wollen. Dieser Gebrauch ist im ganzen Oriente sehr gewöhnlich. Die Römer hatten keinen andern, und die Türken haben ihn beybehalten. Man nannte Ἀμφιτὶς, sagt Hesychius, eine Feuerpfanne, die man mitten in das Zimmer setzte, und in der man trocknes Holz brennen ließ, um sich zu wärmen, und Fackeln, um hell zu machen. Diese Pfanne wurde, wie heut zu Tage, auf einem Dreyfuße getragen. Damit man das Gesicht vor der Ungemächlichkeit und Hitze des Feuers verwahrte, erfand man einen Deckel, d. i. eine viereckige Tafel, unter welche das Feuer gestellet wurde. Diese Tafel war mit einem Teppiche behangen, welcher von allen Seiten bis auf die Erde reichte, und noch mit einem andern von Seide, welcher diesen Deckel zierte, um den man sich auf den Sopha, oder auf viereckige Steine, setzt. Man kann zugleich die Hände und die Füße unter die Decke stecken, welche eine sanfte und dauerhafte Wärme unterhält, da sie die Feuerpfanne von allen Seiten umgibt. Der Deckel ist hauptsächlich für die Weiber, die den Winter über beynahe den ganzen Tag daselbst mit Sticken zubringen, oder Besuche von ihren Freundinnen annehmen."

Bey den Römern ist der Gebrauch der Rauchfänge nicht nur ungewiß, sondern so gar unwahrscheinlich. Viele Schriftsteller behaupten, daß ihre Herde beweglich gewesen seyn, die man nach Belieben hätte wegtragen und an jedem Orte des Zimmers hinstellen können; daß der Gebrauch der Rauchfänge erst in spätern Zeiten aufgekommen sey; daß man sich, zur Vermeidung des Rauches, entweder bloßer Kohlen, oder eines mit dem Ueberreste von ausgepreßten Oliven bestrichenen Holzes, welches Lignum ἀκαπνον, auch Lignum coctum geheissen, bedient habe, und daß die Armen den Rauch eines nicht so gut zubereite-

ten Holzes durch ihre immerfort offen stehende Feuer abgeleitet hätten. Diese Schriftsteller sagen, d das lat. Wort Fumarium, welches öfters durch Rauc Fang übersetzt wird, keinesweges einen Schorste sondern bald eine Rauchkammer, um den jungen We bald milde zu machen, bald eine Dörrkammer, Obst, Holz und andere Sachen darin zu trocknen, zeichne. Sie verweisen uns ferner auf das gänzli Stillschweigen des großen römischen Baumeiste Vitruv, von dieser bey Anlegung eines Gebäud heut zu Tage so wichtigen Sache, wie auch auf d völligen Mangel von irgend einer Spur solcher Rau Fänge in den alten Denkmälern und den Resten römischen Gebäude.

Zwar suchen die Vertheidiger der nach unserer Ban eingerichteten Kamine diesem letzten Grunde dadurch aus weichen, daß sie behaupten, diese mit Rauchfängen ver hene Kamine seyn nur in dem obersten Stockwerke der H ser, welches bey der Verwüstung derselben am ersten li gelitten hätte, angebracht worden, und berufen sich, in d ser Absicht, auf eine Stelle des Appian, wo dieser G schichtschreiber erzählt, daß die in dem bürgerlichen Kri in die Acht erklärten Römer sich theils in Brunnen u Cloaken, theils in den unter den Dächern, oder in d obersten Stockwerke befindlichen Rauchfängen, verste hätten. Allein, der griechische Text, [illegible], heißt eigentlich: sie flüchteten in die fumosa coenacula, in die räucherigen Zimmer unter dem Dache. In diesen coenaculis aber wohnten nur arme Leute; und ein römischer Dichter sagt deswegen gar artig: rarus venit in coenacula miles. (Nur selten kommt der zum Morde der in die Acht Erklärten ausgeschickte Soldat in das oberste Stockwerk.)

Der große Kenner des Alterthumes, der Abt Winkelmann, verdient über diesen Gegenstand gehört zu werden. „Von Kaminen in Zimmern," sagt er in seinen Anmerk. über die Bäder der Alten: „findet sich keine Spur. In einigen Zimmern der Stadt Herculanum fanden sich Kohlen, woraus man schließen kann, daß daselbst kein anderes, als

als Kohlfeuer sich zu wärmen, üblich gewesen ist. Man trift noch jetzt in den gewöhnlichen Bürgerhäusern in Neapel keinen Kamin an, und diejenigen, die sowohl hier, als in Rom, auch unter Personen von Stande, eine genaue Regel der Gesundheit beobachten, wohnen in Zimmern ohne Kamin, und ohne sie durch Kohlen zu erheitzen. In den Villen aber, welche ausser Rom auf erhabenen Orten, wo die Luft reiner und kälter ist, angelegt waren, hatten die Alten die Hypocausta, oder Stuffen, vermuthlich gewöhnlicher, als in der Stadt. Es fanden sich Stuffen in den verschütteten Zimmern einer tusculanischen Villa, die bey dem Graben des Grundes zum jetzigen Gebäude entdecket wurden. Unter diesen Zimmern waren unter der Erde unterirdische Kammern, in der Höhe eines Tisches, allezeit 2 und 2 unter einem Zimmer, und ohne Eingang. Die obere platte Decke dieser Kammer war von sehr großen Ziegeln gelegt, und mit 2 Pfeilern unterstützt, welche ebenfalls von Ziegeln, ohne Kalk, und nur mit Letmen gemauert waren, um sich in der Hitze nicht von einander zu geben. In der obern Decke dieser Kammern waren viereckige Röhren von Thon eingemauert, welche bis auf die Hälfte der Kammer herunter hingen, und in das Zimmer über dieselben ihre Oeffnung hatten. Solche Röhren waren innerhalb der Mauern dieses Zimmers fort geführt, und hatten in einem andern Zimmer über jenes, d. i. im zweyten Gestock, ihre Oeffnung vermittelst eines Löwenkopfes von gebrannter Erde. Zu den unterirdischen Kammern ging man durch einen sehr engen Gang von etwa 2 Fuß breit, und in die Kammer wurden durch ein viereckiges Loch Kohlen geschüttet, deren Hitze durch besagte Röhren hinauf zog in das Zimmer unmittelbar über dieselbe, dessen Boden von groben Musaico war, und die Wände waren mit Marmor belegt. Dieses war die Schwitzkammer (Sudatorium). Die Hitze dieses Zimmers wurde demjenigen, welches über jenem war, mitgetheilt vermittelst der Röhren, welche innerhalb der Mauer hinauf gingen, und in jenem so wohl als in diesem Zimmer ihre Oeffnungen hatten, die Hitze zu sammeln und auszulassen, welche im obern Zimmer gemäßigt war, und nach Erfordern verstärket und vermindert werden konnte."

Die Kamine wurden anfangs nur in den warmen mittägigen Ländern gebraucht; endlich aber sind sie mit der italiänischen und französischen Architectur in Deutschland sowohl, als in England und Holland, ja weiter in den nördlichen Theilen von Europa, auch eingeführt worden.

Bey den Alten hatte man, nach Scamozzi Berichte, dreyerley Arten Kamine. Bey einigen stand ihr Herd und ihre Röhre ganz innerhalb einer starken Mauer, so daß nur die Architecturarbeit des Mantels ausserhalb der Mauer hervor stand; dieses hieß ein römischer Kamin, Ital. Camino romano, Fr. Cheminée affleurée, oder à la romaine. Andere standen halb in, und halb ausser der Mauer; dieses hieß ein venetianischer Kamin, oder Kamin halb auf Zelt-Art, Ital. Camino a mezzo padiglione, Fr. Cheminée en demi-pavillon. Noch andere standen ganz ausser der Mauer; dieses hieß ein Kamin auf Zelt-Art, Ital. Camino a padiglione, Fr. Cheminée en pavillon. Unter diesen 3 Arten hat man die zweyte als die zierlichste und bequemste befunden, und sie ist daher heut zu Tage noch im Gebrauche. Doch macht man unter ihr einen Unterschied unter holländische, französische und deutsche. Die holländischen und westphälischen Kamine gehen mit ihrem Herde dem Fußboden des Zimmers gleich, und sind in der vordern Oeffnung höher, als breit, weil die Holländer in ihren Kaminen lauter Torf brennen, den sie aufthürmen oder pyramidenweise aufstellen müssen. Die so genannten französischen, und deutschen Kamine, welche beyde zusammen meist überein kommen, haben auf dem Fußboden eine kleine Erhöhung von 5 bis 6 Zoll, und sind in der Oeffnung breiter, als hoch, weil Holz darin gebrannt wird.

Ein Kamin in Zimmern, Cabineten und Sälen, richtet sich mit seiner vordern Oeffnung nach der Größe

des

des Ortes, wo er sich befindet, und bekommt eine gute Proportion der Höhe und Breite, als: 1 zu 1, 3 zu 4, 4 zu 5, und 5 zu 7. In ganz kleinen Cabineten kann er 3 F. breit und hoch seyn; in ansehnlichen Zimmern macht man ihn 5 F. breit, und 4 F. hoch; die allergrößte Breite in großen Sälen darf nicht wohl über 7, und die Höhe nicht über 5 F. seyn. Ueber 5 F. Höhe darf man sie nicht nehmen, wegen zu befürchtenden Ueberrauchens, und ist dazu noch nöthig, daß man das Holz auf etwas erhabene Böcke, (Brand-Böcke, Brandruthen, Feuerböcke, Holzböcke; s. Th. VI. S. 418.) lege, welche zugleich, wenn sie vorn mit silbernen oder messingenen Kugeln, oder andern Figuren, schön verziert sind, zugleich einen besondern Zierrath des Kamines abgeben. Die Umfassung der Kamine kann 18 bis 16 Zoll stark seyn, nähmlich:

8	Zoll	bey	einer	Kamin-Oeffnung	von	3	Fuß	Breite.	
10	—	—	—	—	—	—	4	"	"
12	—	—	—	—	—	—	5	"	"
14	—	—	—	—	—	—	6	"	"
16	—	—	—	—	—	—	7	"	"

Die Tiefe des Kamines darf nicht unter 2, und nicht $2\frac{1}{2}$ F. seyn. Ist der Kamin noch keine 2 F. tief, so liegt das Feuer zu weit nach vorn, und gibt wohl Gelegenheit zum Ueberrauchen; tiefer aber als $2\frac{1}{2}$ F., ist unnöthig, weil sonst entweder das Feuer zu sehr nach hinten kommt, wodurch an Wärme etwas abgeht, oder ein zu großer Raum hinter dem Feuer bleibt, und die Zurückschlagung der Wärmstrahlen von der Hinterwand zu matt, auch der Raum im Gebäude vergeblich verschwendet wird. Der wenigste Theil der Tiefe des Kamines darf in einem Zimmer seyn, sondern es wird derselbe in die Mauer gelegt, oder sonst zurück gezogen, damit der Kamin nicht zu vielen Raum in dem Zimmer einnehme.

Die

Die Gestalt des Herdes in dem Kamine kann entweder wie ein längliches Viereck, Fig. 1797 a), oder wie ein halbes Achteck, F. 1797 b), oder wie ein halber Zirkel, F. 1797 c), oder nach dem Ausschnitte einer paraboliſchen Linie, F. 1797 d), seyn. Unter allen diesen hält man die letzte für die beste zur Wärmung, weil diese Linie, welche im Deutschen die Brenn-Linie genannt wird, so beschaffen ist, daß die parallel hinein fallenden Sonnenstrahlen sich alle in einen Punct, welchen man den Focus, oder Brennpunct, nennt, zurück schlagen, und daselbst eine große Wärme verursachen, und so auch, wenn in dem Brennpuncte ein Kaminfeuer gemacht wird, die davon abprallenden Wärmstrahlen parallel, und nicht so verworren, in das Zimmer fallen, wie von einer andern Kaminwand, folglich etwas mehr Wärme, als die unter einander verworrenen Wärmstrahlen geben können. Die in vorgenannten vier Figuren punctierten Linien zeigen die Brechung der Wärmstrahlen an, welche in den ersten Figuren sich nicht nur wunderlich kreuzen, sondern auch oft sich etliche Mahl brechen müssen, ehe sie zum Kamin heraus kommen, wodurch die Kraft zu wärmen geschwächt wird. Man hat auch eine Art so genannter engliſcher Kamine, da man auf dem Herde eine Mauer errichtet, welche im Durchschnitte durchgängig dreykantig ist, in der Mitte einen Brenn-Punct hat, und, wie der Mäurer es nennt, abgetrappt ist, d. h. da das Mauerwerk stufen- oder terrassenweise geht. In der untersten Hälfte dieser Mauer über dem Herde, zieht sich nähmlich jede Schicht Steine, nach dem Innern zu, etwa um 1 Z. zurück, und das bis zur Mitte, 3 F. hoch. Hier ist auch der Brenn-Punct. Von der Mitte rückt das Mauerwerk überhaupt wieder um 3 F. vorwärts, jede Schicht aber gleichfalls um 1 Z., so, daß die gleichnahmigen Schichten unten und oben über einander fallen, also

auch

auch die unterſte und oberſte Schicht gleich weit vorſtehen. Doch muß über der oberſten Schicht eine Oeffnung bleiben, die den Rauch zur Kaminröhre hinauf führt. Zuweilen pflegt man auch eine, gemeiniglich mit Stangen verſehene Platte von gegoſſenem Eiſen in die Mitte einer Kaminmauer zu ſetzen, theils damit dieſe geſchonet werde, theils damit die Hitze zurück ſchlage. Eine ſolche Platte wird das Rückenblatt, F. Contre-coeur, genannt.

Einige Kamine ſind ſo eingerichtet, daß man den Rauchfang oder die Röhre durch ein eiſernes Blech, oder eine Klappe, welche inwendig aufrecht ſteht, und nach Gefallen nieder gezogen werden kann, alsdann ſchließt, ſo bald das Holz zu Kohlen gebrannt iſt, welches man ſchwediſche Kamine nennt. Eben ſolche Fallthüren oder Klappen pflegt man auch in Schorſteinen anzubringen, um dadurch, wenn dieſe inwendig Feuer fangen und anbrennen, das Feuer zu löſchen. Ich werde ihre Einrichtung im Art. Schorſtein ausführlicher beſchreiben.

Der Ort, wo in einem Zimmer die Kamine anzubringen ſind, iſt nach der Figur deſſelben zu beſtimmen. Denn iſt dieſe ein ablanges Viereck, ſo gehört er in die Mitte der einen langen Seite; und noch einer dieſem gegen über, wenn das Gemach ſehr groß iſt. Wäre es aber ein Schach- oder Eck-Zimmer, ſo kann die Ecke, welche den nach der Straße gehenden Fenſtern entgegen ſteht, gebraucht werden, da alsdann, zumahl wo ein Kreutzgewölbe vorhanden iſt, der Rauch von beyden Seiten beſonders hinauf ſteigt.

Ein guter Kamin muß nicht allein gut wärmen, ſondern auch gut ziehen, d. h. nicht rauchen. Röhren von leichtem Zuge werden erhalten, wenn der Rauch darin aufzuſteigen nicht gehindert wird. Der Rauch ſteigt, ſeiner Natur nach, gerade in die Höhe; alles, was ihn an dieſer Richtung hindert, und in einen andern

dem Gang bringt, hemmet seinen Lauf, doch so, daß je mehr er von der senkrechten Linie abweicht, oder je mehr er der wagerechten sich nähert, je stärker die Hinderung wird. Der Rauch läßet sich zwar durch alle krumme Gänge leiten, aber hier kommt eben das Hauptwerk darauf an, daß er geleitet seyn will. Die Richtung gibt ihm zwar der Gang, den man ihm anweiset; aber den Trieb, nach solcher Richtung sich fort zu bewegen, hat er nicht bey sich, sondern erwartet ihn von einer andern Kraft, die stark genug ist, den natürlichen Trieb, mit welchem er gerade aufsteigt, zu überwinden, und ihm eine andere Bewegung mitzutheilen. Man darf nur auf die Bewegung, die er in seiner natürlichen Freyheit hat, Acht geben, so wird man davon den deutlichsten Begriff erhalten. Wenn unter freyem Himmel bey stiller Luft ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch davon schnurgerade in die Höhe, und übersteigt oft die höchsten Gebäude. Unten, am nächsten über dem Feuer, ist er sehr dicht und schwarz, und seine Bewegung ist sehr schnell; je höher er aber kommt, je langsamer wird sie. Hierauf fängt er an immer breiter zu werden, und einen größern Raum einzunehmen, daher wird er auch heller, d. i. durchsichtiger; endlich fängt er an zu wolken, und wie ein Nebel völlig aus einander zu fahren. Wenn hingegen bey windigem Wetter ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch nicht gerade, sondern ganz schief in die Höhe, und bewegt sich da hin, wo der Wind hinwehet. Ist nur ein ganz leichter Zug in der Luft, so steigt er anfangs von dem Feuer gerade auf; aber oben, wo sein Trieb langsamer und schwächer wird, lenkt er sich von der geraden Linie ab, und folgt der Richtung des Zuges. Ist aber der Wind heftig, so läßet er den Rauch gar nicht in die Höhe, sondern treibt ihn von dem Feuer in einer horizontalen Linie fort.

Hier-

Hieraus lassen sich einige Folgerungen ziehen, welche bey Leitung des Rauches durch die Feuermauern nützlich werden; man darf dabey nur mit in Erwägung ziehen, was für eine Gegenwirkung eine Röhre, die den Rauch umfängt, in die natürliche Bewegung desselben thun kann. Weil der Rauch bis auf einige Höhe über dem Feuer dicht beysammen bleibt, so darf die Röhre daselbst nicht weiter seyn, als daß sie nur allen von dem Feuer aufsteigenden Rauch fassen kann; hingegen, weil er sich oben immer mehr breitet, je höher er steigt, und seine Bewegung auch immer langsamer wird, so muß die Röhre oben immer weiter werden, je länger sie ist, sonst wird sie allen aufsteigenden Rauch oben nicht fassen, sondern es wird immer einiger zurück bleiben, welcher den weiter folgenden aufhält, daß er endlich unten zurück bleiben, und im Hause sich ausbreiten muß. Dieses ist zwar eine in der Baukunst längst bekannte Regel; gleichwohl wird sie von Baumeistern öfters aus der Acht gelassen, und sie finden immer Vorwand, warum sie mit weiteren Röhren hier und da nicht durchgekommt hätten. Weil der Rauch gerade aufsteigt, so scheint es, daß er in geraden Röhren den leichtesten Durchzug haben müsse, und daß alle Lenkungen und Beugungen als Hinderniße anzusehen seyn, die er auf seinem Wege antrifft, und die mehr oder weniger auf ihn vermögen, nachdem sie ihn mehr oder weniger von der geraden Linie ableiten. Denn, wenn der Rauch an die Beugung kommt, so stößt er oben an die Röhre an, und prallt, wie andere Körper, die in ihrer Bewegung irgendwo antreffen, unter eben dem Winkel ab, unter welchem er auffällt. Prallt er nach diesem Winkel in die Beugung der Röhre hinein, wo er durch muß, so ist der Zug noch leicht genug; liegt aber die Beugung schiefer, daß er im Abprallen auf die gegen über stehenden Seiten der Röhre zu stark wieder anschlägt, so

wird

wird dadurch seine Bewegung um so mehr geschwäche je öfter er an- und zurück prallt, indem er durch jede Anstoß von seiner Kraft etwas verliert. Ist die Beu ung so stark, daß er sich fast horizontal durch beweg muß, so prallt er, indem er an die Beugung der Röh oben anstößt, in sich selbst zurück, und hindert dadur den weiter aufsteigenden, daß er nicht fort kann, h her muß aller übrige, den die Röhre nicht durchlass kann, in das Haus übertreten.

Weil nun der Rauch in solchen Beugungen geh dert wird, vor sich selbst geschwinde genug durch kommen, so muß ihm nothwendig eine andere Kr durchhelfen, wenn das Zurücktreten vermieden werd soll; dieses aber ist auf keine Weise möglich, als dur einen Zug in die Röhre, der ihn mit Gewalt durch treibt; und dieser muß um so viel stärker seyn, je ge bogener die Röhre ist. Unter freyem Himmel lenkt ihn, vorerwähnter Maßen, eine geringe Kraft, da er schief aufstieg; da er aber horizontal sich fort be wegte, wurde solches nicht anders als durch einen starken Wind zuwege gebracht. Demnach muß in Röhren, worin er sich sehr beugen muß, eine Kraft auf ihn wirken, welche die Stelle eines ziemlichen Win des vertritt, und ihn, indem er zurück prallt, fort stößt, daß er nicht wieder an die gegen über stehende Seite der Röhre anprallen kann; und wenn auch dies ses Wiederprallen in engen Röhren nicht ganz vermie den wird, so muß ihm dagegen die Schnelligkeit der Bewegung so viel mehr Kraft geben, daß der durch den öftern Anstoß erlittene Verlust noch so viel Ueber schuß lässet, als nöthig ist, um schnell genug durchzu fahren. Da nun aber in solchen Röhren mehr Kraft erfordert wird, als in andern, die dergleichen Beug ungen nicht haben, so ziehen sie schwerer, und wir wollen ferner die Ursachen erwägen, warum man sie

vermeiden, und Röhren von einem leichten Zuge anlegen soll.

Der Zug, welcher hierzu nöthig ist, entsteht nicht anders, als durch einen Zufluß der Luft, die mit dem Rauche zugleich in die Röhre hinein tritt, und sich mit ihm hindurch beweget. Indem sie dieses thut, stößt sie beständig den Rauch mit fort, und lässet ihm nirgends Zeit sich anzuhäufen. Hieraus sieht man leicht, daß der Schornstein unten, wo das Feuer ist, einen hinreichenden Zufluß der Luft haben muß, wenn dieses geschehen soll. Es ist kein Zweifel, daß alle solche Röhren, sie mögen Wendungen haben, wie sie wollen, gut ziehen werden, wenn die freye Luft dazu kann. Denn indem das Feuer die Luft in der Röhre über sich durch seine Hitze verdünnet, und in die Röhre fort jagt, so tritt dagegen andere, die sich um den Rauchfang befindet, in ihre Stelle hinein, und beweget sich mit dem Rauche die Röhre hindurch. Der Druck also der um den Rauchfang befindlichen, und in dieselbe eindringenden Luft, ist die Kraft, welche dem Rauche forthilft; und an diesem Drucke kann es niemahls fehlen, so lange der Abgang der in die Röhre getretenen Luft immer durch andere ersetzt wird, d. i. wenn die freye Luft dazu kann. Hingegen, da wir die Feuerung größten Theils in verschlossenen Gebäuden brauchen, worin wir der freyen Luft den Zugang versperren, so verhält es sich hier mit dem Zuge ganz anders. Die Luft in Gebäuden und Zimmern ist bald erschöpft, und wenn nicht von aussen durch die Ritzen der Thüren und Fenster so viel nachdringen kann, als abgegangen ist, so vermindert sich mit ihrer Menge auch die Kraft zu drücken, die ein fortgesetzter hinreichender Zug erfordert, daher bleibt der Rauch zurück, und tritt in das Zimmer über. Das gewisseste Zeichen, daß es wegen Mangel des Zuges raucht, ist dieses, wenn der Zug sogleich befördert wird, indem

man ein Fenster oder eine Thür öffnet. Denn wei hier der mehrere Zufluß der Luft hilft, so muß da Rauchen aus einem Mangel derselben entstanden seyn Ich sehe dabey eine Aehnlichkeit mit der Luftpumpe Das Zimmer, worin der Kamin ist, stellt sich mir al die Glocke, der Schorstein als das Rohr der Pumpe und der durchziehende Rauch als der Stämpel, wo So lange Luft genug unter der Glocke ist, lässet sic der Stämpel leicht auswinden; je mehr aber die Lu abnimmt, je schwerer wird es. Wenn hinreichende Zufluß der Luft vorhanden ist, zieht der Rauch gu ab; mangelt es aber daran, so geht er schwer durch und es bleibt immer etwas zurück. Wenn die Glo von Holz ist, oder Luft hat, so dringt die Luft durch die kleinsten Oeffnungen hinein, und das Pumpen läß set sich fortsetzen; und wenn in Zimmern durch die Ritzen der Fenster und Thüren, oder durch mit Fleiß gemachte Luftlöcher so viel Luft von aussen nachdringen kann, als inwendig abgeht, so muß der Rauch eben falls gut abziehen. Daraus folgt, daß in kleinen Zim mern der Zug schwerer ist, als in großen, denn in die sen ist mehr Luft; und weil mehr Fenster und Thüren darin sind, so dringt auch mehr Luft von aussen hin ein, in jenen hingegen ist die Luft leichter erschöpft, und der Zufluß geringer. Demnach hat man bey diesen hauptsächlich darauf zu sehen, daß dem Rauche in den Röhren nichts in den Weg geleget werde, daran er sich stauchen oder abprallen kann, auch daß sie oben immer weiter werden, je länger die Röhre fort ge führet wird, damit der Rauch darin, seiner Natur nach, ungehindert aufsteigen könne, ohne eines starken Nachdruckes zu seinem Fortkommen zu bedürfen; alsdann wird auch ein geringer Zufluß der Luft hinreichend seyn, zu verhindern, daß er nirgends stehen bleibt, noch sich anhäuft, und man wird Röhren von

leich-

leichtem Zuge haben, die auch in kleinen Zimmern gute Dienste thun.

Indessen kann es doch geschehen, daß in kleinen dichten Zimmern, zumahl wenn sie noch neu sind, und alles gut schließt, der Zufluß der Luft auch für einen Kamin von leichtem Zuge nicht hinreichend ist, so, daß man sich genöthigt sieht, Luft von aussen hinein zu lassen. Allein diese Luft verursachet, weil sie kalt ist, Beschwerlichkeit, denn sie raubet dem Zimmer die Wärme, die es von dem Kamine erhält; und wenn man davor sieht oder sitzt, so empfindet man das Zudringen der kalten Luft zum Kamin allzu stark, und wird auf einer Seite kalt, da man auf der andern warm wird. Man muß sich bemühen, diese Beschwerlichkeit zu vermeiden, und einen Zufluß zu verschaffen, der diese Folgen nicht hat. Solches geschieht, wenn man ihn dem Kamine so nahe als möglich anzubringen sucht. Denn weil die zunächst bey demselben befindliche Luft am ersten in den Schornstein eindringt, folglich hier der Abzug ist, so schickt sich auch hier der Zufluß am besten her, indem er den Abgang durch den nächsten Weg ersetzt. Es lässet sich dieses durch eine blecherne Röhre bewerkstelligen, die man zunächst bey der Oeffnung des Kamines durch die Wand heraus gehen lässet. Wenn sie 3 Zoll weit ist, bringt sehr viel Luft herein; wird aber kein starker Zug erfordert, so ist sie von 2 Z. weit genug. Der Ort, wo sie die besten Dienste thut, ist der höchste an der Oeffnung des Kamines, denn hier dringt die Luft am stärksten in den Kamin hinein, weil die in der Röhre über dem Feuer befindliche durch die Hitze der Flamme am meisten verdünnet wird, daher die sie am nächsten berührende die erste ist, die in ihre Stelle treten kann.

Man nehme einen Brand aus dem Kamine, und halte ihn unten nahe über dem Herde davor, so steigt

der Rauch in einer schiefen Linie allmählich in den Kamin hinein. Man halte ihn höher, so wird die Linie des Rauches immer schiefer, auch die Bewegung immer schneller; kommt man oben an die höchste Oeffnung, so fährt der Rauch horizontal hinein. Nun ist eine Kraft, die ihn horizontal fort treibt, stärker als eine, die ihn noch immer steigen lässet, daher muß der Druck der Luft in der Höhe der Oeffnung des Kamines am stärksten, und folglich hier der größte Zug seyn. Die Oeffnung dieser blechernen Röhre reicht denn also bis dicht an die Oeffnung des Kamines; und dieses hat den Nutzen, daß, wenn zuweilen von äußerlichen Ursachen, die vom Winde und Wetter herrühren, der Rauch überstoßen will, die durch diese Röhre eindringende Luft denselben wieder zurück in den Kamin hinein bläset. Es wird dadurch der Zug aus der Stube nach dem Kamine merklich geschwächet, auch daher mehr Wärme von dem Kaminfeuer in der Stube erhalten.

Einige suchen durch folgendes Mittel den Zug des Rauches zu befördern. Es wird eine geräumige kupferne Hohlkugel, welche hinten fest verschraubet ist, vorn aber ein enges, gerade in die Höhe gehendes Röhrchen hat, kaum bis zum dritten Theil mit Wasser gefüllet, und dergestalt, nachdem dieses vorher über Kohlen siedend geworden ist, über das Kamin-Feuer auf einen zierlichen hohen Dreyfuß gestellet, daß das Röhrchen gerade über sich in dem Rauchfange steht, und das Wasser in der Kugel siedet; so geht alsdann der eingeschlossene Dunst durch die enge Oeffnung als ein starker Wind in den Rauchfang hinauf, und bahnet hierdurch zugleich dem Rauche den Weg, daß er ohne sonderlichen Wiederstand der Luft in die Höhe steigen kann.

Wenn ein Schorstein an sich schwer zieht, so ist auch diese Beyhülfe noch nicht hinreichend, alles Rauchen

thun zu verhüten. In solchem Falle rathe ich, die Feuermauer zu ändern, um sie zu einem leichten Zuge geschickter zu machen. Wenn dieses aber nicht in unserer Gewalt steht, so muß man noch ein Luftloch in dem Zimmer verstatten, um den Zufluß zu verstärken, und dieses wird am besten unter dem höchsten Orte unter der Decke angeleget. Denn weil die Luft in den Zimmern oben am wärmsten ist, so vermischt sich die oben eindringende kalte Luft mit der warmen, und wird dadurch gemäßiget, daher der Zug, den sie nach dem Kamine nimmt, nicht so empfindlich fällt.

Es gibt noch mehr innerliche Ursachen, die dem Rauche in seinem Fortgange zuwieder sind, worunter die vornehmste ist, wenn mehrere Röhren in eine zusammen laufen. Jene, die an sich schwer ziehen, rauchen zu allen Zeiten, diese aber thun es nur bey gewissen Umständen. Wenn in den Feuerstätten, die den Rauch durch eine Röhre abführen, zugleich Feuer gemacht wird, so kommt zuweilen so viel Rauch zusammen, daß eine Röhre nicht allen fassen kann, alsdann rauchen sie alle. Wenn einer einen geraden Zug hat, und der aus der andern schief hinein geleitet wird, so raucht nur diese, indem der Trieb nicht so stark ist. Wenn die eine einen stärkern Zufluß der Luft hat, als die andere, so raucht die, welche den schwächsten Zug hat, wenn auch in beyden nicht zugleich Feuer gemacht wird; hat aber die eine einen starken Zufluß von der Luft, so, daß diese dadurch abgeführet wird, welches insgemein geschieht, wenn eine Oeffnung auf die Flur in das Haus heraus geht, so hindert die durchziehende Luft ebenfalls den aus der andern aufsteigenden Rauch; doch diesem kann gleich abgeholfen werden, wenn nur eine solche Oeffnung durch eine wohl schließende Thür zugehalten wird. Es muß also das Leiten der Röhren in einander so viel möglich vermieden, oder doch bey Anlegung derselben auf die Umstände, die eine

Hinderung in dem Zuge des Rauches verursachen können, gesehen, und ihnen abgeholfen werden.

Wenn in zwey an einander stoßenden Zimmern Kaminfeuer brennt, und die Luft durch Oeffnung der Thür eine Communication bekommt, so fängt derjenige, welcher den schwächsten Zug hat, an zu rauchen, denn der Zufluß der Luft wird ihm durch den starken Zug des andern noch mehr benommen, weil die Luft da stärker hin drückt, wo der Abfluß leichter, als wo er schwerer ist, und im Durchgange gehindert wird; daher muß man in solchem Falle die Thür zulassen.

Wenn in einem Zimmer ein Kamin und Ofen angelegt ist, und dieser von innen geheizt wird, so raucht er, wenn in beyden zugleich Feuer ist, gemeiniglich der Ofen, weil der Rauch darin durch eine kleine Oeffnung abgeführt wird, worin er sich mehr pressen muß, als in dem Kamine hingegen durch eine weit größere, wo er leichter durch kann. Ja, wenn auch der Ofen von aussen geheizt wird, so dringt doch der Rauch durch alle Ritzen des Ofens in die Stube hinein, und begiebt sich augenscheinlich nach dem Kamine hin, daher man zwey Feuer zugleich in einem Zimmer nicht verstatten, sondern warten muß, bis eines nieder gebrannt ist, ehe man das andere anmacht.

Auch die Gestalt des Kamines trägt vieles bey, daß er nicht nur weniger raucht, sondern auch mehr Wärme gibt. Die Kamine wurden sonst mehr breit, als hoch, gemacht. Vermuthlich sah man die Niedrigkeit der Oeffnung für dienlich an, das Uebertreten des Rauches zu verhüten, weil die Flamme solcher Gestalt weit in den Schorstein hinein brennt, und also den Rauch tief in den Schlund mit sich fort führt. Allein, man findet dem ungeachtet sehr viele, welche hoch rauchen, weil der Fehler des Zuges von Ursachen herrührt, welche durch die Niedrigkeit der Oeffnung nicht gehoben werden, wie aus dem Vorigen erhellt; denn

denn man sieht daraus, daß sie, ohne Rücksicht auf die Gestalt der Oeffnung, Statt finden. Hiernächst führt auf diese Art die gröſte Hitze mit der Flamme zugleich in den Schorstein, und kommt dem Zimmer nicht zu gute, daher diese Kamine den Nahmen der Holzfresser mit Recht verdient haben. Es gibt richtigere Gründe, woraus eine Verminderung des Rauchens mit mehrerer Gewißheit herfließt; nähmlich unter andern, wenn man macht, daß nicht so viel Rauch entsteht. Man muß das Feuer bald zu einer hellen starken Flamme bringen, so wird der Rauch um ein groſes vermindert seyn. Ein helles Feuer gibt den wenigsten Rauch, denn die Flamme entzündet ihn, und löset ihn gröſten Theils auf, indem sie ihn in Feuer verwandelt. Da nun das Feuer am stärksten von unten in die Höhe brennt, so ist es am besten, wenn das Holz aufrecht in den Kamin gestellet, und von unten angezündet wird; denn solcher Gestalt ergreift die Flamme dasselbe überall, und setzt es von unten bis oben in hellen Brand. Hierdurch wird verhindert, daß nicht einige Theile bloß schmauchen, und mehr Rauch als Flamme geben. Ein auf solche Weise gestelltes Holz verursacht eine lange und schmahle Flamme, die, wenn die Oeffnung des Kamines niedrig wäre, in den Schorstein hinein brennen, und gegen das Zimmer von dem Mauerwerke verdecket werden würde, daß sie ihre Strahlen in die Luft des Zimmers nicht ausbreiten könnte; daher muß die Oeffnung des Kamines sich nach der Gestalt der Flamme richten, und ebenfalls lang und schmahl gemacht werden. Hat man ihr sonst die halbe Breite zur Höhe gegeben, so wird es nun der Sache gemäßer seyn, ihr die halbe Höhe zur Breite zu geben, so bekommt man einen schmahlen Herd, welcher für liegendes Holz sich nicht schickt, sondern selbst Anleitung gibt, es darin aufrecht zu stellen. Um dieses noch mehr zu beför-

dern, ist, bereits erwähnter Maßen, dienlich, der i
nern Höhle des Kamines durch ein besonderes Mau
werk eine paraboliſche Figur zu geben, d. h. den i
nern Theil des Kamines nach einer krummen Lin
auszumauern, deren beyde Enden ſich der vorder
Oeffnung, die Vertiefung aber der hintern Mau
nähern; dadurch wird ſo viel erhalten, daß das He
bequem aufgeſtellet werden kann, auch das Feuer u
ten ſo wohl weiter hervor an der Oeffnung in de
Zimmer brennt, folglich auch ſeine wärmende Stra
len weiter um ſich in die Luft des Zimmers ausbreite
kann, als auch die Flamme oben wieder nach d
Oeffnung hin gebeuget wird, und ſeine Wärme eben
falls weiter herum verbreiten kann. Nur muß dieſe
innere Mauerwerk oben nicht allzu nahe bis an d
Oeffnung fort geführet werden, weil ſonſt der an den
Mauerwerke ſich ausbreitende Rauch oben an de
Rand der Oeffnung ſchlägt, ſich daſelbſt ſpaltet, un
ein Theil in das Zimmer übertritt. Um dieſes zu ver
hüten, muß man vielmehr ein wenig damit zurück
bleiben, daß der nach den Seiten ſich ausbreitende
Rauch einen Spielraum behält, um welchen er herum
ſich in den Schorſtein hinein ziehen kann. Dieſe auf-
rechte Stellung des Holzes, hat auch den Nutzen,
daß man nur wenig auf ein Mahl anlegen darf, weil
wenig Holz zureicht, eine große Flamme zu erregen,
wenn es überall zugleich in Brand geräth; man er-
langt auf das geſchwindeſte die ſtärkſte Hitze, welche
man von dieſem Holze erwarten kann; denn das Flam-
menfeuer iſt unter allen das ſtärkſte, welches wir ha-
ben können, und in Zeit von 1 Minute ſehen wir ſo-
gleich eine Flamme vor uns, welche hinreicht, uns
auf das geſchwindeſte zu erwärmen. Was ſonſt noch
bey dem Anfeuern zu beobachten iſt, wird weiter un-
ten vorkommen.

Vormahls hat man den Herd, worauf das Feuer liegt, sogleich auf die darunter liegenden Balken gebauet, indem man auf dieselben eine Erhöhung von Ziegelsteinen, 1 F. hoch, machte. Man ist aber deswegen nicht ausser Gefahr gewesen, weil sich doch bey Gelegenheit bey starkem und langen Feuern die Hitze durchgezogen, und die darunter liegenden Balken entzündet hat. Dieser erhabene Herd hat auch verursachet, daß der untere Theil der Füße nicht erwärmet werden konnte. Heut zu Tage geht man sicherer, und schneidet die Balken so weit aus, als der Herd kommt. Diese Balken werden mit einem andern Zimmerstücke verbunden, welches man einen Wechsel oder Trumpf nennet. In diesen Wechsel und auf die gegen über liegende Mauer, werden hernach starke eiserne Schienen, nicht allzu weit von einander, geleget, und auf halbe Holzdicke eingelassen. Diese Schienen müssen einen kleinen oder flachen Bogen machen, über welchen ein Gewölbe gemauert wird, welches aber mit der wagerechten Abgleichung nicht höher werden muß, als der Fuß-Boden des Zimmers, mit welchem der Kamin gleich laufen muß, gestattet. Auf diese Art ist man sicher, daß die Hitze kein Holzwerk berühren werde. Es ist auch rathsam, wenn man noch 1 F. vor dem Kamine mit Fliesen pflastert, damit die etwa aus dem Kamine springenden Funken keinen Schaden verursachen können. Siehe auch Th. III, S. 694, f.

Sturm stellt, in den Anmerkungen über Goldmanns Baukunst, S. 93, eine besondere Art eines guten Kamines vor, welcher so gut wie ein Ofen wärmt, von welchem er erzählt, daß er ihn bey einem Holländer Joh. von Heyden, der sich für den Erfinder gegen ihn ausgab, gesehen habe. Fast eben auf diese Art, doch in zwey Stücken verbessert, beschreibt *Gauger*, in seiner Mechanique du feu, einen Kamin, als seine eigene, ganz neue Erfindung, und versichert,

daß er dergleichen schon viele Jahre mit besondern Nutzen gebraucht habe. Dahin gehört auch der von Leutmann, in seiner sonderbaren Feuernutzung angeordnete Kamin.

Leutmann beschreibt ihn folgender Massen. „Ich setze zum voraus, daß der Kamin inwendig müsse die figuram parabolicam, oder doch eine ihr sehr gleichende Figur bekommen. Dabey will ich alles von Eisen gegossen angeben, ungeachtet es auch von Thon oder Kacheln, ja auch von Steinen kann gemacht werden. Daß es aber von gegossenem Eisen besser sey, wird ein Jeder leicht begreifen können.

Man lässet demnach, Fig. 1798 a), eine eiserne Platte A, mit einer Zarge B rings herum, gießen. Die Platte muß hinten figuram parabolice truncatam haben, vorn 2, auch wohl 4 F. lang, und 22 Z. tief, die Zarge aber 6 bis 7 Z. hoch, seyn, daß also dieses Stück aussieht wie eine Pfanne. In der Zarge muß hinten, oder auch auf der Seite, ein Loch a, 4 Z. hoch und breit seyn, dadurch die Luft vermittelst einer Röhre z, welche durch die Wand in die freye Luft geht, in diesen Herd oder Kasten blasen kann. Darnach lässet man noch eine Platte gießen, Fig. 1798 b), just so groß, daß sie die vorige als ein Deckel beschließen möge, deswegen denn die vorige in ihrer Zarge einen Falz haben muß, darin dieser Deckel liegen könne. Bey c muß ein viereckiges Loch, 1½ F. lang und 4 Z. breit, seyn, auf welches hernach ein Rost befestiget wird. Bey d muß eine Ritze, oder ein langes und enges Loch, 18 Z. lang und ½ Z. weit, seyn. Das wäre also der Herd zum Kamin; dieser wird auf 4 oder etlichen Kugeln oder Füßchen, 5 Z. von der Mauer und Wand des Gemaches abwärts, gesetzet.

Darnach lässet man auch eine eiserne Rückwand, Fig. 1798 c), D, zum Kamin gießen, nach der Figur des Herdes oder der Platte; dieselbe muß 3 F. hoch seyn, und kann wohl aus einem, oder auch etlichen zusammen geschraubten Stücken bestehen. Sie wird auf dem Herde in einen Falz gesetzt und angeschrauhet, daß sie nicht wanken kann. Es kann der Falz am untersten Rande des Stückes A so hoch gemacht werden, daß nicht nur der Deckel C darin liegen, sondern auch, wenn der Falz über die Decke noch herauf gehet, die Rückwand darin stehen und angeschrauhet werden kann.

kann. Bey b muß ein rundes oder ovales Loch, 3 oder 4 Z. weit, durchgehen.

Endlich läßet man noch eine gewölbte Decke, Fig. 1798 d), E, gießen, von eben der Größe als die beyden untersten, nur daß sie inwendig wie eine umgekehrte Schüssel hohl, auswendig aber erhaben, oder wie bey den Töpfern die spanischen Hauben auf den Oefen seyn. In der Mitte muß sie ein großes viereckiges Loch e zur Feuermauer haben, etwa 1 F. breit, und 1½ oder 2 F. lang. Unten muß sie auf den Seiten, wie auch hinten, einen Falz oder eine Leiste haben, damit sie auf die Rückwand schließe, und darum angeschräubet werde. Vorn, recht in der Mitte, muß diese Decke noch ein rundes Loch f haben, etwa 4 Z. im Diameter.

Auf diese Decke wird nun eine Feuermauer, G, Fig. 1799, oder ein Rauchfang von lauter Kacheln gesetzt, so hoch als das Zimmer ist; hernach wird der Rauchfang mit Steinen vollends hinaus geführet, oben die blecherne Maschine für den Rauch aufgesetzt, inwendig in der Feuermauer aber Fallthüren gemacht. Diese Feuermauer kann auch ganz von blechernen viereckigen Röhren gemacht werden; nur ist nöthig, daß sie unten auf dem Kamine sehr weit sey, oben aber enger zugehe, weil sie sonst raucht.

Wenn nun der ganze Kamin fertig ist, läßet man bey einem Klempner oder Pfannenschmid eine Röhre machen, wie Fig 1798 e) zeigt; dieselbe muß 1½ F. hoch, 3 bis 4 Z. weit, und wie eine Schlange gekrümmet seyn. Sie muß nun mit dem Ende y in das Loch b der Rückwand D eingesteckt werden, an der Rückwand inwendig geschlungen hinauf, und endlich aus der obersten Decke E bey dem Loche f mit dem Ende x heraus in die Stube gehen.

Unten auf dem hohlen Rande A muß aus dem Loche a des Randes oder der Zarge B, auch eine Röhre z heraus, und hinter der Rückwand des Kamines durch die Wand des Zimmers, an welchem der Kamin steht, in die freye Luft gehen, damit allezeit Luft in den hohlen Herd von aussen her kommen könne. Und eben also muß auch das Ende y der geschlungenen Röhre F in eine andere Röhre eingesteckt werden, welche die Luft von aussen in die geschlungene Röhre bringen, und in der Stube bey x wieder auslassen kann; alle Fugen aber müssen wohl verkittet werden.

Um

Ueber die Spalte d des Herdes C, muß ein Blech r, Fig. 1798 f), so lang als die Spalte, und 2 Z. breit, so aufgemacht werden, daß es vorn gegen die Stube zu, auf der Herdplatte C fest aufgeschraubet, gegen dem Feuer zu aber erhoben werde, damit die Luft, vermöge dieses Bleches, angewiesen, nirgends anders wohin, als auf das Feuer und das brennende Holz zu, blasen möge. Ueber das Loch c der Herdplatte C, muß ein eiserner Rost aufgeschraubet, oder sonst befestiget werden.

Wenn nun das Feuer auf dem Roste brennt, wird es sowohl von unten durch den Rost stets angeblasen, als auch von der Luft aus der Ritze d, unter dem aufgerichteten Bleche r, auf die Röhre F gelenket. Von aussen des Gemaches geht die Luft durch die Röhre z in den hohlen Herd. Von dieser Luft wird der Rauch in die Feuermauer getrieben; und weil oben auf der Feuermauer die daselbst angebrachte blecherne Maschine hindert, daß keine Luft in die Feuermauer von oben herunter blasen kann, so geht der Rauch leicht hinaus. Weil nun durch die Röhre F, (deren unterstes Mundloch y durch die Wand des Gemaches in die freye Luft geht,) stets aus x Luft in die Stube bläset, diese Luft aber durch das an die Röhre F stets anschlagende Feuer erwärmet wird, so heitzt diese warme Luft das Gemach sehr stark, wie oben gesagt worden ist.

Man kann auch an beyde Röhren y und z, Deckel machen, damit von aussen die Röhren verschlossen werden, wenn kein Feuer mehr vorhanden ist.

Aus dem viereckigen Loche des Herdes s, welches stets mit einer eingeschobenen Thüre verschlossen bleibt, kann man die Asche heraus ziehen.

Weil nun dieser Kamin so wohl unten, (indem er auf Füßen steht,) als auch hinten, von der in der Stube befindlichen Luft umgeben wird, diese aber von der Hitze, welche hinten, unten und auf allen Seiten aus dem Kamine geht, erwärmet, auch die ganze Feuermauer, so weit sie in der Stube eingeschlossen ist, ebenfalls Wärme von sich gibt, weil sie von Eisen, Blech oder dünnen Kacheln ist, ohne was für Hitze vorn aus dem Kamine in die Stube geht, so kann es nicht anders seyn, es muß dieser Kamin so viel, ja noch mehr heitzen, als ein Ofen.

Man kann die Feuermauer, wenn sie oben aus der Stube heraus kommt, schleppen, oder schief ziehen, welches

sehr

ſehr nützlich iſt. Man kann auch oben, wo die Feuermauer durch die Decke der Stube geht, noch einen Ofen darüber aufführen, ſo wird man noch eine Oberſtube mit dem Kamine warm machen können.

Weil nun dieſe Art Kamine von Eiſen gegoſſen, ziemlich koſtbar iſt, habe ich einen in meiner Pfarrwohnung von Mauerſteinen angeleget, und noch unterſchiedliches daran angeordnet, welcher auch ſehr gut thut und nicht raucht. Das Profil davon iſt Fig. 1800 vorgeſtellt. Der Herd a iſt hohl, mit einem Roſte b. Das Aſchenloch iſt mit einem Deckel verſchloſſen, und die Luft wird auf der Seite eingelaſſen. Die Oeffnung des Kamines, d, iſt 3 F. hoch, 2 F. 8 Z. tief, und hat inwendig eine paraboliſche Figur. An der vorderſten Seite geht inwendig eine Zunge oder Scheidewand f, die ganze Feuermauer durch; ſie iſt von geſpaltenen Mauerſteinen gemacht, und alſo 1½ Z. dick; ſie ſteht von der vorderſten Wand 4 Z. ab, und iſt 4 Z. kürzer, als die Bruſt des Kamines. Bey g iſt ein eiſernes Blech hinten mit einem Gewinde angemacht, und hat die Inclination von 45 Grad. Es ſteht 4 Z. höher als die Zunge f, und der Raum h von der Zunge f, bis zum Bleche g, iſt 6 Z. weit. Von den Seitenwänden des Kamines muß das Blech auch etwa 3 oder 4 Z. ab ſtehen; k, k, ſind zwey Bleche in der Feuermauer, zur Verhütung des Rauchens.

Das Holz wird, wie in andern Kaminen, auf zwey eiſerne Böcke gelegt. Wenn nun das Feuer brennt, ſo zieht ſich der Rauch an dem Bleche g hinan, und geht durch die Oeffnung h in die Feuermauer. Was aber etwa über die Zunge f weg fällt, zieht ſich in den Schlund m, und es kommt alſo kein Rauch in das Zimmer. Hingegen ſtößt die Hitze an das Blech g, prallt in die Stube zurück, und macht alſo dieſelbe deſto eher warm.

Dieſe Invention mit der Zunge f, und dem Bleche g, könnte noch in dem vorher beſchriebenen eiſernen Kamine appliciret und hinzu gethan werden, ſo würde er um ein gutes verbeſſert ſeyn.

Wollte man mit dieſer Art Kamine zwey neben einander liegende Zimmer wärmen, ſo geht ſolches ſehr wohl an, wenn man den Kamin in die Scheidewand ſo einmauerte, daß die ganze Rückwand in der andern Stube zu ſehen wäre. Die Schlangenröhre könnte man entweder doppelt ma-

machen, oder oben an der einfachen Schlangenröhre einen Hals machen, davon der eine Hals in die eine, und der andere in die andere Stube gehen müßte.

Wollte man den eisernen Kamin fein zierlich anlegen, könnte man vorn vor denselben eine von gehauenen Steinen nach der Architectur geordnete Blendung anfügen und vorsetzen; wie aus Fig. 1799 zu ersehen ist. Nach Gelegenheit des Zimmers könnte auch an der Mauer, rings um den Kamin her, eine Vertiefung oder Auslabung in die Mauer gemacht, und der Kamin so eingesetzet werden, daß er zwar vorn der ordinären Mauer gleich käme, und nur die Zierrathen vorstechen, in dem vertieften Apartement aber müßte er rings herum von der Mauer 1 F. weit ab stehen, damit die Luft herum gehen und erwärmet werden könnte.

Von Kamin-Oefen, d. i. Oefen, die zugleich mit einem Kamine versehen sind, werde ich im Art. Ofen handeln. Eben daselbst wird auch eine Angabe, wie man, zur Ersparung des Holzes und des Raumes in Wirthschaftsgebäuden, den Ofen, Kamin und Küchenherd, nebst einer Obstdarre, in Eines bauen und zum bequemen Gebrauch beysammen haben kann, vorkommen.

Die Schönheit und Zierde der Kamine besteht theils in der Kostbarkeit der Materie, welche zur Bekleidung oder Einfassung desselben gegen dem Zimmer genommen wird, dergleichen die Marmorsteine sind, theils auch in der Auszierung desselben.

Eine Einfassung von Marmor, in deren Bearbeitung übrigens die verschiedenen Farben des Marmors keinen Unterschied machen, besteht aus 3 Stücken, nähmlich: dem Gewände, d. i. den beyden Seitenstücken, und dem Sturze oder Obertheile, welche alle drey durch einige mit Bley vergossene Klammern mit einander verbunden werden. Der Steinmetz hauet die architectonischen Ausschmückungen oder die Glieder der Baukunst aus, und läßet für die Muscheln und übrigen Verzierungen an den Wänden, desgleichen für die Verzierungen in dem Aufsatze des Stur-

zes

gen Posten stehen. Dieser entwirft sich ein Modell von Thon von allen denen Verzierungen, die er ausbilden soll. Dieses dient ihm nicht nur, mit dem Zirkel den Umriß der Verzierungen, auf die stehen gebliebenen Posten der Kamin-Einfassung abzutragen, sondern er bestimmt auch hiernach bey der Ausarbeitung die Höhe und Tiefe eines jeden Theiles der Verzierung, vermittelst des Zirkels. Der Bildhauer arbeitet alsdann die Verzierungen, nach diesem aufgetragenen Modelle, mit dem Meissel und der Raspel aus, und poliert sie mit gebranntem und gepülvertem Hirschhorn, Schafbeinen, Schmergel, oder venetianischen Tripel. Hiermit reibt er den Marmor, vermittelst eines mit Wasser benetzten leinenen Tuches, wodurch er ihn glatt und glänzend macht. Die fertige Einfassung wird hernach eingesetzt und befestiget.

Ueber der Einfassung werden die Kamine mit Gypswerke reich ausgezieret, und dazwischen Tafeln zu Inscriptionen, Gemählden, oder Spiegeln, eingetheilet; an die Spiegel aber werden zuweilen vergoldete Postementchen und Consolen befestiget, worauf marmorne oder metallene Brustbilder, oder auch kostbare porzellanene Vasen oder Geschirre gesetzt werden. Man setzt auch wohl in saubern Gypsrähmchen silberne Wandleuchter daran.

Wenn man über den Kamin Gemählde einsetzt, so wählt man gern dazu solche, welche zu dem Kaminfeuer sich schicken, als: Tobackrauchstückchen, oder ein Nachtstück, oder sonst etwas von elementarischem Feuer, auch wohl von nocturnischen, als: ein Liebes-Stückchen.

Daß man Spiegel über Kamine anbringt, davon ist wohl die Ursache, daß vor dem Kaminfeuer erleuchtete Gesichter darin ihren Wiederschein finden, welchen viele gern sehn, des Abends aber dazu nicht allemahl bey andern im Zimmer befindlichen Spiegeln, wegen Mangel der Erleuchtung, Gelegenheit haben.

Bey den alten Kaminen findet man beynahe nichts eigenes, wodurch einer von dem andern sich verschieden hätte. Ihre Einfassungen waren alle Gevierte, und bestanden auch aus lauter solchen ten Gliedern; ihre Kehlen waren glocken- und gela säulförmig, welches sie auch schwer und wichtig ma daher man heut zu Tage dieselben leichter und nehmer zu machen sucht. Sie wurden durch häufige Verzierungen, welche viel Unordnung Unschickliches daran verursachten, beschwerlich, sonderheit wegen des Staubes, welcher sich aus Vertiefung schwer weg wischen ließ. Ihre Kr und die bey der Oeffnung weit vorspringenden Seit Zierrathen stießen sich leicht ab, und wurden da das öftere Daranstreichen im Vorbeygehen sehr schmutzt. Sie hatten überhaupt die wenigste nehmlichkeit in der Veränderung, wonach man d heutiges Tages am meisten bemüht ist, und worin wahre Schönheit der aus der Architectur zusamm gesetzten Werke besteht. Die jetzt gebräuchlichen E fassungen und Verzierungen der Kamine, sind w schöner und angenehmer. Ihre Vorwände ma man theils rund ausgebogen, theils eingezogen. haben gebrochene Winkel, Pfeiler, Gränzbild Kragsteine, und andere dergleichen Zierrathen. D Abwechselung des mannichfaltigen Marmors, u die Auszierungen an vergöldetem Metall, welche dabey angebracht werden, heben die verschiedenen Theile daran aus einander, und machen sie sehr ansehnlich.

Bey der Verzierung der Kamine hat man hauptsächlich darauf zu sehen, in was für einem Zimmer sie befindlich sind; denn der eine erhält mehr, der andere wenigere Auszierung. Hier sind einige der besten und modernesten Desseins.

Der Kamin, welcher Fig. 1801 a) vorgestellt ist, kann in einem gemeinen Zimmer gebraucht werden.

Seine

Seine Auszierung ist ungekünstelt, indem derselbe ein auf beyden Seiten gerade auf gehendes Gewände hat, welches mit einem geschweiften Gesimse, a, so wie der Kamin selbst, welcher in der Mitte ausgebaucht ist, wie die Lehre b zeigt, bedeckt ist. Unter dem Gesimse ist eine Art der Triglyphen, c. Mit den Seitenwänden e, correspondiren die Pfeiler d, welche bis an den Kranz f der Decke reichen. Diese Pfeiler verursachen eine Verkröpfung, welche angenehm in das Auge fällt. Der mittlere Theil g, in welchem ein Spiegel angebracht werden kann, ist mit ganz leichter Verzierung versehen.

Fig. 1801 b), stellt eine Kamin-Auszierung mit Grillenwerke, oder Grotesken, dar.

Fig. 1801 c), ist ein Kamin in dem Schlafgemache des Pallastes des ehemahl. Cardinales Ranuzio Farnese, di St. Angelo, von allerley buntem Marmor. Der Kamin ist aus der Mauer geschnitten, welche das kleine Gemach von dem großen absondert. Die Weite im Lichten beträgt etwas über 4 Fuß, die Höhe aber von dieser Breite $\frac{5}{6}$, und die Breite der Einfassung $\frac{1}{7}$. Die Borte und der Kranz sind von gleicher Höhe. Die Fruchtschnur ist von allerley Steinen, welche die natürliche Farbe der Früchte haben. Es befindet sich aber daselbst kein Brustbild, wie hier gezeichnet ist, sondern bloß eine Bilderblende (Nische ohne Bild. Diesen Kamin kann man in einer Kammer anbringen, da man den Schorstein nicht sieht. Die Verzierung kann von Holz gemacht, und mit Farben marmoriert werden.

A, Schenkel als eine Gränzsäule. B, Fuß (Gaine) des Gränzbildes. C, Cartusche. D, Architrav-Kranz (Corniche architravée.) E, Schnörkel (Enroulement). F, Fruchtschnur. G, Bilderfuß. H, Brustbild.

Fig. 1801 d), sind zwey große Kamine, und zu Haupt-Speise- und Spatzier-Sälen, welche 20 F.

bis an die Decke hoch sind, zu gebrauchen. Der größte davon ist 7 F. im Lichten breit, und 4 F. hoch. Der kleinere ist 6 F. breit, und 3 F. 9 Z. hoch. Der Kranz zu oberst kommt mit dem Kranze des Saals überein, und ist 2 F. hoch, welches der 10te Theil der Höhe ist. Denn kleiner darf er nicht werden, sondern eher größer, nach dem das Zimmer weit ist. Der Mantel oder die Verkleidung des größten kann so weit heraus gehen, als der Rauchfang dick ist, da also der Kranz eben an das Feld der Decke anstößt. Bey dem kleinern aber kann man ein Feld machen, welches mit einem Bogen 3 bis 4 F. vertieft ist, daß der Sal unter diesem Felde 23 bis 24 F. hoch wird. Dieser Bogen aber muß nicht der Mauer gleich auffallen, sondern weiter heraus auf den Kranz, damit durch dessen Ausladung nichts verdecket werde; deswegen ist auch das oberste Glied an dem Kranze rund gemacht. Die Einfassung ist an beyden Kaminen so breit, als $\frac{1}{7}$ der Breite im Lichten. Der Kranz über der Kehle steht 8 F. hoch. An dem größern ist die Kehle gerade auf, wie eine Borte. In der Mitte befindet sich eine Rundung mit halb erhabenen Figuren, um welche der Kranz im Bogen geht. Darüber steht ein viereckiger Fuß, welcher auf Kragsteinen liegt, auf welchem die Tafel ruhet, welche Ecken Zierden oder Versuren an ihrer Einfassung hat. Die Bildhauerarbeit ruhet auf einem kleinen Untersatze. Die Kehle des andern Kamines ist mit einem Anlaufe gemacht, und hat eine kleine Tafel zu halb erhabenem Schnitzwerke. Die große Tafel ist oval, worein man ein Gemählde setzen kann. Das Gebälk hat Krag-Steine, die mit erhabenem Schnitzwerke geziert sind, weil solches die Höhe und Größe des Ortes zulässet. Die Einfassung muß, zumahl wenn sie so reich geziert ist, wie gegenwärtige, von Marmor seyn, wie auch die Kehle darüber, wiewohl man sie auch von Holz ma-

machen, und marmoriert anstreichen kann. Die Bildhauerarbeit muß vergoldet oder bronziret werden. Um die Gestimse dieser Kamine noch deutlicher zu erkennen, sind sie auf den Seiten einzeln, nach doppeltem Maße des dazu gesetzten Maßstabes, abgebildet.

A, Die Rückenblätter oder die Hinterwände des Kamines (Contre-coeurs). B, Einfassung (Chambranles). C, ablaufende Kehle (Gorge en adoucissement). D, Aufsatz (Attique) oder gerade Kehle. E, gebogener Kranz (Corniche cintrée). F, G, Bilder-Rahmen. H, halberhabenes Schnitzwerk (Bas-relief). I, Gemählde. K, Kränze (Corniches). L, Kragsteine (Consoles).

Fig. 1801 e), sind zwey mittelmäßige Kamine für große Zimmer. Da es sich öfters zuträgt, daß man bey Reparatur alter Häuser aufs neue Kamine machen muß, man aber daselbst die Balken nicht verändern kann, zeigt diese Figur, wie man der Mißgestalt, welche hieraus zu entstehen pflegt, abhelfen könne. Die Zimmer der schönsten Häuser werden nicht leicht über 12 oder 13 F. hoch gemacht. Der größere Kamin gehört in ein Zimmer von solcher Höhe, welches ein vertieftes Feld mit einem Spiegelgewölbe, 2 F. hoch, hat, daß das Zimmer darunter 15 F. hoch wird. Die Oeffnung ist 2½ F. breit. Der Kranz der Kehle ist 6 F. erhöhet; sie selbst ist glockenförmig bereitet, aber vorn ist eine ausgeladene Tafel darauf gesetzt. Der andere Kamin hat eine nur 4 F. breite Oeffnung. Der Kranz ist 5½ F. erhöhet. Die Kehle selbst ist docken- oder geländersäulförmig. Die Tafel an dem Mantel ist mit einem runden Giebel gedeckt. Weil aber der Kamin oben zwischen zwey Balken kommt, müssen dieselben mit Gypse verkleidet, und wie ein Architrav ausgezieret werden. Die Wandverkleidungen neben den Kaminen sind von unterschiedener, doch beyde Geländer-Höhe.

Es ist zu merken, daß wie diese, also auch andere Verkleidungen der Kamine reich von Gliedern sind, und wenn

die Zimmer nur von einiger Wichtigkeit sind, oder für vornehme Personen gehören, von Marmor, am wenigsten aber von Holze, gemacht werden müssen. Die übrige Arbeit wird sodann mit Tischlerarbeit, selten aber mit Gyps, verzieret, ausser an gemeinen Kaminen. Das übrige hinein, sowohl der Schornsteinmantel, als der Sims des Zimmers wird von Gyps gemacht. Die Glieder und Zierrathen sollten nicht viel, weil sie geformet, und mit Fournieren von ausgeschnittenen Lehren gestochen werden können; sie müssen aber allezeit architecturmäßig seyn. Hoch erhabenes Schnitzwerk muß man nicht in mittelmäßigen und kleinen Gemächern anbringen. Vornehmlich muß man die kleinen Stücke, als: die Borten, Kehlen u. d. gl. niemahls an die Einfassung der Kamine, schnitzen. In kleinen Gemächern kann man den Mantel des Rauchfanges mit einer Farbe, die sich zu den Meublen schickt, anstreichen, und nur das Bas-relief weiß lassen.

A, ausgeschnittene Rückenblätter. B, Täfelwerk von Geländer Höhe (Lambris d'appui). C, Einfassung. D, bauchichte Kehle (Gorge en baluſtre). E, glockenförmige Kehle (Gorge en cloche). E, Brustblid. G, Kamin-Gesimse (Corniches des manteaux). H, Schenkel (Montant). I, Pfeiler-Fruchtschnur (Chûte de feſton). K, Spiegel. L, Vase. M, Kranz des Gemaches. N, Balken.

Fig. 1801 f), sind 4 Kamine für kleine Zimmer und Cabinete. Man pflegt dergleichen Kamine gemeiniglich mit Täfelwerk zu zieren, damit sie besser Wärme halten. Die Kränze macht man lieber von Stein, als von Holz. Die Auszierung der Wände ist bey jedem unterschieden. Die zwey größten sind bis unter die Kehlbalken 10 F. hoch. Der Kamin des Cabinetes A, ist im Lichten $3\frac{1}{2}$ F. breit, und mit einem Bogen geschlossen; er kann aber auch am Boden rund ausgehöhlt seyn. Das erste Feld des Täfelwerkes, ist als ein Geländer 2 F. 9 Z. hoch. Das zweyte ist 5 F. hoch, und steht dem Simse der Kehle gleich. Die Füllungen der Felder sind ausgeschnitzt. Die obersten Füllungen können mit Gemählden besetzet, und daneben mit Pfeilern gezieret werden. In dem

dem Cabinete B, ist das Getäfel um eine Thür zu zieren, sie möge blind, oder wirklich vorhanden seyn. Mit dieser Seite muß die andere überein stimmen. Der Kamin steht in der Mitte. Die zwey übrigen Cabinete sind nur 9 F. hoch. Das Cabinet C ist mit Thürgesimsen ausgetäfelt, deren Oeffnung mit 15 Spiegelgläsern ausgesetzt ist, welche 1 F. hoch und 10 Z. breit sind. Der Kamin ist mit einem gedruckten Bogen geschlossen. Der Kamin des Cabinetes D ist auf englische Manier gemacht, nur $2\frac{1}{2}$ F. weit im Lichten, mit zwey Nischen an der Seite, das Kamingeräth hinein zu setzen. Die Wand hinter demselben hat drey zusammen gesetzte Flächen, die mit drey eisernen Platten ausgesetzt sind. Dieses Stück ist nur bis an den Kranz der Kehle getäfelt, oder es kann auch nur bis an die Tafel über der Kamin-Einfassung seyn. Die Architrav-Kränze dieser vier Cabinete, halten $\frac{1}{10}$ der Höhe. Man kann entweder platte Decken und Felder darüber machen, oder auch Bogendecken, daß sie damit den übrigen größern Zimmern an Höhe gleich kommen. Wo man in die hohen Etagen Unterschiede macht, die man hernach zu kleinen Kammern abtheilt, welche Halb-Geschosse öfters nur 6 bis 7 F. hoch kommen, werden die Kamine dergestalt angeleget, daß sie mit ihrer Kehle gleich an die Decke anstoßen, oder es wird bloß eine Einfassung um die Oeffnung gemacht, welches bey dicken Mauern und geschleiften Feuermauern geschehen kann.

Sturm gibt, in seiner Ausgabe des Daviler, Augsp. 1747, 4. S. 180, fgg. sechs neue Verzierungs-Arten der Kamine an.

Der Kamin, Fig. 1801 g), kann für ein Schlafgemach dienen. Er ist mit einem großen Spiegel ausgeziert, dessen oberer Theil die Form einer Handhebe hat, die äussern Theile hingegen, nachdem sie ein Ohr blasen machen, noch wieder an den Spiegelrahmen anschließen. Die äussere Höhlung dieses Ohres ist mit einem Larvengesichte und einem

nem Blatte ausgefüllt, welches letztere sich an den Ma[illegible] anschmieget. Die darüber wenig erhabene groteske [illegible] muß noch weniger erhaben seyn, als die in der Mitte [illegible] in einem Rahmen befindliche Larve, daran auch Fr[illegible] Schnüre hangen. Diese ganz leichte Zierrathen [illegible] vergoldet, und ihr Grund wird, damit sie sich besser [illegible] hell gemacht. Um sie noch mehr auszuzieren, setzt [illegible] mosaisches Werk darein, womit die Pfeiler zur Seite [illegible] falls versehen sind. Die Einfassung dieses Kamines [illegible] dem Grunde nach etwas rund, und in dem Aufsatze [illegible] mäßig gebogen. Die über derselben liegende hervor[illegible] gende Tafel wird von zwey Kragsteinen getragen, w[illegible] indem sie gerade unter den Seitenpfeilern stehen, auch [illegible] selben auf eine ganz anmuthige Art zu unterstützen [illegible]

Der Kamin, Fig. 1801 h), ist bloß für ein gro[illegible] Zimmer. Der Spiegel richtet sich nach der darüber be[illegible] lichen ovalen Tafel. Die Zierrathen, und der mosa[illegible] Grund, welche erstere aus wenig erhabener Arbeit [illegible] hen, heben die Larve desto deutlicher hervor; und die [illegible] wechselung mit dem Spiegel, der vergoldeten Arbeit, und der Mahlerey, macht diesen Kamin ganz angenehm. Die Einfassung geht zwar viereckig herum, aber dem Grunde nach ist sie geländersäulförmig. Die Pfeiler sind überhaupt von gar sonderbarer Zeichnung, welche zu dem ganzen Werke wohl passen.

Der Kamin, Fig. 1801 i), dient zur Auszierung eines Parabezimmers. Der Spiegel daran endigt sich oben mit einem gedruckten Bogen, welcher auf einer Einziehung liegt, darin sich gleichsam kleine Stützen befinden, die das Kranz-Gesims, womit der Spiegel gedeckt ist, tragen. Die gleich darüber eingesetzte Tafel ist auf eine gar besonders angenehme Weise mit Laubwerke eingefaßt, daran auch Frucht-Schnüre hangen. Das kleine Fußgesims, welches etwas weiter vorspringt, als die übrigen anliegenden Theile, dient, eine Amourette darauf zu setzen, die da singt, und den Tact dazu schlägt. Die zwey Nebenpfeiler des Spiegels sind ionisch, worüber kleine Bilderstühle von Bildhauerarbeit befindlich sind, worauf zwey auf Instrumenten spielende Amouretten stehen. Die Einfassung ist ins Gevierte, und ganz schlecht, außer daß sie in den Ecken ein wenig eingebogen ist, und darin Rollen oder Kragsteine hat, welche die Tafel zu tragen scheinen.

Sollen diese drey Kamine reich geziert seyn, so werden ihre Pfeiler und Einfassungen von Marmor gemacht. Die Auszierungen bestehen aus Metall; das übrige aus Tischlerarbeit. Will man aber die Kosten sparen, und sie nicht so schön haben, so werden die Einfassungen steinern gemauert, die Pfeiler, das Täfelwerk, und die erhabenen und vorspringenden Theile von Holz gemacht, und auf Marmorart gemahlet.

Der Kamin, Fig. 1801 k), ist so reich, als möglich, verziert. Er gehört für ein großes Gemach, wegen der Zartheit seiner Zierrathen, welche, da sie in der Nähe weitläuftig sind, sich nur an einen großen Ort schicken. Die Einfassung ist in Form einer Bogenstellung geschlossen. Der Spiegelrahmen kann vergoldet seyn, die andern Verzierungen aber sind ganz glatt und matt, zu mehrerer Abwechselung, und zum Unterschiede dessen, was über dem Spiegel von Prinzmetall und poliertem Golde befindlich ist. Die große Spiegelwand kann entweder aus einem ganzen, oder aus verschiedenen Stücken bestehen, und können derjenigen insonderheit, welche sich zwischen den Auszierungen befinden, so viele seyn als man will, indem ihre Zusammensetzungen gar leicht mit den Zierrathen zu verdecken sind. Zuweilen werden auch erhabene Spiegel hinter die Leuchter mit eingesetzt, damit die Lichter wegen der vielen Reflectirung gleichsam einen Pyramidal-Leuchter formiren. Die Einfassung ist dem Grunde nach rund, und die übrigen Verzierungen daselbst können aus allerley Marmor bestehen. Die Untersätze unter den kleinen Gränzbildern, welche die wiederkehrende Ecke tragen, können von eben solchem Marmor, die Gränzbilder selbst aber von Metall oder vergoldetem Bley, seyn.

Der Kamin, Fig. 1801 l), dient für ein Schlafgemach. Er kann von allerley farbigem Marmor zusammen gesetzt seyn, dergestalt, daß die über den Kaminpfosten stehenden Pfeiler, woran die Leuchter sich befinden, von einer andern Art Marmor seyn, als der Kamin an dem Hauptwerke selbst, damit eins vor dem andern sich besser ausnehme, weil sich sonst alles zusammen, wegen des wenigen Vorsprunges, den die Pfeiler an dem Hauptwerke haben, leicht verwirren würde. Die Bilder über dem Spiegel sind Bruststücke, und, besserer Kenntlichkeit wegen, so groß gemacht. Der Rahmen ist von Mattgolde, und die Neben-

Zierrathen daran sind auf einem Marmorgrunde gla
goldet. Die Einfassung ist dem Grunde und Aufrisse
gebogen, und die Tafel wird von einem Untersatze auf
ische Art getragen.

Der Kamin, Fig. 1801 m), schickt sich für einen
ßen Sal, oder zu Ende einer Gallerie, und besteht aus
ner zarten Ordnung der Baukunst. Der Spiegel und
Tafel darüber sind etwas eingelassen, und auf Nische
angelegt. Ueber dem Bogen sind Fruchtschnure und
Larve. Die Einfassung ist im Grunde rund, und länft
Aufrisse auf Kragsteinart zusammen, welche die Tafel,
dadurch in der Mitte sehr breit wird, tragen helfen.
gebrochenen Wände sind, statt der Kragsteine, mit
Gränzbildern verziert, welche den vorragenden Theil
Kamines tragen.

Description d'une nouvelle Cheminée, au moyen de laquelle
peut empêcher la fumée, procurer moins de consommation
bois, & échauffer l'air de tout l'appartement. Fig. m. Abbild.
Nouvelliste econ. & litter. Tom. II. pour les mois de Sept. & O
1754, S. 93 — 97.

Caminologie, ou Traité des cheminées, contenant des observa
sur les différentes causes qui font fumer les cheminées, avec
moyens pour corriger ce défaut. Ouvrage intéressant & u
rant pour les particuliers que pour les Artistes, av. figg. à D
1756.

La Mechanique du feu, ou l'art d'en augmenter, d'en regler, d
arrêter les effets, & d'en diminuer la dépense, contenant la thé
& la pratique de nouvelles cheminées, qui échauffent plus,
d'une maniere plus saine que les cheminées ordinaires, & qui
sont point sujettes à fumer, par Mr. G*** (*Gauger.*) à P
1713. 12.

Nouvelle edition, augmentée de nouvelles constructions
cheminées fort singulières, & très-commodes, dont
peut faire des poëles fort sains; & des moyens de ren
celles des précédentes editions plus utiles, & de remédi
aux defauts qu'y ont introduits ceux, qui les ont mal ex
cutées, avec des réponses aux remarques critiques, & au
raffinemens de ceux, qui les ont voulu perfectionner, à Par.
1730.

D. übers. u. d. T. La Mechanique du feu, oder Kunst die
Würkung des Feuers zu vermehren, und die Kosten davon
zu verringern, mittelst neu erfundenen Camisen und Oefen,
welche dem Rauch nicht unterworfen, vielmehr mit beson
derer Commodité geheizet, und die Helffte der sonst darzu
benöthigten Materialien ersparet werden können. In fran
zösischer Sprache beschrieben von Mr. G***. Anietzo in
das Teutsche übersetzet, und mit einem Anhange von der
gleichen neuen Erfindungen vermehret von Anthon Heinr.
Horst, Hanov. 1717. 8. 21 Bog. m. K.

De-

Description des nouvelles conſtructions de cheminées, inventées par M. GAUGER, ſ. in *Machines & Inventions, approuvées par l'Ac. R. d. Sc.* To. IV. à Par. 1735, 4. No. 218, 219 und 220, S. 11 — 14, u. 3 K. T.

Cahier preſenté à M. M. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris, ſur la conſtruction & les effets d'une nouvelle Cheminée, qui garantit de la fumée à l'épreuve de tous les vents, tant directs que réfléchis, de l'ardeur du ſoleil & de la pluie; inventée & propoſée par M. GENNETE', av. le jugement de l'Acad. R. d. Sc. ſur cette nouvelle cheminée, & le Plan de ſouſcription pour la diſtribution de 600 exemplaires de la deſcription de cette même cheminée, la maniere de la conſtruire &c. à Par. 1759. 8.

Cheminée de la nouvelle conſtruction, pour garantir du feu & de la fumée, à l'épreuve des vents, du ſoleil, de la pluie, & des autres cauſes qui font fumer les Cheminées ordinaires. Par Mr. GENNETE'. Nouv. edition. à Par. 1763.

Cheminée poële, ou Poële francois, Mémoire lû à la rentrée publ. de l'Acad. R. d. Sc. le 12 Nov. 1763, par Mr. le Marq. de MONTALEMBERT; ſ. *Extr. des mall. Journ. de l'Eur.* Nov. 1766, S. 209 — 216.

Was die Feuerung in dem Kamine betrifft, ſo habe ich bereits oben gezeigt, daß es am beſten ſey, wenn das Holz aufrecht in den Kamin geſtellet und von unten angezündet wird. Es kommt aber auch vieles auf das Anfeuern an, wenn das Holz überall geſchwinde in Flamme gerathen, und den Rauch zugleich mit entzünden ſoll. Siehet man dem Geſinde zu, wenn es anfeuert, ſo ſtellt es erſt in die hintere Höhle brennenden Kien, und hernach das Holz davor. Dieſes hat die Folge, daß die Flamme an der hintern Wand in die Höhe brennt, und mit der Spitze nur die obern Enden des daran geſtützten Holzes erreicht, folglich das Holz nur an den höchſten Theilen entzündet, und verurſachet, daß es vielmehr von oben herunter brennt, an ſtatt daß es von unten in die Höhe brennen ſollte. Stellet man hingegen zuerſt in die hintere Höhle Holz, hernach den brennenden Kien davor, und bedeckt dieſen wieder mit einigen Stücken Holz, ſo wird der Kien das Holz, darauf er liegt, mit ſeiner Flamme von unten ergreifen, es anzünden, und dieſe, hierdurch verſtärkt, auch das vordere gleich von unten an berühren, und es folglich überall in ſchnellen

Brand bringen. Hat der Kamin Lust zu rauchen, so wird er es gewiß gleich anfangs am meisten thun, denn wenn erst helle Flamme ist, so vermindert er sie von selbst. Daher kommt allerdings vieles darauf an, so bald als möglich helles Feuer zu haben.

Zu Beförderung dieser Absicht muß man auch kein anderes, als recht trocknes Holz, zu den Kaminen und überhaupt im Gebäude zum Brennen, erwählen, und die verschiedenen Arten des Holzes werden hiezu Anlaß geben, auch darunter eine Wahl anzustellen. Das beste Holz für den Kamin ist das birkene, weil es mit einer reinen hellen Flamme, wie ein Licht, brennt; und nach ihm das erlene, wenn es recht trocken ist. Das weidene raucht am wenigsten, und der Rauch hat einen nicht unangenehmen Geruch. Das kienene, oder fichtene, gibt zwar unter allem Holze die größte Flamme und die geschwindeste Hitze; aber wenn es nicht recht gut trocken ist, und noch dazu kienige Streifen hat, so platzt es sehr, wie auch das eichene thut, welches eben nicht ein Jeder bey sich in der Stube gern leiden mag, zumahl wenn er zuweilen glühende Stücke abspringen, und weit in die Stube herein fliegen sieht. Eichen- und Büchen-Holz brennt langsam, und dient nicht so wohl, eine baldige Wärme zu erregen, als sie vielmehr lange zu unterhalten; denn es gibt den größten Nutzen erst durch seine Kohle, die sehr lange Gluth hält. Es ist also das beste Holz im Ofen und Kamin zum Nachlegen, um ihn lange warm zu erhalten; dagegen schickt es viele harzige Theile, eben wie auch das erlene thut, wenn es nicht recht trocken ist, mit dem Rauche unaufgelöset in den Schorstein, die sich daselbst wie Pech anlegen, und den derben Spiegelruß erzeugen, welcher bey Entzündung des Schorsteines wie eine Fackel brennt. Die Einbildung schreibt dieses zwar dem Fichtenholze zu; die Erfahrung aber lehrt, daß dieses zwar vielen

Flock-

Flockruß anlegt, aber keinen solchen, der sich nicht leicht abfegen liesse. Dem Kamin-Liebhaber, der die Kosten nicht scheuen darf, möchte ich wohl rathen, zuweilen Wachholderholz zwischen durch zu brennen, dessen resinöse Theile vermögend sind, die Luft des Zimmers statt eines balsamischen Räucherpulvers zu reinigen.

Ein wohlfeiles Kaminfeuer, welches insonderheit in Aachen, Löwen, Mastricht und Lüttich sehr gebräuchlich ist, ist folgendes. Man zerstößt Steinkohlen klein, nimmt so viel Lehm dazu, als man Kohlen hat, vermischt beydes mit einander, gießt Wasser darauf, und schlägt es mit einer Mistgabel durch einander, daß es zu einer weichen Masse, wie Kalk, womit man die Wände anstreicht, wird. Man macht länglich runde Kugeln, oder Kuchen, daraus, nicht so lang als die schwarzen Torfstücke, doch etwas dicker. Diese legt man in den heißen Sommertagen auf der Erde heraus, und trocknet sie. Oder man begießt die Wände an den Ställen und Scheunen, welche vor dem Regen durch einen Schauer gesichert sind, zuvor mit Wasser, und wirft die Steinkohlenklümpe daran, daß sie kleben bleiben und trocknen. Wenn die zerstoßenen Steinkohlen mit dem Lehme nicht an einander kleben, vermischt man beydes mit etwas zerhacktem Stroh. Einige nehmen auch frischen Kuhmist dazu; allein, es würde bey uns Schade seyn, dem Acker auf solche Weise den Dünger zu entziehen. Wenn diese Klümpe völlig trocken geworden sind, werden sie in den Kaminen folgender Maßen zur Feuerung gebraucht. In den Kamin wird dicht an der Mauer ein eisernes Behältniß oder Ofen gesetzt, welcher so hoch und lang, aber nicht so breit, als ein mittelmäßiger eiserner Ofen bey uns ist, wenn der Aufsatz davon weggenommen ist. Er ist ungefähr halb so breit und oben offen, ohne Deckel, damit man die Steinkohlenkugeln hinein

ein schütten könne. An diesem Behältnisse oder ist hinten nur eine einzige eiserne Platte; an den Seiten sind, statt der Platten, lauter eiserne Stäbe wie ein Pfeifenstiel dick, 1½ Z. weit von einander entfernt in eine eiserne Platte und oben in eine eiserne Querstange gesteckt, damit die Kugeln oder Kuchen aus diesem Gitterwerke nicht heraus fallen, die Hitze aber dadurch in das Zimmer unmittelbar dringen könne. Unten ist ein Rost, wodurch die Asche von den Kohlen und die ausgebrannte Erde fällt. Man schüttet dieses Behältniß des Morgens ganz oder halb voll, nach dem die Kälte strenge oder gelinde ist. Diese Art der Heizung heißt sehr stark, kostet wenig, und die Steinkohlen riechen in dem Kamine gar nicht. Sie ist wohlfeiler, als die mit Holze oder blosen Steinkohlen; denn wenn diese in dem Kamine ausgebrannt sind, so ist auch die Hitze in dem Zimmer vorüber. Allein, wenn schon in diesen Klümpen die eingeschlossenen Steinkohlen ausgebrannt sind, so ist doch der Lehm noch glühend, und heizt das Zimmer.

Man hat den Versuch gemacht, ob man nicht auch die gewöhnlichen eisernen Oefen damit heizen könnte; allein man hat sie dazu undienlich befunden. Der glühende Lehm theilt den eisernen Ofenplatten nicht so viel Hitze mit, daß sie das Zimmer heizen, sondern die Kugeln oder Kuchen müssen unmittelbar durch das Gitterwerk in das Zimmer scheinen und glühen. Sie sind also nur in Kaminen vermittelst eines solchen Gitterofens zu gebrauchen.

Ein Mann in Aachen, welcher auf diese Art der Heizung sowohl in den Kaminen, als in der Küche, seiner Versicherung nach, viel studiert hat, gebrauchte statt der eisernen Platte, welche sonst gewöhnlicher Weise in den Gitteröfen an die Wand gestellt ist, eine doppelte Mauer von Back-Steinen, so hoch als das eiserne Gitterwerk. Die Stangen desselben werden dicht daneben aufgestellt, und in die unterste eiserne Platte befestigt. Er versicherte, daß die Steinkohlenklümpe viel besser brennten und stärker heizten, wenn sie hinter sich, statt der eisernen Platte, eine Mauer von

von Backsteinen hätten. Als man ihm dieses nicht glauben, und ihm demonstriren wollte, daß das Eisen stärker glühete, als die Backsteine, und diese viel mehr ihre Hitze der Brandmauer in dem Kamine mittheilen würden, berief er sich auf die Erfahrung, und auf seine Versuche, die er mit zwey gleich großen Zimmern angestellt, in deren einem er einen Gitterofen hinten mit einer eisernen Platte, und in dem andern den Gitterofen hinten mit Backsteinen gehabt, wo dieser viel stärker geheitzt hätte. Er behauptete auch, daß nicht alle Steinkohlen zu solchen Kugeln gleich gut wären, sondern daß man erst durch Versuche die besten finden müßte. Ferner wäre auch nicht jede Erde dazu dienlich. Kieselerde, worunter viel Steinmärgel befindlich, und bloße Thonerde, tauge nicht dazu; Lehm-, Moor- und etwas Torf-Erde wäre die vorzüglichste, welche man dazu nehmen müßte.

No. 56 des leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 491.
4 St. des hannov. Magaz. v. J. 1775, Col. 653, fgg.
Neueste Mannigfalt. 4 Jahrg. Berl. 1781; 8r. 8. S. 702, fgg.

Ich empfehle auch folgendes Mittel, den Grad der Wärme in einem Zimmer zu vermehren, ohne mehr Holz in den Kamin zu legen (*). Man nimmt die Asche vom Feuer, und gießt so viel Wasser darauf, daß ein Teig daraus werde, den man mit der Feuerschaufel zusammen knetet. Wenn man nun dergleichen Masse daraus gemacht hat, welche aber nicht allzu weich seyn muß, legt man sie auf den Herd, zwischen die beyden Brandböcke, 3 bis 4 Z. dick. Ueberdies macht man auch an jeder Seite längst den Brandböcken zwo kleine Erhöhungen, um einen Zug zu verschaffen, und die Wärme beysammen zu halten. Sodann legt man die Feuerbrände und das Holz auf den auf angezeigte Weise verfertigten nassen Herd, und zün-

(*) Diese aus dem 31 Th. des Nouvell. oecon. & littér. p. l. m. d'Oct. Nov. & Dec. 1759, S. 56 — 60, (s. auch No. XIV der Gaz. salut. v. J. 1766) von mir übersetzte Nachricht, st. im 4 St. des 26 B. des Hamb. Magaz. 1763, 8. S. 402 — 416, aus welchem sie auch in das 27 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764, und in das 45 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1764, aufgenommen worden ist.

zündet das Feuer an, welches, so bald es nur die Luft zu erwärmen anfängt, immer stärker hitzt, und das Zimmer sehr warm macht. Legt man etwas von dem gleichen Aschenteige hinten auf den Herd hinter das Holz, so wird die Wärme, welche er gerade in das Zimmer zurück treibt, noch weit merklicher.

Es ist ausgemacht, daß überhaupt aus allen brennbaren Körpern, wenn sie im Feuer liegen, eine große Menge feiner Theilchen in die Höhe steige, welche sich mit dem Rauche in der Luft verbreiten, und von den in der Luft befindlichen lebendigen Geschöpfen bey dem Athemholen mit eingezogen werden. Diese Theilchen sind, nach der Beschaffenheit der Materien, der Gesundheit mehr oder weniger schädlich. Aus dem Torfe und den Steinkohlen steigt ein erdharziger Geruch auf, welcher mehrentheils gar unerträglich und in üblem Rufe ist. Nicht so schädlich sind die Abgänge von den im Feuer befindlichen Körpern des Pflanzenreiches; ja, es besitzen einige unter ihnen der Gesundheit weit weniger nachtheilige, vielmehr wohl gar zuträgliche, Theilchen, als andere, je nachdem sie eine mehrere Aehnlichkeit mit Gewürzen oder Balsamen haben, welche eben so wohlriechend, als gesund, sind.

Was das vorgeschlagene Mittel, die Wärme durch Anfeuchtung der Asche zu verstärken, betrifft, so muß dasselbe, wofern man nur reines Wasser dazu nimmt, der Gesundheit unfehlbar zuträglich seyn. Dieser langenhafte Dunst, welcher aus der Asche aufsteigt, kann weder übel riechen, noch ungesund seyn, weil das Feuer die Asche bereits von allen schädlichen Theilchen, wenn selbige etwa damit versehen gewesen wäre, gereinigt haben würde, und eben so wenig aus dem Holze bey der Reinigung, die es durch das Feuer erhält, etwas übles heraus getrieben werden kann. Vielmehr wird dieser mit den feurigen Theilchen vermischte wässerige Dunst die Wirksamkeit desselben mäßigen, und verhindern, daß dasselbe nicht zu heftig, und seiner angenehmen und lieblichen Eigenschaften, welche man an einer natürlich von der Sonne erwärmten Luft, eben deswegen, weil dieselbe beständig durch die aus der Erde aufsteigenden Dünste gemäßiget wird, bemerkt, beraubet werde.

Um

Unter Kamingeräth verſteht man alles dasjenige, was zum Anfachen und beſſern Auflodern des Feuers in einem Kamine, hiernächſt zu deſſen Unterhaltung und Anſchüren, auch zu Abhaltung deſſen allzu großer Hitze, erfordert wird, es mag nun der Kamin in dem Zimmer einer Standesperſon ſeyn, in welchem gar kein Ofen befindlich iſt, und welches alſo dadurch allein geheitzet werden muß, oder er mag in Zimmern von Privatperſonen auſſer dem Ofen vorhanden ſeyn, um denſelben entweder im Frühlinge und Herbſte bey geringer Kälte, oder zu andern Zeiten zum Tobakrauchen zu gebrauchen; oder es können auch ſolche Kamine ſeyn, die eine Hausmutter zum Heißmachen der Plätteiſen und Bolzen bey dem Plätten der Wäſche mit Kohlen heitzen läſſet.

Dieſe Geräthſchaften ſind mehrentheils von Eiſen, werden aber mit vergoldetem Eiſen, Meſſing, Domback, oder Silber, verzieret. Dahin gehören zuvörderſt die Roſte, welche dazu dienen, daß das Holz hohl liege, und die Luft unter demſelben zum Anfachen hinſtreichen könne, oder die Brandböcke (Brandrusthen, Feuerböcke, Holzböcke,) zu eben dem Endzweck, ſ. oben, S. 107; hiernächſt die Zangen, ſ. Th. XIII, S. 252, und Schippen oder Schaufeln (Feuer- oder Kohlen-Schaufeln), wozu, in Anſehung der erwähnten oekonomiſchen Kamine, noch Haken zum Herausnehmen der glühenden Plätteiſenbolzen, auch wohl Blaſebälge oder Feder- und hölzerne Fächer, kommen. Die Holzkaſten, die das Material zu Unterhaltung des Feuers in den Kaminen enthalten, ſind von Holz; ſie ſind in Zimmern, die bloß mit Kaminen geheitzet werden, unentbehrlich, und werden daher, zu Vermeidung des Uebelſtandes, zuweilen wie Commoden verzieret; doch findet man ſie weit öfter unter ſolchen Geſtalten, die wegen ihrer Beſtimmung keinen Zweifel verurſachen.

Die

Die Vorsetz- oder so genannten Kamin-Schirme (Feuerschirme, Fr. Contre feu, Ecran, Escran) theils von Holz, theils von Metall. Es gibt in derheit folgende Arten: 1. Mit zwey Flügeln, die vermittelst Charnierbänder, so wie ein anderer Schi oder eine so genannte spanische Wand, zusammen gen, und ausser dem Gebrauche wegsetzen lassen. Solche, die man nach unten ganz nieder klappen, o auch steiler und schräger stellen kann. 3. Wo der Rahmen standrecht auf einem niedrigen Fuße einer darin gehenden Spindel oder Angel, nach ei beliebigen Winkel drehen, aber nicht erhöhen und niedrigen lässet; Fr. Ecran sur pivot. 4. Die drey niedrigen schnörkelförmigen Füßen, die sich ein aufrecht stehendes Säulchen vereinigen, an welche letztern der Schirm selbst höher oder niedriger gestel werden kann. 5. Wo das ganze Gestell unbeweglich ist, die Füllung des Rahmens aber oder der eigentliche Schirm sich in einem Falze höher und niedrig verschieben lässet. Dergleichen können entweder auf drey niedrigen Consol- oder Schnörkel-Füßen, od auf zwey so genannten Klotzfüßen, die nähmlich nach hinten zu wegen des Feststehens verlängert sind, stehen. 6. Mit zwey, aber doppelten oder Bock-Füßen (à chevalet), die gleichsam vier Füße ausmachen, wo bey der Rahmen von verschiedener Gestalt seyn kann, entweder vierseitig, oval, oder auf mancherley Art geschweift, dabey bald größer, bald kleiner, welches auch überhaupt von allen übrigen zu verstehen ist. Die hölzernen Gestelle sind mehr oder weniger mit Bildhauerarbeit geziert, auch, in Gleichheit mit den andern Meublen des Zimmers, vergoldet, versilbert, lackiert, gemahlt ꝛc. Die eisernen, messingenen und silbernen, sind ebenfalls mehr oder weniger zierlich gearbeitet. Im ersten Falle, nähmlich bey hölzernen Gestellen, ist die Füllung des Rahmens, oder dasjenige,

nige, was eigentlich den Schirm ausmacht, mehrentheils auf beyden Seiten von Sammet, Atlaß, Damast ꝛc. und mit oder ohne Tressen, auch wohl geflickt; bey eisernen Gestellen aber ist diese Füllung von Kupfer- Messing- oder Eisenbleche, und nur auf der vordern Seite gegen das Zimmer mit seidenem Zeuge, bey schlechtern auch gar nicht, bezogen.

Will man gern, indem man sich wärmt, das Feuer sehen, hat aber ein zartes Gesicht, oder kann die Hitze nicht leiden, so darf man nur in der Mitte der Füllung des Rahmens ein Loch machen, und ein Stück Marienglas oder durchsichtigen Talkstein, dergleichen man auf die Agnus Dei, oder andere Reliquien, um sie dadurch sehen zu können, macht, oder auch nur gemeines Glas, in das Loch hinein setzen, so kann man ungehindert das Feuer dadurch sehen, und ist zugleich vor dessen Hitze und daher entstehenden Ungemächlichkeiten gesichert.

Bey Bestimmung der Preise für die Kaminegeräthschaften, kommt es auf die Größe und das davon entstehende Gewicht des Eisens und andern Metalles, und hiernächst auf bessere oder schlechtere Ausarbeitung der Zierrathen an. Ich will einige davon hersetzen; jedoch silberne Verzierungen, wovon die Mark mit 15 bis 16½ Rthlr. zu bezahlen seyn möchte, weglassen.

A. Roste mit einem Vorsatze, oder mit einer gegen das Zimmer zu erhöheten Seite, um das Herausfallen des Holzes und der Kohlen zu hindern.

1. Ein eiserner Rost mit einem Vorsatze von gut gearbeitetem und im Feuer vergoldeten Messing, 80, 100 bis 13 Thlr.
2. Ein dergleichen von Domback, — — 50 bis 70 „
3. Von Messing, ohne vergoldet, gut polirt, — — — — — — 50 bis 60 „

4. Ein Rost mit eisernem gut vergoldeten Vorsatze, welcher mit Quickgolde oder im Feuer vergoldet ist, — — — — 40 bis 50 Thlr.
5. Dergleichen mit Blattgolde vergoldet, 30 bis 40 „
6. Ein Rost, an welchem Stäbe und vergitterter Vorsatz von Eisen, letzterer aber mit Laubwerke und Blumen, auch Füßen oder so genannten Bärenklauen von Messing verziert ist, ohne Vergoldung, — — 28 bis 32 „
7. Ein dergleichen, dessen gegitterter oder mit vertröpften Stäben gemachter Vorsatz mit messingenen Röschen und drey dergleichen großen Knöpfen versehen ist, — — 24 bis 27 „
8. Wenn der Vorsatz ganz von eisernem getriebenen Laubwerke und Zierrathen ist, 20 bis 25 „
9. Mit einem vergitterten und mit eisernen Buckeln versehenen Vorsatze, — — 16 bis 18 „
10. Ein schlechter mit geraden Stäben, — 12 bis 14 „
11. Noch leichter, — — — — — — 6 bis 10 „

B. Roste ohne einen Vorsatz.

1. Ein bloßer Rost ohne Vorsatz, — — 3 bis 5 Thlr.
2. Dergleichen von schwächern Stäben, — 2½ bis 4 „

C. Ein bloßer Vorsatz ohne Rost, nach den vorher stehenden Verschiedenheiten, z. B.

1. Wie No. 1 ꝛc. von vergoldetem Messing, 60, — — — — — — 80 bis 100 Thlr.
2. Von Domback, — — — — — 50 bis 54 „
3. Von unvergoldetem Messing, — — 40 bis 50 „
4. Von vergoldetem Eisen, — — — 26 bis 40 „
5. Dergleichen mit Blattgold vergoldet, 20 bis 30 „
6. Wie No. 6, mit messingenen Zierrathen, 18 bis 24 „
7. Mit wenigern messingenen Zierrathen, 15 bis 16 „
8. Von eisernem getriebenen Laubwerke, 12 bis 15 „
9. Vergittert mit Buckeln, — — — 10 bis 12 „
10. Mit geraden Stäben, — — — — 6 bis 10 „
11. Noch leichter an Eisen, — — — 5 bis 6 „

D. Feuerböcke.

1. Ein Feuerbock mit vergoldeten messingenen Zierrathen, 8 bis 10 Thlr.
2. Mit bombackenen Verzierungen, — — 7 bis 8 „
3. Mit messingenen dergleichen, — — 6½ bis 8 „

4. Mit

4. Mit einem großen messingenen Knopfe, 6 bis 7 Thlr.
5. Ein ordinärer, geschmiedeter, ganz eiserner Feuerbock, 32 ℔. schwer, das ℔. zu 3 Gr. gerechnet, — — — — — 4 "
6. Einer von gegossenem Eisen, 40 ℔. zu 1½ Gr. 2½ "
7. Ein ganz leichter, geschmiedeter, — 20 Gr. bis 1½ "

E. Feuerzangen.

1. Eine Feuerzange von polirtem Eisen mit messingenem Griffe, und drey dergleichen Gesenken in der Mitte, beyderley im Feuer gut vergoldet, nebst Haken zum Anhängen, — — — — — — 5 bis 7½ Thlr.
2. Eine dergleichen, an welcher dasjenige, was vorher vergoldetes Messing war, von Domback ist — — — — — — 4½ bis 6 "
3. Bloß mit messingenem Griffe und zwey Gesenken, — — — — — — 4 bis 4½ "
4. Nur mit messingenem Griffe ohne Gesenke, 2½ bis 3½ "
5. Eine weiß gefeilte, nicht polirte, ohne Messing, — — — — — — 2 bis 2½ "
6. Eine schlechte, so genannte holländische, ohne Messing, — — 16 auch 20 Gr. bis 1 "
7. Eine ganz gemeine, ohne Chatniere, 5 bis 12 Gr.

F. Feuerschippen oder Feuerschaufeln.

1. Eine Feuerschippe mit einem geschweiften Blatte aus dem Ganzen geschmiedet, mit messingenem, im Feuer vergoldetem Griffe und Gesenke in der Mitte, nebst einem Haken zum Anhängen, alles gut polirt, 3½ bis 5 Thlr.
2. Dergleichen mit dombackenem Griffe und Gesenke, — — — — — — — 3 bis 4 "
3. Mit bloßem Messing ohne Vergoldung, 2½, 3 bis 3½ "
4. Alles von polirtem Eisen, — — — 2 bis 2½ "
5. Eine dergleichen, nur weiß gefeilt — — 1½ bis 1½ "
6. Eine dergleichen, die nicht aus dem Ganzen geschmiedet ist, — — — — 20 Gr. bis 1 "
7. Eine ganz ordinäre, — — — 14 bis 16 Gr.

G. Holzkasten.

1. Ein Holzkasten von fichtenem Holze, etwas verziert, lackiert, und einiges Leistenwerk vergoldet, kostet, wenn solcher 4 F. lang, 2 F. tief, und 3 F. hoch ist, nebst dem Beschlage des Deckels, — 8 bis 10 Thlr.

2. Ein dergleichen mit Leimfarbe, und weniger Vergoldung, — — — — — — — 5 bis 6
3. Dergleichen, bloß mit Leimfarbe angestrichen, — — — — — — — — 4½ bis 5½
4. Ein ordinärer Holzkasten, der keine eingefaßte, sondern nur verzinkte Seiten hat, mit Oehlfarbe angestrichen, — — 2¾ bis 3
5. Mit Leimfarbe, — — — — — — — 2½ bis 2¾
6. Ganz schlechte Holzkasten ohne Deckel, 1, 1½ bis 1½
7. Noch schlechtere in Bey- oder Domestiken-Kammern, worin nur Kamine oder Winds-Oefen, in Form der Roste, daß bloß das Holz darein ordentlich geschichtet werden kann, — — — — — — — 12 bis 16 Gr.

H. Kaminschirme.

1. Ein Kaminschirm mit schön verziertem Gestelle in Rahmen, glanzvergoldet, und die Füllung auf beyde Seiten mit Sammet oder Atlaß bezogen, kann, nach dem solcher größer oder kleiner ist, angeschaffet werden für — — — — — — — 70 bis 100 Thl.
2. Mit versilbertem Gestelle, — — — 60 bis 80
3. Lackiert und die Ränder vergoldet, — 50 bis 70
4. Ziervergoldet, — — — — — — — 40 bis 60
5. Gemahlt, — — — — — — — — 30 bis 50
6. Ein Kaminschirm von poliertem Eisen, dessen Gestelle mit vielen messingenen im Feuer vergoldeten Zierrathen versehen, und die Füllung mit Atlaß auf der vordern Seite bezogen ist, — — — 25 bis 40
7. Dergleichen, mit bombackenen Verzierungen, — — — — — — 20 bis 24
8. Mit messingenen, gut ziselierten und polierten Zierrathen, — — — — 15 bis 20
9. Mit ganz eisernem polierten Gestelle, auch eisernen gut gearbeiteten Verzierungen und Satinade-Ueberzuge, — — 10 bis 12
10. Mit einem simplern, jedoch polierten Gestelle und Ueberzuge, — — — 8 bis 10
11. Ein Gestell mit blechernem Schirme, 3 F. 5 Z. ins Gevierte, mit weiß gefeilten Füßen, — — — — — — — 6½ bis 7

I. Bey den Kaminen der Vor- oder Neben-Kammern für Domestiken, werden auch zuweilen, ohne die Feuergangen, Schloßen ꝛc. erfordert: kupferne oder messingene Feuer-Becken oder Feuersorgen auf einem Fußgestelle, von verschiedener Größe und Schwere, um z. B. die Haarkräuser-Eisen darin heiß zu machen, oder auch zu anderm Gebrauch.

1. Ein solches von der besten Art, kostet	8 bis 10 Thlr.
2. Etwas leichter, — — — — —	6 bis 8 "
3. Noch kleiner und leichter, — — —	4 bis 5 "

Zuweilen sind bloß die Becken von Kupfer oder Messing, die Füße aber von Eisen, die Preise jedoch deswegen nicht sonderlich verschieden, zumahl wenn letztere poliert sind.

4. Ein eisernes Feuerbecken mit dergleichen Füßen, — — — — — — — —	2 bis 3 "
5. Schlechter, — — — — — — —	1½ bis 2½ "
6. Ein kupfernes ordinäres Feuerbecken ohne Fußgestelle, mit einem hölzernen Griffe,	2 bis 3½ "
7. Etwas schlechter, — — — — — —	1½ bis 2½ "
8. Ein dergleichen eisernes von starkem Bleche,	1½ bis 1¾ "
9. Eines von schwächerm Bleche, — —	1 bis 1½ "
10. Ein ganz schlechtes, — —	18 Gr. bis 1 "
11. Ein verzinnter kupferner Theekessel, in welchen 4 bis 5 Quart gehen, — —	5½ bis 6 "
12. Ein kleinerer, zu 2 Quart, — — —	2 bis 2½ "
13. Eine kupferne verzinnte Kanne, in welcher der Kaffe zuerst gekocht und alsdann in eine andere Kanne abgekläret wird,	2½ bis 2¾ "

K. Bey ökonomischen Kaminen fallen vor:

1. Messingene Plätten, nebst den dazu gehörigen Plätteisen, die nach Verschiedenheit ihrer Größe kosten	1½ bis 3 Thlr.
2. Dergleichen so genannte Bolzen mit den dazu gehörigen Eisen zum Plätten der Manschetten, Spitzen ꝛc. — —	20 Gr. bis 1½ Thlr.
3. Eiserne Haken zum Herausnehmen der glühenden Bolzen aus dem Feuer, nach ihrer Größe und Stärke, zu — —	8, 12 bis 15 Gr.
4. Blasebälge, nach dem solche größer oder kleiner sind, zu — — —	10 Gr. bis 1 Thlr. und mehr.

5. Federfächer, — — — — — — — — 2 Thlr. 4 Gr.
6. Hölzerne oder Span-Fächer, — — — — 1 Thlr. 8 Gr.

Aus Vorhergehendem mache ich, zu besserer Uebersicht, einen Auszug, was davon zu den Kaminen in drey verschiedene, nämlich gut, mittelmäßig und geringer verzierte Zimmer, genommen werden kann, und was von jedem die Kosten betragen.

1. Zu einem reich verzierten Zimmer:

Ein Rost mit messingenem, verziertem und gut poliertem Vorsatze, — — — — —	60	Thlr.	— Gr.
(oder zwey Feuerböcke mit polierten messingenen Zierrathen, 16 Thlr.)			
Eine Feuerzange mit messingenem Griffe und Gesenken, — — — — —	4	"	12 "
Eine Feuerschippe auf eben die Art, —	3	"	8 "
Ein Holzkasten in Form einer Commode,	66	"	12 "
Ein Kaminschirm auf beyden Seiten mit Sammet oder Atlaß bezogen, —	60	"	— "
Dergleichen Kamingeräthe zusammen	194	Thlr.	8 Gr.

2. Zu einem mittelmäßigen Zimmer:

Ein Rost mit einem eisernen etwas mit Messing verzierten Vorsatze, — — — — — —	25	Thlr.	— Gr.
(oder zwey Feuerböcke mit messingenen Knöpfen, 12 Thlr.)			
Eine polierte Feuerzange mit messingenem Griffe, — — — — — —	2	"	20 "
Eine dergleichen Feuerschippe, — — —	2	"	8 "
Ein sauberer fichtener Holzkasten, — —	8	"	— "
Ein Kaminschirm mit eisernem polierten Gestelle, — — — — —	40	"	— "
Zusammen	78	Thlr.	4 Gr.

3. Zu einem ordinären Zimmer:

Ein Rost mit einem eisernen vergitterten Vorsatze,	15	Thlr.	— Gr.
(oder ein bloßer Rost ohne Vorsatz, 4 Thlr., auch wohl nur ein eiserner Feuerbock, 3 Thlr.)			
Latus	16	Thlr.	— Gr.

Eine

Transport	16	Thlr.	— Gr.
Eine eiſerne polierte Feuerzange, — — (auch nur eine weiß gefeilte, zu 1 Thlr.)	2	;	20 ;
Eine dergleichen Feuerſchippe, — — — (kann auch nur weiß gefeilt ſeyn, zu 1½ Thlr.)	3	;	— ;
Ein fichtener Holzkaſten, mit Oehlfarbe angeſtrichen, — — — — — — —	4	;	16 ;
Ein blecherner Kaminſchirm mit eiſernem Geſtelle, — — — — — — —	12	;	— ;
Zuſammen	38	Thlr.	12 Gr.

(Hrn. Bauinſpect. Manger) Entwürfe und Koſtenberechn. zu Meublirung der Wohngebäude, Brandenb. 1783, gr. 8. S. 209. fgg.

Bey Erbtheilungen und Käufen, gehören die in einem Kamine befindlichen Feuerböcke und die Ofengabel, ſo wohl als das darauf ſtehende Porzellan ꝛc., wie auch der Kaminſchirm, weder zum Inventario, noch zur Gerade, ſondern zum Hausrathe.

Kamin, (deutſcher) ſiehe oben, S. 106.
— — (engliſcher) ſ. oben, S. 108.
— — (franzöſiſcher) } ſ. oben, S. 106.
— — (holländiſcher) }
— — (römiſcher) }
— — (ſchwediſcher) ſ. oben, S. 109.
— — (venetianiſcher) } ſ. oben, S. 106.
— — (weſtphäliſcher) }
Kamin-Feger, } ſ. oben, S. 100.
Kamin-Feuer, }
Kamin-Geld, }
Kamin-Geräth, ſ. oben, S. 143, fgg.
Kamin-Ofen, ſ. unter Ofen.
Kamin-Roſt, ſ. oben, S. 145, f.
Kamin-Ruß, ſ. Ruß.
Kamin-Schirm, ſ. oben, S. 144, und 148.

Kamisol, (*) [das] im gem. Leben, ein kurzes Unter-Kleid unter dem Oberkleide des männlichen Geschlechtes, mit und ohne Aermel, welches gemeiniglich nur bis an die Hüfte geht, und entweder über dem Hemde oder auch wohl auf bloßem Leibe getragen, und in der anständigern Sprechart eine Weste genannt wird.

An andern Orten ist das Kamisol ein kleines leichtes Wammes des weiblichen Geschlechtes, welches in der anständigern Sprechart Corset heißt.

Das Maßnehmen und Zuschneiden eines Manns-Kamisoles, geschieht auf dieselbe Art, als zur Weste eines Kleides; (siehe Kleid,) nur daß die Schöße des Kamisoles nicht so lang, als an einer Weste, sind. Das Frauen-Kamisol wird eben so angemessen und zugeschnitten, als ein langes Kleid im Oberleibe, ohne Falten, (s. Pekesche) und so, daß es vorn dicht zugeht, entweder zum Zuschnüren, oder Zustecken.

Siehe auch Brustlatz oder Brustfleck, im VII Th. S. 147; Corset, im VIII Th. S. 399, und Futterhemd, im XV Th. S. 584.

1. Kamm, ein nur noch in dem zusammen gesetzten Roßkamm übliches Wort, ein Roßtäuscher, von dem mittlern Lat. cambiare, cambire tauschen, und Cambium, der Tausch. Siehe Roß-Kamm.

2. Kamm, ein nur noch in einigen einzelen Fällen übliches Wort, sowohl einen Stein, als auch ein Gestein, eine ganze Steinmasse zu bezeichnen. Ein sehr festes Gestein, welches unter dem mildern bricht, wird bey den Bergleuten noch jetzt ein Kamm genannt. Wenn dergleichen sich angibt, und der Berg-Mann auf ein festes Gestein trifft, sagt er: es schießt ein

(*) Aus dem Franz. Camisole, und Ital. Camiciuola, welches wiederum von dem mittlern Lat. Camisiale, Camisile, Camisia, ein Hemd, und in weiterer Bedeutung eine jede Bekleidung des Leibes, bey dem Suidas Καμισιον, abstammet. Böhm Kamyzola, Poln. Kamizela.

ein Kamm vor; und wenn es ſo ſtark wird, daß es den Gang nicht durchläſſet, heißt es: der Kamm verdrückt den Gang. Ein Steinkamm, eine Steinwand. In andern Fällen wird es in Gans, und Gems, verderbt. So wird das Geſtein, welches ſich unter der Dammerde anfängt, von den Bergleuten die Gans, der Gems, genannt. Den Gang in die Gänſſe bringen, Matheſ. ihn in dieſes Geſtein treiben. Auch der Zwitter oder Zinnſtein, wird, wenn er aus dem Pochwerke in das Gerinne gelaufen iſt, Geimſtein genannt, vermuthlich aus eben dieſer Quelle.

Im Schwed. iſt Gimſten ein Edelſtein, zunächſt aus dem Lat. und Griech. Gemma, welches aber gleichfalls zu der Familie dieſes Wortes Kamm gehört. Im Wendiſchen und Slavon. bedeutet Kamen einen jeden Stein. Siehe Kemnate, Kamm-Schale.

Siehe auch Th. XIV, S. 341.

3. Kamm, ein ſehr altes Wort, welches den erhabenſten, den oberſten Theil eines Dinges bezeichnet, beſonders wenn derſelbe zugleich eine beträchtliche Länge hat. Es iſt nur in einigen einzelen Fällen üblich.

1. Eine natürliche Erhöhung der Erdfläche, ein in die Länge ſich erſtreckender Hügel, der oberſte Theil eines Gebirges, iſt noch in vielen Gegenden Ober- und Nieder-Deutſchlandes unter dem Nahmen Kamm bekannt, wohin auch die eigenthümlichen zuſammen geſetzten Nahmen mancher Berge und Gebirge gehören; der Hahnenkamm, u. ſ. f.

2. Eine künſtliche Erhöhung der Erdfläche, ein Haufen u. ſ. f. noch in einigen Fällen. So heißt die oberſte Fläche eines Daches, welche ſonſt die Kappe genannt wird, in Niederſachſen auch der Kamm; ſ. Th. VIII, S. 670. Daher der Kammbruch, in den niederſächſ. Marſchländern, ei Bruch oder Riß, welchen das Waſſer in den Kamm oder Oberheil ei-

nes Deiches macht. Die Kammſtürzung, der Einſturz des obern Theiles eines Deiches, die Kappſtürzung; ſ. Th. VIII, S. 698, fgg. Die Kammerhöhung, eine kleine Erhöhung an den Waſſerlöſen, Wetterungen, u. ſ. f.

Eben daſelbſt iſt der Kamm auch ein kleiner Waſſerdamm, welcher in dem Grunde eines Pütwerkes ſtehen bleibt.

In dem Forſtweſen einiger Gegenden, wird das nieder gehauene und in eine lange Reihe gelegte Buſchholz, welches ſonſt auch ein Jahn, eine Zahl heißt, in einigen Gegenden ein Kamm genannt.

3. An den Thieren, verſchiedne Erhöhungen oder Obertheile derſelben.

(1) An den Pferden und zuweilen auch an dem Rindviehe, iſt es der obere Theil des Halſes, worauf bey den erſtern die Mähne wächſt, Fr. Crinière. Daher das Kammfett, Fett aus dem Kamme eines Pferdes. Die Kammhaare, die Haare aus dem Kamme eines Pferdes, die Mähne. Stryker nennt die Mähne eines Löwen Champ. Siehe Mähne.

Bey den Fleiſchern wird daher auch ein Stück Fleiſch, welches aus dem Halſe eines Rindes zwiſchen dem Nacken und Buge gehauen wird, der Kamm, oder das Kammſtück, genannt.

(2) An einigen Arten des Geflügels, beſonders an den Hühnern, ein fleiſchiger, mehrentheils rother, in die Länge gehender und gekerbter Auswuchs auf dem Kopfe; L. Criſta, Fr. Crête. Siehe Hahnenkamm, im XXI Th. S. 195.

(3) In den niedrigen Sprecharten iſt der Kamm-Haken, das Genick an dem menſchlichen Körper. Eben daſelbſt ſagt man auch figürlich, jemand über den Kamm hauen, ihn hart anfahren; imgl. der Kamm wird ihm roth, wenn jemand vor Zorn, oder von vielem Trinken eine rothe Naſe bekommt.

(4) An

(4) An den Austern ist der Kamm oder Wirbel, ein harter Theil im Innern der Schale, welcher nicht wohl zu essen ist; s. Th. III, S. 282.

4. Der obere oder hervor stehende Theil an verschiedenen künstlichen Dingen. Der hervor stehende Theil an einem Schlüssel, der Bart, führt in vielen Gegenden den Nahmen des Kammes. Der oberste hervor ragende Theil eines Helmes hieß ehedem der Helmkamm, Angels. Helmes Camp. Im Schwed. ist Kam der Giebel oder Gipfel eines Hauses. In der Wirthschaft nennt man Kamm, den Aufsatz, welchen man auf dem Metzgertel bey dem Aufheben des Getreides stehen lässet; s. Th. X. S. 595, Anderer Fälle zu geschweigen.

Das Geschlecht dieses Wortes ist groß, selbst in den anwärtigen Sprachen. Das Lat. Coma, und Griech. Κομη, das lat. Diminut. Cumulus, das Franz. Cime, Comble, das mittlere Lat. Camba, ein Thurm, hundert anderer zu geschweigen, sind genau damit verwandt. Siehe Rahm, Keim, und Rimme. Wenn man bedenkt, daß dieses Wort ehedem, und noch in einigen Gegenden Kamp lautet, und daß das m sich so gern zu den Lippenbuchstaben gesellet, so wird man auch die Verwandtschaft mit Koppe, Kopf, Giebel, Gipfel u. s. f. einsehen, in welchen Wörtern insgesammt der Begriff der Höhe oder der Hervorragung der herrschende ist.

4. Kamm, Diminut. das Kämmchen, Oberd. Kämmlein, ein langer und zuweilen spitziger hervor ragender Theil eines Dinges, und ein mit solchen hervor ragenden Theilen versehenes Ding; gleichfalls nur noch in einigen Fällen.

1. Lange hervor ragende Theile eines Dinges. So werden,

(1) In der Mechanik und in dem Mühlenbaue, die Zähne oder kurzen Stäbe, welche auf der Seiten- oder Stirnfläche eines Rades perpendiculär stehen, um in das Getriebe eingreifen zu können, Kämme genannt. Daher

das

das Kammrad, ein Rad, welches an der Stirn oder an den Seitenflächen mit Zapfen versehen ist, um in ein anderes Rad einzugreifen. Stehen die Kämme an der Stirn des Rades, so heißt es ein Stirnrad; stehen sie aber an der Seitenfläche befestigt, ein Kronrad. Siehe Rad. Der Kammbaum, der eine Welle oder Balken des Schlittens oder Wagens an einer Scheidemühle, welcher Zähne oder Zapfen hat, durch welchen der Wagen mit dem Blocke, vermittelst des Getriebes, der Säge zugeführet wird; s. Th. VI. S. 639, f. Der Kammbohrer, bey den Bohrschmieden, ein Bohrer, die Löcher zu den Kämmen der Kammräder damit zu bohren.

In dem Bergbaue führen diesen Nahmen auch die Arme an der Welle, welche die Pochstämpel, Bälge u. s. f. aufheben, und sonst auch Hebearme, Hebelatten, Hebetatzen, genannt werden.

(2) Die Stiele an den Weintrauben, woran die Weinbeeren hängen, führen in den meisten Gegenden den Nahmen der Kämme. Im Oberdeutschen werden sie Rappen, Drappen, Trappen genannt; Fr. Rafles, Grappes, L. Racemi. Im Franz. hieß ein solcher Kamm ehedem Gen und Genne. Wenn der Wein vor dem Keltern von diesen Kämmen gereiniget wird, bekommt derselbe mehr Lieblichkeit, ist aber nicht von langer Dauer.

2. Ein mit solchen Zähnen versehenes Werkzeug.

(1) Ein von Horn, Elfenbein, oder einer ähnlichen Materie verfertigtes und mit spitzigen neben einander stehenden langen Zähnen versehenes Werkzeug. Es wird zu verschiedenen Absichten gebraucht. Am häufigsten dient es, die Haare an Menschen und Thieren damit zu reinigen, und, wenn sie verwiret sind, gerade zu richten; der Haarkamm. Ein weiter Kamm, an welchem die Zähne weit von einander stehen; ein enger Kamm, wo sie nahe an einander stehen.

ſen. Daher die Kammbürſte, eine Bürſte, die Haarkämme, damit zu reinigen; ſ. Th. VII, S. 409, f. Die Kammdoſe, oder Kammſchachtel, auf dem Nachttiſche des ſchönen Geſchlechtes, eine Doſe oder Schachtel, die Haarkämme darin zu verwahren. Das Kammfutter, L. Pectinarium, Pectinium, Fr. Etui à peigne, Trouſſe à peigne, ein, einer Brief-Taſche ähnliches, mit verſchiedenen Abtheilungen oder Fächern verſehenes, und gemeiniglich aus ſchlechtem Schafleder gemachtes, und mit altem Leder gefüttertes, oder auch von Sammet, Stoff, goldenem Leder, oder andern Zeuge förmlich geſchnittenes, auch wohl gewirktes, und auf mancherley Art ausgeziertes Futteral, worein man Kämme, Bürſten und andere zum Ausputzen der Haare dienliche Sachen zu ſtecken, und darin zu verwahren pflegt. Mit einem Kamme kämmen. Alle Leute über einen Kamm ſcheren, im g. L. ſie auf einerley Art behandeln.

Von dem Haarkamme, deſſen verſchiedenen Arten, Verfertigung und Gebrauche, werde ich weiter unten beſonders handeln.

In der Oekonomie hat man auch ſtarke eiſerne oder hölzerne Kämme, die Samencapſeln an dem Flachſe abzuraffen, die Riffe, Riffel, oder der Riffelkamm; ſiehe unter Lein; hölzerne Kämme, die Heidelbeeren abzuſtreifen, der Heidelbeerkamm, ſ. Th. XXII, S. 743, und die dazu gehörige Fig. 1302.

Bey dem Kero Canpo, Canap, im Oberdeutſchen der Kampel, im Angelſ. Camb, im Engl. Combe, im Schwed. Kam.

Ein Wollkamm oder Kamm der Wollkämmer, bey welchen der oberdeutſche Plural Kamme üblich iſt, iſt auch unter dem Nahmen Krämpel bekannt; L. Carmen, Fr. Carde. Von den Wollkämmen, dem bey den Wollkämmern gebräuchlichen Kammtopfe,

(Kamm-

(Kammpotte,) d. i. eisernen Feuertopfe, die Kämme darüber zu wärmen, dem Kammkessel, oder der Feuermaschine des Hrn. Hayward, bey welcher Wolle gekämmet wird, und der Kammlade, d. i. dem Gehäuse, worin die langen Zähne der Kämme zur Fett- und Waschwolle stecken, und welches zugleich den Heft des Kammes bildet, siehe den Art. Woll-Kämmen.

Im Oberdeutschen wird ein Kamm auch ein Strähl, und kämmen strählen genannt, von Strahl, Radius.

(2) Bey den Webern, ein mit vielen dünnen Stäben von Rohr oder Stahl versehener Rahmen der Weber, die Fäden des Aufzuges so aus einander zu halten, wie der Haarkamm die Haare; der Kieth-Kamm, das Blatt. Siehe unter Leinweber. Manche Arten von Webern haben statt dessen leinene Schnüre, welche aber gleichfalls der Kamm genannt werden. Daher das Kammblatt, der Kamm mit seinen Stäben. Der Kammhebel, bey den Atlas-Webern, Wagebalken, welche den Kamm heben, und in dem Kammhebelbrete, auf und nieder gehen; Fr. Carette. Die Kammlitze, die Schnüre von Garn an den Kämmen der Seidenweber. Die Kamm-Hölzer, zwey beynahe nach einem halben Zirkel ausgeschnittene Hölzer, die 1 Elle lang sind, und an jedem rund geschnittenen Ende ein Loch haben, durch welches eine Schnur gezogen und an die Balken des Seidenwirkerstuhles von beyden Seiten befestiget wird, so daß ihr runder Ausschnitt nach oben zu liegen kommt; sie dienen, die verschiedenen Schäfte bey dem Einlesen der Kettenfäden auf sie zu befestigen, und ihre Litzen gut und gerade ausspannen zu können. Der Kammschaft, ein Schaft oder Stab an den Kämmen der Seidenweber. Siehe im Art. Seiden-Wirker.

(3) Ein

(3) Eben daſelbſt werden die Fäden, welche ſie am Ende eines gewebten Stückes mit einem kleinen Theile des Gewebes abſchneiden, die Troddel, das Dromt, auch der Kamm genannt.

(4) In einigen Gegenden iſt der Kamm eine Art eines Netzes mit engen Maſchen, kleine Fiſche damit zu fangen, welches aber an den meiſten Orten verbothen iſt.

Es ſcheint, daß dieſes Wort gleichfalls zu dem vorigen gehöre, indem der Begriff der Hervorragung auch hier der herrſchende iſt. Indeſſen kommen im mittlern Lateine viele ähnliche Wörter vor, worin der Begriff der Krümme der Hauptbegriff iſt, und welche zu dem Griech. καμπτειν, biegen, gehören; z. B. Cambuta, der krumme Biſchofsſtab, der Krummſtab. Siehe Kammer. In dem ſalliſchen Geſetze bedeutet Cham, die Hand.

Bey den Bürſtenmachern, iſt der Kamm, Rauhkamm, Fig. 1802, ein Werkzeug, worauf die Borſten, nachdem ſie ſortiret worden ſind, gerauhet oder gekämmet, und von den kurzen rauhen und zum Theil krauſen Haaren geſäubert und befreyet werden. Er gleicht den Kämmen, womit die Wolle gekämmet wird, hat aber kürzere und ziemlich flache eiſerne Zähne, a b, welche etwa 1½ F. lang ſind. Das Bret b c, worauf dieſe Zähne ſenkrecht befeſtigt ſind, wird bey dem Gebrauche auf dem Werktiſche mit einer eiſernen Flügelſchraube angeſchrauber. Durch das Kämmen oder Rauhen nutzen ſich die mittelſten Zähne ab, und werden kürzer, und auf ſolchen alten und beſchädigten Kämmen rauhet der Bürſtenmacher nur die ſchlechten Borſten zu der ſo genannten Rauh-Arbeit, z. B. zu Borſtwiſchen; ſ. Th. VII, S. 408. Unter den Borſten, inſonderheit an dem Wurzel-Ende, ſind nähmlich wollichte Haare, die der Bürſtenmacher Wolle nennet, und dieſe Wolle muß auf gedachtem Kamme ausgekämmet werden. Der Bürſtenmacher hält, in dieſer Abſicht, eine Handvoll Borſten an der

Spitze,

Spitze, oder dem so genannten Schwanze, fest, und kämmet die Wurzel-Enden, oder den so genannten Kopf, auf dem Kamme aus, so wie man Flachs zu hecheln pflegt. Währendem Kämmen stauchet er zuweilen mit dem Kopfe der Borsten an die benachbarte Wand der Werkstätte, und bringt hierdurch diejenigen Borsten wieder in das gekämmte Bündel hinein, welche sich bey dem Kämmen heraus begeben. Die Wolle fällt bey dem Kämmen aus den Borsten, oder bleibt auch in dem Kamme sitzen. Die gekämmten Haare werden zu großen Bündeln neben dem Kamme mit einer Schnur zusammen gebunden und aufgehoben.

Bey den Strohdachdeckern, ist der Kamm, Fig. 1803, eine lange Stange oder Latte, worin viele ferne Zähne stecken, so, daß das Ganze wie ein Kamm aussieht. Der Dachdecker bedient sich dieses Werkzeuges, das fertige Strohdach auszukämmen, oder die unordentlichen Halme gleich zu kämmen, damit sie auf den Strohschauben gerade liegen, wodurch das Dach ein gutes Ansehen erhält. Auch drückt er bey dem Decken die Stoppeln damit zusammen, damit sie nicht auf einander zu liegen kommen. Siehe Th. VIII, S. 553.

Bey den Siebmachern, ist der Kamm, das Werkzeug, womit die Haarsiebe gewebet werden. Es ist ein hölzerner Rahmen, zwischen dessen langen Rahmenstücken ein Draht- oder Rohr-Stift parallel neben dem andern steckt. Siehe Sieb.

Bey den Tapetenwirkern, ist der Kamm, ein Werkzeug von Stahl oder Knochen, welches einem Kamme, oder vielmehr einem Reistrale, womit man Noten-Linien zieht, gleichet. Es dient dem Tapeten-Weber an statt der Lade und des Riethblattes, den eingeschlungenen Einschlag in der Kette anzutreiben, indem er den Kamm zwischen die Aufzugsfäden an

den

den Einschlag setzt, und solchen dicht heran treibt. Siehe Tapete.

Bey den Zimmerleuten, heißt Kamm, eine Zusammenfügung zweyer horizontal liegender Stücke Bauholz; und kämmen, zwey Träger, oder horizontal liegende Stücke Bauholz, vermittelst eines tiefen Einschnittes auf einander verbinden, so daß sie eine große Last tragen können. Eigentlich sollte es kimmen heissen, von Kimme, ein tiefer Einschnitt. Vielleicht aber ist auch die Benennung daher entstanden, weil die verbundenen Hölzer, wie Kamm und Getriebe, in einander eingreifen. Es gibt einen vierfachen Kamm. 1. Mit dem einfachen Kamme, werden die Balken in die Mauerlatten eines massiven Gebäudes eingekämmet, so wie auch alle übrige horizontal liegende Hölzer eben so vereiniget werden, wenn der eingekämmte Theil nichts trägt. Fig. 1804 a), A, sey eine Mauerlatte, B, ein Balken, welcher auf der Mauerlatte eingekämmet ist. Beynahe an dem Ende der Mauerlatte, in a, hauet der Zimmermann mit der Querart ein vierkantiges Stück heraus, so daß der Einschnitt $1\frac{1}{2}$ Z. breit, eben so tief, und so lang, als der Balken B breit ist. An dem Balken macht er auf beyden Seiten der Breite desselben, mit der Schrotsäge einen Einschnitt, deren jeder ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Z. tief ist, nimmt den Klotz zwischen den beyden Einschnitten mit der Stoßart ab, und kämmt alsdann den Balken B ein, oder legt ihn vielmehr auf die Mauerlatte A auf, so, daß die beyden Einschnitte des Balkens sich mit dem ausgehauenen Theile der Mauerlatte vereinigen. 2. Ein doppelter Kamm wird alsdann angebracht, wenn das eingekämmte Holz tragen soll. Ins besondre werden hiemit die Balken an jedem Hirn-Ende auf dem Rahmenstücke, und die Schwelle des nächsten Stockwerkes wieder auf dem Balken, eingekämmet. Fig. 1804 b). A, sey das

Hirn-Ende eines Balkens; B, ein Rahmenstück. Der Balken A wird in das Rahmenstück B, mit einen doppelten Kamm, a und b, eingekämmet, jeder Kamm wird gerade, wie bey einem einfachen Kamme und nach eben der Größe, mit der Säge ausgehauen. Auf eben die Art wird auch die Schwelle des nächsten Stockwerkes auf der andern Seite eingekämmet. 3. Die dritte Art der Einkämmung, heißt der Hakenkamm, und man verstehet darunter die Verzapfung zweyer Schwellen in einem Gebäude, wovon eine der Länge, die andere der Breite des Gebäudes nach, zu liegen kommt, und beyde an einer Ecke zusammen stoßen, hier aber durch den Hakenkamm vereiniget oder zusammen gefüget werden. Der Zimmermann säget, in dieser Absicht, an dem einen Ende der Schwelle, wo sie mit der andern zusammen gefüget werden soll, beynahe nach der halben Dicke des Holzes ein, so daß dieses Ende nur ungefähr $\frac{3}{4}$ Z. über der halben Dicke der Schwelle stehen bleibt. Den eingeschnittenen Theil nimmt er mit der Stoßart ab. Auf diesem verdünnten Theile wird hauet er mit der Querart um $1\frac{1}{2}$ Z. ein Loch aus, worin bey der Vereinigung der beyden Schwellen ein in das Loch sich passender Zapfen oder Kamm des gleichfalls verdünnten Endes der andern Schwelle einfällt, und beyde Schwellen sich also vereinigen. 4. Die vierte Art der Einkämmung, oder der so genannte Hakenzapfen, vereiniget zwey Bauhölzer, z. B. zwey Schwellen, mit einander, woraus eine einzige Schwelle in gerader Linie, oder, wie der Zimmermann es nennt, nach dem Fluge zusammen gesetzet wird. Die Verzapfung ist 10 Z. lang, und des Hakens Höhe beträgt die halbe Dicke der Bauhölzer.

Bey den Schuhmachern, wird der hintere obere Theil eines Leistens zum Schuh oder Stiefel, der Kamm genannt. Siehe Leisten.

Bey

Bey den Weißgärbern, heißt der Kamm, die Stelle des Rückens zwischen beyden Schulterblättern, an einem Bock- Ziegen- oder andern Felle. Der Weißgärber beobachtet an diesem Kamme, ob das Leder gar ist, oder nicht; denn wenn es an dieser Stelle gar ist, so ist das ganze Fell gar, weil sich an diesem Orte das Leder am längsten hält, ehe es gar wird.

Bey dem Salzwesen, nennt man Kämme, Schaufeln voll Salz, welche dergestalt in die Salz-Körbe eingeschüttet werden, daß sie schichtweise über sich in die Höhe ragen.

* * *

Der Haarkamm, ist das von Horn, oder einer andern Materie verfertigte, und mit spitzigen neben einander stehenden langen Zähnen versehene Werkzeug, womit gemeiniglich die Haare an Menschen und Thieren gereiniget, und, wenn sie verwirret sind, gerade gerichtet werden, L. Pecten, Fr. Peigne. Ein Handwerksmann, welcher dergleichen Kämme verfertigt, wird ein Kammmacher, L. Pectinarius, oder Pectinator, Fr. Peignier, genannt. So gering ein Kamm im gemeinen Leben geschätzet wird, so mühsam ist doch seine Verfertigung; es muß derselbe oft durch die Hände des Professionisten gehen, ehe er fertig ist, und es wird zu dieser Vollendung eine ziemliche Anzahl Werkzeuge erfordert. Man hat verschiedene Gattungen Kämme, theils in Ansehung der Materie, woraus der Kamm gemacht ist, theils in Ansehung der Gestalt, die er hat. Die Materie, woraus die Kämme gemacht werden, ist: Buchsbaumholz, Elfenbein, (an dessen statt man aber heutiges Tages lieber Wallroßzähne nimmt, weil solche viel weißer, schöner und fester, als die Elephantenzähne, sind), Schildkrötenschale, Horn von verschiedenen Thieren, vornehmlich aber Ochsen, wie auch einige Metalle, in-

sonderheit Messing und Bley, welche letztere sel-
selten, und nur, um den rothen und gar zu sehr
nenden Haaren eine Schiefer- oder schwarze Far-
geben gebraucht werden; s. Th. XX. S. 507.
Absicht auf die Gestalt oder Faßon der Kämme,
man einfache, die nur an einer, und doppelte,
an beyden Seiten Zähne haben; ferner halb run-
dreyeckige, gerade und krumme, enge, an wel-
die Zähne nahe an einander stehen, Fr. Peigne
tites dens, und weite Kämme, an welchen die Z
weit von einander stehen, Fr. Peigne à grosses
Von ihrem verschiedenen Gebrauche, bekommen
auch verschiedene Benennungen, wie aus dem Fol-
den zu ersehen ist. Zuweilen sind auch die Käm
insonderheit die von Elfenbein und Wallroßzäh
zierlich ausgestochen und durchbrochen, auch
insonderheit die von Schildkrötenschale, mit
beschlagen. Ich werde die Verfertigung der gew
lichsten Kämme, aus Horn, aus Schildkrötensch
und aus Elfenbein, beschreiben.

1. Die Hornkämme sind die gebräuchlichst
und wohlfeilsten. Es gehören dazu verschiedene
ten, als: 1. der Auskammkamm, ein Kamm mit
weit von einander stehenden Zähnen, welcher ganz
züglich der Haarkamm genannt wird. Hierzu kann
man auch den krummen Kamm (Krummkamm)
rechnen, den gemeine Leute auf dem Kopfe tragen.
Er wird wie ein gewöhnlicher Haarkamm gemacht,
und, wenn er fertig ist, auf einer eisernen Platte, oder
über Kohlen gewendet, damit er sich erweiche, und in
beyden Händen krümmen lasse. Einige lassen ihn
auch über einer hölzernen Form kalt werden. Ferner
kann man hierzu den Chignonkamm rechnen, dessen
man sich bey den aufgeschlagenen Nackenhaaren des
Frauenzimmers bedient; er ist in den weiten Zähnen
an 4 Z. breit; die mittelsten Zähne sind länger, als

die

die Seitenzähne, so daß die Spitzen sämmtlicher Zähne nach einem Bogen laufen; und über dies ist er gekrümmt. Wenn er von Horn verfertiget wird, ist dieses insgemein zur Zierde fleckig gebeizt. Siehe Th. XV, S. 147, f. und die dazu gehörige Fig. 809.

2. Der Friſirkamm, Fig. 1805 a). Vordem waren die Zähne dieſer Kämme durchgängig gleich ſtark, oder doch gleich lang; jetzt macht man ſie in a b feiner und kürzer, als in b c; denn die Friſeurs halten dafür, daß ſie mit dieſen feinen und kurzen Zähnen die Pomade beſſer ſchaben können. Wenn die Zähne dieſer Kämme vorzüglich fein und ſpitzig ſind, nennt man ſie franzöſiſche Kämme. Zuweilen iſt das maſſive Feld dieſer Kämme oben rund, zuweilen kantig, ſo wie es jeder Friſeur nach ſeiner Bequemlichkeit verlangt. Bey dem Accommodiren des Frauenzimmers mit kleinen Papilloten, (ſ. Th. XV, S. 145, f.) bedient man ſich anderer Friſirkämme, welche an dem einen Ende einen ganz dünnen Stiel haben, um den man die Locken ſchlägt. Fig. 1805 b) ſtellt zwo verſchiedene Sorten ſolcher Kämme vor.

3. Der Staubkamm, (Nißkamm,) hat auf beyden Seiten feine Zähne. Die von Horn werden, ſtatt der elfenbeinernen, von den gemeinen Leuten zur Reinigung der Köpfe der Kinder gebraucht. Die ſchlechteſten Kämme ohne Rahmen, erhalten auf einer Seite enge und feine Zähne, wie die Staubkämme, auf der andern Seite aber weite Zähne. Sehr geringe Leute kämmen ſich hiermit; man gebraucht ſie auch zur Reinigung der Hunde.

4. Der Pferdekamm, (Roßkamm), Fig. 1806, wird gebraucht, die Mähne in Ordnung zu bringen. Der Schweif muß nie gekämmet, aber deſto fleißiger gewaſchen und gebürſtet werden, weil durch das Kämmen die Haare ausgeriſſen werden, und der Schweif ſich nach und nach verliert.

Was die Verfertigung der Hornkämme selbst betrifft, so habe ich die Wahl des Hornes dazu und dessen Zubereitung zu Kämmen, als: das Entschlauchen, Zerschroten, Erweichen, Ebenen, und Beitzen, im XXV Th. S. 239 — 247, beschrieben, und ich will jetzt die Anzeige der fernern Bearbeitung und Vollendung hinzu fügen. Ich sagte zuletzt, daß die Hornplatte, um sie zu Kämmen zu verarbeiten, nach dem Pressen kalt in dünnere Platten zerschnitten, oder, wie es der Professionist nennt, geörtert (*) werden müsse. Die Säge, womit der Kammmacher eine Hornplatte nach der Länge in dünnere Platten zerschneidet, und welche die Oerter-säge genannt wird, gleicht völlig, wie im XXV Th. S. 241, f. und Fig. 1047 abgebildet, der Schrotsäge, ausser daß sie ein feineres Blatt hat. Sie wird auch eben so gebraucht, wie die Schrotsäge, indem der Professionist sie zwischen seiner Brust und der Werkbank fest hält, und die Hornplatte auf den Zähnen der Säge hin und her beweget. Auf solche Weise wird jede starke Hornplatte in ein Par dünnere Platten von gleicher Dicke zerschnitten. In der Regel zerschneidet man das Horn, nach der Dicke genommen, in einer Diagonal-Linie in zwey Platten zu zwey Kämmen; alsdann entstehen die schwächern Zähne des einen Kammes neben dem stärkern Felde d. Fig. 1805 a, und neben den Zähnen a c dieses letztern Kammes entsteht das Feld des ersten. Die Kämme werden bey einem solchen Schnitte etwas dünner, als wenn die starke Hornplatte in zwey gleich dicke Platten zerschnitten wird. Haben die geörterten Platten hin und wieder noch krumme Stellen, die in der (im XXV Th. S. 244, f. beschriebenen, und F. 1408 abgebildeten) Presse noch nicht völlig gerade gebogen sind, so werden sie nochmahls über Kohlenfeuer erwärmet,

(*) Von Oerter, d. i. Enden, welche abgesäget werden.

mit, und zwiſchen zwey eiſernen Platten in einem Schraubſtocke, welcher einem Schraubſtocke der Meſſerarbeiter völlig gleicht, und in der Küche neben dem (im XXV Th. S. 243 erwähnten) Herde ſteht, gerade gepreſſet, oder, wie es der Profeſſioniſt nennt, ausgedrückt.

Bis jetzt iſt jede Platte, welche durch das Oertern entſteht, noch durchgängig gleich dick. Allein, die Erfahrung lehrt, daß der Kamm, F. 1805 a), nach den Zähnen ac zu, nach und nach dünner wird, ſo daß das Feld de am ſtärkſten iſt. Daher wird jede Platte mit einem breiten Haumeſſer, Fig. 1807, welches, der Bequemlichkeit wegen, zweyſchneidig iſt, zugehauen. Der Arbeiter hält nähmlich jede Hornplatte mit einer kleinen Zange auf dem Haublocke feſt, und behauet das Horn an beyden Seiten auf der Zahnſeite ac, F. 1805 a). Hierdurch wird nun die Hornplatte keilartig abgeſchärft. Ehedem hielt man bey dem Zuhauen die Platte nicht mit einer Zange, ſondern mit den Fingern feſt, welche aber öfters verletzet wurden. Das Haumeſſer ſchärft nun zwar das Horn auf der Zahnſeite, aber es behauet daſſelbe nicht völlig glatt, daher wird jede Platte nach dem Zuhauen gebockſchabet. Der Arbeiter hält nähmlich das Horn auf dem Abſatze a eines hölzernen Bockes, Fig. 1808, mit den Knien feſt, und beſchabet es auf beyden Seiten mit dem Bockmeſſer, Fig. 1809. Der Bock gleicht einem kleinen Gärberbaume der Weißgärber, und das Bockmeſſer dem Streicheiſen der Lohgärber. Das letztere iſt zweyſchneidig, und es wird mit beyden Händen, vermittelſt der beyden hölzernen Handgriffe, a und b, bey dem Schaben geführt. Hiernächſt muß der Umfang des ganzen Kammes geebnet, und hierdurch genau beſtimmet werden. Bey einigen Friſir-Kämmen ſind die Zahnſpitzen unten gerundet, und in dieſem Falle wird die Zahnſeite unterhalb zugleich der

Länge nach geründet. Vorzüglich und gewöhnlich pflegt der Kammmacher aber nur das Feld d e, F. 1805 a), oberhalb, und die Zahnseite unterhalb bestoßen. Diese ganze Arbeit verrichtet er mit der Bestoßfeile, Fig. 1810, mit Beyhülfe eines Bestoßnagels, Fig. 1811. Die Bestoßfeile hat, wie der gewöhnlichen Feilenhiebe, scharfe Furchen, Einnen, oder Kerbe. Der Kammmacher lässet sich ein Eisen zu diesem und andern ähnlichen Werkzeugen schmieden, und schneidet die Kerbe oder Zähne selbst mit verschiedenen gewöhnlichen Feilen ein. Der hölzerne Bestoßnagel, F. 1811, hat auf der Seite einen Kerb. Der Arbeiter spannt den Bestoßnagel in den Schraubstock, stellt die Hornplatte mit einer schmahlen Seite in den Kerb des Bestoßnagels, hält das Horn mit der linken Hand an der andern schmahlen Seite fest, und bestößt es mit der Bestoßfeile auf dem Felde d e und der Zahnseite a c, Fig. 1805 a).

Bis hierher ist die Hornplatte nur erst zu einem Kamme ausgehauen; es fehlen aber noch die Zähne, und diese werden folgender Maßen ausgeschnitten. Zuvörderst zeichnet der Kammmacher die Länge der sämmtlichen Zähne mit einem Riß, Fig. 1812, vor. Dieses eiserne und auf ein hölzernes Heft befestigte Werkzeug, hat in a eine umgebogene und nach der Quere gerichtete kleine Klinge, auf deren Stiele eine kleine eiserne Platte b c, die sich auf demselben hinauf und hinab schieben lässet, steckt. Der Professionist hält die Platte b c unter der Zahnseite a c der Hornplatte, F. 1805 a), mit dem Finger fest, und deutet von f nach g die Länge der Zähne mit einem Striche vermittelst der umgebogenen Klinge des Risses an. Nach dieser gezogenen Linie schneidet er nun die Zähne, ihrer Länge nach, aus, und befestigt bey diesem Ausschneiden die Hornplatte in einer hölzernen Klappe, (Klopps), Fig. 1813. Im Grunde betrachtet, ist

die

dieſe Kluppe nichts anders als ein hölzerner Schraubſtock, welcher das Horn nicht verletzt, weil er von Holz iſt. Die ganze Kluppe ſteht auf einem Werktiſche a b, wovor der Profeſſioniſt bey der Arbeit ſitzt. Auf dieſem Werktiſche ſtehen zwey kurze ſenkrechte Hölzer, h und i, worauf der unterſte Schenkel, oder das unterſte Kluppenbret c d, völlig befeſtigt iſt. Auf dieſem liegt ein eben ſo großes Kluppenbret, e f; und beyde ſind etwa 1½ Fuß lang, und in d f 1 Fuß breit. Jedes Kluppenbret hat in e c einen Stiel, und in d f iſt es auſſerhalb abgeſchärft. Das oberſte Kluppenbret wird mit dem unterſten unterhalb durch zwey eiſerne Flügelſchrauben vereiniget, deren Flügel unter dem unterſten Brete ſtehen, und wovon man alſo nur auf dem oberſten die beyden eiſernen Platten in k und l ſieht, womit die Schraubenſpindeln in dem oberſten Brete befeſtigt ſind. Zwiſchen die beyden Stiele e und c dieſer Kluppenbreter ſteckt der Arbeiter bey dem Gebrauche der Kluppe einen hölzernen Keil g, den er an einer Schnur wieder hervor ziehen kann; dieſer Keil preſſet die beyden Breter in d f hinlänglich zuſammen. Die Kluppe ſteht, wie die Figur zeigt, auf dem Werktiſche von d f nach e c hinab geneigt; und dieſes iſt nöthig, wenn der Profeſſioniſt die Zähne gehörig ausſchneiden will. Er ſpannet die Kluppe mit den beyden Flügelſchrauben unter l und k auf, ſteckt in d f das Feld d e, Fig. 1805 a) der Hornplatte hinein, ſchraubet die Breter mit gedachten Schrauben wieder zuſammen, und befeſtiget hierdurch die Hornplatte in der Kluppe. Die Hornplatte iſt alſo gleichfalls geneigt in der Kluppe befeſtigt, und vor dieſer ſteht der ganze Theil der Hornplatte vor, worin die Zähne ihrer ganzen Länge nach ausgeſchnitten werden ſollen. In einigen Werkſtätten befindet ſich die Kluppe auf einer Bank mit einem Loche, in welchem der Arbeiter mit dem linken Fuße ſitzt; ſiehe Fig. 1813*). Grobe Zähne wei-

ter Kämme werden bloß mit einem Schneideeis
Fig. 1814, einer Art von Stichsäge, aus fr
Hand und nach dem Augenmaße eingeschnitten; f
Zähne aber werden mit einer gewissen Säge, we
der Rimpler (oder, wie man es auch spricht, Rä
ler), oder Rumpel, Fr. Estadou, oder Guide
genannt wird, Fig. 1815, eingeschnitten, oder gerü
pelt (gerumpelt) (*). In beyden Fällen bewegt
Kammmacher das Instrument nicht senkrecht, so, d
er von der Spitze des Zahnes c, Fig. 1805 a),
zum Felde g hinauf, einschneidet, sondern er be
dasselbe horizontal; und da der Kamm gleichfalls
der Kluppe beynahe horizontal befestigt ist, so rich
er die Säge gleich von dem Felde des Kammes n
den Zahnspitzen, oder von g nach c. Hieraus erh
let nun schon, wie er mit dem Schneideeisen, F. 181
die Zähne weiter Kämme ausschneidet. Allein v
möge der Einrichtung des Rimplers, F. 1815, ka
er mit diesem Werkzeuge weit genauer und sicher
schneiden, und ich muß daher die Theile desselben
vörderst zergliedern. Das Gestell dieser Säge ist a
zwey neben einander liegenden Bretern, c d, verm
telst drey Flügelschrauben, i, zusammen gesetzt, w
wird, bey dem Sägen oder Rimpeln, mit einem g
krümmten hölzernen Griffe e beweget. Zwischen be
den Bretern des Gestelles sind zwey feine Sägeblätte
Fr. Feuillets, befestigt, wovon das eine g h vor de
andern f d etwas vorspringt. Bey einem groben Rim
pler stehen die Sägeblätter etwa so weit von einande
ab, daß man eine Schnur dazwischen legen kann; be
einem feinen aber läßet sich nur ein starkes Blatt Pa
pier dazwischen legen. Ausserdem sind die Sägeblä
ter eines kleinen und feinen Rimplers auch dünner und

fei

(*) Etwa von Raum, räumen, als ein Intensivum des letztern? Oder vielmehr als eine unmittelbare Nachahmung des Lau tes, und als ein Verwandter von rumpeln.

pler. Die groben Rimpler heiſſen ſchlechthin Rimpler oder Rumpel, Fig. 1815, A; die kleinen und feinen, B, nennt der Profeſſioniſt Zeug. Mit dem groben Rimpler ſchneidet der Kammmacher die Zähne mittelmäßiger weiter, mit dem kleinen oder dem Zeuge aber die Zähne der engen und feinſten Kämme aus. Er führt beym Schneiden, wie geſagt, den Rimpler horizontal, und das vorſpringende Sägeblatt g h ſchneidet den Schnitt oder den Abſtand eines Zahnes hinter dem benachbarten Zahne vor. Wenn demnach das vorſpringende Sägeblatt den Schnitt h, Fig. 1805 a), einſchneidet, ſo ſchneidet das zurück gezogene Blatt den Schnitt i vor. Dieſe Einrichtung des Rimplers verſchafft den Vortheil, daß der Schnitt des zurück gezogenen Sägeblattes dem Profeſſioniſten ſogleich anzeigt, wo er das vorſpringende Sägeblatt zunächſt wieder anſetzen muß. Folglich müſſen nothwendig alle Zähne durch den Rimpler in gleicher Breite und Diſtanz eingeſchnitten werden. Allein, da das Horn in der Kluppe ſchräge gerichtet iſt, und das Schneideeiſen ſowohl, als der Rimpler, bey dem Sägen horizontal geführt wird, ſo wird zwar jeder Zwiſchenraum zwiſchen zwey Zähnen auf einer Seite des Hornes ausgeſchnitten, auf der andern Seite aber bleibt neben dem Felde d e, F. 1805 a), unter f g ein keilförmiges Stück ſtehen. Der Arbeiter muß daher die Hornplatte in der Kluppe umdrehen, und auf der andern Seite mit dem Schneideeiſen, F. 1814, wiederſchneiden, wodurch das keilförmige Stück ausgeſchnitten wird. Indeſſen bleibt doch ſtets zwiſchen zwey und zwey Zähnen auf dem Grunde oder unter dem Felde in f g, F. 1805 a), ein Höcker ſtehen, welcher auf beyden Seiten ſchräge iſt. Deswegen muß der Kammmacher zwiſchen zwey und zwey Zähnen gleichfalls mit dem Schneideeiſen gründen. Er richtet in dieſem Falle das Schneideeiſen dergeſtalt, daß,

ſtatt

ſtatt des Höckers auf dem Grunde eines Einſchnittes eine ebene Fläche entſteht. Zu einem weitzähnigen Kamme muß er in allen Fällen, da er das Schneide-Eiſen gebraucht, ein ſtarkes und dickes, zu einem engen Kamme aber ein dünnes Schneideeiſen wählen; daher muß er Schneideeiſen von verſchiedener Stärke beſitzen. Indeſſen gründet er doch nur bey groben und weiten Kämmen, aber nicht bey feinen, weil die Zähne dieſer Kämme durch das Gründen zu ſchwach werden würden. Gründet er aber, ſo fänget er erſt auf einer Seite, und hernach auf der andern Seite.

Die Zähne ſind nun zwar eingeſchnitten, aber ſie ſind noch durchgängig gleich dick, und ſie müſſen daher nunmehr geſpitzet werden. Grobe und weite Kämme ſpitzet der Kammmacher mit einer Spitzfeile, welche ebenfalls, ſtatt der Hiebe, der Breite nach ſcharfe Kanten oder Kerbe (Remel) hat; Fig. 1816 a). Er ſpitzet jeden Zahn auf jeder Seite des Kammes zwey Mahl, nähmlich erſt auf der linken Seite des Zahnes, oder auf dem Finger, und hernach auf der rechten Seite, oder auf dem Unterhalter. Dieſe Benennung auf dem Finger und auf dem Unterhalter feilen, hat ihren Urſprung da her genommen, weil der Profeſſioniſt, wenn er einen Zahn auf der linken Seite mit der Feile ſpitzet, den benachbarten Zahn mit einem Finger der linken Hand zurück bieget, damit er ihm bey dem Feilen nicht hinderlich ſey. Spitzet er aber den Zahn auf der rechten Seite, ſo kann er den Finger der linken Hand nicht ſo bequem anbringen; er nimmt daher in dieſe Hand einen Unterhalter, und biegt hiermit den benachbarten Zahn zur Rechten zurück. Dieſer Unterhalter iſt bloß ein Stück Horn mit einem Kerbe, und mit dieſem biegt er den nächſten Zahn zurück. Solcher Geſtalt werden nun alle Zähne eines groben Kammes auf einer Seite nach der Reihe geſpitzet, und

der

der Arbeiter kehrt nunmehr den Kamm in der Klappe um, und spitzet auf eben die Art die sämmtlichen Zähne an der andern Seite des Kammes. Feine Kämme, z. B. Frisirkämme, erhalten vorzüglich feine und spitzige Zähne, und diese werden daher mit einer gewöhnlichen dreykantigen englischen Zahnspitzfeile, Fig. 1816 b, gespitzet, weil diese Feile stärker angreift; doch hat diese Feile nur auf zwey Seiten einen Hieb, und die dritte ist glatt. Diese Feile schärft oder spitzet auf jeder Seite des Kammes zwey benachbarte Zähne zugleich; daher darf der Arbeiter die Zähne nur erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite des Kammes ein Mahl spitzen, oder spitzig feilen. Hierbey ist noch zu bemerken, daß feine französische Frisirkämme nicht nur vorher, ehe man die Zähne einschneidet, auf beyden flachen Seiten mit der Handfeile geebnet werden, sondern daß man sie auch sorgfältiger spitzet, weil sie vorzüglich spitzige Zähne haben müssen. Indessen werden doch alle Kämme, wenn sie gespitzt sind, jederzeit mit einer Handfeile, Fig. 1816 a), auf beyden flachen Seiten, und, wenn es nöthig ist, auch auf dem Felde und an den Seiten befeilet und geebnet. Die Handfeile hat ebenfalls, statt der Feilenhiebe, Zähne oder scharfe Kanten. Endlich müssen die Zähne des weiten Haar- oder Auskämm-Kammes noch mit einem hakenförmigen eisernen Werkzeuge, oder dem so genannten Zieher, Fr. Grêle, Fig. 1817, völlig gerundet oder rund geschabet werden. Dieses Werkzeug ist mit einem hölzernen Hefte versehen. An der gekrümmten Spitze desselben befindet sich ein runder und geschärfter Ausschnitt, den der Arbeiter an allen Seiten an den Zahn ansetzt, und damit vom Grunde bis zur Spitze herauf zieht, wodurch der Zahn gerundet wird. Die besten Haarkämme erhalten jetzt weite und runde Zähne, weil die Erfahrung

ung lehrt, daß mit solchen Kämmen das Haar sich leichtesten und besten auskämmen lässet.

Der Kamm ist nunmehr fertig, und er darf noch geglättet und poliert werden. Diese Kunst verstehen die Frauen der Kammmacher am besten; dieses nöthiget jeden Kammmacher, eine Tochter eines Mitmeisters zu heurathen, die es, von Jugend auf, von ihrer Mutter gesehen und gelernt hat. Der Kamm wird zuerst mit einem Handmesser, Fig. 1, welches mit seinem langen hölzernen Stiele an [illegible] und zweyschneidig ist durchgängig geschabet. Dieses Messer muß beständig so scharf, wie möglich, [illegible] und es wird daher zum öftern auf einem Stahl [illegible] strichen. Das Schaben glättet nun zwar den Kamm in etwas; aber er muß doch noch überdies poliert werden. Feine Kämme, die auch fein poliert werden müssen, reibt man entweder mit Schachtelhalm, oder mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Bimsstein. Hierauf wird der Kamm in die Kluppe gespannet, und mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Tripel, oder auch mit Kreide, vermittelst eines Filzes oder Tuches, gerieben, und beydes nachher mit einer nassen Bürste aus den Zähnen herausgebürstet. Grobe Kämme werden bloß mit geschabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide, oder mit angefeuchtetem ungelöschtem Kalke bestrichen, und auf einem mit Tuche oder Filze doppelt überzogenen Polierholze, die Filzgeige oder das Filzholz genannt, Fig. Alumelle, Fig. 1819, gerieben. Zuletzt bestreicht man sie mit Baumöhl, und sucht sie hierdurch haltbar zu machen, daß sie nicht so leicht absplittern. Das Oehl wird wieder mit Hornspänen abgerieben, und diese werden aus den Zähnen mit einer Bürste herausgebürstet. Zuletzt reibt man den Kamm mit einem reinen leinenen Tuche ab, aber mit keinem wollenen, weil dieses haaret.

II. Aus Schildkrötenschale können zwar alle Arten Kämme verfertiget werden, es werden aber, des höhern Preises wegen, hieraus nur feine Auskämm- und Frisir- desgleichen Chignon-Kämme gemacht. Sie werden mit eben den Handgriffen, wie die Kämme aus Horn, verfertiget, nur daß mit der Schildkröten-Schale behutsamer umgegangen werden muß, weil sie härter und spröder ist, und daher leicht ausspringt. Der Kammmacher kauft die Schildkrötenschalen bereits in Platten, und diese darf er nur, eben so wie das Horn, mit der Oertersäge in dünnere Platten zerschneiden, alsdann über Kohlenfeuer erwärmen, und zwischen zwey eisernen Platten in einen Schraubstock spannen, und sie hierdurch gerade richten. Nach dem Pressen darf er aber die Platten nicht mit dem Haumesser zuhauen, und an der Zahnseite schärfen, sondern er muß dieses mit einer Handfeile, F. 1816. c), und einigen andern feinern Feilen verrichten; denn die spröde Schale zerspringt bey dem Nachdrucke, welcher bey dem Hauen angewendet werden muß. Uebrigens wird alles, wie bey den Hornkämmen, doch, wie gesagt, mit Behutsamkeit, verrichtet. Zuletzt werden die Kämme dieser Art, wie die feinen Horn-Kämme, poliert.

III. Das Elfenbein verarbeitet der Kammmacher insgemein nur zu Kämmen, womit Kinder gereiniget werden, und überdies zu Schachteln, Ausreibebeinchen und andern Kleinigkeiten. Der berlinische Kammmacher erhält die Elephantenzähne über Hamburg aus London, Amsterdam und Rotterdam. Er schätzt das gelbe Elfenbein als das dichteste und feinste am mehresten, und benimmt ihm dadurch seine gelbe Farbe, daß er es über Kohlenfeuer, worauf Schwefel angezündet ist, hält. Es gibt Elephantenzähne von 5 bis 130 Pfund, (s. Th. X. S. 735, fgg.) allein der Kammmacher kann nur diejenigen gebrauchen,

chen, die über 50 Pfund schwer sind; denn er
zu den Kämmen schon ziemlich große Platten aus
Zahne ausschneiden. Der untere starke Theil
Zahnes, oder, wie ihn der Professionist nennt,
Höhlung, ist nicht brauchbar, weil der Zahn nur
etwa 1 F. lang, wie ein Rohr hohl ist. Der Z
hat zwar durchgängig in dem Kerne eine hohle Ri
sie verliert sich aber nach und nach über der Höhl
und wird zuletzt ganz unmerklich. Wenn daher
Kammmacher über der Höhlung Tafeln ausschne
will, so schneidet er so, daß der hohle Kern ab
und weg gewoefen werden kann. So bald also
Höhlung abgeschnitten ist, zerstückt der Profess
den ganzen Zahn, der Dicke nach, in runde Kl
Er zerschneidet in diesem Falle den Zahn mit e
Säge, die einer Schrotsäge gleicht, ausser daß sie
ner und auch etwas kleiner ist. Jeder Kloß muß
der Länge nach, in dünne Tafeln oder Platten
schnitten werden, und zwar so, daß die Zähne
Kammes ebenfalls, wie bey dem Horne, nach
Länge des Zahnes, oder mit den Fasern und La
des Knochens ausgeschnitten werden können. D
Arbeiter muß aber mit einer so theuern Waare,
von jedes Pfund 2 Rthlr. kostet, so sparsam und re
sam, wie möglich, umgehen; daher zerschneidet er
den Kloß mit einer Säge, deren Blatt von ein
Uhrfeder gemacht ist, Fig. 1820, zu Platten. Uebri
gens gleicht diese Säge der vorher gedachten, auß
daß sie kleiner und feiner ist. Er läßet jeden Klo
ein Par Tage in kaltem Wasser liegen, (denn in war
men reißt das Elfenbein auf.) Hierdurch sucht er das
Elfenbein einiger Maßen zu erweichen, ungeachtet
dieses Einweichen sehr wenig hilft, weil das kalte
Wasser nicht in den harten Knochen eindringen kann.
Nach dem Einweichen spannet er jeden Kloß in einen
Schraubestock, und zerschneidet ihn mit vorgedachter

Säge

Säge nach der Länge in dünne Platten. Alsdann muß er jede Platte an der Zahnseite, wie bey dem Horne, schärfen. Da er aber das harte und spröde Elfenbein, eben so wie die Schildkrötenschale, nicht hauen kann und darf, so bestößt er die Platte mit der Bestoßfeile, F. 1810, schärft sie hierdurch an der Zahnseite ab, und ebnet zugleich mit eben dieser Feile den vierkantigen Umfang der Platte. Hierauf spannt er die Platte in die Kluppe, F. 1813, und schneidet auf beyden Seiten der Platte Zähne aus. Er verrichtet dieses eben so, wie bey den Hornkämmen, ausser daß er die feinen Zähne eines elfenbeinernen Kammes mit einem Zeuge, oder feinen Rimpler, F. 1815, B, ausschneiden muß. Die Zähne werden mit einer gewöhnlichen deutschen und flachen Messerfeile eben so gespitzt, wie ich oben bey den groben Horn-Kämmen gezeigt habe. Zuletzt wird der Kamm mit dem feinen Handmesser, F. 1818, geschabet, hiernächst in die Kluppe gespannet, mit geschabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide bestrichen, und mit einem feinen weißen Filztuche, eben so, wie feine Hornkämme mit einem leinenen Tuche gerieben.

Berechnung über eine zu errichtende elfenbeinerne Kamm-Fabrik, und den nach Abzug der Ausgaben sich mit erweisenden Nutzen, wobey jährlich 50 Centner verarbeitetes Elfenbein zum Grunde gesetzet werden.

50 Ctn. Elfenbein kosten, den Ankauf das Pf. à 1 Thlr. gerechnet, — — — — — — 5000 Thlr. — Gr.

Solche erfordern, zu platten, durch 5 Plattschneider 300 Arbeitstage; jeder hat täglich 4 Gr. Kostgeld und 6 Gr. an Lohn, mithin einer 10 Gr.; beträgt zusammen — — — — 625 , — ,

Latus 5625 Thlr. — Gr.

	Transport	5625	Thlr. —
Die verfertigten Platten werden in 300 Arbeitstagen von 10 Kammmachern bis auf die Polierung verarbeitet; jeder Kammmacher hat täglich an Lohn und Kostgeld 8 Gr.; beträgt also für 10 Personen — — —		1000	—
Das Polieren wird durch die Lehrjungen bestritten, denen nur die Kost gereichet wird; da nun in 3 Tagen ein Lehrjunge 10 ℔. polieren muß, und an Kostbetrag 9 Gr. erhält, so erfordert die sämmtl. Politurarbeit in 300 Arbeitstagen 5 Lehrjungen, und zu deren Unterhaltung — — —		137½	—
Hierbey wird ein geschickter Obermeister, welcher nicht nur die ganze Arbeit dirigiret, sondern auch die Verfertigung schöner Messerhefte und deren Besetzung, auch andern dergl. Arbeiten, besonders wenn eine Drechslerey damit vereinigt ist, (und ausser dem projectirten noch vielen Nutzen und Debit verschaffen kann,) erfordert; diesem sind, ausser freyem Holze, Logis und Licht, jährlich — — —		400	—
Desgleichen einem Factor, — — —		400	—
Für Holz, Logis, Oehl, Licht ꝛc. —		138	—
Summa sämmtlicher Ausgaben		7700	Thlr. 12 Gr.

Nutzung.

Aus 10 ℔. Elfenbein können wenigstens 6 ℔. Kämme verfertiget werden, mithin aus 50 ℔. Bein 30 ℔. Kämme, folglich aus 50 Ctn. Elfenbein 30 Ctn. Kämme, da nun jetzt jedes ℔. verfertigter Kämme à 4 Thlr. 12 Gr. verkauft wird, so betragen 30 Ctn. Kämme — — 13500 Thlr.

Nun mangeln noch zu Completirung der 50 Ctn. Elfenbein, 20 Ctn. Diese finden sich:

In

Transport	13500 Thlr.
2. In 1200 ℔. gröbern Stückchen Elfenbein, woraus die Nürnberger Puppenwerk und Kinder-Spielsachen verfertigen lassen, und ihren Drechslern jedes ℔. à 8 Gr. anschlagen, mithin nach solchem Anschlage betragen	400 »
3. In 300 ℔. kleinen Spänen, welche entweder in die Apotheke, oder als Streusand, um ein Weniges verkauft, oder auch mit mehrerm Nutzen Bein damit schwarz zu beitzen, verwendet, hier mit angeschlagen werden	40 »
Summa der Einnahme	13940 Thlr.
Wenn nun die Einnahme gegen die Ausgabe der gehalten und abgezogen wird,	7700 Thlr.
so erhellet ein Nutzen von	6240 Thlr.

In Nürnberg nähren sich von dieser Kammmacherey 300 Meister, deren jeder wenigstens 2 Gesellen und 1 Lehrjungen hält, mithin eine Zahl von 900 Menschen ausmachen. Ihre in Arbeit stehende Gesellen werden niemahls zünftig gemacht (*), und dadurch genöthiget, an Ort und Stelle zu bleiben, wozu sie sich noch mit einem körperlichen Eide verpflichten müssen. Diese Präcaution der Nürnberger und die Menge jener sich dort hiervon nährenden Menschen, lassen von der Einträglichkeit der Sache einen scheinbaren Schluß fassen.

No. 25 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1767, S. 247, f.

Der Kammmacher hat den Nahmen von dem Kamme, als seiner häufigsten Arbeit; ausser denselben verfertigt er aber auch Pulverhörner, Hörner für die Nachtwächter, hörnerne Schachteln für die Mahler, und andere Arbeiten aus Horn, welche nicht in das

(*) In Nürnberg können insonderheit diejenigen Gesellen, welche sich in puncto Vici verfehlen, nicht Meister werden, sie dürfen nur Horn und Klauen um das Taglohn zurichten, und werden daher Hornrichter genannt.

Gebieth des Horndrechslers gehören; ſ. Th. XI S. 236, und 247, f. Der Kammmacher hat zünftiges und geſchenktes Handwerk. In Deutſchland hat faſt jede Stadt ihre Kammmacher, daß niemand daſelbſt nach dieſer Waare weit ſuchen Die meiſten Kämme aber, vornehmlich die ei nernen, werden, wie ich kurz vorher gemeldet in Nürnberg gemacht, und von da überall verſe Inſonderheit gehen von da jährlich viele tauſend Kämme nach Italien, welche daſelbſt in den Se Manufacturen, die Seide damit zu kämmen, gebr werden. In Frankreich werden ebenfalls in den nehmſten Städten ſehr viele Kämme von allerley terie und Geſtalt gemacht, und es wird damit ein ſehnlicher Handel getrieben; am häufigſten und beſten aber macht man ſie zu Paris und Rouen; nehmlich werden in Frankreich, und zwar ebenfa Paris und Rouen, ſehr viel Kämme von Buchsba Holz gemacht, und häufig überall, inſonderheit nach Deutſchland, verführet, weil daſelbſt das B baumholz, (welches die Holländer in Menge au Levante, vornehmlich von Smyrna und Conſtan pel, nach Rouen bringen, von da es die pariſer andere Kammmacher nehmen,) wohlfeiler zu f iſt, als in Deutſchland. Das Horn zu den Käm hingegen bekommen die Franzoſen mehrentheils Rouen aus England. Die zu Rouen verfertig Kämme von Buchsbaum und Horn, werden nach Nummern verkauft und verſendet, welcher Numm man bey denen von Horn nur einerley Gattung Die kleinſten Gattungen der buchsbaumenen Käm werden nähmlich durch Buchſtaben, und die gröſ durch Ziffern bemerket. Dieſe Buchſtaben ſind No. A, No. B, No. C, No. D, und No. O. Al dann gehen die Nummern mit Ziffern an, und dieſ ſind: No. 1, No. 2, No. 3, und ſo fort bis No. 12; we

welches die gröſten und letzten Kämme von Buchsbaum ſind. Die Kämme von No. A, ſind die kleinſten, und (ſo weit die eigentlichen Zähne von einem groſſen Seitenzahne an bis zum andern reichen, die groſſen Seitenzähne nicht mit gerechnet,) nicht über 2 Zoll breit. Von dieſem Maſſe an nehmen alle die andern Nummern, ſowohl mit Buchſtaben, als mit Ziffern, beſtändig zu, und zwar ſo, daß allemahl die Kämme von der folgenden Nummer ungefähr um 6 Lin., oder um ½ Z. breiter ſind, als die von der vorhergehenden Nummer, dergeſtalt, daß die gröſten ungefähr 8 bis 10 Z. breit ſind. Bey den Kämmen von Horn, welche niemahls ſo klein gemacht werden, als die von Buchsbaum, gehen ſie erſt bey No. 4 an; ſie gehen aber dafür auch weiter, als die Nummer der buchsbaumenen, nähmlich bis No. 15. Die hörnernen Kämme von No. 4, ſind ungefähr 5 bis 6 Z. breit, und die folgenden Nummern ſteigen eben ſo, wie bey den buchsbaumenen, jedes Mahl mit ½ Z. auf, daß alſo No. 15 in der Breite ungefähr 10 bis 12 Z. hat. Für die Kämme von Elfenbein und Schildkrötenſchale hat man keine Nummern; die Schönheit und der Preis dieſer Materien nimmt ſie von dieſer Regel aus. Es werden aber auch von Elfenbein und Schildkrötenſchale zu Rouen und in ganz Frankreich, (Paris ausgenommen,) wenig Kämme gemacht. Das, was hier von den zu Rouen fabricirten Kämmen, und der Art, wie ſie numeriret und verkaufet werden, geſagt iſt, iſt hinlänglich, einen Begriff von der Art zu geben, wie in allen übrigen Städten Frankreiches die Kämme fabriciret, numeriret und verkaufet werden, indem hierin entweder gar kein, oder doch nur ein ſehr geringer Unterſchied iſt.

Was den Verkauf der Kämme überhaupt betrifft, ſo werden ſie einzeln, und auch in Bunden zu Dutzenden, verkaufet.

Die Kammmacher sind im ganzen römischen R
che zu keinen Meisterstücken verpflichtet, sond
wenn, wie z. B. in Nürnberg, eines Meisters S
das 25ste Jahr seines Alters erreicht, und ein Ja
der 15 Jahre auf dem Handwerke gearbeitet hat, k
er zu dem Meisterrechte gelangen. Hingegen
Schlesien, Preußen, Schweden, und im Bre
schweigischen, finden die Meisterstücke Statt.
bestehen in einem mit Laub- und Jagdverzierun
durchbrochenen Kamme, von einem Franzgrunde, b
da die Wurzeln eines jeden Zahnes, der Zierde
des tiefern Kämmens wegen, schräge ausgeschni
sind; ferner in einem halben Dutzend gemeiner H
Kämme, an eben so viel schildkrötenen, in 6 Stück
falzter Kämme mit dünnen Zähnen, zum bequem
Auskämmen der langen Haare, in 6 Stück Sta
Kämme, deren Zähne dicht beysammen stehen.
auch die Kammmacher alle Feilen und Sägen, w
aus ihr Handwerkszeug zusammen gesetzt ist, se
schmieden, feilen, härten, stellen und putzen müss
so müssen sie in jedachten Ländern an Werkzeugen
fertigen: ein Staubzeug, d. i. zwey Sägeblätter,
gleich großen Zähnen gefeilt, in einem eisernen R
gen; ein Nißzeug, dessen Zähne etwas weitläuftig
als im Staubzeuge, stehen, auch von zwey Sta
Blättern und einer Säge im Bogen. Diese d
Blätter müssen einen so egalen Schnitt verricht
daß ein jedes Blatt, vermittelst seiner Vorrück
so tief als das folgende einschneidet. In andern P
vinzen wird ein Schneideeisen, und eine Größerfeile,
welche die groben Zähne zuspitzt, verfertiget.

General-Privilegium und Gildebrief des Kammmacher-Gewerks in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe, insonderheit des Kammmacher-Gewerks in Berlin, d. d. Berl. d. 15 Febr. 1735, fl. in Mylii Corp. Const. March. 5 Th. 2 Abth. Anh. No. XXXVI. Col. 385 — 396.

Za

In Breslau sind schon seit langer Zeit die drey Gewerke der Stecknadler, Kammmacher und Rosarienmacher mit einander vereinigt. Sie haben eine gemeinschaftliche Zechlade, und halten die Quartal-Zusammenkünfte, bey welchen die Annehmung und Lossprechung der Lehrjungen und andere Handwerks-Angelegenheiten vorgenommen werden, zusammen. Von den vier Handwerks-Aeltesten werden zwey aus den Stecknadlern und zwey aus den Kammmachern bestellet, so, daß allemahl ein Stecknadler- und ein Kammmacher-Aeltester das Amt übernimmt, und wenn einer von ihnen abgeht, der neue Aelteste aus demjenigen Mittel, dem der Abgegangene zugethan gewesen ist, von den übrigen Aeltesten gewählet wird. Zu Bestrettung der jährlich zu entrichtenden Monathsgelder und anderer Mittels-Nothdurften, muß ein jeder Meister an Quartal-Groschen 2 Silbergr. 6 Pfenn., und an so genanntem Wochen-Gelde 1 Sgr. 9 Pf., eine Wittwe hingegen 1 Sgr., beytragen. Der Handwerks-Assessor bekommt an jährlichem Salario 4 Rthlr.; jeder der beyden amtshabenden Aeltesten 8 Rthlr., und jeder der beyden andern Aeltesten 6 Rthlr., aus der Mittels-Casse. Ein Lehrling muß sich, ehe er aufgenommen wird, bey seinem erwählten Meister 4 Wochen auf die Probe geben. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Lehrgeld wird nicht bezahlt, dagegen der Lehrling ein Gedeck Betten mitbringen muß, welches dem Lehrmeister nach geendigten Lehrjahren eigenthümlich verbleibt. Bringt der Lehrling kein Bett mit, so muß er dafür ein Jahr länger in der Lehre bleiben. Ein Gesell muß 3 Jahre, doch ohne Erlaubniß der Kammer nicht ausserhalb Landes, wandern. Ein einwandernder Gesell der sich gehörig legitimiret, bekommt von den Gesellen aus deren eigenem Beutel ein Geschenk von 6 Sgr., und 7 Kreutzer von demjenigen Meister, an den die Reihe ist. Ein jeder Gesell, welcher

cher Arbeit bekommt, muß bey seinem Meister 1
Tage bleiben; will der Meister nach Verfließung
cher Zeit ihn nicht länger behalten, so kann der Ge
anderweitig um Arbeit umschauen lassen. Will a
der Gesell selbst Urlaub nehmen, so muß er solch
dem Meister zu Ende der ersten Woche anzeigen, u
sodann wieder fort wandern. Keinem Gesellen ist
laubt, 14 Tage vor, und 14 Tage nach den Me
und Jahrmärkten aus der Arbeit zu gehen. Die A
kündigung muß sowohl vom Meister, als vom Ges
len, 8 Tage vorher geschehen; es müßte denn d
Meister rechtmäßige Ursachen haben, den Gesel
ohne Aufkündigung fort zu schicken. Ein Gesell, d
Meister werden will, darf keine vierteljährige Pro
Arbeit thun, sondern wird gleich zu Verfertigung d
Meisterstücke gelassen, die er binnen 14 Tagen anfe
igen muß. Die Meisterstücke, zu deren Anfertigu
der Stückmeister die Platten bey einem Zirkelschmie
schmieden lassen, und solche hernach zum Gebrau
selbst ausarbeiten muß, bestehen in nachfolgend
Stücken: 1. In zwey Stück großen Kämmen m
Tropfen unten an den Zähnen; 2. in sechs Stü
mittlern Kämmen mit weiten und engen Zähnen; u
3. in sechs Stück Kämmen mit etwas längern Zähnen.
Diese Meisterstücke bekommt nachher der Stückmei-
ster wieder zurück, und dürfen nicht mehr, wie ehe-
dem, unter die Meister vertheilet werden. Ein jeder
Meister darf auf ein Mahl so viel Gesellen halten, als
er deren nöthig hat.

Die Kammacher zu Breslau haben die drey ersten
Tage im Jahrmarkte den Vorkauf des Hornes, und
darf binnen solchen drey Tagen kein fremder Meister
Horn kaufen, als denen nur die übrige Zeit des Jahr-
Marktes zum Horn-Einkauf frey und offen steht.
Damit auch die breslauer Kammmacher-Waare von
der fremden unterschieden werden könne, und jeder

Kam-

Käufer überhaupt mit tauglicher Waare versehen werde, muß ein jeder Meister seine verfertigte Waare mit den Anfangs-Buchstaben seines Tauf- und Zunahmens bezeichnen, und solche sodann dem amtshabenden Aeltesten zur Schau vorlegen, welcher hierauf das breslauische W. unentgeldlich beydrucken muß. So wohl das Hausiren mit Kämmen, als auch die Pfuscherey, ist verbothen und wird bestraft. Auch darf ausser Meß- und Jahrmarkt-Zeiten kein fremder Meister Kämme einführen. Wenn fremde Meister in Messen und Jahrmärkten ihre Waaren einbringen, müssen diese vorher, und noch vor der Messe und dem Markte, damit die Verkäufer in währendem Verkaufe nicht gehindert werden, der Tüchtigkeit halber, auf Anordnung der Aeltesten des Mittels, durch zwey Jüngste, doch ohne die Fremden zu chicaniren, beschauet, und die untüchtig befundene Waare zu fernerer Verfügung auf das Rathhaus gebracht werden.

Confirmirte Innungs-Artikel vor die vereinigte Mittel der Stecknadler, Kammmacher und Rosarienmacher zu Breslau, d. 16 May 1755.

In Berlin befinden sich jetzt 7 Kammmacher-Meister, 11 Gesellen und 4 Jungen.

Nach der neu revidirten berliner Taxordnung, v. 1 Febr. 1771, sind die Preise der Kammmacher-Waaren folgender Maßen bestimmt.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr	Pf
Ein Haarkamm von Horn auf beyden Seiten	—	1	—		—	2	—
Ein ordinärer	—	1	—				
Ein Staubkamm	—	1	6		—	2	—
Ein krummer Kamm	—	1	—		—	1	6
Ein rundzähniger Kamm	—	2	—				
Ein ganz weiter dergleichen	—	2	—				
Ein Locken- oder Friſir-Kamm	—	1	6		—	2	—
Ein Messerkamm	—	2	—				

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr
Ein Pferdekamm	—	2	—			
Ein Kamm von Schildkrötenschale	—	12	—		1	—
Ein buchsbaumener Kamm	—	3	—			
Ein elfenbeinerner Kamm	—	3	—		—	1
Ein Pulverhorn nach Proportion der Größe	—	6	—		—	1
Ein Schuh-Anzieher	—	3	—		—	
Ein feiner Fristkamm auf französ. Art	—	3	6		—	
Ein krummer Damen- oder Chignon-Kamm	—	5	—			
Ein etwas größerer dergleichen	—	5	6		—	

Die dresdner Taxordnung von 1764, hat [illegible] Kammmachern folgende Preise vorgeschrieben.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr
Ein Haarkamm von Horn	—	1			—	1
Einer auf beyden Seiten	—	1	—		—	1
Ein Staubkamm	—	1	6		—	2
Ein krummer Kamm	—	1	—		—	1
Ein rundzähniger	—	2	—			
Ein ganz weiter	—	2	—		—	3
Ein Locken- oder Frisir-Kamm	—	1	6		—	2
Ein Messerkamm	—	2	—		—	3
Ein Pferdekamm	—	1	—		—	1
Ein Kamm von Schildkrot	—	16	—		1	—
Ein buchsbaumener	—	8	—		—	12
Ein elfenbeinerner	—	2	—		—	4
Ein Pulverhorn	—	6	—		—	12

Weigels Abbildung der gemeinnützl. Hauptstände ꝛc. Nürnb. 1698, 4. S. 452, flg.

Melissantes historisches Handbuch für Bürger und Bauern, Fr. und L. 1744, 8. S. 627, flg.

Hallens Werkstäte ꝛc. 4 B. Brand. und L. 1765, 4. S. 53, flg.

Sprengels Handwerke und Künste, 13 Samml. Berl. 1775, 8. S. 278, flg.

Bergius neues Policey- und Cameral-Magaz. 3 B. 1777, 4. S. 267, flg.

(Hrn. v. Pfeifer) Lehrbegriff sämmtl. Oekon. und Cameralwiss. 3 B. 2 Th. Mannh. 1778, 4. S. 351, f.

Kurzer Begriff menschl. Fertigkeiten und Kenntn. ꝛc. 2 Th. Lpz. 1779, 8. S. 74, flg.

Ja

Jacobsons technolog. Wörterbuch, 2 Th. Berl. und Stett. 1782, 4. S. 346, f.

In Verlassenschaften und bey deren Absonderung, gehören Kämme, nebst den Futteralen, zur Gerade.

Kamm, (Auskämm-) } s. oben, S. 164.
— — (Chignon-) }
— — (Fein-) eine Art feiner Hechel; s. Th. XXII, S. 578.
— — (Friſir-) s. oben, S. 165.
— — (Haar-) s. oben, S. 156, 163 und 164.
— — (Hahnen-) s. oben, S. 154.
— — (Haken-) s. oben, S. 162.
— — (Hechel-) eine Art Nadelkerbel, Scandix Pecten Veneris L.; s. unter Kerbel.
— — (Heidelbeer-) s. oben, S. 157.
— — (Helm-) s. oben, S. 155.
— — (Horn-) } s. oben, S. 164.
— — (Krumm-) }
— — (Niß-) s. oben, S. 165.
— — (Pferde-) s. oben, S. 152, und 165.
— — (Rauh-) s. oben, S. 159.
— — (Rieth-) s. oben, S. 158.
— — (Riffel-) s. oben, S. 157.
— — (Roß-) s. oben S. 152, und 165.
— — (Staub-) s. oben, S. 165.
— — (Stein-) s. oben, S. 153.
— — (Woll-) s. oben, S. 157.

Kamm-Auſter, s. Kamm-Muſchel.

Kamm-Baum, s. oben, S. 156.

Kamm-Blatt, bey den Webern; s. oben, S. 158.

Kamm-Bohrer, s. oben, S. 156.

Kamm-Braten, in einigen Gegenden, ein Stück Rindfleiſch, welches aus den Rippen zum Braten gehauen wird.

Kamm-Bret, bey den Kürschnern, ein länglich vi eckiges Bret, die Pelzwerke darauf zu zuschneiden u auszukämmen.

Kamm-Bruch, s. oben, S. 153.

Kamm-Bürste, s. oben, S. 157.

Kamm-Deckel, bey den Riemern, das dreyfache derne Stück, welches an einem hintern Pferde-G schirre, unter dem Oberblatte vermittelst der beyd messingenen Leinschrauben befestiget wird. Sie Pferde-Geschirr.

Kamm-Dose, s. oben, S. 157.

Kamm-Doublet, ist eine Herzmuschel, und zwe Cardium edule *Linn.* Die Holländer nennen sie Ko haan. Sie hat 26 Rippen, und in die Quere vie angesetzte Ringe; die Farbe ist weiß, oder auch röt lich. Das Thier, welches diese Muschel bewohn wird gegessen, und schmeckt wie eine Auster. Nac Rumph's Bemerkung, ist die Schale gemeiniglich c tronengelb, und auf den Rippen oder Falten ziemli körnicht; auch gibt es schmutzig weiße, mit schwarze Puncten besetzte. Sie werden bis 3 Querfinger groß; diejenigen aber, welche nicht größer, als 2 Querfinger sind, werden vorzüglich zur Speise ge wählt. Diese Muschel ist an den europäischen und indianischen Stränden häufig zu finden, und liegt nicht tief im Sande.

Kamm-Eidechs, s. Leguan.

Kamm-Eisen, bey den Steinmetzen; s. Krönel-Eisen.

Kamm-Fett, s. oben, S. 154.

Kamm-Futter, s. oben, S. 157.

Kamm-Gras, Hundeschwanz, Cynosurus *Linn.* Die kleinen, vielblümigen Aehrchen haben eine besondere, seitwärts gestellte, große Hülle, welche gemeiniglich aus drey federartig zerschnittenen Blättchen besteht. Die zwey Kelchbälglein sind ganz schmahl, spitzig und

ein-

einander ähnlich; von den beyden Spelzen aber ist die äussere ausgehöhlt, und länger, als die innere platte. Gemeiniglich sieht man an beyden keine Granne. Drey Staubfäden und zwey haarichte gekrümmte Griffel hat dieses Geschlecht mit vielen andern Gräsern gemein. Der Same ist in den Spelzen fest eingeschlossen, länglich, und an beyden Enden spitzig. Linné hat 10 Arten angemerkt. Die bekanntesten sind:

1, Das steife, federartige oder gefiederte Kamm-Gras, Hahnenkamm, Gramen pratense cristatum, s. spica cristata laevi *C. Bauh. Scheuchz.* Cynosurus involucris pinnatis remotis *Hall.* Cynosurus cristatus, bracteis pinnatifidis *Linn.* wächst auf allen Arten von Wiesengrund, scheint aber vorzüglich einen niedrigen, lehmigen und etwas feuchten Boden zu lieben. Es wächst zwar auch im Sande, bleibt aber darin viel niedriger. Man kann es vor andern Gräsern gar leicht an den engen kammförmigen Hüllen, oder besonders gestalteten Blättchen, erkennen, die sich an der hintern Seite der Aehren reihenweise zeigen, und so lang als die Aehrchen, rundlich, und in 5 bis 9 überaus schmahle Einschnitte abgetheilt sind; diese stellen weißliche, mit einer grünen Mittelrippe durchzogene, scharf zugespitzte Häutchen vor, und fallen besonders vor dem Aufblühen, und nach dem Verblühen, in die Augen. Die Wurzel dauert viele Jahre. Der Halm ist 1 bis 2 F. hoch; die Aehre 2 Z. und länger, auf eine Seite gerichtet, und der Hauptstiel schlangenweise von einer Seite zur andern gewunden. Die äussere Spelze ist auf dem Rücken mit Haaren besetzt, und die Spitze endigt sich mit einer kurzen Granne. Dieses Gras macht schwache Stöcke, und wenig Blätter. Der Geschmack ist nicht unangenehm, und ob gleich die Halme etwas schmielig und zähe sind, gibt es doch kein schlechtes Heu. Stillingfleet hat an-

angemerkt, daß es vorzüglich zur Mästung für [illegible] Hämmel sich schicke, und dem Fleische einen sehr [illegible] genehmen Geschmack gebe. Man könnte daher sol[illegible] Grasplätze, worauf viel dergleichen Kammgras wäch[illegible] zur Weide für die Schlachtschafe bestimmen. [illegible] sich allein dasselbe anzubauen, würde nicht die Mü[illegible] belohnen.

2. Das stachelige Kammgras, Gramen alopecuroides spica aspera *C. B.* Cynosurus dentibus bracteis lanceolato-linearibus *Hall.* Cynosurus echinatus bracteis pinnato-paleaceis aristatis *Linn.* wächst in den Morgenländern, und in dem mittägigen Europa auch in der Schweitz, unter dem Getreide wild. Der Halm wird 3 F., auch höher; die Rispe ist dicht ährenförmig, und meistentheils auf eine Seite gekehrt; die Hüllblättchen stehen nur auswärts an den Blüthchen; es ist solches wechselweise in 6 bis 7 Par kleinere, oder Lappen zerschnitten, und am Ende steht ein einzeler. Alle sind weißlich, lanzettförmig, und endigen sich mit einer zarten, schwachen, grannenartigen Spitze. Die Kelchbälglein sind einander nicht ganz gleich, weiß, lanzettförmig, und laufen in eine grannenartigen Spitze aus. Die eine Spelze ist groß, ausgehöhlt, dreyspaltig, und endigt sich mit einer langen Granne; die andere ist kleiner, und nur spitzig. Ich führe dieses Gras besonders deswegen an, weil man vor einiger Zeit im Meiländischen, die Vermischung und den Genuß dieser Körner mit dem Rocken für die Ursache einer daselbst herrschenden Krankheit hat ausgeben wollen. Nachdem die Sache auf der damahls regierenden Kaiserinn Befehl genau untersucht worden ist, hat unter andern Joh. Ambros. Sangiorgio auch behauptet, daß in den Spelzen und der äusserlichen Schale des Samens eine schädliche Kraft verborgen, vielleicht auch selbst der mehlige Theil von allem

allem Verdachte nicht gänzlich befreyt, wenigstens sehr fähe und unverdaulich sey.

Man findet diese Nachricht in Hrn. Jaskiewicz zu Wien 1755 heraus gegebenen Dissert. Pharmacia regni vegetabilis.

3. Das blaue Kammgras, Elfdanser, Gramen glumis variis C. B. *Scheuchz.* Sesleria *Arduin.* Poa aquatica *Jacqu.* Cynosurus caeruleus, bracteis integris *Linn.* wächst auf nassen Wiesen, auch in thonigem Boden, und ist an der schönen hochblauen Farbe der Aehren leicht zu unterscheiden. Es macht auf den Wiesen Hügel von großem Umfange, wodurch die Wiesen uneben werden. Trocknet man sie aus, so geht es von selbst aus. Die Wurzel tödtet die nahe stehenden Sträuche auf eben die Art, wie der Wiesen-Hafer. Die Stöcke breiten sich ringförmig über der Erde aus, und stellen in dem Wasser bläuliche Ringe vor; diese Ringe hat der Aberglaube von dem Tanzen der Wasser-Nixe hergeleitet. Die Naturforscher haben andere Ursachen davon aufgesucht, und theils den darunter befindlichen Boden, die Ausdunstung, auch den Urin der Pferde, für die wirkende Ursache angegeben. Linné (*) aber hat beobachtet, daß die Stöcke, welche sich von dem Mittelpuncte nach allen Seiten ausbreiten, mit der Zeit in der Mitte vergehen, hingegen die seitwärts ausgebreiteten Zweige übrig bleiben, und dergleichen Ring darstellen.

4. Das goldfarbige Kammgras, Gramen baranonense, Cynosurus aureus, paniculae spiculis sterilibus pendulis ternaris, floribus aristatis *Linn.* ist auf verschiedene Weise von den übrigen Arten dieses Geschlechtes unterschieden; daher auch Haller und Böhmer ein eigenes Geschlecht daraus gemacht, und solches Achyrodes genannt haben. Die Blüthen, welche den

(*) Oelandische Reise, S. 76.

den obern Theil der Aehre ausmachen, sind völlig
fruchtbar, und scheinen gänzlich überflüssig zu s
sie enthalten weder Staubbeutel, noch einen Stäm
und bestehen nur aus drey Blüthen, davon die be
äussern für die Kelchbälglein, und das dritte, von
sen bedeckte und stumpfe, für die Spelze angese
werden könnte. Unter diesen sitzen die wahren B
then. Jedes Aehrchen enthält 2 oder 3 dergleich
das eine sitzt platt an; das andere ist gestielt, und
dritte zuweilen viel kleiner und unvollkommen.
beyden Kelchbälglein sind schmahl, und endigen
mit Grannen. Von den beyden Spelzen ist die
eyförmig und stumpf, unterwärts aber mit einer
gen Granne besetzt; die andere aber treibt aus
Spitze eine lange Granne. Dieses Gras wächst
Orient, ist nur jährig, und wird bey uns auf dem
Beete erzogen.

5. Das vieljährige Kammgras, Noel und
nach dem Besling, sonst auch Nastioni und Gra
crucis genannt, Cynosurus cornucanis, spicis digi
incurvatis, culmo compresso erecto, foliis subu
siis *Linn.* Der aufrechte, platt gedrückte Halm
an 4 F. hoch. Die zusammen gedrückten Blät
Scheiden stehen einander fast gegen über. Die B
ter sind am Rande und an der obern Fläche mit H
ren besetzt. Die Blumenähren stehen zu 4 bis
kreutzweise; und wenn sie zur Reife gelangt sind, w
den sie breiter, und biegen sich unterwärts. Di
Blümchen stehen stets bey einander, und die kugelrun
den großen Samen in 4 Reihen. Diese jährige
Pflanze wächst in Ost-Indien, und wird von den
Aegyptern in verschiedenen Krankheiten gebraucht.

Kamm-Haar, } s. oben, S. 154.
Kamm-Haken, }
Kamm-Hebel, s. oben, S. 158.

Kamm-

Kamm-Heuschrecke, Gryllus cristatus *L.*; siehe Th. XXIII, S. 379.

Kamm-Hölzer, s. oben S. 158.

Kamm-Kessel, siehe unter **Woll-Kämmen**.

Kamm-Küssen, s. unter **Pferde-Geschirr**.

Kamm-Lade, s. oben, S. 158.

Kamm-Lerche, Blennius cristatus *L.*; s. **Lerche**.

Kamm-Litze, s. oben, S. 158.

Kamm-Macher, s. oben, S. 163, und 179, fgg.

Kamm-Muschel, ist ein zweyschaliges Conchylien-Geschlecht, in welchem die bekannten Austern vorkommen, daher auch Linne Ostrea zum Geschlechts-Nahmen gewählt hat. Da aber die eigentlichen Austern nur einen kleinen Theil dieses zahlreichen Geschlechtes ausmachen, und die meisten Arten von den Schriftstellern Pectines genannt werden, haben Müller und Andere **Kammmuschel** als den allgemeinen Geschlechts-Nahmen angenommen. Im eigentlichen Verstande nennt man Kammmuscheln, diejenigen Muscheln, welche erhöhete, die Länge herab laufende Streifen haben, die wie Kammzinken aussehen, und wie Kammzinken neben einander liegen. Der Einwohner aller Kammuscheln ist eine Auster, oder ein Seehase, dessen Umfang ein braunes häutiges Wesen darstellt, aus welchem in dem Seewasser viele haarichte Fasern bis über den Rand der Spalte heraus treten, welche zwischen sich viele schwarze glänzende Puncte haben. Dieses häutige Wesen enthält viele dünne Bläschen, welche in die Quere fein gestreift sind. Oberhalb dieser Bläschen ist der fleischige Theil des Thieres befindlich. Die Schalen sitzen, vermittelst zwey starker Sehnen, an dem Thiere fest, und wenn diese angezogen werden, schließen sich die Schalen. Viele Kammmuscheln haben eine Geschicklichkeit, dieses mit einer besondern Geschwindigkeit zu thun, wodurch die Schale in eine elastische Bewegung gesetzt

wird, so, daß sie über dem Wasser Sprünge mach
oder auch von dem trocknen Strande in das W
springen können. Dieses aber findet bey den ei
lichen Austermuscheln nicht Statt, da sie mehrent
an Felsen, auch unter einander, angewachsen sind.

Das Gehäuse einer Kammmuschel ist zweyschal
ungleich, und einiger Maßen mit Ohren verse
welches die austretenden Flügel am Schlosse
Das Schloß hat keinen Zahn, sondern ein ho
Grübchen, und seitwärts viele Querstriche, welche
rade auf die Querstriche der andern Schale sto
wodurch dieses Geschlecht sich von den Archen un
scheidet, bey welchen sie eins um das andere ste
und als Zähnchen in einander passen; ferner ha
diese Schalen keinen Zwickel und After. Sonst
gen sich bey den verschiedenen Arten einige beson
Umstände; und nach diesen hat Linné 4 Unter-A
theilungen dieses Geschlechtes gemacht, welche
Müller mit eigenen Nahmen beleget hat. 1. Diej
igen nähmlich, welche gleichseitige Ohren haben, w
den Dosen genannt, worunter acht Arten vorkomm
und von welchen die St. Jacobs-Muscheln (s. T
XXVIII, S. 27, f.) die bekanntesten sind. 2. D
mit ungleichen Ohren, heissen Mäntel, dergleich
gibt es 11 Arten. 3. Die mit schiefen Ohren, heis
sen Taschen, davon nur 3 Arten angeführet werden
4. Diejenigen, welche rauhe Schalen haben, sind di
eigentlichen Austern der Alten, und begreifen 9 Arte
unter sich. Einige haben gleichbäuchige Schalen, bey
andern aber ist die obere Schale nur wie ein platter
Deckel; die erstern werden auch Mäntel, die andern
Neptuns-Dosen, genannt. Bey einigen kann man
an dem Schlosse gar keine Ohren oder Kragen be
merken.

Die Kamm-Auster wird von Linné Ostrea dilu-
uiana genannt, weil man dieselbe, in der Größe der
ge

gemeinen Austern, in den schwedischen Kalkgebirgen nur versteinert findet. Die Schalen sind ungleich, äusserlich gefalten, und am Rande mit Zähnen besetzt, welche scharfe Ecken haben, und gerade stehen.

Aus derjenigen Kammmuschel, welche zweyerley Farben hat, und der Gestalt einer Austerschale nicht ungleich ist, machen die Indianer in Nord-Amerika ihr Wampum oder Courant-Geld. Nach dem Berichte des Andr. Burnaby, (in seinen Reisen durch die mittlern Colonien der Engländer in Nord-Amerika, nach der deutschen Uebers. Hamb, 1776, 8. S. 126.) wird zuerst die Muschel, um ihr die gehörige Gestalt zu geben, welches ein kleines längliches Parallelepipedum ist, rund herum abgekippet, durchbohret und geschliffen, damit sie glatt und sanft anzufühlen seq, und zuletzt poliert. Das purpurfarbige Wampum ist viel schätzbarer als das weiße; denn nur ein sehr kleiner Theil der Muschel hat diese Farbe.

Die versteinerten Kammmuscheln, und zwar insonderheit die St. Jacobs-Muscheln, werden Kamm-Steine, Pectiniten oder Cteniten, Pectinites, Pectinitae, Pectiniti, Ctenitae, oder Cteniti, genannt.

Kamm-Pfennig, eine Benennung der ehemahligen gräflich schwarzburgischen Pfennige, wegen des darauf geprägten Pferdekammes.

Kamm-Port, s. oben, S. 158.

Kamm-Rad, s. oben, S. 156.

Kamm-Richter, s. unter Woll-Kämmen.

Kamm-Schachtel, s. oben, S. 157.

Kamm-Schaft, s. oben, S. 158.

Kamm-Schale, im Bergbaue, besonders in den hohensteinischen Kupferbergwerken, der Nahme eines schwarzen, harten und armen Kupferschiefers, welcher zwischen dem Mittelschiefer und den Mittelbergen liegt.

Kamm-Scheide, s. Scheide-Muschel, unter Muschel.

Kamm-Schraube, ſ. unter Woll-Kämmen.
Kamm-Schwanz, ſ. See-Stern.
Kamm-Späne, ſ. Horn-Späne, im XXV Th. 621. f.
Kamm-Stein, ſ. auf der vorherg. Seite.
Kamm-Stück, ſ. oben, S. 154.
Kamm-Stürzung, ſ. oben, S. 154.
Kamm-Topf, ſ. oben, S. 157.
Kamm-Zwecken. 1. Eine Art Nägel, kleine Schuh-Nägel; ſ. unter Nagel.

2. Kleine Stifte, womit man die Wellen an Spieluhren beſchlägt.

1. Kämmen, mit dem Haarkamme oder einem ähnlichen Kamme bearbeiten. Die Haare kämmen. Sich kämmen, ſeine Haupthaare. Die Wolle kämmen, wofür bey den Wollarbeitern das mehr Oberdeutſche Krämmen üblich iſt; ſ. Krämpeln.

Im Angelſ. cemban, im Engl. kemb, im Dän. kiæmme, im Schwed. kaemma, im Lat. comere, im Oberd. krampeln.

Von dem Einfluſſe, welchen das Kämmen der Haupthaare auf die Geſundheit hat, ſ. Th. XXVI. S. 672.

Mich. Alberti diſſ. de pectinationis vſu medico, vom Nutzen des Kämmens zur Geſundheit. Reſp. *Jo. Ern. Steinhäuſer.* Hal. 1731. 4. 4 u. c. h. B.

2. Kämmen, bey den Zimmerleuten; ſ. oben, S. 161.

Kamma, der Nahme eines Bieres, welches in Herford gebrauet wird. Ich habe es im V Th. S. 26 Ramna genannt, welches hiernach abzuändern iſt.

Camma und Camum bedeutet ſchon im Lat. eine Art eines Bieres, in welchem Verſtande es bey dem Ulpian vorkommt, der es ausdrücklich noch von Cereuiſia unterſcheidet. Nach dem Simeon von Genua iſt Camum ſicera, potus factus ex hordeo & aliis rebus calidis, vt ſunt zinziber & ſimilia, quae ponuntur in teſtaceis paruis bene obturatis, & cum aperiuntur, ſalit in altum, & vocatur Cereuiſia. In den Urkunden Frankreichs, der Niederlande und Deutſch-

Deutschlandes kommt in den mittlern Zeiten Camba häufig sowohl von einem Brauhause, als auch von einem Bierhause vor. Cambarius ist daselbst ein Bierbrauer; Cambagium, eine Abgabe für die Freyheit, sein Bier selbst zu brauen, u. s. f.

Kammelung, s. oben, S. 154.

Kammer, Cammer, L. und Ital. Camera, Fr. Chambre, Diminut. das Kämmerchen, Oberd. Kämmerlein, Fr. Chambrette.

1. In der weitesten und eigentlichsten Bedeutung, ein jeder hohler Raum, eine Höhle; in welcher Bedeutung es nur noch in einigen einzelen Fällen üblich ist. Fehlerhafte Gruben in der Seele einer Kanone oder eines andern Geschützes heissen Kammern. In einem andern Verstande ist die Kammer (Pulverkammer) die hinterste Höhle eines Mörsers, oder einer Haubitze, worein das Pulver geladen wird.

Daher das Kammer-Stück, (Schrotstück, Steinkarthaune, Steinstück, oder die Feuerkatze,) ein gröstentheils veraltetes Geschütz, mit einer Kammer wie ein Mörser, große steinerne Kugeln daraus zu schießen. Ihre Beschaffenheit und ihren Gebrauch findet man in Mieth's Geschütz-Beschreib. Th. 2, S. 6, umständlich erklärt. Heut zu Tage achtet man sie nicht, sondern man bedient sich, an ihrer Statt, der Haubitzen; doch sind sie noch hin- und wieder in Zeughäusern anzutreffen. Sie wurden nach der Schwere der steinernen Kugeln gegossen; man rechnete nähmlich auf 1 ℔. Stein, 60 ℔. Metall. Sollten nun 70 ℔. Stein daraus geschossen werden, so war das Gewicht an Metall 38 Ctn. 20 ℔.

Das Kammer-Band, an den Kanonen, das Band oder derjenige Theil der Verzierung an den Bodenfriesen, worin das Zündloch sich befindet; der Hintergurt, oder hintere Gürtel; weil es an demje-

nigen Orte liegt, wo sich bey Kammerstücken die P verkammer befindet; Fr. Astragale de lumière.

Der Kammer-Spiegel, in der Geschützk ein Spiegel, d. i. eine aus trocknem Holze geb Scheibe, welche man gebraucht, die Kammer an grohen Geschütze, wenn solche geladen worden ist, verdämmen, und die Kugeln darauf zu setzen, da sich desto weiter werfen lassen.

Bey den Sattlern heißt Kammer an einem S tel, Saumsattel oder Kummet, Fr. Chambre d' selle, d'un bât, d'un collier, eine hohle Stelle, ein loerer Fleck inwendig am Halse, aus welchem einen Theil von den Füllhaaren, womit das Kum ausgestopft ist, heraus genommen hat, damit Kummet, welches vorher das Pferd an diesem drückte, daselbst nicht ferner aufliegen und dasselbe schädigen möge.

Die Höhlung einer Schwanzschraube an ein Schießgewehre, heißt die Kammer.

Die Höhlen der Thiere unter der Erde, sind häufig unter dem Nahmen der Kammern bekan so wie die Höhlen in dem Herzen, unter dem Nahm der Herzkammern; s. Th. XXIII, S. 125.

Im mittlern Lateine ist Camara eine Scheide.

2. Ein eingeschlossener Raum, gleichfalls nur noch in einigen einzelen Fällen.

So pflegen die Jäger den mit dem Zeuge umstel ten Ort in einem Jagen zunächst an dem Auslaufe, in welchen das eingetriebene Wild in die Enge gebracht wird, die Kammer (Jagens- oder Jagungs-Kammer) zu nennen.

In engerer Bedeutung bezeichnete es ehedem einen oben gewölbten, mit einem Gewölbe eingeschlossenen Raum, in welcher Bedeutung schon das Griech. Καμαρα, das mittlere Lat. Camera, und das alt Franz. Cambry, vorkommen.

Da

Daher der Kammer-Wagen, ein langer gewölbter Wagen, dergleichen die Landkutschen sind, welche daher zuweilen noch diesen Nahmen führen; in Oestreich. Kobelwagen; in welcher Bedeutung dieses Wort sehr alt ist, indem schon bey dem Herodot Καμαραι eine Art bedeckter Wägen sind.

3. In engerer Bedeutung, ein jedes Zimmer oder abgetheilter Theil eines Hauses.

(1) Im weitesten Verstande für Zimmer, welches Wort selbst mit Kammer verwandt ist.

a) In dieser Bedeutung, in welcher es, dem weitesten Umfange nach, für sich allein im Hochdeutschen veraltet ist, kommt es noch häufig in der deutschen Bibel vor. Und Benhadad flohe in die Stadt von einer Kammer in die andere, 1 Kön. 20, 30. und so in andern Stellen mehr. Es ist hier nur noch in den Zusammensetzungen Antiquitäten-Kammer, Gewehr-Kammer, Kunst-Kammer, Naturalien-Kammer, Schatz-Kammer u. s. f. üblich, wo es vermuthlich wohl zunächst die vorige Bedeutung eines Gewölbes hat, obgleich dergleichen Kammern nicht allemahl mehr Gewölbe, sondern oft nur große lange Säle sind, da sie denn am häufigsten Gallerien genannt werden. Die Silber-Kammer ist an den Höfen, ein Behältniß oder großes Zimmer, worin das Silbergeschirr verwahret wird; die Licht-Kammer, ein Zimmer zur Aufbewahrung der Lichter u. s. f.

Daher der Kammer-Degen, ein kleiner, leichter, schmahler und kurzer Degen, so wie man ihn zur Bequemlichkeit in den Zimmern trägt; im g. L. ein Galanterie- oder Hof-Degen; s. Th. IX, S. 48.

Auf eben diese Art ist die Kammer-Musik, im Gegensatze der Kirchen- und Theater-Musik, diejenige Musik, welche in den Zimmern aufgeführet wird, wo denn einige neuere Tonkünstler auch das einfache

Kammer, nach dem Muſter des Fr. Chambre, im Singular wieder eingeführt haben. Stücke, welche ausdrücklich für die Kammer geſetzt ſind, in Zimmern aufgeführet zu werden. Die freye muſikaliſche Schreibart herrſcht auf dem Theater und in der Kammer. Wo eben nicht bloß fürſtliche Zimmer zu verſtehen ſind. Siehe Kammer-Muſik, Kammer-Ton.

b) Figürlich bezeichnet es alsdann auch die ſämmtlichen zur Aufſicht über ein ſolches Zimmer und die darin befindlichen Sachen beſtellten Perſonen. Dazu gehören zur Hof-Silberkammer in Dresden, der Silberkämmerer, der Silberdiener, der Silberſchreiber, die Silberwäſcherinn u. ſ. f.

(2) In engerer Bedeutung:

a) Die Wohnzimmer eines Fürſten. (a) Eigentlich, in welcher Bedeutung es nur in den Zuſammenſetzungen Kammerdiener, Kammerherr, Kammerjunker, Kammerlackey, Kammerpage, u. ſ. f. üblich iſt, ſolche Perſonen zu bezeichnen, welche zur nächſten Bedienung des Herren in ſeinen geheimen Zimmern beſtimmt ſind; zum Unterſchiede von ähnlichen Perſonen, deren Titel mit Hof — zuſammen geſetzt ſind. Kammer — bedeutet in ſolchen Zuſammenſetzungen ſo viel als in andern das Wort Leib — obgleich auch Fälle vorkommen, wo beyde noch verſchieden ſind. In vielen Fällen, in welchen man ehedem das Wort Kammer in dieſem Verſtande brauchte, iſt jetzt das Franz. Cabinet eingeführt. (b) Figürlich auch die zur nächſten Bedienung der Perſon eines großen Herren in den Zimmern ſeiner Reſidenz gehörigen ſämmtlichen Perſonen.

β) Das Zimmer, worin die Einkünfte eines großen Herren oder einer Gemeinheit verwahret werden. (a) Eigentlich, im mittlern Lat. Camera, welches in dieſer Bedeutung ſchon bald nach den Zeiten Carls des

des Großen vorkommt, weil die großen Herren ihre Einkünfte und Schätze ehedem unmittelbar in ihren Wohn- und Schlafzimmern zu verwahren, und gemeiniglich auch selbst zu verwalten pflegten; im mittlern Griech. Κοιτων. Camera est locus, in quem thesaurus recolligitur, heißt es bey dem Ockam. In dieser Bedeutung ist es heut zu Tage veraltet, wo es (b) nur noch figürlich ein Collegium der zur Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte bestellten Räthe und Bedienten bezeichnet, wo es doch fast in jedem Lande auf andere Art eingeschränkt und eingerichtet ist. In manchen Provinzen hat die Kammer, oder, wie sie auch heißt, die Hofkammer, die Rentkammer u. s. f. die sämmtlichen Einkünfte eines Landesherren zu verwalten, in andern nur die so genannten Kammer- oder Tafel-Güter, in andern noch andere Zweige der Einnahme. In manchen Provinzen ist sie das oberste Collegium in solchen Angelegenheiten, welche die Einkünfte eines Landesherren betreffen; in manchen aber ist sie einem besondern Finanz- oder einem andern Collegio untergeordnet. In einigen ist sie von der Rent-Kammer oder Renteney nicht verschieden; in andern machen diese ein untergeordneter Theil derselben aus. Siehe Kammer-Collegium, und viele der folgenden Zusammensetzungen. Kleinere Herren, Städte, Gemeinheiten ꝛc. nennen ein solches Collegium gemeiniglich die Kämmerey. (c) Der öffentliche Ort, wo sich die zu einem Kammer-Collegio gehörigen Personen versammeln. Auf die Kammer gehen. Von der Kammer kommen. Bey kleinern Herren und Gemeinheiten gleichfalls die Kämmerey. (d) Die zu den unmittelbaren Bedürfnissen eines Landesherren und seines Hofstates gehörigen Güter und Einkünfte selbst, doch nur in einigen Zusammensetzungen. Siehe Kammer-Knecht.

γ) Ein Zimmer oder Gebäude, in welchem die zur Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit bestimmten Personen versammeln. (a) Eigentlich, eine gröſtentheils veraltete Bedeutung, welche nur noch in denjenigen Orten üblich ist, wo das Wort in der folgenden Bedeutung gebraucht wird. (b) Figürlich, ein solches Collegium selbst, wo es auch noch in einigen Fällen üblich ist. Das vornehmste Collegium dieser Art ist die kaiserliche und des Reiches Kammer zu Wezlar, das höchste Reichsgericht über die Reichsstände und ihre Unterthanen, welches vollständiger das Kammergericht genannt wird. Nach dem Muster dieses Gerichtes errichteten verschiedene Reichsstände in ihren Ländern solche Kammern oder Kammergerichte, welche theils noch vorhanden sind, theils andern ähnlichen Collegiis Platz machen müssen, theils gar sehr verändert und eingeschränket worden sind. Siehe Kammer-Gericht. Da diese Gerichte anfänglich die höchsten Gerichte eines Landes waren, so scheint es, daß mit ihrer Benennung zunächst auf die Wohnzimmer des Landesherrn gesehen worden ist, um dadurch ihre Unabhängigkeit von andern Gerichten, auſser dem Landesherren selbst, zu bezeichnen. Hingegen ist in einigen niedersächsischen Städten, so wie in Schweden, die Kammer ein Untergericht, welches unter dem Vorsitze des Kämmerers oder Kämeners in Injurien- und Ehe-Sachen erkennt, und auch das Kämmerey-Gericht genannt wird.

δ) Ein kleineres verwahrtes Zimmer über der Erde ohne Ofen; in welcher Bedeutung es im g. L. am üblichsten ist, im Niederſ. Kamer. Dadurch, daß es über der Erde ist, unterscheidet es sich von einem Keller, durch den Mangel des Ofens von einer Stube, durch die geringere Gröſe von einem Saale oder Boden, und durch die beſsere Verwahrung von einem

einem Stalle. In einer Kammer ſchlafen, wohnen. Nach Maßgebung desjenigen, wozu es gebraucht, oder was darin aufbehalten wird, bekommt es beſondere Nahmen; z. B. Kleiderkammer, Speiſekammer, Holzkammer, Vorrathskammer, Rollkammer, Mehlkammer, Frucht- oder Obſtkammer, Milchkammer, Bettkammer, Rauchkammer, Kohlenkammer, Häckerlings-Kammer, Graskammer, Schlafkammer u. ſ. f. welche letztere man im engſten Verſtande unter der Kammer ſchlechthin verſteht.

Volle Kammern machen kluge Frauen, Sprichw. „Die hat gut wirthſchaften!“ hört man oft ſagen: „ſie „darf nicht einmahl zulangen; es läuft ihr von ſelbſt in die „Hände. — Vom Haufen iſt gut abnehmen. Beym Ueberfluß iſt es leicht klug ſeyn.“ Im Grunde kann wohl der Ueberfluß keinen klug machen, der es nicht ſchon zuvor war; es wird vielmehr kein geringer Grad des Verſtandes voraus geſetzt, ſich eines großen Vorrathes mit Einſicht und Anſtand bedienen zu können. Kluge Frauen haben da um ſo mehr Gelegenheit, ihre Klugheit in der Ausübung ſehen zu laſſen. In ſo fern machen volle Kammern eigentlich nicht klug, ſondern geben nur Gelegenheit, die ſchon vorhandene Klugheit in höherem Grade und auf mannichfaltigere Weiſe zu äuſſern. Es gibt indeſſen Hausfrauen, die nicht ſo glücklich ſind, ſich eines großen Vorrathes rühmen zu können, die dem ungeachtet aber, mit geringern Koſten, alles ſo zu ordnen und einzurichten wiſſen, daß es den Schein gewinnt, als hätten ſie es übrig, wie jene. Ob nun dieſe jenen es an Klugheit zuvor thun oder nicht? — das überlaſſe ich Andern zur Entſcheidung.

Bey dem Kero bedeutet Chamara eine Zelle, bey dem Otfried Kamaru, im Tatian Kamara, und bey dem Notker Chamer, ein jedes Zimmer, im Engl. Chamber, im Franz. Chambre, im Böhm. und Poln. Komora, im Wallach. Kumpa, im Alban. Kumpe. Die Meiſten ſind in der Ableitung dieſes Wortes auf das alte Bretagniſche Camm, krumm, cammo, ich krümme, Gr. καμπτω, gefallen, und erklären es durch ein gewölbtes Zimmer; worin ihnen ſchon Papias vorgegangen iſt. Camera, heißt es bey ihm, a curvitate dicta, eſt enim volumen introrſum reſpiciens. Camera quia concamurat, i. e. curvat, dicitur lapides domus. Allein aus den beyden erſten Bedeutungen erhellet, daß man noch ein wenig weiter hinauf gehen

hen müsse; zumahl da es schon Xero, einer unserer ältesten Sa[illegible] stellet, bloß von einer Zelle braucht. Doch auch bey dem Begriffe einer Höhle findet der Begriff der Krümme Statt, man wollte es [illegible] lieber von bedecken, herleiten, da es denn zu Heim gehören, in [illegible] ersten Hälfte nach nur eine härtere Aussprache dieses Wortes [illegible] würde. Im Lappl. ist Kiemi, eine Hütte. Zur weitesten Bedeutung gehört auch das noch hin und wieder übliche Kieme, ein [illegible] Ohr. Die Herzkammer heißt in den alten friesischen Gesetzen [illegible] chamon. Die Sylbe — er ist das gewöhnliche Suffixum, welches ein Werkzeug, oft aber auch ein handelndes Ding selbst bedeutet. Kammer würde also einen Ort bedeuten, der etwas verbirget, oder zu verbergen geschickt ist; eine Bedeutung, aus welcher sich alle andere sehr natürlich und ungezwungen herleiten lassen.

Kammer, (apostolische) } siehe im Art. Kammer.
— — — (Finanz-) }
Gericht.
— — — (Frucht-) s. im XV Th. S. 297.
— — — (Gärbe-) s. im XV. Th. S. 631.
— — — (Gast-) s. im XVI Th. S. 465.
— — — (geistliche) s. Kammer-Collegium.
— — — (Geleits-) s. im XVII Th. S. 110.
— — — (Geräth- oder Gerümpel-) s. im XVI Th. S. 450.
— — — (Gerichts-) s. im XVII Th. S. 383.
— — — (Geschirr-) s. im XVII Th. S. 476.
— — — (Gestübe-) s. im XVII Th. S. 472.
— — — (Gras-) s. im XIX Th. S. 767.
— — — (Häckerlings-) s. im XX Th. S. 625.
— — — (Herz-) s. oben, S. 198.
— — — (Hof-) s. oben, S. 201, und im XXIV Th. S. 166.
— — — (Jagens- oder Jagungs-) siehe oben, S. 198.
— — — (Kleider-) s. Garderobe.
— — — (Kohlen-) s. Kohle.
— — — (Korn-) s. Korn.
— — — (Kunst-) s. Kunst.
— — — (Licht-) s. in L.
— — — (Mehl-) } s. in M.
— — — (Milch-) }

Kammer, (Naturalien-) ſ. in N.
— — — (Obſt-) ſ. Frucht-Kammer.
— — — (Plunder-) ſ. Polter-Kammer.
— — — (Polter-) ſ. in P.
— — — (Prinzen-) ſ. im Art. Kammer-Gut.
— — — (Pulver-) ſ. oben, S. 197, und in P.
— — — (Rauch- oder Räucher-) } ſ. in R.
— — — (Rechen- oder Rechnungs-) }
— — — (Rent-) ſ. oben, S. 201, unten im Art. Kammer-Collegium, und in R.
— — — (Roll-) ſ. in R.
— — — (Rumpel-) ſ. Polter-Kammer.
— — — (Rüſt-) ſ. in R.
— — — (Sattel-) ſ. unter Pferde-Geſchirr.
— — — (Schatz-) ſ. in S.
— — — (Schirr-) ſ. Geſchirr-Kammer.
— — — (Schlaf-) ſ. in S.
— — — (Silber-) ſ. oben, S. 199, und in S.
— — — (Speiſe-) ſ. in S.
— — — (Trocken-) ſ. in T.

Kammer-Advocat, ein Advocat, welcher einer fürſtlichen Finanz-Kammer in Rechtsſachen dient; an andern Orten und mit einem höhern Titel, ein Kammer-Conſulent, Kammer-Procurator.

Kammer-Amt. 1. Ein Amt an einer fürſtlichen Finanz-Kammer, welches von derſelben abhängt, und von ihr vergeben wird; die Kammer-Bedienung.

2. In einigen Gegenden, z. B. in Wien, ein Amt oder Collegium, welches die öffentlichen Einkünfte der Stadt verwaltet, und in andern Städten die Kämmerey genannt wird.

Kammer-Arbeiten, ſ. im Art. Kammer-Collegium.

Kammer-Archiv, das Archiv bey einer fürſtlichen Finanz-Kammer; Kammer-Archivarius; ſ. im Art. Kammer-Collegium.

Kam-

Kammer-Assessor, s. eb. das.

Kammer-Auditor, ein Mitglied und eine Haup Person der apostolischen Kammer in Rom; s. im A Kammer-Gericht.

Kammer-Auscultator, s. im Art. Kammer-Coll gium, und Kammer-Referendarius.

Kammer-Ausgaben, s. Kammer-Etat.

Kammer-Band, s. oben, S. 197.

Kammer-Bauer, ist an einigen Orten eine Benen ung der Immediat-Bauern, d. i. derjenigen, wel unmittelbar den Landesherren unterworfen, und ihn allein dienst- und zinspflichtig sind. Man nennt auch herrschaftliche (dominici und ehedem fiscali Königs- oder Fiscal-Leute,) imgl. Amts-Bauer zum Unterschiede von den Mediat-Bauern, d. i. de jenigen, welche den Gutsherren zu Zins und Dienst verpflichtet sind, und deshalb auch Patrimonia Bauern, Junkern-Meier, Gutsleute, adelige Hi tersassen ꝛc. heissen.

Kammer-Becken, ein in der anständigern Sprech für Nachttopf übliches Wort; der Kammertop Siehe Nacht-Topf.

Kammer-Bediente, siehe Kammer-Collegium.

Kammer-Bedienung, siehe Kammer-Amt.

Kammer-Bothe, ein Bothe, welcher bey einer K nanz-Kammer in Diensten steht, und von derselb verschickt wird. Imgl. der bey einem Kammergerich als Bothe in Pflichten steht; vollständiger der Kam mergerichtsbothe; s. Kammer-Gericht.

Kammer-Canzley, s. Kammer-Kanzelley.

Kammer-Capelle. 1. Eine Capelle in einer Residenz welche bloß für den Gottesdienst der herrschaftlichen Familie gewidmet ist; zum Unterschiede von der Hof-Capelle.

2. Die zur Kammer-Musik eines großen Herren gehörigen Personen, und welche auch nur die Capelle schlechthin genannt werden.

Kammer-Cassen, sind gleichsam die Vorrathsbehältnisse des baren Geldes, von deren wahrem Zustande eine Finanz-Kammer beständig die sicherste Nachricht haben, mithin solche Anstalten treffen muß, daß nicht nur die Cassen fleißig untersucht werden, sondern auch solche Verfügung gemacht werde, daß kein Cassenbedienter Bezahlungen im voraus leiste; als welches den Gesetzen der Ordnungen gemäß, auch bey unvermutheten, keinen Aufschub leidenden Ausgaben von Nutzen ist, indem man aus dem Ueberschusse der Cassen in der Geschwindigkeit etwas Beträchtliches zusammen bringen kann, solches aber zu bestimmter Zeit unfehlbar ersetzen, und dadurch Unordnungen verhüten muß.

Die Einrichtung der Cassen ist sehr verschieden. Im VII Th. S. 688, S. 700, habe ich einige allgemeine, in der Natur der Sache gegründete Regeln davon angegeben.

Kammer-Collegium, und Kammeral-Verfassung. Seit dem die europäischen Mächte sich in beständige Kriegsrüstungen gesetzt, und seit dem sie sich das Aufnehmen der Commercien, Manufacturen und Fabriken, oder überhaupt die Cultur ihrer Staten haben angelegen seyn lassen, haben sich die Einkünfte der Regenten um viel Mahl vermehrt, und dadurch die Verfassung des Kammeralwesens um so wichtiger gemacht, als darauf die ganze Oekonomie, ja gleichsam die ganze innere Verfassung eines gemeinen Wesens beruhet. In dieser ausgedehnten Bedeutung des Kammeralwesens, begreift dasselbe nicht nur alle Policey-Anstalten, folglich auch die Land-Oekonomie und Commercien unter sich, sondern so gar die Verwaltung der Gerechtigkeit kann, was deren Einrichtung

und

und die Beschaffenheit der Gesetze betrifft, so wer
als die Oekonomie bey den Kriegsheeren, davon
geschlossen werden.

Jene Staten, in welchen die Regenten vor
200 Jahren die Besorgung der Finanzen ihren Jä
und Schreibern überliessen, oder allenfalls ihren
heimen Raths- oder Justiz-Collegien als ein
Geschäft anvertraueten, haben jetzt große Colleg
Verwaltung dieses Gegenstandes nöthig, und
entweder einzelen Personen, die einander ver
deutlich untergeben sind, oder ganzen Collegien,
sen Zweig der Stats-Oekonomie übergeben; oder
bedienen sich auch theils der Collegien, theils ein
Personen, zu dieser Verwaltung. Werden die
schäfte von einzelen Personen behandelt, so heiß
gleichen Person ein Commissarius, und sein Ge
eine Commission; siehe Kammer-Commissio
Hat man hingegen eine collegialische Verfassung
liebt, so versteht man unter Kammer, oder Kam
mer-Collegium, eine von dem Regenten nieder ge
setzte, aus einem Präsidenten, Director und versch
denen Räthen bestehende, mit erforderlicher Gew
und Ansehen versehene Gesellschaft, welche, nach der
ihr ertheilten Vorschrift, der ihr anvertrauten Ver
waltung des Kammeralwesens auf beständig vorstehen,
und sich in dieser Absicht zu gewissen Zeiten persönlich
versammeln, um die darin vorfallenden wichtigsten
Angelegenheiten nach der Mehrheit der Stimmen zu
entscheiden.

Die Verfassung der Collegiorum zu Verwaltung
des Kammeralwesens, ist in den meisten Reichen und
Staten von Europa, und besonders in unserm deut
schen Reiche, eingeführt; und man hat diese Verfas
sung für vorzüglicher gehalten, als diejenige, da man
eine jede Art von Geschäften, und also auch die Fi
nanz-Angelegenheiten, einem besondern Minister an
ver-

vertrauet, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu setzen, wie in Frankreich geschieht. Diese Art, die Finanz-Angelegenheiten zu verwalten, beschleuniget zwar die Geschäfte, welches man von einer collegialischen Besorgung, wo sich viele Menschen mit einer einzigen Sache beschäftigen, eben nicht sagen kann; allein man waget in der That viel, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menschen, welcher mit Vorurtheilen und Absichten eingenommen seyn, oder seinen Leidenschaften allzu viel Raum dabey lassen, oder auch zuweilen nicht die Einsicht und Fähigkeit in gehörigem Maße besitzen kann, anvertrauet. Die Verfassung der Collegiorum verdient also allerdings hievin den Vorzug; denn viele Augen sehen mehr, als eines. Und gleich wie sich eine jede Sache nach verschiedenen Seiten und Gesichtspuncten betrachten lässet, so kann eine Angelegenheit desto gründlicher abgehandelt werden, wenn sie von verschiedenen Personen untersuchet wird; dann es wird sich vielleicht selten oder niemahls zutragen, daß zwey Menschen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entscheiden sollten. Es kommen auch bey der Kammer so vielerley Arten der Angelegenheiten und Geschäfte vor, darin immer ein Mitglied mehr Einsicht und Kenntniß hat, als das andere; ein Rath hat z. B. eine vollkommene Kenntniß von dem Forstwesen, der andere von der Landwirthschaft, der dritte von dem Münzwesen, u. s. w. Denn daß einer allein in allen und jeden Stücken und Theilen des Kammeralwesens gleiche Stärke und hinlängliche Kenntniß besitzen sollte, ist wohl nicht möglich.

Die Beschaffenheit dieser Kammer-Collegien ist zwar gar sehr von einander unterschieden; indessen kommen sie doch, was die Hauptsache betrifft, größten Theils mit einander überein, nur muß man einen Unterschied unter großen und kleinen Staten machen.

In kleinen Staten, besonders in den deutschen Fürsten-thümern, hat man gemeiniglich ein einziges Kammer-Collegium, welches nicht nur alle eigentliche Kammeral-Geschäfte, als: die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen, die Einkünfte aus den Regalien, die Hebung der Steuern und andern Abgaben, wofern nicht die Landstände das Steuerwesen zu besorgen haben, und die fürstlichen Ausgaben verwaltet und besorget, sondern auch dem Polizeywesen und allen Commercien-Angelegenheiten versteht. Wiewohl in verschiedenen dentschen Fürstenthümern und Ländern die Vorsorge für die Polizey von dem Justiz-Collegio oder der so genannten Regierung, abhängt, zumal wenn es Polizey-Anstalten sind, bey welchen es nicht keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist, welche aber keine gute Einrichtung ist. Wenn ein deutscher Reichsfürst zwey Fürstenthümer hat, welche beyde Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, oder etwas von einander abgelegen sind, so behält ein jedes sein besonderes Kammer-Collegium; die Direction aber über beyde, und die wichtigsten Angelegenheiten, gehören für das Geheimeraths-Collegium.

In großen Staten hat man gemeiniglich zweyerley Collegia, welche das Kammeralwesen und andere zur innern Oekonomie gehörige Angelegenheiten verwalten, nähmlich Landes-Collegia oder Provinzial-Kammern, und Ober-Collegia, Hof-Kammern, oder General-Directoria. In den einzelen Ländern, welche nach und nach an ein mächtiges Haus gekommen sind, oder in den verschiedenen Provinzen des States, gibt es zuvörderst Kammer-Collegia, welche zwar, in Ansehung dieses Landes oder dieser Provinz, das höchste Collegium in allen Kammeral- und Polizey-Sachen sind, und die Person des Regenten vorstellen, auch gemeiniglich in seinem Nahmen ihre Befehle ergehen lassen, die aber doch, wenn man alle

Län-

Länder und Provinzen, die ein Regent besitzt, als einen einzigen Staatskörper betrachtet, bloß Unter- oder subordinirte Collegia sind. Denn der Regent hält gemeiniglich an seinem Hoflager noch besondere allgemeine Ober- oder Hof-Collegia, deren Ansehen und Gewalt sich über alle diese verschiedene Länder und Provinzen zugleich erstreckt, und die mithin auch den darin befindlichen Kammer-Collegien zu befehlen haben.

Die Länder-Collegia oder die subordinirten Kammern, haben, nach der Vorschrift des Regenten und seiner Hof-Collegien, alles dasjenige zu besorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Kammeral- und Polizey-Angelegenheiten vorfällt. In dieser Absicht haben dieselben sowohl die Aufsicht über die Verwaltung der Kammer-Güter, oder die Sorge für deren Verpachtung, als auch die wirthschaftliche Verwaltung der meisten Regalien, und, wo keine Land-Stände sind, die Hebung der Steuern und Abgaben, auf sich; wie sie denn auch alle Ausgaben und die dazu gehörigen Anstalten, nach Maßgebung des allgemeinen Wirthschafts-Etates, und des besondern Etates ihres Landes, zu besorgen haben. Hierzu gehört mithin nicht nur die Aufsicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthschafts- und Einnahme-Bediente, und die Untersuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Visitation der Cassen, und andere Anstalten, die zu einer guten Ordnung in dem Kammeralwesen nöthig sind, sondern auch die Maßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorsorge für die Polizey, und die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes und zur Cultur des Landes erforderlichen Anstalten, ob; wie sie denn auch gemeiniglich die Bequartierung und Märsche der Armee, und zuweilen die Aushebung der Land-Recruten, zu besorgen haben.

Doch können sie in allen diesen Angelegenheiten, die wichtigen oder in dem Wirthschafts-Etat und der Kammer-Ordnung nicht bereits regulirten Vorfällen nichts ohne erstatteten Bericht und erhaltene Befehle des Regenten und seines Hof-Finanz-Collegii unternehmen. Gemeiniglich sind auch die Bergwerks-Angelegenheiten von der Verwaltung dieser subordinirten Kammern gänzlich ausgenommen. Denn sind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig, so befindet sich gemeiniglich ein eigenes subordinirtes Bergwerks- und Hütten-Collegium daselbst angeordnet. Zuweilen findet eben dieses bey den Commercien-Angelegenheiten Statt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz ist, werden gemeiniglich von dem Ober-Commercien-Collegio ein oder mehrere Räthe zu Besorgung des Commercien- und Manufacturwesens daselbst bestellet, welche dem Kammer-Collegio der Provinz keinesweges unterworfen sind.

Die Hof- oder Ober-Collegia sind gemeiniglich ein Ober-Finanz- und Polizey-Collegium, welches bald ein Hof-Kammer-Collegium, bald eine General- oder Ober-Kammer, bald ein Finanz-Directorium u. d. gl. genennet wird, ferner ein geheimes oder Hof-Kriegs-Raths-Collegium, ein Ober-Commercien-, ein Ober-Bergwerks- und Hütten-Collegium, und eine Ober-Rechnungs-Kammer. Doch sind in verschiedenen Staten das Ober-Commercien- und Ober-Bergwerks-Collegium nur Departements des Hof-Kammer-Collegii, die zuweilen auch Gemächer genennet werden. Wo aber besondere Hof-Collegia hierin Statt finden, sind gemeiniglich alle diese Collegia an Gewalt und Ansehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erstrecken sich über alle zu dem State gehörige Länder und Provinzen, in so fern die einem jeden Collegio besonders anvertrauten Geschäfte darin vor-

vorfallen. Ihre Bemühungen und Maßregeln aber müssen sich hauptsächlich auf das Ganze erstrecken, und die Einrichtung des Wirthschafts-Etates, die Vorschreibung allgemeiner Ordnungen und Gesetze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und Aufnehmen der ihnen anvertraueten Gegenstände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beste des States, müssen ihr vornehmstes Augenmerk seyn.

Ueber diese Hof-Collegia sind in den meisten Staten noch Geheimeraths-Collegia vorhanden, die sich gleichfalls in den wichtigsten Dingen das Kammeral- und Polizeywesen, und die gesammte Stats-Wirthschaft angelegen seyn lassen, und denen diese Hof-Collegia gemeiniglich unterworfen sind. Wenn kein dergleichen ordentliches Geheimeraths-Collegium vorhanden ist, so hat man doch gewisse Conferenz-Minister, welche in Gegenwart des Regenten über die wichtigsten Landes-Angelegenheiten, nachdem sie vorher in den Collegiis genugsam vorgearbeitet sind, Conferenzen oder Berathschlagungen zu halten haben. Dergleichen Conferenzen haben keine collegialische Einrichtung, und die Sache wird darin nicht nach den meisten Stimmen entschieden, sondern alles kommt auf die eigene Entscheidung und Willensmeinung des Regenten an, welcher sich des Gutachtens der Conferenz-Minister gleichsam nur zu besserer Erkenntniß der Sache bedient. Die Conferenzen sind zwar am meisten in den auswärtigen oder Stats-Angelegenheiten gewöhnlich; allein, man bedient sich ihrer doch auch in den innern Landes-Angelegenheiten; wie denn überhaupt die Conferenz-Minister die höchsten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht sehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staten beyderley Anstalten bey einander Statt, indem man sowohl

ein ordentliches Geheimeraths-Collegium, als auch besondere Conferenz-Miniſter, hat.

Es werden gemeiniglich die Collegia und einzele Bediente zugleich und neben einander zur Verwaltung des Kammeralweſens gebraucht. Die einzelen Bedienten ſind entweder Chefs und dirigirende Perſonen in gewiſſen Geſchäften und Angelegenheiten, oder ſie ſind untergebene Bediente, oder ſo genannte Subalternen. Die Chefs ſind die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forſt-Meiſter, die General-Poſt-Meiſter oder Directores, die Ober-Berg-Hauptleute und Obriſt-Berg-Meiſter, die Landes-Hauptleute, die Ober-Steuer-Directores, und andere Chefs der General-Caſſen, u. d. gl. mehr. Dieſe dirigirende Bediente ſind entweder mit den Collegiis gewiſſer Maßen verbunden, haben darin Sitz und Stimme, und hängen alſo einiger Maßen davon ab, beſonders in Wirthſchafts-Sachen, oder ſie ſtehen unmittelbar unter dem Regenten, und die Collegia haben über die ihnen anvertraueten Geſchäfte gar nichts zu ſagen. Das letztere iſt gar nicht rathſam, ſondern es iſt der guten Ordnung und Haushaltung weit gemäßer, allen ſolchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geſchäfte in der nächſten Verwandtſchaft ſtehen. Hierdurch wird der Zuſammenhang in der großen Wirthſchaft des States gehörig dargeſtellet, ſolche Geſchäfte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthſchaft bey demſelben wird gemeiniglich weit beſſer geführt, wenn es die Chefs hierin auf das Collegium ankommen laſſen müſſen. Dieſe Chefs haben nun viele ſubalterne Bediente an Forſt- und Wild-Meiſtern, Ober-Poſt-Meiſtern, Commiſſarien und Secretarien, Berg-Hauptleuten, Ober-Berg- und Hütten-Verwaltern, und Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Land-Räthen, Inſpectoren, Ober-Empfän-

pfängern, Kreis-Steuer-Einnehmern, Zahl-Meistern u. d. gl. unter sich, die sie theils zur Aufsicht über die Wirthschaft, Einahme und Ausgabe, theils zu verschiedenen andern Arten der Geschäfte gebrauchen.

Dieses ist eine allgemeine Vorstellung von der Einrichtung und dem Zusammenhange der Kammeral-Verfassung, und der dazu erforderlichen Collegien und Bedienten. Zu mehrerer Deutlichkeit aber, werde ich von der besondern Verfassung einiger mächtigen Staten eine kurze Nachricht ertheilen.

Die königl. preußische Kammeral-Verfassung, welche an manchen Orten so übel copiert wird, und überall viel Aufsehen macht, hat wohl unstreitig eine vor andern ungemein vorzügliche Einrichtung. Das Haupt-Kammer-Collegium, dem alle Provinzial-Kammern; ja alle mit dem Nahrungsstande in Verbindung stehende Collegia, Cassen und einzele Bediente, untergeordnet sind, ist das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium in Berlin. Es wurde dasselbe im J. 1723, von dem höchstsel. Könige und großen Wirthe, Friedrich Wilhelm von Preußen, errichtet, welcher das ehemahlige General-Commissariat und das General-Finanz-Directorium aufgehoben, und dagegen dieses hohe Collegium angeordnet hat (*). Es ist derjenige Theil des Stats-Ministerium, welcher die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Stats-Wirthschaft, und die oberste Erkenntniß und Anordnung aller dahin gehörigen Finanz- Domänen- Steuer- und Polizey-Sachen hat, auch mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, bey Besorgung der Landeshoheits- und Gränz-Sachen concurrirt. Diese Amtsbefugniß des

(*) Das deshalb ergangene Notifications-Patent, v. 24 Jan. 1723, ſt. in Mylius Corp. Conſt. March. 6 Th. 2 Abth. S. 241.

General-Directorium erſtreckt ſich über ſämmtliche königliche Länder, das Herzogthum Schleſien allein ausgenommen, und es ſind demſelben alle Kriegs- und Domänen-Kammern, Forſt- und Berg-Aemter und ſonſt alle Kammeral- und Polizey-Anſtalten und Bediente untergeben.

Das General-Directorium iſt, nach der Stiftung, in ſechs beſondere Departements eingetheilt. In jedem derſelben präſidiret ein wirklicher geheimer Stats-Krieges- und dirigirender Miniſter als Chef, und der König ſelbſt iſt Präſident von dem ganzen General-Directorium, daher die Chefs der Departements Vice-Präſidenten benannt ſind. Die jetzige Eintheilung der Departements iſt folgende. Das erſte Departement hat das geſammte Königreich Oſt- und Weſt-Preußen nebſt Litauen, auch alle General-Caſſenſachen. Die Provinzen Pommern und Neu-Mark machen ein beſonderes Departement davon aus. Zum zweyten Departement gehören ſämmtliche churmärkiſche Provinzen, und die Salzſachen des ganzen Landes, Schleſien mit einbegriffen. Der jetzige Chef dieſes Departements dirigirt auch, als General-Poſt-Meiſter, das Poſtweſen. Das dritte Departement verwaltet alle übrige Provinzen des Königes, als: Magdeburg, Halberſtadt, Hohenſtein, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Cleve, Mark, Geldern, Mörs, Oſt-Friesland und Neufchatel, ingl. die Stämpel- und Karten-Kammerſachen in ſämmtlichen Provinzen. Der jetzige Chef dieſes Departements dirigiret auch das Forſt-Departement in allen Provinzen, die königl. Banque, die kön. octroirte Seehandlungs-Societät, und die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. Das vierte Departement beſorget, ſeit der im J. 1766 erfolgten Einrichtung einer beſondern General-Accise- und Zoll-Adminiſtration, in den Provinzen diesſeits der Weſer, die-

jene

jenigen Geschäfte, welche mit den Accise- und Zoll-Sachen in Verbindung stehen; und der dirigirende Minister dieses Departements ist auch zugleich Chef der General-Accise- und Zoll-Administration selbst. Das fünfte Departement hat die eigentlichen Commercien- Manufactur- und Fabriken-Sachen zu verwalten, und ihm sind auch die dahin gehörigen besondern Manufactur- und Fabriken-Commissionen und Cassen, nebst dem hiesigen Seiden-Magazine und Bonifications-Büreau, untergeben. Das sechste ist das Militar- oder Krieges-Departement, wohin alle Marsch- Einquartierungs- Servis- Magazin- und Proviant-Sachen, ferner das Salpeterwesen, so wie auch das große Waisenhaus in Potsdam, und die demselben gehörigen Etablissements, das Lagerhaus, die Gold- und Silber-Manufactur, und das Alaunbergwerk bey Freyenwalde, imgl. das Invaliden-Haus und sämmtliche Invaliden-Sachen in allen königl. Provinzen, und die Invaliden-Casse, gehören.

Ausser diesen sechs Departements, wurden in den Jahren 1766 und 1770 noch folgende Special-Departements errichtet: 1. Das Bergwerks- und Hütten-Departement, welches die oberste Aufsicht und Verwaltung aller Bergwerkssachen, mit Inbegriff der Torfgräbereyen und Mühlensteinbrüche, in sämmtlichen Provinzen, Schlesien nicht ausgenommen, versieht, und wovon gleichfalls ein wirkl. dirigirender geheimer Stats- und Krieges-Minister, als Ober-Berg-Hauptmann, Chef ist, auch, ausser den dabey arbeitenden geheimen Finanz- Krieges- und Domänen-Räthen, noch einige Kunstverständige als geheime Berg-Räthe und Ober-Berg-Räthe angestellt sind; s. Th. XXVII, S. 355. Es wurde 1766 errichtet. 2. Das Forst-Departement, welchem auf gleiche Weise, alle sowohl königliche, als Städte- und übrige Forst- Jagd- und Mast- auch Holzhandlungs-

Sachen, in besondere Verwaltung und Aufsicht gegeben sind. Es wurde 1770 errichtet, und hat seine besondere Kanzelley in der Wohnung des Chefs.

Bey jedem Departement sind die zu Verwaltung der Geschäfte erforderlichen geheimen Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Räthe (*) angeordnet, welche die von dem Chef des Departements erbrochenen, und ihnen zugeschriebenen Sachen demselben vortragen, und die Decrete darauf verfassen, solche den, bey jedem Departement bestellten expedirenden geheimen Secretären zur Ausfertigung zustellen, die Concepte wieder revidiren, und solche dem Chef des Departements zur Vollziehung behändigen. Die solchergestalt revidirten und vollzogenen Verfügungen werden der geheimen Kanzelley des General-Directorii, um sie ins reine zu schreiben, zugetheilet, alsdann von den dirigirenden Ministern im Nahmen und auf Special-Befehl des Königes unterschrieben, und durch die dazu besonders bestellten Bedienten, gehörigen Ortes besorget und abgeschicket. Die eingekommenen Sachen mit den darauf verfaßten Decreten, und den Concepten von deren Ausfertigung, werden zu den Acten gebracht, und nach Ordnung der Provinzen und Sachen, in den, zu jedem Departement gehörigen, geheimen Registraturen sorgfältig aufbewahret.

Die von allen Krieges- und Domänen-Kammern, und andern dem General-Directorio untergeordneten Collegien, zur Entscheidung in der letzten Instanz eingehenden Processe, werden dem besonders dazu bey dem

(*) Die geheimen Ober-Finanz-Räthe bey dem General-Directorio haben, nach der Fundations-Instruction des höchstsel. Königes und höchst eigenhändigen Marginal, den Rang vor den geheimen Tribunals- und allen übrigen titular geheimen Räthen im ganzen Lande, und folgen unmittelbar auf die wirkl. geheimen Stats-Minister.

dem General-Directorio angeordneten Ober-Reviſions-Collegium der Kammeral- und Commercien-Juſtizſachen, zum richterlichen Erkenntniſſe zugeſtellet, die von demſelben abgefaßten ausführlichen rechtlichen Gutachten, mit angehängter Sentenz, öffentlich in dem General-Directorio, durch deſſen Juſtitiarius, welcher auch ein geh. Finanz-Rath iſt, vorgetragen, die Urtheile abgefaſſet, von den Miniſtern unterſchrieben, und demnächſt an die Provinzial-Collegien, zur Publication und weitern Vollſtreckung abgelaſſen. Dieſes, gleich nach Stiftung des General-Directorii, ſchon im J. 1724, als eine beſtändige Commiſſion zur Entſcheidung der Kammeral-Proceſſe, angeordnete Collegium, iſt im J. 1768 von dem jetzigen Könige, Friedrich dem Großen, zum Ober-Reviſions-Collegium des General-Directorii erkläret, und im J. 1772 auf den jetzigen verbeſſerten Fuß eingerichtet worden. Das Präſidium dabey führt allezeit ein der Rechte erfahrner geh. Ober-Finanz-Rath, und es ſind dabey verſchiedene geheime Ober-Reviſions-Räthe.

Auſſer dieſem ſind noch folgende, dem General-Directorio untergeordnete beſondere Departements, neuerlich eingerichtet: 1. Das Ober-Bau-Departement, welches im J. 1770 geſtiftet und beſtimmt iſt, alle eingehende Bau-Anſchläge zu revidiren, auch in andern das Bauweſen aller Art betreffenden Sachen, ſein Gutachten zu erſtatten. Die Direction bey demſelben führt ein, des Bauweſens vorzüglich kundiger, geh. Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Rath, und die Mitglieder deſſelben ſind Ober-Bau-Räthe, wozu geſchickte und erfahrne Bauverſtändige und Gelehrte genommen werden. 2. Die Ober-Examinations-Commiſſion bey dem General-Directorio. Sie iſt 1770 errichtet, und beſteht aus einigen geh. Ober-Finanz-Räthen; ſie examiniret die zu Räthen

in

in den Kammer-Collegien, auch zu Land- und Steuer-Räthen bestimmten Candidaten, und stattet über deren Tüchtigkeit ihr Zeugniß und Bericht ab. Das Examen der Kammer-Justitiarien und anderer Kammeral-Justiz-Bedienten, geschieht von dem Ober-Revisions-Collegio.

Hiernächst stehen noch unmittelbar unter dem General-Directorio: die Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Kammer, und das General-Proviant-Amt.

Die Cassen, welche von dem General-Direct. unmittelbar abhängen, sind:

1. Die General-Cassen, dabey die Befehle zur Einnahme und Ausgabe theils von dem Könige selbst, theils von den dirigirenden Ministern unterschrieben seyn müssen; als: a) die General-Krieges-Casse; b) die General-Domänen-Casse, in deren erstere alle Steuer- und Accise-Gefälle, in letztere aber alle Domänen- Forst- Salz- Bergwerks-Gefälle sämmtlicher königl. Provinzen fließen. c) Die Chargen-Casse. Churfürst Friedrich Wilhelm errichtete diese Casse im J. 1686, unter dem Nahmen der Marinen-Casse, weil sie zum Behuf der Marine oder Flotte bestimmt war. König Friedrich Wilhelm substituirte ihr im J. 1721 die Recruten-Casse. Die Einnahme war indessen immer dieselbe, nähmlich die Berechnung der Gelder für die ertheilten Prädicate, Titel und Bedienungen; über dies muß ein jeder Civil-Bedienter, bey Antritt seiner Bedienung sogleich den vierten Theil der ersten Jahrsbesoldung, welche er aus königl. Cässen erhält, an die Casse entrichten. d) Die Extraordinarien-Casse, welche zu Uebertragung der Ausfälle und Remissionen bey den Domänen bestimmt, und nach den Departements des Gen. Direct. eingetheilt ist, und wobey jeder dirigirender Minister über sein Departements-Quantum allein, ohne Concurrenz

eine der andern, disponiren kann. e) Die Hof-Stats-Casse; hat die Einnahme und Berechnung der Gelder zu den Besoldungen der zu des Königes Hof-Stat gehörigen Personen und Bedienten, und besorget auch andere dahin gehörige Ausgaben. Der Hof-Stats-Rentmeister besorget zugleich die königl. Hand- und Dispositions-Gelder-Casse. f) Die General-Straf-Casse; hieher fließen alle Geld-Strafen, welche sowohl in Inquisitions- als Civil-Processen von den obern Collegien in Berlin zuerkannt werden, auch in einigen Fällen der Abschoß.

2. Die Departements-Cassen; als: Zum zweyten Departement: a) die General-Salz-Casse (*), in welche diejenigen Gelder fließen, welche für alles im Lande bereitete und für königl. Rechnung verkaufte Salz einkommen. Zum dritten Departement: b) Die oranische Successions-Casse, wohin gewisse Revenüen aus den, aus der oranischen Erbschaft, an das kön. Haus gekommenen Provinzen fließen. c) Die Haupt-Stämpel- und Karten-Kammer und Casse, hat die Austheilung des Stämpelpapieres und die Berechnung der dafür einlaufenden Gelder, wie auch die Stämpelung und den Verkauf der Spielkarten. Hier muß auch von den Musikanten, die für Geld mit Musik aufwarten wollen, auf jeden Fall, ein nach der Taxe zu bezahlender Musikzettel gelöset werden. d) Die Haupt-Forst-Casse, hat sämmtliche Forst- Jagd- und Mast-Revenüen, auch den Ueberschuß aus dem Nutzholzhandel, zu berechnen. Zum fünften Departement: e) Die Haupt-Manufactur-Casse, berechnet die zum Besten der Fabriken und Manufacturen bestimmten Gelder. f) Die Seiden-Magazin-Casse. Der König lässet zu Erleichterung der Seiden-Manufactu-

(*) Der Haupt-Salz-Factorey, wird unten bey der churmärk. Krieges- und Domänen-Kammer Erwähnung geschehen.

facturiers, aus einem angewieſenen Fond, r
Seide kommen, welche ihnen auf gewiſſe Zeit credi
wird; die dafür einkommenden Gelder hat dieſe C
zu berechnen, und zugleich die Bonificationsgelder
die Manufacturiers auszuzahlen. Zum ſechsten D
partement: g) Die Haupt-Magazin- und Fourag
Caſſe. h) Die Invaliden-Caſſe; ſ. Th. XXX,
475, f. Zum Bergwerks-Departement: i) D
Haupt-Bergwerks- und Hütten-Adminiſtratio
und Caſſe, hat die Einnahme und Ausgabe al
Bergwerks-Gefälle, auch die Beſorgung des Debi
der Mühlenſteine auf der hieſigen Niederlage.

Die churmärkiſche Krieges- und Domänen
Kammer in Berlin, wurde im J. 1723 geſtift
zu welcher Zeit auch die Krieges- und Domäne
Kammern der übrigen Provinzen, durch Vereinigu
der vormahligen Amts-Kammern mit den Krieges
Commiſſariaten, ihre jetzige gleichmäßige Einrichtu
erhielten. Die churmärkiſche Kammer iſt, wie al
übrige Kammern, ein dem General-Directorio un
tergeordnetes Provinzial-Landes-Collegium für di
Churmark Brandenburg, und die dazu gehörigen Pro
vinzen Prignitz, Altmark und Ukermark. Sie ver
waltet in dieſen Provinzen unmittelbar alle Kammer
ral- und Polizey-Geſchäfte, nähmlich die landesherr
lichen Regalien, Domänen- Steuer- Polizey- Mili
tär- Servis- und Lieferungs-Sachen, und von ihr
iſt auch das neuerlich angeordnete beſondere Altmärk
iſche und Prignitziſche Krieges- und Domänen
Kammer-Deputations-Collegium in Stendal,
welches aus einem Director und Vice-Director, ei
nem Ober-Forſtmeiſter, einigen Räthen, und den er
forderlichen Unterbedienten, beſteht, abhängig. Die
churmärkiſche Kammer ſelbſt beſteht aus einem Chef-
Präſidenten, einem Director, zween Ober-Forſtmei
ſtern, und einer, der Dienſtverwaltung verhältnißmäß
igen

ihre Anzahl von Krieges- und Domänen-Räthen, Referendarien, und Unterbedienten. Die eigentlichen Krieges- und Domänen-Räthe besorgen, nach gewissen Departements-Eintheilungen, (welche gemeiniglich nach 3 oder 6 Jahren verändert werden,) alle in ihren besondern Berufskreisen vorfallende Kammeral-Geschäfte, sowohl der Städte als des platten Landes, vornehmlich aber der Aemter, haben davon den Vortrag im Collegio, und verfügen dasjenige, was beschlossen wird, welches hernach von der Kanzelley ausgefertiget, und von den anwesenden Mitgliedern der Kammer unterschrieben wird. Auf gleiche Weise geschieht die Verwaltung der allen Krieges- und Domänen-Kammern, nach ihren Instructionen, und dem Ressort-Reglement, v. 19 Jun. 1749, beygelegten Gerichtbarkeit, bey der churmärkischen, von drey, als Kammer-Justitiarii dazu besonders verpflichteten Krieges- und Domänen-Räthen. Ausser dem sind bey jedem Kammer-Justiz-Deputations-Collegio auch einige Assistenz-Räthe und Referendarii angesetzt. Von den Kammer-Referendarien, folgt unten ein besonderer Artikel. Die Ausfertigungen der Kammer werden mit Vorsetzung des königlichen Titels und Nahmens verfasset.

Unter den von der Kammer abhangenden und mit derselben in Verbindung stehenden Bedienten, machen die Land-Räthe und die Steuer-Räthe das erste Verhältniß aus.

Die Land-Räthe versehen nach gewissen bestimmten Kreisen, in welchen sie als Güterbesitzer wohnhaft sind, das Steuer- und Polizeywesen des platten Landes, mit den dahin einschlagenden Canton-Lieferungs-Vorspann- und andern dergleichen Sachen, und führen dabey über die Kreis- und Gemeinde-Cassen die besondere Aufsicht.

Die

Die Krieges- und Steuer-Räthe besorgen sonders die städtischen Kämmerey- Polizey- Manufactur- und Commercien-Sachen, und einem jeden selben ist, in der Absicht, eine gewisse Anzahl Städten und Magistraten, welche er als Commissarius loci dirigiret, untergeben.

Zur Kammer selbst gehören demnächst:

1. Zwey Haupt-Cassen; a) die churmärkische Domänen-Casse, in welche alle Aemter-Pacht-Jagd- Mast- und überhaupt alle Domänen- etatsmäßige Zoll-Gefälle, und b) die churmärkische Krieges-Casse, in welche alle Contributions- Steuer- auch Licent-Gefälle, nebst dem Accise-Contingente, der Provinz fließen.

Die Domänen-Casse wurde vorhin die Land-Rentei und die Krieges-Casse vorher die Ober-Steuer-Casse genannt, welches aber neuerlich, zu mehrerer Uebereinstimmung mit den General-Cassen des General-Ober-Finanz- Krieges- und Domänen-Directorii, abgeändert ist.

Jede der benannten beyden Haupt-Cassen hat ihren Haupt-Rendanten, und die nöthigen Assistenten, als: Controleur, Cassier und Cassen-Schreiber.

2. Eine Special-Casse, die Bau-Casse, welche ihre bestimmte Einnahme hat, und woraus alle königl. Domänen- Forst- und andere Kammeral-Bäue bestritten werden. Auch diese hat ihren besondern Rendanten mit einem Gehülfen.

3. Die Subaltern- und Unter-Bedienten der Kammer, sind: a) Die expedirenden Kammer-Secretäre, welche alle Verordnungen, Berichte ꝛc. in gehöriger Form, nach den Decreten der Räthe, aufsetzen, und diesen nebst dem Kammer-Präsidenten und Director, zur Revision und Unterschrift vorlegen, auch bey gerichtlichen Verhören, Commissionen, und sonst, das Protokoll führen. b) Die Registratoren, welche die Acten und Nachrichten in vorgeschriebener

Ordnung

[illegible] verbleiben, und zum Gebrauche vorlegen. [illegible] Kanzellisten, welche die von den Secretären [illegible] Verfügungen in das Reine schreiben, und [illegible] alsdann, wenn sie, vorgedachter Maßen, mit [illegible] unterschrieben und dem Siegel des Collegii versehen [illegible], d) von dem Bothenmeister, oder denjenigen, welche die Abfertigung besorgen, den Kammer-Bothen, zur Ueberbringung oder Insinuation an die Behörde, zugestellet werden. e) Das Rechnungs-Departement, (welches auch sonst die Controle, oder die Calculatur, genannt wird,) besteht aus Unter-Bedienten, welche, nach der ihnen zu ertheilenden Anweisung, alle bey der Kammer vorfallende Rechnungsarbeit, so weit es auf den Calculus und das Schreiben, auch Verfertigung der Entwürfe ꝛc. ankommt, verrichten müssen.

Ausser diesen sind der Kammer untergeben: die Kammer-Fiscale, welche die königl. Gerechtsamen in Prozessen vertreten, auch auf die Befolgung der Gesetze und Edicte, so weit sie zur Kammeral-Verfassung gehören, sehen, und die Uebertretungen, der Kammer zur gerichtlichen Verfügung anzeigen, auch sonstige Aufträge derselben auszurichten haben. Ferner, die so genannten Aemter-Bau-Bedienten, Baumeister und Conducteure, welche zu den Bau-Anschlägen und den Bau-Räthen zugezogen, und zu Verfertigungen und andern Bau-Arbeiten gebraucht werden. Zu dem Kammer-Bauwesen ist auch noch das hiesige Bau- und Nutzholz-Magazin, und dessen Bediente, zu rechnen; dieses Magazin enthält einen gewissen Vorrath von Bau- und Nutz-Holze, zu vorfallenden dringenden königlichen Bauen, und die Bedienten müssen dieses Magazin verwalten und die einkommenden Gelder berechnen; s. Th. XXIV, S. 807, flgg.

Von Neben-Cassen und Administrationen in hiesiger Residenz hangen von der Kammer ab: a) Die Salz-Factorey, und das zur Versorgung Schlesiens mit Salz angelegte schlesische Salz-Schiffahrts-Contoir, von welcher ich an seinem Orte ausführlicher handeln werde. b) Die Haupt-Fabriken-Steuer-Casse, wohin eine zur Unterstützung der Fabriken bestimmte ländliche Abgabe vom Weitzen, aus der ganzen Churmark, fließt, welche Abgabe, in hiesiger Residenz, von der c) Special-Fabriken-Steuer-Casse eingenommen, und alle Vierteljahre an jene abgeliefert wird. Ferner, d) die Mühlen-Casse, von welcher die Einkünfte aus sämmtlichen hiesigen Stadt-Mühlen, welche die Kammer unmittelbar administriren lässet, eingenommen und berechnet werden.

Mittelbar sind von der Kammer und ihrer Ober-Aufsicht abhängig: a) alle Kreis-Cassen der Chur-Mark, welche die Einnahme der Contribution und anderer Steuer-Gefälle des platten Landes haben, und solche an die Krieges-Casse abführen. In Berlin ist von denselben die nieder-barnimsche und die teltowsche Kreis-Casse. Jngl. b) die Kämmerey-Servis- und andere öffentliche zur Kammeral-Verwaltung gehörige Cassen der Provinz. Wie denn derselben auch c) alle Oekonomie- und Justiz-Beamte, Magistrate, Forst-, Salzfactorey- und alle übrige Kammer-Bedienten der Provinz, untergeben sind; die Accise-, Zoll- und Tobacks-Bedienten allein ausgenommen, als welche seit 1766 ihre von der Kammer abgesonderte Verfassung haben.

Hrn. Nicolai Beschreib. der königl. Residenzstädten Berlin und Potsdam, 1 B. Berl. 1779, 8. S. 224, ff.

In den dem östreichischen Scepter unterworfenen Staaten, ist die Einrichtung des Kammeralwesens mancherley Veränderungen unterworfen gewesen. Vielleicht ist es auch nirgends schwerer, eine vollkom-

mene

mene Einrichtung dieser wichtigen Staats-Angelegenheit einzuführen, wenn man die Weitläuftigkeit dieser Staten sowohl, als auch ihre verschiedene Verfassungen und Gerechtsamen, kennt. Dermahlen hat jede Provinz eine Kammer, welche die Repräsentation und Kammer genannt wird, welche die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten besorget; über dies ist daselbst ein Bergwerks-Directorium, eine Banco-Deputation, ein Commercien-Directorium, eine Ober-Rechen-Kammer, ein Hof-Kriegsrath, ein Obrist-Hof-Jägermeister- und Forst-Amt, ꝛc. die, jedes vor sich, besondere von einander unabhängige Collegia formiren, und von welchen die Sachen an den Staats-Rath, worin Se. kaiserl. Maj. selbst präsidiren, gehen. Die ungarischen, italiänischen und niederländischen Staten haben ihre besondere hohe Collegia in Wien, welche man Kanzelleyen nennt; auch befinden sich in diesen Provinzen selbst besondere Polizey- und Kammer-Collegia.

In Rußland, ist von dem Kammer-Collegio, welches die Hebung aller öffentlichen Einkünfte, (die Kopfsteuern und die Einkünfte von den Salzwerken ausgenommen,) besorget, in St. Petersburg ein Contoir, und eben daselbst ist auch ein deutsches Kammer-Contoir, welches bloß unter dem Senate steht, und alle Kammersachen in sämmtlichen eroberten Provinzen besorget.

In Portugal, ist das Rent-Kammer-Collegium (Conselho da Fazenda) von dem Könige Johann IV. auf den gegenwärtigen Fuß eingerichtet worden. Die Haupt-Geschäfte desselben sind in 3 Classen vertheilt, und jeder ist ein Vedor da Fazenda vorgesetzt worden, davon der eine die Finanzen des Königreiches, der andere Afrika, die Contos und Terças, und der dritte Indien, die Magazine und Armaden unter seiner Aufsicht hat. Ausser diesen 3 Vedoren, besteht

dieſes Tribunal aus verſchiedenen Räthen, Mini[illegible] de Letras und Deſembargadores, und andern, [illegible] von der Kappe und dem Degen (de Capo e [illegible] den Nahmen haben, deren Anzahl nicht gewi[illegible] ferner aus einem Procurador da Fazenda, 4 [illegible] chen Secretären, zu welchen noch einige andere [illegible] men, die über die gewöhnliche Zahl ſind, und verſ[illegible] denen andern Bedienten. Von dieſem Collegio [illegible] gen verſchiedene andere ab, als: o Tribunal dos C[illegible] tos (die Rechnungs-Kammer); o Tribunal da [illegible] fandega (Zoll-Kammer); o Tribunal da Caſa da [illegible] dia e Mina; o Tribunal dos Almazens, (der Zeu[illegible] Häuſer); a Tenencia, und a Caſa da Moeda; fern[illegible] auch folgende Palläſte: o Paço da Madeira, o Con[illegible] lado, os Portos ſecos, und a Caſa dos Cincos; [illegible] endlich iſt auch 1720 die Junta do commercio [illegible] dieſem Collegio verbunden; ſ. Th. XXXI, S. 849.

In Spanien, iſt der königl. Finanz-Rath (el Conſejo real de Fazienda) 1715 von dem K. Philip IV. in 4 Kammern oder Säle abgetheilet worden, welche Sala de Govierno, Sala de Milloges, Sala de Juſticia, und Tribunal de la Contaduria mayor, heiſſen. Er beſteht überhaupt aus einem Präſidenten, und 18 beſtändigen Räthen.

In Frankreich, machen den königl. Finanz-Rath, auſſer dem Könige und dem Kanzler, der Chef oder Vorſteher deſſelben, einer von den 6 Intendanten der Finanzen, ein königl. Staats-Rath, und der General-Controleur der Finanzen, aus. Zur Hebung der Steuern iſt das Königreich in gewiſſe Diſtricte abgetheilt, welche Generalités und Intendances genennet werden. Solche Generalités ſind die von Paris, Soiſſons, Amiens, Chalons und Sedan, Orleans, Tours, Bourges, Moulins, Lyon, Grenoble, Riom, Poitiers, Rochelle, Limoges, Bordeaux, Montauban, Rouen, Caen, Alençon, Auch, Bretagne

tagne oder Rennes, Aix, Toulouse, Bourgogne oder Dijon, und Franche Comté oder Besançon; und die Intendances sind die von Roussillon und Cerdaigne, Metz, Alsace, Lorraine, Hainaut, Maubege und Flandre. Die Generalités werden wieder in Unter-Gerichtbarkeiten, oder so genannte Elections; die von Bretagne, Toulouse und Montpellier aber in Recettes oder Hebungs-Districte; die von Aix, in Vigueries; und die von Bourgogne und Franche Comté in Balliages abgetheilet. Alle diese kleinere Districte bestehen wieder aus Kirchspielen, und zu einem jeden Kirchspiele gehört eine Anzahl Feuerstellen. Einer jeden Generalität steht ein Schatzmeister von Frankreich vor, welcher seine Kanzelley hat; es ist auch in jeder ein Intendant, welcher das Justiz- Polizey- und Finanz-Wesen zu besorgen hat, und 2 General-Einnehmer, nebst verschiedenen Unter-Bedienten. Unter den oben gedachten Generalitäten sind 6, die das so genannte Land der Stände ausmachen, in welchem die Stände selbst die bewilligten Auflagen unter sich vertheilen und heben; die übrigen machen das Land der Unter-Steuer-Gerichtbarkeiten (les pays d'Elections) aus. Die übrigen königl. Einkünfte, als: die Zölle, Trankſteuer, Salzſteuer, Stämpelpapier, Toback, Posten ꝛc. sind an die Gesellschaft der General-Pächter verpachtet, die wieder ihre Unter-Pächter und Einnehmer haben, und dem Könige seit 1755, jährlich 110 Mill. Livres an Pacht erlegen. Das Haupt aller Hebungs-Bedienten ist der General-Controleur, welcher ein Gegenregister aller Quittungen über die königl. Einkünfte hält.

Die Oberaufsicht und Gerichtbarkeit über die königl. Einkünfte, und alles was dieselben angeht, haben folgende souveräne Gerichtshöfe. 1. Ueber die unverpachteten Einkünfte sind die Rechnungs-Kammern gesetzt, deren 11 sind, nähmlich zu Paris,

Blois, Montpellier, Grenoble, Dijon, Rouen, Aix, Nantes, Pau, Dole und Lille. Die in Paris iſt die vornehmſte, und nimmt allen unmittelbaren königl. Vaſallen den Eid der Treue ab. 2. Die Steuer-Kammer-Gerichte, welche alle Streitigkeiten, ſo wegen der Steuern und Auflagen zwiſchen dem Volke und den Hebungsbedienten entſtehen, richten und völlig abthun. Es ſind ſolche zu Paris, Clermont, Montpellier, Montauban, Grenoble, Bordeaux, Rouen, Pau, und an einigen andern Orten vertreten die Parlamente deren Stelle. Endlich ſind auch noch 19 Ober-Forſt-Aemter (les Eaux et Forêts), unter welchen die Gerichtbarkeit der Ober-Forſt-Aemter zu Paris iſt, zu bemerken.

Die königl. Domäuen-Kammer, (Chambre du Domaine du Roi, welche ehemahls Chambre du Tréſor hieß,) iſt ein Gericht, dem die Entſcheidung aller die königl. Kammergüter in dem Bezirke der Generalität Paris betreffenden Händel vorbehalten iſt, doch ſo, daß von den Ausſprüchen deſſelben unmittelbar an das Parlament appellirt werden kann. Auſſer dem erkennt dieſes Gericht auch über andere in die Rechte des Königes einſchlagende Streitigkeiten, z. B. in Sachen, welche die Lehensgerechtigkeit, die Zinsbarkeit, das Patronatrecht, den 5ten Theil des Kauf-Schillinges von einem Lehen (le Quint), und den 5ten Theil dieſes 5ten Theiles (le Requint), Lehensgebühren bey Todesfällen (Rachats), Lehensgebühren bey verkauften Gütern (Lods & Ventes), das Erbrecht des Königes von Fremden (Aubaine), und von unehelichen Kindern (Droit de bâtardiſe), den Heimfall der Verlaſſenſchaft ohne Erben und ohne Teſtament verſtorbener Perſonen (Deshérence), Freyleben der Unadeligen (franc fiefs), und ihre Abgaben deshalb an den König (nouveaux Acquets), Tilgung der Lehens-Pflichten (Amortiſſemens), Beſtätigung der Notarien

und

und Gerichtsschreiber (Tabellionage), Kehrzehenden (Champart), Ackerrecht (Terrage), den 3ten Theil der Nutzung einiger Wälder in der Normandie (Tiers & Danger), Zwanggerechtigkeit (Bannalité), Gewicht, Maß, Aiche (Etalonnage), Brücken- und Pflaster-Geld (Barrage), Wegegeld (Péage), Zoll von Kaufmannswaaren (Traite foraine), Abgaben für die Markt- und Meß-Freyheit (Traite de foires & marchés), Eigenthum der Erzbrüche, Mineralien und gefundenen Schätze, königl. Förste und Fischereyen, Inseln, angewachsenes Ufer durch angeschwemmte Erde (Attérissemens), Lehenszehenden (Dixmes inféodées), confiscierte Güter, Strafgelder u. s. w. betreffen.

Da die meisten der königl. Einkünfte verpachtet sind, und diese Pächter, wenn sie bey dem ungeheuern Pacht-Gelde, welches sie zu bezahlen, und der Menge Unterbeamten, die sie zu besolden haben, nicht selbst zu Grunde gehen wollen, beynahe gezwungen sind, dem Volke auch den letzten Bissen Brodes zu entreissen: so schwinden diese beträchtlichen Einkünfte zum Theil unter den Händen ihrer raubsüchtigen Einnehmer; und daher sowohl, als vornehmlich von der großen Verschwendung der vorigen Regierungen, kommt die fürchterliche Schuldenlast Frankreichs, welche sich im J. 1763 auf 5500 Mill. Livres belief. Die Herren Turgot, Bertin, und Necker, welche unter der jetzigen Regierung das Finanzwesen unter sich gehabt haben, haben sich zwar alle Mühe gegeben, durch eine gute Wirthschaft einen Theil dieser Schulden abzutragen, und vorzüglich hat Frankreich dem Letztern in dieser Absicht die ersten gesunden Grundsätze zu verdanken; es muß aber doch noch eine gänzliche Veränderung vorgehen, und es wird noch Jahrhunderte währen, ehe die Krone gänzlich von Schulden befreyet seyn wird, da noch dazu der letzte Krieg die Kronschulden um 1000 Mill. Livres vermehrt hat.

Die Einkünfte des Königes von Groß-Britannien, die man Civil List nennt, betragen jährlich auf 900,000 Pfund Sterling; dieses wird von den öffentlichen Gefälleinkünften bezahlt, welche 1775 bis

auf 12 Mill. Pfund Sterl. stiegen; von diesem b willigten Gelde hat der König alle Kosten seines Ho fes, der Minister, des Hofes der Königinn, seine Kinder, seiner besondern Casse, der Pensionen für di Hofleute ꝛc. zu bestreiten; und bey Vermehrung di ses Geldes wendet sich der König allemahl an das Pa lament, welches darüber berathschlaget.

Die jährlichen Abgaben bestehen eigentlich in der Land und Malz-Taxe, und denjenigen, welche unter dem Nah men beständiger Abgaben begriffen sind, als: Zölle, Accis Salzsteuer, Abgaben von Häusern, Abgabe für die Erlaub niß Miethkutschen halten zu dürfen ꝛc., und es ist beynahe die Luft ausgenommen, nichts, wofür der Freyheit ath mende Britte sich nicht eine Taxe hätte auflegen lassen. Diese Einkünfte dienen, die Summe der Zinsen von den Nationalschulden zu tilgen, welche seit Wilhelm III. an gelaufen sind. Den Druck dieser Schulden fühlen beson ders die Manufacturen, der Handel und die Schifffahrt, und berauben England jährlich großer Geldsummen, welche als Zinsen an Ausländer bezahlt werden, und wenn ihnen nicht ihre Ländereyen, der Handel und der Fleiß der Na tion zur Gegenwehre dienten, so wäre zu befürchten, daß der Fond sehr abnehmen dürfte, zumahl da ihnen der ame rikanische Krieg die Summe der Schulden um viele Millio nen vermehrt hat. Aus der Summe der Einkünfte über haupt genommen, welche sich auf 10,076,662 Pfund Sterl. beläuft, mit der Summe der Nationalschulden, welche sich im J. 1775 noch auf 135,908,251 Pf. Sterl. belief, lässet sich die Bürde der Nation sehr deutlich beurtheilen.

In Scotland, wurde das Gericht der Finanz-Kammer (Court of Exchequer) unter der Königinn Anna auf einen regelmäßigen Fuß gesetzt. Es hat eben die Gewalt und Rechte in Ansehung der Einkünfte Scotlandes, als das englische Finanzkammergericht über die Einkünfte. Es besteht aus dem Lord Ober-Baron, und 4 andern Baronen, 2 Erinnerern (Remembrancers), und andern Unterbedienten.

In den vereinigten Niederlanden, besteht die General-Rechnungskammer (Generaliteits-Reken-

Ka-

Kamer) die Rechnungen mit den einzelen Provinzen wegen der Beyträge zur allgemeinen Casse, und nimmt dem General-Einnehmer und den besondern Einnehmern, und allen Rechnungsführern des Staates, die Rechnungen ab; sie dient also eigentlich nur zur Erleichterung des Statsrathes. Jede Provinz ernennt 2 Deputierte zu dieser Kammer. Die Mitglieder führen den Titel: Edle Mögende Herren. Unter ihr steht die Generalitäts-Finanzkammer, welche sich besonders mit Abnahme der Rechnungen über die Ausgaben des Kriegsstaates beschäftigt. Sie besteht aus 4 von den General-Staten ernannten Commissarien und einem Actuarius.

Dänemark hat, zu Verwaltung seiner Finanzen, eine königl. Rentkammer und ein Kammer-Collegium, wovon Friedrich IV. der rechte Stifter ist. Er schaffte die Rentmeister und das Schatzmeister-Collegium ab; daher nur ein einziger Reichs-Schatz-Meister und Vice-Schatzmeister gewesen ist. Das Amt eines Groß-Schatzmeisters verwalten 3 Deputierte zu den Finanzen, neben welchen auch gewisse Committirte oder Zugeordnete in dem Kammer-Collegio verordnet werden. Die Deputierten veranstalten zwar zugleich mit den Committirten alle Kammersachen, haben aber über das Geld die Aufsicht allein, und bestimmen die Ausgaben nach den Umständen der Casse, unterschreiben auch allein die Assignationen. Die Committirten haben auf alle andere Kammersachen, welche Geld- und Korn-Ausschreibungen betreffen, auf die Pachtungen, und alles, was zur Verbesserung der königl. Gefälle und Einkünfte gehört, Acht; sie unterschreiben auch alle Vorstellungen, welche die Kammer dem Könige thut, u. s. w. Auf der Kammer sind 2 Kanzelleyen, nähmlich die dänische und nordische, welche einen Secretär und 2 Gevollmächtigte hat, und die deutsche, darin ein Secretär

und ein Bevollmächtigter sitzt. Das Kammergerichts-Comtoir ist mit einem Justiz-Secretär und Bevollmächtigten versehen, welche mit den Gerichts-Sachen der Kammer zu thun haben. 18 Rentschreiber, unter welchen alle dem Könige gehörige Länder nach gewissen Comtoiren vertheilt sind, führen das Briefwechsel des Kammer-Collegii, und revidiren die Rechnungen der Hebungsbedienten.

In Schweden, besteht das Kammer-Collegium, welches alles besorgen muß, was die Wirthschaft des Reiches überhaupt betrifft, aus einem Präsidenten und 8 Räthen. Seine Unterhaltung kostet jetzt der Krone jährlich an 80,000 Daler Silbermünze.

In dem Churfürstenthume Sachsen ist das Kammer-Collegium zu Dresden eines der ältesten Collegien in Sachsen, und hat so gar, wenn man in der Herzoge Georg und Heinrich Regierung, ja noch weiter zurück geht, das damahls noch nicht vorhandene Geheimeraths-Collegium mit ausgemacht, indem es allezeit dem Hoflager gefolget ist, und insonderheit in Lehenssachen, z. B. bey Verwandlung der Qualität der Lehengüter in Weiber-Lehen oder Erbe, bey Ertheilung der Expectanzen auf Lehengüter, zu Ausfertigung des Consenses und der Confirmation über Käufe der Rittergüter, wegen der Ritterdienste, Verleihung der offen gewordenen Lehen ꝛc. an die Regierung rescribirt. Alle Vasallen, sie mögen schrift- oder amtssässig seyn, dependiren von der Kammer in Angelegenheiten, welche zu diesem Collegio gehören; die Universitäten, wegen abzulegender Stipendien-Rechnungen und anderer Stiftungen; die Stadt-Räthe, wegen ihrer Kammer-Prästationen, wie auch wegen Verwaltung ihrer und gemeiner Stadt-Güter, ingl. piarum causarum, und deren Rechnungs-Ablegung; alle Land-Kammer-Räthe, Ober-Haupt-Kreis-Haupt- und Amtleute; die Ober-Aufseher der Flößen und Forste mit ihren

Gehül-

Subalternen; alle Perſonen, welche zum Ober-[illegible]-Amte gehören; die Land-Phyſici; Hof- und Leib-Medici; Apotheker; Amts-Chirurgi; Factores und Inſpectores bey Glas- und Spiegelhütten und bey Manufacturen. Ueberhaupt hat das Kammer-Collegium die Aufſicht über die Erhaltung der Domänen in den Aemtern, und über die Vermehrung der Kammer-Revenüen. Es beſteht aus einem Vice-Kammer-Präſidenten, und 5 wirklichen geheimen Kammer-Räthen, Secretarien und andern Subalternen, und wird in verſchiedene Departements abgetheilt, als: 1. Die Kammer-Gemachs-Expedition; dahin gehören alle einlaufende landesherrliche Special-Reſcripte. 2. Die Jagd- und Forſt-Expedition; hierher kommen aus dem ganzen Lande alle in Jagd- und Forſt-Sachen eingelaufene Berichte und Suppliken. 3. Die Rent-Expedition, welche nach Kreiſen vertheilt iſt, und ſich mit Pacht- und Rechnungs-Sachen beſchäftiget. 4. Die Floß-Expedition, wohin alles gehört, was das Floßweſen, deſſen Anſtellung, Reparatur, die Deputat-Hölzer ꝛc. betrifft. Der jedesmahlige Ober-Hof-Jägermeiſter iſt Director und Ober-Inſpector der geſammten Flößen in den churfürſtl. Ländern. Das Verhältniß des Kammer-Collegii mit andern höhern und niedern Collegiis beſteht darin, daß an das Geheimeraths-Collegium alle Berichte in Kammerſachen, welche die Landesverfaſſung und den auswärtigen Handel betreffen ꝛc. abgeſtattet werden müſſen; mit den übrigen Collegiis communicirt es nach Beſchaffenheit der verſchiedenen Vorfälle.

(Daßdorfs) Beſchreibung von Dresden, 1782, 8. S. 200, fgg.

Conſpect der Verfaſſung des churſächſiſchen Cammercollegii, in Anſehung des Urſprunges, der Einrichtung, des Objekts, der innern und äußern Form und Relation mit dem geheimen Cabinet, geheimen Conſiliis und andern Collegiis, ſ. in Schrebers neuer Samml. ꝛc. 2 Th. Bützow und Wism. 1762, gr. 8. S. 238—284.

Von

Verschiedene Schriftsteller, welche von [C]
meralsachen geschrieben haben, wissen bey dies[en]
lich eingeführten Einrichtungen des Kammer[-]
Finanzwesens mancherley Erinnerungen zu m[a]
und thun dagegen Vorschläge, wie das K[a]
ralwesen besser eingerichtet werden könnte.
hält es der Freyherr von Schröder (*) für einen
ler aller europäischen Höfe, daß man den Ka[m]
Collegiis die Direction des landesherrl. Einkom[-]
und was dahin gehörig ist, überliesse; immaßen
genug mit der bloßen Ausgabe und Einnahme z[u]
hätten; daher höchst nöthig wäre, diese Sach[e]
theilen, und aus einem Collegio zwey zu ma[-]
Sein Vorschlag geht demnach dahin, daß man
nem wichtigen State zuvörderst ein Collegium
mum augmentativum anordnen sollte, welches
Geheimeraths- oder andern höhern Collegio un[-]
fen seyn müsse, sondern worin der Regent selb[st]
Präsidium zu führen habe. Dieses Collegium
vornehmlich die Gründung und Vermehrung der
künfte, das Aufnehmen des Nahrungsstandes,
überhaupt die Cultur und die Verbesserung des
des der Länder, zum Augenmerk haben. Hier
erfordert er, daß dieses Collegium einen gewissen
haben müsse, um daraus nicht nur die Besold[un]
der Mitglieder desselben, sondern auch die zur
ung und Vermehrung der Einkünfte nöthigen
bestretten, und diejenigen, welche gute Vorsch[läge]
thun, belohnen zu können. Das andere Colle[gium]
müßte die eigentliche Kammer seyn, und bloß mit
Einnahme und Ausgabe zu thun haben.

Die Ursache dieser vorgeschlagenen Einrichtung, b[e]
nähmlich zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte

(*) In seiner fürstl. Schatz- und Rentcammer, Cap. 2.

gene Leute erfordert würden, die besonders hierzu aufgelegt seyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte nicht zerstreuen dürfte, hat, nach dem gegründeten Urtheile des Hrn. v. Justi über diesen Vorschlag *), zwar einigen Grund; allein, sie erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgesondertes Collegium anordne. Ein Par gründliche und geschickte Männer, welche die ganze Kammeralverfassung und Landeseinrichtung im Zusammenhange zu übersehen vermögend sind, werden schon zureichend seyn, wenn man ihnen genugsame Maße gibt, allerley nützliche Erfindungen und Anstalten an die Hand zu geben. Allein, eine solche gänzliche Absonderung dieses Collegii augmentativi von den wirklichen Kammer-Collegiis würde viele schädliche Folgen haben, und das Kammeralwesen öfters in große Verwirrung setzen. Ein Collegium kann an der Gründung und Verbesserung der Einkünfte nicht arbeiten, wenn es über die Einkünfte selbst, und die dazu verordneten Collegia keine Autorität hat. Es kann von dem Zustande der Einkünfte nicht genug unterrichtet seyn; und ohne diesen Unterricht läßet sich schlecht an deren Verbesserung arbeiten, wenn es damit nichts zu schaffen hat. Oft erfordern diese Verbesserungsanstalten, daß man es nicht ansehen darf, wenn sich, einige Jahre über, die Einkünfte vermindern, oder fast gar aufhören; und mit was für Augen würde solches von den eigentlichen Kammer-Collegiis angesehen werden, wenn das Vermehrungs-Collegium keine Autorität über dieselben hätte! Würden nicht die Kammer-Collegia dessen Anstalten kritisiren, und würden daher nicht beständige Uneinigkeiten und Widersetzlichkeiten entstehen? Sollte aber das Vermehrungs-Collegium in solchen Fällen hinlängliche Gewalt und Ansehen über die Kammer-Collegia haben, so würde solches ohne gehörige Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Kammeralgeschäften schwerlich Statt finden können; wie denn überhaupt keine Verbesserungsanstalten ohne vollkommene Einsicht in die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte möglich sind.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, daß man gleichfalls ein hohes, von niemand als dem Regenten abhangens

*) S. Dessen Cameralwiss. 2 Th. §. 588, f. und Polizeywiss. 2 B. §. 573, Anm.

gendes Collegium augmentativum niederſetzen, welches bloß die Gründung, Erhöhung, Vermehrung und Verbeſſerung des Staats-Einkünfte, und das nehmen des geſammten Landes zu ſeinem Augenmerk haben müſſe. Hiernächſt aber erfordere man noch andere General-Collegia, welche dieſem höchſten Collegio unterworfen ſeyn ſollen, als: 1. Eine General-Kammer, nebſt den derſelben ſubordinirten Kammern in den Provinzen; 2. ein General-Commercien-Collegium, nebſt verſchiedenen Unter- und Neben-Collegiis; und 3. ein allgemeines Manufactur-Collegium, nebſt den beſondern Manufactur-Collegiis in den verſchiedenen Provinzen.

Hr. v. Juſti, welcher dieſes Vorſchlages Erwähnung thut (*), will denſelben ebenfalls, wegen der daran befindlichen verſchiedenen Mängel, oder des darin wenigen vorhandenen vielen Ueberflüſſigen, nicht billigen. Es iſt offenbar, daß dadurch die Geſchäfte gar ſehr vervielfältiget würden. Da das Collegium ſuprematum augmentativum ſeine Befehle und Maßregeln auch auf die Angelegenheiten der Provinzen erſtrecken müßte, ſo müßte es erſt an die General-Collegia, und dieſe müßten wieder an die Provinz-Collegia reſcribiren; und eben ſo müßten die Berichte über zurück gehen, weil die General-Collegia niemahls umgangen werden könnten. Es wäre auch vielleicht das General-Manufactur-Collegium ganz und gar überflüſſig. Denn ob es zwar ſehr zu wünſchen wäre, daß man die bisher ganz auſſer Acht gelaſſenen beſondern Manufactur-Collegia einführen möchte, ſo würde es doch allemahl gut ſeyn, wenn ein einziges beſonderes Manufactur-Collegium errichtet würde, welches dem Ober-Commercien-Collegio unterworfen wäre. Die Manufactur-Angelegenheiten in den beſondern Provinzen könnten von Manufactur-Inſpectoren, mit Zuziehung eines Commercien-Departementsrathes, der ſich in der Provinz alſo hielte, gar wohl beſorget werden.

Hr.

(*) In ſeiner Cameralwiſſ. 2 Th. §. 587.

Hr. v. Justi (*) hat folgenden Vorschlag zu Einrichtung der Kammer-Collegien gethan. Er nimmt ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten als die nützlichste Einrichtung an. Das Präsidium darin soll dem Regenten selbst vorbehalten seyn; ein Obrist-Kanzler und Vice-Präsident aber soll an seiner Statt dirigiren. Dieses hohe Collegium müßte 5 Departements haben; und wenn die Bergwerke des Landes wichtig wären, würde das sechste hinzu kommen müssen. Diese Departements müßten nicht nach den Ländern eingetheilet, sondern bloß nach den Geschäften von einander unterschieden seyn, als: 1. ein Departement zu den Polizeysachen; 2. zu dem eigentlichen Kammeralwesen; 3. zu den Commerciens Angelegenheiten; 4. zu dem Kriegswesen; 5. zur Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz; und 6. wenn die Bergwerke wichtig sind, zu den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten; ausser dem aber würden diese Geschäfte zugleich von dem Kammeral-Departement zu besorgen seyn.

Alle diese Departements hätten jedes einen besondern Präsidenten, und in großen Staten auch einen Vice-Präsidenten; und in jedem müßten sich zweyerley Räthe befinden, nähmlich solche, die zugleich in dem allgemeinen hohen Collegio Sitz und Stimme hätten, und andere, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiteten. Diese Departements versammelten sich wöchentlich vier Mahl, und besorgten alle in ihre Departements einschlagende Angelegenheiten. Gleichwie aber die collegialischen Arbeiten die Geschäfte gar nicht beschleunigen, so müßten sich alle Räthe eines jeden Departements in die besondern Geschäfte theilen, wobey man sowohl auf die Beschaffenheit der Geschäfte, als auch auf die Länder sehen könnte. Denn wenn eine Art der Geschäfte häufig vorfiele, oder sonst wichtig wäre, und viele Arbeit erforderte, so könnte ein Rath nur aus einer oder 2 Provinzen damit beladen werden. z. B. in dem Polizey-Departement hätte ein Rath die Vor-

(*) S. daf. §. 791—805.

Vorsorge für das Aufnehmen der Landwirthschaft, und weil die Sache wichtig wäre, nur aus zwey Räthen. Eben so theilten sie sich in die Aufsicht über die Stadtschaft. Ein Rath hingegen wäre zureichend, den Anstalten vorzustehen; und eben so könnte ein anderer Feuerassecuranz-Anstalten besorgen, u. s. f. Eine besondere Art von Geschäften wäre dem Rathe vorzuanvertrauet, und es müßte das meiste seiner eigenen ordnung überlassen werden, so, daß er nur die wichtigen Angelegenheiten vor das Departement zu bringen. Solcher Gestalt würde er nicht nur in dieser Art der schäfte immer eine größere Fertigkeit erlangen, sondern würde auch eine edle Eifersucht unter ihnen entstehen. ein Jeder würde sich bestreben, die ihm vorzüglich anvertrauten Angelegenheiten in den besten Stand zu setzen.

Das allgemeine hohe Collegium dürfte sich nur einmahl in der Woche versammeln; und zwar müßten die Departements-Präsidenten und Vice-Präsidenten, und Räthe aus jedem Departement, darin Sitz und Stimme haben. Vor diesen hohen Rath würden vornehmlich die Einrichtung des allgemeinen Wirthschafts-Etats und die wichtige Angelegenheiten gehören, welche die gesammte innere Landesregierung und Staatswirthschaft betreffen. Nicht weniger müßten alle neue Gesetze und Ordnungen, die das ganze Land beobachten soll, in demselben berathschlaget und ausgefertiget werden, ob sie gleich von dem Departement, in welches die Sache vornehmlich einschlägt, zu entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben so würden alle wichtige Anstalten und Unternehmungen zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, obgleich die Projecte und Vorschläge von den Departements vorher zu verfertigen und zu untersuchen wären, doch von dem gesammten Rathe festzusetzen und anzuordnen seyn. Kurz, alle Angelegenheiten, die in mehr als ein Departement einschlagen, und den gesammten Zusammenhang der Staatswirthschaft betreffen, müßten für den allgemeinen Rath gehören. Nach jeder Session müßte das darin gehaltene Protokoll, mit den nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchsten Person des Regenten vorgeleget, und in wichtigen Dingen deren Entscheidung erwartet werden.

In entfernten Provinzen, und in solchen Ländern, wo es die Grundgesetze, Freyheiten und Verfassungen nun-

gäng-

gänglich erforderten, würden allerdings besondere, dem hohen Collegio in innern Landes-Angelegenheiten unterworfene Kammer- und Justiz-Collegia nöthig seyn. Die Kammer-Collegia müßten aus zwey Haupt-Departements bestehen, nähmlich aus dem Polizey- und dem eigentlichen Kammer- oder Finanz-Departement, ohne auf einen Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii zu sehen. Allein, da die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, und da die Geschäfte immer mehr anwachsen, je mehr Subordinationen bey den Collegiis und Bedienten Statt finden; so würden vielleicht diese subordinirte Kammer-Collegia in den nächsten bey der Residenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde sich dafür der Kreis-Hauptleute oder Land-Räthe mit weit mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewiesenen Districte nicht allein die Aufsicht auf die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen und Regalien zu führen, sondern auch auf die Hebung der Contributionen und Abgaben ein wachsames Auge zu haben, die Cassen zu visitiren, die Rechnungen zu untersuchen, und alle andere Kammeral-Angelegenheiten zu besorgen. Eben so könnte er nebst dem in jedem Kreise zu setzenden Oekonomie-Inspectore alle Befehle und Anstalten des Polizey-Departements zur Wirklichkeit bringen, wie auch auf Befehl des Krieges-Departements für die Bequartierung und Märsche der Regimenter sorgen. Der Landes-Hauptmann könnte wieder auf die Kreis-Hauptleute ein wachsames Auge haben, doch ohne eine höhere Instanz auszumachen, sondern die Kreis-Hauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii abstatten. Auf diese Art könnten viele Bediente erspart werden; und da der Kreis-Hauptmann bey allen Wirthschafts- und Einnahme-Geschäften sowohl, als bey allen andern zu machenden Anstalten, beständig als gegenwärtig wäre, so könnten alle Geschäfte in vortrefflicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freylich bedacht seyn, sehr geschickte und fleißige Männer zu Kreis-Hauptleuten oder Land-Räthen zu wählen.

Hr. v. Justi hat bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung des Kammeral- und Finanzwesens vieles aus der preußischen Verfassung entlehnet, das meiste aber

sind seine eigene Ideen. Er gründet diesen Vorsch
auf 3 Grundsätzen, nähmlich: 1. daß alle zur in
Regierung und Wirthschaft des States erforder
Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang
einander hätten; 2. die Vielheit der Collegien die
schäfte vervielfältige; und 3. die Unabhängigkeit
Collegien von einander allerley Streitigkeiten und
benabsichten unter ihnen verursachte, welches den
schäften und der Wohlfahrt des States gar nicht
theilhaft wäre. Diese Grundsätze haben ihre R
igkeit, und sein Plan stimmet auch mit denselben ziem
überein. Er hat aber dabey seine Absicht bloß
eine monarchische Regierungsform, in welcher der
gent nicht allzu sehr eingeschränkt ist, und als er in
nem ganzen Werke von der Kammeral-Wissens
voraus gesetzt hat, gerichtet; und also wird es dar
ankommen, ob die Grundverfassung eines Reiches
beschaffen ist, daß dieser Vorschlag darin in Erfü
gesetzet werden könne. In unserm deutschen Rei
wird sich, meines Erachtens, schwerlich ein Stat f
den, wo eine solche Einrichtung des Finanzwesens g
macht werden könnte.

Der im J. 1771 verstorbene kön. preuß. wirkl. g
heime Stats- Kriegs- und dirigirende Minister, Fre
Herr von Hagen, welcher auf die Verbesserung de
königlichen Dienstes, womit die Vermehrung des fü
desherrlichen Interesse so genau vereinigt ist, unab
lässig bedacht war, that dem Könige Vorschläge, wi
das Finanz- und Kammeralwesen mehr in Ordnun
zu bringen, und recht geschickte und brauchbare Su
jecte beständig formiret und zugezogen werden könn
mit welchen allein die vacant werdenden Stellen kü
tig zu besetzen; welche Vorschläge von Sr. Maj. v
lig genehmiget wurden. Man findet diesen Plan
1 Th. der hist. polit. geogr. statist. und militär. Be
trag

tige, die kön. preußische und benachbarte Staaten betreffend. Berl. 1781, 4. S. 42—52.

Was bisher von der Einrichtung des Kammeralwesens, und der dazu gehörigen Collegien, gesagt worden ist, betrifft eigentlich das große Kammerwesen, welches nicht allein die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der aus den Domänen-Gütern, Regalien und Hoheitsrechten fließenden Einkünfte, sondern auch zugleich die allgemeine Landespolizey, mithin die Vorsorge für das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, um dadurch den Reichthum des States zu vermehren, zum Gegenstande hat. Man hat aber auch ein kleines Kammerwesen. Die deutschen Staten sind nicht alle von gleicher Größe, Weitläuftigkeit, und Beschaffenheit. Wir haben verschiedene sehr mittelmäßige und kleine Fürstenthümer, und alle unsere Reichsgrafschaften sind nur sehr kleine Staten. Es ist also leicht begreiflich, daß das Kammeralwesen in solchen kleinen Ländern nicht von der Wichtigkeit seyn könne, als es in solchen Staten ist, die aus einem Königreiche, Churfürstenthume, großen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, zusammen gesetzt sind; mithin ist es auch natürlich, daß die Einrichtung des Kammeralwesens in beyderley Staten sehr von einander unterschieden seyn muß. Wir finden daher in den kleinen Fürstenthümern und in den Reichsgrafschaften nur eigentlich so genannte Rent-Kammern. Diese besorgen gemeiniglich nur die Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, und suchen die Einkünfte des Regenten, die aus den sehr mäßigen Kammer-Gütern, einigen Finanz-Regalien, und insonderheit dem Forst-Regale, wie auch aus den Zehenden, allerley Zinsen, Pächten, Lehen, Strafgeldern, Gerichtsnutzungen, und verschiedenen

Arten von Anlagen und Steuern, größten Theils
fließen, nach Möglichkeit zu vermehren.

Es gibt noch eine andere Art von Rent-Kamm
die man mit jenen nicht verwechseln muß. Selbige
kein eigenes Collegium, sondern eine der Kammer fub
nirte Cassen-Expedition, wie z. B. in Dresden, wo
Kammer-Meister nebst 4 Kammer-Schreibern seine
dition darin hat, und alle und jede Kammer-Intraden
Nutzungen in Einnahme, und die Cassen in seiner Verw
ung und Verschließung hat; die Beamten und Einneh
auch andere, welche etwas zahlen, unter seiner Hand
Siegel quittiret, solche Einnahme mit Rentzetteln,
welche er nichts annehmen darf, die Ausgaben aber
richtigen Anordnungen und untadelhaften Quittungen
legt, ein tägliches Mamal hält, und halbjährige Rechn
ablegt, auch alle Monathe einen Extract, nach welchem
in der Casse vorhandenen Gelder disponiret, und die Qu
ungen im Collegio von dem Präsidenten unterzeichnet
den sind, übergibt.

Conspect der Verfass. des churfächs. Cammercollegii, in Schrebe
neuen Samml. ꝛc. 2 Th. S. 240.

Ich komme nunmehr auf die Personen, a
welchen ein Kammer-Collegium gemeiniglich
zu bestehen pflegt. Hier sind zuvörderst dirigirend
Glieder. In großen und ordentlichen Kammer- u
Finanz-Collegiis ist der Chef oder Präsident, u
dann ein, zuweilen auch zwey, Kammer-Directo
res, welche gemeinschaftlich das ganze Collegium u
die darin vorfallenden Geschäfte dirigiren. Sodan
folgen die Sitz und Stimme habenden Räthe, w
che, nach dem die Einrichtung der Kammer ist, bal
Krieges- und Domänen-Räthe, oder auch blo
Kammer-Räthe, genennet werden. In einige
Staten pflegt auch der Ober-Forstmeister, so v
die Forst- und Jagd-Sachen betrifft, in der Kamme
Sitz und Stimme zu haben, welches eine sehr gut
Einrichtung ist, indem dadurch die Forst- und Jagd
Sachen mit den übrigen Landespolizey- und Kamme
rai

ral-Angelegenheiten beständig in einem guten Zusammenhange erhalten werden, welches ausser dem, und wenn das Jagd- und Forstwesen in einem besondern, mit der Kammer keine Gemeinschaft habenden und unter derselben nicht stehenden, Collegio tractiret wird, unmöglich geschehen kann, und viele schädliche Folgen nach sich zieht. Diese dirigirende und mitdirigirende Personen sind die Hauptglieder, die das eigentliche Collegium ausmachen, und in einer gewissen Aequalität bey und mit einander auf den Zweck des Finanz-Wesens beständig arbeiten, und die Arbeiten der Nachgeordneten dahin richten, anordnen, nachsehen, verbessern und dirigiren. Insonderheit aber entstehen aus diesen, bey einer ordentlichen und sehr nützlichen Eintheilung der Sachen in Departements, die besondern Departements-Räthe, wovon ich bald ein mehreres sagen werde.

Hiernächst sind verschiedene einzele Kammeral-Bediente, die theils im Collegio, theils ausser demselben, die ihnen obliegenden Kammeral-Geschäfte verrichten, und dadurch dem Collegio hülfliche Hand leisten. Hierher gehören die in den Kreisen für das platte Land verordneten Land-Räthe, die den Städten vorgesetzten Steuer-Räthe und Commissarii loci, die Land-Baumeister, Ober-Teich-Inspectores, Ober-Steuer-Einnehmer und Land-Rentmeister. Diese Bediente haben zuweilen im Collegio entweder Sitz und Stimme, oder ihre Bedienungen werden auch von wirklichen Räthen des Kammer-Collegii zugleich verwaltet. Ferner hat man die so genannten Kammer-Meister, welche hauptsächlich dem Directorio helfen; die Kammer-Consulenten, Kammer-Fiscale und Kammer-Procuratores, welche der Direction in Besorgung der Rechtssachen beystehen; die Kammer-Referendarien, wovon unten in einem besondern Artikel gehandelt wird; die

Kammer-Archivarien, welche alle Urkunden, cumente, Grund- und Lager-Bücher und alle Subsidien in Ordnung und Verwahrung halten; Ingenieurs und Feldmesser, u. d. gl. mehr. kann hierher auch die Auscultatores, Kammer-sessores, oder wie sie sonst genennet werden, rec Dieses sind gemeiniglich junge Leute, welche Studien auf Universitäten absolvirt haben, und nun zu Kammeral-Bedienungen geschickt machen len. Sie werden, in dieser Absicht, mit Bewilli des Regenten, in die Kammer gesetzt, und orde in Pflicht genommen; sie haben zwar Sitz im gio, aber kein Votum, sondern sind nur da, um in den Kammeral-Geschäften zu üben, daher sie kleinern und geringern zu immer größern und wi gern Arbeiten und Geschäften gebrauchet werden, sie endlich, nachdem sie die erforderliche Geschick keit, Wissenschaften und Erfahrung erlanget ha als wirkliche Sitz- und Stimme habende Räthe au nommen werden. Es ist dieses eine sehr weise nützliche Einrichtung. Es ist eine Pflanzschule, beständig junge Kammeralisten zugezogen werden; auf diese Art kann es an geschickten Kammer-Räth niemahls fehlen. Diese Verfassung findet insond heit in den preußischen Staten Statt; es wird sel eine Krieges- und Domänen-Kammer seyn, bey we cher sich nicht wenigstens 2 Auscultatores befinden sol ten, die bisweilen schon den Titel eines Krieges- un Domänen-Rathes führen; man braucht sie anfän lich vornehmlich zu Führung der Protokolle, zu Ex trahirung der Acten, und schickt sie mit wirklichen Rä then zugleich fleißig auf Commissionen.

Endlich sind die Subalternbedienten bey der Kammer-Kanzelley und dem Rechnungswe sen; als: die expedirenden Secretäre, von welchen der erste zuweilen den Titel eines Kanzelley-Direc

ctors

ctors oder Protonotarii zu führen pflegt; die Registratores, welche zuweilen Secretäre zugleich sind; die Calculatores, welche öfters das Amt eines Registrators mit versehen; die Kanzellisten und Copisten. Die Bothenmeister, Kammer-Diener, Kanzelley-Diener, oder wie sie sonst genennet werden, haben die Bestellung der Citationen und anderer Kammer-Expeditionen zu besorgen.

Wenn man den unten folgenden Art. Kammer-Sachen ansieht, wird man eine große Menge von Angelegenheiten und Geschäften antreffen, welche bey dem großen Kammerwesen vorfallen. Da nun, wie schon öfters erinnert worden ist, die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, sondern vielmehr aufhalten und verhindern, indem, bey so großer Mannichfaltigkeit der Sachen, der Zustand und die Beschaffenheit derselben den Räthen, welche sich nicht immer damit beschäftigen, nicht allemahl so umständlich und genau bekannt seyn kann, wenn sie sich nicht allzu sehr zerstreuen, und zu mancher Verwirrung, Unordnung und Hindernissen in der Arbeit Anlaß geben sollen: so ist leicht einzusehen, wie nützlich und nothwendig es ist, daß man die Hauptgeschäfte theils nach den Districten, theils nach den Hauptgegenständen und Geschäften selbst, in gewisse Departements vertheile, und jedem Rathe ein oder mehrere Departements, worin er die größte Stärke und Kenntniß besitzt, auftrage. Ja, damit man endlich lauter geschickte und in allen Geschäften eines Collegii recht erfahrne und geübte Männer bekomme, ist es sehr weislich gethan, wenn man nicht nur diese Departements-Räthe zu gewissen Zeiten abwechseln, und sie also alle verschiedene Departements durchgehen lässet, sondern auch jedes Mahl einen geübtern und geschicktern Rath mit einem ungeübtern in jedem Departement zusammen setzt, jenen hernach zu einem an-

dern widmet, wo er noch nicht so geübt ist, den erf
ungeübtern aber an seine Stelle rücken lässet, und
wieder einen ungeübtern in dem Departement
gesellet.

Eine grosse Finanz- und Domänen-Ka
mer muß daher zwey Haupt-Departements hab
nähmlich das Polizey-Departement, oder, wi
in einigen Staten heißt, das Commissariats-Dep
tement, welches, nebst der Verwaltung der Contri
tion und anderer Krieges-Revenüen, zugleich das
gemeine Polizeywesen, das Aufnehmen der Com
cien, Gewerbe, Manufacturen, Fabriken, und üb
haupt des gesammten Nahrungsstandes, mithin
Gründung und Vermehrung der Einkünfte des S
tes, besorget; und das Domänen-Departeme
welches die Domänen-Güter und Regalien, und
daraus entstehenden Einkünfte, verwaltet. Ein je
dieser Haupt-Departements hat gemeiniglich einen
genen Director, bisweilen respiciret auch ein einzi
Kammer-Director beyde zugleich. Die Secretä
Registratoren und Kanzelisten sind gleichfalls
Haupt-Departements eingetheilt.

Ein jedes Haupt-Departement ist wieder in bes
dere Departements eingetheilt. Also gehören zum
stern: das Steuer- und Contributions-Depar
ment; das Commercien- und Manufacturen-D
partement; das Medicinal-Departement, welch
die Direction über die Collegia medica und Sanita
hat; das Krieges-Departement, welches die Mars
Verpflegungs-Magazin-Sachen, Landes-Fourag
Lieferungen, Kriegesfuhrwesen, Artillerieknecht
und Pferde-Gestellung, Festungsprovisions-Sachen,
Einquartierungs- und Casernen-Sachen, Militär-
Bäue, Cantons-Werbungs- und Remonte-Sachen,
Invaliden-Sachen, u. d. gl. besorget. Das Domä
nen-Departement hat z. B. folgende besondere De
par

ſtiments unter ſich: das Land-Bau-Departement, das Forſt- und Jagd-, das Aemter-, das Landrenteyrechnungs-, das Poſt-, das Bergwerks-, das Salz-, das Zoll-Departement ꝛc. Das Juſtiz-Departement aber beſorget das Juſtizweſen in beyden Haupt-Departements. Die Einrichtung dieſer beſondern Departements hängt bloß von der Verfaſſung und Beſchaffenheit eines jeden Landes ab, und man kann dazu nicht wohl allgemeine Regeln und Vorſchriften geben, obgleich einige Schriftſteller ſolches verſuchet haben (*). Ich merke hier nur noch an, daß einiges Theils auch ein oder zwey Räthe und ihre Gehülfen mehr als ein Departement zu haben pflegen, wenn nähmlich eines oder mehrere alſo beſchaffen ſind, daß ſie, ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit wegen, die Beſorgung des andern nicht verhindern, oder zu Vermengung der Sachen Anlaß geben. Andern Theils pflegt der Kammer-Präſident zu einem beſondern Departement nicht angewieſen zu ſeyn, ſondern er beobachtet, was die Direction betrifft, alle Departements; und die Departements-Räthe, worunter auch die Directores ſind, führen unter ſeiner General-Direction die nächſte Direction ihrer Departements. Alle Departements fließen aber doch im Collegio und in den Seſſionen durch gemeinſchaftliche Arbeit zuſammen. Denn das Collegium hat curam generalem, die Departements-Räthe aber haben curam ſpecialem & proximam.

Auch bey einer kleinen Kammer und dem ſo genannten kleinen Kammerweſen, ſind die Departements von großem Nutzen, wenn gleich, wie bey einer großen Finanz- und Domänen-Kammer nöthig iſt, hier eben keine Haupt-Departements erfordert

(*) Wie z. B. Hr. Hofr. Zincke, in ſeiner Cameralwiſſ. 2 Th. §. 184, und Cameraliſtenbiblioth. 3 Th. §. 15. (a).

werden. Hier könnten folgende Departements Platz finden; Das Steuer-Departement, worin alle Steuern und Abgaben, welche im Lande fallen und in baarem Gelde bestehen, besorget werden; das Aemter-Departement, welches sich mit den landesherrlichen Kammer-Gütern, deren Verpachtung und Verbesserung beschäftigte; das Forst- und Jagd-Departement, wozu auch das Kohlenwesen, die Glashütten, Pottaschesiedereyen, Kalkbrennereyen, Ziegelhütten u. d. gl. gehören; das Departement, welches die Gewerbe und den Nahrungsstand im Lande dirigiret, und das ganze Polizeywesen besorget; das Bau-Departement, welches zugleich das Land-Vermessungswesen respiciret; das Zoll-Departement, wozu auch das Straßen- und Wege-Besserungswesen zu bringen ist; das Berg-Departement, wofern etwas von Bergwerken, Steinkohlen und Schiefer- oder andern Steinbrüchen im Lande vorhanden ist; das Münz-Departement, wenn das Münz-Regal im Lande exerciret wird, wiewohl dieses Dep. mit dem vorhergehenden verbunden werden kann; das Justiz-Departement, doch würde auch vielleicht ein jedes Dep. in seinen Angelegenheiten die Justiz selbst administriren können; das Rechnungs-Departement, welches zugleich das Cassenwesen zu besorgen hätte, u. s. w. Verschiedene dieser Departements dürften in manchen kleinen Staten von geringer Wichtigkeit seyn, einige aber ganz und gar wegfallen; daher etliche Departements gar füglich mit einander verbunden werden könnten, welches um so nöthiger seyn wird, da bey den kleinen Kammern die Räthe und Hauptglieder gemeiniglich in geringer Anzahl vorhanden sind, daher man auch den Subalternen öfters ein und anderes Departement aufzutragen pflegt, welches zwar in kleinen Anstalten angeht, in einem nur etwas wichtigen Finanz- und Kammerwesen aber viele Unordnungen

verursachet, und die Expedition selbst sehr aufhält, die Subalternen aber aus ihrer Ordnung setzt.

Die Kammer-Arbeiten selbst geschehen auf mancherley Weise, nähmlich entweder in ordentlichen Sessionen und Zusammenkünften aller zum Collegio gehörigen Hauptglieder und Subalternen, oder in besondern Deputationen und abgesonderten Zusammenkünften, oder ausser denselben zu Hause, entweder durch Missive und Umläufe, darauf aber abzugebende Vota und Gutachten, oder durch aufgegebene Ausfertigungen. Die Sessionen pflegen nicht alle Tage in der Woche, sondern gemeiniglich nur vier Tage, und zwar bloß vormittags, gehalten zu werden, um sowohl den Hauptgliedern zur Vorbereitung auf ihren Vortrag und Ausarbeitung der ihnen aufgegebenen Ausfertigungen Zeit zu lassen, als auch den Expedirenden nicht alle Zeit zu entziehen. In dieser Absicht ist auch nöthig, daß die Behandlung der Sachen aus den Departements, nach Zeiten und Tagen der Sessionen eingetheilet, bey jeder Session aber die Acten und Schriften an die Referenten und Correferenten, welche in wichtigen Dingen sehr nützlich sind, vorher nach den Departements herum geschicket oder communiciret werden. Die einlaufenden Schriften, mündlichen Anzeigen, und solche Sachen, welche zu bestimmten Zeiten im Jahre ohne Erinnerung vorgenommen werden müssen, sind in ein Memoriale generale gleich von einem Subalternbedienten einzutragen, daraus zu jeder Session das Verzeichniß der Expediendorum nach der Angabe des Directorii zu formiren, und die Expedita gleich auf der andern Seite zu notiren; wobey man denn nur die besondern Protokolle und Acten, wo die ganze Verrichtung zu finden ist, zu bemerken hat. In den Sessionen selbst muß alsdann von einem Departement zum andern, und ordentlich mit

Un-

Unterſchied derer Verzug leidenden oder nicht leidenden Expediendorum, gegangen werden. Jeder Departements-Rath hält alsdann davon wieder ſein Expeditions-Memorial nach den Entſchließungen des ganzen Collegii. Derjenige Secretär oder Regiſtrator, zu deſſen Departement die Sache gehört, führt das Protokoll über die Verhandlung und Verrichtung, die im Collegio geſchehen iſt. Es geſchieht auch die Arbeit öfters durch beſondere Commiſſionen, ganz vom Collegio abgeſondert; wovon ich in dem Art. Kammer-Commiſſionen ausführlicher handeln werde. Es iſt aber überhaupt nicht gut, wenn die Hauptglieder oft auf Commiſſionen verſchicket werden, weil ihre ordentliche General- und ihre Special-Departements-Arbeit darunter ſehr leidet. Oefters werden auch zu General-Berathſchlagungen in wichtigen Sachen, z. B. im Bergwerksweſen ꝛc. andere einzele Bediente, auſſer den Collegien, als: die Berg-Hauptleute ꝛc. gezogen. Aus der Expedition der Anordnenden kommen alle Sachen ordentlicher Weiſe in die Expedition derer, welche die ſchriftliche Abfaſſung haben; und das muß gleich bey dem Ende jeder Seſſion geſchehen, woraus ſie, nachdem ſie von den erſten und eigentlichen Gliedern, entweder im Collegio, oder vermittelſt der Miſſive, revidiret und ſignaret worden ſind, zur Expedition der reinen Ausfertigung, in die Hände der Copiſten, ſodann zur Collation der Mundorum mit den ſignirten Concepten, darauf zur Siegelung, und endlich zur Unterſchrift der ſämmtlichen Glieder des Collegii, oder doch desjenigen Gliedes, welches die Unterſchrift hat, welche öfters herum geht, oder wieder nach Departements geſchieht, kommen; worauf ſie dem Bothenm iſter zur völligen Beſtellung übergeben werden; von welcher Beſtellung immer Nachricht in der Kanzellen ſeyn muß, wie man denn auch bey den eigentlichen Decreten des Collegii eine ſon-

sonderes Decreten-Buch zu halten pflegt. Alle völlig expedirte Sachen müssen gleich aufgeräumet, zur Acten-Repositur, wenn sie noch gangbar sind, ordentlich gebracht, ganze Acten aber sauber geheftet, oder, wenn sie nicht mehr im Gange sind, in das Kammer-Archiv unter die Nummern und Classen der Sachen von Provinz oder District zu Provinz und District, z. B. Amt zu Amt, oder unter die General-Directorial-Sachen, und zwar alles nach dem Departement, gebracht, und in beständiger Ordnung wohl verwahrt gehalten werden.

Dieses ist der generale Begriff von der Art und Weise, wie die bey der Kammer vorfallenden Arbeiten verhandelt zu werden pflegen. Ich muß aber dieses etwas näher erläutern, und auch die vornehmsten Kammer-Arbeiten selbst anzeigen. Es sind zuvörderst zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, und die Kammer-Justiz-Sachen. Man hat gemeiniglich in allen großen Kammer-Collegiis einen oder zwey Räthe, denen die darin vorfallenden Justiz-Sachen als ein besonderes Departement anvertrauet sind. Wenn sie zugleich in den zwischen den Regenten, und den Vasallen und Unterthanen entstehenden Rechtshändeln und Kammeral-Sachen selbst erkennen, ohne sich eines auswärtigen Rechtsspruches zu bedienen, so sind sie zuweilen hierzu besonders vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlassen. Der Proceß in Kammeral-Justiz-Sachen ist gemeiniglich viel kürzer, als in den Civil-Processen vor den ordentlichen Justiz-Collegiis, und man bindet sich hier nicht so genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten und Fristen. Doch muß dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Wesen des Processes gehört, nähmlich alles was zur Erkenntniß und Entscheidung der Sache er-

erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorstellung der Sache, die Vorladung, das Einkommen oder die Antwort des Gegentheiles, die Beschleunigung oder der Beweis auf beyden Seiten, der Bescheid oder das Urtheil, die Erwägung der dawider habenden Beschwerden, und die Execution der Erkenntz, nicht auſſer Acht gelaſſen werden; wie denn auch bey der Kammer die Inſtanzen ebenfalls beobachtet werden. Ein Mehreres von der Finanz- und Kammeral-Juſtiz, oder der Kammeral-Juſtiz-Verwaltung, ſ. im XXXI Th. S. 924, ſqq.

Es kommen ſowohl die Kammeral-Juſtiz-Sachen, als auch die eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuvörderſt die Audienzen und Vorbeſcheide in beyderley Sachen. Dieſe geſchehen entweder in Pleno, nähmlich vor dem ganzen verſammelten Collegio, oder vor beſondern Departementi-Deputationen und Commiſſionen, in welche das Collegium ſich vertheilt. Gemeiniglich geſchehen ſolche Vertheilungen, um zu der Unterſuchung und Erkenntniß der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn ſolches vor dem geſammten Collegio geſchehen ſollte. Bey allen ſolchen Deputationen und Commiſſionen müſſen Protokolle und Regiſtraturen über die zu unterſuchende Sache geführet werden, wobey die Subalternbedienten des Collegii die Feder führen. Dieſe Protokolle und Regiſtraturen müſſen alle weſentliche Beſchaffenheiten der Regiſtraturen in ordentlichen Juſtiz-Sachen haben. Sie müſſen in Gegenwart der Parteyen, oder derer Leute, die dieſelben angehen, gemachet werden; ſie ſollten billig auch nicht radiert oder corrigiert ſeyn; ſie müſſen, ſo viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in ſich enthalten, den Parteyen wieder vorgeleſen, von ihnen und dem Regiſtratore, wiewohl nicht in allen,

ſon-

sondern nur in wichtigen Fällen, unterschrieben, und die dabey gegenwärtigen Räthe am Rande bemerket werden, welche letztere sich auch öfters in verzogenen Nahmen am Rande selbst verzeichnen.

Die Austheilung der eingereichten Memoriale, Suppliken und anderer vorhandenen Geschäfte, geschieht von dem Präsidenten; und zwar nach Maßgebung der verschiedenen Arten der Geschäfte, damit einem jeden Rathe vornehmlich diejenigen zu Theil werden, die ihm besonders in seinem Departement anvertrauet sind. Die übrigen Angelegenheiten, welche sich in diese Eintheilung nicht bringen lassen, werden unter sämmtliche Räthe vertheilet, wobey der Präsident, so viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die geschehene Austheilung in ein besonderes Buch oder Journal aufzuzeichnen, und dahin zu sehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Kammer-Ordnung vorgeschriebenen Zeit referire. Von der Art, die Acten zu lesen, dieselben zu extrahiren, und die Relation selbst zu verfertigen, handeln viele gedruckte Lehrbücher. In Kammer-Justiz-Sachen verfährt man hier auf eben die Art, wie bey Justiz-Collegiis; und bey Acten in eigentlichen Kammeral-Sachen muß man das Wesentliche davon ebenfalls beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu fassen pflegt. Doch muß eine Relation allemahl die Erzählung oder Vorstellung der Sache, ihre Untersuchung, oder die Beurtheilung der Gründe auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, welches er mit zureichenden Gründen zu unterstützen hat, in sich enthalten. Die Relation selbst im Collegio geschieht mündlich. Doch in wichtigen Sachen pflegt man eine schriftliche Relation abzulesen; und dieses sollte billig mit allen Relationen geschehen, wenigstens in so weit, daß ein jeder Rath ein besonderes Buch hielte, welches zu seiner Zeit in

das

das Archiv beyzulegen wäre, worein alle Relationen die er ablegt, kurz und gründlich verzeichnet wä... In wichtigen Sachen pflegt man noch einen Co... renten zu verordnen; und es hat mit der Corref... faſt eben die Bewandtniß, als mit der Bemühung ... Hauptreferenten.

Hierauf geſchieht das Votiren, oder der Prä... ſammelt die Stimmen, bey welchen gemeiniglich ... jüngſte Rath, zuweilen aber auch der älteſte, ... Meinung zuerſt zu ſagen hat. Dieſe Vota wer... protokolliret; und wenn die meiſten Stimmen be... für eine gewiſſe Meinung mit einander überein ... men, ſo entſteht daraus der Entſchluß des Colle... oder der abzufaſſende Beſcheid, oder die Reſolution. Auſſer dem aber, wenn die Stimmen gleich ſind, ... der Präſident, welcher ſeine Meinung zuletzt ſagt, ... Ausſchlag. Es iſt eigentlich das Amt eines Präſiden... ten, aus den meiſten Stimmen den Entſchluß, ... ſcheid oder die Reſolution heraus zu ziehen, und ... Secretär oder jüngſten Aſſeſſori, welcher das Proto... koll führt, anzugeben, welches nicht allemahl ſo gar leicht iſt, weil die Stimmen zuweilen nicht poſitive, ſondern mit verſchiedenen Einſchränkungen, gegeben werden. Allein, das Anſehen des Präſidenten macht zuweilen, daß es nicht allemahl ſo gar pünctlich hierin zugeht, und daß manchmahl andere Reſolutionen heraus kommen, als es nach der Beſchaffenheit der Stimmen ſeyn ſollte. Zuweilen aber ſind die Präſidenten in Ausübung ihres Amtes ſo nachläſſig, daß in Angebung der Reſolutionen, auf einen geſchickten vorſitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretär, das meiſte ankommt; zumahl wenn, wie es öfters geſchieht, der Präſident nur zur Autorität des Collegii eine Standesperſon iſt, welche alles durchzuſchauen und zu beurtheilen nicht Fähigkeit genug beſitzt.

Der angegebene Entschluß, oder die nach den meisten Stimmen genommene Resolution, wird protokollirt, und in Kleinigkeiten unter das Memorial oder Supplikat mit kurzen Worten geschrieben. Hieraus concipiret ein Secretär, die sich ebenfalls, wie die Räthe, gemeiniglich nach den Geschäften oder Kreisen des Landes in die Arbeit vertheilt befinden, den förmlichen Bescheid, oder die zu ertheilende Resolution, oder den Befehl. Dieses Concept wird sodann von einem Kanzelisten oder Copisten ins Reine gebracht, mit dem Concepte noch einmahl collationiret, und sodann von dem Präsidenten unterschrieben, von dem Secretär aber, der das Concept gemacht hat, ganz unten mit seinem Nahmen gleichfalls bezeichnet. Hierauf wird es besiegelt, und dem Bothenmeister zur Bestellung übergeben.

Die Abnahme und Untersuchung der Rechnungen, die Anschläge zu Bäuen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plane und Projecte, worin viele besondere Puncte vorkommen, oder vielerley Umstände zu untersuchen, abzuhandeln, und zu einem gewissen Endzwecke mit einander zu vereinigen, und in Richtigkeit zu setzen sind, werden gemeiniglich von denen Räthen, in deren Departement die Sache einschlägt, vorher hinlänglich bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber votiret. Die Untersuchung der Bau-Anschläge z. B. wird denjenigen Räthen committiret, welche das Bauwesen in ihrem besondern Departement, Vorsorge und Direction haben. Wenn sich aber bey einer Sache besondere Schwierigkeiten, oder unvermuthete Hindernisse und Umstände eräugnen, so referiren sie davon an das Collegium, und es wird durch die meisten Stimmen ein Entschluß abgefasset, welcher diesen Räthen zu weiterer Instruction dient, bis die Sache dergestalt vorbereitet

reitet ist, daß in dem Hauptwerke votiret wer
kann.

Eine Haupt-Arbeit in einem Kammer-Co
sind auch die Berichte, die entweder an den Re
ten, oder an ein höheres Finanz-Collegium, e
stattet werden müssen. Sie geschehen entweder
vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaften
bedenklichen Fällen aus eigener Bewegung, ver
der Obliegenheit des Collegii, ex officio, um
Verhaltungsbefehle zu erlangen. In einem Ber
muß zuvörderst die Sache erzählet und kurz vorge
let werden, worauf es in dem Berichte eigentlich
kommt. Sodann muß man sich in die Zergliede
oder Untersuchung der Sache einlassen, wobey denn
gegenseitige Meinung, wenn auf Seiten des Su
kanten oder sonst dergleichen zu bestreiten ist, hinl
lich wiederleget werden muß. Hierauf trägt das C
legium sein Gutachten vor, welches dasselbe niem
unterlassen muß, wenn auch der Befehl nichts da
besagt; weil man billig vermuthen muß, daß
Gutachten eines Collegii allemahl verlangt wird;
dieses Gutachten wird mit zureichenden und deutli
Gründen unterstützet. Oefters ist auch noch erfor
lich, nähere Vorschläge zu thun, wie die Sache
zugreifen ist, und bequem oder mit Vortheil in
füllung gesetzet werden kann. Dieses sind die H
Stücke, worauf man in einem Berichte Rücksicht
men muß, welcher übrigens in einer ehrerbiethi
reinen, deutlichen, nicht aber gekünstelten Schrei
abzufassen ist. In wichtigen Sachen vertrauet m
die Abfassung keinem Secretär an, sondern ein Ra
zu dessen Departement die Sache gehört, verfer
den Bericht selbst, und das Collegium votiret d
über.

Ferner gehören hierher die Edicte, Manda
Rescripte, Patente, und andere Gesetze und V
ord

ordnungen, welche nicht allein die höhern Finanz-Collegia, sondern auch öfters die Kammern in den Provinzen, verfertigen und in das Land ergehen lassen. Eine Kammer thut solches entweder auf Befehl und Anordnung des Regenten, da denn dergleichen Edicte ꝛc. allezeit im Nahmen desselben ausgefertiget werden; oder für sich, wo die Ausfertigung bald auf solche Art, bald aber im Nahmen der Kammer, geschieht. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Berathschlagungen vor. Zuerst wird die Nothwendigkeit eines solchen neuen Edictes oder Gesetzes in Erwägung gezogen, und dessen Haupt-Inhalt, wie auch die Art und Weise der Abfassung desselben, festgesetzt. Sodann wird das Edict, Mandat ꝛc. von einem Mitgliede des Collegii, zu dessen Departement die Sache gehört, entworfen und darüber votirt; da denn, nach Beschaffenheit der Sache, etwas hinzu gethan, ausgelassen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden ist, gebilliget wird. Hierauf geht es, wenn nähmlich die Kammer es für sich, und nicht auf einen vorgängigen Befehl und Vorschrift des Regenten oder des General-Directorii, veranlasset, mit einem Berichte, oder zuweilen durch mündlichen Vortrag, an den Regenten, und nach dessen erfolgter Approbation geschieht die Publication desselben. In der Ausarbeitung solcher Edicte und Gesetze hat man insonderheit, ausser dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüßung, wenn nähmlich die Publication in dessen Nahmen geschieht, auf 4 Puncte zu sehen: 1. auf die Veranlassung des neuen Edictes und Gesetzes, dabey man sich gemeiniglich auf die ehedem in dieser Sache ergangenen Gesetze, wenn dergleichen vorhanden sind, und deren Nichtbeobachtung beziehet; 2. auf die gesetzliche Verfügung selbst, die, so viel möglich, mit den allerdeutlichsten und keinen Zweifel hinterlassenden Worten

und Redensarten abzufaſſen iſt; 3. auf die Grün
oder den Nutzen der geſetzlichen Verfügung. Gem
iglich aber werden die Gründe und Urſachen des
tzes bey der geſetzlichen Verfügung ſelbſt mit a
bracht, und man ſetzt letztere nach den verſchied
Fällen punctweiſe aus einander. Endlich aber
4. die auf die Uebertretung zu verhängende Str
und die Art und Weiſe der Beobachtung und Ex
tion des Geſetzes beſtimmet werden.

Die Sammlungen der kön. preußiſchen, churf. und
zogl. braunſchweigiſchen, u. churf. ſächſiſ. Landesc
ungen, enthalten gar vortreffliche Muſter ſolcher Ge

Einer jeden Kammer iſt eine beſondere Kamm
Ordnung vorgeſchrieben, welche gleichſam den Ge
der Kammeral-Verwaltung ausmacht. Der
Aufſatz von ſolchen Kammer-Ordnungen wird gem
iglich von dem höchſten Finanz-Collegio oder dem
neral-Directorio entworfen, und ſodann derjeni
Kammer, für welche ſie gemacht werden ſoll, zu
ſchickt. Dieſer Aufſatz wird alsdann von allen
dern der Kammer bedächtlich durchgegangen; ein
des ſetzt ſeine Erinnerungen und ſein Gutachten ſchri
lich auf, oder das Collegium beſpricht ſich darüber
der Seſſion, wobey ein beſonderes Protokoll gehal
wird. Hierauf wird der Aufſatz mit einem gutach
lichen Berichte, was beſſer zu faſſen, wegzulaſſen od
hinzu zu ſetzen iſt, dem höchſten Finanz-Collegio wi
der zugefertiget, welches ſodann darüber berathſchl
get, und endlich einen völligen Aufſatz zu Stan
bringt, und ſolchen dem Regenten zur Genehmigu
und Unterſchrift vorlegt, nach deſſen Erfolgung d
nun völlig ausgefertigte Kammer-Ordnung an d
Kammer zur Beobachtung und Befolgung eingeſan
wird. Von der Einrichtung der Kammer-Ordnung
ſelbſt werde ich in einem beſondern Artikel handeln.

Es fallen auch viele besondere Ordnungen, Reglements und Instructionen, sowohl in Landes-Polizey-Sachen, als auch bey den eigentlichen Kammer-Angelegenheiten, vor; z. B. in Sachen, die zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes und der Landwirthschaft, zu Beförderung der Commercien, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und des gesammten Nahrungsstandes, gereichen; ferner bey Verwaltung der Domänen-Güter und Regalien, als: bey dem Steuer-Accise-Zoll-Forst-Jagd-Bergwerks-Wesen ꝛc. Die dasselbe betreffenden Ordnungen und Reglements sind entweder eigentliche Polizey-Gesetze, wie die Unterthanen in Ansehung dieser Anstalten sich zu verhalten haben, und werden gemeiniglich durch den Druck bekannt gemacht; oder es sind besondere Ordnungen, wie die Bedienten die Aufsicht, Verwaltung und Wirthschaft bey diesen Geschäften zu führen haben. Sie mögen aber von der einen oder andern Art seyn, und auch, wie mehrentheils geschieht, von dem höchsten Finanz-Collegio vorgeschrieben und abgefasset werden, so geben doch die Provinzial-Kammern gemeiniglich die Veranlassung und den Stoff dazu, wobey denn das Nöthige in den Departements vorgearbeitet, und sodann in der Session vollends besorget wird.

Hierher gehören ferner die Bestallungen und Instructionen für die neuangenommenen Kammeral-Bedienten. Wenn die Bestallungen nichts weiter, als den Titel des Regenten, den Nahmen des Bedienten, die Stelle, welche er bekleiden soll, und die Besoldung, welche ihm dafür ausgesetzt wird, in sich enthalten, so sind solches nur bloße Bestallungs-Decrete, welche, nach der Beschaffenheit des Bedienten, entweder in dem Cabinete des Regenten, oder von dem höchsten Finanz-Collegio, ausgefertiget werden. Die ordentlichen Bestallungen hingegen, welche zugleich

eine ausführliche Instruction, oder die allgemei
und besondern Pflichten des Bedienten, und di
dentlichen Geschäfte und Verrichtungen sowohl,
auch die Art und Weise ihrer Ausrichtung, in
enthalten und vorschreiben, sind eine eigentliche K
mer-Arbeit, es mag dieselbe von dem höchsten Fü
Collegio, oder von der Kammer selbst, beso
werden.

Bey der Ausarbeitung dieser Bestallungen und In
ctionen, muß man sich auf die Kammer-Ordnung g
den; und die vollkommene Kenntniß der Geschäfte, w
den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die wei
Ausführung davon an die Hand geben. Es ist denn
dieses keine Arbeit eines Secretärs. Auch ist es wid
sinnig, wenn man dergleichen Bestallungen und Instructio
immer nach dem alten Formulare ausfertigen lässet,
Sachen und die Geschäfte mögen sich indessen verände
haben oder nicht.

Auch kommen viele Instructionen zu ausserord
dentlichen Verrichtungen vor, als: zu wichtige
Commissionen, zu Verfertigung und Revision d
Steuer-Catastrorum, zu Gränzscheidung und allerl
Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staten
welche die Kammeral-Sachen angehen. Dergleiche
Instructionen sind schlechterdings nothwendig; un
ein Bedienter muß, seiner eigenen Sicherheit wegen
darauf dringen. Es müssen aber in diesen Instructio
nen die Endzwecke und Absichten, die man sich be
der Sache vorsetzt, die anzuwendenden Mittel, di
einzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten
welche man voraus sieht, und wie der Bediente sich
dabey zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue
Instructionen zu erwarten hat, und wie er sich indes
sen betragen soll, ausführlich vorgeschrieben werden.
Es gehört eine große Ueberlegung, Vorsicht und Kennt
niß der Sache dazu, solche Instructionen abzufassen,
und eben so viel Klugheit und Vorsicht auf Seiten

des

der Bedienten, sich derselben gemäß zu betragen, damit wenigstens aus seiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herren und das Land entstehe, wenn es ja nicht möglich ist, die dabey habenden Absichten zu erreichen.

Eine der vornehmsten Arbeiten in einem Kammer-Collegio, ist die Verfertigung des Kammer-Etates, und der dazu erforderlichen besondern Wirthschafts-Etats bey allen besondern Oekonomien und Anstalten, welche zum Ressort der Kammer gehören; s. den Art. Kammer-Etat. Da auch der Regent wissen will, und, wenn er weise regieren will, wissen muß, ob die gesammte Stats-Wirthschaft richtig und wohl geführet werde, oder nicht, sich aber selten die Zeit nehmen kann, weitläuftige Rechnungen und Beschreibungen durchzugehen: so hat man das Tabellenwerk erfunden, da man durch verschiedene wohl eingerichtete Tabellen dem Regenten beständig den Zustand seines Landes und seines Finanzwesens vor Augen legt. Man verfertigt z. B. historische Tabellen über den Zustand aller Städte, deren Einwohner, ihre Hanthierung und Nahrung, Anzahl der Häuser und wüsten Stellen, über den Accise- und Servis-Ertrag, den Zustand der Kämmerey-Cassen, über die Consumtion an Getreide, Bier und Branntwein, über die in der Stadt vorhandenen Feuergeräthschaften, u. s. w.; eine gleiche Tabelle über den Zustand des platten Landes, wie viel sich darin an versteuerten und unversteuerten Leuten, auch andern Stücken befindet, wie hoch die Steuern sich belaufen ꝛc.; eine Tabelle von den weggezogenen und zugekommenen Bürgern in den Städten, und eben dergleichen über das platte Land; Tabellen über die in den Städten und Dörfern befindlichen Armen, und wie solche verpfleget werden; Tabellen von der in einer Messe gewesenen Anzahl der Verkäufer, und dem sowohl ausser Landes als auch in dem Lande selbst de-

bitirten Waaren-Betrage; Tabellen über die in jeder Stadt befindlichen Juden, ihrem Zustande und Abgaben; Tabellen über die gepflanzten Bäume und Hecken; Familien-Tabellen über die mit Gütern angesessenen adeligen und andern Personen; Accise- Consumtions-Tabellen; Tabellen über das im Lande vorräthige Getreide, u. s. w. Man sieht leicht ein, daß ein weiser Regent und sein höchstes Finanz-Collegium bey dergleichen Tabellen allerley nützliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen Verbesserungen Anlaß nehmen können. Solche Tabellen muß jede Kammer von der unter ihr stehenden Provinz jährlich zu gewissen Zeiten verfertigen, und sie sodann an das höchste Finanz-Collegium einsenden; dieses sammelt dieselben aus allen Provinzen des ganzen States, und fertiget aus denselben gemeiniglich General-Tabellen, die es nachher dem Regenten vorlegt. Die Provinzial-Kammern selbst haben solche Tabellen, und insonderheit diejenigen, welche die Einkünfte und Ausgaben nach allen ihren Capiteln, und mithin den ganzen Wirthschafts-Etat ihrer Kammer im Kleinen vorstellen, sehr nöthig, um ihr Finanzwesen in guter Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zusammenhang davon auf einmahl zu übersehen.

Es kommen in den Kammer-Collegiis zuweilen auch Deductionen in Kammeral-Sachen vor. Es eräugnen sich nähmlich sowohl mit den benachbarten Staten, als auch mit ansehnlichen Vasallen, und mit den Unterthanen selbst, allerley Irrungen und Streitigkeiten über Gerechtsamen bey Hebung der Einkünfte, oder über andere Kammeral-Angelegenheiten, da es denn zum ordentlichen Proceß bey den höchsten Reichs-Gerichten kommt. Hier ist zuvörderst nöthig, daß der Verfasser einer solchen Deduction, ausser der Kenntniß des Kammeralwesens, auch das Jus publicum, sowohl des deutschen Reiches überhaupt, als

auch

auch des beſondern Landes, deſſen Gerechtſame er vertheidigen will, wie auch die Geſchichte deſſelben, vollkommen inne habe. Es ſind folglich nicht alle Mitglieder eines Collegii hierzu geſchickt. Sodann muß auch der Concipient eine ſchöne Schreibart in ſeiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorſtellen zu können. Bey der Ausarbeitung der Deduction und der Ausführung ſelbſt, muß man vorderſt eine kurze, doch vollſtändige Erzählung der Sache, oder Speciem facti, voraus ſetzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankommt, feſtgeſetzt, und überall mit geſchickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürzet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtſamen ſeines Herren darzuthun und zu behaupten denkt; und endlich werden die Gründe des Gegentheiles gehörig unterſuchet und wiederleget.

Die Ordnungen und Vorſchriften, die der Kammeral-Verfaſſung zum Grunde dienen, und wonach alle Geſchäfte und Handlungen, welche bey der Verwaltung des Kammeralweſens eingerichtet werden müſſen, ſind hauptſächlich die Kammer-Ordnungen, ſowohl die allgemeine, als beſondere, und die Kammer-Etats. Dieſe beyde ſind gleichſam die Haupt-Geſetze des geſammten Kammeralweſens, von welchen ohne die höchſte Noth niemahls abgegangen werden muß. Sodann die beſondern Ordnungen, welche bey dem Acciſe- Zoll- Poſt- Forſt- Jagd- Bergwerks- Münzweſen, und andern Kammeral-Angelegenheiten, vorgeſchrieben ſind. Ingleichem die in allgemeinen Landes-Polizey-Sachen vorgeſchriebenen allgemeinen und beſondern Polizey-Ordnungen und Reglements. Und endlich die von Zeit zu Zeit, bey verſchiedenen Gelegenheiten und Vorfallenheiten, entweder von dem Regenten ſelbſt, oder dem höchſten Finanz-Collegio, er-

erlaſſenen Reſcripte, Anweiſungen und Befehle. E bey einem Kammer-Collegio ſitzender Rath wird e mahl ſehr wohl thun, und ſich ſelbſt ſeine Arbeiten erleichtern, wenn er ſich ein eigenes, nach dem Al bete eingerichtetes Handbuch oder Repertorium verf tiget, und aus obigen geſetzlichen Vorſchriften Ordnungen ſowohl, als auch aus den Kammer Acten, Regiſtraturen, Rechnungen, u. d. gl. die Ha Sachen kurz und extractweiſe, auch, vermittelſt Tabellen, die verſchiedenen Arten der jährlichen künfte und gewöhnlichen Ausgaben, ingl. kurze ſchreibungen der unter der Kammer ſtehenden Do nen-Güter und deren Pertinenzien, und was derg chen nützliche Nachrichten mehr ſind, in gedachtes pertorium einträgt, und daſſelbe, es ſey im Colleg oder bey Commiſſionen, oder zu Hauſe, beſtändig b der Hand hat, es aber auch ſehr wohl und ſichtig bewahrt, damit es in keine unrechte Hä komme. Er wird bey dieſem Repertorio viele Müh Aufſuchen und Nachſchlagen der Acten und Rechnu gen erſparen, und die Zeit, die er ſonſt hierbey hä verlieren müſſen, zu Beförderung und Beſchleuni ung ſeiner Arbeiten anwenden können, auf welche B ſchleunigung in Kammer-Sachen ſehr vieles ankommt, wenn die Arbeiten nicht gehäufet, und zum Nachtheil des herrſchaftlichen Intereſſe verzögert und aufgeha ten werden ſollen.

So wie ein jedes einzeles Glied des Collegii ein ſolches beſonderes Repertorium haben muß, alſo iſt dem ganzen Kammer-Collegio dergleichen General-Repertorium faſt unentbehrlich. Denn, wenn daſſelbe gleich alle Aemter-Beſchreibungen, Urbarien, Lager Fund- und Grund-Bücher, ſo wie ſämmtliche Rech nungen und andere Hülfsmittel, beſtändig bey der Hand haben muß, ſo wird es doch ſehr viel zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit beytragen,

wenn

wenn ein solches General-Repertorium vorhanden ist, indem man daraus die Sache sogleich übersehen kann, ohne viele Zeit mit Nachsuchen und Nachschlagen zu verderben; und wenn auch letzteres zuweilen nöthig ist, so wird man doch aus dem Repertorio sogleich ersehen, wo die Acten, Rechnungen, u. d. gl. zu finden, und von welchem Jahre dieselben sind, indem solche in dem Repertorio bey einer jeden Materie billig angezeiget werden müssen. Ein besonderes und sehr nöthiges Hülfsmittel bey einem Kammer-Collegio sind auch die auf das specielleste eingerichteten Karten oder Risse von allen und jeden Domänen-Gütern sowohl, als auch von allen Kreisen überhaupt, und von jeder Dorfschaft und deren Gemarkung ins besondere, ingl. die ebenfalls ganz speciellen Forst-Karten. Diese Risse und Karten, da sie, natürlicher Weise, wenn sie sehr genau und umständlich seyn sollen, in sehr grossem Formate verfertiget werden, müssen in dem Sessionszimmer der Kammer an den Wänden aufgehänget seyn, um sich derselben bey Vorfallenheiten ohne viele Mühe und Weitläuftigkeit bedienen zu können.

Die geistlichen Kammern, haben von der zu den Zeiten der Reformation vorgenommenen Secularisation der geistlichen Güter ihren Ursprung, und sind daher nur in protestantischen Ländern, oder auch solchen, deren Regenten ehemahls die Reformation angenommen hatten, zu finden. Diejenigen nähmlich, welche den Nahmen nicht haben wollten, als ob es ihnen nur um die Einziehung der Stiftungen zu ihrem besondern Nutzen zu thun wäre, errichteten eigene, von ihren weltlichen Kammern unterschiedene, Kammer-Collegien, um diese secularisirte Güter zu administriren, und deren Einkünfte auch künftig, der Absicht der Stifter gemäß, zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und zur Besoldung der Geistlichen und

Leh-

Lehrer, wie auch der mit Verwaltung eben dieſes Kirchengutes beſchäftigten Perſonen, zu verwenden, doch ſo, daß von dem Ueberſchuſſe auch ein proportionirter Beytrag zur Beſchützung, Erhaltung und Vermehrung des Landes, worin ſie gelegen ſind, oder deſſen Schutz ſie hinwieder genießen, geſchehe. Dieſem redlichen Grundſatze iſt man in einigen Ländern mehr, in andern weniger, getreu geblieben, ſo daß in verſchiedenen der Nahme einer geiſtlichen Kammer gar nicht mehr gehört wird. Ein löblicheres, und daher ſelbſt bey Katholiken in Achtung ſtehendes Beyſpiel gibt hingegen die Verfaſſung des Kirchengutes in dem Herzogthume Würtemberg.

Kammer-Commiſſarius, oder **Kammer-Commiſſär**, ein Commiſſarius, welcher einer fürſtlichen Finanz-Kammer in einzelen Geſchäften dient. Von eben dieſer Art, aber von höherm Range, iſt der **Kammer-Commiſſions-Rath**. Siehe den folgenden Artikel.

Kammer-Commiſſionen. Die Finanz- und Kammer-Collegien können nicht überall ſeyn, und es können auch nicht immer zu allen Geſchäften beſondere und beſtändige Bediente angeordnet werden. Viele Geſchäfte und Sachen erfordern auch nicht die Arbeit aller Glieder, oder die beſtändige Arbeit eines und etlicher; viele aber wollen doch bisweilen ganz beſonders, und ohne ſich mit andern zu beſchäftigen, vorgenommen ſeyn. Ort, Zeit, Beſchaffenheit der Sache, und die Umſtände eines Kammer- und Finanz-Collegii machen daher die **Commiſſionen**, und die Ausrichtung verſchiedener Geſchäfte durch beſondere Perſonen oder **Commiſſarien**, nothwendig.

Zu Commiſſarien werden entweder Perſonen aus dem Collegio, ſowohl von den Haupt- als ſubordinirten Gliedern deſſelben, ernennet, oder man nimmt auch andere dem Collegio unterworfene Bediente dazu; oder

oder man hat auch eigene Commiſſions-Räthe, Kammer-Commiſſarien, Land-Commiſſarien, u. ſ. w. Bey manchen Kammern befinden ſich auch Aſſeſſores und Auſcultatores, die zwar Seſſionem, aber kein Votum deciſivum haben; ſ. oben, S. 246. Dieſen Perſonen werden denn gemeiniglich die Commiſſionen aufgetragen, wenn man von ihnen verſichert iſt, daß ſie die gehörigen Fähigkeiten dazu beſitzen.

Die Kammer-Commiſſionen werden entweder unmittelbar von dem Regenten, oder mittelbar von einem höhern Finanz-Collegio, oder von der Kammer ſelbſt, einer Perſon allein, oder mehrern Perſonen zuſammen und gemeinſchaftlich, oder ſammt und ſonders, ertheilet. Ihre Ausrichtung geſchieht theils bey der Kammer, doch auſſer der Seſſion und im Neben-Zimmer, theils an einem dritten Orte, und theils an dem Orte, wo die Gegenſtände befindlich ſind, welche beſonders Local-Commiſſionen heiſſen. Sie werden auch entweder zu zuſammengeſetzten Geſchäften und vielen Verrichtungen, oder nur zu einem beſondern und einzelen Kammer- oder Polizey-Geſchäfte, und entweder ungemeſſen und ohne Inſtruction, oder aber gemeſſen und unter geſetzten Gränzen, entweder ex officio, oder auch zugleich auf Anſuchen anderer Intereſſenten, gegeben, und entweder ſine oder cum clauſula ſubdelegandi ertheilet. Ehe eine Commiſſion beſchloſſen wird, wird zuweilen eine ausführliche und reife, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, kurze Ueberlegung und Vernehmung der Hauptglieder des Collegii erfordert, was, wenn, wie, wo, und wem etwas am ſchicklichſten, in Anſehung des Gegenſtandes, der Abſichten, und der Art und Weiſe des Geſchäftes, auch unter was für Vorſchrift, Einſchränkung oder Erweiterung zu committiren ſey; denn alles dieſes will oft gar viel ſagen, wenn die Sache und das Geſchäft wichtig iſt. Ueber dieſe Berathſchlagung

aber

aber wird auch wohl zuweilen ein Protokoll aufgenommen. Man nimmt dabey auch insonderheit in Ueberlegung, wie die Commissions-Kosten möglichst verringert und erspart werden können. In dieser Absicht untersucht man, ob eine Local-Commission nothwendig erfordert werde, oder ob sie durch Bediente, die schon an dem Orte gegenwärtig, oder in der Nähe sind, zu vollstrecken, oder gar bey dem Collegio selbst ohne Verschickung geschehen könne. Man sucht mehrere Commissionen, die mit Verschickungen verknüpft sind, zusammen zu verbinden, die Zahl der Commissarien einzuschränken, ihnen proportionirliche Diäten auszusetzen, und das Reise-Fuhrlohn durch den Vorspann der Unterthanen zu ersparen, wobey aber viele Vorsicht nöthig ist.

Aus und nach dieser Ueberlegung wird eine Instruction, wenn es nöthig ist, entworfen, revidiret und verfertiget, worauf man sich in dem Commissoriale beziehet; oder es wird das Commissoriale selbst umständlich verfertiget, und dabey, im Fall es erfordert wird, genau bestimmet, wie weit sich die Autorität und Gewalt des Commissarii erstrecken, oder nicht gehen soll.

Währender Commission laufen von den Commissarien Berichte und Anfragen ein. Auf selbige werden, nach geschehener Ueberlegung, weitere Bescheide, Resolutionen und Instructions-Rescripte ausgefertiget. Und wenn zuletzt die Commission vollführt, und der Bericht mündlich oder schriftlich abgestattet ist, schreitet man entweder gleich zum Gebrauch des ausgerichteten commissarischen Geschäftes, wie sonst in andern, oder es wird absonderlich von einem Referenten und Correferenten aus den Commissions-Acten referiret. Darüber werden fernere Entschließungen genommen, oder es wird erst ein Bericht an den Regenten mit einem Gutachten des Collegii und die Einsen-

suchung der Commissions-Acten erfordert, und sodann ausgearbeitet. Was die Arbeiten bey der Vollziehung der Commission selbst betrifft, so thut solche der Commissarius, und zwar, wenn mehrere sind, entweder der erste, oder die übrigen allein, oder alle gemeinschaftlich, oder sie müssen unter dem Angeben der Direction und Aufsicht der Commissarien von ihren Gehülfen verschiedener Art geschehen; in allen aber ist die Instruction und das Commissoriale, wie auch die wesentliche Beschaffenheit der committirten Sache und einer Commission, der Grundsatz und die Richtschnur der ganzen Vollziehung.

Hat nun der Commissarius das Commissoriale, so wird denen, die bey der Commission zu thun haben, mit oder ohne Communication des Commissorialis, Anzeige von der vorhabenden Commission gethan, der Termin angesetzt, und die gehörigen Vorladungen angegeben, von den Gehülfen aber verfasset, ausgefertiget und besorget; wofern die commissarische Verrichtung nicht erfordert, daß alles unvermuthet angefangen werde. Oefters geschieht auch alles gleich nur mündlich, und, wo periculum in mora ist, ohne allen Aufschub. In Kammer- und Polizey-Sachen muß dieses insonderheit gar oft geschehen.

In dem Termine selbst wird die Commission, vermittelst Wiederhohlung und Vorlesung des bloßen Commissorialis, mehrentheils von dem ersten Commissario mündlich eröffnet, oder auch wohl ein geschickter mündlicher Vortrag, welcher zu den Absichten der Commission dient, oft aber so gar ein feyerlicher, erfordert; einige Stücke des Commissi werden aber auch bisweilen nach den Regeln der Klugheit anfänglich verschwiegen. Dabey wird sogleich das commissarische Protokoll angefangen, welches hernach in eine ordentliche Registratur gebracht werden muß. Dieses Protokoll, oder der Entwurf der Registratur,

ge-

gehört in die Manual-Acten des Commissarii. Demselben müssen die Zeit, der Ort, und die gegenwärtigen Personen nahmentlich, nebst dem Inhalt des Vortrages, und was sonst geschehen ist, angemerket werden. Darauf folgen allerley Arbeiten, [illegible] mündlich, schriftlich, oder auch zugleich mit Besichtigungen, Begehungen der Objecte, Taxationen, und andern Handlungen, geschehen. Alles muß zur Registratur schriftlich notiret werden, damit daraus das commissarische Verfahren bey den Objecten und Aussichten, nebst der Ordnung, Art und Weise, deutlich zu ersehen sey.

Dabey oder darnach kommen allerley schriftliche Vorstellungen auch von andern bey der Commission vor, worauf, wenn das Commissoriale es mit sich bringt, commissarische Bescheide, Resolutionen etc. schriftlich oder mündlich zu verfertigen, in welchem Falle sie zu registriren, im ersten Falle aber ad Acta gebracht, und nach geschehener Untersuchung in oder auser der commissarischen Session ertheilet werden.

Es eräugnet sich auch oft ein unerwarteter Anstand, oder die Limites commissionis verstatten nicht, weiter zu gehen; gleichwohl ist es zum Zweck der Commission nöthig, und nunmehr leichter, als im Anfange, zu bestimmen; daher kommen Anfragen und Berichte vor, welche angegeben, verfertiget und weiter befördert werden. Wenn ein ausserordentlicher Vorfall so dringend ist, daß ohne großen Nachtheil in der Sache nicht erst neue Verhaltungsbefehle eingehohlet werden können, so muß zwar der Commissarius selbst einen Entschluß fassen, doch zugleich auf das schleunigste Bericht abstatten, die Nothwendigkeit einer Entschließung vorstellen, und seine indessen genommene Maßregeln melden. Er muß aber so wenig, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich ist, wagen. Man muß ihm niemahls zeigen können,

nen, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können. Wenn die Commiſſion langwierig iſt, und zu gänzlicher Verhandlung gewiſſer Angelegenheiten niedergeſetzt wird, muß der Commiſſarius von Zeit zu Zeit von dem Zuſtande der Sachen Bericht erſtatten. Alle dieſe Berichte beſtehen hauptſächlich in einer geſchickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes derſelben, nebſt dem Anſuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meinung und Vorſchläge darauf, darf er niemahls mit einmiſchen, es ſey denn daß in dem Commiſſoriale ſein Gutachten ausdrücklich verlanget wird; in dieſem Falle muß er ſein Gutachten mit zureichenden Gründen unterſtützen. Ja, wenn die Macht des Commiſſarii ſo uneingeſchränkt iſt, daß die Ausführung des ganzen Geſchäftes ſeiner eigenen Einſicht und Anordnung überlaſſen wird, thut er doch allemahl wohl, wenn er aus zureichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit ſeines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erſtattenden Berichten ſeinen Obern begreiflich macht.

Es eräugnen ſich ferner Requiſitions-Schreiben, und andere mit gerichtlichen Schriften und Acten eine gewiſſe Aehnlichkeit habende Schriften und Handlungen. Endlich müſſen auch Subdelegationen an die zu ſubdelegirenden und ſubſtituirten Commiſſarien entweder in allen, oder einigen, Verrichtungen gemacht werden.

Es fallen überdies, wenn mehrere Commiſſarien ſind, verſchiedene Meinungen und Stimmen vor; ſie können ſich nicht vereinigen, und alſo iſt es am beſten, daß ſie entweder ſchriftlich mit einander conferiren, oder ihre Vota mit ihren Gründen zur Regiſtratur dictiren, und, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, das Object aber doch eine Hauptſache iſt, jeder abſonderlich berichte und anfrage.

Endlich beſchließt der umſtändliche Hauptberi
und die Einſendung der in Ordnung gebrachten A
rum commiſſionis publicorum, die ganze Commiſſi
welchen Acten das Original-Commiſſoriale und
ſtruction, nachdem davon vidimirte Abſchrifen zu
Manual-Acten genommen worden ſind, beygele
werden müſſen.

Kammer-Conſulent, ſ. Kammer-Advocat.

Kammer-Copiſt, ein Copiſt bey einer fürſtlichen
nanz-Kammer.

Kammer-Dame, ſ. Hof-Dame, im XXIV Th.
157, f.

Kammer-Degen, ſ. oben, S. 199.

Kammer-Diener, L. Cubicularius, Fr. Valet
chambre, oder anſtändiger, Homme de chambre,
Diener oder Bedienter, welcher unter den nied
Hofbedienten den erſten Rang hat, und ſeinen Herr
in deſſen Wohn- und Schlaf-Zimmern bedient,
Unterſchiede von den geringern Lackeyen. Die Ka
merdiener tragen keine Livree, ſondern kleiden ſich n
eigenem Belieben, und gemeiniglich werden die abg
legten Kleider ihres Herren unter ſie vertheilet.

Die kaiſerlichen Kammerdiener tragen, zum Z
chen ihrer Bedienung, einen eiſernen Schlüſſel a
Gürtel oder an den Beinkleidern. Der erſte hat a
einigen Höfen den Hof-Kammerraths-Titel; geri
gere Hofbediente hingegen haben auch wohl zur Di
ſtinction den Titel als Kammerdiener ohne die Wir
lichkeit.

Eine Inſtruction eines Kammerdieners, findet man i
der 55ſten Beylage zu Hrn. v. Moſer Hofrecht, 1 B.

Die Ehefrau eines Kammerdieners, heißt die Kammer-Dienerinn. Vornehme Perſonen weiblichen Geſchlechtes haben auch weibliche Kammer-Dienerinnen, welche geringer als die Kammer-Frauen, aber höher als Dienerinnen, Kammerweiber,

ber, Kammermenſcher u. ſ. f. ſind, und gemeiniglich von hohen Herrſchaften ihren Kammerfräulein und Hofdamen zur Aufwartung gehalten werden. Sie heiſſen Mesdemoiſelles, oder Jungfern, je nach dem man das franzöſiſche oder deutſche Wort an einem Hofe für ehrenvoller hält.

An dem Kammerdiener-Tiſche ſpeiſen bey Hofe alle diejenigen, die unter dem Nahmen Kammerleute begriffen ſind.

Figürlich nennt man eine Art von ſauber gearbeiteten hölzernen Geſtellen, worauf bey dem Eſſen, oder ſonſtiger vertrauter Geſellſchaft, wenn man ohne Bediente und ganz allein ſeyn will, alles Benöthigte gleich bey der Hand iſt, ſtumme Kammerdiener.

Kammer-Dienerinn, ſ. im vorherg. Artikel.

Kammer-Dienſt-Taxe, ſ. Kammer-Taxe.

Kammer-Director, ſ. oben, S. 244.

Kammer-Einkünfte, ſ. im X Th. S. 411, und den folgenden Artikel.

Kammer-Etat, iſt ein nach dem gerechten Verhältniſſe aller Kammer-Einkünfte des folgenden Jahres eingerichteter Entwurf aller Ausgaben, welche von der Kammer in demſelben Jahre beſtritten werden ſollen.

Alles dasjenige, was ich in dem Art. Civil-Etat, im VIII Th. S. 188, fgg. von deſſen jährlicher Anfertigung, und wie dabey ſowohl die gewiſſen als auch ungewiſſen Einnahmen und Ausgaben beſtimmet und feſtgeſetzet werden, geſagt habe, findet auch bey dem Kammer-Etate Statt. Weil auch gemeiniglich verſchiedene Gefälle von vorigen Jahren zurück bleiben, oder, ihrer Natur und Eigenſchaft nach, nicht ſo richtig alle Jahr, wie die Pachtgelder und andere dergleichen jährliche Präſtationen, einlaufen können, ſo pflegt man zuerſt die Retardate auszuführen, ehe man an die Rubriken der Einnahme kommt, damit man ſehe,

ern, Accise u. d. gl.; zu Bestreitung des Aufwa
des Kammer-Etates aber die gewöhnlichen Kamm
Revenüen ausgesetzet werden. Doch pflegen die
nage- und Witthums-Gelder (*), die Gesandtsch
Spesen, die Unkosten der auswärtigen Correspon
die Reichs- und Kreis-Steuern, Kammer-Zie
auch nicht unter die Kammer-Ausgaben gerech
werden, sondern es werden solche gemeiniglich a
sonders dazu verordneten Cassen bezahlet. In k
Fürstenthümern und Grafschaften hingegen, w
Ein Kammer-Collegium befindlich ist, und durc
selbe alle Landes-Revenüen sowohl, als auch alle
gaben, laufen, hat es eine ganz andere Bewan
mit dem Kammer-Etate; und da kann derse
obgedachte Ausgaben, so wie auch diejenigen fü
Hof-Stat, in sich begreifen, und auf solche Art
allgemeinen Wirthschafts-Etat abgeben, wenn
lich die Kammer auch den Aufwand für das M
welches in solchen kleinen Staten ohnehin nic
auf sich hat, bestreiten muß.

Die Ausgaben für den Militär-Etat, und f
Hof-Stat, gehören bey großen Höfen nicht zum
der Kammer; es ist auch in mehr als Einer Absic
dieselbe damit unbemengt zu lassen, und ihr nur auf
die im Etate ausgeworfenen Summen zu bestimmt
an die General-Krieges- und an die Hof-Stats
auszuzahlen. Mit kleinen Höfen verhält es sich a
ihr Militär ist gemeiniglich zum Ernst zu schwach, un

(*) Die Größe der Apanage- und Witthums-Gelder ist
iglich durch Testamente, Recesse ꝛc. bestimmt; folg
die Kammer dabey nichts zu thun, als die festgesetzte
men zu bestimmter Zeit gegen Quitungen auszahlen z
Nach der heutigen Verfassung pflegen dergleichen A
in barem Gelde prästiret zu werden, zuweilen sind auch
ral-Lieferungen bedungen, auch haben die jüngern
wohl eigene Landgüter, die aber nicht zu den Domäne
ren, sondern aus adeligen Gütern zusammen gekau
und mithin weder die Vorrechte der Domänen genieß
eigentlich zur Kammer gehören.

Scherz zu ſtark; es wäre zu wünſchen, wenn ſie ſich mit dem Kreis-Contingente, und höchſtens einer kleinen Leib-Garde, begnügen, den Aufwand für das Militär aber zu Emporbringung des Landes, zu Verbeſſerung der Acker-Cultur, der Manufacturen, der Erziehungs-Anſtalten ꝛc. verwenden wollten.

Die Einnahme und Ausgabe machen die Haupt-Eintheilung des Kammer-Etates aus. In die Einnahme gehören folgende Rubriken: Die Revenüen aus den Domänen- oder Kammer-Gütern; aus den Regalien, als: Zöllen, Mühlen, Fiſcherey, Forſt- und Jagd-Regale, Poſtweſen, Bergwerken, Salz-Regale, Münzüberſchuß (*); ſodann aus den Juden-Schutzgeldern, Abſchoßgeldern, fiſcaliſchen und andern Strafen, Kämmerey-Ueberſchuß von den Städten, aus den dem Fiſco zugefallenen Curatel- und Depoſiten-Geldern, Erbſchaften, gefundenen Schätzen, confiſcierten Gütern, und dergleichen mehr.

Dieſes ſind ungefähr die vornehmſten Rubriken der Kammer-Revenüen bey einigen preußiſchen Domänen-Kammern, es können aber bey einigen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch mehrere vorfallen, z. B. Schleuſengelder, Canon von den Stadtmühlen, die Einkünfte von einer Mühlſtein-Factorey ꝛc. Man muß ſich hierbey überhaupt nach der Einrichtung desjenigen Landes, für welches der Kammer-Etat gemacht werden ſoll, richten.

Bey den Ausgaben, kommen, z. B. in einem preußiſchen Kammer-Etate, folgende Rubriken vor.

(*) Die Revenüen aus dem Poſtweſen, Salz-Regale, und Münz-Ueberſchuſſe, ſind zwar an und vor ſich ordentliche Kammer-Einkünfte, allein in großen Staten werden ſie nicht von den Kammern adminiſtriret, ſondern haben gemeiniglich ihre eigene Einrichtung, und abſonderliche Collegia und Caſſen. Daher findet man ein General-Poſt-Directorium, und ein General-Münz-Directorium. Das Salzweſen ſteht zwar unter der Kammer, pflegt aber, wie in den kön. preußiſchen Staten, eine beſondere General-Salz-Caſſe zu haben, und es wird über die daraus entſpringenden Revenüen, und die davon zu beſtreitenden Ausgaben, alle Jahr ein beſonderer Etat formiret.

Die Besoldungen für die Bedienten bey der Krieg- und Dom. Kammer. Es werden alle Glieder Collegii nach der Reihe hingesetzt, wie sie ihre Sess im Collegio haben. Wenn einer oder anderer aus nem andern Etate oder Casse seine Besoldung bekom wird es unter dessen Nahmen angemerket. Diejen aber, welche noch zur Zeit keine Besoldung hab werden ebenfalls in ihrer Ordnung angesetzt, da der Landesherr solches alle Jahr bemerken, und e nach Beschaffenheit der Meriten und Arbeit, die oder jenem nach und nach etwas bestimmen kön Man pflegt deswegen auch die Memoriale der Sup cirenden alle Jahr mit einzusenden, und in dem richte, welcher nebst dem Etate abgeht, diejenigen U stände zu bemerken, welche einer vor dem andern e für sich haben möchte. Zuweilen geschieht es au daß mitten im Jahre (*), und wenn der Etat bere expedirt, und wieder eingelaufen oder zurück gesa ist, ein neuer Bedienter mit Besoldung angenomm oder einem etwas zugeleget, oder auch die Besold eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Collegio ein andern vermacht oder eingetheilt wird; und alsdan muß solches in der Ausgabe der Landrentey-Rechnu desselben Jahres, mit Beziehung auf das landesher liche Rescript, verschrieben, in dem nächsten Eta aber diese Besoldung mit aufgeführet, und unter de Be

(*) Es will zwar Hr. v. Justi, a. ang. O. in der Note zu 415 §. daß, wenn neue Bedienungen für nöthig befunden wür den, solches mit dem Anfange eines jeden Kammer-Jahre festgesetzet werden sollte. Bey ganz neuen, und vorher noch nicht gewesenen, Bedienungen möchte solches auch wohl ange hen; allein bey der Wiederbesetzung der schon einmahl vorhan denen Bedienungen, ist solches schlechterdings nicht möglich. Der Tod bindet sich nicht an der Kammer-Ordnung und dem Kammer-Jahre, und die durch Absterben der Bedienten erle digten Bedienungen können nicht so lange unbesetzt bleiben, bis wieder ein neuer Kammer-Etat gemacht wird. Es ist da her die angeführte Einrichtung wohl die beste und schicklichste.

Bedienten Nahmen gleichfalls das Reſcript nebſt deſſen Dato bemerket werden. Nächſt den Kr. und Dom. Kammer-Bedienten, folgen die Beſoldungen für die Amts-Hauptleute, Bau- und Schleuſe-Bedienten, wie auch, z. B. bey der magdeburgiſchen Kammer, dasjenige, was an die Univerſität zu Halle abgegeben wird (*). Hiernächſt folgen: die Beſoldungen der Regierungs- und Conſiſtorial-Bedienten; die Beſoldungen für die Zoll- Bergwerks- und Gerichts-Bedienten; die Rubriken von Gnadengehalt; für die Geiſtlichen und Schulbedienten, welche nicht in dem Aemter-Etate mit ſtehen. Sodann kommen die Ausgaben bey den Aemtern, welche nur überhaupt in der ganzen Summe bey jedem Amte ausgeworfen werden, weil man hierunter die Amts-Rechnungen, welche jährlich beſonders abgenommen werden müſſen, zum Grunde ſetzt. Darauf folgt die wichtige und ziemlich ſtarke Ausgabe an Baukoſten bey den Aemtern: hernach die beſondern Rubriken zu landesherrlichen Gebäuden auſſer den Aemtern (**); ingl. zu Reparirung der Kirchengebäude, wo der Landesherr das Jus patronatus hat; die Baukoſten zu den Waſſergebäuden, zu den Wegebeſſerungen; und endlich, was an Remiſſionen bey den Aemtern paſſiret worden iſt. Ferner: die Ausgaben für die Forſt-Bedienten, nebſt den übrigen Forſt- und Maſt-Ausgaben; die Hälfte von den Forſt-Accidenzien, indem die eine Hälfte der Landesherr bekommt. Die übrigen Ausgaben an Beſold-

(*) Es wird aber die Summe für die Univerſität, weil für dieſelbe kein beſonderer Etat formiret oder jährlich eingeſchickt wird, indem ſolches Fundationen des erſten Stifters ſind, wobey keine Aenderung getroffen wird, überhaupt geſetzt.

(**) Doch werden dergleichen Baukoſten nicht überhaupt und ohne Unterſchied aus der Rentey-Caſſe beſtritten; denn es kommen auch viele auf den Militär-Etat, und werden aus der Ober-Steuer- oder General-Krieges-Caſſe beſorget, als: die Acciſe-Gebäude ꝛc.

soldung für die Heidereiter und Unterbedienten, Raubvögelklauen, Schreibe-Materialien, Porto insgemein, bey der Mast und sonst, werden den Aemtern eingerichtet; doch wird bey jedem eine gewisse Summe verschrieben, und in dem ausgeworfen. Darnach kommen die Ausgaben Brennholz für die Collegia, Schreibe-Materia Buchdrucker- Buchbinder- Reise- und Zehru Kosten bey der Regierung und Kammer, Posts u. d. gl. wie auch wegen der Salz-Impost-Ein me, der Armen, auf Hospitälern und Spenden, ceßkosten, für Stipendiaten ꝛc. Wenn auch aus Rentey-Casse an eine andere etwas abgegeben wer muß, wird solches gleichfalls in Ausgabe verschrieb weil es bey der andern in die Einnahme kom Weil auch nach der Zeit noch Verordnungen einl fen können, so wird überhaupt noch eine Rubrik den Worten: Insgemein, oder auf gnädigsten fehl, exprimiret. Zuletzt folgt nach der Recapit tion aller Ausgaben, der Ueberschuß, und daß d selbe in 4 Terminen zur General-Domänen-Ca nach Berlin einzusenden, mit der Clausul: daß die Kr. und Dom. Kammer sowohl, als ins beson der Land-Rentmeister, nach solchem Etate unterth igst zu achten, und, bey Strafe doppelter Ersetzu ausser demjenigen, was darin angesetzt ist, kei Zahlung zu thun habe.

Dieses ist der generale Entwurf des magdeburgisch Kammer-Ausgabe-Etates, wie solchen Gasser, in se Einleit. zur Cameralwiss. Cap. 22, §. 5, f. mitgeth hat.

Kammer-Fest, an großen Höfen, z. B. zu Wi ein Fest, welches nur von der Herrschaft und den nächst zu ihrer Person gehörigen Personen, in d geheimen Zimmern des Hofes gefeyert wird; zu

Unterschiede von einem Feste, welches von dem ganzen Hofe gefeyert wird.

Die Kammerfeste, oder diejenigen Hof-Lustbarkeiten, an welchen eigentlich nur die hohen Herrschaften, und die dazu besonders eingeladenen vornehmsten Personen des Hofes Antheil nehmen sind den Hof-Festins, zu welchen alles, was an den Höfen Zutritt hat, kommt, entgegen gesetzt, und gleichsam Familien-Feste, von welchen, ordentlicher Weise, auch die fremden Gesandten ausgeschlossen sind; doch können diese allenfalls in dazu angebrachten besondern Logen Zuschauer dabey abgeben. Diese Kammerfeste haben sich durch einen verdrießlichen Handel, welcher unter Kaiser Leopold von dem französischen Envoyé, dem nachmahligen Marschall de Villars, erreget wurde, und in seinen Memoires gelesen werden kann, in der Geschichte merkwürdig gemacht.

Kammer-Fiscal, ein Fiscal, in Sachen, welche eine fürstliche Finanz-Kammer betreffen; s. oben, S. 225, und 245.

Kammer-Frau, Fr. Femme de chambre, eine zur unmittelbaren Bedienung eines vornehmen Frauenzimmers bestimmte Frau, welche an fürstlichen Höfen unmittelbar auf die Hof-Damen (s. Th. XXIV, S. 157,) folgt, und den Kammer-Dienerinnen vorgeht. An Höfen, wo Madame mehr, als Frau ist, wird ihnen in den Stats-Kalendern der Titel Madame gegeben.

Kammer-Fräulein, an fürstlichen Höfen, ein adeliges Fräulein, welches bey fürstlichen Frauenzimmern die Aufwartung in ihren Zimmern hat, und, dem Range nach, den Hof-Damen noch vorgeht.

An einigen andern Höfen versteht man durch Kammer-Fräulein, Fr. Dames de la clef, diejenigen unvermählten Damen von gräflicher oder alt-adeliger Abkunft, welche bey dem fürstlichen Frauenzimmer gleichsam die Kammer-Herrinnen vorstellen, und daher, zum Zeichen ihrer Würde, goldene Schlüssel tra-

tragen, auch die freye Entree in die Schlaf- und R
tirade-Zimmer ihrer Herrschaft haben.

Die kaiserlichen Kammer-Fräulein thun keinen and
Dienst, als daß sie der Kaiserinn das Trinken reichen
credenzen, wenn der Kaiser an der Seite der Kaiserinn,
diese in ihrer Retirade speiset. Sie haben den Zutritt
die Retirade der Kaiserinn, und behalten diesen Vor
so lange sie leben, auch wenn sie sich vermählt haben.

Die Gemahlinn König Friederich's I. in Preu
hatte 6 Kammer-Gräfinnen; und in dem preuß. Re
Reglement v. J. 705, war den Kammer-Fräulein
Rang nächst vor den Frauen der wirklichen Kammer-He
ren angewiesen.

Kammer-Furier, ein Furier, so fern er für die Quar
tiere der Herrschaft selbst, und der zunächst zu ihre
Person gehörigen Personen, sorget. Imgl. ein Fu
rier, welcher für die Quartiere der zur Finanz-Kam
mer gehörigen Personen sorget.

Kammer-Gemach, in einigen Provinzen, eine Fi
nanz-Kammer, die dazu gehörigen Personen, und de
Ort, wo sie sich versammeln.

Kammer-Gericht, in verschiedenen Gegenden, der
Nahme des höchsten Gerichtshofes, welcher unmittel
bar unter dem Landesherren steht. Das höchste Ge
richt dieser Art ist das kaiserliche und des Reichs
Kammer-Gericht zu Wetzlar. In den meisten
Staten der Reichsstände haben diese Gerichte andere
Nahmen, oder sie sind doch auf andere Art eingeschrän
ket worden.

Daher der Kammergerichts-Präsident, der
Kammergerichts-Assessor, Kammergerichts-
Rath, Kammergerichts-Bothe, die Kammer-
Gerichts-Ordnung, u. s. f.

Das kaiserliche Kammer-Gericht, oder das
kaiserliche und des Reichs Kammer-Gericht,
oder das Reichs-Kammer-Gericht, Lat. Camera
imperialis, Fr. la Chambre impériale, ist eines von
den

den höchſten Reichs-Gerichten, an welches die Reichs-Stände und ihre Unterthanen, unter gewiſſen zur Appellation erforderlichen Umſtänden, appelliren können. Die Benennung deſſelben ſcheint daher entſtanden zu ſeyn, weil die Deutſchen in mittlern Zeiten ihr höchſtes Gericht nicht mehr nach alter Weiſe unter freyem Himmel, ſondern in einem Zimmer des königl. Pallaſtes hielten. Es war alſo ſchon in dem mittlern Zeitalter ein deutſches Kammer-Gericht vorhanden, welches zwar oft mit dem gleichzeitigen kaiſerl. Hof-Gerichte verwechſelt wird, in der That aber doch allerdings davon unterſchieden war. Dieſes alte Kammer-Gericht, welches mit dem kaiſerl. Hof-Gerichte eine concurrente Gerichtbarkeit ausübte, war jedoch in Anſehung ſeiner innern Verfaſſung, von dem heutigen kaiſerl. und Reichs-Kammer-Gerichte ſo ſehr unterſchieden, daß beyde auſſer der Benennung wenig mit einander gemein zu haben ſcheinen; und da daſſelbe auch ſehr oft ganz auſſer Activität war, ſo gab ſelbſt deſſen mangelhafte Verfaſſung den Ständen des deutſchen Reiches Anlaß, die Anlegung eines ſolchen ordentlichen hohen Reichs-Gerichtes zu wünſchen, dergleichen das eigentlich ſo genannte, unter der Regierung des Kaiſers Maximilian I. im J. 1495 errichtete, und bis auf den heutigen Tag blühende kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gericht iſt. Es wurde daſſelbe, zur Erhaltnng des Landfriedens, auf dem Reichstage zu Worms in gedachtem Jahre angeordnet, und hatte anfänglich ſeinen Sitz in der Reichs-Stadt Frankfurth, kam aber ſchon 1497 nach Worms, 1501 nach Nürnberg, 1502 nach Augsburg, 1503 nach Regensburg, 1509 wieder nach Worms, 1513 nach Speyer, 1514 zum dritten Mahl nach Worms. K. Carl V. beſtimmte 1521 wieder Nürnberg zu deſſen Sitz, 1524 aber wurde es nach Eßlingen, und 1527 abermahl nach Speyer verleget, welche Stadt

1530

1530 vom Kaiser und dem Reiche zum beständigen Sitz dieses Gerichtes gewählet wurde. Dem ungeachtet war es doch in den Jahren 1539 und 1540 zu Wimpfen, und 1555 und 1556 zu Eßlingen. Die Ausnahme weggerechnet, behielt es übrigens sein Aufenthalt in Speyer bis zu Ende des vorigen Jahrhundertes, da gedachte Stadt 1688 von den Franzosen eingenommen und im folgenden Jahre angezündet wurde, wobey zwar vieles, aber doch nicht alles aus dem Archive gerettet werden konnte. Nachdem Augsburg, Frankfurth, und etliche andere Städte, die es aufnehmen sollten, solches verbeten hatten, kam es endlich nach Wetzlar, wo die erste Session oder Audienz im J. 1693 gehalten wurde. Seit dieser Zeit ist es stets daselbst geblieben, ob es gleich, im J. 1751, der Reichsversammlung zu Regensburg vorstellte, daß es, verschiedener Unbequemlichkeiten wegen, nicht länger zu Wetzlar bleiben könnte, und nach Frankfurth verleget zu werden wünschte (*).

Das

(*) Nachdem für den Reichshofrath in Wien, 1728, ein prächtiger Pallast gebauet worden war, (dessen ich bey Beschreibung der Reichs-Kanzelley, im Art. Kanzelley, Erwähnung thun werde,) meldete sich das Reichs-Kammergericht zu Wetzlar bey dem Reichstage wegen des Baues eines Gebäudes für dasses Reichsgericht. Darauf kam d. 13 Jul. 1729 ein Reichs-Gutachten zu Stande, wodurch zu diesem Behufe ein Römer-Monath bewilliget wurde. Die Beyträge, zumahl da nach den Reichsgesetzen ein in materia collectarum durch die meisten Stimmen gefaßter Beschluß die übrigen nicht verbindet, kamen freylich etwas langsam ein; denn 1737 waren 5599 Fl. 4 Kr. 3 u. ein Sechstel Hell in der Kanzelley der Stadt Frankfurth a. M., welcher die Sammlung war aufgetragen worden, eingekommen. Im J. 1753 aber waren, laut einer zu Wetzlar gedruckten Anzeige, 16,835 Rthl. 33 und ein halber Kr. eingekommen, und bey der Stadt Frf. a. M. zinslich à 3 pro Cent untergebracht. Darauf ward endlich im May 1756, das Beaurieuxsche Haus von einem Gastwirthe für 7200 Fl. und nachher noch ein Par Häuser gekauft, und für das Reichs-Gericht aptirt. Indessen reichten die Kosten nicht zu, und das Reichs-Kammergericht verlangt noch bis jetzt von Zeit zu Zeit von den Ständen einen Beytrag. Hrn. Nicolai Reise ꝛc. 2 B. Berl. und Stett. 1783, gr. 8. S. 608.

Das gesammte Kammergericht besteht aus folgenden Gattungen von Personen.

1. Dirigirende und richtende Personen; diese sind: der Kammer-Richter, die Kammergerichts-Präsidenten, und die Kammergerichts-Assessores oder Beysitzer.

2. Diejenigen, welche mit gerichtlicher Betreibung der Processe beschäftigt sind; diese sind: der Kammergerichts-Fiscal, der Advocatus fisci, die Kammergerichts-Procuratoren, und die Kammergerichts-Advocaten.

3. Diejenigen Personen, welchen die Kammergerichts-Kanzelleygeschäfte obliegen.

4. Personen, welche in andern Diensten des Kammergerichts stehen, als: Kammer-Medici, Pfennigmeister, die Pedellen, wie auch einige andere zu geringen Handdiensten bestellte Personen. Hierzu kommen endlich auch noch

5. Personen, die sich sonst des Kammergerichts wegen zu Wetzlar aufhalten, und deshalb in einigem Verhältnisse mit diesem Gerichte stehen, als: die immatriculirten Notarien, Sollicitanten und Practicanten, d. i. solche, welche sich wegen Erlernung des kammergerichtlichen Processes daselbst befinden.

Der Kammer-Richter, welcher bey dem Kammergerichte den Kaiser vorstellt, wird von diesem allein ernennet. Er hat die Direction und Aufsicht, und die Austheilung der Proceß-Acten zu besorgen, ohne doch selbst eine Stimme dabey zu haben, und muß ein Fürst, geistlich oder weltlich, (wobey aber vorzüglich auf die weltlichen Rücksicht genommen werden soll,) oder wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn.

Die Besoldung eines Kammer-Richters beträgt, nach der letztern im Reichsschlusse v. J. 1719 erfolgten Vermehr-

mehrung, 11733 Rthlr. (*) 30 Kr. Er genießt überi alle andere Vortheile und Freyheit der kammerrichterli Personen, insonderheit aber auch noch die Postfreyh Ansehung aller an ihn kommenden und von ihm abge ten Briefe. Er hat die Erlaubniß, 14 Wochen im Ferien zu machen, und solcher Zeit zu nothwendiger senheit sich zu bedienen. Für jeden Tag aber, da er diese Zeit abwesend ist, wird ihm das an demselben Salarium von 3 2 Rthlr. 1½ Kr. abgezogen, welche meinen Fond bleiben, nicht aber in die Casse der Regi Gelder der Präsidenten und Beysitzer fallen, welche dem Jahre unter diese besonders ausgetheilet werden. Stelle eines Kammer-Richters endigt sich mit dem oder mit einer freywilligen Resignation, oder, im wichtiger Vergehungen, mit der Absetzung. Merk dig ist noch, daß die Wittwe und Kinder eines verstorb Kammer-Richters kein Gnaden-Quartal bekommen.

Die Kammergerichts-Präsidenten sind weder Grafen oder Freyherren, werden von dem K ser präsentirt, und treten, nach einer vorläufigen üb haupt angestellten Prüfung, in ihre Stelle. Es ten ihrer vier seyn, jetzt aber sind nur zwey, wo der eine der katholischen, der andere der protest tischen Religion zugethan ist. Der älteste unter ih vertritt, wenn es die Umstände erfordern, die S des Kammer-Richters, welcher auch angewiesen sie in allen wichtigen Sachen zu Rathe zu zieh Doch bleibt es seinem eigenen Urtheile überlassen, eine Sache wichtig sey, oder nicht.

Die Besoldung eines K. G. Präsidenten beträgt jäh lich 3656 Rthlr. Nächst dem genießen sie die Freyheit aller übrigen Kammergerichts-Personen; und ihre Wit wen und Kinder bekommen auch ein Gnaden-Quartal Beyde Präsidenten führen den Titel wirkliche Kaiserl. ge heime Räthe, dürfen aber von sonst niemand abhangen oder Titel, Pensionen und Vortheile annehmen, in so fern solches auf die Justizpflege an dem Kammergerichte be

ge

(*) Man versteht hier so genannte Species-Thaler, deren jeder 1 Gulden nach dem 20 Gulden-Fuße beträgt.

geringsten nachtheiligen Einfluß haben könnte. Ihr Amt endigt sich entweder mit dem Tode, oder durch eine freywillige Resignation. Letztere kann aber eigentlich nicht vor Ablauf der ersten 6 Jahre geschehen, nachdem das Amt angetreten ist; doch hält es auch nicht schwer, vor Ablauf derselben deshalb eine Dispensation zu erhalten.

Die Kammergerichts-Assessoren oder Beysitzer, sind entweder aus dem Herrenstande oder Rechtsgelehrte, und sollen Deutsche und von ehelicher Herkunft seyn. Der westphälische Friede bestimmte ihre Zahl auf 50; allein, aus Unzulänglichkeit der zur Unterhaltung der Kammer eingehenden Gelder, sind ihrer nie so viele gewesen. Im J. 1719 wurde durch einen Reichsschluß verordnet, daß so lange, bis man die Mittel zur Unterhaltung der in dem westph. Frieden bestimmten Anzahl ausfindig machte, ihrer 25 seyn sollten. Allein, man konnte auch nicht so viele besolden, daher es bey 17 blieb, wovon 9 katholisch, und 8 evangelisch sind. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hat den Verzug der Entscheidung der Rechtssachen, die Sollicitatur und Betreibung derselben ꝛc. zu Folgen. Die Präsentation oder Ernennung der Assessoren, und zwar der katholischen, sollte, wenn ihrer 50 wären, so vor sich gehen, daß der Kaiser 2, die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln und Bayern, jeder 2, der östreichische, burgundische, fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische Kreis, jeder auch 2, und der bayerische Kreis 4 präsentiren sollten; evangelische aber sollten von den Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, von jedem 2, von dem ober- und niedersächsischen Kreise, von jedem noch 1, und dann von dem schwäbischen, fränkischen, oberrhein. und westphäl. Kreise, von jedem auch 2, und überdies wechselweise noch 1, präsentiret werden. Und da die Zahl der Assessoren auf die Hälfte gesetzt ist, so sollte auch jeder der Präsentanten die Hälfte der angezeigten Zahl zu

ernennen haben. Allein, nachdem zu Folge des Reichs-Schlusses von 1719, auch Chur Böheim und Hannover das Recht zu präsentiren erlangten, und die von ihnen ernannten mit unter den 25 begriffen seyn sollten, so entstanden daraus Zweifel und Schwierigkeiten. Derjenige, welcher zum Assessor ernannt ist, wird in der Kammer überhaupt und noch ins besondre gezählet; und weil bey gegenwärtigen Umständen mehr Präsentirte, als Assessoren, seyn können, so darf kein Präsentirter seine Stelle wirklich antreten, so lange nicht ein älterer von derselben Religion vorhanden ist. Nur diejenigen, welche der Kaiser präsentirt, machen hier eine Ausnahme, und treten sogleich nach ihrer Präsentirung in die Stelle ihres Vorfahrs. Uebrigens, so bald ein Präsentirter wirklich als Beysitzer aufgenommen wird, hängt er nicht weiter von seinem Präsentanten ab, und stellt eben so wenig denselben bey dem Gerichte vor, sondern er gehört unter den Kaiser und das Reich.

Die Besoldung eines K. G. Beysitzers, besteht, nach den mehrmahls erfolgten Erhöhungen, heut zu Tage in 4000 Gulden, oder 2666 Rthlr 60 Kr. Dabey aber sind alle anderweitige Vortheile oder Sporteln gänzlich abgeschnitten; und Geschenke zu nehmen, ist eine ihre, so wie jede andere Richter-Stelle beschimpfende Sache. Ja, es ist nicht einmahl erlaubt, von einem Reichsstande, ehemaliger oder gegenwärtiger Dienste wegen, Pensionen oder andere Belohnungen zu empfangen.

Die Kammergerichts-Procuratoren sind dazu bestellt, daß sie im Nahmen der streitenden Parteyen vor dem Kammergerichte erscheinen, derselben Schriften übergeben, was darauf erkannt ist, annehmen, und sonst den ganzen Lauf des Processes in ihrem Nahmen besorgen sollen. Sie sind also von den Kammergerichts-Advocaten unterschieden, indem Letztere nur die Nothdurft einer Partey schriftlich ausführen, oder ihr sonst guten Rath ertheilen, ohne ihre

Per-

Perſon ſelbſt vor Gericht, ſo wie die Procuratoren, vorzuſtellen. Doch können beyde gar wohl in Einer Perſon vereinigt ſeyn. Die Anzahl der K. G. Procuratoren iſt in den Geſetzen auf 30 beſtimmt; doch hat man Beyſpiele, daß nach dem Gutbefinden des K. G. bisweilen einige über dieſe geſetzliche Anzahl sind ernannt worden. Alle diejenigen, welche zu Procuratoren beſtellt ſeyn wollen, müſſen bereits als K. G. Advocaten gedient haben. Diejenigen, welche eine ſehr ausgebreitete Praxin haben, pflegen ſo genannte Amanuenſes und Protokolliſten zu Gehülfen zu haben; ja bisweilen bedienen ſie ſich auch noch einiger Advocaten zu ihrer Hülfe.

Die Kammergerichts-Advocaten ſind beſtellt, daß ſie den Parteyen, welche Proceſſe am K. G. haben, Rath ertheilen, und ihre Sachen ſchriftlich vertheidigen ſollen. Die Anzahl derſelben iſt auf 12 anweſende und wirklich arbeitende geſetzt.

Die Kammergerichts-Kanzelley iſt dasjenige Collegium, welches die Ausfertigung der vom K. G. ergangenen Befehle, nebſt dem Archive oder der Regiſtratur der Acten, und andere erforderliche gerichtliche und auſſergerichtliche Dienſte zu beſorgen hat. Die Beſtellung der dazu gehörigen Perſonen, gehört von Alters her unter die Vorrechte des Churfürſten von Maynz, als Erz-Kanzlers. Die vornehmſten derſelben werden daher von ihm ſelbſt dem K. G. präſentirt, und von letzterm nach befundener Tüchtigkeit angenommen. Die minder wichtigen Stellen aber werden nur im Nahmen des Churfürſten von dem jedesmahligen Kanzelleyverwalter beſetzt. Zur Kanzelley gehören: ein Kanzelleyverwalter; 3 Protonotarien; 5 Notarien; 4 Leſer; 1 Notarius fiſci; 1 Bothenmeiſter; 1 Completor; 1 Taxeinnehmer; 3 Ingroſſiſten; eine unbeſtimmte Anzahl Copiſten, und der Kanzelleyknecht. Gemeiniglich ſind aber auch von den Notarien und

Lesern aus der bemerkten Anzahl noch viele überzä[hlig] vorhanden, welche zwar schon den übrigen in i[hren] Dienste zu Hülfe kommen, aber doch dafür nicht[s] halten, als die Hoffnung dereinst in eine erle[digte] Stelle befördert zu werden. Alle die genannte[n] sonen sind der kathol. Religion zugethan, und man [lässt] set keine Protestanten dazu gelangen.

Die Kammer-Medici sind diejenigen Aer[zte] welche aus dem Fiscus des K. G. besoldet wer[den] und dagegen für die Gesundheit der Kammergeri[chts] Personen zu sorgen haben. Es ist von Alters her [zu] zeit ein solcher öffentlich bestellter Medicus bey [dem] K. G. gewesen; im J. 1734 aber wurde von [dem] K. G. selbst darauf bey Kaiser und Reich angetra[gen] daß, noch einen zweyten Arzt anzunehmen, ihnen er[laub]bet würde. Da dieses gebilliget wurde, so befi[ndet] sich seitdem 2 Aerzte am K. G., deren einer der [evan]gelischen, der andere aber der kathol. Religion [zu]than seyn muß. Sie sind, in Ansehung ihres R[an]ges, mit den K. G. Advocaten in Eine Classe ge[setzt] daß daher Advocaten und Aerzte über einander, n[ach] der Zeit ihrer Receptur, den Rang haben. Ue[ber]dies werden die Kammer-Medici auch als kammerg[e]richtliche Personen angesehen, und genießen in di[eser] Eigenschaft alle denselben zukommende Privilegi[en] und Freyheiten.

Die Besoldung des ältesten Kammer-Medicus w[ar] durch das Reichsgutachten v. J. 1723, auf 506 Rth[lr] 60 Kr. (oder 1013 Gulden) gesetzt; der jüngere oder zwe[yte] hingegen bekam nur die Hälfte dieser Summe. Allein, [im] J. 1753 setzte das K. G. durch eine provisorische Verfü[gung] den zweyten Medicus dem ersten in seiner Besoldu[ng] gleich, und trug bey Kaiser und Reich auf eine Bestäti[gung] derselben an, welche auch endlich in dem Reichsgutach[ten] von 1775 wirklich erfolgt ist.

Von dem Pfennig-Meiſter, und deſſen Amte, handelt die kaiſerl. K. G. Ordnung v. J. 1614, Th. 1, Tit. 54.

Die Kammergerichts-Bothen ſind am kaiſerl. und Reichs-Kammergerichte die Gerichtsdiener. Ihr Amt und Pflicht iſt durch eine eigene Kammerbothen-Ordnung beſtimmt, welche ſchon im J. 1535 gemacht iſt, aber durch neuere Anordnungen nach und nach viele Zuſätze erhalten hat. Sie werden durch den Kammer-Richter oder einen Präſidenten, nebſt etlichen von den Beyſitzern, wie auch in Beyſeyn des Kanzelley-Directoris, beſtellt, und nach einem vorgeſchriebenen Formulare vereidet. Ihre Anzahl iſt auf 24 geſetzt, wovon 12 reitende, und 12 ſo genannte Fuß-Bothen ſind.

Nach der K. G. Ordnung von 1555, war für einen jeden unter 12 Kammer-Gulden jährl. Beſoldung ausgeworfen; dieſe Summe iſt nach und nach ſo weit erhöhet worden, daß die 12 reitenden Bothen nun überhaupt 692 Rthlr. 20 Kr. bekommen. Wenn die Kammerbothen ihren Dienſt thun, inſonderheit, wenn ſie, zur Inſinuation der Proceſſe, Reiſen zu thun haben, müſſen ſie ſich durch ein äuſſerliches öffentliches Zeichen und durch ihre Kleidung kennbar machen. Jenes iſt das kaiſerl. Wapen oder Bothenſchild, welches nach dem Sprachgebrauche in der K. G. Ordnung von 1555, die kaiſerl. Büchſe genannt wird; dieſe hingegen iſt die gewöhnliche Livree der kaiſerlichen Lackeyen. Sie genieſſen in ihren Amtsverrichtungen durch das ganze deutſche Reich öffentliche Sicherheit und beſondern Schutz. Dieſe beſtehen vorzüglich in der Inſinuation der erkannten Ladungen. Eine jede derſelben wird ihnen mit 1 Kammer-Gulden, d. i. mit 20 Batzen, oder 80 Kreutzern, bezahlt. Iſt die Ladung an mehrere an verſchiedenen Orten wohnende Perſonen ergangen, ſo wird für die erſte Inſinuation eben ſo viel, für jede der übrigen aber ¼ Rthlr. entrichtet. Ueberdem aber erhalten ſie auch noch für jede Meile 20 Kr. Reiſekoſten. Nach einer ſehr ſonderbaren Obſervanz fordern die Kammerbothen auch noch auf ihren Reiſen, wenn ſie Oerter paſſieren, wo Judenſchulen ſind, von jeder Syn-

agoae eine Judenzehrung, ſtatt deren ſie meiſtentheils 10 Kr. bekommen. Die oberſte Aufſicht über dieſe Kammerbothen führen zwey hierzu beſonders deputirte K. G. Beyſitzer. Auſſer dem iſt der jedesmahlige Kanzelley-Director zu einem Deputaten über die Bothen und den Botheum beſtellt verordnet, welcher alle in ihrem Amte vorfallende Irrungen unterſucht und entſcheidet. Die eigentliche Anweiſung der Bothen zu ihren Amtspflichten, geſchieht durch den Bothenmeiſter als ihren nächſten Vorgeſetzten. Es pflegt hierzu einer aus den Kanzelleyperſonen erwählt zu werden, welcher 80 Rthlr. Beſoldung erhält, und alle Berichte der Bothen von der geſchehenen Inſinuation unterſchreiben muß.

Die Kammergerichts-Pedellen ſind diejenigen Perſonen, welche bey den Sitzungen und Audienzen des Kammergerichtes die Rathsſtube öffnen, und ſonſt die Aufwartung haben. Ihr Amt iſt in dem Concepte der K. G. Ordnung, P. 1. Tit. 47, und in dem Viſitations-Abſchiede von 1713 genau beſtimmt. Es ſind ihrer 2, welche von dem K. G. beſtellet werden.

Jeder bekommt 160 Rthlr. Beſoldung; auſſer dem beſteht ihr Haupt-Accidenz in dem Kammer-Gulden, welchen ſie für ein Proclama erhalten.

Das Kammergericht wird von den Reichsſtänden unterhalten, daher einem jeden ein gewiſſer Anſchlag, wie viel er beyzutragen habe, angewieſen iſt. Der Termin, in welchem die Reichsſtände das zur Unterhaltung des Kammergerichtes beſtimmte Geld zu bezahlen ſchuldig ſind, wie auch die Geldſumme ſelbſt, welche jeder Reichsſtand zu dieſem Behufe zu bezahlen hat wird das Kammer-Ziel genannt. Das Geld wird an den von den Ständen geſetzten Kammergerichts Pfennigmeiſter geſchickt. Die ordentlichen Friſten oder Zieler, an denen die Beyträge entrichtet werden ſollen, ſind die Frankfurther Oſter- und Herbſt-Meſſe oder der Verkündigungs- und Geburts-Tag Mariä.

Die

Die reichsständischen Zahlungen oder Zieler, werden vom J. 1654, oder dem jüngsten Reichs-Abschiede, bis jetzt in einer fortlaufenden Reihe gezählt, so daß auf Ostern dieses Jahres 1785 das 258ste, und auf Michaelis das 259ste Ziel fällig ist. Jeder Reichsstand soll seinen Beytrag, in guten dem Reichs-Münz-Edicte gemäßen Sorten, entweder unmittelbar zu Wetzlar, oder in einer der so genannten 4 Lege-Städte, als: Nürnberg, Regensburg, Augsburg, und Leipzig, entrichten. Die meisten Zahlungen pflegen aber zu Frankfurth am Mayn auf den beyden Messen zu geschehen, wohin auch jedes Mahl der älteste Leser, welcher der Gegenschreiber heißt, nebst dem Pfennigmeister, geschickt wird, um die Gelder in Empfang zu nehmen. Gegen diejenigen Stände, welche mit ihren Zahlungen nicht ordentlich einhalten, soll, nach dem jüngsten Reichs-Abschiede, durch die kreisausschreibenden Fürsten sogleich die Execution verfüget werden; überdies aber wird jährlich von Seiten des Kammergerichtes eine Designation aller bey jedem Ziele bezahlten und restirenden Posten an den Reichstag eingeschickt.

Nach einer neuen glaubwürdigen Berechnung belaufen sich die Beyträge zu den Unterhaltungs- und Besoldungs-Kosten des Kammergerichtes zu Wetzlar, welches jährlich 98,426 Thlr. erhalten sollte, höchstens nur auf 90,764 Thlr. 73 Kr. da dasselbe doch jährlich zu seinen, ihm vom Kaiser und Reiche bestimmten Ausgaben 91,576 Thlr. 40 Kr. und überdem noch ungefähr 6000 Thlr. zu ausserordentlichen Ausgaben haben muß. Um die Besoldung der Kanzelleypersonen steht es noch schlimmer, die von den Kanzelleygebühren bezahlt werden sollen. Die von Churmaynz ausgesetzte Besoldung der Kanzelley beträgt zusammen 10,217 Fl. 34½ Kr. Da aber die Tag-Gefälle schon seit geraumer Zeit hierzu nicht hinreichend gewesen, so ist hier bereits ein Rückstand von 30,000 Thlr. aufgelaufen. Ein Notarius, z. B. dessen Besoldung auf 568 Fl. 43⅓ Kr. gesetzt ist, kann kaum auf die Hälfte dieser Summe gewisse Rechnung machen.

Polit. Journal v. J. 1784, S. 1152, f.

Das Kammergericht hat auch nach Absterben eines Kaisers seinen Fortgang unter den Reichs-Vicarien, und spricht in allen denen Sachen, worin auch

das andere höchste Reichs-Gericht, nähmlich d Reichs-Hofrath, sprechen kann; nur diejenigen a genommen, welche ganz allein für diesen gehören, a Streitigkeiten über Privilegien, italiänische Rech und Lehen-Sachen ꝛc.

Die Art und Weise die Rechtssachen zu behandel ist in der Kammergerichts-Ordnung vorgesch ben, welche schon unter K. Friderich III. entworf und von dessen Sohne, Maximilian I., 1495 bekan gemacht worden ist. Diese erhielt in der Folge un K. Carl V. verschiedene Zusätze und Verbesserunge und im J. 1614 kam ein Entwurf oder Concept ner erneuerten und verbesserten K. G. Ordnu zum Vorschein, welches wenigstens in so weit für e Gesetz gilt, als es ältere Gesetze in sich hält, und dur neuere Gesetze, als: den osnabrückischen Frieden Schluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsrec von 1713, kaiserl. Wahlcapitulationen ꝛc. nicht ei andere Verordnung gemacht worden ist.

Es gibt auch eine handschriftliche Sammlung, von all ley die Verwaltung der Justiz betreffenden Verordnunge welche in der Lesery am Reichs-Kammergerichte an eine Kette befestigt liegt, und der Kammeral-Alkoran genan wird. Man hat ihr diesen Nahmen gegeben, weil m glaubte, daß sie verschiedene Geheimnisse des Gericht enthielte, welche mit eben der heil. Verehrung verwahr werden müssen, mit welcher die Türken ihren Koran b trachten. Diese Sammlung ist von Marquard v. Hat stein, welcher Bischof von Speyer war, und in den J 1569 bis 1591 die Kammerrichter-Würde bekleidete, ver anstaltet worden.

Um die Kammer stets in Ordnung und Fortgang zu erhalten, sollten jährlich Visitationen von dem Kaiser und den Ständen vorgenommen werden; allein, die genaue Befolgung dieser Vorschrift wurde schon 1582 vernachlässiget, und hernach, besonders von 1600 an, (ungeachtet des Reichsabschiedes von 1654, wel-

welchem zu Folge eine ausserordentliche Reichs-Deputation angeordnet werden sollte,) fast ganz vergessen, zum großen Nachtheil der Rechtssachen, die bey solchen Visitationen revidirt und nochmahls untersuchet werden sollten. Im J. 1706 wurde von K. Joseph I. und den Reichsständen eine ausserordentliche Visitations-Deputation, nicht nur wegen der eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel, sondern auch wegen der unter den Mitgliedern des Kammergerichtes entstandenen Irrungen, angeordnet, welche ihren Abschied im J. 1713 zum Vorschein brachte. Der heilsamen Vorschriften desselben ungeachtet, blieb doch immer noch vieles, besonders Revisions-Sachen, zurück; daher wurde die Erinnerung an eine anzustellende ordentliche Visitation in den kaiserl. Wahlcapitulationen erneuert und betrieben. Unter Joseph II. erfolgte endlich das, was man so lange gewünscht hatte. Im J. 1767 trat die erste, 1774 die zweyte, und 1775 die dritte Classe der dazu deputierten Stände das Visitationsgeschäft an, dessen heilsame Wirkungen sich auf mehr, als eine Art, zeigten, und in der Folge noch viel weiter sich würden erstreckt haben, wenn nicht einige Streitigkeiten bald darauf den weitern Fortgang desselben unterbrochen hätten.

Das päpstliche Kammer-Gericht zu Rom, oder die so genannte apostolische Kammer, Fr. Chambre apostolique, ist ein geistliches Tribunal, welches man das päpstliche Finanz-Collegium nennen könnte, indem vor diesem hohen Gerichte alle Angelegenheiten, welche den päpstlichen Schatz, oder die Domänen Sr. Heiligkeit, betreffen, entschieden werden. Auch werden daselbst in Beneficial-Sachen gewisse Bullen und Rescripte ausgefertiget, wenn sie der Impetrant, wegen eines oder andern rechtlichen Mangels auf seiner Seite, nicht bey dem Consistorio

ſuchen will oder kann. Die apoſtoliſche Kammer be-
ſteht aus dem Cardinal-Kämmerer; dem Gouverneur
von Rom (Gubernator vrbis), als Vice-Kämmerer;
einem General-Schatzmeiſter (Theſaurarius); einem
Auditor; einem Präſidenten; einem General-Advo-
caten; einem Fiſcal-Procurator; einem Commiſſario
und 12 Kammer-Clericis.

Der Cardinal-Kämmerer, oder der Kämmerling, (aus dem Ital. Camerlengo) L. Camerarius apoſtolicus, ſtellt den Vorſteher des päpſtlichen Fiſcus ſowohl in geiſt- als auch weltlichen Fällen vor. Er hat ſehr große Vorzüge, die der Papſt Gregor XV. in einer Bulle an ſeinen Nepoten den Cardinal-Kämmerer Ludovici im J. 1621 zuſammen geſetzt, und zu Gunſten deſſelben auch ſeinen Nachfolgern im Kämmerer-Amte mitgetheilt hat. Dieſe Bulle iſt noch heut zu Tage die Richtſchnur, nach welcher die Gerichtbarkeit des Cardinal-Kämmerers abgemeſſen wird.

Ehemahls führte die Beſorgung der päbſtlichen Einkünfte der Archi-Diaconus, weil zu den Zeiten der Apoſtel die von ihnen erwählten Diaconi die Verwaltung des Geldes hatten, welches die Gläubigen in der erſten Kirche für die Armen ſteuerten, und alſo Almoſenpfleger waren. In ſolchem Amte ſtand der h. Laurentius im J. 257, welcher dem Tyrannen, der ihn um die Kirchen-Schätze befragte, die Antwort gab: die Hände der Armen hätten ſolche zu himmliſchen Schätzen gemacht. Nach der Zeit haben die römiſchen Kirchen-Gelder die Beſchaffenheit der Almoſen verloren, daher hat man auch den Archi-Diaconus abgeſchaffet, und der Papſt Gregor VII. ſetzte im J. 1013, einen Camerarium oder Ober-Rentmeiſter über dieſelben, welches wichtige Amt nachher allemahl einem Cardinale anvertrauet worden iſt. Vormahls war dem Kämmerer auch die weltliche Regierung der Stadt Rom übergeben; weil er aber zwey ſo wichtige Verrichtungen nicht füglich beſtreiten konnte, iſt nachher ein beſonderer Governatore di Roma beſtellet worden.

Der Cardinal-Kämmerer iſt demnach das Haupt, der Ober-Vorſteher oder Aufſeher der päpſtl. Kammer, welche über alle das päpſtl. Kammer-Intereſſe betreffende Sachen, als: Pächte, Zehenden, Zölle, Renten, Lehen ꝛc. die Gerichtbarkeit hat. Unter ihm ſtehen der Vice-Kämmerer, welches gemeiniglich der Gouverneur von Rom iſt, der General-Schatz- oder Rentmeiſter, der Advocatus pauperum, der Fiſcal-Procurator oder der Kammer-Commiſſär, der General-Fiſcal von Rom, und die 12 Kammer-Clerici. Dieſe verſammeln ſich wöchentlich zwey Mahl, in dem päpſtl. Pallaſte, an eben den Tagen, wo die Rota ihre Sitzungen hält, nähmlich am Montage und Freytage. Nur im Monate März ſitzt die Kammer nicht des Freytages, weil dieſe Tage in Rom ſo gut als Feyertage, die Kammergeſchäfte aber, welche größten Theils weltlich ſind, für nicht wichtig genug angeſehen werden, an dieſen Tagen getrieben zu werden; an ſtatt des Freytages aber iſt die Mittwoche angeſetzt. An den Tagen der großen Sommer-Ferien iſt ſo oft Kammergerichts-Seſſion, als der Papſt an dieſen Tagen Conſiſtorium hält. Sollte auch ein ſolches Conſiſtorium in einer andern Jahrszeit gehalten werden, ſo iſt jedes Mahl auch Kammergericht. Der Fall tritt aber ſelten ein, daß das Conſiſtorium auf einen andern Tag, als den Montag, gehalten wird, welcher ohnehin der gewöhnliche Tag der Kammergerichts-Seſſion iſt. Noch eine auſſerordentliche Kammer-Seſſion wird in dem vaticaniſchen oder quirinaliſchen Pallaſte, den Tag vor dem Feſte des h. Petrus und Paulus gehalten; nicht um Urthel und Recht zu ſprechen, ſondern verſchiedene Einnahmen zu machen, als: die Steuern, Zinſen und Penſionen, welche der päpſtl. Kammer theils wegen der Kammer-Lehen, theils auch wegen anderer Vergünſtigungen, zufallen. Bey dieſer Seſſion wird auch zugleich, jedoch ganz kurz, und ohne weitläuftige Gerichts-Formalitäten, in Erwägung gezogen, welche Abgaben von den Lehens- oder Herrſchafts-pflichtigen anzunehmen, welche abzuweiſen, oder unter gewiſſem Vorbehalte unterdeſſen anzunehmen ſeyn; und dieſes nicht nur, um der apoſtoliſchen Kammer nichts zu vergeben, ſondern auch, damit den Anſprüchen der unter ſich ſtreitenden Parteyen kein Eintrag geſchehen möge, wenn dadurch die Annahme ſolcher Abgaben das Recht des Abgebenden ohne

Vor-

Vorbehalt des etwanigen Rechtes eines Dritten anerkannt werden sollte.

Unter oben genannte Kammer-Beamte (Officiales camerae), welche schlechtweg Kammeralen genannt werden (und wozu der Gubernator vrbis, der Auditor camerae, der Präsident, der Advocatus pauperum, der Thesaurarius, und der Advocatus und Procurator camerae, gehören,) und die Kammer-Clericos, werden die Kammeral-Sachen vertheilet. Jedes Kammer-Clericat kostet 40,000 Scudi romani, und verzinset selbige jährlich mit 3000 Scudi. Am heil. Abende vor St. Petri und Pauli, tragen alle Kirchen-Vorsteher der päpstl. Kammer den schuldigen Tribut ab. Das alsdann fallende Silberwerk, als: Schalen u. d. gl. ist ein Accidenz des General-Rentmeisters, die Kerzen und Wachslichter aber bekommen die Clerici zu gleichen Theilen. Von den bey der päpstl. Kammer stehenden 12 Notarien, hat jeder seine besondere Verrichtung, seine Substituten, und verschiedene Schreiber. Der Cardinal-Kämmerer erscheint bey allen Versammlungen der Kammer, wenn er durch Consistoria und andere Congregationen nicht abgehalten wird; er trägt alsdann eine violettblaue Kappe über dem Rochetto, die andern Kammeral-Personen und Bedienten aber tragen keinen ordinären Habit. Die Gewalt des Kämmerers, welche ihm in verschiedenen päpst. Verordnungen ertheilt worden ist, ist sehr groß. Alle Einnehmer der päpstl. Einkünfte, als: Zöllner, alle Schatzmeister des Kirchen-States, stehen unter seiner Jurisdiction. Alle Haupt-Rechnungen und Pacht-Contracte werden demselben zur Approbation, Abolition und Decision, in Streitigkeiten vorgeleget. Er kann die Einwohner zu Rom nöthigen, ihre Häuser, wenn sie solche nicht in baulichen Würden erhalten wollen, an ihre Nachbarn zu verkaufen. Er hat über die Hausmiethe der römischen Judenschaft zu befehlen, auch zu urtheilen, ob sie inhabende Pfandschaften verkaufen dürfen; doch kann er derselben, ohne specialen Vorbewust des Papstes, nicht erlauben, mehrere Schulen zu errichten, die Zinsen zu erhöhen, und Wechselbanquen anzulegen. Die Würde des Kämmerlinges, ist, nach P. Eugenius IV. Constitution, die zweyte nach dem Papste in der Stadt Rom; die erste führt der Vice-Kanzler, und die dritte der Poenitentiarius. Es endigt sich diese Würde auch nicht mit dem Absterben des Papstes, sondern sie bekommt vielmehr das

dadurch eine größere Gewalt; daher die Päpſte dieſelbe gemeiniglich einem ihrer liebſten Nepoten conferiren, zumahl da dieſelbe auch 14000 Scudi di Roma einträgt. Wenn der Papſt tödlich krank wird, hat der Kämmerer den freyen Zutritt in das päpſtl. Zimmer, um nachzuſehen, ob er noch lebt. Nach dem Hinſcheiden des Papſtes wird, auf Befehl des Kämmerers, welcher ſogleich den päpſt. Pallaſt beſiehet, der Leichnam des Papſtes in Augenſchein genommen, (recognitio cadaue is). Es wird ihm der Fiſcherring (Annulus piſcatorius), womit die Breven verſiegelt wurden, übergeben, damit er ihn öffentlich zerſchlagen laſſe. Er übernimmt ſodann die Aufſicht über den apoſtoliſchen Pallaſt, und dieſer ſteht unter ſeinen Befehlen. Er beſtellt aus den Kammer-Clericis, welche er will, zu verſchiedenen Aufſeher-Stellen in dieſem Pallaſte, ſo, daß die Meublen, der Keller, die Stallungen, der Vorrath an Lebensmitteln, die Gärten und der ſämmtliche Nachlaß des Papſtes, unter der Aufſicht dieſer Herren ſtehen. Er läſſet für die neue Papſt-Wahl das Conclave aufſchlagen, und beſtellt die zu dem Conclave erforderlichen Bedienten und Beamten. Die neun Exequien-Tage hindurch geht er mit der Schweitzer-Wache durch die Straßen Roms. Er beruft mit den 3 Cardinälen, welche Capita ordinum genannt werden, die übrigen Cardinäle zur Wahl. Ihm kommt auch die Vorſorge zu, daß das Conclave von allen Seiten recht verſchloſſen, und der Zutritt anderer, die nicht hinein gehören, verriegelt werde. Er beſorgt die päpſtl. Kammer, wie zuvor, und die Cardinäle dürfen ſich in ſeine Verwaltung nicht miſchen; es wäre denn augenſcheinlich, daß er mit den Kirchen-Gütern übel umginge. Er bleibt auch der Protector des Mons pietatis, in Rom. Zu ſeinem größten Anſehen gereicht es auch, daß er, in währender Erledigung des päpſtl. Stuhles, unter einem Stämpel mit ſeinem angebornen Wapen Geld ausmünzet. Der erſte Kämmerling, welcher ſolches gethan hat, iſt Francesco Amellini, im J. 1521, nach Abſterben P. Leo X. Man hat von ihm Giuli, auf der erſten Seite mit ſeinem Wapen, den Schlüſſeln, dem Padiglione, und der Umſchr. SEDE VACANTE; auf der andern Seite ſtehen St. Petrus und Paulus mit ihren beygeſetzten Nahmen, und unten: ROMA. Eben dergleichen ließ er nach Abſterben P. Adrian VI. ſchlagen. Nach dem Tode P. Paul III. im J. 1549, hat man Teſtoni

ſtoni und Giuli, von dem Cardinale Guido Ascanio Sforza. Eben derſelbe ließ nach dem Tode P. Julius III. im J. 1555, Julier prägen. Er hat auch nach dem Tode P. Marcellus II. in eben demſelben J., und P. Paul IV. 1559. ſein Münzrecht ausgeübet. Von der Sedis-Vacanz nach P. Marcellus II. Tode, findet man auch einen Scudo d'oro von demſelben. Bey dem Abſterben P. Pius IV. im J. 1565, ließ der Cardinal Vitellozzo Vitelli Julier und Teſtoni ſchlagen. Ungeachtet nach dem Tode P. Pius V. 1512, nur 12 Tage Sedes vacans war, ließ der Kämmerling Luigi Cornaro nur eine kleine Kupfermünze mit ſeinem Wapen prägen. Noch geſchwinder verfuhr Philippus Gualtavillano, mit Prägung ſeiner Julier, nach dem Tode P. Gregor XIII. im J. 1585; dieſer geſchah d. 10 Apr., und d. 14 wurde P. Sixtus V. erwählet. Weit langſamer war hingegen Henr. Gaëtani, nach dem Abſterben P. Sixtus V. im J. 1590; denn im 28 Tagen, von 17 Aug., als dem Todestage dieſes Papſtes, bis zum 15 Sept., als der Wahltag P. Urban VII. ließ er nichts prägen; nachdem aber d. 26 Sept. darauf dieſer Papſt wieder Abſchied nahm, ſah man von ihm Teſtoni und Julier. Nach P. Innocentius IX. d. 30 Dec. 1591 erfolgten Tode, war nur ein Monath Sedes vacans; gleichwohl ließ eben dieſer Kämmerling Teſtoni und Dublonen von 5 Scudi ſchlagen. Der Kämmerling Pietro Aldrobani hat auch 3 Päpſte überlebt, Clemens VIII., Paul V., und Gregor XV.; bey allen 3 Vacanzen ließ er Dublonen von 4 Scudi d'oro, Teſtoni, Julier, Groſchen und Quatrinen, prägen. Der Kämmerling Antonio Barberini hatte das Glück und die Ehre, bey viermahliger Erledigung des päpſtl. Stuhles, ſeine Münze zu zeigen, als: im J. 1644. Teſtoni; 1655, Teſtoni, Julier, Groſchen, halbe Groſchen und Dublonen; 1667, Scudi, Piaſters, Teſtoni, Julier ꝛc.; und 1669, dergleichen Münzen. Der Kämmerling Paluzzo d'Paluzzi Altieri, erlebte eine dreymahlige Erledigung des päpſtl. Stuhles, wo bey er Münzen ſchlagen ließ, nähmlich in den Jahren 1676, 1689, und 1693, Piaſter, Teſtonen, Julier, und Groſchen. Im J. 1700, that es Jo. Bapt. Spinola, bey dem Tode P. Innocentius XII; und in den Jahren 1721, 1724, und 1730, Hannibal Albani.

Die Abbildung eines Scudo des Kämmerlinges Antonio Barberini, bey Erledigung des römiſchen Stuhles, im J. 1667,

1667, ſtellt Fig. 1821 dar. Die erſte Seite zeigt das mit dem Cardinals-Hute bedeckte Wapen mit 3 Bienen des gedachten Kämmerlinges, über dem Malteſer-Kreuze; darüber ſtehen die päpſtlichen Schlüſſel ins Kreuz gelegt, unter dem Padiglione oder Sonnenſchirme, mit der Umſchrift: SEDE VACANTE MDCLXVII. Die andere Seite zeigt den heil. Geiſt, in Tauben-Geſtalt, mit vielen Strahlen umgeben, und über herab fallenden vielen zungenförmigen Feuerflammen ſchwebend, mit den umher ſtehenden Worten aus dem Pfingſt-Gebethe: Deus, qui corda fidelium &c. DA RECTA SAPERE. Im Abſchnitte ſteht zwiſchen dem getheilten Worte ROMA, das Wapen des Münzmeiſters.

Wenn der Cardinal-Kämmerer währendem Conclave ſtirbt, haben die Cardinäle das Recht, einen andern zu wählen.

Der Kammer-Auditor, Auditor camerae, iſt ein Mitglied und eine Hauptperſon der apoſtoliſchen Kammer in Rom, deſſen Gerichtbarkeit ſehr wichtig und weitläuftig iſt. Sie erſtreckt ſich nicht nur über den ganzen päpſtl. Hof und alle dazu gehörige Perſonen, ſondern auch über alle Einwohner und Fremde in Rom, ſie mögen geiſtlich oder weltlich, hohen oder niedrigen Standes, ſeyn. Das Appellatorium von allen geiſtl. Gerichten im Kirchen-State, und ſelbſt von der ganzen katholiſchen Chriſtenheit, muß an ihn gelangen; denn er iſt der ordentliche, dem Papſte ſelbſt ſubſtituirte, Ober-Richter in geiſtl. Sachen, der in allen Stücken, z. B. in Beneficial-Händeln, nur ſummariſch und ohne gerichtliche Umwege verfahren darf. Er hat ſo gar auch eine peinliche Gerichtbarkeit, und die Gewalt, ſowohl Geld- als Kirchen-Strafen zu verordnen, ohne daß er im peinlichen Verfahren in die ſonſt gewöhnliche Cenſur, z. B. einer Irregularität, u. d. gl. verfällt. Er hat auch das Recht, andern peinlichen Gerichten vorzugreifen. Ihm gebührt die Vollziehung der apoſtoliſchen Briefe oder Rechtsſprüche, nebſt der Vollmacht zu cenſuriren, zu ſuspendiren, zu excommuniciren ꝛc. wie es die

Um-

Umstände erfordern; und diejenigen, die auf s
Art censurirt, suspendirt oder excommunicirt
können von niemanden, als von ihm, (den ein
Fall ausgenommen, wenn der Censurirte sich in a
scheinlicher Todesgefahr befände,) wieder abso
und ledig gesprochen werden. Zur Verwaltung se
so weitläuftigen Gerichtbarkeit hat er 2 Civil- und
nen Criminal-Richter unter sich, nebst vielen Of
anten, als: 10 wirkliche Notarien, wovon jeder
der 2 Unter-Notarien oder Substituten, und zu
len noch 18 bis 20 Secretäre hat. Seine Ger
barkeit oder Vollmacht erlischt mit dem Tode des P
stes nicht, wie bey der Rota und andern Stellen,
dern wird nur durch seinen Tod, oder durch eine
förderung zur Cardinal-Würde, ledig, wozu d
Kammer-Auditor immer die nächste Hoffnung hat.

Die Clerici bey der apostolischen Kamm
Fr. Clercs de chambre, sind 12 Prälaten, unter we
gewisse Processe, die bey der apostol. Kammer du
Appellation anhängig gemacht worden sind, zur Un
suchung und Entscheidung vertheilet werden.

Das kön. preußische Hof- und Kamme
Gericht in Berlin, hat den ersten Stiftungsgr
unter der Regierung Churf. Friederich I. Denn
der Altmark erhielten einige Geschlechter, oder
beschlossenen von Adel, im J. 1436 eine Befrey
von dem Hof- und Land-Gerichte (s. Th. XXXI,
880, fgg.), weil sie die Vereinigung dieser beyd
Gerichtshöfe für nachtheilig hielten. Der Landesher
residirte am meisten zu Berlin. Viele Sachen wu
den vor die Räthe (Judices curiae principis), welch
ihm täglich in der churfürstl. Kammer zu gewissen
Stunden aufwarteten, gebracht und daselbst untersucht
viele auch durch Compromisse und Commissarien ent
schieden. Er errichtete also für die Eximirten und Ap
pellan

pellanten, durch Vereinigung des daſelbſt gleichfalls geweſenen Hof- und Land-Gerichtes, ein Landes-Collegium, welches einen Vorzug vor jenem haben, und welchem, als dem höchſten Gerichte und Tribunale, ſich auch der ukermärkiſche Adel in Lehensſachen, und der prignitziſche, unterwerfen mußte. Unter Churf. Albrecht hatte es noch keinen beſtändig ſitzenden Rath, welcher vielmehr im J. 1479 auf der Burg zu Brandenburg dem großen Gerichtshofe beygewohnt hat. Indeſſen meldet Angelus (1) von einer 1484 vor dem Kammergerichte erörterten Rechtsſache zwiſchen Treuenbriezen und denen v. Oppen und v. d. Gröben, wegen der Holzung. Es mögen alſo wohl aus den Provinzen adelige, geiſt- und weltliche Beſitzer in gewiſſen Zeiten und Vorfällen mit dem präſidirenden Kanzler ihre Sitzungen gehabt haben. Zu eben der Zeit, als Kaiſer Maximilian I. das Reichs-Kammergericht ſtiftete, wurde Churf. Johann mit dem Beynahmen Cicero, dem er wegen ſeiner Beredſamkeit und Beleſenheit das Amt eines Reichs-Kammer-Richters zugedacht hatte, zu einer ähnlichen Stiftung in ſeinem Lande gereitzet, wozu der Grund bereits gelegt war; allein, es blieb bey dem Vorſatze. Joachim I. bereiſete 1515 alle ſeine Städte, um das Juſtizweſen zu verbeſſern; im Jahre darauf revidirte er das Hof- und Kammergericht, und gab ihm eine beſſere Form. Man ſieht dies aus der Ordnung von 1516 (2). Es waren dem K. G. ſämmtliche Länder, (die Geiſtlichkeit und deren Official-Gerichte ausgenommen,) nähmlich Grafen, Freyherren, Ritter und Edelleute, die dem Amte oder dem Hof- und Land-Gerichte nicht unterworfen waren, alle Räthe und Richter, wie auch alle Sachen, die in erſter Inſtanz bey

(1) Chron. march. p. 250.

(2) Corp. Conſtit. March. 2 Th. 1 Abth. No. V.

bey den Amtleuten und adeligen Gerichten verzö
und rechtswiedrig behandelt wurden, unterwor
und die Appellation ging per modum ſupplicati
an den Landesherrn, der entweder ſelbſt oder du
Commiſſarien das Endurtheil ſprach, oder, wenn
frivol war, die Beſchwerde ſofort verwarf. Es
ſteht aus 12 Beyſitzern, wovon 4 aus den churf. L
then angeordnet, 2 von wegen der Prälaten, Graf
und Herren, ferner 4 aus der Alt-Mittel-Neuma
und Prignitziſchen Ritterſchaft, und 2 von wegen d
Städte, gegeben und gewählet werden ſollten. A
den Beyſitzern ſollte ein Kammerrichter beſtellet wer
den, der die Stelle des Landesherren, wenn er nic
ſelbſt zu Gerichte ſitzen wollte, vertrat. Dieſe Perſ
nen ſollten für Knechte und Pferde währenden Sit
ungen verſorget, und die Sporteln, excluſ. der Si
gel- und Kanzelley-Gebühren, unter ſie vertheilet wer
den. Es wurden dabey 4 Procuratoren oder Redn
angenommen, deren jeder wieder einen Advocaten brau
chen konnte; ins beſondre wurde zugleich ein Procura
tor fiſci ſowohl generalis, als auch für die Armen, fü
welche auch ein Advocat gerichtlich procuriren durfte,
angeordnet, wie auch 2 Gerichtsſchreiber und 2 Bo
then. Der Kanzler hatte die Oberaufſicht über die
Kanzelley. Die Verfahrungsart wurde, nebſt den zu
leiſtenden Pflicht-Eiden und Sitzungen, vorgeſchrie
ben, die 4 Mahl im Jahre, auf Lucia, Reminiscere,
Michaelis, im churf. Schloſſe zu Cöln an der Spree,
und auf Trinit. im Schloſſe zu Tangermünde beſtim-
met wurden. Sie ſollten 8 Tage hinter einander, und
zwar des Sommers vormitt. von 6 bis 9, und nachm. von
12 bis 4 Uhr, im Winter aber von 7 bis 10, und 1
bis 5 Uhr, gehalten werden. Die Beyſitzer konnten
ſich, wenn viele Sachen vorkamen, theilen. Zu den
Nebenhandlungen, Verhören und Beſcheiden ſollten 2
Beyſitzer deputirt werden, und zu den Nebenſeſſionen
zwi-

chen den 4 Gerichtszeiten ſollte jedes Mahl ein
ſeſſor und Doctor Juris nebſt einem Gerichtsſchrei-
in Berlin gegenwärtig ſeyn, und die Sache in-
iren, der Spruch aber in Pleno erfolgen. Indeſſ
reichte Eine Sitzung für die Altmärker nicht zu,
er wegen der Entlegenheit von dem Hof-Lager,
2c ein Quartal-Gericht zu Stendal errichtet wurde.
beſtand aus 2 bis 3 Räthen, und der Landes-Haupt-
mann zu Salzwedel hatte den Vorſitz. Es erfolgte
vorhin gedachte Reformation 1540, welche aber
r in einigen Puncten den Modum procedendi be-
mmte; übrigens blieb es bey dem Privilegio primae
ntiae. Zu Prenzlow wurde 1585 für die Uker-
rk ein Quartal-Gericht geordnet, welches ſich des
hrs 3 Mahl, um Lätare, Trinit. und Mich. ver-
meln, und aus dem Landvogte, 2 Hauptleuten
n Adel, dem Bürgermeiſter zu Prenzlow, und aus
m Hof- und Land-Richter beſetzt, und dem auch
emahl ein Hof- und Kammergerichts-Rath nebſt
em Kanzelleyſchreiber oder gerichtl. Notario, mit
geordnet werden ſollte.

Im J. 1586 beſtätigte K. Rudolph das Privil.
von appellando. In der Verordnung von 1594
urden einige äuſſere Unordnungen bey dem K. G. ab-
ſtellet, und 1597 erhielten die Landreiter ihre Vor-
ſchrift. In dieſen Zeitpunct gehören nun die wicht-
n, aber niemahls publicirten Landesordnungen von
urf. Johann Georg, worüber Mylius, in dem
orber. des 6 Th. 3 Abth. des Corp. Conſt. March.
eitläuftig commentirt hat.

Im J. 1602 ließ Churf. Joachim Friederich für
die Altmark eine Hof- und Land-Gerichts-(3), wie
auch eine beſondere Quartal-Gerichtsordn. publiciren.
Die von Churf. Johann Georg 1621 für das Quar-

(3) II Th. 1 Abth. No. XVI, XVIII.

tal- wie auch Hof- und Land-Gericht erlaſſenen ungen (4) enthalten mehrentheils eine Wiederh der vorherigen. Churf. Georg Wilhelm ſe den Edicten von 1621 und 1627 (5) die Au Audienz- und Ferien-Tage bey dem K. G. feſt, b chem ſchon damahls ein Kanzler- und Vice-K das Präſidium geführt hat. Im J. 1658 eine neue K. G. Ordnung von Churf. Friederich helm vollzogen (6). Im J. 1709, wurde aber eine neue publicirt (7); nach derſelben ſollte ein dent und 10 Räthe, halb vom Ritterſtande, Die Sitzung wurde auf den Montag, Mittwoc Freytag beſtimmet, wobey es auch bis jetzt geb iſt. Man arbeitete aber noch immer an allgem Juſtiz-Verbeſſerungen. Hierauf kam, unte Friederich Wilhelm Regierung, die allg. Ord d. 21 Jun. 1713 (8), worin unter andern die der Advocaten und Procuratoren, jede zu 24, allen hieſigen Juſtiz-Collegiis feſtgeſetzt wurde, cher in den Jahren 1714 und 1715 verſchieden klärungen und Erweiterungen, und 1717 Verord gen von Abkürzung der Proceſſe, und wegen jähr Tabellen folgten. In der Verordn. v. 16 Apr. wurde dem geh. Juſtiz-Rathe und K. G. Präſid v. Cocceji aufgetragen, das Juſtizweſen bey dem G., ſo wie in Preußen geſchehen war, einzuri und man wollte ſchon damahls alle Inſtanzen Jahr einſchränken. Die Edicte von 1736, 173 1738, bezeugen das Vorhaben einer vollſtändigen allgemeinen Juſtiz-Verbeſſerung. Im letzbeſ. J

(4) Eb. daſ. No. XVIII. XIX.
(5) Eb. daſ. No. XX. XXI.
(6) Eb. daſ. No. XXVII. XXVIII. XXIX.
No. CXIX.
No. CXXXI.

urden, laut des Reſcriptes v. 19 May (9), drey Senate formirt, und das K. G. ſollte aus einem Präſidenten, Vice-Präſidenten, Director, 10 ordentlichen beſoldeten Räthen, nähmlich 5 auf der adeligen, und 5 auf der gelehrten Bank, und aus 16 auſſerordentlichen Räthen, beſtehen. Der erſte Senat erhielt einen Präſidenten, 5 Räthe auf der adeligen Bank, und den Director nebſt 2 Räthen auf der gelehrten Bank. Der zweyte Senat beſtand aus 10, mit ihnen wöchentlich alternirenden Räthen, und er behandelte diejenigen Sachen, welche, wegen Menge, in dem erſten nicht vorgenommen werden konnten; doch mußte in wichtigen der Vortrag in Plenogeſchehen. Beyde Senate, deren Aenderung und Einrichtung von dem Praelidio abhing, mußten aus den diſtribuirten Acten die Urthel abfaſſen. Der dritte beſtand aus einem Director und 3 Räthen, doch wurde jener von der Sitzung dispenſirt; er behandelte alle kleine Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, verſiegelte ſonſt bey dem Gerichte tractirte Gerichtshändel, und die Criminalia; auch wurde ein beſonderes Collegium fiſcale angeordnet. Die Zahl der Advocaten blieb 28. Um dieſelbe Zeit wurden auch Friedensrichter zu Vergleichungsſtiftungen angeſetzt.

Man dachte indeſſen nach immer auf eine Verbeſſerung der K. G. Ordnung und des ganzen Juſtizweſens, wie die d. 9 Apr. 1740 ertheilten Hof-Reſcripte zeigen; dieſe wichtige Veränderung aber war von der Vorſehung dem jetzigen Monarchen Friederich dem Großen, vorbehalten. Ich habe von den unter Deſſen glorreichſten Regierung, ſeit 1740, vorgegangenen Veränderungen des Juſtizweſens, bereits im XXXI Th. S. 886, fgg. Nachricht ertheilt.

(9) Erſte Comin. bey Corp. C. M. No. XXIII.

Der König hob, durch das Patent v. 18 [illegible] 1748 (10), sämmtliche Justiz-Collegia der hie[sigen] Residenz, ausschließlich des geheimen Justiz-Re[visions] und des ravensbergischen Appellations-Gerichtes, und ordnete ein neues aus 4 Senaten bestehendes [Col]legium, noch besonders aber auch ein Pupillen-[Col]legium, als eine Deputation aus demselben. [In] ersten Senate wurden ein Director und 6 Räthe [an]geleget. Er bestand aus dem combinirten Hof- [und] Criminal-Gerichte, Criminal-Collegio und der [Ca]den-Commission. Der zweyte und dritte Se[nat] wurde aus dem Kammer-Gerichte formirt, eigen[tlich] demjenigen, welches in den Landes-Edicten das [ge]nehmste höchste Gericht, oder gemeines Ober-Ge[richt] und höchstes Tribunal der Churlande, genannt wi[rd]. jener bestand aus 8, dieser aus 6 Räthen. In [je]nen Senate wurde aber ein besonderer Präsident, wel[cher] bey dem dritten zugleich Stats-Minister war, ver[ord]setzt. Beyden wurden auch die Consistorial-Pro[ces]se in Ehe- und Priester-Sachen seit d. 1 Jul. 1748 [zu] geeignet, welche sonst bey dem geistlichen Consist[orio] waren verhandelt worden. Der vierte Senat bes[tand] aus dem Ober-Appellations-Gerichte mit 2 Präsid[en]ten, und 8 Räthen. Jetzt besteht das K. G. [aus] drey Senaten.

Die Versammlung des K. G. war zu Churf. Frie[d]rich I. und Joachim I. Zeiten auf dem churf. Schlosse [an] der Spree, nachher in einem Hause zu Cöln an der breit[en] Straße. Hierauf ließ die Landesherrschaft nahe an [der] Stiftskirche zur h. Dreyfaltigkeit, welche vormahls [den] Dominicaner-Mönchen zugehört hat, verschiedene schö[ne] Gemächer zur Audienz- und Parten-Stube dergestalt [ein]fertigen, daß der Churfürst selbst ganz unvermerkt [vom] Schlosse herein gehen, und der Räthe Meinungen und Aus[sa]sprüche, wiewohl ungesehen, mit anhören konnte. [Es] wurden auch dahin aus vorgedachtem Hause die K. G. [Acta]

(10) Vierte Contin. des Corp. C. M. No. XX.

Acten transportirt. Als aber 1655 das joachimsthalische Gymnasium ad interim hieher verleget war, wurde auf Befehl Churf. Friderich Wilhelm ein neuer Versammlungsort für das K. G. und Consistorium auf dem churf. Schlosse, gegen den Lustgarten, mit herrlichen gesunden Gemächern zugerichtet, und mit einer gemahlten alten Spruchtafel, die im J. 1646 auf Anstiften eines neidischen und argwöhnischen Höflinges in der vorigen Audienzstube aufgestellet worden, wieder behängt (11). Sie stellt den König Cambyses vor, welcher einem ungerechten Richter die Haut abziehen, und dessen Sohn auf den mit dieser Haut bezogenen Stuhl setzen ließ (12). Die erste Session geschah d. 17 Sept. 1655, seit welcher Zeit die Zimmer zwey Mahl verändert worden sind. Es ist indessen bemerkenswürdig, daß der Sitz des K. G. zwey Mahl ausserhalb der Residenz verlegt worden ist, nähmlich: 1597, nach Ruppin auf einige Zeit, weil in Berlin eine epidemische Krankheit, welche man für die Pest hielt, grassirte; und 1631, nach Bernau, aus eben der Ursache.

Churf. Friderich III. kaufte die ehemahlige in der Brüderstraße gelegene Dompropstey, oder das im 30jährigen Kriege erweiterte Statthalterhaus dem Besitzer, Gr. v. Schwerin, 1698, ab, und verlegte das K. G. in die mittelste Etage. Dieses von den nachherigen Eigenthümern in 2 Häuser getheilte Gebäude, wird noch bis jetzt zuweilen das alte Collegienhaus oder Kammergericht genannt.

K. Friederich Wilhelm wies, durch eine Cabinets-Ordre v. 8 May 1735, demselben, so wie andern mehrern Collegiis (13), das kurz vorher erbauete so genannte neue

(11) Küster Opusc. hist. march. illustr. S. 287, f. Eb. Dess. altes und neues Berlin, 3 Abth. 23 Cap. §. 16. 21. 22.

(12) Es hängt noch jetzt in der Verhörstube.

(13) Nähmlich dem geh. Justizrathe, Oberappellationsgerichte, Hofgerichte, ravensbergischen Appellationscollegio, Consistorio, und der Lehenskanzelley, nebst ihren Registraturen und Archiven. Es sollte d. 9 May 1735 der Anfang gemacht werden, aus den bisherigen Wohnungen in dieses Collegienhaus einzuziehen, und 8 Tage nachher die Session darin zu halten. Das Hofgericht ist mit dem ersten, das ravensb. A. G mit dem zweyten und dritten Senate combinirt. Das Pupillencollegium hält auf dem Zimmer des Ober- und churmärk. Consistorii seit 1748 gleichfalls seine Sitzung, und hat seine besondere Registratur.

Collegienhaus in der Lindenstraße zur Sitzung an, auch d. 16 May zum ersten Mahl vor sich ging. Plenum versammelt sich unten in einem Zimmer, wo des Königs Bildniß in Lebensgröße, und eine mit sinn auf die Gerechtigkeit passenden Symbolen gezierte Uhr steht. Der erste Senat hält seine besondere Se und ausser dem sind für den zweyten und dritten, sich nach geendigtem Pleno theilen, ferner für die Deputation, für die dreyfachen Registraturen, Sportel- und Depositen-Casse, noch besondere Zi In denen, die dem zweyten und dritten Senate gew sind, steht die zahlreiche und auserlesene Kammergeric Bibliothek, wozu der Hr. Präs. v. Rebeur im J. eigentlich den Grund gelegt hat (14).

Auf dem Hinterhofe dieses Gebäudes steht, auf ei Postemente, das weiß marmorne, auf königl. Befehl, C. B. Adam dem jüngern angefangene, und von S bert Michel geendigte, und im J. 1766 dahin ge Brustbild des ersten Groß-Kanzlers, Freyherrn v. cej i.

Die bereits in der K. G. Ordnung v. 1709 fe setzten Sessionstage sind Montags, Mittwochs, Freytags, in den Ferien aber nur alle 8 Tage Mittwochs. Um 8 Uhr vorm. versammeln sich Mitglieder, und diejenigen drey Räthe des zwey Senates, welche zu der wöchentlich alternirenden hör-Deputation bestimmt sind, tragen zuerst die dem Tage- oder Memorialien-Zettel ihnen als Dec nenten zugeschriebenen, den Tag vorher cum Actis gestellten, Sachen vor. Um 9 Uhr werden, auss

(14) Seit 1764 ist die Einrichtung gemacht, daß alle bey diesem hohen Collegio introducirte Mitglieder und Referendarien, desgl die dabey angestellten Advocaten und Subaltern-Bedienten, vor ihrer Verpflichtung einen gewissen festgesetzten Beytrag zu dieser Bibliothek geben. Es sind auch sonst derselben verschiedene nützliche Werke geschenket worden. Sie enthält die brauchbarsten, das bürgerliche, kanonische, Lehn- und Criminal-Recht erläuternde Schriftsteller, wie auch einige, die brandenburgische Geschichte und Rechte betreffende Handschriften.

den Ferien, die Partenen und Sachwalter herein gefordert, wo der Verhörzettel oder das Verzeichniß der in dem Tage anstehenden Verhör-Termine abgelesen, und der nicht erscheinende Gegentheil contumacirt wird. Hiernächst werden die Hof-Rescripte vom Präsidio bekannt gemacht, und die Vorträge der übrigen Räthe währen nach den Nummern des Tage- und Nachzettels (letzterer enthält mehrentheils die späteren, eine Beschleunigung erfordernden Exhibita,) fort. Nach deren Endigung und Vorlesung der abzustattenden Berichte, trennen sich der dritte und zweyte Senat zum Ablesen der schriftlichen Relationen; zwey aber vom dritten, bleiben bey dem Constitutioniren, d. i. bey dem mündlichen Vortrage der zur Instruction der Processe gehörigen Gesuche, welches im Zimmer des Pleni geschieht, und decretiren auf jeden Vortrag; ein Referendarius führt das Haupt-, ein Secretär aber das ad Acta kommende Neben-Protokoll. Die Mitglieder des dritten Senates sind von der Montags-Session jederzeit, und gedachte zwey die ganze Woche nach derjenigen, wo sie bey dem Constitutioniren gewesen sind, so wie die drey Räthe des zweyten Senates nach derjenigen, worin sie die Verhöre behandelt haben, von den Sessionen dispensirt. Zum Straf-Depositen-Sportelwesen werden jährlich, in Ansehung eines jeden Objectes, zwey Räthe angeordnet. Die Vereidung der Räthe, Referendarien, und anderer dem K. G. subordinirten Justiz-Bedienten, ferner die Testamenten-Uebergabe, wie auch deren Eröffnung ꝛc. geschieht allemahl in Pleno, und wird jene in das Matrikelbuch, diese in das besondere Testamenten-Verzeichniß, eingetragen.

Wie groß der Umfang der Geschäfte bey den drey Senaten sey, lässet sich aus nachstehender Tabelle beurtheilen.

	An eingelaufenen Hofreſcripten.	An abgeſtatteten Berichten.	An vorgetragenen Memorialien.	An erö[ffn]ten Ver[fü]gungen, Beſch[eid]en u. Urth[eln]
im J. 1773	627	226	28070	3308
1774	783	313	26604	3292
1775	796	302	24582	3543
1776	860	279	22287	2775
1777	673	278	21090	2758

Alle unter dem größern oder kleinern königl. Siegel (15) expedirte Verordnungen, und Reſcripte aller drey Senate, unterzeichnet allein der Stats-Miniſter als erſter K. G. Präſident, welcher auch die Referate des dritten Senates diſtribuirt. Die expedirten Urthel des zweyten Senates hingegen unterſchreibt der Präſident deſſelben allein, und diſtribuirt auch unter deſſen Mitglieder die Acten ad referendum. Beſcheide der Verhör-Deputation unterſchreiben die 3 Räthe derſelben allein. Urthel des zweyten Senates, (incl. der dabey mündlich vorgetragenen Commiſſionsbeſcheide, Indult-Prioritäts- oder Diſtributions-Sentenzen,) und des dritten, unterſchreiben ſämmtliche Mitglieder deſſelben, und die eigenhändigen Entwürfe bleiben bey den Acten; in ſo fern ſie aber den ſubordinirten Regierungen oder Obergerichten zugeſtellet werden, expedirt ſie die Kanzelley. Die Ausfertigung geſchieht (excl. der Verhör- und Commiſſions-Beſcheide,) nach der kön. Verordn. v. 28 Apr. 1717, im königlichen Nahmen.

Uebrigens iſt alle Vierteljahr in Pleno ein Depoſital-Vortrag, da jeder Decernent aus den ihm einmahl zugeſchriebenen Acten vortragen muß, ob das Depoſitum ausgeſchüttet werden kann, oder ob es noch fort

(15) Ueber deſſen Einrichtung eine Cabinets-Ordre, v. 9 Febr. 1776, ergangen iſt.

fort dauern müsse; wobey den Hinderungen der Ausgahlung die nur thunliche abhelfliche Maße ex officio verschaffet wird. Desgleichen geht alle halbe Jahr ein Verzeichniß der Indult-Liquidations- und Concurs-Processe herum, wo jeder Commissarius am Rande die Lage derselben anzeigen muß; und alle Monathe wird die Proceß-Liste mit Revision der gangbaren, etwa in Stecken gerathenen Processe vom Präsidio vorgenommen, wonach keine überjährige Processe geduldet, wenigstens zu ihrer Endigung die actenmäßigen Hülfsmittel verordnet werden.

Der erste Senat nimmt am Montage und Freytage größten Theils die Memorialien, Berichte, Publication der besonders an ihn gerichteten Hof-Rescripte, Verhöre und Verabscheidungen in den demselben beygelegten Civil- und geringern Criminal-Sachen, mit Verlesung der etwa darin abgefaßten Relationen; an der Mittwoche aber vorzüglich die wichtigern vom Director zur schriftlichen Re- und Correlation distribuirten Criminalia vor.

Was die Gerichtbarkeit betrifft, so hat der erste Senat solche:

1. In Civil-Sachen, über 1) alle zum Hof-Stat gehörige Hof- und Schloß-Bediente des königl. Hauses, in so fern sie nicht den Rang über den Hofrichter oder Hausvogt haben, (excl. also der kön. und prinzl. Kammerherren und Hof-Marschälle.); ferner alle kön. und prinzl. Hof- und Unter-Bediente, sie mögen wohnen, wo sie wollen; 2) die Bedienten der hiesigen Ritter-Academie und des Stallplatzes; ingl. die bey dem hiesigen Cadetten-Corps, der Ecole militaire, und dem joachimsthal. Gymnasio angesetzten Professoren und Lehrer; 3) die Lagerhaus-Bedienten und Arbeiter, in so fern sie nicht Bürger sind; 4) die Gold- und Silber-Manufactur und deren Arbeiter, als: Gold- und Silber-Drahtzieher, wie auch die hiesigen

Kar-

Karten-Fabrikanten; 5) die hiesigen Zoll- Accise- u
Packhof-Bedienten, auch die auf dem Packhofe neg
cirenden fremden Kaufleute, Schiffer und Fuhrleu
desgl. die Holzverwalter und vereideten Holzmark
Bedienten; 6) alle zum Schlosse gehörige, auf d
Schloßfreyheit, Stechbahn, und hinter der Stec
Bahn bey der Schleusenbrücke und übrigen Freyhe
ten gelegene Häuser, Burglehne und Freyhäuser, an
ihre Besitzer und deren Familien in realibus & perso
nalibus, wenn sie gleich bürgerliche Nahrung treiben
wie auch über einige auf kön. Domänengrunde erbauet
bey Erweiterung der Stadt in die Stadtgränzen ge
gene Häuser und Freyheiten, und deren bürgerlich
Besitzer; desgl. den Spreestrohm vom Mühlendamm
an nach Spandau abwärts, den Thiergarten und die
darin gelegenen Meiereyen. Ueber alle solche Grund
Stücke wird auch ein besonderes Grund- und Lager
Buch geführt; 7) die hiesigen Juden, in Schuldsa
chen, die nicht über 100 Rthlr. betragen; 8) alle Ju
jurien- auch nicht über 50 Rthlr. betragende Sachen
der Eximirten; 9) gewisse Scharfrichter-Sachen.

2. In Criminal-Sachen, über alle sonst unter
dem K. G. stehende Personen und Unter-Gerichte,
wie auch über die Judenschaft. Hiermit ist auch die
Oberaufsicht auf die sämmtlichen Unter-Gerichte der
Mittelmark, Ukermark und Prignitz, in Ansehung
solcher Sachen verbunden. Der Hausvogt, welcher
zugleich ein Mitglied des Senates ist, urtheilt über
kleine, nicht über 10 Rthlr. betragende oder gering
fügige Vorfälle auf den wöchentlichen Gerichtstagen,
und hat die Aufsicht über die in der Hausvogtey, Schul
den oder Verbrechen halber in Haft sitzenden Personen.

Zu der Gerichtbarkeit des zweyten und dritten
Senates gehören,

1. Vermöge der Combination mit dem geheimen
Justiz-Rathe: 1) die Prinzen mit ihren Domänen
Kam-

Kammern, Prinzessinnen und Markgrafen vom kön. Hause, mithin auch die markgräfl. Amts- und Justiz-Kammer zu Schwedt, und die von derselben dahin devolvirenden Appellationen und Revisionen; 2) alle Ober- und Provinzial-Collegia, wenn sie bey ihm in Justiz-Angelegenheiten verklaget werden, und Recht nehmen müssen; 3) Präsidenten, Directoren und Räthe, hier und in allen übrigen Provinzen, in so fern der Kläger solche nicht in foro ordinario bey dem Justiz-Collegio, worunter sie sonst gehören, belangen will. Eben so verhält es sich auch mit den Magistratspersonen; 4) die Streitigkeiten der Kammer mit denen von Adel und den Städten; 5) die Fälle, wo Se. Maj. mit chur- und neumärkischen Vasallen Rechtsstreit haben; 6) die streitigen Sachen, welche zwischen den kön. Beamten und denen von der Ritterschaft oder deren Unterthanen, auch den Städten und deren Unterthanen, entstehen; 7) die Universität zu Frankfurth an der Oder in realibus & personalibus, ingl. deren Mitglieder in personalibus & mixtis, zugleich in realibus intra Vniversitatem constitutis, wie auch in Ansehung der in der Altmark belegenen Grundstücke, sowohl in civilibus als ecclesiasticis; desgl. die Appellationen von den von ihr ertheilten Sentenzen; 8) das joachimische Schul-Directorium, und die von den Schulämtern hierher gelangenden Appellationen; 9) die von dem Concilio academico zu Halle in dritter Instanz eingehenden Sachen; 10) Streitigkeiten zwischen Magistraten der Churmark und Bürgern; 11) königl. bey auswärtigen Höfen accreditirte Minister, Gesandte und Residenten, wie auch deren Legations-Secretäre.

2. Als das höchste Gericht und Tribunal der Churlande betrachtet, stehen unter seiner Jurisdiction: 1) alle in der Mittelmark, der Prignitz und Grafschaft Ruppin domicilirende kön. Räthe und Titular-

Be-

tal- wie auch Hof- und Land-Gericht erlaſſenen Ordnungen (4) enthalten mehrentheils eine Wiederholung der vorherigen. Churf. Georg Wilhelm ſetzte in den Edicten von 1621 und 1627 (5) die Gerichts-Audienz- und Ferien-Tage bey dem K. G. feſt, bey welchem ſchon damahls ein Kanzler- und Vice-Kanzler das Präſidium geführt hat. Im J. 1658 wurde eine neue K. G. Ordnung von Churf. Friederich Wilhelm vollzogen (6). Im J. 1709, wurde aber wieder eine neue publicirt (7); nach derſelben ſollte ein Präſident und 10 Räthe, halb vom Ritterſtande, ſeyn. Die Sitzung wurde auf den Montag, Mittwoch und Freytag beſtimmet, wobey es auch bis jetzt geblieben iſt. Man arbeitete aber noch immer an allgemeinen Juſtiz-Verbeſſerungen. Hierauf kam, unter König Friederich Wilhelm Regierung, die allg. Ordnung d. 21 Jun. 1713 (8), worin unter andern die Zahl der Advocaten und Procuratoren, jede zu 24, bey allen hieſigen Juſtiz-Collegiis feſtgeſetzt wurde, und welcher in den Jahren 1714 und 1715 verſchiedene Erklärungen und Erweiterungen, und 1717 Verordnungen von Abkürzung der Proceſſe, und wegen jährlicher Tabellen folgten. In der Verordn. v. 16 Apr. 1717 wurde dem geh. Juſtiz-Rathe und K. G. Präſidenten v. Cocceji aufgetragen, das Juſtizweſen bey dem K. G., ſo wie in Preußen geſchehen war, einzurichten, und man wollte ſchon damahls alle Inſtanzen auf ein Jahr einſchränken. Die Edicte von 1736, 1737 und 1738, bezeugen das Vorhaben einer vollſtändigen allgemeinen Juſtiz-Verbeſſerung. Im letztbeſ. Jahr

(4) Eb. daſ No. XVIII. XIX.

(5) Eb. daſ. No. XX. XXI.

(6) Eb. daſ. No. XXVII. XXVIII. XXIX.

(7) Eb. daſ. No. CXIX.

(8) Eb. daſ. No. CXXXI.

wurden, laut des Reſcriptes v. 19 May (9), drey Senate formirt, und das K. G. ſollte aus einem Präſidenten, Vice-Präſidenten, Director, 10 ordentlichen beſoldeten Räthen, nähmlich 5 auf der adeligen, und 5 auf der gelehrten Bank, und aus 16 auſſerordentlichen Räthen, beſtehen. Der erſte Senat erhielt einen Präſidenten, 5 Räthe auf der adeligen Bank, und den Director nebſt 2 Räthen auf der gelehrten Bank. Der zweyte Senat beſtand aus 10, mit ihnen wöchentlich alternirenden Räthen, und er behandelte diejenigen Sachen, welche, wegen Menge, in dem erſten nicht vorgenommen werden konnten; doch mußte in wichtigen der Vortrag in Pleno geſchehen. Beyde Senate, deren Aenderung und Einrichtung von dem Praeſidio abhing, mußten aus den diſtribuirten Acten die Urthel abfaſſen. Der dritte beſtand aus einem Director und 9 Räthen, doch wurde jener von der Sitzung dispenſirt; er behandelte alle kleine Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, verſchiedene ſonſt bey dem Gerichte tractirte Gerichtshändel, und die Criminalia; auch wurde ein beſonderes Collegium fiſcale angeordnet. Die Zahl der Advocaten blieb 28. Um dieſelbe Zeit wurden auch Friedens-Richter zu Vergleichungsſtiftungen angeſetzt.

Man dachte indeſſen nach immer auf eine Verbeſſerung der K. G. Ordnung und des ganzen Juſtizweſens, wie die d. 9 Apr. 1740 ertheilten Hof-Reſcripte zeigen; dieſe wichtige Veränderung aber war von der Vorſehung dem jetzigen Monarchen Friederich dem Großen, vorbehalten. Ich habe von den unter Deſſen glorreichſten Regierung, ſeit 1740, vorgegangenen Veränderungen des Juſtizweſens, bereits im XXXI Th. S. 886, ſqq. Nachricht ertheilt.

(9) Erſte Contin. des Corp. C. M. No. XXIII.

Der König hob, durch das Patent v. 18. [illegible] 1748 (10), sämmtliche Justiz-Collegia der hie[sigen] Residenz, ausschließlich des geheimen Justiz-[Raths] und des ravensbergischen Appellations-Gerichtes, [auf] und ordnete ein neues aus 4 Senaten bestehendes [Col]legium, noch besonders aber auch ein Pupillen-[Col]legium, als eine Deputation aus demselben. In [den] ersten Senate wurden ein Director und 6 Räthe [ver]geleget. Er bestand aus dem combinirten Hof- [und] Criminal-Gerichte, Criminal-Collegio und der [Ju]den-Commission. Der zweyte und dritte Se[nat] wurde aus dem Kammer-Gerichte formirt, eigen[tlich] demjenigen, welches in den Landes-Edicten das [ge]nehmste höchste Gericht, oder gemeines Ober-Ger[icht] und höchstes Tribunal der Churlande, genannt wi[rd]; jener bestand aus 8, dieser aus 6 Räthen. Je[dem] Senate wurde aber ein besonderer Präsident, wel[cher] bey dem dritten zugleich Stats-Minister war, vo[r]gesetzt. Beyden wurden auch die Consistorial-Proc[esse] in Ehe- und Priester-Sachen seit d. 1 Jul. 1748 [zu] geeignet, welche sonst bey dem geistlichen Consist[orio] waren verhandelt worden. Der vierte Senat bes[tand] aus dem Ober-Appellations-Gerichte mit 2 Präsid[en]ten, und 8 Räthen. Jetzt besteht das K. G. [aus] drey Senaten.

Die Versammlung des K. G. war zu Churf. Fri[e]drich I. und Joachim I. Zeiten auf dem churf. Schlosse [an] der Spree, nachher in einem Hause zu Cöln an der brei[ten] Straße. Hierauf ließ die Landesherrschaft nahe an [der] Stiftskirche zur h. Dreyfaltigkeit, welche vormahls [den] Dominicaner-Mönchen zugehört hat, verschiedene schi[cke] Gemächer zur Audienz- und Parten-Stube dergestalt [an]fertigen, daß der Churfürst selbst ganz unvermerkt vom Schlosse herein gehen, und der Räthe Meinungen und Aus[sprüche], wiewohl ungesehen, mit anhören konnte. Es wurden auch dahin aus vorgedachtem Hause die K. G. Acta

(10) Vierte Contin. des Corp. C. M. No. XX.

Acten transportirt. Als aber 1655 das joachimsthalische Gymnasium ad interim hieher verleget war, wurde auf Befehl Churf. Friderich Wilhelm ein neuer Versammlungsort für das K. G. und Consistorium auf dem churf. Schlosse, gegen den Lustgarten, mit herrlichen gesunden Gemächern zugerichtet, und mit einer gemahlten alten Spruchtafel, die im J. 1646 auf Anstiften eines neidischen und argwöhnischen Höflinges in der vorigen Audienzstube aufgestellet worden, wieder behängt (11). Sie stellt den König Cambyses vor, welcher einem ungerechten Richter die Haut abziehen, und dessen Sohn auf den mit dieser Haut bezogenen Stuhl setzen ließ (12). Die erste Session geschah d. 17 Sept. 1655, seit welcher Zeit die Zimmer zwey Mahl verändert worden sind. Es ist indessen bemerkenswürdig, daß der Sitz des K. G. zwey Mahl ausserhalb der Residenz verlegt worden ist, nähmlich: 1597, nach Ruppin auf einige Zeit, weil in Berlin eine epidemische Krankheit, welche man für die Pest hielt, grassirte; und 1631, nach Bernau, aus eben der Ursache.

Churf. Friderich III. kaufte die ehemahlige in der Brüderstraße gelegene Dompropstey, oder das im 30jährigen Kriege erweiterte Statthalterhaus dem Besitzer, Gr. v. Schwerin, 1698, ab, und verlegte das K. G. in die mittelste Etage. Dieses von den nachherigen Eigenthümern in 2 Häuser getheilte Gebäude, wird noch bis jetzt zuweilen das alte Collegienhaus oder Kammergericht genannt.

K. Friederich Wilhelm wies, durch eine Cabinets-Ordre v. 8 May 1735, demselben, so wie andern mehrern Collegiis (13), das kurz vorher erbauete so genannte neue

(11) Küster Opusc. hist. march. illustr. S. 287, f. Eb. Dess. altes und neues Berlin, 3 Abth. 23 Cap. §. 16. 21. 22.

(12) Es hängt noch jetzt in der Verhörstube.

(13) Nähmlich dem geh. Justizrathe, Oberappellationsgerichte, Hofgerichte, ravensbergischen Appellationscollegio, Consistorio, und der Lehenskanzelley, nebst ihren Registraturen und Archiven. Es sollte d. 9 May 1735 der Anfang gemacht werden, aus den bisherigen Wohnungen in dieses Collegienhaus einzuziehen, und 8 Tage nachher die Session darin zu halten. Das Hofgericht ist mit dem ersten, das ravensb. A. G mit dem zweyten und dritten Senate combinirt. Das Pupillencollegium hält auf dem Zimmer des Ober- und churmärk. Consistorii seit 1748 gleichfalls seine Sitzung, und hat seine besondere Registratur.

Collegienhaus in der Lindenstraße zur Sitzung an, [wie] auch d. 16 May zum ersten Mahl vor sich ging. [Das] Plenum versammelt sich unten in einem Zimmer, worin [des] Königs Bildniß in Lebensgröße, und eine mit sinnr[eichen] auf die Gerechtigkeit passenden Symbolen gezierte [Wan]Uhr steht. Der erste Senat hält seine besondere Se[ssion] und ausser dem sind für den zweyten und dritten, [die] sich nach geendigtem Pleno theilen, ferner für die Ver[ein] Deputation, für die dreyfachen Registraturen, Kanz[ley] Sportel- und Depositen-Casse, noch besondere Zim[mer]. In denen, die dem zweyten und dritten Senate gehö[rig] sind, steht die zahlreiche und auserlesene Kammergerich[ts] Bibliothek, wozu der Hr. Präs. v. Rebeur im J. 17[64] eigentlich den Grund gelegt hat (14).

Auf dem Hinterhofe dieses Gebäudes steht, auf ei[nem] Postemente, das weiß marmorne, auf königl. Befehl, [von] C. B. Adam dem jüngern angefangene, und von Gi[lbert] Michel geendigte, und im J. 1766 dahin ge[setzte] Brustbild des ersten Groß-Kanzlers, Freyherrn v. Co[ce]ji.

Die bereits in der K. G. Ordnung v. 1709 fes[t]gesetzten Sessionstage sind Montags, Mittwochs, [und] Freytags, in den Ferien aber nur alle 8 Tage [als] Mittwochs. Um 8 Uhr vorm. versammeln sich [die] Mitglieder, und diejenigen drey Räthe des zweyt[en] Senates, welche zu der wöchentlich alternirenden Ver[hör]-Deputation bestimmt sind, tragen zuerst die [auf] dem Tage- oder Memorialien-Zettel ihnen als Deput[irten] zugeschriebenen, den Tag vorher cum Actis zu[ge]stellten, Sachen vor. Um 9 Uhr werden, [auf]ser [den]

(14) Seit 1764 ist die Einrichtung gemacht, daß alle bey diesem hohen Collegio introducirte Mitglieder und Referendarien, desgl die dabey angestellten Advocaten und Subaltern-Bedienten, vor ihrer Verpflichtung einen gewissen festgesetzten Beytrag zu dieser Bibliothek geben. Es sind auch sonst derselben verschiedene nützliche Werke geschenket worden. Sie enthält die brauchbarsten, das bürgerliche, kanonische, Lehn- und Criminal-Recht erläuternde Schriftsteller, wie auch einige, die brandenburgische Geschichte und Rechte betreffende, Handschriften.

den Ferien, die Partenen und Sachwalter herein gefordert, wo der Verhörzettel oder das Verzeichniß der an dem Tage anstehenden Verhör-Termine abgelesen, und der nicht erscheinende Gegentheil contumacirt wird. Hiernächst werden die Hof-Rescripte vom Präsidio bekannt gemacht, und die Vorträge der übrigen Räthe währen nach den Nummern des Tage- und Nachzettels (letzterer enthält mehrentheils die späteren, eine Beschleunigung erfordernden Exhibita,) fort. Nach deren Endigung und Vorlesung der abzustattenden Berichte, trennen sich der dritte und zweyte Senat zum Ablesen der schriftlichen Relationen; zwey aber vom dritten, bleiben bey dem Constitutioniren, d. i. bey dem mündlichen Vortrage der zur Instruction der Processe gehörigen Gesuche, welches im Zimmer des Pleni geschieht, und decretiren auf jeden Vortrag; ein Referendarius führt das Haupt-, ein Secretär aber das ad Acta kommende Neben-Protokoll. Die Mitglieder des dritten Senates sind von der Montags-Session jederzeit, und gedachte zwey die ganze Woche nach derjenigen, wo sie bey dem Constitutioniren gewesen sind, so wie die drey Räthe des zweyten Senates nach derjenigen, worin sie die Verhöre behandelt haben, von den Sessionen dispensirt. Zum Straf-Depositen-Sportelwesen werden jährlich, in Ansehung eines jeden Objectes, zwey Räthe angeordnet. Die Vereidung der Räthe, Referendarien, und anderer dem K. G. subordinirten Justiz-Bedienten, ferner die Testamenten-Uebergabe, wie auch deren Eröffnung ꝛc. geschieht allemahl in Pleno, und wird jene in das Matrikelbuch, diese in das besondere Testamenten-Verzeichniß, eingetragen.

Wie groß der Umfang der Geschäfte bey den drey Senaten sey, lässet sich aus nachstehender Tabelle beurtheilen.

	An eingelaufenen Hofrescripten.	An abgestatteten Berichten.	An vorgetragenen Memorialien.	An eröffneten Verfügungen, Bescheiden u. Urthel
im J. 1773	627	226	28070	3308
1774	783	313	26604	3250
1775	796	302	24582	3543
1776	860	279	22287	2775
1777	673	278	21090	2758

Alle unter dem größern oder kleinern königl. Siegel (15) expedirte Verordnungen, und Rescripte aller drey Senate, unterzeichnet allein der Stats-Minister, als erster K. G. Präsident, welcher auch die Referenden des dritten Senates distribuirt. Die expedirten Urthel des zweyten Senates hingegen unterschreibt der Präsident desselben allein, und distribuirt auch unter dessen Mitglieder die Acten ad referendum. Bescheide der Verhör-Deputation unterschreiben die 3 Räthe derselben allein. Urthel des zweyten Senates, (incl. der dabey mündlich vorgetragenen Commissionsbescheide, Indult-Prioritäts- oder Distributions-Sentenzen,) und des dritten, unterschreiben sämmtliche Mitglieder desselben, und die eigenhändigen Entwürfe bleiben bey den Acten; in so fern sie aber den subordinirten Regierungen oder Obergerichten zugestellet werden, expedirt sie die Kanzelley. Die Ausfertigung geschieht (excl. der Verhör- und Commissions-Bescheide,) nach der kön. Verordn. v. 28 Apr. 1717, im königlichen Nahmen.

Uebrigens ist alle Vierteljahr in Pleno ein Deposital-Vortrag, da jeder Decernent aus den ihm einmahl zugeschriebenen Acten vortragen muß, ob das Depositum ausgeschüttet werden kann, oder ob es noch fort

(15) Ueber dessen Einrichtung eine Cabinets-Ordre, v. 9 Febr. 1776, ergangen ist.

fort dauern müſſe; wobey den Hinderungen der Auszahlung die nur thunliche abhelfliche Maße ex officio verſchaffet wird. Desgleichen geht alle halbe Jahr ein Verzeichniß der Indult-Liquidations- und Concurs-Proceſſe herum, wo jeder Commiſſarius am Rande die Lage derſelben anzeigen muß; und alle Monathe wird die Proceß-Liſte mit Reviſion der gangbaren, etwa in Stecken gerathenen Proceſſe vom Präſidio vorgenommen, wonach keine überjährige Proceſſe geduldet, wenigſtens zu ihrer Endigung die actenmäßigen Hülfsmittel verordnet werden.

Der erſte Senat nimmt am Montage und Freytage gröſten Theils die Memorialien, Berichte, Publication der beſonders an ihn gerichteten Hof-Reſcripte, Verhöre und Verabſcheidungen in den demſelben beygelegten Civil- und geringern Criminal-Sachen, mit Verleſung der etwa darin abgefaßten Relationen; an der Mittwoche aber vorzüglich die wichtigern vom Director zur ſchriftlichen Re- und Correlation diſtribuirten Criminalia vor.

Was die Gerichtbarkeit betrifft, ſo hat der erſte Senat ſolche:

1. In Civil-Sachen, über 1) alle zum Hof-Stat gehörige Hof- und Schloß-Bediente des königl. Hauſes, in ſo fern ſie nicht den Rang über den Hofrichter oder Hausvogt haben, (excl. alſo der kön. und prinzl. Kammerherren und Hof-Marſchälle.); ferner alle kön. und prinzl. Hof- und Unter-Bediente, ſie mögen wohnen, wo ſie wollen; 2) die Bedienten der hieſigen Ritter-Academie und des Stallplatzes; ingl. die bey dem hieſigen Cadetten-Corps, der Ecole militaire, und dem joachimsthal. Gymnaſio angeſetzten Profeſſoren und Lehrer; 3) die Lagerhaus-Bedienten und Arbeiter, in ſo fern ſie nicht Bürger ſind; 4) die Gold- und Silber-Manufactur und deren Arbeiter, als: Gold- und Silber-Drahtzieher, wie auch die hieſigen

Kar-

Karten-Fabrikanten; 5) die hiesigen Zoll- Accise- u
Packhof-Bedienten, auch die auf dem Packhofe negi
cirenden fremden Kaufleute, Schiffer und Fuhrleu
desgl. die Holzverwalter und vereideten Holzmark
Bedienten; 6) alle zum Schlosse gehörige, auf d
Schloßfreyheit, Stechbahn, und hinter der Stec
Bahn bey der Schleusenbrücke und übrigen Freyhe
ten gelegene Häuser, Burglehne und Freyhäuser, an
ihre Besitzer und deren Familien in realibus & perso
nalibus, wenn sie gleich bürgerliche Nahrung treiben
wie auch über einige auf kön. Domänengrunde erbauet
bey Erweiterung der Stadt in die Stadtgränzen gezo
gene Häuser und Freyheiten, und deren bürgerlich
Besitzer; desgl. den Spreestrohm vom Mühlendamm
an nach Spandau abwärts, den Thiergarten und die
darin gelegenen Meiereyen. Ueber alle solche Grund
Stücke wird auch ein besonderes Grund- und Lager
Buch geführt; 7) die hiesigen Juden, in Schuldsa
chen, die nicht über 100 Rthlr. betragen; 8) alle Ju
jurien- auch nicht über 50 Rthlr. betragende Sachen
der Eximirten; 9) gewisse Scharfrichter-Sachen.

2. In Criminal-Sachen, über alle sonst unter
dem K. G. stehende Personen und Unter-Gerichte,
wie auch über die Judenschaft. Hiermit ist auch die
Oberaufsicht auf die sämmtlichen Unter-Gerichte der
Mittelmark, Ukermark und Prignitz, in Ansehung
solcher Sachen verbunden. Der Hausvogt, welcher
zugleich ein Mitglied des Senates ist, urtheilt über
kleine, nicht über 10 Rthlr. betragende oder gering
fügige Vorfälle auf den wöchentlichen Gerichtstagen,
und hat die Aufsicht über die in der Hausvogtey, Schul
den oder Verbrechen halber in Haft sitzenden Personen.

Zu der Gerichtbarkeit des zweyten und dritten
Senates gehören,

1. Vermöge der Combination mit dem geheimen
Justiz-Rathe: 1) die Prinzen mit ihren Domänen-

Kam-

Kammern, Prinzessinnen und Markgrafen vom kön. Hause, mithin auch die markgräfl. Amts- und Justiz-Kammer zu Schwedt, und die von derselben dahin devolvirenden Appellationen und Revisionen; 2) alle Ober- und Provinzial-Collegia, wenn sie bey ihm in Justiz-Angelegenheiten verklaget werden, und Recht nehmen müssen; 3) Präsidenten, Directoren und Räthe, hier und in allen übrigen Provinzen, in so fern der Kläger solche nicht in foro ordinario bey dem Justiz-Collegio, worunter sie sonst gehören, belangen will. Eben so verhält es sich auch mit den Magistratspersonen; 4) die Streitigkeiten der Kammer mit denen von Adel und den Städten; 5) die Fälle, wo Se. Maj. mit chur- und neumärkischen Vasallen Rechtsstreit haben; 6) die streitigen Sachen, welche zwischen den kön. Beamten und denen von der Ritterschaft oder deren Unterthanen, auch den Städten und deren Unterthanen, entstehen; 7) die Universität zu Frankfurth an der Oder in realibus & personalibus, ingl. deren Mitglieder in personalibus & mixtis, zugleich in realibus intra Vniversitatem constitutis, wie auch in Ansehung der in der Altmark belegenen Grundstücke, sowohl in civilibus als ecclesiasticis; desgl. die Appellationen von den von ihr ertheilten Sentenzen; 8) das joachimische Schul-Directorium, und die von den Schulämtern hierher gelangenden Appellationen; 9) die von dem Concilio academico zu Halle in dritter Instanz eingehenden Sachen; 10) Streitigkeiten zwischen Magistraten der Churmark und Bürgern; 11) königl. bey auswärtigen Höfen accreditirte Minister, Gesandte und Residenten, wie auch deren Legations-Secretäre.

2. Als das höchste Gericht und Tribunal der Churlande betrachtet, stehen unter seiner Jurisdiction: 1) alle in der Mittelmark, der Prignitz und Grafschaft Ruppin domicilirende kön. Räthe und Titular-

Be-

Bediente; ingl. die diesseits der Oder wohnenden Prälaten, Capitularen, Grafen, worunter auch die Grafen von Stolberg-Wernigerode gehören; die von der Ritterschaft; Haupt- und Amtleute; Magistrate in den Städten; Gemeinen in den Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in erster Instanz keinen besondern Richter haben; 2) auswärtige Standes- und andere wohl conditionirte Personen, die sich als Fremde in hiesigen Residenzen aufhalten; 3) per modum praeuentionis alle Sachen, wo dem Kläger frey steht, seine Klage entweder immediate vor dem K. G. oder vor dem Unter-Gerichte anzustellen; 4) fiscalische Processe und Interuentiones Fisci, wie auch Lehenssachen zwischen dem Landesherrn und den Vasallen, auch unter diesen letztern allein; 5) Gesammthänder an einem in der Churmark belegenen Lehengute in personalibus, wenn sie gleich in einer fremden Provinz ihr Domicilium haben, noch sonst im foro des K. G. mit Immobilien angesessen, oder ihr dessen Jurisdiction gehörig sind; 6) der Commendatarien zu Lietzen, und übrige Johanniter-Ordens-Vasallen, welche diesseits der Oder und Elbe wohnen, in personalibus & realibus; 7) die Membra der kön. Acad. der Künste und mechanischen Wiss. allhier, desgl. die Bedienten der hiesigen Ritter-Academie; 8) Officier als Gutsbesitzer, und verabschiedete Militär-Personen; 9) die Stadt Prenzlow und deren Magistratspersonen; die joachimsthal. Schulämter daselbst; das ukermärkische Geschlecht derer v. Arnim, v. Buch, v. Winterfeld, und Grafen v. Schlippenbach; 10) die Judenschaft hiesiger Residenzen in Civil-Sachen, deren Werth sich über 100 Rthlr. beläuft, nicht weniger indistincte in Wechsel-Sachen ohne Rücksicht auf die Summe; 11) Causae personarum miserabilium; 12) in Fällen, wenn die Unter-Gerichte das Recht verweigern oder verzögern; 13) einige adelige in der

Alt-

Altmark anſäſſige Familien, in Anſehung ihrer Güter, nähmlich: der Oberſte Freyh. v. Kannenberg, und die Familie des weiland geh. Stats-Miniſters v. Bülow; 14) der in Schleſien im Fürſtenthume Breslau belegene, aus 5 Dorfſchaften beſtehende und dem lebuſiſchen Kreiſe incorporirte Halt Grosburg; 15) ravensbergiſche Lehens-Sachen.

Der zweyte Senat entſcheidet die erſte Inſtanz in allen vorerwähnten Sachen, die zweyte aber in denjenigen Sachen, welche von dem erſten Senate (die Criminalia aus der Mittelmark, Prignitz und Ruppin in caſu vlterioris defenſionis nicht ausgeſchloſſen,) ferner von der neumärk. Regierung, von den alt- und ukermärk. Ober-Gerichten, von der Minden-Ravensberg. Regierung, von der markgräfl. Juſtiz-Kammer zu Schwedt, von dem Univerſitäts-Gerichte zu Frankfurth, von den mittelmärk. prignitz. und ruppiniſchen Magiſtrats-Stadt- Unter- und Sammt-Gerichten, per modum appellationis dahin gelangen; endlich die dritte Inſtanz in denen Sachen, welche bey gedachten Judiciis ſuperioribus, in den gräfl. wernigerodiſchen Sachen bey der magdeburg. Regierung, und bey denen von Adel, die mit der Appellations-Inſtanz beliehen ſind, in appellatorio geſchwebt haben, und zur Reviſion dahin devolviren. Der dritte Senat entſcheidet das Appellatorium in allen Sachen, welche der zweyte in erſter Inſtanz entſchieden hat, und das Reviſorium in denen, worin der zweyte in appellatorio erkannt hat.

Die jährliche gewöhnliche Beſoldung eines Rathes betrug anfänglich 80, auch 100 Gulden, jeden zu 21 Silbergr. gerechnet; nachher 200 Rthlr., auſſer dem aber erhielt er den Tiſch bey Hofe, oder an Koſtgeld für ihn und ſeine Jungen (Diener) 60 Gulden Landeswährung, welche nachher mit 42 Rthlr. 16 Gr. ausgedrückt ſind. Ferner erhielt er Hofkleidung auf 2, 3 bis 4 Perſonen, ſo oft, wie es hieß, Mir über Hof kleiden, zugleich alle 2 oder 3 Jahre ein

Eh-

Ehrenkleid von Seide. Mancher bekam zum Anzuge erbliche Behausung und Hüfeschlag, oder zu deren Unterhaltung, zu Brennung und Rauchfutter, eine gewisse Summe als: 400 bis 1000 Rthlr.; auch zuweilen ein ausserordentliches Gnadengeld entweder bar oder auf Zinsen, die 4 pro Cent aus der Hof-Rentey-Casse entrichtet wurden. Nicht minder wurde ihm dabey nicht selten ein Angeld, z. B. auf Hoffnung eines eröffnenden Lehens oder Caducates, versprochen. Bey Verschickung in landesherrliche Geschäften stipulirte man ihm nothdürftige Zehrung, (zu) auch Morgenbrod, Vesper- und Schlaftrunk gehörig, freye Fuhre oder 3 bis 5 reisige Pferde. Gehalts-Zulagen erfolgten bey entstehenden Vacanzen, an Gelde oder auch an Natural-Getreide. Es waren unter andern mit der Inspection über fiscalische Sachen 100 Rthlr. aus den Strafgefällen verknüpft, wozu zwey Räthe allemahl besonders angesetzt wurden. Er hatte auch Antheil an den Sporteln. Die Wittwen erhielten zuweilen auf ihr Ansuchen das völlige Gnadenjahr, manchmahl auf lebenslang oder auf gewisse Jahre die Hälfte dessen, was der Verstorbene erhalten hatte. In der Folge wurde das Gehalt zu 400 bis 600 Rthlr., auch mehr, jedoch ohne Kostgeld und Hofkleidung, stipulirt. Von den so genannten Marine-Geldern, (da nähmlich zu Zeiten Churf. Friedrich Wilhelm und K. Friedrich I. anfangs die Hälfte der ganzen Besoldung, hernach nur der 4te Theil, und wenn bey dem Antritte einer Regierungsfolge die Bestätigung des Amts geschah, der 10te Theil vom Hundert zur Marinen-Casse entrichtet werden mußte (16),) ist selten Dispensation ertheilt worden.

Eine ausführlichere, documentirte Geschichte des Kammergerichts zu Berlin, aus welcher vorstehende Nachrichten gezogen sind, findet man in des ber. Hrn. geh. Justizrathes Hymmen Beyträgen zur jurist. Litteratur in den preuß. Staaten, 1 Samml. S. 224, fgg. 2 Samml. S. 246, fgg. 3 Samml. S. 181, fgg. 4 Samml. S. 233, fgg. und eine Geschichte des durch ein Rescript v. 28. Dec. 1749 aufgehobenen geheimen Justizrathes, in Dess. 3 Samml. S. 150, fgg.

Kam

(16) S. Corp. Conſt. March. V Th. 5 Abth. 8 Cap. No. 1, §

ammer-Graf, eine ehedem übliche Benennung ei- er den kaiſerl. Einkünften, wenigſtens einiger Arten, orgeſetzten Perſon. Beſonders führen dieſen Nah- en diejenigen, welche den kaiſerl. und königl. Berg- erken vorgeſetzt waren, ſo wie der Ober-Einnehmer der Verwalter der ungariſchen Bergſtädte noch jetzt er Kammer-Graf genannt wird.

Schon bey den Römern gab es Comites metallorum per Illyricum, deren Amt war, den Antheil an der Ausbeute der Bergwerke, welcher den Kaiſern gehörte, beyzutreiben; und von dieſen ſcheint auch wohl jene Benennung auf die Deutſchen gekommen zu ſeyn.

ammer-Gulden, ſiehe oben, S. 293.

ammer-Gut, Kammeral-Gut, ein dem Landes-Herren zum Behuf ſeines Hof-States, ſeiner Tafel, u. ſ. f. gehöriges Gut, welches unter der Aufſicht ſei- ner Finanz- und Domänen-Kammer ſteht; ein Do- mänen-Gut, Domanial-Gut, Kron-Gut, Tafel-Gut, Tiſch-Gut, im Oeſtreich. Vicedom-Gut, L. Domanium, Bonum domaniale. oder regale, Fr. Domaine. Große Güter dieſer Art ſind unter dem Nahmen der landesfürſtlichen Aemter, Vogteyen u. ſ. f. bekannt.

Kammer- oder Domänen-Güter ſind diejenigen unbeweglichen Güter und Ländereyen in einem State, deren Einkünfte und Nutzungen zum beſtändigen Un- terhalt des Regenten und ſeiner Familie, und zu Be- ſtreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwan- des beſtimmt ſind, zu ſolchem Ende aber von beſondern dazu errichteten Kammer-Collegiis verwaltet und be- rechnet werden. Dieſe Güter ſind ſo alt, als die Ver- faſſung der Reiche und Staten ſelbſt, ob gleich ihre Benennung erſt nachher und in den neuern Zeiten ent- ſtanden iſt. Denn da die Menſchen in ein gemeines Weſen zuſammen traten, und eine oberſte Gewalt über ſich ſetzten, mußten ſie nothwendig auf die zu der Aus-

übung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten
dacht seyn; und es ist natürlich, daß man in den
Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güter und Ge
stücke dazu auszusetzen, weil sowohl Gold und S
in damahligen Zeiten nicht allzu häufig vorhande
ren, als weil man auch bey Errichtung einer
publik das Privat-Eigenthum mit wirklichem Beyt
zu beschweren, nach der Gesinnung der Mensc
vermuthlich nicht geneigt war. Dieses ist der a
meine Begriff von dem Ursprunge der Domänen
den europäischen Reichen überhaupt. Diese
schaffenheit hat es auch ins besondre mit den Domä
der deutschen Kaiser gehabt. Die Domänen der
sten und Stände des Reiches hingegen haben
ganz andern und sehr verschiedenen Ursprung.
den alten Zeiten besaßen die Kaiser allein Domä
und neben denselben ihre Familien- oder Patrimo
Güter. Die Bischöfe waren bloß Kirchenbedie
die Herzoge und Grafen aber Statthalter und Ric
Letztere hatten ihre eigene Patrimonial-Güter al
lodia, oder besaßen auch kaiserliche Privat-Patr
nial-Güter als Lehen-Güter; und vielleicht sind
auch einige Bona publica ihrer Provinz, welche
statt des Kaisers regierten, Amts wegen zu nu
vom Kaiser oder dem Volke und den Landesstä
eingeräumet worden; viele mögen auch nach und
von den kaiserl. Domänen selbst verschiedenes an
gebracht haben, woraus denn hernach Domänen
Fürsten geworden sind. In dem großen und lan
Interregno sind nicht allein die kaiserl. Domänen
lends verloren gegangen, und an die Stände gek
men, sondern die Fürsten und Grafen selbst erlang
ihre Würden und Länder erblich, da denn zwischen d
neuen Landesherren und den Landständen Vertr
hinzu kamen, worin diese jenen dasjenige, so sie als D
mänen nutzen und gebrauchen sollten, zugestanden hab

Es iſt auch gar kein Zweifel, daß unter den heutigen Domänen nicht viele fürſtl. Patrimonial-Güter ſtecken ſollten, ob es gleich, in Ermangelung der Urkunden und Nachrichten, öfters ſehr ſchwer iſt, ſolche anzugeben, oder die Art, wie ſie Domänen geworden ſind, darzuthun.

Schrebers Abh. von Kammergütern, S. 6. 17. Anm. r. Anonymi, d. i. Hrn. Hofr. Zinken, 6tes St. der Betracht. und Anmerk. von Cammer- und Finanz-Rechten, und inſonderheit dem *Jure domaniali*, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 677, ſqq. In dieſer Abh. werden die Domänen-Rechte theils nach der Meinung Aug. v. Leyſer, theils aber nach der Lehre Cph. Frieſens, und anderer in Deſſen Jure domaniali angeführten Rechtsgelehrten, unterſuchet.

Unterdeſſen gibt es verſchiedene Rechtsgelehrte, welche ſchlechterdings läugnen, daß es in Deutſchland Domänen gebe. Alſo hat ſich der Hofr. Aug. v. Leyſer hin und wieder (1) deutlich und vielmahl erklärt, daß er von einem Domänen-Rechte, welches in deutſchen gemeinen und alten Rechten, oder im Rechte der Natur, gegründet wäre, nichts wiſſe, oder doch die Sätze derer, welche die Domänen-Rechte unter alten und neuen, auswärtigen oder deutſchen, vertheidigten, mehrentheils gar nicht billige und ſie gegründet finde. Es hat aber dieſe Meinung bereits Hr. Hofr. Griebner (2) ſehr ſchön abgelehnet, Hr. Hofr. Zinke (3) aber gezeigt, daß Hr. v. Leyſer alles unter einander geworfen, und ſeine Sätze ſchlecht oder gar nicht bewieſen habe. Der Freyherr v. Lynker, welcher die Do-

(1) Als: an verſchiedenen Stellen ſeiner Medit. ad Pand. inſonderheit aber in ſeiner Medit. de aſſentationibus ICtorum & doctrina de domaniis, welche Hr. Franke zu Helmſt. 1741, in 4. mit vielen Anmerk. und einem Anh. de notitia domaniorum maxime litteraria, beſorget hat.

(2) In diſſ. de praeiudicio Principum Imperii ex abuſu Juris Juſtinianei, c. 3, §. 4 (c). In Opusc. Jur. publ. T. 1, Sect. 5, p. 177.

(3) In den ſchon angef. Anmerkungen von Cammer- und Finanz-Rechten.

mänen eben so wenig statuiren will, schreibe
„Daß man in dem röm. Reiche deutscher Nation
dasselbe zwischen Haupt und Gliedern, auch dieses
sich selbst verfaßt, und der Erfolg oder Nachdruck der
stiz darauf gegründet ist, von Domaniis nichts wisse
was von weniger Zeit her davon, zum Theil in foro,
Theil auch in einigen ausgelassenen Schriften beha
werden wollen, an wohl gefaßten Judiciis, und zume
den hohen Reichsgerichten, weder jemahlen bis auf
Stunde angenommen worden, noch auch angenommen
den können, an ihm selbst aber viele Confusion erregt
Justiz selbst Gefahr gebracht; und, indem die natur
maniorum, wie solche bey den Exteris, sonderlich den
zosen, geführet zu befinden, auf die Dominia und Jur
Statuum Imperii, gegen ihre Landstände und Unterth
so wenig, als eines röm. Kaisers und des Reichs, gege
Reichsstände, und andere Reichsunterthanen, so auch
sen nicht lieb seyn würde, nicht applicirt we
kann (5). — — Solchemnach kommen bey den St
des röm. Reichs, und insonderheit den weltlichen, keine a
Güter in Consideration, denn was dieselbe für sich in
und Eigenthum haben, und was der Landschaft zuständig
Und an einem andern Orte (6) schreibt
„Von eigentlichen Domänengütern weiß man in Deu
land nichts. Es sind solche theils von Franzosen,
Niederländern, aufgebracht worden. In Deutschland
man sich jederzeit mit Cammergütern, und in Stiftern
Tischgütern vergnügen lassen. Die Hofleute möchten
zum Nutzen ihres Herren davon reden; aber wer
der Justiz zu thun, dürfte davon nicht sprech
Allein, sind denn Domänen, Kammergüter, Tafe
ter oder Tischgüter, nicht eines und eben dasse
Es ist sehr irrig und vergeblich, wenn man unter

(4) In seinen Responsis, Resp. 2, n. 1.

(5) Hierin hat er Recht; denn man muß sich allerdings hü
die positiven Domänen-Rechte in Frankreich und Italien a
deutsche Staten zu ziehen.

(6) In decis. 1209. Auch ist Hr. Reichshofr. v. Braun, i
diss. de re infeudari solita, c. 2, §. 12 (a) dieser Meinung be
gethan.

en Gütern einen Unterſchied ſuchen will (7). Daß
e aber ſolche Güter in Deutſchland jederzeit gegeben
abe, haben viele Gelehrte aus richtigen Urkunden
nd Zeugniſſen alter glaubwürdiger Schriftſteller be-
eits hinlänglich erwieſen (8).

Die Domänen beſtehen aus Landgütern oder Aem-
ern, die zu dem Endzwecke der Landwirthſchaft, oder
er vermiſchten Nahrungsgeſchäfte, und der daraus
nſtehenden Einkünfte, mit gewiſſen Grundſtücken,
zu erforderlichen Gebäuden, und andern weſentli-
en und zufälligen Pertinenzien, verſehen ſind, und
e gemeiniglich verſchiedene wichtige Gerechtſame,
ie: die Gerichtbarkeit über Städte, Dörfer und an-
re Landgüter, den Gebrauch der Frohndienſte, wie
ch Zinſe, Zehende u. d. gl. zu genießen haben, wel-
es alles in eine gewiſſe Verbindung oder Zuſammen-
ung mit einander geſetzt iſt; da denn ein ſolches uni-
m corpus ein landesherrliches Amt, Kammergut,
er Domäne, genannt wird. Es dürfen aber nicht
jetzeit nothwendig unita corpora ſeyn, ſondern die
omänen können auch in einzelen, und zu keinem
nte geſchlagenen Ländereyen oder andern Gütern,
ie: Fiſchereyen, Waldungen, Mühlen u. d. gl. be-
ehen; Einige rechnen auch bewegliche Koſtbarkeiten
zu (9), und von wiederkäuflichen Capitalien findet
an auch Beyſpiele (10); die Regalien aber können
igentlich nicht dahin gezogen werden, indem ſie einen
nz andern Grund haben.

Die Domänen-Gefälle ſind unſtreitig die älteſte Art der
rdentlichen Einkünfte des States. In alten Zeiten war

(7) Gaſſer's Cameralwiſſ. Cap. 1. Schreber von Cammergütern, §. 5, S. 13.

(8) *Pfeffinger* in Vitriario illuſtr. L. 1, Tit. 13, §. 5. Buri Lehn-Recht, Th. 1, S. 486. Schreber, a. ang. O. S. 6.

(9) Zinkens Cameralwiſſ. Th. 2, S. 50.

(10) S. Conſilium XIV, in *Friſii* Jure domaniali.

Gold und Silber nicht häufig vorhanden. Man ver
damahls sorgfältig, das Privat-Eigenthum der Ei
ner einer Republik mit Natural-Lasten zu beschweren,
setzte daher einen Theil des Landes, zum Behuf d
Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten,
Hiervon liefert uns selbst die römische Geschichte ein
spiel; denn als Romulus die römische Republik errt
theilte er alles zu dem neuen State gehörige Feld in
gleiche Theile, wovon der eine zur Unterhaltung des
ges und zu Bestreitung der Regierungskosten, und d
here zu Besorgung des Gottesdienstes ausgesetzt, der
aber dem Privat-Eigenthume vorbehalten, und unte
Glieder der neuen Republik nach Maßgebung ihres S
des vertheilet wurde. Eben diese Eintheilung hat an
Aegypten in den ältesten Zeiten Statt gehabt; und mer
det überhaupt in der Geschichte überall Spuren, daß i
ältesten Zeiten die Könige sich bloß von ihren Landg
unterhalten haben; mithin sind die Domänen so alt,
die königliche Gewalt selbst.

Ob dieses gleich an sich seine ungezweifelte Richt
hat, so kann man doch nicht behaupten, daß in Deutsch
alle Domänen-Güter eben denselben Ursprung haben;
sie sind den Fürsten und Ständen des deutschen Rei
entweder von den Kaisern zu Lehen gegeben worden;
es sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen,
sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfür
wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf- und an
Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatperso
erworben wird, vermehrt worden sind. Man pflegt d
einen Unterschied zu machen, und die Domänen von
Patrimonial-Gütern des Landesherren abzusondern,
derselbe letztere, gleich einer Privat-Person, besitzt,
solche durch Erbschaft, Kauf, und andere unter Privat
sonen zur Erwerbung des Eigenthumes gewöhnliche
erlanget hat. Da die Einkünfte von diesen Patrimon
Gütern nun nicht zum Unterhalte des Landesfürsten,
zu anderweitigem Nutzen des States nothwendig und
stimmt gehören; so hat man diesen Grundstücken den N
men Chatoull-Güter beygelegt; s. Th. VIII, S. 44.

Es gibt viele Kammeralisten, welche einen St
alsdann glücklich schätzen, wenn er eine Menge

Domänen hat, weil dieſelben ſolche Güter des States wären, die einen Theil der fürſtlichen Einkünfte geben, wobey die Unterthanen nicht beläſtiget würden. Je größer alſo die Anzahl der Domänen wäre, deſto mehrere Einkünfte habe ein Fürſt ohne Nachtheil des States zu erwarten; mithin wäre ein Stat reich und glücklich, wenn er viele Domänen habe, und daher müſſe ein Kammeraliſt für die Vermehrung der Domänen ſorgen. Dieſe Gedanken ſind nicht ſo gegründet, als ſie es zu ſeyn ſcheinen. Die Vermehrung der Domänen iſt dem State allerdings vortheilhaft, nur ſind nicht alle Arten dieſer Vermehrung gut und nützlich, ſondern viele ſind in der That ſo beſchaffen, daß dem State und den Unterthanen dadurch Schade und Nachtheil zugezogen wird. Ich werde dieſes nicht deutlicher zeigen können, als wenn ich die vornehmſten und gebräuchlichſten Vermehrungsarten nach einander betrachte.

Die Vermehrung der Domänen geſchieht entweder durch die Hinzufügung und Errichtung neuer Domänen, oder wenn die Domänengüter, welche bereits vorhanden ſind, durch mehrere Pertinentien vermehret werden.

I. Neue Domänen können entſtehen: 1. wenn der Regent ſeine Patrimonial-Güter zu Domänen macht, wozu er allemahl vollkommene Macht und Gewalt hat. Ob aber dieſer Weg rathſam ſey, ſolches iſt eine Frage, die aus der Beſchaffenheit der Regierungs-Nachfolge, aus der Stärke des Manns-Stammes, und aus den Familien-Verträgen entſchieden werden muß. Verſchiedene fürſtliche Häuſer haben in den Familien-Verträgen beſtimmet: daß alle Güter und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden ſind, und nichts mehr, bey dem Ausſterben eines Hauſes, der nachfolgenden Seiten-Linie verlaſſen werden muß, alles Neuerworbene aber den weib-

lichen Nachkommen, oder sonst jemand, durch ei
letzten Willen zugewendet werden kann. Bey ei
solchen Beschaffenheit, oder wenn sonst der Mann
Stamm genugsam besetzt ist, hält es Hr. v. Justi (
allemahl für rathsam, die Patrimonial-Güter
Domänen zu incorporiren, als wodurch dieselben nic
nur mehrere Rechte erlangten, sondern auch öfte
besser, oder wenigstens mit Ersparung einiger Bedi
ten, verwaltet würden. Man hat auch Beyspie
daß der Unterschied zwischen den Domänen- und d
Patrimonial- oder Chatoull-Gütern gänzlich aufg
hoben, und alle neu erworbene Güter für Domä
erkläret worden sind, wie solches in den kön. preu
Staten geschehen ist; mithin ist daselbst diese Art,
Domänen zu vermehren, gesetzlich und nothwendig.

Unter den churfürstl. brandenburgischen Regierung
hatte man noch den Unterschied von Domänen- und Ch
toull-Gütern beobachtet; seit Churf. Friederich Wi
helm des Großen Zeiten aber ist aus den Etats dergl
chen Absonderung nicht mehr, im Gegentheil so viel erfic
lich, daß alle Domänen- und übrige Gefälle aus den Reg
lien, nach ihren verschiedenen Rubriken, von jeder Prov
zusammen eingenommen, und unter der Ausgabe bey jed
Provinz ein gewisses Quantum zur Chatoulle angesetzt wo
den ohne bestimmt anzugeben, von welchen Grundstücke
und wie hoch von jedem, das Quantum der Einkünfte z
Chatoull-Casse fließen solle. Bis jetzt ist nicht nur die Ei
verleihung der Patrimonial-Güter mit den Domänen
sämmtlichen kön. preuß. Provinzen beybehalten, und d
durch bewirket worden, daß solche von den Krieges- u
Domänen-Kammer-Collegiis mit verwaltet, und der
Einkünfte zu dem Endzwecke der übrigen Kammer-Einkün
angewendet werden, sondern dieser Unterschied hat auch
unsern Staten völlig aufgehört. In dem deshalb von de
K. Friederich Wilhelm unter d. 13 Aug. 1713 em
nirten

(11) In seiner Staatswirthsch. 2 B. §. 773 und in seinem Sy
stem des Finanzwesens, §. 225.

alten Edicte (12), ist feyerlich sanciret worden, daß der hierbevor gemachte Unterschied von Chatoull- und ordinären Kammer-Gütern gänzlich aufgehoben, und allen kön. und churfürstl. sowohl als neuen Acquisitionen von Ländern und Gütern, die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-Kammer- und Tafel-Güter, sammt der denselben in den Rechten anklebenden Nichtveräusserung beygeleget werden solle. Ja schon in den alten Familien- und Haus-Verträgen, wovon Friese, in s. Jure domaniali, P. VI. die Extracte beybringt, sind in dem Churhause Brandenburg die Patrimonial-Güter als unveräusserliche Domänen declariret worden.

2. Können die eröffneten Lehen zu Domänen gemacht werden; und man findet Staten, wo es selbst ausdrücklich ausgemacht ist, daß die heimgefallenen Lehen zu den Domänen gezogen werden müssen; in einigen Ländern hingegen ist der Lehenherr nach den Landesverträgen und Grundgesetzen verbunden, solche wieder Andern zu Lehen zu reichen. Doch kann dieses nicht auf solche angefallene Lehen gezogen werden, von denen man weiß, daß sie erstlich Kammer- und Dom. Güter gewesen sind, denn diese müssen nothwendig wieder zu den Domänen geschlagen werden; ja man geht nicht zu weit, wenn man eben dasselbe auch von denjenigen Lehengütern behauptet, von denen man dergleichen Nachricht nicht hat; wenn nur nicht dagegen erwiesen werden kann, daß es Feuda oblata seyn, denn ausser diesem Falle ist zu präsumiren, daß sie entweder von den Kammergütern, oder von den Erb- und Stamm-Gütern des Regenten genommen und verliehen worden seyn; wobey, wegen der allgemeinen Wohlfahrt des States, der Vorzug der Kammer wohl nicht abgesprochen werden kann. Wofern

(12) In *Myii* Corp. Const. March. 4 Th. 2 Abth. 3 Cap. No. XIII; in Ludwig's gelehrten Anzeigen, Th. 1, S. 105, fgg.; und in Hrn. v. Göbel Abhandlungen aus dem Staatsrechte, 2 St. S. 231, fgg.

man aber weiß, daß sie zu den Stammgütern gehö
haben, so kann man auch dem Landesherrn die
fugniß, sie mit denselben wieder zu vereinigen, n
absprechen, wenn gleich Andere (13) das Gegen
behaupten, weil die eröffneten Lehen dem Fürsten
Regenten, und nicht als einer Privatperson, anh
fielen. Man kann zwar dieser Art, die landesher
Domänen zu vermehren, mit Grunde nichts entge
setzen; es können aber doch Umstände vorhanden se
wo es dem Kammeral-Interesse zuträglicher ist, w
man die heimgefallenen Lehen nicht zu den Domä
schlägt; wenn z. B. der Regent, ausser seinem Na
folger, viel mehrere Prinzen hat, zu deren stand
mäßigen Versorgung starke Apanagen an liegend
Gründen oder an Gelde erfordert werden. Da
hierdurch dem künftigen Regenten und dem Lande
den Kammer- und Landes-Einkünften eine große L
auf den Hals fällt: so wird es allemahl gut se
wenn Regenten, welche freye Hand bey den eröffn
Lehen haben, dieselben, wenn sie nur ursprüngl
nicht zu den Domänen gehört haben, zu ihren Pat
monial-Gütern machen, und dadurch die nachgebo
nen Prinzen, zur großen Erleichterung der Kamm
Güter und des Landes, und zum Besten des künftig
Regenten, versorgen, zumahl wenn es an Familie
Gütern oder an Gelde fehlt, um den andern Prinz
Güter zu kaufen.

3. Eine schädliche Vermehrungsart hingegen
es, wenn man den Adel auskauft, und deren G
ter hernach zu Domänen macht. Dieser Kern ei
Nation geht alsdann mit seinem Vermögen, zum Nac
theil des States, gemeiniglich ausser Landes, u
wird doch, wo dieses wegen der Landesverfassung
leich

(13) Als: Hr. v. Justi, in seiner Staatswirthsch. §. 76; u
in dem System des Finanzwesens, §. 923.

leicht nicht geſchehen kann, ſehr geſchwächet, wo nicht gar ruiniret, indem das alsdann in barem Gelde beſtehende Vermögen des Adels zuletzt doch aufgezehret wird. Es leidet auch der Nahrungsſtand darunter, indem ein Pachter niemahls ſo viel aufwenden wird, als ein vermögender Edelmann.

Ueberhaupt verwandelt ſich ein Fürſt, welcher alle Güter ſeiner Vaſallen, es ſey durch Ankauf, oder durch Erlöſchung der lehenbaren Familien, oder durch andere rechtsmäßige Mittel an ſich bringt, in einen Edelmann, oder doch in etwas nicht viel beſſeres. Man kann ihn ſchwerlich für etwas anders, als für einen reichen Privatmann, anſehen, und er regiert höchſtens nur über Bauern. Zweytens, wenn die adeligen Familien, die ſich auf kein ſie erniedrigendes Handwerk legen können, erlöſchen, oder aus dem Lande gehen, ſo mindert ſich der Aufwand im Lande; ſogleich iſt kein innerer Handel, kein Umlauf des Geldes mehr. Die Acciſen verlieren, das Bauweſen verliert, die Manufacturen verlieren, die Einwohner der Städte verlieren, die Innungen der Handwerker verlieren. Es bleibt keine Zuflucht mehr im State, als der Ackerbau, die Ausfuhre der Lebensmittel, und einige Ueberbleibſel eines ſehr marten Handels mit den Auswärtigen. Aller dieſer Verluſt zuſammen genommen, verurſachet dem State, und mithin dem Fürſten, einen unausſprechlichen Verluſt. Indeſſen begeht ein kleiner Fürſt, der nur eine kleine Wachparade zu beſolden hat, einen kleinern Fehler, wenn er ſeiner Adeligen Güter zu den Kammergütern ſchlägt, als ein mächtiger Monarch, welcher ein großes Heer auf den Beinen hält. Denn wer wird dieſes Heer anführen? Dieſes iſt das natürliche Geſchäft eines Edelmannes. Wo wird er die nöthige Menge der Officiere hernehmen, wenn er ſie nicht aus dem Adel nimmt? Allein, wenn dieſer geſchwächt, vermindert, erloſchen iſt; wenn der Edelmann kein zureichendes Mittel hat, ſeine Familie zu erziehen, was wird alsdann aus ſeinem Heere? wie geht es dem State? Daraus kann man den Schluß ziehen, daß alle Statsregeln mächtiger Monarchien nicht auf ſchwache Staten paſſen; daß ein kleiner Fürſt ohne Gefahr ſeine Kammergüter vermehren kann; und daß, wenn er ſich zu dem Stande eines reichen Edelmannes erniedrigt, ſein Fall eben nicht ſo gar

groß

groß ist. Sobald aber ein Landesherr so mächtig ist, daß er ohne Beschwerde ein ansehnliches Kriegsheer halten kann, so muß er auch die Erhaltung seiner Vasallen der Gewinnung ihrer Landgüter vorziehen.

Freyhrn. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 1 Th. Bresl. und L. 1777, gr. 8. S. 389, f.

Doch muß es für ein Auskaufen des Adels nicht gehalten werden, wenn adelige Güter Schulden halber veräussert werden müssen, und der Landesherr sich dabey seines Näher-Rechtes bedient, die verschuldeten Güter um den Preis, den andere Käufer dafür geben wollen, an sich kauft und zu seinen Domänen schlägt. Doch wird es auch hier rathsamer seyn, wenn ein Landesherr dergleichen Güter für seine nachgeborne Prinzen kauft, wie man davon bey dem kön. preuß. Hause ein nachahmungswürdiges Beyspiel findet. Man hat daselbst eine besondere so genannte Prinzen-Kammer errichtet, welche die für die nachgebornen kön. Prinzen nach und nach gekauften Güter administriren muß, mit den kön. Kr. und Dom. Kammern aber keine Connexion hat.

4. Die Aufkaufung der Herrschaften und Güter in einem fremden Territorio, kann auch für keine vortheilhafte und gute Art, die Domänen dadurch zu vermehren, angesehen werden. Man befindet sich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem State niemahls nützlich ist, und welche öfters verhindert, die zu der Wohlfahrt des States nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Weit besser können durch neuen Anbau ausgetrockneter Seen und Moräste, entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder ausgestocket und urbar gemacht werden, an und für sich selbst neue Kammergüter erlanget werden.

II. Die zweyte Art, die Domänen zu vermehren, beſteht darin, daß man ihre Pertinentien zu vermehren ſucht. Es werden eigentlich durch dieſen Weg nicht die Domänen ſelbſt, ſondern vielmehr deren Einkünfte, vermehret. Auch dieſe Vermehrungsart iſt den guten Kammeral-Grundſätzen keinesweges zuwieder, ſo lange ſie ohne Bedrückung der Unterthanen und ohne Nachtheil des Nahrungsſtandes geſchieht. Alſo entſteht eine anſehnliche Vermehrung der Einkünfte, wenn man darauf bedacht iſt, bey den Kammergütern allerley vermiſchte Nahrungsgeſchäfte, z. B. Salpeter- und Pottaſch-Siedereyen, Ziegel- und Kalk-Hütten, u. d. gl. anzulegen; nur muß man dieſes nicht ſo weit ausdehnen, daß man ſolche Nahrungsarten an ſich zieht, wovon die Unterthanen ſich hauptſächlich ernähren. Wenn man hingegen die Frohndienſte zum Vortheil der Domänen auf das höchſte treibt; wenn man die den fürſtl. Kammergütern und Vorwerken wohl gelegenen Aecker der Unterthanen an ſich zieht; wenn man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maße ausmeſſen läſſet, und den in den beſten Feldern heraus gebrachten Ueberſchuß als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürſtl. Domänen ſchlägt, und davon hin und wieder Vorwerke anlegen läſſet, und was dergleichen Arten mehr ſind: ſo ſieht man leicht, daß durch ſolche Wege die Unterthanen nothwendig gedrückt werden müſſen, und daß folglich dieſe Vermehrungsarten durchaus nicht gebilliget werden können. Nur muß man nicht denjenigen Fall hierher ziehen, wenn in einem Lande die Steuer-Cataſtra, Sahl- und Flur-Bücher, durch die unterlaſſene Nachtragung der geſchehenen Veränderungen, in Unrichtigkeit und Confuſion gerathen, auch weder die Dorffluren noch die einzelen Bauergüter gehörig abgemarket und verſteinet ſind, dadurch aber geſchehen iſt, daß die Unterthanen immer mehr um ſich gegriffen,

und

und Güter, die ihnen nicht zukommen, an sich gerissen haben. In diesem Falle würde es nicht allein rathsam, sondern selbst höchst nöthig seyn, eine general Landes-Vermessung vorzunehmen, und vermittelst derselben einem jeden Unterthan das Seinige zu zumessen. Und wenn dieses nach Recht und Billigkeit, auch mit dem gewöhnlichen und landüblichen Maße geschieht, so ist nicht abzusehen, wie die Unterthanen über Ungerechtigkeit, Gewalt und Bedrückung zu klagen Ursache haben sollten, wenn der Landes-Herr den durch solche Vermessung heraus gebrachten Ueberschuß an Aeckern oder Wiesen zu seinen Domainen schlagen wollte. Wiewohl es dennoch rathsam seyn dürfte, solchen Ueberschuß unter den kleinen Bauern, Kossaten oder Brinksitzern auszutheilen, und dieselben dadurch zu ordentlichen dienstbaren Unterthanen zu machen; es würden auf solche Weise die landesherrlichen Einkünfte ebenfalls ansehnlich vermehret werden.

Wenn ein Landesherr seine Patrimonial-Güter, heimgefallene Lehen, oder andere neu acquirirte Güter zu Domänen machen will, so wird erfordert, daß er darüber seinen Willen erkläre, und solche Güter entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, seinen Domänen incorporire. Denn so lange die Incorporation oder Einverleibung nicht erfolgt, können sie nicht für Domänengüter angesehen und gehalten werden, sondern behalten diejenige Natur und Eigenschaft, die sie sonst gehabt haben, oder die sie als Patrimonial-Güter bekommen. Die ausdrückliche Incorporation geschieht, wenn der Landesherr in einem besondern Edicte, oder in seinem Testamente, oder in einer andern Acte, seine Erb- und Familien- oder neu acquirirte Güter für landesfürstliche Domänen erklärt, und die Administration derselben der Dom. Kammer aufträgt. Eine stillschweigende Incorporation hin-

gegen

gegen iſt es, wenn ein Gut von der fürſtl. Dom. Kammer adminiſtriret, und deſſen Einkünfte in die ordentlichen Kammer-Rechnungen verrechnet, auch zu denjenigen Ausgaben mit verwendet werden, wozu die Domänen-Revenüen beſtimmt ſind, ohne daß vorher eine ausdrückliche Erklärung des Regenten erfolgt iſt.

Einige halten dieſe ſtillſchweigende Incorporation in dem Kammer-Etate oder den Kammer-Rechnungen für vollkommen hinlänglich, um damit zu beweiſen, daß ein Gut zu den ordentlichen Domänen-, Kammer- oder Tafel-Gütern des Landesherrn gehöre, und daß, wenn das Gegentheil ſollte vorgegeben werden wollen, der Beweis nicht der Kammer, ſondern dem Gegner, obliege (14). Andere hingegen halten es nicht für gegründet, daß man in Deutſchland allezeit daraus, wenn Güter bey den Kammern zugleich adminiſtriret werden, ein gewiſſes Kennzeichen nehmen könne, daß es eigentliche Kammergüter wären, oder doch von dem Regenten dazu geſchlagen worden ſeyn; doch geben ſie zu, daß aus dieſem Grunde eine ſtarke Vermuthung entſtehe, daß ſie ſolche Qualität urſprünglich gehabt oder erlanget haben, zumahl, wenn die Kammern eigentlich zur Verwaltung der Fonds der Stats- und Regenten-Einkünfte nur verordnet geweſen ſind. Sie gründen ihre Meinung darin, daß die deutſchen Fürſten, auſſer ihren Domänen, auch Erb- und Stamm-Güter hätten. Als man nun noch nicht ſo richtig mit der Landeshoheit geweſen, und als auch ſolche durch den weſtphäl. Frieden in völlige Gewißheit geſetzt worden war, hätte man alles für Patr. Güter angeſehen, und daher Chatoull-Domänen-Güter und die Regalia Fiſci Principis bey den ſo genannten Rent-Kammern unter einander verwalten laſſen. Solcher Geſtalt aber gehörten dem Fürſten Güter, und würden bey den Kammern verwaltet, die doch keine Bona Principis qualia wären; mithin könne aus der bloßen Adminiſtration der

(14) Gaſſers Cameralwiſſ. Cap. 1, §. 9, und das ganze 2 Cap. *Chriſtianaeus* Vol. V, Dec. 10, n. 3. *Schrader* Vol. 2, conſ. 39. *Menoch.* conſ. 79, n. 14. & de arbitrariis Judic. quæſt. Caſ. 433, n. 3. *Maſcard* de probat. Vol. 1, Concl. 203, n. 11. *Roſenthal*, c. 4, concl. 15, n. 7.

der Kammer weder die Qualität einer Domäne, noch e Incorporation, erwiesen werden. Es müsse daher Deutschland, wo keine positive besondere Gesetze diese S deutlich bestimmen, vielmehr Grund vorhanden seyn, auszumachen, daß etwas eine Domäne sey (15). Allein hat noch keiner gezeigt, worin dieser mehrere Grund beste solle, oder wie die besondere Incorporation, ausser der ministration der Kammer und Einverleibung in die Ka mer-Rechnungen, beschaffen seyn müsse. So lange n dieses nicht darthut, wird die erste Meinung wohl den V zug behalten, welche die Vertheidiger derselben noch b mit dem Vsu moderno unterstützen.

So vortheilhaft die Vermehrung der Domä ist, wenn sie auf eine der Wohlfahrt des States u nachtheilige Art und ohne Bedrückung der Unterth nen geschieht: so schädlich ist dagegen die Verminde ung derselben. Die Domänen sind zum beständig Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen A wandes bestimmt; wenn nun dieselben vermindert w den, so ist die natürliche Folge, daß zu diesem A wande andere Fonds ausfindig gemachet werden m sen, welches aber ohne Nachtheil des States u ohne Bedrückung der Unterthanen nicht bewerkstel iget werden kann, indem gemeiniglich kein ander Mittel, als die Vermehrung der Abgaben, vorhand ist, diese aber bereits so hoch angesetzt sind, daß kaum mehr erhöhet oder vermehret werden können.

Ehemahls war man hierin sehr unbedachtsam; m versetzte, verkaufte, verschenkte, und vermachte durch flamen

(15) Zinkens Cameralwiss Th. 2, §. 20, Anm. (n). § Anm. (q). §. 39, Anm. (f), und Dessen 3tes St. der tracht. und Anmerk. von Cammer- und Fin. Rechn im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131, fgg. Struck, in sei diss. de sententia contra fiscum ferenda; §. 47, ist auch Meinung, daß die bloße Administration der Kammer die Q lität eines Gutes nicht verändern, und solches zu einer D mäne machen könne, sondern daß solches durch eine ausdrü liche Incorporation geschehen müsse.

sammte die wahren Domänen, als wie die Patrim. Güter, über welche man frey und nach eigenem Gefallen schalten und walten könne. Vielleicht stand man in den Gedanken, als ob man durch die Abschaffung des Domänen-Rechtes Souveräner werden könne; wozu denn auch der ungeheige und durch die Geistlichkeit immer mehr angefeuerte blinde Religionseifer und Aberglaube kam. Auf diese Weise sind die kaiserlichen Domänen größten Theils verloren gegangen. Auch wurden, ehe das Jus primogenitur ae eingeführet ward, die Domänen dadurch sehr geschwächet, daß man sie unter die nachgebornen und nicht regierenden Herren vertheilte. Allein, man hat nach der Zeit den großen Schaden, den man dadurch anrichtete, eingesehen, und allen dergleichen künftigen Veräusserungen durch Familien-Verträge, Fideicommiß- und Seniorats-Verordnungen vorzubeugen gesucht. Und eben diese Familiengesetze, die man fast in allen Fürstenthümern und in vielen Grafschaften findet, sind es, zu welchen im deutschen Reiche ein Landesherr, der die von seinen Vorfahren veräusserten Domänen wiederrufen will, seine Zuflucht nehmen muß.

Aus der Natur und Eigenschaft der Domänen, und da sie dazu gewidmet sind, daß die nach einander folgenden Regenten davon ihren Stand und Hoheit führen, und den zur Regierung erforderlichen Aufwand bestreiten sollen, folgt der ganz richtige Grundsatz, daß die Kammergüter regulariter nicht veräussert werden können. Es hat also zwar jeder Regent den Besitz, Gebrauch und Genuß aller Kammergüter, und kann über die Einkünfte derselben, wofern es nicht durch die Stiftung oder Verträge eingeschränkt ist, an sich disponiren, schalten und walten; allein, das Recht der freyen Disposition über die Kammergüter, oder die Fonds der Einkünfte an sich, kann einem jeden Regenten so wenig allein, als denen, die sie zur Erhaltung aller Regenten gewidmet haben, nunmehr zustehen, weil ihnen der Consens beyder Theile, ja so gar oft eines Oberherren, ihr Wesen gegeben hat.

Indeſſen muß man doch auch nicht dahin w
len, als ob Domänen ganz und gar nicht, ent
ganz veräuſſert, oder doch etwas auf keinerley
davon abgetreten, vertauſchet oder verkaufet
könne. Es gibt ſowohl Rechtsgelehrte, als K
raliſten, welche die Veräuſſerung der Domän
gewiſſen Fällen zulaſſen (16). Zu den rechtsbeſt
gen Veräuſſerungsarten wird gerechnet, wenn
große Noth, als z. B. Krieg, vorhanden iſt,
man das dazu benöthigte Geld nicht anders,
durch gänzliche Veräuſſerung einer Domäne,
gen könnte (17); ingl. wegen einer dringenden S
denlaſt (18); wenn die Veräuſſerung zu großem
tzen des States gereicht, und dem Eigenthum
States dadurch nichts abgeht (19); wohin auch
vortheilhafte Vertauſchung gehört (20); und en
läſſet man auch die Praeſcriptionem immemoria
zu (21). Dieſes ſind alſo Ausnahmen von der R
Wir wollen jede beſonders betrachten.

Was den erſten Fall betrifft, ſo wird man an
den größten Nothfällen nicht wohl thun, wenn

(16) Hier iſt hauptſächlich die Rede von Veräuſſerung der D
nen an Privatperſonen und Unterthanen, keinesweges
von denjenigen, ſo an andere Reichsfürſten oder aus
States, durch Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und Verträg
ſchehen; denn bey dieſen muß man zugleich noch ganz
Zuſätze annehmen.

(17) Zinkens anderes Stück der Anmerk. von Dom
ten, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 773 und Deſſen C
raliwiſſ. Th. 2, §. 39, Anm. (f).

(18) Eb. daſ.

(19) Eb. daſ. v. Leyſer diſſ. de ſtato, p. 14, der doch ſo
Dr. de aſſentat. ICtor. die Domänen der deutſchen F
überhaupt läugnet. Schreber von Cammergütern, S

(20) Zink, an angeführten Orten.

(21) Zinkens Cameralwiſſ. a. ang. O. Gaſſers Camer
a. ang. O. §. 12. Jacobs diſſ. de Principis ſucceſſore D
nialia ſ. Cameralia ab Anteceſſore alienata, iuris ordine ſe
te, reuocante, §. 10.

gleich zur gänzlichen Veräuſſerung der Domänen reitet, wenn man ſich auch gleich den Wiederkauf behalten wollte, ſondern es iſt die Verpfändung ſelben allemahl rathſamer. Ein Stat müßte ſein Credit gänzlich verloren haben, wenn er gegen eine t allen Erforderniſſen vorzunehmende Verpfändung iger Domänen, und unter andern guten Bedingungen, keine Capitalien ſollte erlangen können. Ganze d anſehnliche Domänen zu kaufen, iſt ſelten eine Sache für eine Privatperſon; will man ſie aber an einen andern Fürſten verkaufen, der wohl noch dazu ein Nachbar iſt, ſo wird man ſich allemahl viele verdrießliche und nachtheilige Folgen auf den Hals ziehen, wenn man ſich des ausbedungenen Wiederkaufrechtes bedienen will; wenigſtens pflegt es ohne weitläuftige und langwierige Proceſſe nicht abzugehen.

Soll eine dringende Schuldenlaſt die gänzliche Veräuſſerung einer Domäne rechtfertigen, ſo würde ſolche von ganz beſonderer Beſchaffenheit ſeyn müſſen, wenn diejenigen, welchen das Recht zuſteht, ihre Einwilligung zu der Veräuſſerung geben ſollen. Und auch hier, ſo wie in allen übrigen Fällen, wird, wenn ſonſt kein anderes Mittel vorhanden iſt, die Verpfändung allemahl vorzuziehen, und zu dieſer auch die Einwilligung viel eher und leichter zu erlangen ſeyn. Unterdeſſen können doch, nach der beſondern Beſchaffenheit eines Landes, ſehr ſcheinbare Gründe vorhanden ſeyn, welche nicht nur die Veräuſſerung einer einzelen Domäne, ſondern ſo gar die Verkaufung und Losſchlagung aller Kammergüter, ſehr zuträglich und vortheilhaft vorbilden. Es müſſen z. B. die vielen und auf eine übermäßige Summe ſich belaufenden Schulden zu 5 pro Cent, und wohl höher, verzinſet werden; die Domänen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, welcher dafür zu erhalten ſtände, kaum auf 2, oder höchſtens 3 pro Cent genutzet werden, weil

etwa die Landwirthschaft in keinem Flore im L
steht, die Verpachtung nicht leicht einzuführ
und mithin alle Domänen durch eigene Bedient
waltet werden müssen, die öfters mehr auf ihren
nen, als den landesherrlichen, Nutzen bedacht
der starken Besoldungen, die sie wegnehmen,
schweigen. Hierzu kommt noch, daß fast auf
Kammergütern landesherrliche Schlösser und
weitläuftige Gebäude sind, welche man, ob sie
in Jahrhunderten kaum ein Mahl ein Par Tage
Aufenthalte des Hofes dienen, doch nicht gern e
hen lässet, wozu folglich viele Unkosten erfordert
den, um sie in baulichem Wesen zu erhalten; so
freylich die Domänen in manchem State kaum
dritten Theil so viel Einkünfte abwerfen, als man
Werth derselben an barem Gelde nutzen kön
Nach einer solchen Beschaffenheit nun ist der V
theil, welcher aus gänzlicher Verkaufung aller
mänen erwächst, handgreiflich, und die Veräu
ung scheint daher sehr rathsam zu seyn. Und
hat sich, wie Hr. v. Justi anführt, in Oestreich
diesen Gründen wirklich bewegen lassen, fast alle D
mänen zu verkaufen, welches er aber mit Recht m
billigt (22).

Die Veräusserung der Domänen, welche de
State zum Nutzen gereicht, und wo dem Eigenthu
desselben nichts abgeht, wird nicht allein von Rech
Gelehrten und Kammeralisten, wie ich schon geda
habe, für gültig erachtet, sondern auch durch ein g
neues merkwürdiges Beyspiel eines solchen Lande
wo die Haus- und Familien-Verträge selbst alle P
trimonial- und neu acquirirte Güter für Domänen e
fü

(22) In s. Staatswirthsch. 2 B. §. 79, 80; Policey- und F
nanzschr. 2 B. S. 391; und System des Finanzwes. §.
227, f.

ren, und deren Veräusserung ausdrücklich verbie-
en, gerechtfertiget. Es haben nähmlich Se. kön.
aj. von Preußen, welche auf alles, was Dero Län-
en zum Wachsthum und Vortheil gereichen kann,
ufmerksam sind, im J. 1763 angefangen, ihre Kam-
ergüter oder Vorwerke (23) in Bauergüter zu ver-
andeln (24), und zwar auf eine solche Art, daß nicht
ein die vorherigen Domänen-Einkünfte nicht im
ringsten vermindert, sondern vielmehr durch ver-
iedene Ersparungen vermehret, auch durch die zu-
leich beförderte Bevölkerung des Landes, viele an-
hnliche Vortheile erlanget werden. Die Colonisten,
elches sowohl Fremde (25), als auch Einheimische,

(23) Es erstreckt sich diese Veränderung nur auf die Kammergüter oder Vorwerke, und nicht auf ganze Aemter, als welche beybehalten werden. Man findet in den kön. preuß. Staten sehr große und weitläuftige Aemter, welche viele Dörfer und Vorwerke unter sich haben. Man hat also auch wohl eingesehen, daß die allzu großen Aemter nicht so nützlich und vortheilhaft seyn, als die mittelmäßigen, und hat also erstere, durch die Verwandlung der allzu weit entlegenen und beschwerlichen Vorwerke in Bauergüter, auf eine sehr heilsame Art in die gehörigen Schranken gesetzt. Doch sind die neuen Bauergüter, in Ansehung der Gerichtbarkeit und der Abgaben, unter den Aemtern geblieben.

(24) Hierzu hat vermuthlich die kleine Schrift, welche u. d. T. Die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. Z. Straßb. 1760, heraus gekommen ist, Anlaß gegeben. Hr. v. Justi hat solche in s. Policey- und Finanzschr. 2 B. S. 390, f. und in s. System des Finanzwes. in der 1 Abth. des 2 Buches, untersucht, und ihr Beyfall gegeben, welches auch Hr. Schreber, im 2 Th. s. neuen Samml. ꝛc. S. 417, gethan hat; dagegen wird sie im 15 B. der Leipz. Samml. S. 375, fgg. nicht approbiret, wiewohl die dawieder gemachten Einwürfe von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind.

(25) Es sind in gedachtem 1763 Jahre, in der Mark Brandenburg 18 bis 20 Vorwerke bloß mit Fremden besetzt worden. Wenn man, eines in das andere gerechnet, für jedes nur 8 Familien annimmt, so ist solches schon ein Anwachs der Bevölkerung von mehr als 100 Familien. Bis an das Ende des 1774 J. sind in der Churmark an 6000 neue Familien angesetzt worden.

seyn können, bekommen die Vorwerke mit der
Aernde, und mit allem darauf befindlichen Inve
an Zug- und Nutzungs-Vieh, wie auch andere
räthschaften, in welches alles sie sich gleich zu
haben. Dieses dient ihnen sehr zur Unterstütz
ihrer anzufangenden Wirthschaft, indem sie da
Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die
häude des Kammergutes gehören ihnen gleich
und dienen den Colonisten insgesammt, die sich
einander zu Bebauung eines Gutes oder Vorw
vereinigt haben, so lange zum Aufenthalte, bis
jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthsch
Gebäude zu Stande gekommen ist. Zu diesem
bau empfangen sie unentgeltlich alles benöthigte
Holz aus den kön. Waldungen. Allein alle üb
Baukosten müssen sie selbst bestreiten, und sie m
auch ohne alle Freyjahre sofort von ihrem Antritt
ihren Erbzins entrichten, damit in den etatsmä
Revenüen kein Ausfall entstehe. Zu dem Ende
sen sie entweder Caution stellen, oder Beweis vo
rem Vermögen geben, damit man versichert
könne, daß sie den Anbau und den Erbzins leisten
den. 60 bis 80 Rthlr. ist alles, was ein sol
Bauergut jährlich abzugeben hat; dafür hat der
lonist 2 bis 3 große Hufen Land, jede Hufe zu
Morgen, und den Morgen zu 180 rheinl. Quadrat
then gerechnet, und über dies so viel Wiesewachs
Weide, daß er sein erforderliches Zugvieh, 8,
12 und mehr Kühe, ohne das güste Vieh, und 50
75 Schafe unterhalten kann. Er ist zugleich frey
allen andern Getreide- und andern Zinsen, und
nießt eine gänzliche Freyheit von allen Frohndien
Solche Abgabe kann nicht für hart gehalten werd
und es werden in wenig andern Ländern die Bau
so gut stehen. Um die etatsmäßigen Einkünfte ei
Kammergutes heraus zu bringen, hat man unter
all

alten und neuen Bauern die Eintheilung folgender Maßen gemacht. Man hat nach dem letztern Etat einen Anschlag der Summe der Nutzungen von dem Ackerbaue und der Viehzucht heraus gezogen; denn alle übrige Nutzungen bleiben den Aemtern. Um nun diese Summe durch die Bebauung wieder heraus zu bringen, hat man zuvörderst den alten zu dem Vorwerke gehörigen Bauern und Kossaten für die Befreyung von Frohndiensten ein Dienstgeld auferlegt, welches sich bey den Bauern über 6 bis 8, und bey den Kossaten über 2 bis 3 Rthlr. nicht erstreckt. Hierauf werden die Schäferey des Vorwerkes, und die dazu gehörigen Wiesen, unter die alten und neuen Bauern gleich vertheilet, damit auch die alten Bauern den aus der Schafzucht erwachsenden Vortheil mit genießen mögen. Dafür müssen dieselben einen proportionirlichen Beytrag oder eine Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, welches aber niemahls mehr, als 8 Gr., auf ein Schaf, zu seyn pflegt, welches, in Betrachtung dessen, daß sie Weide und Wiesen zur Winterfütterung dazu erblich erhalten, sehr mäßig, und den alten Bauern, in verschiedener Absicht, und insonderheit wegen der vermehrten Düngung, sehr vortheilhaft ist. Haben die alten Kossaten wenig Ackerbau, so gibt man ihnen noch so viel von der Vorwerksländerey, als man für nöthig erachtet, und erhöhet dagegen nach Proportion ihre Abgaben, als: für eine Viertel-Hufe, so er mehr erhält, 6 Gr. Das übrige von den etatsmäßigen Einkünften wird unter so viele neue Bauern vertheilet, als man von der noch übrigen Vorwerksländerey hat ansetzen können. Die alten Bauern kommen in ihren Abgaben den neuen fast allenthalben gleich. Gemeiniglich hat ein Bauer in den Amtsdörfern an Erbzins, Kreis- und Amts-Abgaben vorhin jährlich etliche 50 Rthlr. zu entrichten gehabt, dabey er aber Frohndienste verrich-

richten müssen, und keine Schafzucht gehabt h
Bey Bebauung der Domänen hat er gemeiniglich
liche 20 Rthlr. mehr jährlich zu entrichten, dage
aber hat er die Befreyung von Frohndiensten und d
Nutzen von wenigstens 50 Schafen zu genieß
Diese Verwandlung der Domänen in Bauergü
ist nun allerdings sehr vortheilhaft. Sie beförd
das Wachsthum der Bevölkerung und des Nahrung
Standes. Die Kammern ersparen nicht allein
vielen Kosten, welche die Wohn- und Wirthschaf
Gebäude erfordert haben, sondern auch die Erlass
gen oder Remissionen, welche den Pächtern weg
Mißwachs, u. d. gl. verwilliget werden müssen. D
ehemahligen Einkünfte aus den Domänen werden a
ohne die geringste Verminderung ihrer Summe so
wiß und beständig gemacht, als nur Einkünfte se
können; ja, sie werden, im Ganzen betrachtet, wi
lich erhöhet. Denn von der Summe der etatsm
igen Einkünfte aller Domänen gehen die Baukos
und Remissionen wieder ab, die in einem gan
Lande gewiß jährlich eine ansehnliche Summe be
gen; da hingegen nach der Bebauung der Domä
die Summe der etatsmäßigen Einkünfte keine V
minderung leidet.

v. Justi Policey- und Finanzschr. 2 B. S. 438, fgg.; und
nanzsystem, a. ang. O.

Daß eine vortheilhafte Vertauschung die V
äusserung einer Domäne rechtfertige und gültig mac
daran ist wohl kein Zweifel. Man erlangt ein h
längliches Aequivalent oder Surrogat; mithin w
weder dem State, noch dem Regenten und des
Nachfolgern, etwas entzogen, indem das eingetausc
Gut eben diejenige Natur und Eigenschaft erhä
welche das dagegen veräusserte Domänengut gehab
hat. Nur muß diese Vertauschung vortheilhaft seyn.
Hier kann die Kammer nach Beschaffenheit der Um
stände

stände vieles zu untersuchen und zu überlegen bekommen. Die Lage, die natürlichen Eigenschaften eines Gutes, dessen Nachbarn, die Gemüthsbeschaffenheit und die Sitten der Unterthanen, die Privilegien und Gerechtigkeiten derselben, die Art ihrer Unterwürfigkeit, ihr Vermögenszustand, und insonderheit die Religion, der sie zugethan sind, die Abgaben, welche sie entrichten, ꝛc. alles dieses sind Dinge, welche öfters großen Vortheil, öfters aber auch vielen Schaden bringen können, und also bey einer solchen Vertauschung der Domänen wohl zu überlegen sind. Vor allen Dingen aber muß alle Zerstreuung der Güter sorgfältig verhütet, und dagegen auf ein Arrondissement derselben gesehen werden.

Sollen die bisher erzählten Veräusserungs-Arten gültig und rechtsbeständig seyn, so müssen dieselben mit gewissen Feyerlichkeiten vorgenommen werden. Man muß nähmlich vorher die Nothwendigkeit, und alle Umstände, warum eine Veräusserung der Domänen vorgenommen werden müsse, ob dieselbe schädlich oder vortheilhaft, und ob sie schlechterdings unvermeidlich sey, auf das genaueste untersuchen und darüber erkennen; und sodann nicht allein von dem jetzt lebenden Regenten, sondern auch und vornehmlich von den Landesständen, und in gewissen Fällen auch von dem Nachfolger und den Agnaten, die Einwilligung hierzu geben lassen. Da es sich nun zutragen kann, daß der jetzige Besitzer einer schon vor sehr langer Zeit veräusserten Domäne nicht im Stande ist zu wissen, ob dieselbe eine Domäne gewesen, zu geschweigen, ob sie auf eine rechtsbeständige Art und mit allen Feyerlichkeiten veräussert worden ist: so fragt es sich, ob dem Besitzer nicht die Praescriptio immemorialis zu Statten komme. Gleichwie das ganze Domänen-Recht in Deutschland noch sehr verwirrt aussieht, und vielem Zweifel unterworfen ist, also sind

auch die Rechtsgelehrten in Anſehung der Präſcription nicht einerley Meinung. Einige laſſen die Praeſcriptionem immemorialem zu (26), Andere hingegen verwerfen dieſelbe (27); die Praeſcriptio ordinaria aber wird bey den Domänen von keinem angenommen (28). Noch Andere machen einen Unterſchied zwiſchen Praeſcriptionem immemorialem, wo dergeſtalt durch Zeugen erwieſen wird, daß dieſe ausſagen, ſie hätten keine andere Nachricht, hätten es auch von ihren Vorfahren und von alten Leuten nicht anders gehört; und zwiſchen immemoriale tempus, wo ſchlechterdings keine Spur des Initii vorhanden iſt; und ſagen, die Praeſcr. immemor. wirke nur praeſumtionem tituli, das immemoriale tempus aber nicht allein praeſumtionem tituli, ſondern auch titulum ipſum; und nur durch letzteres könnten die Domänen präſcribiret werden, weil es bey der Praeſcr. immemor. nicht gänzlich unmöglich wäre, die Memoriam initii durch Urkunden darzuthun (29). Allein man ſieht leicht ein, daß alles ein Wortſtreit iſt. Denn wenn ſchlechterdings keine Memoria initii, daß ein Gut eine Domäne geweſen ſey, vorhanden iſt, ſo kann ja kein Kammergut gedacht werden, und die Praeſcriptio iſt vergeblich, weil nicht durch dieſe, ſondern vielmehr dadurch, daß die qualitas domanialis per

(26) *Carpzov* P. II. c. 3, def. 24; & Conſt. 53, def. 1, n. 13; & Reſp. 44, n. 20. *Klock* Vol. 3, conſ. 254, n. 53. *Rosentha* c. 1, concl. 16, n. 3. *Ringler* de Domaniis Germaniae, L. 3 §. 15. 16, p. 230. *Andr. Ockel* de praeſcr. immemor. c. 3 th. 23. p. 160. *Roeſner* de bonis domanialibus, c. 7, n. 15. *Gaſſer* diſſ. de memoria initii contra praeſcr. immemor. praecipue regalium & domaniorum, §. 37; und Cameralwiſſ. Cap. 1, §. 12. Zinks Cameralwiſſ. Th. 2, §. 39, Anm. (f).

(27) *de Lyncker* reſp. II. n. 141, ſqq. *Thomaſii* diſſ. de praeſcriptione regalium ad iura ſubditorum non pertinente, c. 3.

(28) Gaſſer, a. ang. O. §. 11.

(29) *C. A. Braun* diſſ. de re infeudari ſolita, c. 2, §. 10; c. 3, §. 14.

per memoriam initii nicht dargethan werden kann, der Besitzer bey dem Besitze des Gutes sicher ist (30). Nach den kön. preuß. Landesgesetzen ist es hinreichend, wenn Possessio immemorialis, und keine Nachricht vorhanden ist, zu welcher Zeit und quo titulo das Gut auf den jetzigen Besitzer, oder diejenigen, von welchen er causam hat, gekommen sey; wenn schon constiret, oder erwiesen werden kann, daß das Gut ehemahls ein Tafelgut gewesen sey, weil alsdann zu vermuthen ist, daß solches consensu Statuum, vel eorum, quorum intererat, oder durch eine Permutation, vel alio iusto titulo, alieniret worden sey (31). Hier vernichtet also die Memoria initii die Praescriptionem immemorialem nicht, und die Meinung des Hrn. Gasser, welcher an angeführten Stellen das Gegentheil behauptet, wird hier nicht angenommen.

Da die Verpfändung der Domänen zwar auch eine Art der Veräusserung, aber nur eine unvollkommene, und nur eine bloße Zubereitung dazu, ist, so behauptet man, daß jeder Regent den Besitz und Genießbrauch der Domänen auf seine Lebenszeit rechtsbeständig veräussern, und, weil er über die Einkünfte und den Gebrauch derselben regulariter das völlige Eigenthumsrecht hat, er solche einem Andern nach dem Fuße des Pfandrechtes einräumen könne, der Nachfolger aber, wofern er des Regenten Erbe in dessen eigenthümlichem Vermögen ist, und die Güter wieder nutzen will, schuldig sey, den Pfandschilling wieder zu ersetzen. Allein, es kommt hierbey auf die Haus- und Familien-Verträge an, dergleichen man viele findet, welche die Verpfändung der Domänen eben so wohl,

(30) Zinke drittes Stück der Betracht. ꝛc. §. 19, im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131. *Jacobs* diss. de Principis successore &c. §. 10.

(31) Corpus Juris Friderici P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, §. 48 und 52.

wohl, als die Veräusserung selbst, untersagen. Es ist auch die Verpfändung, wenn man die Domänen dem Gläubiger zur gänzlichen Nutzung, oder auch nach Art eines Wiederkaufes, überlässet, allemahl gefährlich. Es hält mit der Wiedereinlösung gemeiniglich schwer. Die Pfandinhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen die Schwierigkeiten zu vergrößern; und die Geschichte ist voll von Beyspielen, daß die gänzlichen Veräusserungen der Domänen auf die Verpfändung gefolgt sind, zumahl wenn sie an andere und mächtigere Regenten geschehen ist. Es sind daher sehr heilsame Familienverträge, welche disponiren, daß die Domänen nicht sollen versetzet und verpfändet werden können, und daß, wenn ja große Nothfälle oder wichtige Ursachen solches erfordern, es nicht anders, als mit Einwilligung derjenigen, denen das Successionsrecht zusteht, und nach vorhergegangener genauen Untersuchung, jedoch an keinen mächtigern Fürsten, geschehen solle. Dieses aber findet ohnehin Statt, wenn der Regent keine Succession hat, sondern die Landesregierung auf die Agnaten fällt. Doch werden dem Regenten die Hände schwerlich so sehr gebunden seyn, daß er nicht für sich allein eine Domäne, vermittelst eines ordentlichen Pacht-Contractes, dergestalt einem Unterthan sollte überlassen können, daß dieser dieselbe so lange genießen und nutzen solle, bis die von ihm hergeschossene Summe, nebst den Interessen, durch die innen behaltenen bestimmten Pachtgelder wieder vergütet worden seyn. Nur würde man sich vorzusehen haben, daß man den Pachter in Ansehung der Baukosten und Meliorationen einschränke, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Sollen aber auch in diesem Falle die Agnaten, welche ihre Einwilligung hierzu nicht gegeben haben, obligiret werden, so wird es auf die Beschaffenheit der Schuld, auf die Um-

Umſtände, und inſonderheit darauf ankommen, wohin die von dem Pachter aufgenommenen Gelder verwendet worden ſind.

Zu den unvollkommenen Veräuſſerungen gehören auch die Lehen-, Erbzins- und allerley andere deutſche Erbpacht- und Clientel-Arten. Hier fragt es ſich, ob und wie Domänen, wenigſtens auf dieſe Weiſe, ohne die ſonſt erforderlichen Solennitäten, veräuſſert werden können? Da die Domänen, ihrer Natur, Beſchaffenheit und Beſtimmung nach, an und vor ſich ſelbſt unveräuſſerlich ſind, ſo können dieſelben auch durch die Lehensreichung, ob ſie gleich nur eine unvollkommene Veräuſſerung iſt, nicht veräuſſert werden, weil dem Regenten und deſſen Nachfolgern der zu ihrem Unterhalte und zur Beſtreitung des zur Regierung erforderlichen Aufwandes beſtimmte Nutzen aus den Domänen, ebenfalls auch durch die Belehnung entzogen wird, indem die Lehenspräſtationen, Canon u. d. gl. mit den völligen Revenüen eines Gutes in keine Vergleichung kommen können; daher auch die Rechtsgelehrten insgemein dafür halten, daß Domänengüter nicht zu Lehen gegeben werden können (32); wenigſtens würde das Lehen nur ſo lange ſubſiſtiren, als der Regent, welcher das Lehen conſtituirt, am Leben iſt. Weil jedoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes der Grund iſt, warum die Domänen ſo ſorgfältig conſerviret werden: ſo halten Andere dafür, daß, wenn eben dieſe allgemeine Wohlfahrt die Veräuſſerung der Domänen erfordern ſollte, wie z. B. in großen Nothfällen, alsdann dieſelben auch zu Lehen gegeben werden könnten, ſo, daß auch der Nachfolger obligiret würde, wenn nur vorher eine genaue Unterſuchung angeſtellet worden wäre; wie denn auch,

(32) *Tentzel* de domanialibus Principum inalienabilibus. *Fleiſcher* Inſt. Jur. feud. c. 9, §. 19, p. 330.

auch, wenn letztere von dem Beſitzer nicht beſcheinigt werden könnte, die Praeſcriptio immemorialis, da keine Memoria initii vorhanden iſt, Statt finde (33). Diejenigen, welche in Deutſchland keine Domänen ſtatuiren, hägen folgende Meinung. Wenn ein Reichsſtand ein ganzes Land, z. B. eine Grafſchaft ſo Reichslehen wäre, zu Lehen geben wollte, ſo könnte ſolches nicht anders, als mit Conſens des Kaiſers und des Reiches, der Agnaten, Landſtände und Vaſallen geſchehen; würde aber nur ein beſonderes Stück des Landes, als z. B. ein Landgut, welches aber doch zum Reichslehen gehörte, zu Lehen gereichet, ſo hätte ſolches ohne des Kaiſers und des Reiches Conſens Statt, und wäre hierzu auch der Landſtände Gutachten nicht einmahl nöthig, nur aber müſſen die Agnaten und Mitbelehnten hierzu ihre Einwilligung geben, wofern die Lehensreichung nicht für eine Schuld, die zum Beſten des Landes verwendet worden, oder des gemeinen Beſten wegen, geſchehen wäre, als in welchem Falle auch in Anſehung der Agnaten, ob ſie gleich ihren Conſens nicht gegeben haben, die Lehensreichung gültig wäre; und dieſes ſey auch von dem Falle zu ſagen, wenn der Agnat zugleich Erbe wäre. Wenn hingegen ein Reichsfürſt etwas von den Reichs-Allodial-Gütern veräuſſern oder zu Lehen machen wollte, würde er dazu nur den Conſens der Agnaten nöthig haben, weil dieſelben naturam fideicommiſſariam hätten, und darin ex pacto & prouidentia maiorum ſuccediret würde. In Anſehung der eigenthümlichen Güter, habe der Fürſt freye Macht, darüber nach ſeinem Willen zu disponiren (34). Daß Domänen in Erb-Pacht gegeben werden können, bezeugen die Rechts-Gelehrten (35); und daß Domänen zu Bauergütern ge-

(33) *Braun* diſſ. de re infeudari ſolita, c. 2, §. 12.
(34) Braun, a. ang. O. §. 13.
(35) Fleiſcher, a. ang. O. §. 29.

gemacht und zu Erbzins gegeben worden seyn, davon ist bereits oben ein Beyspiel angeführt worden.

Sollten aber nicht ein und andere den Domänen einverleibte Pertinentien, z. B. die Dienstrechte, die Brau- und Schenk-Gerechtigkeit ꝛc. wenigstens unumschränkt an Andere auf immer veräussert werden können? Es scheint, da diese Stücke einmahl und zwar unzertrennlich, dem Corpori eines Domänengutes einverleibt sind, und die Qualität der Domänen dadurch erhalten haben, daß solches nicht auf immer rechtsbeständig, ohne Einschränkung und Beobachtung der feyerlichen Erfordernisse, welche zur Veräusserung der einmahl zu Domänen gemachten Güter gehören, geschehen könne, ungeachtet es sonst Sachen sind, die unter Privatpersonen, nach völligen Eigenthums- und Veräusserungs-Rechtsarten, im Commercio sind. Es wird hierbey auf die Familienverträge, wie auch auf die Frage: ob durch die Veräusserung solcher Pertinentien die ganze Substanz des Domänengutes verbessert oder deteriorirt werde? ankommen.

Wenn nun Domänen auf eine wiederrechtliche Art veräussert worden sind, so findet die Revocation derselben Statt; und da entstehen denn zuweilen schwere Domänen-Processe, zumahl wenn man hier zu weit geht, und die französischen Grundsätze auf Deutschland appliciret, und die Revocation auch auf die ehemahligen Domänen extendiret, die nach einer vorhergegangenen Untersuchung, sowohl zum Nutzen des Fiscus, als auch mit Einwilligung der Stände und Agnaten, veräussert worden sind, und also die Natur einer Domäne verloren haben (36). Daß aber ein auf eine solche rechtsbeständige Art veräussertes Kammergut nicht wieder revociret werden könne, solches

(36) *Renat. Chopinus* de Domanio Francise, L. 1, Tit. 3, n. 4.

ches werden wohl alle deutsche Rechtsgelehrte beh
pten (37). Ist aber die Veräusserung auf eine un
tige Art geschehen, so findet die Revocation allen
Statt, wenn auch das Gut unterdessen einige hun
Jahre von Andern besessen worden wäre. Eb
sehr schweifen die französ. Rechtsgelehrten aus, w
sie behaupten, daß der Regent nicht nöthig habe,
wegen der veräusserten Domänen mit deren Bes
in einen Proceß einzulassen, sondern befugt sey, i
dieselben ohne alle Umstände und durch einen bl
Machtspruch wieder wegzunehmen (38). Weit gem
ter und billiger ist die Lehre unserer deutschen Rec
Gelehrten, welche dahin geht, daß der Regent
nicht entbrechen könne, die wieder einen Unterth
anzustellende Revocation der Domänen oder Regal
nach der Ordnung und den Regeln des Processes w
zunehmen (39); womit auch die Praxis überein stim
met. Der Revocations-Proceß wird gemeinigl
bey der Landesregierung geführt (40), und in eini
Ländern muß solches vermöge besonderer Privileg
geschehen (41). Man pflegt, in Ansehung dieses Pr
cesse

(37) *Jo. Mich. Dalm* diss. de iusto & iniusto Regalium vsu, c. §. 9. *Jacobs* in s. angef. diss. §. 23. *Roesner* diss. de bon domanialibus, c. 7. n. 1. *Mart. Fr. Seidel* diss. de sacro Do maniorum iure, assert. 10. *Stryck* diss. de Principe euincend c. 3, §. 5, n. 21, f.

(38) *Chopin*, a. ang. O. Tit. 10. *Papon*ius L. 5. Arrest. T. 2 Art. 9.

(39) *Jacobs*, §. 19. 21. *Dalm*, c. 5, §. 1. 2. *Aug. Hoffmann* Cons. T. 3, cons. 23, n. 40, f. *Lyncker* diss. de his, quae Princip. libert. perperam accensentur, Sect. 2, §. 28 und §. *Stryck* Vol 7, Disp. 2, de sententia contra fiscum ferenda, §. 19; und Diss. 10, de via facti Princip. Imp. permissa, c. 1, §. 16; und c. 2, §. 3.

(40) *de Ludolf* Jur. Cam. Sect. 1, §. 2, n. 15. *Harpprecht* Collect. nov. Consil. Tubing. Vol. 7, Cons. 46, n. 76, f. Struben gründl. Unterricht von Regier. und Justizsachen, Sect. 3, § 12.

(41) Wie solches Hr. v Moser von Chur-Trier anführt, in s. churtrier. Staatsrecht, Cap. 9, §. 35.

uſſes, die Räthe ihrer Pflicht zu entlaſſen (42). Der Advocatus Fiſci defendiret die Jura Principis, und muß ſich demjenigen unterwerfen, was die Proceßordnung mit ſich bringt (43). Man behauptet, daß der Beſitzer in dem Beſitze des Gutes geſchützet werden müſſe (44), und daß er nicht ſchuldig ſey, den titulum poſſeſſionis zu ediren (45); wiewohl Andere das Gegentheil ſtatuiren (46). Gründet ſich der Beſitzer in der poſſeſſione immemoriali, ſo muß er, nach den preuß. Landesgeſetzen (47), ſolche durch Zeugen beweiſen, welche ausſagen müſſen, daß der jetzige Beſitzer das Gut, ſo lange ſie gedenken können, ruhig beſeſſen habe, daß ſie niemahls ein anderes von ihren Vorfahren gehöret, auch nicht wiſſen, wie dieſes Gut auf den jetzigen Beſitzer oder deſſen Vorfahren gekommen ſey; wobey dem Beſitzer zugleich frey ſteht, den Beſitz durch Documente zu beſcheinigen. Dem Fiſco aber wird der Gegenbeweis, daß der Beſitzer, oder ſeine Vorfahren, den Beſitz iniuria erlanget haben, folglich Memoria initii vitioſa ſey, billig vorbehalten. Wenn die Sache ſehr zweifelhaft iſt, ſo hält man dafür, daß man für den Landesherrn ſprechen müſſe, weil die Do-

mä-

(42) *Dahm*, a. ang. O. c. 5, §. 3, Anm. 6, aus der churf. braunſchw. lüneb. Oberappellationsgerichtsordnung.

(43) *Jacobs*, a. ang. O. §. 23.

(44) *Jacobs*, §. 21.

(45) Eb. daſ.

(46) *Stryck* diſſ. de neceſſitate edendi titulum poſſeſſionis, c. 7; & diſſ. de Principe euincente, c. 3, §. 7, n. 40. 41. doch mit dem Unterſchiede, daß, wenn der Beſitzer das Gut als ein freyes Gut gekauft und beſeſſen hat, der Regent daſſelbe aber als eine Domäne in Anſpruch nimmt, alsdann der Beſitzer den Titulum nicht ediren, ſondern der Regent das Gegentheil beweiſen müſſe. Wäre aber die qualitas domanialis gewiß und ausgemacht, ſo müßte der Beſitzer anzeigen, wie er zu dem Beſitze gelanget ſey.

(47) Corp. Jur. Frideric. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, S. 55.

mänen, ihrer Natur und Bestimmung nach, von
ner Privatperson besessen werden könnten, die Ver
serung derselben aber nicht zu präsumiren sey, zu
wenn die Familienverträge dergleichen Veräuss
unterſagten (48). Kann die qualitas domanialis,
daß die Veräusserung auf eine ungültige Weise ge
hen sey, sogleich im Anfange bewiesen werden,
ist solches an und vor sich klar und offenbar, so hat
Regent nicht nöthig, einen Revocations-Proceß a
stellen, sondern kann den Besitzer sogleich aus
Possession setzen, und das Gut einziehen; es w
denn, daß der Besitzer das Vorgeben des Fisci l
nete, und dagegen eine starke Wahrscheinlichkeit
der Gerechtigkeit seiner Sache für sich hätte, wo
dann der Weg Rechtens ergriffen werden muß (49).

Hat der Fiscus obgesieget, und muß der Be
das bisher besessene Domänengut, welches titulo o
roso erworben worden ist, wieder abtreten, so f
es sich: ob Letzterer wegen der Kaufsumme
schadlos gehalten werden müsse, und woher das
dazu aufgebracht werde? Hrn. Gasser Meinung
dahin: entweder wären die Domänen aus Noth, & c
consensu Statuum ac sufficienti causae cognitione,
äussert worden, oder nicht; im letztern Falle müs
die Besitzer dieselben ohne Entgeld wieder herge
weil die Unbeständigkeit der Alienation offenbar
im erstern Falle aber müßte das Land so viel aufbr
gen, daß die Domänen ergänzet und reluiret werd
könnten; und es wäre nicht eine geringe Gnade, wo
ein Landesherr, wie der K. Friederich Wilhelm
Preußen gethan hat, die Gelder zur Einlösung sel
herschießen will. In dem Herzogthume Magdebu
wäre es öfters geschehen, daß man auf verschiedene
Land

(48) *Dulm.* a. a. O. cap. 5, §. 10.

(49) Eb. das. §. 5. 7. 9.

Landtagen, insonderheit zu Calbe, im Anfange des 16ten Jahrh., diese Reluitionssache vorgenommen, die Besitzer vor den Landtag gefordert, Rechnung mit ihnen gepflogen, die Liquidationen examiniret, und sodann das Geld zu ihrer Befriedigung durch eine öffentliche Anlage aufgebracht hätte (50). Da Hr. G. in erstern Falle, wo die Veräusserung auf eine rechtsbeständige Art geschehen ist, dennoch die Revocation behauptet, und hierin den französ. Grundsätzen zu folgen scheint, welchem aber andere deutsche Rechtsgelehrte wiedersprechen: so statuiren Letztere, daß nur alsdann, wenn die Veräusserung auf keine gültige Art geschehen ist, die Revocation Statt habe, und daß auch alsdann der Besitzer das Gut unentgeltlich herausgeben, ja, wenn er gewußt hat, daß solches ein Domänengut sey, auch die Fructus perceptos & percipiendos wieder ersetzen müsse (51); doch verstatten Einige dem Besitzer den Regreß sowohl wieder den Stat, wenn die Veräusserung aus Noth und zum Besten des Landes, geschehen, der Consens der Land-Stände aber nicht hinzu gekommen ist, weil alsdann die Revocation ebenfalls Statt findet; als auch, gegen den Regenten, wenn dieser das für die Domäne bezahlte Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, ohne daß dem Lande dadurch einiger Vortheil zugewachsen ist (52).

(50) Siehe f. Cameralwiss. Cap. 1, §. 14.

(51) *Roesner*, c. 6, n. 19. *Dahm*, §. 5.

(52) *Stryck* diss. de Princ. evinc. c. 3, §. 5, n. 25. 26. Und im Recessu provinc. March. Brand. de A. 1550, wird festgesetzt: Daß, wenn der Besitzer nicht beweisen könne, daß die Veräusserung des Domänengutes aus Noth, und zum Besten und Nutzen des Landes geschehen sey, solche an sich selbst nichtig und unkräftig seyn, der Besitzer die Wiederbezahlung von der Landesherrschaft oder Landschaft nicht wieder zu gewarten haben, sondern des Geldes, und was er darauf verwendet haben möchte, verlustig seyn, auch was er genossen, ohne einige Ein-

Nachdem ich bisher dasjenige abgehandelt
was zu dem Urſprunge und Weſen der Kammer
gehört, ſo komme ich nunmehr auf die Betra
der Art und Weiſe, wie ſie genutzet, un
daraus entſtehenden Einkünfte eingebracht
den. Es iſt ſchon im Vorhergehenden ang
worden, daß die Domänen aus einem Zuſammen
von Grundſtücken und Gerechtſamen, und mith
vielen weſentlichen und zufälligen Pertinentien
hen, ſolche Corpora unita aber den Nahmen Kam
Güter oder Aemter führen. Dieſe können un
verſchiedene Arten genutzet werden. Die gewöh
ſten Arten ſind die Adminiſtration oder Verwa
und Berechnung, und die Verpachtung. Bey
wird ein Grundſtück, ſowohl in Anſehung der W
ſchaft und Benutzung des Ackers und der Gett
Früchte, als auch in Anſehung der übrigen Gere
men, an eine Privatperſon auf eine gewiſſe un
ſtimmte Zeit von Jahren, gegen ein feſtgeſetztes
liches in vorgeſchriebenen Terminen zu entrichte
Geld-Quantum, worüber ein umſtändlicher und
licher, nach billigen Grundſätzen eingerichteter
ſchlag angefertiget worden iſt, zur beſtmöglichſten
nutzung überlaſſen, und bey entſtehenden großen,
ganze Gut größten Theils betreffenden, Unglück
len eine proportionirliche Remiſſion verſprochen;
Gutsbeſitzer erhält alſo ſeine anſchlagsmäßige
nüen von dieſem Gute, in Gemäßheit des darüber
richteten Pacht-Contractes, in den ſtipulirten Te
nen ohne den geringſten Abzug gewiß, und darf hof
daß der Pachter, um nicht nur das verſprochene Pa
Quantum, ſondern auch einen ſeine Bemühungen
lohnenden ergiebigen Profit zu gewinnen, das i

rede, vermittelſt eines körperl. Eides, wieder zu berechnen
zweyfältig zu erſtatten, auch wiederum abzutreten ſchuldig
ſolle.

untergebene Grundstück auf das beste wirthschaftlich einrichten und behandeln werde. Diese Verpachtung ist entweder eine erbliche (Erbpacht), oder eine solche, die nur auf eine gewisse Zeit dauert (Jahr- oder Zeitpacht). Bey dem Erbpachte erhält der Pachter das Recht, das Gut gegen die stipulirte jährliche Abgabe so lange, als er lebt, zu nutzen, und alsdann einen Nachfolger in dem Pachte zu setzen. Bey der Administration, Verwaltung oder Berechnung hingegen, wird jemand einem Gute vorgesetzt, um dasselbe nach den ertheilten Vorschriften einzurichten und zu bewirthschaften, so, daß er sowohl alle Einnahme als auch Ausgabe treu berechnet, und den überschießenden Geld- oder Natural-Bestand richtig angibt, und an den verordneten Ort abliefert; entstehen Unglücksfälle, so treffen diese den Gutsbesitzer, und er hat nichts weiter zu besorgen, als daß er den Schaden angibt, und auf vorgängige Approbation in Ausgabe ansetzt, oder nur das geringere Quantum in Rechnungs-Einnahme bringt, der Administrator erhält aber dem ungeachtet das ihm einmahl ausgemachte Gehalt für seine Bemühung und Dienstleistung jederzeit unverkürzt.

Ehe ich in der Abhandlung der Materie von den gewöhnlichsten Nutzungsarten der Domänen, durch die Administration und Verpachtung, fortfahre, will ich den Vorschlag des ehemahl. hannöverischen Hrn. geh. R. Asche Cph. Freyhrn. v. Mahrenholz anführen, welcher die Zerreissung und ganz einzelne Verpachtung der Grundstücke an Unterthanen zum Gegenstande hat (53).

Dieser Vorschlag geht dahin: 1. Soll man alles flächweise austhun, und den Viehstapel, Mist im Lande

(53) Es befindet sich dieser Vorschlag in dem nach seinem Tode heraus gekommenen Werke, welches Anmerkungen über allerley Materien in sich fasset, und den Titel führt: Opus posthumum. Anno 1705.

und auf dem Hofe, cum instrumentis rusticis, das
auf dem Felde und Wiesewachs, kurz vor der Aernde,
dem taxato an diejenigen Dorfschaften, welche pachten
sich in solidum verschreiben wollen, gegen bare oder in
mine gesetzte Zahlung, verkaufen; und zwar mit der
dingung, daß, wenn man nach Jahren eine Verände
belieben sollte, sie alles nach dem neuen æstimato für
Geld wieder verkaufen und zurück lassen müßten (
2. Soll man von den meisten Dörfern und Leuten ei
träglicher Dienstgeld fordern (55). 3. Trift- und

(54) Wenn man diesen Vorschlag des Hrn. v. Mahrenh
gegen die in den kön. preuß. Staten mit den Kammerv
ken vorgenommene Veränderung, deren ich oben, S. 341, ge
dacht habe, hält, so wird man finden, daß beyde Einrichtu
in vielen Stücken mit einander überein kommen. Man
auch in andern Ländern die mahrenholzischen Max
zum Theil befolget. Also findet man z. B. in den hochfü
brandenburg-culmbachischen Ländern wenig oder gar k
Kammerämter, wobey die Landwirthschaft getrieben wi
Alle Grundstücke sind den Unterthanen auf Erbzins gege
und die Beamten besorgen nur die Regalien und Gerich
keit und das Polizeywesen, erheben und berechnen zugleich
von den Unterthanen jährlich fallenden Geld- und Fr
Prästationen, und es findet weiter keine Verpachtung St
Der mahrenholzische Vorschlag scheint bloß auf ei
Erbpacht zu gehen, bey welchem man sich den jedesmahlig
Wiederkauf vorbehält. Allein, es ist sehr zu zweifeln, d
sich viele Liebhaber hierzu finden dürften, weil das Eigenth
allemahl unsicher und ungewiß bleibt, mithin die Besitzer b
ständig fürchten müssen, daß, wenn sie die Güter mit viel
Mühe und Fleiß verbessert haben, man dieselben ihnen m
ihren Kindern wieder entziehe. Es würde in vielerley B
trachtung weit rathsamer seyn, die Güter den Unterthan
auf Erbzins erblich und auf beständig zu übertragen. Au
würde es nicht sehr vortheilhaft seyn, wenn man die Güter a
Dorfschaften verkaufen wollte. Auf diese Art würde die Be
völkerung des Landes, worauf man doch bey dergleichen Ein
richtungen allezeit das vornehmste Augenmerk richten soll, ver
bessert werden. Nur den kleinen Bauern in den schon vor
handenen Dörfern kann man etwas Land zulegen, um sie d
durch zu ganzen Bauern zu machen. Alle übrige Güter müß
sen theils mit fremden, theils mit einheimischen, bisher noch
unbegüterten Bauern besetzet, und dadurch neue Dörfer angel
get werden.

(55) Nicht bey den meisten Dörfern und Leuten, sondern überhaupt
bey allen und jeden, müßten die Frohndienste in ein gewisses
Dienstgeld gesetzet werden; denn da die Aemter keine Land
Wirthschaft mehr treiben, ausser das wenige zu eigener Noth
durft

Schäfer müßten für Weide und andere Nutzung gewisse Pension geben, und den Pächtern das Hordenlager lassen (56). 4. Müßte für eine ausgemessene und verpachtete Hufe Landes, und für jeden Morgen Wiesewachs jährlich ein Gewisses in das Register fließen (57). 5. Die Mühlen müßten für ein Gewisses erblich verpachtet, und ihre Reparations-Kosten den Pächtern mit zugeschlagen werden (58). 6. Die Holzung gehöre unter die Reservata (59) 7. Die Brauwerke, Fischereyen, Gärten, Zehenden, Fixa und Gewisses an Hufen und Gräserey, würden nach obigem Fuße dem Amtmanne und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro salario, nebst den fallenden Sporteln, angewiesen (60). 8. Die Casus maiores übernehme

durft, so haben sie auch keine Frohndienste mehr nöthig. Nur würden gewisse und festgesetzte Jagd- und Bau-Dienste vorzubehalten seyn.

(56) Dieses ist ganz gut. Noch besser aber dürfte es vielleicht seyn, wenn die ehemahligen Amts-Schäfereyen unter die Unterthanen vertheilet, und diese berechtiget würden, nach Proportion ihrer Grundstücke eine gewisse Anzahl Schafe halten zu dürfen. Werden die Schäfereyen besonders verkauft oder verpachtet, so ist es billig, daß für die Weide jährlich etwas entrichtet werde, und der Hordenschlag den Unterthanen bleibe, wofern die Schäfereyen wegen ihrer eigenen Felder nicht etwa solchen selbst nöthig haben.

(57) Dieses wird also das jährliche Pachtgeld, oder, wenn die Güter erblich ausgethan werden, der Erbzins seyn.

(58) Noch besser aber ist es, wenn die Mühlen ebenfalls zu Erb-Zins verkaufet werden, weil alsdann alle Reparatur-Kosten von selbst auf den Besitzer fallen. Dieses hat auch bey dem ordentlichen Erbpachte Statt; wenn aber der Erbpacht, wie nach diesem Vorschlage, auf jedesmahliger Wiederrufung steht, so müssen freylich die Reparatur-Kosten dem Pächter ausdrücklich zugeschlagen werden.

(59) Doch muß dafür gesorget werden, daß die neuen Unterthanen ihr benöthigtes Holz bekommen, und von den Forstbedienten nicht gedrückt werden.

(60) Sollte es nicht besser seyn, diese Pertinentien, nähmlich die Brauereyen, Fischereyen, Gärten, und etwas an Aeckern und Gräserey, dem Amtmanne besonders auf einen ordentlichen Zeitpacht zu überlassen; die Zehenden und Fixa aber, wie auch die Sporteln, auf Berechnung und in Administration zu geben?

nehme der Verpachter (61). 9. Das viele Gesindel
und Deputat, wie auch der Unterhalt der Hofgäge, u
was Schmid, Riemer, Rademacher ꝛc. des Jahrs los
könnte ein Herr bey solcher Verpachtung ersparen, u
hätte kein Viehsterben oder Casus minores zu befürch
sondern machte das lebendige und todte Inventarium z
zinsbaren Capital, wodurch er seinen Unterthanen ge
helfen, und ihm selbst Rath schaffen würde (62). End
10. dürfe man keine Amtsgebäude setzen noch im Sta
halten, sondern könne dieselben zu Wohnhäuser für Ha
werks- und andere Leute aptiren, und Korn- und Gar
Land und Wiesewachs dabey legen (63).

Der ber. Hr. g. R. v. Pfeifer beweiset ebenfa
im 2 Th. des 2 B. seines Lehrbegriffes ꝛc. S. 2
fgg. daß die Zerstückung und Besetzung der Unter
nen, die vorzüglichste, sicherste, dem State ersprie
lichste, die Bevölkerung befördernde Nutzungsart
Kammergüter sey.

Da die Kammeralisten noch nicht einig sind,
nach den heutigen Umständen die Verpachtung
Domänen, der Administration derselben, oder diese
ner ohne Unterschied vorzuziehen, und welche
beyden Arten für einen Landesherrn vortheilhafter

(61) Nähmlich bey dieser Art der Verpachtung; bey der Ver
ung auf Erbzins aber würden auch die Casus maiores auf
Besitzer fallen.

(62) Dieses hat seine gute Richtigkeit, und es könnte sich durch
eine solche Zerschlagung der Grundstücke, zumahl durch Ver
wandlung derselben in Erbzinsgüter, ein Landesherr, welcher
von einer großen Schuldenlast gedrückt wird, auf eine leichte
und geschwinde Art aus aller Noth ziehen; nur müssen dabey
solche Maßregeln genommen werden, daß durch solche Verä
derung die ehemahligen Kammeral-Einkünfte wieder herau
gebracht, sicher gestellet, und, so viel möglich, vermehret wer
den; welches jedoch durch dasjenige, was dabey jährlich er
sparet wird, bereits wirklich geschieht.

(63) Dieses würde ebenfalls zur Vermehrung der Einkünfte viele
beytragen. Allein, wenn der Amtmann die Brauerey, Fi
scherey ꝛc. besonders pachtet, wie wohl eher anzurathen wäre,
so will derselbe doch auch eine Wohnung haben, und das
Brauhaus ꝛc. will auch unterhalten seyn.

bey den Kammeralgeſchäften aber auf die Erörterung dieſer Frage ſehr vieles ankommt, ſo will ich die beyderſeitigen Gründe hier anführen, und mit denjenigen, welche Hr. Hofr. Rechenberg (64) zur Vertheidigung der Verpachtung beygebracht hat, den Anfang machen, denſelben aber zugleich die Gegengründe des Hrn. Prof. Schreber (65) beyfügen.

Erſter Grund. Es würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pachter die verpachteten Güter beſſer, als ein Adminiſtrator, in Obacht nehmen würde, weil er ſolche Güter, gewiſſer Maßen, in Anſehung der daraus zu hebenden Nutzungen, für die ſeinigen anzuſehen habe; da hingegen der Adminiſtrator, welcher ſein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, ſo viel nur wollte, gleichwohl erhielte, dasjenige, ſo er in Adminiſtration hätte, mehr für eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, anſähe.

Gegengrund. Wenn auch zugegeben würde, daß ein Pachter die Nutzungen des verpachteten Gutes, gewiſſer Maßen, als ſein Eigenthum anzuſehen habe: ſo wäre doch hieraus wieder den Adminiſtrator kein Argument zu machen, daß nähmlich der Pachter vorſichtiger und behutſamer, als jener, damit umgehen werde. Ein Eigenthümer ginge mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen um, und wäre darüber regulariter niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden; ein Adminiſtrator hingegen habe nicht allein eine ſchwere Pflicht auf ſich, deren Verletzung ihm große Verantwortung und Strafe zuziehe, ſondern er müßte auch eine der Einnahme gemäße Caution beſtellen, jährlich richtige Adminiſtrationsrechnungen über alle und jede, auch die kleinſte Einnahme und Ausgabe, bey der Kammer ablegen, und die Defecte, welche er nicht abzu-

(64) In der 1728 geſchr. Diſſert. de locatione conductione, quae fit a Principe, §. 5, welche man in Hrn. v. Rohr Fortſetz. des Haushaltungsrechtes, 1 B. Cap. 10, S. 79, fgg. überſetzt findet.

(65) In Deſſen Abh. von Cammergütern, 2 Abſchn. §. 6.

lehnen vermag, über sich gehen lassen; mithin wäre die Präsumtion mehr für den Administrator, als für den Pachter, welcher, wenn er auch das Seinige vernachläßigte, dergleichen Verantwortung nicht auf sich hätte, zu machen; und thäte nichts zur Sache, daß der Administrator seine Besoldung erhielte, es möchte einkommen so viel nur wolle, ein Pachter aber das Pachtgeld geben müßte, wenn er auch keinen Profit, sondern gar Einbuße, an den verpachteten Revenüen haben sollte. Denn, zu geschweigen, daß die Besoldung eines Administrators mit dem Profite, welchen ein Pachter suchte, in keine Vergleichung käme, so ließe man einem Pachter, wenn er starken Schaden erlitte, gemeiniglich eine verhältnißmäßige Remission angedeihen; und wenn er auch alle Casus fortuitos über sich genommen hätte, welches aber kein Pachter thun würde, wofern er nicht einen sehr profitablen Pacht vor sich sähe, so könnte ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einbuße des vorigen wieder ersetzen; woraus sich denn sogleich ergebe, daß, wenn auch ein Rechnungs-Beamter, welcher seiner Pflicht und Schuldigkeit Genüge thäte, ohne eigene Gefahr administrirte, doch deswegen die Verpachtung nicht vortheilhafter, als die Verwaltung, und diese jener vorzuziehen wäre. Denn gesetzt, daß die Kammer, ohne des Administrators Verschulden, in einem Jahre, an ein oder den andern steigenden und fallenden Einkünften Verlust haben sollte, so könne dieses ein ergiebiger Ertrag der folgenden Jahre, der Kammer eben so gut, als, obgedachter Maßen, dem Pachter, wieder einbringen.

Zweyter Grund. Aus dem ersten folgte, daß man sich von einem Administrator nicht allein wenigere, sondern auch ungewissere, Einkünfte zu versprechen habe, nach welchen die Kammer vorläufig keine gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß sich bey der Verpachtung auf ein Gewisses Rechnung machen ließe, wäre ein großes Emolument.

Gegengrund. Aus vorhergehender Beantwortung legte sich das Gegentheil von der gemachten Folgerung, daß die Administration ein wenigeres, als die Verpachtung, abwürfe, zu Tage. Daß aber, insonderheit in Ansehung der Oekonomien, bey deren Verwaltung und Berechnung auf ein gewisses Quantum vollkommener Etat

als

alljährlich nicht gemachet werden könne, wäre gar gern einzuräumen.

Dritter Grund. Wäre dieses schon etwas gutes, daß man nicht allein den gewissen Betrag der Einkünfte, sondern auch gleichsam die Stunde, da dieses Quantum geliefert werden müßte, vorher wisse, mithin im Stande sey, solche zu den nöthigen Ausgaben wieder zu bestimmen, welches aber bey der Administration wegfiele, wenn entweder Unglücksfälle dazwischen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder ohne großen Schaden nicht verkaufen könnte.

Gegengrund. Wäre dieses zwar eine sehr bequeme Sache bey der Verpachtung; welches denn auch, zumahl bey größern Staten, weitläuftigern Oekonomien, und starkem Aufwande des Landesherrn, zur Verpachtung der Domänen hauptsächlich Anlaß gegeben hätte; doch aber an sich selbst kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Kammer mehr, als durch die Administration, bereichert werde, ausmache. Denn, wenn ein Landesherr die Zeit und Gelegenheit, in Ansehung des Ertrages der Oekonomien und der Gültigkeit der Früchte, erwarten kann, so muß ihm der Nutzen eben so wohl, und noch stärker, als einem Pachter, welcher meistentheils alle Jahre seine Früchte zu versilbern genöthigt ist, zuwachsen. Ja, wenn ein Landesherr keine andere, oder doch seinen Ausgaben nicht proportionirliche Revenüen, als aus den Oekonomien und Früchten zu ziehen hätte, so würde ihm alsdann allerdings die Verpachtung derselben, vor der Verwaltung, anzurathen seyn. Allein, da in Deutschland von der Landeshoheit so viele wichtige Einkünfte abflössen; da ein Landesherr noch andere Revenüen daneben hätte, welche in barem Gelde, wobey keine Reste aufschwellen, beständen; und da er auch allezeit im Nothfalle Credit finde; aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufschüttung der Früchte zu erhalten wäre, die Interessen der aufgenommenen Gelder reichlich bestreiten könne: so hätte ein Landesherr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine, wegen der Gewißheit des Locarii, vortheilhaftere Sache vor der Administration, zu reflectiren, viel weniger die Früchte mit Schaden los zu schla-

ſchlagen, am allerwenigſten aber, des Mißwachſes und anderer Unglücksfälle wegen, die Verpachtung eines Amtes oder Kammergutes zu reſolviren.

Vierter Grund. Ein Landesherr könnte niemahls durch einen Adminiſtrator die Einkünfte ſo genau ausfindig machen, als durch einen Pachter; weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, die, wenn man ſie zuſammen nähme, doch ein nicht geringes Lucrum ausmachten, nicht ſo genau obſervirte oder aufzeichnete, als ein Pachter, welcher ſich alle erſinnliche Mühe gäbe, das Gut, ſo hoch als es nur möglich wäre, zu nutzen.

Gegengrund. Daß man durch die Verpachtung füglicher hinter den Ertrag der Güter und Einkünfte, als durch die Adminiſtration, kommen könne, ſey wieder die Erfahrung, indem man vielmehr bey vormahls lange Jahre verpachtet geweſenen Aemtern, Gütern und Einkünften, dieſelben wieder auf Rechnung zu ſetzen genöthiget worden iſt, um aus dem Einkommen etlicher Jahre hernach einen gründlichen Pachtanſchlag des Ertrages anfertigen zu können. Ein Adminiſtrator müßte über dies die allerkleinſte Poſt in Einnahme bringen; ein Pachter hingegen wäre ordentlicher Weiſe, und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, hierzu ſo wenig, als zu Vorlegung ſeiner Manualien, verbunden; zu geſchweigen, daß inſonderheit Oekonomie-Pächter, wegen Beſorgung der Wirthſchaftsangelegenheiten, oft ſehr unachtſam im Aufzeichnen, oder auch oft im Rechnungsweſen ſo unerfahren wären, daß ſie, an ſtatt der Manualien, Kerbhölzer führten. Die Bemühung eines Pachters, das verpachtete Amt oder Kammergut ſo hoch als möglich zu nutzen, gäbe dem Pachtweſen noch keinen Vorzug vor der Adminiſtration. Denn es wäre aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Adminiſtrators zu präſumiren, daß er an ſeiner Seite noch mehr für das Intereſſe der Kammer, als ein Pachter, portirt ſey; und man hätte ja auch noch über dies Mittel genug, einen Adminiſtrator zu encouragiren, daß er es an Application und Fleiße nicht ermangeln laſſe. Man ſollte ihm einen proportionirlichen Gehalt zu ſeinem Auskommen geben, ohne gegründete Urſachen keine Aenderung mit demſelben

ſelben machen, ſeinen Fleiß belohnen, wenn er eine auſſerordentliche Verbeſſerung oder Vermehrung der ihm anvertraueten Domänen erfinden und zu Werke richten könne; man ſolle alle Monathe richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe fordern, und die Aemter und Kammergüter durch geſchickte und gewiſſenhafte Perſonen öfters revidiren, die Rechnungen aber zu rechter Zeit allſährlich ablegen und genau unterſuchen laſſen. Ein Pachter hingegen, und zumahl ein Zeitpachter, hazardire gemeiniglich auf 6, und höchſtens auf 12 Jahre, durch Erpachtung eines Amtes, ein Werk, wobey ſein Privat-Intereſſe die vornehmſte Abſicht wäre. Bekomme er zugleich, wie es bey den meiſten Aemtern geſchehe, die Jurisdiction mit im Pacht, ſo lehre, zumahl bey hoch getriebenen Pächten, die traurige Erfahrung, daß eine häufige Vermehrung der Amts-Expenſen, übermäßige Strafen, Executionen und dergleichen Griffe, zu einer Beſchwerde nach der andern Anlaß gäben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Hrn. Hofr. Rechenberg vorgeſchlagenen jährlichen, oder auch auſſerordentlichen Viſitationen, wären deswegen nicht für practicabel anzuſehen, weil auf ſolche Art Leute von Erpachtung der Domänen abgehalten werden dürften, da man vielmehr darauf bedacht wäre, ſelbige durch Verſtattung vieler Freyheiten und Connivenz, dergleichen kein Rechnungs-Beamter zu erwarten hätte, anzulocken; gleichwie denn auch die daſelbſt vorgeſchriebene Formel, nach welcher ein Pachter dahin verbindlich zu machen, daß er den Unterthanen, ihrer Abgaben wegen, Nachſicht ertheilen, und den Verarmten, gegen billige Intereſſen, Vorſchuß thun ſolle, in theſi zwar ſehr gut, in hypotheſi aber ebenfalls ſo wenig practicabel, als einem Pachter zu zumuthen wäre.

Fünfter Grund. Wären vielerley Sachen, welche die auf Rechnung ſitzenden Adminiſtratoren, wenn ſie auch gern wollten, nicht unternehmen oder verbeſſern dürften, weil die dazu erforderlichen Koſten, wegen Ungewißheit des Ausganges der Sachen, ihnen ſelten paſſiret würden; da hingegen ein Pachter, der inſonderheit auf eine lange Zeit gepachtet hat, öfters auf Hoffnung etwas wagete.

Gegengrund. Wenn man voraus setzte, daß in wohl eingerichteten Staten die Kammern mit christlichen und qualificirten Räthen bestellet, zu Administratoren auch nicht schlechterdings solche Subjecte, die nicht viel mehr, als lesen und Schreiben, und, wenn es hoch kommt, die 5 Species der Rechenkunst, gelernt haben, wählet, sondern von denen, die eine Kammeralbedienung suchen, von ihrer Einsicht in das Kammeral-Rechnungs- und Wirthschaftswesen ꝛc. gewisse Specimina erfordert, und diejenigen, welche zur Aufnahme und Verbesserung der Domänen etwas reelles beytragen, belohnet werden; kurz, wenn dem Landes-Herrn die Ersprießlichkeit seiner Intraden, und das Wohl seiner Länder und Unterthanen angelegen wäre, würde er die Kosten zur Erreichung dieses Endzweckes nicht sparen, und bey der Administration viel eher Vorschub thun, als wenn ein Pachter, dessen Werk nur kurze Zeit dauerte, zu Erlangung eines Profites, Meliorationen vornehmen wollte; zumahl da bekannt wäre, daß das Principium von Restitution der Meliorations-Kosten bey den Pächtern überhaupt, insonderheit aber bey den Domänen-Pächtern, exulire. Einen Pacht auf lange Zeit zu schließen, wäre nicht einmahl, unter vorgeblicher Verbesserung der Domänen, auf Hazard und Kosten des Pachters, einem Landes-Herrn anzurathen. Denn solche Verbesserungen wären entweder gewiß, oder ungewiß. Im erstern Falle wäre ja besser, wenn der Landesherr das Onus der Melioration auf eigene Kosten unternimmt, und selbst den Vortheil davon zieht. Im andern Falle würde der Landesherr sich zu eigenem Schaden vinculiren, indem, wenn er, einer ungewissen Melioration wegen, einen Pacht auf lange Zeit schließen wollte, er binnen so langer Zeit sich mit einem andern Pachter auf bessere Conditionen nicht einlassen könnte.

Sechster Grund. Die Anmerkung derjenigen wäre auch nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt besser sey, die Cultur untragbarer Güter, die Wirthschaften und Gewerbe lieber von Privatpersonen, als von Rechnungs-Beamten, besorgen zu lassen, indem Letztere ihr eigenes Interesse dem publico vorzögen, welches sie doch, mit Hintansetzung ihres eigenen Vermögens, zu befördern suchen sollten.

Gegengrund. Was den Anbau und die Cultur öder, und untragbarer Güter beträfe, so würde man eines Theils nicht viele, die ganz und gar nicht genutzet würden, und doch genutzet werden könnten, in deutschen Provinzen finden; andern Theils hätte man noch andere Arten, solche nutzbar zu machen; z. B. daß man sie in Erbzins- oder Laß-Güter verwandelte.

Hiernächst hält Hr. geh. R. Gasser (66) für eine unter den heutigen Kammeralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung fürstlicher Aemter und Vorwerke weit besser, als die Administration und Berechnung derselben, sey. Seine Gründe hat Hr. Pr. Schreber (67) gleichfalls beantwortet.

Erster Grund. Weil ein Administrator seine Rechnung alljährlich schließen, den Preis des Getreides aber, er sey hoch oder niedrig, berechnen müßte, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben dürfte, damit es keine Stückrechnung gäbe.

Gegengrund. Hindere der jährliche Rechnungsschluß den Verkauf und Handel mit dem Getreide nicht. Denn es würden von einem Rechnungs-Beamten jedes Mahl besondere Naturalrechnungen geführet. Was nun entweder von Zins- oder selbst erbaueten Früchten eingekommen, und in natura wieder ausgegeben worden ist, würde in die Naturalrechnung gebracht; was aufgeschüttet würde, das würde in der folgenden Jahrsrechnung, als Vorrath, in Einnahme gebracht, mithin gäbe es gar keine Stückrechnungen. Liesse die Kammer das aufgeschüttete Getreide sodann verkaufen, so würde das Geld in der Rechnung des Jahres, da solches geschieht, unter der gewöhnlichen Rubrik in Einnahme angesetzet, und es machte solches so wenig eine Schwierigkeit, als es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben könnte.

Zweyter Grund. Ein Pachter hingegen liesse das Korn auf bessern Preis liegen, und müßte manchmahl

(66) In der Einleit. zu den Cameralwiss. Cap. 4, §. 26, S. 113.

(67) Am angef. O. §. 8, S. 73, ſgg.

mahl durch Verkehr und Handel so wohl mit Vieh als Getreide, mehr, als mit dem Pachte, verdienet.

Gegengrund. Was der Pachter zu seinem Vortheil zu dem ihm verpachteten Amte oder Kammergute thun könnte, dasselbe könnte der Landesherr noch eher, und in gewisser Maßen besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er könnte nähmlich in regula eher, als der Pachter, die jährlich einkommenden und erbaueten Früchte bey wohlfeilen Zeiten aufschütten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit erwarten, da die Früchte bey erhöhetem Preise oder entstehender Theurung, mit mehrern Vortheile ins Geld gesetzet werden könnten. Und, wenn er zumahl darauf bedacht wäre, daß nicht alle Landeseinkünfte jährlich aufgehen, sondern ein gewisser, dem Landes Vermögen gemäßer Vorrath übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfniß bedienen zu können, so würde sich die dem Administrationswerke, als eine der größten Schwierigkeiten, entgegen gesetzte Preisveränderung des Getreides desto leichter heben lassen, je besser es ceteris paribus wäre, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorräthig zu haben, als viel bares Geld, welches am besten aufgehoben wäre, wenn es im Lande circulire, müßig hin zu legen. Wollte ein Landesherr alles einkommende Getreide verpachten, so müßte er bey theuern Zeiten selbst den Pachter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen könnte sodann auch wenig Soulagement geschaffet werden. Was die Viehzucht und den Handel mit dem Vieh beträfe, so käme es dabey nur auf gute Anstalten, verständige Administratoren und Aufsicht an, und müßte man nur, von Seiten der Kammer, den Administratoren, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Treue man versichert wäre, die Hände nicht allzu sehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dexterität zugleich ein Absehen richten.

Dritter Grund. Weil die Erfahrung lehre, daß der jetzige Ertrag der auf Pacht gesetzten Aemter, gegen den vorigen aus der Administration gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.

Gegengrund. Würde niemand läugnen, daß man heutiges Tages viel mehr hinter den Ertrag der Güter gekommen sey, als man dieselben in ältern Zeiten zu nutzen gewußt habe. Die Landesherren selbst hätten überhaupt,

und besonders nach dem langwierigen dreyßigjährigen Kriege, ihre Unterthanen geschont wissen wollen, und ihnen daher viele Freyheiten gegeben, damit ihre Länder wieder in Anbau gebracht werden möchten. Hiernächst finde sich auch zwischen den Pretiis rerum vor 100 Jahren, und jetzt, ein merklicher Unterschied; mithin könnten die alten Ausrechnungen freylich im Betrage nicht ein so speciöses Ansehen haben, als die neuern, deren Vermehrung daher entstanden ist, weil ehedem das Commercium schlecht, der Werth der Sachen geringe, das Land nicht so, wie jetzt, bevölkert, die Güter nicht cultivirt, viele Grundstücke öde und wüst gewesen; über dies die Onera theils erhöhet, theils ganz neue angeleget worden wären. Die Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den ehemahligen Zeiten verhielten sich gegen unsere heutige so, wie unsere heutige Administrationsrechnungen gegen die ältern; mithin läge der Mangel in der Administration so wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung stecke.

Es hat auch ein Ungenannter (68) die einem Landesherrn aus dem Pachtwesen entsprießenden Vortheile, mit gänzlicher Verwerfung des Administrations-Werkes, vorgestellt. Hr. P. Schreber hat diejenigen Gründe heraus genommen und beantwortet (69), die in dem Vorhergehenden nicht bereits erörtert worden sind. Es sind folgende:

Erster Grund. Es erfordere die Oekonomie große Sorgfalt, Mühe und Ocular-Inspection, dergleichen ein Landesherr nicht selbst übernehmen könnte.

Be-

(68) Der Verf. der im J. 1742 heraus gekommenen zwey ersten Theile der teutschen *Memoires*, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegswesen, die Justiz, Moral, Oeconomie, Commercium, Cammer- und Policey- auch andere merkwürdige Sachen betreffend, welche im J. 1751 von neuem ediret und von Hrn. v. Justi mit dem dritten Theile vermehrt worden sind. Von den Vortheilen der Verpachtung wird im 1 Th. S. 632, flgg. und 640, flgg gehandelt.

(69) Am ang. O. §. 9, f. S. 79, flgg.

Beantwortung. Es wäre mit der Hoheit eines gierenden Landesfürsten nicht compatibel, die Oekonom selbst zu besorgen, und deswegen bestellte er durch s Kammer gewisse Administratoren, und nach Befinden wisse Revisores, welche das Metier so gut, als ein Pach gelernt hätten.

Zweyter Grund. Es fehle an redlichen und schickten Leuten; und die Erfahrung bestätigte, Fehler in Menge, sowohl omissionis, als commi nis, begangen würden.

Beantwortung. So groß wäre der Mangel redli und geschickter Leute noch nicht, daß ein Landesherr, Administrirung seiner Domänen, dergleichen nicht fin sollte; und die tägliche Erfahrung bezeugte, daß eben wohl von Pächtern, als von Administratoren, Pec omissionis & commissionis begangen werden. Wieder Unfleiß und die Untreue der Administratoren hätte man in allen Staten heilsame Anordnungen und scharfe Gese Würde bey deren genauer Vollstreckung der intend Zweck nicht erreichet, so müßte es wohl woran liegen.

Dritter Grund. Der Calculus der Administ tionsrechnungen wäre zwar allezeit richtig; an bar Gelde aber käme, nach Abzug der Kosten, wenig e

Beantwortung. Daß die Administrationskosten gar viel von dem Ertrage der Domänen wegnehmen so ten, wäre wieder alle Erfahrung bey guter Einrichtung d Administrationswesens. Der nothwendige Aufwand b der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realis, so dern auch die, zu Erhaltung des Gesindes, Schiff und G schirres, Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müßt auch bey Verpachtung solcher Güter vorher abgezogen we den, ehe ein gewisses Pachtquantum bestimmet werd könnte. Es würde also bey der Administration nichts m aufgehen, als dasjenige, was der Administrator zu seine Solde und Deputate bekommt, welches aber mit dem Pr fite, den ein Pachter suchte, in keine Vergleichung käme.

Vierter Grund. Die baren Gelder liefen be der Administration fast nie zu rechter Zeit ein.

Beantwortung. Wenn die Geldgefälle nicht gehört einliefen, so hätte man die gewöhnlichen Zwangsmittel wie

die moraſen Debenten; und es pflegte ein Adminiſtra-
dahin verpflichtet zu werden, daß er keine Reſte ohne
ende Noth aufwachſen laſſe, widrigenfalls, wenn er
n Schuld hätte, er ſelbſt dafür haften müßte.

Fünfter Grund. Die Pächter, welche vermö-
d wären, und bares Geld in Händen hätten, bes
den bey dem Pachte wohl, weil ſie alles auf das
e zu nutzen, und nach der Menage einzurichten
ßten.

Beantwortung. Stände ein Adminiſtrator, wenn er
h nicht vermögend wäre, bey ſeiner Verwaltung eben
wohl, weil er nach ſeiner Pflicht alles redlich thäte,
dadurch dem Landesherrn mehr, als ein Pachter, wel-
für ſein eigenes Intereſſe arbeitet, erwerbe; und wäre
t abzuſehen, warum ein Adminiſtrator nicht eben die
acität beſitzen ſolle, die hier einem Pachter vorzüglich
gelegt worden iſt.

Sechster Grund. Man hätte ſonſt viel zu Unter-
tung und Reparatur der Gebäude angewendet, wel-
s die Pächter jetzt mehrentheils über ſich nehmen
ßten.

Beantwortung. Es hätte der Hr. Autor in dem
bergehenden ſelbſt angeführt, daß man an den meiſten
ten mit den Pächtern alſo accordire, daß ſie nur kleine
paraturen der Gebäude, welche nicht über 5 Rthlr. be-
gen, auf eigene Koſten veranſtalten, dazu aber die Ma-
alien bekommen müßten. Wie es aber wäre, wenn
n ſchlimmer und nachläſſiger Pachter, oder ein ſolcher,
m der disfalls aufzuwendende Thaler aus Herz ginge, den
chaden nicht beyzeiten heilete? Und geſetzt, der Pachter
hte, was ihm disfalls obliege, ſo wäre doch ſolches ein,
o einer ſo wichtigen Sache, nicht in Betrachtung zu zie-
nder Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden,
e nicht über 10 bis 12 Rthlr. betragen, müßten die Ad-
miniſtratoren auch alsbald, ehe der Schade größer wird,
ohne erſt bey der Kammer anzufragen, beſorgen; und wenn
ſie dabey einer begangenen Nachläſſigkeit überführet wür-
den, wären ſie zum Erſatze des Damni emergentis, von
Rechtswegen, anzuhalten.

Siebenter Grund. Von dem, alle Jahre in ner Wirthschaft sich eräugnenden Schaden wäre Eigenthumsherr durch die Verpachtung gänzlich schonet, indem der Pachter das Inventarium über men und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mithin Schaden und Abgang allein tragen müsse.

Beantwortung. Der Schade, welcher in der schaft sich eräugnen könnte, würde durch den Vortheil der ersetzet, sonst würde wohl schwerlich ein vernün Mensch einen Wirthschafts-Pachter abgeben. Wa Kauf des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirre, räthe u. d. gl. beträfe, so hätte der Autor das bey den kauften Inventarien zu erwartende herrschaftliche I effe also demonstrirt: Die Herrschaft bekomme dadurch ansehnliches Capital, welches tacite als ein Augmen cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen wäre. erstlich könne das Capital ausgeliehen werden; her müsse noch dazu die Nutzung solcher verkauften Stücke dem Pachter bezahlet werden. Solche Inventarien bestünden gemeiniglich in der völligen Winter- und S mer-Saat an allerley Getreide, wobey auch die Kosten Pflügens und der Zubereitung des Landes, wie auch Dünger und Mist, zu rechnen, und fuderweise auf Geld zu setzen; ferner das sämmtliche Pferde-Rind-S Schwein- und Feder-Vieh, alle Instrumenta rustica, auch überhaupt alles, was in der Haushaltung, auf den, in Kellern und Ställen, überall befindlich ist, an pfer, Zinn, Messing, Eisen und Holzgeräthe; die säm lichen Gesindebetten, Leinengeräthe, Stühle, Tische, gen, Pflüge, und allem andern, nichts davon ausgen men, vom größten bis zum kleinsten; ingl. das noch räthige Getreide, Heu, Stroh, Mehl ꝛc. Es möchte wohl das Ansehen haben, als ob ein solcher Handel, zum wenn dergleichen Stücke bey der Taxation hoch hinauf trieben würden, und zu der Zeit, da der Pachter sol käuflich übernehmen müßte, an sich selbst in einem hoh Preise ständen, dem Verpachter nützlich seyn könnte. Allei es würden sich keine Pächter finden, die sich auf dergleiche Auskaufung eines Amtes einlassen werden; wenn zumal das Wirthschaftswesen groß und weitläuftig, wie es ge meiniglich bey Aemtern ist, wäre, so müßte der Pachter, wel

welcher daneben mit Stellung der Caution und mit Pränumeration der Pachtgelder genug zu thun hätte, bloß von solchen in eine Wirthschaft gehörigen Mobilien und Movenzien, und dabey sehr reich an Gelde seyn; ein solcher aber würde sich lieber selbst ein Landgut ankaufen, als das Geld an ein so kostbares Inventarium, da alle Unglücksfälle auf ihn, als Eigenthümer, mit transferiret würden, anlegen. Doch gesetzt, daß jemand auf solche Weise pachtete, so würde er sich dagegen, wenn er klug ist, die vortheilhaftesten Bedingungen zu machen, und vermittelst dieser, den Vortheil, welcher ihm aus den Inventarien-Kaufgeldern entginge, und dem Landesherrn zuwüchse, wieder zu gewinnen wissen. Der Hr. Autor meinte daher auch, man müßte recht bemittelte Leute zu Pächtern wählen, und solchen lieber den Pacht auf 2, 3 bis 400 Rthlr. geringer lassen. Das wäre eben so viel gesagt, als: man müßte die Inventarien-Kaufsumme dem Pachter, als ein vorgeschossenes Capital, verintereſſiren, da denn der Landesherr keinen Vortheil davon haben würde. Ja, wenn man auch einräumen wollte, daß, ungeachtet dieſes Inventarien-Kaufes, doch die Pachtbedingungen für ihn, den Pachter, nicht favorabler gemacht würden, so könnte gleichwohl nicht apodictiſch gesaget werden, daß der Landesherr einen groſſen Nutzen dabey habe. Denn bekäme der Landesherr nach Ablauf der Pachtjahre das leere Amt oder Vorwerk wieder zurück, und der abziehende Pachter wollte entweder das Inventarium nicht zurück lassen, oder er hätte es in beſſern Stand gesetzt, als es bey deſſen Erkaufung geweſen iſt, oder es wären die Pretia rerum, gegen die damahlige Zeit, um ein groſſes geſtiegen, und es fände ſich kein neuer Pachter, der ſich auf ſolche Bedingungen einlaſſen könnte oder wollte: ſo hätte der Landesherr den Schaden, und der abgehende Pachter den Vortheil. Bey dieſen an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun fände man, zumahl bey groſſen Kammer-Gütern, wenige Beyſpiele, daß mit den Inventarien dermaſſen marchandiret würde; es müßte denn im Nothfalle, wenn die Kammer kein Geld und keinen Credit hätte, geſchehen; alsdann aber lieſſe ſich nicht viel über die quaeſtionem uti itatis disputiren.

Achter Grund. Ein Pachter müſſe alle Caſus fortuitos übernehmen; es ſey denn daß die Laeſio vl-

tra dimidium ſonnenklar zu erweiſen ſey, da ſonſt, der Verwaltung, der Verluſt dem Eigenthums allein zufiele.

Beantwortung. Geſetzt, daß ein Pachter alle fortuitos, ſolitos und inſolitiſſimos übernähme, ſo doch ein ſolches verwegenes Pactum theils keinen wenn der Pachter keine Unglücksfälle, ſondern lauter oder wenigſtens paſſable Jahre gehabt hat; theils kä die Einbuße eines Jahres in dem andern wieder zu es wäre denn, daß der Pachter lauter fatale Jahre welches aber ein auſſerordentlicher und faſt unerhört wäre, und bey Verpachtung der Güter keine Regel m könnte.

Neunter Grund. Wenn durch des Pac oder ſeiner Leute Verwahrloſung, Feuer entſt ſo müßte der Pachter allein dafür haften.

Beantwortung. Wenn durch des Adminiſtra Verwahrloſung Feuer in den herrſchaftlichen Gebäuden ſtände, ſo müßte derſelbe auch dafür haften, und es diesfalls bey der Verpachtung nichts beſonderes. S aber durch des Pachters Geſinde, oder Andere, ohne Pachters Schuld und Nachläſſigkeit, Feuer auskom ſo entbänden ihn nicht allein die gemeinen Geſetze von Reſtitution der Schäden, ſondern ein Pachter würde nicht ſo thöricht handeln, und dergleichen wieder alle igkeit laufendes Pactum eingehen.

Zehnter Grund. Der Eigenthümer wäre alle Fälle, wegen der zu beſtellenden Caution ſichert.

Beantwortung. Der Landesherr wäre bey einem Admi ſtrator, durch die beſtellte Caution wieder alle Malverſa ſo gedeckt, als er, vermittelſt des Vorſtandes eines Pa ters, wegen der Pachttermine, und ſonſt, geſichert iſt.

Eilfter Grund. Auch würde die Sicherheit n mehr und genugſam verſchaffet, weil das übergeben Inventarium an Vieh, Mobilien, Sommer- u Winter-Getreide, oder die beſameten und beſtell Felder ꝛc. mit barem Gelde, die Pachtgelder auch a Jahre voraus bezahlet werden müßten.

Beantwortung. Die, wegen Pränumeration der Pachtgelder, und Erkaufung des Inventarii, und über Sommer und Winter bestellten Felder, angegebene Sicherheit schaffte dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration; vielmehr entzögen solche Bedingungen dem Landesherrn größere Emolumente, welche er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pachter dergleichen Bedingungen, nach des Hrn. Verf. Ausdruck, übernehmen muß, so müßte er entweder sehr viel Geld im Beutel, und im Kopfe die gewisse Hoffnung eines großen Gewinnes, d. i. einen vortheilhaften Pacht, vor sich haben, welches aber dem Landesherrn kein Nutzen wäre; oder er müßte vorsetzlich alles sein Geld risquiren, und zuletzt zum Lande hinaus laufen wollen; welches aber von niemanden zu präsumiren, vielmehr zu glauben wäre, daß jemand lieber in keinen Pacht eingehen, als denselben mit so harten Bedingungen würde übernehmen wollen.

Aus diesen beygebrachten Gründen und Gegen-Gründen möchte es nun scheinen, daß die Administration und Berechnung der Domänen, der Verpachtung schlechterdings vorzuziehen sey. Allein, man kann weder die Verpachtung noch die Administration der Domänen so wenig gänzlich verwerfen, als gänzlich billigen, sondern man muß beyde Arten mit gewissem Unterschiede annehmen. Es kommt nähmlich hierbey auf die Größe eines States, auf die Anzahl und Lage der Domänen, auf die Natur und Eigenschaft derselben, auf den Aufwand eines Landesherrn, auf die Umstände der Zeitläufte und des Landes, und auf die Beschaffenheit des Kammer- und Administrationswesens an. Es wird also der Verpachtung der Vorzug in folgenden Fällen zugestanden. 1. Wenn die Staten eines Landesherrn groß, oder sehr zerstreuet, über dies bey den Aemtern starke Oekonomien sind; weil alsdann eine durchgängige Administration, wegen der beständigen Aufsicht und Ordnung, worin sie erhalten werden müßten,

viele Beschwerlichkeiten verursachen, auch die auf d
Unterhaltung der vielen dazu nöthigen Bedienten, a
deren Umherreisen und Auslösung u. d. gl. gehe
Kosten, den Nutzen absorbiren, und wohl gar d
Kammer-Interesse verringern würden. 2. W
bey den Aemtern und Kammergütern weitläuftige u
große Oekonomien sind, der Landesherr auch sehr w
dergleichen Domänen hat, oder auf ein gewisses jä
liches Einkommen nothwendig Rechnung machen m
3. Wenn der Aufwand eines Landesherrn groß u
dringend ist, und keinen Anstand leidet; wenn d
meisten Einkünfte aus Oekonomien gezogen, u
starke in barem Gelde bestehende Apanagen präst
werden müssen; wenn viel Schulden vorhanden sin
u. s. w. 4. Wenn ein Landesherr in Krieg verwick
wäre, und dieser ausserhalb Landes geführet würde
5. Wenn es an der guten Einrichtung des Kammer
und Revenuenwesens in einem State mangelt, un
dem Landesherrn gleichgültig ist, ob es so, oder an
ders tractiret werde; wenn die Kammern und Aemt
entweder mit zu viel Personen bestellt sind, oder wen
in deren unzureichenden Wenigkeit ein Vortheil gesu
chet, und eine absolute Gewalt in Kammersachen Ei
nem allein beygeleget wird, der dem Werke nicht ge
wachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich
daher auf der Subalternen und Rechnungsbeamten
Pflicht schlechterdings verlässet, oder auch wohl gar
das landesherrliche Interesse seinem eigenen nachsetzt;
wenn man Leute aus allerley Volk und von mancher
ley Profession zu Administratoren annimmt, und ih
nen entweder übermäßige, oder gar zu geringe Be
soldungen aussetzt; wenn so wenig diejenigen, die ein
wirkliches Emolument und sonderbaren Nutzen ver
schaffen, belohnet, als Unpflichtige, wenn sie es nur
nicht gar zu arg gemacht haben, bestrafet; wenn mit
den Officianten bey der Kammer sowohl, als bey den

Aem

Aemtern und Kammergütern, öftere Veränderungen ohne Noth vorgenommen werden; wenn der hin und wieder zu gewinnende Vortheil bey dem Wirthschafts- und Revenüenwesen nicht genug geprüfet wird, und wenn die Kosten dazu ersparet, oder aber scheinbare Verbesserungen auf Gerathewohl, mit vielen vergeblichen Kosten, unternommen werden, ꝛc. da kann freylich kein Nutzen aus der Administration der Domänen entstehen. Hingegen behauptet man, daß die Administration der Domänen Statt finden müsse: 1. In kleinern Staten, wo die Administration durch die Kostbarkeit der darauf zu haltenden Personen nicht eingeschränket wird, indem man den Beamten, von der Kammer aus, ohne vielen Aufwand, auf dem Dache seyn kann. 2. Es möge ein Stat noch so groß seyn, als er will, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Domänen erfordern, so ist jedem Landesherrn die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Oekonomien, so viel nach gemachten Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes von nöthen ist, anzurathen. Was ein Landesherr zur Küche, Kellerey, zum Marstalle und sonst von nöthen hat, kann aus der eigenen Oekonomie mit weit gröserm Nutzen gezogen werden, als wenn man entweder dem Pachter alle Victualien und Früchte, zumahl bey hohen Preisen, mit barem Gelde wieder bezahlt, oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbey schaffen läßet; indem diese theils von den Vorkäufern, welche es wissen, daß die Victualien zur Hofstatt kommen, und wohl bezahlet werden können, bey dem Ankaufe übersetzet werden, theils ihren eigenen Vortheil nicht vergessen, theils auch wohl gar daneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheit genießen. 3. Wenn bey den Aemtern viele in barem Gelde bestehende Revenüen, und nur wenig, einzeln stehende,

liegende Güter sind, als: Ziegelhütten, Mühlen, Brauereyen, Teiche, Schäfereyen, u. d. gl. so wäre die Separation solcher Güter anzurathen, und, was zur Wirthschaft gehört, zu verpachten, die übrigen Einkünfte aber in Administration zu nehmen seyn. 4. Man nimmt die mit den Kammerämtern verbundenen Regalien, als: Waldungen, Jagd, Zoll, Geleit, ins besondre aber die Gerichtbarkeit oder Justizverwaltung, von der Verpachtung aus, und will solche schlechterdings administrirt und berechnet wissen. 5. Wenn die landesherrl. Kammergüter durch Krieg ruiniret, die Unterthanen erschöpfet und zu den gewöhnlichen Abgaben unfähig gemacht worden sind, würden die Aemter und Güter durch die Administration erst wieder eingerichtet, den Unterthanen aber, sich zu erhohlen, Zeit gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pachter gesuchet werden müssen.

Ob es gleich eine ausgemachte Sache ist, daß nicht alle Domänen von der Beschaffenheit sind, daß sie besonders und für sich allein füglich verpachtet werden könnten, es auch nicht geläugnet werden kann, daß nicht, unter gewissen Umständen, die Verwaltung viel rathsamer und vortheilhafter seyn sollte, als die Verpachtung: so wird es doch nicht allemahl unumgänglich nöthig seyn, daß man eine Separation vornehme, und diejenigen Domänen, welche an sich keine Verpachtung leiden, besonders administriren lasse, diejenigen aber, bey denen es rathsam ist, auch besonders verpachte. Denn man hat noch einen dritten Weg übrig, daß man nähmlich die Verpachtung mit der Administration verbindet, wie solches zum Theil in den kön. preuß. Staten mit Nutzen geschieht. Auf solche Weise können verschiedene Regalien, als: Zoll, Geleit, und selbst die Justiz, mit verpachtet werden, und man hat dabey, wenn man nur die gehörigen Maßregeln nimmt, nicht das geringste zu befürchten,

so

ſo fürchterlich auch immer die Juſtiz-Verpachtung ſcheinen will (70). Die Pächter müſſen beſondere Zoll- und Geleits-Leute halten, welche verpflichtet werden; man ſchreibt ihnen ausführliche Inſtructionen und Taxen vor, nach welchen ſie ſich bey der Hebung der Gefälle, und bey der Verwaltung ihres Amtes, auf das genaueſte richten müſſen; vornehmlich aber müſſen ſie accurate Rechnung führen. Zur Verwaltung der Juſtiz wird ein eigener Actuarius beſtellet, und bey der Kammer zu dieſem Amte verpflichtet, nachdem er vorher wegen ſeiner Geſchicklichkeit gehörig examinirt worden iſt. Er muß ſich in allen Fällen nach den Landesgeſetzen und der Proceßordnung richten, und die Sporteln berechnen. Ein Departements-Rath muß jährlich, ohne Begleitung des Beamten, die Amtsdörfer bereiſen, den Zuſtand der Unterthanen, ihre Wirthſchaft, Viehſtand und andere Nahrung unterſuchen, ihre Präſtationen notiren, ihre Häuſer, Hofreithen und Felder in Augenſchein nehmen, und alles genau anmerken. Wenn er findet, daß einer von den Unterthanen ſchlecht wirthſchaftet, muß er ihn gütlich erinnern, ſeiner Wirthſchaft beſſer vorzuſtehen. Er nimmt ſodann die ganze Gemeine zuſammen vor: ob ſie über den Beamten, Pfarrer, Förſter, Schulmeiſter, Müller, oder auch über jemand aus der Gemeine, zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammer-Collegio, nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgeſtattet. Es wird ferner Nachfrage gehalten, und unterſucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuerſtätte fleißig revidiren, die unſichern Backöfen abſchaffen, die Eigenthümer zur öf-

fern

(70) Von den in neuern Zeiten in Anſehung der Juſtiz-Verpachtung auf den kön. preuß. Domänenämtern getroffenen Veränderungen, habe ich im XXXI Th. S. 927, fgg. gehandelt.

tern Reinigung der Schorsteine anhalten, und ſie
längliche Feuerlöſchgeräthſchaften vorhanden ſey
ob die Nachtwachten ordentlich im Dorfe gehal
werden? ob noch wüſte Stellen und unbewohnte H
ſer im Dorfe zu finden? ob die Landes-Edicte, R
glements und Verordnungen, gehörig publiciret wer
den, und ob auch darüber gehalten werde? ob d
Wege, ſo oft es nöthig iſt, ausgebeſſert, und die D
men nach dem Reglement verpfleget, auch die G
meinrechnungen jährlich angefertiget und abgenommen
werden? Wenn die Reviſion der Amtsdörfer a
dieſe Art geſchehen iſt, wird auch die Wirthſchaft de
Pachters ſelbſt unterſuchet, und das Vieh-Inventar
ium nachgeſehen; ingl. ob die Amts-Bauten und Re
paraturen für das verfloſſene Etatsjahr, nach dem An
ſchlage, gut und tüchtig geſchehen, und was für
Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen ſeyn
möchten? ob der Pachter die in dem Contracte bedun
gene jährliche Pflanzung einer gewiſſen Anzahl Bäume
auch wirklich präſtire? wie die Maulbeerbaum- und
andere nützliche Plantagen beſchaffen ſeyn? ob die
Juſtiz vorſchriftsmäßig bey dem Amte verwaltet, das
Aemter-Sportel-Reglement beobachtet, und die Un
terthanen durch übermäßige Geldſtrafen nicht ruiniret
werden? ob die Regiſtratur und das Hypothekenbuch
nach der Vorſchrift eingerichtet ſey? ob die Depoſiten
Caſſe, welche zu revidiren iſt, in Ordnung ſey, und
die Vormundſchaftsordnung von dem Amte gehörig
beobachtet werde? Dieſe General-Viſitationen wer
den jährlich wiederhohlet, um zu ſehen, ob alles von
der Kammer Anbefohlene auch wirklich zum Effect ge
bracht ſey, wiedrigenfalls die Contravententen und
Saumſeligen ſolches mit Rigueur empfinden müſſen.
Bey einer ſolchen Einrichtung der Verpachtung der
Domänen darf man ſo leicht nicht befürchten, daß die
Pächter ſich auf unerlaute Ränke legen und die Un-

ter-

unterthanen drücken werden, zumahl, da letztern allemahl der Weg zu der Kammer offen steht, und sie niemahls ungehört abgewiesen werden. Die kön. preuß. Länder können hierin zum Beyspiel dienen.

Auf diese Art werden auch viele Besoldungen und andere Ausgaben ersparet, welche sonst nöthig seyn würden, wenn man nur die Oekonomien verpachten, die gewissen Geld- und Frucht-Gefälle aber nebst den übrigen Amts-Pertinentien administriren lassen wollte. Die zugleich mit verpachteten gewissen Geld-Gefälle können dem Pachter in vielen Fällen sehr wohl zu Statten kommen; sie verschaffen ihm bares Geld in die Hände, wenn er solches öfters am nöthigsten hat, es aber ohne seinen Schaden durch Versilberung der Früchte nicht erlangen kann. Nur müssen bey den gewissen Gefällen auch zugleich ungewisse, oder steigende und fallende, in gehöriger Proportion vorhanden seyn. Denn wenn Domänen bloß aus gewissen trocknen Gefällen bestehen, oder nur sehr wenig ungewisse dabey sind, auch keine, oder doch nur einige sehr geringe Oekonomien vorhanden sind, so sind dergleichen Güter der Verpachtung schlechterdings unfähig, und müssen nothwendig administriret werden. Auch werden, nach aller Kammeralisten Meinung, die Waldungen und Jagden billig von der Verpachtung ausgenommen, weil allemahl zu befürchten ist, daß deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden dürfte.

Es ist zwar ebenfalls nicht ohne Grund, daß die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Oekonomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährl. Consumtion des Hofes, von nöthen ist, nützlich sey; allein, ob solches als eine allgemeine Regel, in allen Staten, sie mögen so groß seyn wie sie wollen, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der

Do-

Domänen erfordern, zu befolgen ſey, kann wohl ſ
ſchlechterdings nicht behauptet werden. Es iſt zwe
ſolches ehedem in Deutſchland ſehr gewöhnlich ge
ſen, wie man denn viele Domänen findet, welc
Küchengüter heiſſen, weil ihre Nutzungen und Ei
künfte ehedem hauptſächlich zu der Küche des Fürſt
gebraucht worden ſind; allein heut zu Tage iſt ma
von dieſer Mode abgegangen. Man wird vermuth
lich gefunden haben, daß dieſelben mit vielen Unb
mächlichkeiten verknüpft geweſen ſeyn, und daß de
Vortheil, den man auf einer Seite davon hatte, en
der andern doppelten Nachtheil verurſacht habe
Wollte man ja das zur Hofſtatt benöthigte Getreide,
Heu, Stroh, u. d. gl. nicht mit barem Gelde kaufen,
ſo könnte man ſich allenfalls bey der Verpachtung ſo
viel von ſolchen Naturalien, nach der Taxe des Pacht-
Anſchlages, reſerviren, als die jährl. Conſumtion er-
forderte, und hätte alſo nicht nöthig, deswegen ganze
Aemter, deren Verpachtung auſſer dem ganz nützlich
wäre, adminiſtriren zu laſſen.

Auf was für Art die Verpachtung der Kammer-
Güter vorzunehmen ſey, und was für Cautelen da
bey zu beobachten ſeyn, werde ich im Art. Pacht zei-
gen. Die feſtſtehenden Conditionen für die Pächter,
welche königl. Aemter in General-Pacht übernehmen,
und welche auf die Particular-Kämmerey-Pachtun-
gen angewandt werden ſollen; ingl. die Principia re-
gulativa, welchergeſtalt in der Churmark bey den kö-
nigl. Aemtern, wegen der vorfallenden Unglücksfälle,
nach geſchehener pflichtmäßiger Unterſuchung, den
Generalpächtern die Vergütung und Remiſſion ange-
deihen ſoll, welche nicht nur bey den Domänen, ſon-
dern auch bey den Kämmereyen Anwendung finden,
werden im Art. Kämmerey vorkommen.

Von der verbeſſerten Einrichtung der churf. brandenburg. und kö-
nigl. preuß. Domainen und deren Beſchaffenheit bis zum Antritt der
Regierung Königs Friderich Wilhelm Maj. ſ. (Hrn. Fiſch-
bach)

bach) hiſt. polit. geogr. ſtatiſt. und militäriſche Beyträge, die kön. preuß. und benachbarte Staaten betr. 2 Th. 1 B. Berl. 1782, 4. S. 7, fgg. und 3 Th. 1 B. 1784, S. 1, fgg.

Kammer-Heitzer, ein geringer Bedienter an Höfen, welcher die fürſtlichen Wohnzimmer heitzet, zum Unterſchiede von dem Stubenheitzer für die Kammer-Leute. Imgl. ein Bedienter, welcher die Zimmer einer Finanz-Kammer, oder eines Kammergerichtes, heitzet.

Kammer-Herr, im mittl. Lat. Cambellanus, Cambrerius, Fr. Chambellan, vornehme Hofbediente von Adel, welche die Aufwartung bey einer fürſtlichen Perſon in ihren Wohnzimmern haben, und welchen an großen Höfen noch ein Ober-Kammerherr vorgeſetzt iſt; adelige Kammerbediente vom erſten Range, welche nach den hohen Hof-Aemtern die vornehmſte Würde bekleiden, oder nach den ſo genannten Grand-Maîtres folgen.

Ihr wahrer Urſprung an den deutſchen Höfen iſt vermuthlich in die Zeit Carl's V., als die Epocha der Einführung des ſpaniſchen und burgundiſchen Ceremonielles, zu ſetzen. In der Erzählung des Gefolges bey dem Einritte des Erz-Herzoges Ferdinand zu München, im J. 1568, findet man ſchon 5 Kammer-Herren. Ihr älteſter und eigentlicher Nahme iſt Kammerer oder Kämmerer, welche auch an den katholiſchen Höfen lange noch gebräuchlich war, da an den proteſtantiſchen dagegen der Nahme Kammer-Herr gebraucht wurde.

An dem kaiſerl. Hofe findet man dieſe Charge zuerſt, und noch bey Kaiſer Rudolph II. war ſelbſt ein Herzog Heinrich Julius zu Braunſchweig wirklicher Kammerherr, welcher ihn auch nebſt andern Kammerherren zu Grabe hat tragen helfen. Heut zu Tage zählt man zwar unter denſelben keine regierende alte Reichsfürſten mehr, wohl aber andere Fürſten, Grafen und Freyherren aus den vornehmſten Reich-

ſpaniſch- ungariſch- böheimiſch- italiäniſch- öſtrei-
iſch- und niederländiſchen Geſchlechtern. An ch
fürſtl. Höfen werden ſie erſt ſeit den Zeiten des
phäl. Friedens allgemein angetroffen; und von Ch
Johann Georg II. in Sachſen weiß man zuverläſ
daß unter ſeiner Regierung die erſten bey ſeinem
State angeſtellt worden ſind. Der legale Urſp
der Kammerherren-Würde an den alt fürſtl. H
findet ſich im Schluſſe des Fürſtentages zu Nürnb
im J. 1700, wodurch aber doch nicht geſagt wird,
nicht ein oder der andere Hof ſchon vorher Kamm
Herren gehabt haben möge. Eben dieſem Conve
tionsſchluſſe aber wurde noch angehänget, dahin
reflectiren, daß der Kammerherren-Titel ſolchen P
ſonen gegeben werde, die ſchon in einem hohen Ra
und Character, gleich Räthen, General-Wachtm
ſter, Obriſten, geringer aber nicht, damit ſie weg
des Ranges bey den churfürſtl. Höfen, oder an dr
ten Orte, keine Schwierigkeit haben mögen. Alle
wo man nur ſonſt auf den guten Adel ſtrenge Rückſ
nimmt, pflegt es mit dem vorherigen Character nic
ſo genau genommen, und die Kammerherren-Würd
auch Hauptleuten und Majors von altem Adel ertheil
zu werden An den Höfen nicht wirklich regierend
Fürſten, iſt dieſe Charge bisher nicht üblich.

Der Dienſt wird entweder monathlich oder wöchent-
lich verrichtet. Es beſteht derſelbe in der ſo genann-
ten Aufwartung, daß ſie in der Antichambre beſtändig
zur Hand ſeyn, bey dem An- und Auskleiden, Aus-
fahren, Ausreiten, oder auf Reiſen, den hohen Herr-
ſchaften zur Seite bleiben; diejenigen, welche Privat-
Audienz verlangen, melden; die unmittelbar an die
Herrſchaften übergebenen Bittſchriften annehmen;
bey der Tafel vorſchneiden, u. ſ. w. An einigen Hö-
fen wird mehr, an andern weniger, von einem Kam-
merherren gefordert. Wenn ſie bey des Landesherrn

Ge

Gemahlinn oder andern höchsten Prinzessinnen die Aufwartung haben, müssen sie noch ausser dem, in Abwesenheit oder Ermangelung eines Ober-Hofmeisters, dieselben führen, auch ihnen auf Erfordern bey dem Spiele Gesellschaft leisten. Man verschickt sie auch wohl an auswärtige Höfe, um Notificationen, Gratulationen, Condolenzen und andere Complimente abzulegen, so wie sie auch anwesenden fremden Herrschaften zu gebührender Bewirthung zugeordnet werden. Sie stehen insgesammt unter dem Ober-Kammerherrn oder Obrist-Kämmerer.

Die Rechte der Kammerherren sind ein vorzüglicher Rang, den sie sowohl bey Hofe, als auch ausserhalb, genießen; die Erlaubniß, das Zeichen ihrer Würde, welches in einem auf der rechten Hüfte, zwischen zwey goldenen Knöpfen an einem Bande, goldener Schnur oder Quaste befestigten, goldenen, oder auch silbernen und vergoldeten Schlüssel besteht, zu tragen; und eine ordentlicher Weise mit der Stelle verknüpfte Besoldung.

Das erste dieser Rechte wurde so gar ein Gegenstand der kaiserl. Wahl-Capitulationen, worin, nach unterschiedenen Verhandlungen, den immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reiche Sitz und Stimme haben, inn- und ausserhalb der Reichs-Solennitäten, die Präcedenz vor den kaiserl. Kammerherren, wenn diese nicht von eben denselben Qualitäten sind, vorbehalten worden ist. Der Schlüssel wird auf unterschiedliche Art, bisweilen immer, bisweilen nur im Dienste, an Bändern oder Haken von verschiedenen Farben und Figuren getragen, so wie er selbst von verschiedener Figur und Griffe ist. An etlichen Höfen sind diese Schlüssel zur Distinction bey wirklichen Kammerherren hohl und offen; bey andern hingegen, die keine wirkliche Aufwartung thun, massiv

und verschlossen. Eben so wenig lässet sich die bey verknüpfte Besoldung bestimmen.

Die Anzahl der Kammerherren ist nicht nur an dem Hofe, sondern auch an eben denselben Hö nach den Zeiten verschieden. So hatte z. B. K Leopold, in seinem letzten Lebensjahre, 426 Kam Herren fürstlichen und gräflichen Standes; Carl VI. machte im J. 1736, auf einmahl 158, die Decretisten, wie man diejenigen, welche bey nächsten Promotion zur Wirklichkeit zu gelangen nung haben, zu nennen pflegt.

Der Ober-Kammerherr in Frankreich, Grand-Chambellan, ist ein hoher Kronbedienter, sen Vorrechte ehemahls weit beträchtlicher waren, sie jetzt sind. Er hatte das Recht, dem Gerichte Pairs mit beyzuwohnen, führte das Geheimsiegel Königes, nahm von den Vasallen die Huldigung u. s. w. Heut zu Tage bestehen seine Functi darin, daß er dem Könige bey dem Ankleiden Hemd reichet; eine Ehre, die er sonst an niem auser an die Prinzen vom Geblüte, abtritt; bey Krönung und Salbung des Königes legt er ihm Halbstiefeln (Bottines) an, und hängt ihm die Dal tica und den königl. Mantel um. Wenn der K Lit de justice hält, sitzt der Grand-Chambellan zu Füßen des Königes auf einem violett sammetnen K sen, worin goldene Lilien gestickt sind; bey ande Ceremonien hat er seinen Sitz hinter des Köni Thron oder Lehnstuhl. Die Zeichen seiner Würde zwey goldene Schlüssel, die hinter seinem Wapenschi in Form eines Andreas-Kreutzes über einander lieg

An dem großbritannischen Hofe stellt der Lo Chamberlain ungefähr eben das vor, was an de französischen der Grand-Chambellan. Er kleidet be der Krönung den König an und aus; bekommt ein gewisse Gebühr von den Bischöfen und Pairs, wenn

sie

sie den Eid der Treue ablegen, und ist der Gouverneur des königl. Pallastes zu Westmünster, wo das Parlament gehalten wird.

Siehe auch Groß-Kammerherr, im XX Th. S. 139.

Kammer-Jagd, eine in Curland gewöhnliche Benennung desjenigen Districtes, in welchem mit Bewilligung der sämmtlichen Stände, insonderheit des Adels, als welchem daselbst eigentlich die gesammte Jagdgerechtigkeit ausschließlich zukommt, dem Landesherrn die Jagd überlassen ist.

Kammer-Jäger, ein fürstlicher Jäger, welcher seinen Herrn auf der Jagd und im Jagdwesen bedient, aber von einem Leib-Jäger zuweilen noch verschieden ist.

Eben diese Benennung gibt sich auch diejenige Art Leute, welche sich einer besondern Geschicklichkeit, Mäuse und Ratzen zu fangen, oder zu vertreiben, rühmen.

Kammer-Instruction, s. Kammer-Ordnung.

Kammer-Jungfer, Fr. Chambrière (*), eine Jungfer, d. i. unverheurathete Frauensperson, welche ihre Herrschaft in ihren Zimmern bedient, und besser gehalten wird, als ein Kammer-Mädchen; zum Unterschiede von einer Haus-Jungfer, welche die Haushaltung führt. Ehedem die Gürtelmagd. Im Scherze und mit Verachtung das Kammerkätzchen.

Instruction für eine Kammer-Jungfer, und was solche gleich bey Antritt ihres Dienstes zu wissen nöthig hat, und ihr von ihrer Herrschaft zu sagen ist, s. im 10 B. der Leipz. Samml. 1754, 1. S. 697 — 701.

Kammer-Junker, ein junger Edelmann, welcher zur Bedienung einer fürstlichen Person in ihren Zimmern bestimmt ist, dem Hof-Marschalle unterworfen ist, und zwischen den Kammerherren und Kammerpagen in der Mitte steht; ein adeliger Kammerbedienter vom zweyten Range. Ihr Dienst ist älter, als der Dienst

(*) Die Kammer-Jungfern vornehmer Damen werden im Fr. nicht Chambrières, sondern Filles de chambre, und Femmes de chambre, genannt.

der Kammerherren, wiewohl sie in ältern Hof-Ordnungen und Beschreibungen von Feyerlichkeiten öfters nur Junker, ohne Zusatz, heissen. An denjenigen Höfen, welche das östreichisch-burgundische Ceremoniell nachgeahmt haben, weiß man von Kammer-Junkern nichts, sondern hat an ihrer Stelle Truchsesse. Ihren Dienst haben sie mit den Kammerherren in der täglichen Aufwartung gemein, und wo diese gar nicht eingeführt sind, verrichten sie allein die Kammerherren-Dienste; im welchem Falle sie auch wohl Ober-, Obrist-Kammerjunker an einigen Höfen genannt werden.

Bey dem Leichenbegängnisse Churf. Johann Georg's zu Sachsen, im J. 1680, fanden sich bereits 38 Kammer-Junker. An dem dresdner Hofe waren im J. 1753, 8, und an dem herzogl. würtembergischen, im J. 1775, 6. Inbegriff drey nur characterisirter, 70.

Kammer-Justitiarius, s. oben, S. 223.

Kammer-Justiz-Sachen, s. oben, S. 253, f.

Kammer-Kanzellist, s. oben, S. 225, und 247.

Kammer-Kätzchen, s. Kammer-Jungfer.

Kammer-Knecht. 1. Eine Person, welche der Finanz-Kammer eines Herren mit Leibeigenschaft zugethan ist, als ein Leibeigener zu dessen Kammergüthern gehört; eine größtentheils veraltete Bedeutung, in welcher die Juden in Deutschland ehedem des Kaisers und des Reichs Kammerknechte genannt wurden; s. Th. XXXI, S. 400, und 502. Im mittlern Lat. Camerlingus, Fiscalinus.

Die Ursachen dieser Benennung sind: 1) weil man die Juden als Leibeigene des Kaisers ansahe; 2) weil sie auch in die kaiserl. Kammer zinspflichtig waren, und der Census Judaeorum oder Opferpfennig eine ansehnliche Einnahme der Kaiser war; 3) weil sie auch in dieser Eigenschaft auf den Schutz des Kaisers Anspruch machen durften. Man will übrigens bemerkt haben, daß von dieser Benennung keine ältere Beyspiele, als aus den Zeiten K. Friedrich's II. vorkämen.

Von dem Rechte über Leben und Tod, welches die römiſchen Könige und Kaiſer über die Juden ausgeübet haben, wie auch von den ehemahligen Abgaben, welche die Juden in die kaiſerl. Kammer haben liefern müſſen, ſ. Phil. Ernſt Spieß archiviſche Nebenarbeiten ꝛc. 1 Th. Halle, 1783, 4. S. 113, fgg.

2. In einigen Gegenden werden noch geringe Perſonen, ſo fern ſie bey einer Finanz-Kammer in Dienſten ſtehen, Kammerknechte genannt.

Kammer-Kutſcher, ein Kutſcher, welcher die Kammerleute, d. i. die zur nächſten Bedienung einer fürſtlichen Perſon beſtimmten Leute fährt; zum Unterſchiede von dem Leib- und Hof-Kutſcher.

Kammer-Lackey, ein geringer Kammerbedienter einer fürſtlichen Perſon, oder auch ihrer höhern Kammerbedienten; Fr. Garçon de la chambre.

Kammer-Lauge, der Urin, im Scherze.

Kammer-Lehen, ſ. Lehen.

Kammer-Leinwand, ſ. Kammer-Tuch.

Kammer-Leute, die zur Kammer, d. i. nächſten Bedienung einer fürſtlichen Perſon in ihren Zimmern gehörigen Perſonen geringerer Art. Imgl. die zu einer fürſtl. Finanz-Kammer gehörigen Perſonen vom zweyten und folgenden Range. Siehe Kammer-Bediente.

Kammer-Mädchen, Fr. Chambrière, Fille de chambre, eine junge Frauensperſon, welche zur Bedienung ihrer Herrſchaft in ihrem Zimmer beſtimmt, und geringer iſt, als eine Kammer-Jungfer; zum Unterſchiede von dem Haus-Mädchen.

Kammer-Magd, in der harten Sprechart, ſowohl eine Kammer-Jungfer, als auch ein Kammer-Mädchen.

Kammer-Matrikel. 1. Das Verzeichniß der ſämmtlichen bey dem kaiſerl. Kammergerichte befindlichen Perſonen.

2. Noch häufiger, das Verzeichniß desjenig was ein jeder Reichsstand zur Unterhaltung die Kammergerichtes jährlich beytragen muß.

Kammer-Matte, s. unter Fuß-Tapete, im XV S. 572, f.

Kammer-Medici, bey dem kaiserl. Reichs-Kamm Gerichte; s. oben, S. 292.

Kammer-Meister, an einigen Orten, der Vorges einer Finanz-Kammer, besonders in einem klei State; siehe oben, S. 245. An andern Orten s der Vorgesetzte der Rentkammer, welche der Kam gemeiniglich untergeordnet ist, diesen Nahmen.

Kammer-Mensch, (das) an einigen Höfen, z. B. Wien, eine Kammerbediente von der geringsten welche die niedrigsten Verrichtungen in den herrsch Wohn- und Schlaf-Zimmern zu verrichten hat, von einem Kammer-Weibe noch verschieden ist.

Kammer-Musik. 1. Die Musik, so fern sie für Kammer, d. i. für die Zimmer großer Herren bestim ist; zum Unterschiede von der Kirchen- und Thea Musik; s. oben, S. 199, f. Ins besondre diejen musikalische Ergetzung, die in einem Zimmer, ob gegen die gewöhnlichen Musik-Säle genommen, i nern Gemache gehalten wird, und das Mittel zwisch Concert- und Cabinet-Musik ist, wie man diejen zu nennen pflegt, wenn ein großer Herr gewisse Stu den bestimmt, wo er sich selbst in der Musik üben u belustigen will, wozu niemand, ausser den zur B gleitung erforderlichen Tonkünstlern, eingelas wird.

2. Alle zu einer fürstl. musikalischen Capelle geh ige Personen.

Siehe auch Kammer-Ton.

Kammer-Ordnung. Eine Kammer- und Finanz Ordnung, oder, wie sie auch genannt wird, eine Kam mer-Instruction, oder ein Kammer-Reglement

ist eine ausführliche Vorschrift des Regenten, die er entweder allen seinen Kammer- und Finanz-Collegiis und Bedienten, oder einem einzigen Collegio gegeben hat, wie diese Angelegenheiten nach verschiedener Beschaffenheit der Gegenstände, der Absichten und der Geschäfte, abgehandelt und dirigiret werden sollen, um das bereiteste Vermögen klüglich aufzubringen, und damit den Bedürfnissen und dem Aufwande des States allenthalben zu Statten zu kommen, und dessen Bestes dadurch zu befördern. Oder, wenn man es kürzer fassen will: die Vorschrift eines Landesherrn für sein Kammer- und Finanz-Collegium und dessen Subalternen, wodurch ihnen ausführliche Anweisung gegeben wird, was für Geschäfte, und wie dieselben von ihnen, zu seinem und seiner Unterthanen Besten, tractiret werden sollen.

Da die allgemeinen Kammerordnungen niemahls im Lande allen Unterthanen, sondern nur etwa einige Stücke, die sie angehen, oder solche Edicte, die darauf gegründet sind, und der Kammerordnung die Hand bieten, sonst aber nur denen, die darauf gewiesen und verpflichtet werden, publiciret werden; ja, solche Ordnung zuweilen so gar von dem Regenten selbst angegeben, und, damit dieselbe desto höher geachtet werde, und einem Jeden zur Hand sey, jedem Hauptgliede der Kammer auferleget wird, dieselbe abschriftlich sich anzuschaffen, und beständig bey sich zu behalten (*): so wird man daher wenig allgemeine gedruckte Kammerordnungen ausser der wirklichen Praxi zu sehen bekommen. Es lässet sich nicht einmahl bestimmen, ob wirklich alle Kammern mit dergleichen besondern Ordnungen versehen sind. Wenn man demnach von denselben einen Begriff haben, und wissen will, wie sie

(*) Wie Hr. v. Ludwig, in seinen ökon. Anmerk. über Seckendorfs Fürstenstaat, S. 121, von den churbrandenburgischen Kammerordnungen schreibt.

eingerichtet werden müssen, und worauf es dabey e kommt oder wie sie auch in der That eingerichtet seyn pflegen: so muß man eines Theils hierbey dieje igen Schriftsteller zu Rathe ziehen, welche von Ka mer-Sachen geschrieben, und zu Verfertigung ei Kammer- und Finanz-Ordnung Anleitung gege haben (*), andern Theils aber die wenigen gedru vorhandenen Kammerordnungen selbst zur Hand n men und einsehen.

Hr. Hofrath Zink trägt die Puncte, worauf in ner allgemeinen Kammerordnung das Absehen geri tet ist, folgender Gestalt vor:

1. Insgemein was nach des Collegii und der Subalter Pflicht in Ansehung der Gründung, Vermehrung, haltung und Verwaltung des bereitesten Vermöge wozu sie bestellt sind, insonderheit der Einnahme, A gabe und des Ueberschusses, Schatzes und Vorrath zu beobachten sey.
2. Was das Collegium zur Erleichterung der fürstlich Arbeit bey dem Finanzwesen für Arbeiten und Verri ung

(*) Von dergleichen Ordnungen hat zuerst Hr. v. Seckendor im teutschen Fürstenstaat, 3 Th. Cap. 4. §. 25. S. 577. einen richtigen Begriff zu machen gesucht, wiewohl sich Unterricht nicht auf den weiten Umfang der Geschäfte ei großen Kammer- und Finanz-Collegii erstreckt. Nach hat Lau, in dem Vorschlage von Einrichtung der Intrade S. 129. etwas weniges, theils aber unzulängliches, theils richtiges, von Kammerordnungen einfließen lassen. Hr. H. Zink hat dasjenige, was davon in einer Einleitung zu di Wissenschaft anzuführen ist, am ersten, und so ausführlich gehandelt, daß einer, der die Anfangsgründe der Kammer Wissenschaft erlernen will, zur theoretischen Kenntniß der Materie beynahe genug haben kann; und zwar im Grundr der Einleit. 2 Th. S. 564. fgg. theils in den Anfangsg der Cameralwiss. 2 Th. §. 1487. fgg. Nach ihm hat au Hr. v. Justi, in der Cameralwiss. 2 Th. §. 606. fgg. d von gehandelt, das meiste aber, wiewohl mit einigen Ver derungen, und Beobachtung einer andern Ordnung, aus den Zinkischen Schriften entlehnet. Hingegen Dirmar sowohl als Gasser, Freyh. v. Schröder, Zschackwitz, H. G. R. Darjes, Hr. Prof. Berch, und fast alle Neuern haben in ihren Kammeralschriften dieses wichtige Stück der Kammeralwissenschaft gar übergangen.

ungen von Zeit zu Zeit bey unterschiedlichen Dingen zu übernehmen habe.

3. Was sich der Landesherr allein zu thun reserviret, den Collegiis und Bedienten aber untersagt.

4. Die Verrichtungen des Collegii an sich, wie auch der Subalternen überhaupt.

5. Die allgemeinen Grundregeln bey den Einnahme- und Ausgabe-Geschäften insgemein, und bey jeden, z. B. bey den Aemtern, den Regalien, dem Wald- und Forst-Regale, Steuer-Regale ꝛc. besonders.

6. Der Chefs, der Assessoren und Räthe, wie auch der vornehmsten Subalternen gemeinschaftliche und personelle oder jedes eigene Pflicht und Verrichtungen, theils in den Sessionen des Collegii, theils der verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, theils ausser den Sessionen in den Kanzelleyen und Registraturen, bey den Cassen, bey dem Rechnungs- und Revisionswesen und bey den Commissionen, nach den generalen Grundsätzen, wonach sowohl eines Jeden Bestallung specieller einzurichten, als auch die Eidespflicht abzufassen ist.

7. Worin die eigentliche Macht des Collegii bestehe; wie weit in Ansehung der Sachen und Personen sein Gerichtszwang sich erstrecken solle, oder nicht; oder in was für einem Zusammenhange dasselbe theils mit andern geist- und weltlichen Justiz- und Stats-Collegiis, theils wenn es andere höhere und niedere Kammer- oder Finanz-Collegia, über oder unter, oder aber coordinirte Finanz-Collegia neben sich hat, mit diesen, theils mit den Unter-Gerichten, stehen solle.

8. Wenn ordentliche oder ausserordentliche Session zu halten; wie und was für tägliche, wöchentliche, monathliche, Quartal- und jährliche Hauptverrichtungen einzutheilen, die Memprialia Expediendorum & Expeditorum zu halten, die Berathschlagungen, das Votiren, Referiren, Revidiren, Unterschreiben, Autorisiren, insonderheit der präjudicirlichsten Dinge in Finanzsachen, als z. B. der Verträge, der Instructionen, der Quittungen, der Assignationen, der Verordnungen zu Natural- und Geld-Ausgaben, der justificirten Rechnungen ꝛc. einzurichten; wie es mit der Expedition, Collation, Communication, Herumsendung, den Umläu-

sen bey Vorfällen ausser der Session, und mit
Lesen der Bücher, Register, Rechnungen, Acten,
tracte, Obligationen, Protokolle, Concepte, Mem
lien und Suppliken, imgl. mit Erbrechung der für
Befehle und anderer Briefe, ja mit Anstellung
Führung der Kammer-Correspondenz, zu halten
9. Was bey der Wahl, dem Vorschlage, dem Ver
der Bestallung, der Prüfung, dem Examen, der
stellung, Installirung, Caution und Versorgung
Diener gegen den Landesherrn, und gegen diese
vorzunehmen; wie wieder allerley Malversanten
nachläßige Diener, und mit der Visitation und
spection, vornehmlich der Aemter, Wirthschaf
Einnahmen, Ausgaben, Cassen, Vorrathshäu
fürstl. Lagerhäuser und Fabriken, auch der verschi
nen Expeditionen, zu verfahren.
10. Allerley allgemeine Pflichten, die besonders in K
mersachen nöthig, als: die besondere Treue, der
und die Accuratesse; eine genaue Verschwiegenheit
gen Andere; eine redliche Entdeckung alles dessen,
fromment oder schadet, die dem Herrn, oder dem n
sten Vorgesetzten, oder dem Chef, geschehen soll;
sorgfältige Verwahrung, Verschließung und Ordn
der Sachen und Zimmer in der Kammer; das glim
liche, freundliche, ernstliche und unparteyische
fahren gegen die Nachgesetzten und andere Leute;
Einschränkung der Freyheit, in anderer Herren Di
zu gehen, und mit was für Präcaution solches ge
hen könne und solle.

Nach des Hrn. v. Justi Meinung, muß in
ner solchen Kammer- und Finanz-Ordnung vornehm
lich auf folgende Puncte gesehen werden.

1. Die Grundsätze und Maßregeln, nach welchen man
dem Kammeral- und Finanzwesen verfahren soll.
2. Die allgemeinen Pflichten der Kammeral- Finanz- u
Wirthschafts-Bedienten, in Ansehung der Treu
der Accuratesse, der Abwendung des Nachtheiles u
der Beförderung des Nutzens, der Verschwiegenhei
u. d. gl.
3. Die Einrichtung und Beschaffenheit des Kammer-Co
legii, in ihren Präsidenten, Räthen und Subalternen
bey

desgl. wie die erledigten Stellen zu besetzen, und die Subjecte zu prüfen ꝛc. Wenn mehr Finanz-Collegia vorhanden sind, und es eine allgemeine Ordnung seyn soll, werden alle Collegia nach der Reihe also beschrieben.

4. Die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtbarkeit, und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören sollen; desgl. was einem Geheimenraths-Collegio, oder General-Finanz-Directorio und dem Regenten selbst, vorbehalten wird.

5. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten des Präsidenten, der Räthe und der Subalternen; die Eintheilung in Departements und beständige Commissionen, oder Deputationen; die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen; desgl. die Zeit der Session, und die Art und Weise, darin zu verfahren, um die Geschäfte zu beschleunigen.

6. Die Art und Weise, wie es mit der Expedition der Geschäfte zu halten sey, nähmlich, wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Umläufen und Signaturen der Protokolle in ausserordentlichen Vorfällen, bey Lesung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterschrift der Resolutionen und Befehle, bey Erstattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correspondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrl. Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven, u. d. gl. zu verfahren habe.

7. Alle Gegenstände, welche dem Kammer-Collegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet sind, z. B. die Steuern, Accise, Kammergüter und die Regalien, an Zöllen, Posten, Forst- und Jagd-Sachen, Berg- und Salzwerken, u. d. gl. jeder Gegenstand in besondern Capiteln (*); und es wird überall dabey gezeigt, was das Collegium in Ansehung der Absicht auf die Wirthschaft,

(*) Die ganze Kammerordnung muß in Titel oder Capitel eingetheilet werden, wenn man nicht alles unter einander werfen will. Die in dem Vorstehenden gemachten Absätze sind höchstens Haupt-Sectionen; diese würden sehr weitläuftig werden, wenn in denselben alle darin angemerkte Materien ohne eine

schaft, der Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte, Untersuchung der Cassen und Rechnungen, vornehmlich aber in Ansehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Ersparung, zu thun habe.

Von gedruckten Kammerordnungen, möchten etwa folgende die vornehmsten seyn:

Die herzogl. meklenburg-güstrowsche Kammerordnung v. J. 1688, welche man in Schrebers Samml. ꝛc. 9 Th. Halle, 1762, gr. 8. S. 31 — 55, in extenso, und in Bergius Policey- und Cameral-Magaz. 2 Th. S. 49 — 54, in einem kurzen Auszuge findet, enthält viele solide Grundsätze, ob sie gleich alt ist. Sie ist in Titel und §§. eingetheilt. Tit. I. handelt von denen Sachen, so bey der Cammer expediren fürfallen. Tit. II. Von des Cammer-Präsidenten Amt. Tit. III. Von der Hauswirthschaft. Tit. IV. Von den extraordinairen Intraden. Tit. V. Von des Rentmeisters Amt. Tit. VI. Von des Cammersecretarii Amt, und was die Rentschreiber zu verrichten.

Instruction und Ordnung, welchermaßen Unser Friedrich Augusti, v. G. G. Königs in Polen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. verordnete Cammerpräsident und Räthe neben dem Renthmeister, die vorfallende Cammer-, Renth- und Bergsachen stellen und verrichten sollen, d. 16 Oct. 1711, st. in Schrebers neuer Samml. 2 Th. Bützow und Wism. 1762, gr. 8. S. 285 — 322. Diese Kammerordnung, aus welcher man bey Bergius Pol. und Cam. Mag. 2 Th. S. 42 — 48 einen kurzen Extract findet, ist in vielerley Absicht interessant und nützlich; man findet darin sonderlich viele gute Kammer-Principia; nur ist Schade, daß sie keine bessere und ordentlichere Einrichtung erhalten hat.

Markgräfl. anspachische Kammerordnung, d. 4 Onolzbach, 9 Jul. 1734. st. in Schrebers neuer Cameralschr. ꝛc. 9 Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 1 — 22.

Kön. Preuß. Instruction für die churmärkische Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, u. 10 May 1772.

Des

eine weitere Unter-Abtheilung vorgetragen und abgehandelt werden sollten.

Des Herzogs von Meklenburg Christian Ludwig Domänen- und Rentkammer-Ordnung, d. d. Schwerin, 28 Aug. 1751, st. in Schrebers Samml. u. 9 Th. S. 56 — 69, und in Bergius Magaz. 2 Th. S. 54 — 61. Sie ist wohl eingerichtet, und enthält viele gute Kammeral-Grundsätze.

Churpfalzbayrische neue Hofcammerordnung, vom J. 1779, st. in Bergius Landesgesetzen u. Th. 7, S. 228, fgg.

Die Verfertigung einer Kammerordnung, zumahl ber einer allgemeinen Kammer- und Finanz-Ordnung, ist gar keine leichte Sache, obgleich die äussere Einrichtung und Eintheilung derselben in gewisse Titel der Capitel keinen großen Schwierigkeiten unterworfen ist. Das Hauptwerk dabey kommt darauf an, daß die Kammerordnung auf die Natur der Sache, auf den wahren Zusammenhang des Finanzwesens, und auf vernünftige Haushaltungs- und Regierungs-Regeln gegründet werde. Gemeiniglich lässet der Regent das erste Project dazu durch einen geschickten und erfahrnen Kammeralisten verfertigen, welcher nicht allein den ganzen Zusammenhang der innern Landeswirthschaft zu übersehen im Stande ist, sondern auch in dem Zustande des Landes und seiner Verfassungen sowohl, als auch in der bisherigen Einrichtung des Kammeralwesens, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung besitzt. Dieses erste Project geht der Landes-Herr mit einigen vertrauten Finanz-Ministern oder geh. Finanz-Räthen, durch; und nachdem ihre Erinnerungen dabey bemerkt sind, lässet der Regent sodann ein ausführliches Project verfertigen, welches, wenn es eine allgemeine Kammerordnung werden soll, allen und jeden Kammer-Collegiis, wofern die Absicht aber nur auf eine besondere Kammerordnung gerichtet ist, demjenigen Kammer-Collegio, welchem sie vorgeschrieben werden soll, mitgetheilet wird, da denn ein jedes Mitglied seine Erinnerungen darüber

macht.

macht. Ueber diese Erinnerungen wird hernach
meiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigst
ein Extract aller Erinnerungen gemacht, welcher d
Regenten vorgeleget wird. Zuweilen wird das a
führliche Project auch dem Ausschusse der Landstä
communiciret, damit sie ihre Erinnerungen dara
machen. Nachdem alle Monita beysammen sind, w
gemeiniglich eine große Conferenz, in Gegenwart
Landesherrn, darüber gehalten, und man setzt de
fest, was von den Erinnerungen Statt finden s
oder nicht. Alsdann wird die Kammerordnung vo
ausgearbeitet, ausgefertiget, unterschrieben, und d
Collegiis, als eine immerwährende Norm und Ri
schnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeinig
insonderheit bey allgemeinen Finanzordnungen, ver
tet, daß sie nicht gedruckt oder sonst gemein gem
wird.

Gleichwie aber die Umstände der Sachen nicht i
mer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahru
immer nach und nach Verbesserungen an die Hand g
ben; so kann eine allgemeine Kammer- und Finan
Ordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Cla
seln beobachtet werden. Dieses findet auch bey beso
dern Kammerordnungen Statt. Zuweilen ist an
die Aufmerksamkeit der Chefs so schlecht, daß sie ohn
Noth allenthalben durchlöchert und ausser Augen g
setzt wird. Oft ist auch die Kammerordnung selbst s
beschaffen, daß sie hin und wieder in der Ausübun
und der Verwaltung der Geschäfte ohne Verwirrung
Unordnung und unnöthige Weitläuftigkeit nicht be
achtet werden kann; welches sich vornehmlich ereig
net, wenn die Verfertigung der Kammerordnung sol
chen Personen aufgetragen worden ist, die der Sache
nicht gewachsen, und entweder bloße Theoretiker in
den Kammeral-Wissenschaften, oder nur praktische
Kammeralisten in diesen oder jenen besondern Geschäf-

ten

ten gewesen sind, die keine Idee von dem allgemeinen Zusammenhange des Kammeralwesens gehabt haben. Aus diesen Ursachen pflegen daher weise und aufmerksame Regenten von Zeit zu Zeit, und insonderheit bey dem Antritte ihrer Regierung, Revisionen der Kammerordnungen vorzunehmen. Hierzu wird nun gemeiniglich eine Commission von großen und erfahrnen Kammeralisten niedergesetzt, wozu man, mehrerer Unparteylichkeit wegen, zuweilen fremde Kammerbediente befreundeter und verbundener Höfe (*) mit gebrauchet, welche die Kammerordnung nach allen Puncten und Clauseln durchgehen, und untersuchen, was davon ausser Observanz gekommen, und warum es geschehen ist. Hierauf erstattet diese Commission ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich neue Erläuterungen und Zusätze der Kammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

Kammer-Page, ein Page, d. i. Edelknabe, welcher eine fürstliche Person in ihren Zimmern bedient; ein adeliger Kammerbedienter vom dritten Range; zum Unterschiede von einem Jagd- und Reise-Pagen. Auch

(*) Es ist aber dieses nicht allemahl rathsam. Das Innere des Finanzwesens ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man solches in fremden, obgleich befreundeter und verbundener Höfe, Diensten und Pflichten stehenden Bedienten sollte anvertrauen können. Da die Revision einer K. O. von sehr wenig Nutzen seyn würde, wenn man nicht dabey untersuchte, ob diese die gehörige Einrichtung habe, und sich auf die jetzigen Zeiten und Umstände schicke, oder nicht: so sieht man leicht ein, daß dergleichen Untersuchung ohne eine genaue Einsicht in das ganze Kammeralwesen nicht geschehen kann. Man würde also den fremden Bedienten die ganze Stärke und Schwäche des Finanzwesens entdecken müssen, welches gewiß sehr gefährlich ist und leicht gemißbrauchet werden kann. Es wird auch wohl so leicht kein Hof sich dazu entschließen, er müßte denn entweder mit treuen und geschickten Kammeralisten nicht wohl versehen seyn, oder aus Mangel eigener Einsicht, und von Argwohn und andern Leidenschaften eingenommen, zu denselben kein Vertrauen haben.

Auch von einem Leib-Pagen iſt er zuweilen noch u
terſchieden.

Kammer-Präſident, ſ. oben, S. 244, 249, u. 25

— — — — (Hof) ſ. unter Hof-Kamm

Kammer-Proceß. 1. Ein Proceß, welcher
fürſtl. Finanz-Kammer betrifft. 2. Ein Pro
welcher vor einem Kammergerichte geführt wird.
Die bey einem Kammergerichte übliche Proc
Ordnung.

Kammer-Procurator. 1. Siehe Kammer-A
vocat, und S. 245. 2. Ein Procurator oder Sa
walter an dem Kammergerichte zu Wetzlar.

Kammer-Rath, eine der Rechte kundige, vorneh
lich aber in Wirthſchafts- und Rechnungs-Sach
erfahrne Perſon, welcher die Beſorgung einer für
Finanz-Kammer, entweder allein, oder mit And
anvertrauet iſt, daß ſie auf die herrſchaftl. Einkün
und Gefälle Acht haben ſolle, damit ſolche richtig u
nützlich eingebracht, und zur fürſtl. Kammer gelief
auch der ganze Ertrag zur fürſtl. Bedürfniß vernün
ig und rathſam angewendet werde. In dieſer
ſicht muß er über alle ſubordinirte Bedienten, ſow
bey der Kammer, als auch über diejenigen, wel
im Lande gewiſſe herrſchaftl. Einkünfte beyzutreib
beſtellt ſind, genaue Aufſicht halten, damit ein je
an ſeinem Orte ſeiner Pflicht gehörig Genüge lei
und die Rechnungen jährlich abgenommen werd
An einigen Orten werden ſie Schatz-Räthe genan
Siehe oben, S. 244.

Kammer-Rath, (Hof-) ſ. unter Hof-Kammer.

Kammer-Referendarius. Unter dieſer Benennu
ſind bey der churmärk. Kriegs- und Dom. Kamm
in Berlin gewiſſe Perſonen, welche ſich zum köni
Dienſte bey der Kammer ausbilden, angeſetzt. S
wurden ehedem Auſcultatores genannt. Ihre An
ſetzung gründet ſich auf das an die churmärk. Kammer
ergan

ergangene kön. Cabinets-Rescript, v. 12 Apr. 1723. Selbiges besaget, daß bey diesem Collegio vier junge Leute, so hurtige und offene Köpfe haben, zu den Geschäften mit zugezogen, und zu dem Ende an einem besondern Tische bloß zum Zuhören gesetzet, jedoch hiernächst ihnen auch ein und andere Commissionen gegeben werden sollen, die Kämmer aber zwey adelige und zwey bürgerliche mit sothanen Eigenschaften begabte Subjecte forderſamst zur kön. Genehmigung in Vorschlag bringen müsse. Die Auscultatores sollten bey dem Kammer-Collegio zur Arbeit gezogen, und dadurch zum kön. Dienste geschickt und brauchbar gemacht werden. Daher wurde durch das Directorial-Rescript d. 22 Aug. 1742, der churm. Kammer aufgegeben: dieselben in Arbeit zu setzen, und alle drey Monathe zu berichten, ob und wie ein jeder sich applicire (*). Ferner erging, d. 7 Dec. eb. d. J. ein Direct. Rescript an die Kammer, des Inhalts: daß bey Verfertigung der neuen Pacht-Anschläge von den Domänen-Aemtern, die Auscultatores mitgeben, und dabey die Schreiberey verſehen sollten, maßen sie sonst, wenn man sie nicht mit zur Arbeit gebrauchte, auch nichts lernen würden. Man setzte zugleich darin fest: daß sie in dergleichen Geschäften keine Diäten bekommen sollten; und hielt also damahls dafür, daß die Auscultatoren schon dadurch für ihre desfallsige Bemühungen hinlänglich belohnt würden, daß sie Gelegenheit erhielten, praktische Kenntnisse zu erwerben; und wenn gleich in der Folge denselben bey Commissionen Diäten zugebilliget worden sind, so hat man doch in neuern Zeiten den eben angeführten Grundsatz anderweitig zur Befolgung festgesetzt (**).

Durch

(*) Im J. 1780 wurde vom General-Direct. die Einsendung der Referendarien-Conduiten-Listen halbjährig verlanget.

(**) Und zwar durch das Directorial-Rescript, v. 6 Aug. 1780.

Durch das Cabinets-Reſcript v. 22 Apr. 174
wurde die churm. Kammer fernerweitig befehl
dem vorangeführten Direct. Reſcr. v. 22 Aug. 17
zu genügen, und am Schluſſe dieſes Reſcriptes he
es: daß, da die Auſcultatores angenommen wor
um ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, ſich zu
königl. Dienſte geſchickt zu machen, die Kam
ſelbige nach eines jeden Fähigkeit zu gebrauchen u
nicht müßig ſitzen zu laſſen habe. Wie es nun
nes Theils zum eigenen Nutzen der Auſcultatoren
reichte, daß ſie zur Bearbeitung der Geſchäfte mit
gezogen wurden: ſo ſollte andern Theils dadurch
gleich die Bearbeitung der currenten Sachen bey
Kammer-Collegio befördert, und deren Aufe
halte während der Abweſenheit der Departement
Räthe in herrſchaftl. Angelegenheiten vorgeben
werden.

S. das Cabinets-Reſcript an die churmärk. Kammer, v.
May 1743.

Nach dem Berichte der churm. Kammer, v
29 Apr. deſſ. J. waren die damahls bey dem Colle
befindlichen ſechs Auſcultatoren den Departemen
Räthen bey Verfertigung der neuen Anſchläge zuge
ben, auch ihnen ſonſt Commiſſionen aufgetragen w
den. Weil es ihnen aber bey dergleichen Rei
ſchwer fiel, auf eigene Koſten zu zehren, ſo trug
Kammer zugleich dahin an: daß ihnen, zur Aufm
terung, die ſonſt gewöhnlich geweſenen Diäten à
Gr. zereichet werden dürften. Die auf dieſen Beri
erfolgte Directorial-Reſolution, v. 13 Jul. 174
war indeſſen nicht ganz gewierig; denn derſelben g
mäß ſollten zuvörderſt die Wirkungen der geſchehen
Vertheilung der Auſcultatoren bey den verſchieden
Departements, und ob ſelbige ſich darin Geſchicklich
keit erwerben würden, abgewartet, mithin auch bis
dahin denſelben, bey vorfallenden Reiſen, keine Di
ten

den gereichet werden, und man wollte den desfallsigen nähern Bericht der Kammer gegen Trinitatis 1744 abwarten.

Damit die Auscultatoren in der beym Kammer-Coll. vorkommenden Arbeit sich eine Fertigkeit erwerben, und dadurch zum kön. Dienste rechtschaffen geschickt machen könnten, sollten sie, wenn sie ein Jahr im Collegio gesessen, in Gegenwart sämmtlicher dirigirenden Minister des General-Direct. und des Chefs der Kammer genau examiniret, sodann aber die zu dem Kammeralwesen untüchtig befundenen aus dem Collegio wieder entlassen, dagegen aber für die Beförderung geschickter und brauchbarer Subjecte desto geschwinder und besser gesorget, übrigens aber von den Kammer-Präsidenten auf die Auscultatoren wohl Acht gegeben, und alle Jahre gegen die Zeit der Anfertigung des Etats, von deren Geschicklichkeit und Fleiße ein besonderer Bericht erstattet, auch selbige dem Gen. Direct. zur Examination präsentiret werden. Ungeachtet diese Einrichtung durch das fernerweitige unter d. 7 Jan. 1744 an die churm. Kammer ergangene Cabinets-Rescript wiederhohlentlich verordnet wurde, so ist in jetzigen Zeiten deren Befolgung nicht mehr nöthig, da die ganze Sache durch die Anordnung der Kammer-Examinations-Commissionen und der Ober-Examinations-Commission, bey dem Gen. Direct. eine andere Wendung erhalten hat, und durch diese Commissionen die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit der entweder zu bestellenden oder weiter zu versorgenden Kammer-Referendarien geprüfet und beurtheilet wird.

In Ansehung der Erforderniße in Absicht der Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen, welche zu Kammer-Auscultatoren bestellet werden können, als auch der Vorschriften, wonach die einmahl angesetzten Auscultatoren zur Arbeit angeführet werden sollen, findet

man in der Instruction für die churmärk. Kammer d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, Art. 2 ꝛc. das Nöthige verordnet.

Die Observanz, wonach bey der churmärk. Kammer die Annahme und Ansetzung der Kammer-Referendarien wirklich befolget wird, ist folgende. Derjenige, welcher Kammer-Referendarius zu werden wünscht, muß in einer Bittschrift um seine desfallsige Ansetzung, und um Acten zur Anfertigung einer Probe-Relation, bey gedachtem Collegio anhalten. Findet das Collegium sonst keine Bedenklichkeit zur Annahme des Candidaten, so wird ihm bekannt gemacht, daß er sothane Acten von dem Kanzelley-Director erhalten werde, er sich daher auf der Kammer bey demselben einzufinden, und die Probe-Relation daselbst auszuarbeiten habe. Der Candidat darf so wenig die Acten als seine Ausarbeitung mit nach Hause nehmen, sondern muß, so oft er die Kammer verläßet, beyde dem Kanzelley-Director übergeben, welcher solche in Verwahrsam behält. Die Acten zur Anfertigung einer Probe-Relation werden von der Kammer-Examinations-Commission gewählet und bestimmet, nach Maßgabe des an Dieselbe unter d. 20 Jan. 1778 ergangenen Kammer-Rescriptes. Ist die Ausarbeitung vollendet, so muß der Candidat solche, nebst den Acten, vermittelst einer anderweitigen Vorstellung, der Kammer überreichen, und in letzterer um die Ansetzung eines Termines zum Examen Ansuchung thun. Nachdem die Probe-Relation im Collegio vorgetragen worden, wird sie, nebst den Acten, der K. Exam. Commiss. zur nähern Beurtheilung zugefertiget, das Examen verfüget, und der dazu bestimmte Termin dem Candidaten bekannt gemacht. Die Examinations-Gebühren betragen, nach Vorschrift des an die churm. Kammer ergangenen Directorial-Rescriptes, von 17 Apr. 1770, acht Rthlr., welche nach geendigtem Examen

von

von dem Candidaten berichtiget werden müſſen. Die Abhaltung eines eigenen Protokolles über den Verlauf des Examen iſt nicht gebräuchlich, ſondern die Examinatoren pflegen, gleich nach geendigtem Examen, ſich in Abſicht ihres Gutachtens über die dabey ausgemittelten Kenntniſſe und Fähigkeiten des Candidaten, ſo wie auch über die von ihm ausgearbeitete Probe-Relation zu vereinigen, und geben ſodann ſolches in einem Berichte an die Kammer ab, welche ihrer Seits entweder darnach, mit Beyfügung der Probe-Relation dem General-Directorio Bericht erſtattet, oder, wenn der Candidat im Examen ſchlecht beſtanden iſt, auch deſſen Ausarbeitung nicht vortheilhaft für ihn ſpricht, denſelben ſogleich abweiſet; es wäre denn, daß der Candidat gleich anfänglich ſein Geſuch nicht bey der Kammer, ſondern bey dem Gen. Direct., angebracht hätte, da denn auch von dem ſchlechten Erfolge des Examen dem Gen. Direct. berichtet, und deſſen Entſchluß wegen des dem Candidaten zu ertheilenden Beſcheides abgewartet werden muß. Wird nun von dem Gen. Direct. die Anſetzung des Candidaten als Referendarius bey der Kammer beſchloſſen, ſo ergeht desfalls ein Reſcript an die Kammer, womit zugleich die Probe-Relation zurück kommt. Die Kammer macht ihm darauf ſeine Anſetzung, ſo wie den zu ſeiner Vereidigung beſtimmten Termin, bekannt, in welchem er den in der Anmerkung (*) befindlichen

(*) Nachdem Se. Kön. Majeſtät von Preußen, mein allergnädigſter König und Herr, bey Dero churmärkiſchen Krieges- und Domainen-Kammer mich zum *Referendario* allergnädigſt beſtellet und angenommen; Als gelobe und ſchwöre ich *N. N.* zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sr. Kön. Maj. und Dero Kön. Hauſe ich getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Dero hohes Intereſſe, ſo viel an mir iſt, überall befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch ſonderlich mich beym *Collegio* in den gewöhnlichen Seſſionen fleißig und zu rechter Zeit einfinden, die *Deliberationes* und *Decreta* mit

Eid ableiſten muß, und ſodann bey den Vorträgen
gelaſſen und zu den vorkommenden Arbeiten mit
zogen wird.

Um aus den Kammer-Referendarien geſchickte R
zu ziehen, iſt durch die kön. Inſtruction v. 10 May 17
Art. 13, die churmärk. Kammer angewieſen werd
ſolche zwar in allen Fächern des Kammerweſens
Arbeit zu ſetzen, ſie hauptſächlich aber doch bey denen
gebrauchen, wozu ſie die meiſte Neigung bezeigen; a
damit ſie in Erwerbung der praktiſchen Kenntniß v
Dienſte, ſich nicht ſelbſt überlaſſen bleiben, ſo ſoll
jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denſelben a
ſeinem Departement zugeſchrieben werden, durchgeh
und ihnen dabey zu deren gründlichen Bearbeitung
Leitung geben. Sodann ſollen die *Auſcultatores* (*)
Sachen, welche ſie vortragen, hiernächſt *in extenſo* e
diren, um ſich in dem Geſchäfts-Styl deſto mehr
üben; alle von ihnen expedirte Sachen müſſen dem D
partements-Rathe und ſeinem Correferenten mit zur
viſion vorgeleget werden, auf daß dieſe, falls die Sa
nicht recht gefaßt worden, die Expedition ändern, a
dadurch in der Connexion der in ihren Departeme
vorfallenden Angelegenheiten bleiben können. Z
Munda, wozu der Auſcultator das Concept expedirt m
er als Secretarius *contraſigniren*, damit er ſodann d
jenige wieder zu Geſicht bekomme, was bey der Re
ſion ſeines Conceptes abgeändert worden iſt. Endli
ſollen die Auſcultatoren fleißig zu den Caſſen-Reviſion

mit *Attention* anhören, alles verſchwiegen halten, und
manden davon etwas, ſonderlich was die Etats betr
ſo bey dieſem *Collegio* formiret werden, offenbaren, a
dasjenige, was mir etwan vom *Collegio* aufgetragen w
den möchte, mit aller erforderlichen Treue und Fleiße v
richten, *in Summa* mich überall dergeſtalt verhalten m
aufführen will, wie einem *Referendario*, der ſich zu einm
bäldigen *Membro Collegii* zu habilitiren verlanget, eg
und gebühret. So wahr mir Gott helfe um Chr
willen!

(*) In dieſer Inſtruction iſt der Titel Auſcultator zum letz
Mahle gebraucht worden, und iſt ſeit der Zeit in den Kam
mer-Acten nicht mehr die Rede von Auſcultatoren, ſonde
von Kammer-Referendarien.

mit zugezogen, und bey auswärtigen Commissionen mit gebrauchet werden; diejenigen aber, welche vorzüglich eine Neigung zu den städtischen Verrichtungen haben, den Steuer-Räthen zugeschickt werden, damit sie mit solchen ihre Departements bereisen, und von den Verrichtungen eines Steuer-Rathes eine praktische Kenntniß bekommen mögen.

Durch das am 30 Jul. 1772, an das churm. Kammer-Präsidium ergangene Directorial-Rescript wurde demselben aufgegeben, die Verfügungen zu treffen: 1. daß einem jeden churm. Kammer-Referendario, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen Systeme die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Kammeralwesens allmählich zugetheilet werden sollten, woraus derselbe spätestens alle 3 Wochen Extracte anfertigen, und selbige mit einem raisonnirten Berichte und Gutachten dem Präsidio vorzulegen verbunden seyn solle, da denn zwey solche *Specimina*, um eines jeden *Judicium* zu ersehen oder dem Befinden nach zu fixiren, in einer besonders anzusetzenden Conferenz, wozu dem Kammer-Directori und vier Krieges- und Domänen-Räthen besonderer Auftrag geschehen könne, *per modum colloquii* durchgegangen, den Referendarien Anleitung, wie sie sich künftig in den ihnen anvertraueten Stellen, den Umständen nach, zu verhalten, gegeben, die Fehler und Mängel, auch sonstige Uebereilungen in der Arbeit aber ohne Rückhalt zu ihrem Besten eröffnet werden sollen; und 2. daß, so oft ein Rath aus dem Collegio in sein Departement reiset, demselben allemahl einer von den Referendarien, wie sie nach der Reihe auf einander folgen, zu Führung der Protokolle mitgegeben, und letzterm angedeutet werden solle, daß er bey seiner Zurückkunft dem Collegio von demjenigen, was er auf der Reise zu Verbesserung der Städte, Dörfer, Ländereyen und der Handlung, etwa bemerket, oder an Mißbräuchen und Unordnungen etwa wahrgenommen, einen raisonnirten Bericht übergeben solle, worauf das Präsidium, dem Befinden nach, die nöthigen Veranlassungen treffen könne, und alle Vierteljahre anzeigen müsse, wer von den Referendarien sich hierunter,

und überhaupt an Fleiß und Geschicklichkeit vor andern hervor gethan habe.

Im J. 1780 äusserten Se. Maj. der König, bey zu den Kriegsraths-Stellen keine andere, als solche Subjecte vorgeschlagen werden sollten, die dazu hinlängliche Geschicklichkeit und Kenntnisse besäßen, auch von bekannter Rechtschaffenheit wären. Diese Allerhöchstmeinung des Monarchen gab aufs neue dazu Gelegenheit, daß auf die bey der churm. Kammer vorhandenen oder noch anzustellenden Referendarien, und deren Ausbildung auch Anweisung zum Dienste, die genaueste Attention gerichtet wurde; daher denn auch ein Directorial-Rescript am 6 Aug. dess. J. an die churm. Kammer erging, welches folgende Bestimmungen enthält. 1. Soll bey Examinirung der zu Referendarien sich meldenden Subjecte jedesmahl ganz eigentlich dahin gesehen werden, daß selbige vorzügliche und solche academische Kenntnisse haben, nach welchen gewiß zu hoffen ist, daß sie bey guter Anführung und bey eigenem Fleiße hinlänglich recht brauchbare Räthe werden können, so muß die Kammer sich denn auch nach ihrer Aufführung, und ob ihr Betragen mit aller Rechtschaffenheit verknüpft gewesen, gründlich erkundigen muß. 2. Sollen die wirklich angestellten Referendarien bey Commissionen gebrauchet werden, jedoch, bey dergleichen, lediglich zu ihrem eigenen Besten und zu ihrer Dienstanweisung zu unternehmenden Reisen, keinesweges auf die Erhaltung einiger Diäten Anspruch machen, vielmehr sich denselben schlechterdings unentgeldlich unterziehen, nicht minder von den abgehaltenen Commissionen eigene Berichte erstatten. In denen Fällen aber, da ein Referendarius allein und statt eines Rathes zu Commissionen gebraucht und deshalb verschicket wird, sollen selbigem alsdann die festgesetzten Diäten gereichet werden. 3. Sollen den Kammer-Referendarien, ausser den ihnen zum Vortrage zugeschriebenen und von ihnen *in extenso* angegebenen Sachen, auch zugleich Decrete von den Räthen zur Erwägung und Ausarbeitung zugestellet, und die Munda sämmtlicher von ihnen ausgearbeiteten Sachen von ihnen contrasigniret werden. 4. Soll die Kammer alle Jahre,

Jahre, und zwar d. 1 Jan. und 1 Jul. jeden Jahres, eine besondere Referendarien-Conduiten-Liste dem Gen. Direct. einsenden, aus der unter anderm mit erhellet, wie lange ein jeder Referendarius schon bey der Kammer gestanden, und besonders wie sein Fleiß beschaffen ist. Bey Verfertigung derselben muß die strengste Unpartheylichkeit beobachtet werden; und derjenige Referendarius, der in höchstens drey Jahren von seiner Verpflichtung an, nicht so weit gekommen ist, daß er sich zu dem großen Examen geschickt gemacht, und von dem man also nicht erwarten kann, daß je ein brauchbarer Rath aus ihm werden möchte, soll alsdann sofort wieder verabschiedet, mithin durchaus kein unnützer Herumläufer, der dem Collegio und sich selbst, durch einen längern Aufschub seiner Ausbildungszeit, nur Schande macht, geduldet werden.

In Absicht der Reisen der Referendarien, sind folgende Verfügungen getroffen worden. Wenn ein Kammer-Referend. in seinen eigenen Angelegenheiten, jedoch in der Churmark, verreisen will, kann das Kammer-Präsidium ihm den dazu benöthigten Urlaub ertheilen, nicht aber zu einer dergleichen Reise außerhalb der Provinz, als welche ohne Vorbewußt und Genehmigung des Gen. Direct. nicht unternommen werden darf. Die Referendarien müssen auch, wenn sie, entweder auf den vom Gen. Direct. erhaltenen Urlaub, oder zur Ausrichtung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte, verreisen wollen, sich jedesmahl, ehe sie abreisen, und wenn sie wieder zurück kommen, bey dem Departements-Minister melden, widrigenfalls sie eine Geldbuße von 5 Rthlr. zu erlegen haben.

Hrn. Kr. R. Bar. von Lamotte practische Beyträge zur Cameralwiss. für die Cameralisten in den preuß. Staaten, 1 Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 91 — 122.

Von dem großen Examine und der weitern Versorgung der churmärk. Cammer-Referendarien, s. eb. das. S. 123 — 129.

Kammer-Registrator, s. oben, S. 224, f. und 247.

Kammer-Reglement, s. Kammer-Ordnung.

Kammer-Richter, s. oben, S. 287.

Kammer-Sachen. Da die Einrichtung des Kammerwesens nicht an allen Orten gleich, sondern sehr

von einander unterschieden ist, auch unter den ei
lichen Finanz-Kammern und den kleinen Rent-
mern ein großer Unterschied Statt findet, wie
dem Art. Kammer-Collegium zu ersetzen ist:
leicht zu erachten, daß auch die Kammern in Ans
der Sachen und Angelegenheiten, womit sie sich
schäftigen, sehr von einander unterschieden seyn
sen. Wenn man demnach untersuchen will, wa
Sachen eigentlich zum Ressort der Kammern geh
so kann man hierbey keine gewisse Kammer zum
ster und Gegenstande nehmen, sondern man muß
mehr die Natur und Eigenschaften der Sachen,
den Zusammenhang des ganzen Kammeralwesens
Grunde legen, und dabey eine ordentliche Fi
Kammer voraus setzen, welche nicht allein mit
Verwaltung und Berechnung der landesherrl
Einkünfte und Ausgaben zu thun hat, sondern
zugleich die allgemeine Landes-Polizey besorget, u
Kammeralsachen ihre eigene Gerichtbarkeit hat.
diese Art werde ich auch hier die zum Ressort der K
mern gehörigen Sachen anführen und beurthe
doch werde ich auch zugleich anmerken, in wie
solche Kammersachen auch einer kleinen Kamme
vertrauet werden können.

Unter den Kammersachen nimmt die allgem
Landes-Polizey billig den ersten Platz ein. D
hauptsächlichste Gegenstände sind: die Bevölker
der Anbau und die Cultur des Landes; die Aufn
der Landwirthschaft, der Manufacturen, Fabri
Commercien, Gewerbe, und überhaupt des gesa
ten Nahrungsstandes, welches alles mit einander
dem genauesten Zusammenhange steht. Alle diese
genstände sind zugleich die Fonds, woher die Verm
ung der Einkünfte größten Theils ihren Ursprung n
men muß. Man sieht also leicht ein, daß die V
sorge für die allgemeine Landes-Polizey, und
han

haupt alle innere Landes-Angelegenheiten, von der Verwaltung des Kammeralwesens in den hohen Landes-Collegien nicht getrennet werden können; denn alle diese müssen zum Vortheile der Kammer-Einkünfte arbeiten, so, wie diese wieder alle andere Anstalten und Maßregeln zur Aufnahme des Nahrungs-Standes und der Wohlfahrt des States unterstützen müssen. Indessen hängt doch die Vorsorge für die Polizey noch in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Ländern am meisten von dem Justiz-Collegio, oder der so genannten Regierung, ab, zumahl wenn es Polizey-Anstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist. Die Ursache hiervon ist unstreitig, weil die Regierungen in den meisten Ländern älter sind, als die Kammer-Collegia, und weil ehedem die Kanzelleyen das meiste von den Kammeral-Angelegenheiten zu besorgen gehabt haben, ehe man eigene Kammer-Collegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung darin gemacht worden ist, so haben sich die Regierungen wenigstens in der Direction der Polizey erhalten. Allein es ist unstreitig rathsamer, die Besorgung der Polizey-Angelegenheiten mit den Kammer-Collegiis zu verbinden. Die Polizey-Angelegenheiten gehören unläugbar zu der Stats-Oekonomie, und müssen, wie gesagt, größten Theils den Grund von den Einkünften abgeben. Die Rechtsgelehrten, die in den Regierungen sitzen, sind auch öfters gar sehr geneigt, unser heutiges Polizeywesen über den Leisten der mit der Beschaffenheit unserer Zeiten wenig übereinstimmenden römischen Gesetze zu schlagen; da denn nicht selten sowohl in den Polizey-Anstalten selbst, als auch in den rechtlichen Bescheiden und Erkenntnissen in Polizey-Sachen viel fehlerhaftes vorgeht. Die verschiedenen Gewerbe gerathen öfters in Streitigkeiten mit einander; verschiedene Handwerker bearbeiten öfters einer-

ley

ley Waare; und die Bestimmung der Schranken eines jeden Arbeit, die Tüchtigkeit der Arbeit das Arbeitslohn dafür, u. d. gl. geben zu vielen helligkeiten unter ihnen Anlaß. Eben so kann einerley Waare von mehr als einem Handwerke fertiget werden, und der eine sieht die Arbeit dem als einen Eingriff in seine Befugniß an. weniger entstehen, in Ansehung des Einkaufes Materialien, und des Verkaufes der Waaren zwischen den arbeitenden und handelnden Gewe allerley Streitigkeiten. Sollen nun solche in Justiz-Collegio entschieden werden, so legt ma selbst die Innungs-Artikel und Urkunden, beyde streitige Handwerke in Händen haben, und weit sich der eine oder der andere Theil in dem Be befindet, zum Grunde des Bescheides, welcher öfters für den Zusammenhang des Nahrungsstan auf den man dabey aus Mangel der Einsicht Rücksicht genommen hat, sehr nachtheilig aus Hingegen können die Kammer-Collegia, welch gesammte Landes-Polizey verwalten, und den ga Nahrungsstand leiten, mit dieser Entscheidung leichter, sicherer und richtiger zu Stande kommen, dem sie dabey bloß auf die größere Vollkommen der zu verfertigenden Waare, auf die Bequemlich und die geringern Kosten, womit ein Handwerk dem andern eine Waare verfertigen kann, auf die förderung der Circulation des Geldes und der wärtigen Commercien, auf das Aufnehmen des sammten Nahrungsstandes und überhaupt auf die quemlichkeit und das Beste des gemeinen Wesens, Augenmerk richten, und diese Umstände zur Rich schnur nehmen, ohne auf die alten Privilegia u Innungs-Artikel zu sehen, welche als Polizey-An stalten und Gesetze niemahls eine ewige Gültigkeit ha ben können, sondern nach dem gegenwärtigen Zustand

des gemeinen Weſens und zu Beförderung ſeiner Wohlfahrt eingerichtet werden müſſen.

Die Vorſorge für die allgemeine Landes-Polizey gehet demnach dem höchſten Finanz-Collegio, in Anſehung ihres ganzen Zuſammenhanges, des ganzen Staates, und aller dazu gehörigen Länder, zu; in Anſehung der einzelen Länder und Provinzen aber gehöret ſie den über dieſelben geſetzten Provinzial-Kammern. Es gehören dahin alle Sachen, Maßregeln und Anſtalten, welche die immer mehrere Bevölkerung des Landes, die Cultur und den weitern Anbau deſſelben, durch Urbarmachung wüſter Gegenden, großer Heiden, und überflüſſigen und unnützlichen Waldungen, Austrocknung großer Seen und Moräſte, und die Anſetzung neuer Einwohner und Colonien an ſolchen Oertern, betreffen; die Leitung der Gewäſſer zu Flüſſe und Bäche; die Grabung der Canäle, und Anlegung der Dämme; die Beförderung der Ehen durch verſchiedene weiſe Geſetze, und die dahin gehörigen Anſtalten zu Ausſtattung armer Mädchen; die Maßregeln wieder die Entvölkerung des Landes durch die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen, als: durch fremde Werbungen, u. d. gl.; die Medicinal-Anſtalten; die Anſtalten wieder die Theurung und Ausfuhre des Getreides, u. ſ. w. Ferner gehört hierher die allgemeine Vorſorge für den Flor und das Aufnehmen der Landwirthſchaft; mithin alle Maßregeln und Anſtalten zu Erbauung bisher noch unbekannt geweſener Früchte, Gewächſe und Futterkräuter, Urbarmachuug und Bearbeitung wüſter und öder Flecke und Gegenden, Verbeſſerung der Wieſen und Aecker, Aufräumung und Unterhaltung nöthiger Gräben, Beförderung des Gartenbaues, Pflanzung nützlicher Obſt- und anderer, inſonderheit der Maulbeer-Bäume, Vermehrung und Veredlung der Viehzucht, und was nur irgend zur Landwirthſchaft und deren

Ver-

Verbesserung gerechnet werden kann. Insonder
gehören hierher die Acker- und Feld-Ordnungen,
Polizeygesetze wegen Veräusserung und Zerschlag
der Bauergüter, wegen Hut und Weide, Oeffn
und Zuschlagung der Wiesen, die Schäferordnun
die Gesetze wieder die Feld- und Garten-Diebere
die Verordnungen wegen Anlegung lebendiger Hec
Grabung der Brunnen und Viehtränken ꝛc. Fer
die Vorsorge für den gesammten Nahrungsst
Hierher gehören alle Maßregeln und Anstalten zu
förderung der Manufacturen, Fabriken, Handwe
Commercien, und alle Arten von Gewerben
Nahrungen; die Messen, Jahr- und Wochen-Mär
die Verordnungen wieder die Vor- und Aufkäufer
und das hausiren gehen; das Creditwesen im La
die Anordnung der Handels- und Wechsel-Geric
das Intelligenzwesen, und die Auctionen; die Vors
für die Lebensmittel; die Polizey-Taxen; die B
ken, Lombards und Leihhäuser; das Judenwesen;
Monopolien; die Assecuranz-Anstalten; die Conce
nen zu Treibung eines Handwerkes und Gewerb
das Handwerkswesen auf dem Lande; die Bierbr
erey- und Branntweinbrennerey-Sachen; die Wir
Häuser, Gasthöfe, Schenken und Kaffehäuser;
Vorsorge für richtiges Maß und Gewicht; die M
regeln und Direction über die ein- und ausgehe
Waaren, u. s. w.

Zu der Vorsorge der allgemeinen Landes-Pol
für die gute Ordnung, Sicherheit und den Wohlst
der Unterthanen, gehören: das Gesindewesen;
General- und Special-Landes-Visitationen und
suchungen verdächtiger Leute; die Armenverpflegun
Sachen auf dem Lande und in den Städten;
Land- und städtischen Feuer-Societäts-Sachen;
Feuerlöschungs-Anstalten; das Laternenwesen;
Zuchthauswesen; die Trauer- und Kleider-Ordnu
gen,

gen, und Reglements wegen der Hochzeiten und Gastmahle; die Anstalten wieder das Betteln; alle Arten von Collecten.

Dieses sind die vornehmsten Gegenstände der allgemeinen Landes-Polizey, mit deren Direction und allgemeinen Vorsorge sich das hohe Finanz-Collegium und die demselben subordinirten Kammer-Collegia beschäftigen. Denn obgleich dieselben nicht über alle und jede dieser Angelegenheiten die specielle und besondere Direction und Verwaltung führen, sondern diese, vornehmlich über die eigentlichen Stadt-Polizey-Sachen, besondern Polizey-Directoriis und andern Bedienten aufgetragen ist, auch zu Besorgung des Manufactur- und Commercienwesens eigene Collegia angeordnet zu seyn pflegen: so wird doch dadurch der Zusammenhang, in welchem die Polizey-Sachen mit den eigentlichen Finanz- und Kammeral-Angelegenheiten stehen, nicht zerrissen, weil das Generale, oder die allgemeine Direction und Oberaufsicht allemahl den Finanz-Collegiis bleibt.

Obgleich verschiedene von diesen jetzt angeführten Polizey-Angelegenheiten in den kleinen deutschen Staaten wegfallen, und wegen der Beschaffenheit und sehr engen Gränzen solcher kleinen Länder nicht Statt finden, oder doch nicht so viel zu bedeuten haben: so bleiben doch die meisten Landes- und Stadt-Polizey-Sachen übrig, die in kleinen Ländern so gut, wie in den großen, verwaltet und besorget werden müssen, wenn sie sich gleich in jenen nicht so weit, wie in diesen, erstrecken. Obgleich z. B. in kleinen Ländern keine wichtige, zumahl auswärtige, Commercien getrieben werden, so ist doch kein Land so klein, welches nicht etwas von Manufacturen und Fabriken, und andern Gewerben, hätte, oder wo dergleichen nicht von neuem angeleget werden könnten, und welche eine Polizey-Direction und Vorsorge allerdings nöthig haben.

Die

Die Landwirthſchaft hat an allen Orten Statt, ſ
darf aber auch überall noch einer großen Verbeſſe
dieſe aber wird ſie ſchwerlich erlangen, wenn nicht
Kammer-Collegio die völlige Direction und Ob
ſicht über die Landwirthſchaft in ihrem ganzen Z
menhange, und in allen ihren Theilen, übe
wird. Wie kann aber dieſer Zuſammenhang erh
werden, wenn z. B. zwar die Lehen- und Erb
Güter, und die dieſelben betreffenden Sachen,
Reſſort der Kammer, die Erb- und eigenthümli
Aecker, Wieſen und Pertinentien der Unterth
aber vor die Regierung gehören? Wie kann die K
mer für die Wohlfahrt der Unterthanen mit Zuv
ſigkeit ſorgen, und ihre Oekonomie in Flor bri
wenn ſie nicht zugleich ſolche Erbſtücke in ihrer O
Aufſicht hat, und die Wirthſchaft mit denſelben
wie deren Verpfändung, Verkaufung, Zerſchlag
und anderer Diſpoſitionen damit, dirigiret und le
Dergleichen Erbſtücke müſſen öfters das ganze Lehe
unterſtützen, und dieſes findet ſodann ſeinen Unterg
wenn jene davon abgeriſſen werden. Ich könnte e
ſo von den meiſten in dem Vorhergehenden angef
ten Polizey-Sachen zeigen und darthun, daß ſie
wiſſer Maßen, und wenigſtens im Kleinen, eb
wohl in kleinen, mit engen Gränzen umſchloſſe
Ländern Statt finden, als in großen und weitläuft
Staten und Reichen. Und da ſo wohl in jenen,
in dieſen, die Gegenſtände der Landes-Polizey zug
einen wichtigen Grund zu Vermehrung der Einkü
abgeben, mit welcher ſich doch nur die Kammer al
zu beſchäftigen hat, die Landes-Polizey aber mit d
Stadt-Polizey, ſo wie das Ganze mit ſeinen Theil
in einem unzertrennlichen Zuſammenhange ſteht: ſ
iſt zu bewundern, daß man in verſchiedenen kleine
deutſchen Staten dieſes noch nicht eingeſehen, un
nach dem Beyſpiele der meiſten großen Staten, d

Po

olizeywesen zu dem Ressort der Kammer geschla- hat.

Ich komme nunmehr auf die eigentlichen Kam- rsachen. Dieses sind alle diejenige, welche die omänen und Kammergüter, deren Verpachtung er Administration, deren Unterthanen ꝛc. betreffen, d alle Maßregeln und Anstalten, welche zu ihrer erbesserung abzielen; alle Finanz-Regalien, folglich s gesammte Forstwesen, und die aus dem Forst- egale entspringende Oberaufsicht und Direction über e Forstwirthschaft der Vasallen, Städte und Dorf- emeinden, und auf eben diese Art auch das Jagd- egale; ferner das Straßen- Geleits- Zoll- oder auth-Regale; das Postwesen; das Bergwerks- nd Salz-Regale; das Contributionswesen entweder anz und vollkommen, oder nur zum Theil, nach dem ie Landesverfassung eingerichtet ist; das Accisewesen, nd alles, was die Abgaben der Unterthanen betrifft; as Münzwesen, die Verrufung und Absetzung frem- geringhaltiger Münzen; alles, was die landesherrl. evenüen betrifft; das Bauwesen bey den Kammer- ütern, herrschaftlichen und öffentlichen Gebäuden, gl. die Vorsorge für das Bauwesen in den Städten nd auf dem Lande überhaupt; die Wasser-Regalien; ie Regulirung des Dienstwesens im Lande, und die oslassung der dienstbaren Unterthanen; die Gränz- achen; das Mühlenwesen im Lande. In dem reußischen gehören auch die Marsch- Einquartier- ungs- Vorspann- Servis- und Proviant-Sachen zur Kammer. Und überhaupt alle Sachen, welche den Statum politicum & oeconomicum in den Städten nd auf dem Lande angehen, und in das Interesse des Landesherrn und des gemeinen Wesens einschlagen; wozu in den preuß. Staten auch alle Sachen, welche die Revenüen des allgemeinen Landes und der Immo- biat-Städte betreffen, gerechnet werden; daher auch

das ganze Kämmereywesen der letztern, und de
Rechnungswesen, die Wirthschaft, Verpachtung
Administration der Kammergüter, und deren Un
thanen, vor die Kammer gehört.

Wenn diese Sachen auch in kleinen Staten v
kommen, sollten sie ebenfalls billig zum Ressort
Kammer gehören. Viele sind auch wirklich Ge
stände der Kammeral-Beschäftigungen; allein
sind auch viele darunter, welche ohne allen Grund
den Regierungen besorget werden, als z. B. die
rufung und Absetzung fremder geringhaltiger Mün
ungeachtet man doch zugleich ein und andere St
des Münzwesens zur Kammer geschlagen hat.
ner: die Gränzsachen, das Marsch- und Einquart
ungswesen, das Städte- und Kämmereywesen,
Indessen gehören diese Sachen unstreitig zur Verw
ung der Regalien und Hoheitsrechte, und zu den
nern Landes-Angelegenheiten, nicht aber zu den
stizsachen.

Endlich haben die ordentlichen Finanz-Kamm
die völlige Gerichtbarkeit, es sey in der ersten
zweyten Instanz, in allen denjenigen Polizey-
Kammeral-Sachen, die zu ihrem Ressort gesch
und im Vorhergehenden benannt worden sind.
haben also auch die völlige Cognition in Sa
welche die Kammer-Bedienten angehen; wen
Mitglied der Kammer, oder andere unter ihr steh
Landes-Bediente, ein Land- und Steuer-Rath,
Forst- Post- Accise- Zoll- und Salz-Bedienter,
wer sonst der Kammer subordinirt ist, wegen
Amtsverrichtungen und Aufführung besprochen,
deswegen zur Verantwortung gezogen werden;
auch, wenn dieselben jemand in der Amtsstube,
Gelegenheit der Amtssachen, injuriiren und har
gegnen, oder von Andern in solchen Umständen
bey Gelegenheit ihrer Dienstführung injuriiret,

anständig tractiret werden; ingl. wenn Magistrats-Personen und deren Unterbediente in Immediat-Städten, in Oekonomie- Polizey- und sonst ihr Amt betreffenden Sachen, oder die Beamten derselben wegen schlechter Wirthschaft zu verklagen sind; und ist in Polizeysachen überhaupt jedermann, ohne Ausnahme bey der Kammer zu belangen. Es gehört demnach ferner zur Kammer, wenn landesherrliche Aemter, die Kämmereyen der Städte, deren Dorfschaften, Einwohner und Unterthanen, wegen ihrer Gerechtsamen und Einkünfte, auch in Ansehung der Abschoß-Sachen der ausser Landes ziehenden Einwohner, unter einander in Streit gerathen; ingl. alle die Revenüen, Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Administration der Kammerämter und Kämmereygüter und deren Unterthanen betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als: wegen der Dienste, restirenden Pacht-Gelder, Caution, Evictionsmängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Revenüen, so, wie alle sonst aus den Contracten, Anschlägen und Urbarien herrührende Sachen und Forderungen, und die in diesen Fällen zwischen dem General- und Unter-Pachter entstehenden Streithändel; die Beschwerden und Klagen über die Bedrückungen der Aemter und Magistrate in Dienstsachen; wenn zwischen Amts- und Kämmereys-Unterthanen wegen Besetzung der Höfe, Ausreissung der gemeinen Anger, Hütungen, Triften, Gränzen, Redintegration und Consolidation der Bauer-äcker, Streit entsteht; alle Klagen über Prägravation in der Contribution und Exemtion davon, über den Steuer-Uebertrag zwischen Herrschaften und Unterthanen, und beyderley unter sich; alle Contraventionssachen wieder die Zoll- Accise- Salz- Forst- und Jagd- auch Fischerey-Ordnungen; die Bestrafung der bey den Landes-Visitationen aufgegriffenen Leute: die Klagen in Innungs- Zunft- Gewerks- oder Privilegien-Sachen,

wenn entweder zwischen ganzen Zünften und Ju
gen selbst, oder zwischen etlichen Mitgliedern derse
ratione extensionis vel restrictionis der Privile
oder Innungsartikel, Streit entsteht; die wegen
Landes-Aemter- und Immediatstädte-Gränzen
eräugnenden Streitigkeiten.

Unterdessen gibt es verschiedene Sachen, die
Natur nach vor die Justiz-Collegia gehören,
gleich in anderer Rücksicht und unter andern Um
den ordentliche Kammersachen sind. Wenn also
den Regalien etwa Nutzungen, als: die Jurisdic
Jus patronatus, Jagdgerechtigkeit ꝛc. verstanden
den, und deswegen zwischen den Vasallen Streit
steht, so kommt die Cognition darüber den Ju
Collegiis zu. Ist dergleichen Streit zwischen e
landesherrl. Amte und einem von Adel oder an
Privatperson, so muß der klagende Theil das For
des Beklagten folgen. Eben so werden die Stre
keiten zwischen den Vasallen und ihren Unterth
wegen des Abschosses bey der Regierung entschie
wie auch alle Klagesachen der Bürger und Unter
nen wegen Erbäcker, Anlehne, Erbschaften und a
rer Rechte, wenn sie nicht ad statum oeconomic
gehören, an die Justiz-Collegia ergehen. Diese
wandtniß hat es auch mit den Innungs- und Zu
Sachen, wenn die Sache nicht auf den Verstand
Privilegien und Artikel ankommt, solche klar sind,
nur super contravention vel satisfaction gestri
wird; nicht weniger die Gränzstreitigkeiten zwisch
den Vasallen, wo jedoch die von der Regierung errich
teten Gränzrecesse an die Kammer einzuschicken sind
um sich wegen des Steuer-Catastri darnach richten zu
können; wie auch die Gränzstreitigkeiten in den Me
diat- und Immediat-Städten zwischen Nachbarn we
gen ihrer Bürgerstellen, Häuser, Gärten, Aecker und
Wiesen, auf den Stadtfeldern. Wofern jedoch in

den

en Immediat-Städten dergleichen Sachen die Kam-
erey-Etats offenbar afficiren, ſo gehören ſie zur Co-
ition der Kammer. Ferner: die Proceſſe wegen der
rau- und Branntweins-Hütungs-Holzungs-Jagd-
nd andern Gerechtigkeiten der Vaſallen und Grund-
errſchaften unter einander; die Bau- und Servitut-
achen, welche jedoch, wie an vielen Orten geſchieht,
der erſten Inſtanz bey den beſondern Bau-Directo-
is oder Bau-Commiſſionen füglicher abgethan wer-
n können. Die Mitglieder des Kammer-Collegii,
ffen Subalternen, und alle zum Reſſort der Kammer
hörige Bedienten und Magiſtratsperſonen, werden
Wechſel- oder andern Schuld- und Privat-Sa-
en, welche nicht zu ihrem Officio gehören, bey der
egierung belanget; doch muß davon der Kam-
er zuvor allezeit Nachricht gegeben werden, damit
eſelbe wegen Beſorgung des Dienſtes währender
bweſenheit des citirten Bedienten das Nöthige veran-
alten könne. Auch die Arreſt-Proceſſe wieder die
Bedienten werden bey den Juſtiz-Collegiis geführet;
och wird der Arreſt auf die Salaria von der Kammer
d requiſitionem verhänget, welcher auch, aus bereits
geführten Urſachen, wegen der Dienſtbeſorgung, die
Verhängung der Execution oder des Perſonal-Arre-
es vorher angezeiget werden muß. Die Criminal-
Sachen werden gemeiniglich bey den Regierungen oder
eſondern Criminal-Collegiis tractiret; öfters aber
aben die landesherrlichen Aemter, wie auch die Ma-
iſtrate, die erſte Inſtanz in denſelben.

Endlich hat man auch vermiſchte Sachen, wo die
Kammer mit der Regierung concurriret, und beyde ein
judicium mixtum ausmachen; z. B. in Gränzſachen,
nd wenn eine beſtändige Gränzcommiſſion und Art
ines Collegii dazu angeordnet iſt, wie öfters geſchieht,
ſo wird daſſelbe mit Räthen theils aus der Regierung,
theils aus der Kammer, beſetzt. Dieſes findet zuwei-

len auch bey dem Collegio Sanitatis, ingl. bey der B
Commission Intelligenzcommission ꝛc. Statt. W
nur ein blos Judicium mixtum aus einer gle
Anzahl Räthe beyder Collegien constituiret wird,
gen diese deputirte Räthe, z. B. in Gränzsachen,
streitigen Ort in Augenschein zu nehmen, und,
die Sache nicht in der Güte aus einander zu s
den Proceß zu instruiren, und darüber zu sprechen.
Spruch aber vor der Publication zur Approbatio
rer Collegien einzuschicken. Wenn beyde Collegia
in corpore nicht vereinigen können pflegt ein
Membrum sein Votum schriftlich aufzusetzen.
daraus per maiora der Schluß heraus gebrach
werden, welchen hernach das Judicium mixtum e
ret, publiciret und zur Execution bringt. Auch p
wenn ein Kammeralbedienter mit Tode abgeht,
Versiegelung des Nachlasses desselben, sowohl von
Kammer, wegen der bey demselben zu vermuthe
Amts-Acten und Papiere, als auch von der Re
ung, wegen der Verlassenschaft selbst zu gesch
nach erfolgter Entsiegelung und zurück genomm
Acten aber, wird die ganze Verlassenschaft, deren
ventur, und was dem sonst anhängig ist, der Re
ung überlassen.

Auf diese Art ist die Gerichtbarkeit bey großen
ordentlichen Finanz-Kammern regulirt. Wenn
dagegen die Einrichtung der meisten Kammern in
deutschen Fürstenthümern und andern kleinen St
ansehen, so finden wir, daß die wenigsten Kamm
eine eigene Gerichtbarkeit haben, sondern nur R
Kammern sind, welche alle und jede Sachen, so b
nur ein rechtliches Erkenntniß darin erfordert w
an die Regierung abgeben müssen. Und wenn ja a
eine oder die andere Kammer eine Gerichtbarkeit h
so ist doch dieselbe gemeiniglich dermaßen eingeschrä
daß sie kaum den Nahmen verdient. Es kommt

ſes noch von den alten Begriffen von einer Kammer
her, die, weil man das Privat-Intereſſe der Regen-
ten von dem gemeinen Beſten des Staates abſonderte,
bloß zum Privat-Intereſſe des Regenten beſtellt war,
und meiſtentheils aus Leuten beſtand, die nichts als
dieſes verſtanden, und bloß gute Landwirthe und Re-
chenmeiſter waren. Hierzu kam auch, daß man da-
für hielt, es ſey gefährlich, den Kammern rechtliche
Ausſprüche in Sachen über die Rechte der Fürſten und
Unterthanen zu geſtatten, weil man glaubte und ſie be-
ſchuldigte, als ſey es ihr ganzes Werk, des Regenten
Intereſſe wieder Recht und Billigkeit zu beobachten;
wie ſie nur auf beſtändiges Plusmachen bedacht wä-
ren, es geſchehe mit oder ohne Ruin des Landes oder
einzeler Privatperſonen; wie ſie die Einkünfte, die ſie
einmahl hätten, nicht leicht fahren lieſſen, ſo unge-
gründet ſie auch wären; wie ſie nur immer das gegen-
wärtige kurze Intereſſe des Herrn, nicht aber das ent-
fernte viel größere, und zugleich dem Lande und an-
dern heilſamere Intereſſe, ſuchten; bey ihren harten
Contracts-Clauſuln immer blieben, wo das Anſehen
nur gelten, und die Furcht vor den Mächtigern etwas
helfen wollte, gern zugriffen, alles aber mit dem In-
tereſſe des Herren entſchuldigten, die Favores des Fiſ-
cus und andere Revenüenrechte aber immer am weite-
ſten für den Herrn, am engeſten aber für Andere, er-
klärten ꝛc. Man meinte daher, daß es nicht ſo ſchlimm
und gefährlich ſey, wenn man die Juſtizſachen an die
Juſtiz-Collegia verwieſe. Nun mögen zwar einige
Kammern ſich dergleichen Vorwürfe mit Recht zuge-
zogen haben, und es mag noch wohl jetzt an ſolchen
Mißbräuchen hin und wieder nicht fehlen; allein, ſoll
man dieſe Mißbräuche für eigentliche Einrichtungen
anſehen, und dieſe mit jenen wegwerfen? Wie viele
Sachen werden nicht auch für unrecht ausgeſchrien,
die es doch in der That nicht ſind! Dieſes Schickſal

trifft insonderheit alle Bemühungen, die Einkünfte zu vermehren, welche dennoch, wenn es auf die gehörige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht, so wenig verwerflich sind, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirthes, den Zustand seiner Wirthschaft zu verbessern. Aus was für einem Grunde will man also den Kammern die Gerichtbarkeit in Kammersachen streitig machen? und warum sollen die Justiz-Collegia hierin einen Vorzug haben? Man besetze das Justiz-Departement bey der Kammer mit tüchtigen Räthen, welche nicht allein die Rechte, sondern auch das Kammeral- und Finanzwesen gründlich verstehen; man lasse sie das Erkenntniß und die Entscheidung der Kammeral-Streitsachen nach den Gesetzen des Processes vornehmen, und setze allen Remedia iuris insonderheit aber an das Geheimerath-Collegium oder den Regenten selbst, fest: so werden die Justizsachen bey der Kammer eben so gut, und noch besser, verwaltet werden, als bey der Regierung, da letztere gemeiniglich mit bloßen Juristen besetzt ist, die sich wenig oder gar nicht auf die Polizey- Kammeral- und Finanz-Wissenschaften gelegt haben, oder denen doch wenigstens die Einsicht in den Zusammenhang derselben mangelt. Der Einwand, daß die Justiz-Collegia in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, gemeiniglich ihrer Pflicht, womit sie denselben verwandt sind, erlassen würden, kann ihnen keinen Vorzug geben. Alle öffentliche Dienerpflichten enthalten in sich den wahren Nutzen und das wahre Beste des Regenten sowohl als seines Landes unzertrennlich und auf alle Weise nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern; denn der Wohlstand eines Regenten, als eines solchen, kann ohne den Wohlstand seines Landes, und dieser ohne jenen, nicht gedacht werden. Es haben also die Justiz- und Kammer-Collegia gleiche Haupt-

Pflich-

Pflichten auf sich, und die Erlassung derselben ist eine alte unnöthige Ceremonie; oder es müßte das Justiz-Collegium noch eine besondere Pflicht auf sich haben, wieder das Gewissen, entweder mehr des Regenten, oder der Unterthanen, Nutzen auf ungerechte Weise zu befördern, weil ihm diese Pflicht zuvor erlassen werden müßte. Oder, liegt einem Kammer-Collegio in unsern erleuchteten Zeiten etwa eine solche wiedersinnige Pflicht allein ob? Und gesetzt, man wollte auch etwas Verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschaft eines Kammer-Collegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wieder unsere ganze deutsche Stats- und Landes-Verfassungen ansehen; was haben denn die Justiz-Bedienten auch alsdann voraus? Könnte man nicht auch den Gliedern eines Kammer-Collegii in dergleichen Fällen, darin man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zugestehen wollte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschieht, ebenfalls erlassen? Es steht also nichts im Wege, warum den Kammern in den Fürstenthümern und andern kleinen Staten Deutschlandes, nicht eben diejenige Verfassung und Einrichtung im Kleinen sollte gegeben werden können, die man bey den meisten großen Finanz-Kammern antrifft. Man würde hierin keine Ausschweifung begehen, da die Beförderung des bessern, und auch bey kleinen Kammern nöthigen, Zusammenhanges des ganzen Kammerwesens hierbey die einzige Absicht ist.

Bergius Policey- und Cameral-Magaz. 2 Th. S. 63, fgg.

Kammer-Schatzmeister, s. in S.

Kammer-Schreiber, ein Schreiber bey einer fürstl. Finanz-Kammer; ingl. bey einem jeden Collegio oder einer jeden Expedition, welche den Nahmen einer Kammer führt.

Kammer-Schreiberey, wird in dem Herzogthume Würtemberg das Privat-Patrimonium der Herzoge,

d. i. das Corpus derjenigen genannt, welche von
zog Eberhard III., und einigen seiner Nachfolger,
ihr eigenes Geld acquirirt worden sind, und d
Kammerschreiberey-Orte heissen. Sie sind
Lande so gut, als die Kammer-Orte, einver
und von dem Hause unveräusserlich; nur werden
Gefälle besonders administrirt, und weder zur
noch weltlichen Kammer gerechnet.

Kammer-Schuld, eine Schuld, welche eine fü
Finanz-Kammer im Nahmen des Fürsten zu bez
hat; zum Unterschiede von einer Landes-Schuld
engern Verstande.

Kammer-Secretär, der Secretär bey einer fü
Finanz-Kammer, ingl. bey einer jeden Anstalt,
che den Nahmen einer Kammer führt; s. oben,
224.

Kammer-Spiegel, s. oben, S. 198.

Kammer-Stück, s. oben, S. 197.

Kammer-Stuhl, eine Art von Lehnstuhl; s. u
Stuhl.

Kammer-Taxe, ist ein bey wohl eingerichteten K
mer- und Finanz-Collegiis aus den Markt- und w
lichen Verkauf-Preisen ausgezogener Mittelpr
nach welcher die Naturalien, ja bisweilen auch
Dienste, bey dem Verpachten, Verkaufen, Kauf
Ausgeben und Einnehmen, wie auch in den Rech
gen, in Anschlag gebracht und angesetzet werden sol
Die Kammertaxe ist also von dem Marktpreise unt
schieden, ob gleich dieser der Grund von jener
Der Marktpreis bestimmt den wahren Werth ei
Sache, zu der Zeit, da der Verkauf geschieht,
hingegen bey der Kammertaxe ein gewisser Preis fe
gesetzt wird, wie derselbe etwa, ein Jahr in das and
gerechnet, beybehalten werden kann.

Die Früchte und Naturalien, welche bey d
Kammergütern, Regalien und andern Staatswirt
schaft

schaften zu fallen pflegen, werden öfters in natura an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des States angewendet. Diese Naturalien müssen einen Preis haben, damit man den Ertrag eines jeden Kammergutes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen könne. Denn diese Gewißheit des Ertrages ist nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, es sey durch Verwaltung oder Verpachtung, und der bey letztern zu machenden Anschläge, sondern auch wegen des Kammer-Etates, höchst nöthig. Nun ist aber der Preis der Naturalien, sowohl wegen der verschiedenen Güte derselben, als auch wegen der Veränderlichkeit des Marktpreises, nicht immer einerley. Aus einem beständig veränderlichen Preise müssen aber nothwendig Schwierigkeiten, in Untersuchung der Rechnungen, bey Verwaltung der Regalien und Kammergüter, oder bey Verpachtung der letztern, und bey den deshalb zu machenden Anschlägen, so wie auch Gelegenheiten zu Betriegereyen, entstehen. Es ist also allerdings so nothwendig, als nützlich, daß die Kammer von Zeit zu Zeit einen beständigen Preis, oder, welches einerley ist, eine Kammertaxe, für die Naturalien festsetzt.

Eine ordentliche und richtige Kammertaxe wird folgender Gestalt gemacht. Man nimmt gemeiniglich die letztern 9 nach einander folgenden Jahre; wofern aber in dem einen oder andern derselben ein allgemeiner Mißwachs, Hagelschlag, Heuschreckenfraß, Krieg, oder andere Umstände, den Fruchtpreis allzu sehr verändert haben, lässet man solche Jahre weg, und nimmt, statt derselben, die vorhergehenden. Sodann notiret man die verschiedenen Preise, welche in jedem Jahre eräugnet haben, und zieht für ein Jahr den Mittelpreis heraus. Hernach summirt man alle Mittelpreise der 9 Jahre, und dividirt die-

dieſelben mit 9; und was dann heraus gebracht wird, iſt die Kammertaxe.

Wenn z. B. der Scheffel Rocken in den nächſten 9 Jahren folgender Geſtalt gegolten hat:

In dem erſten Jahre	12,	13,	14 u. 15 Gr.	iſt das Mittel	13½ Gr.
In dem zweyten	16,	17,	15 u. 12	— — —	15 Gr.
In dem dritten	13,	12,	12 u. 12	— — —	12¼ Gr.
In dem vierten	13,	13,	14 u. 16	— — —	14 Gr.
In dem fünften	16,	17,	18 u. 9	— — —	17½ Gr.
In dem ſechsten	14,	13,	13 u. 12	— — —	13 Gr.
In dem ſiebenten	15,	16,	17 u. 17	— — —	16¼ Gr.
In dem achten	18,	16,	14 u. 13	— — —	15¼ Gr.
In dem neunten	18,	19,	19 u. 17	— — —	18¼ Gr.

So würde die Summe ſämmtlicher Mittelpreiſe ſeyn 135 Gr.
dieſe mit 9 dividirt, kommt auf 1 Jahr 15 Gr.

Die Kammertaxe wird entweder für das ganze Land, oder, wenn daſſelbe groß und weitläuftig iſt, für die verſchiedenen Provinzen beſonders, gemacht. In dieſer Abſicht müſſen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreiſe an die Kammer eingeſendet werden, oder man bedient ſich dazu der wöchentlichen Intelligenz-Blätter, worin die jedesmahligen Preiſe allezeit mit angeführet werden. Andere Naturalien aber, als: Holz, Wildbret, Fiſche, u. d. gl. werden alle Jahre in den Forſt- und Wirthſchafts-Berathſchlagungen, nach Maßgebung der Seltenheit dieſer Dinge im Lande, und des Preiſes in benachbarten Ländern, geſchätzet, und der Preis derſelben feſtgeſetzt, welcher denn auch zugleich die Kammertaxe iſt.

Da aber die Kammertaxe nicht auf ewig vorgeſchrieben werden kann, und es ein großer und dem Herrſchaftl. Intereſſe ſehr nachtheiliger Kammeralfehler iſt, wenn man noch die alten, vor 30, 40 und mehr Jahren gemachten Kammertaxen beybehält und nach denſelben geht, indem die Preiſe der Waaren ſeit derſelben Zeit um mehr als ein Drittel geſtiegen ſind: ſo ſieht man leicht ein, wie nöthig es iſt, daß die Kam-

mer-

Mertare von Zeit zu Zeit revidiret, über ihre Verändrung deliberiret, und, wenn die Umstände eine Erhöhung derselben erfordern, solche mit Genehmigung des Landesherrn vorgenommen werde; bey welchem Geschäfte eben so, wie ich oben gezeigt habe, verfahren wird.

Man pflegt auch Kammer-Dienst-Taxen, worin nicht nur der Lohn des Gesindes von allen Arten, sondern auch der Handwerker, welche per Contractum locari conducti arbeiten, der Tagelöhner, u. d. gl. jährlich und täglich, bestimmet wird. Solche Taxen haben ebenfalls ihren großen Nutzen, besonders um den Unterschleif in den Stats-Ausgaben zu verhüten. Allein, sie sind gar nicht leicht, wenn sie wirklich auf den Zustand der verschiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet seyn sollen.

Kammer-Ton, in der Musik, insonderheit bey den Orgeln, der in den Capellen übliche Ton, welcher um $\frac{1}{2}$ Ton tiefer ist, als der Chor-Ton.

Man hat sich immer sehr viele Mühe gegeben, für alle musikalische Zusammenkünfte einen gewissen Ton festzusetzen, der nicht zu hoch und nicht zu tief sey, wonach alle Sänger und Instrumentisten sich richten könnten, und welcher zur Maßgabe bey Verfertigung der Orgelpfeifen eben so, als bey der Stimmung der Claviere, dienen sollte. Dieser Ton wurde mehrentheils das eingestrichene a, die zweyte Saite auf der Geige, von den dünnen Saiten an gerechnet, genannt. Wie hoch aber, oder wie tief dieser Ton präcise seyn sollte, wurden Stimmpfeifen verfertigt: und da diese wegen des feuchten Windes im Anblasen (denn die Orgelpfeifen haben trockenen Wind,) nicht richtig genug, auch anderer Verstimmungen fähig befunden wurden, eine Stimmgabel von Stahl eingeführt. Derjenige Mittelton von Höhe und Tiefe, so daß die Sänger weder in die Höhe schreyen, noch in der Tiefe grunzen müssen; der für alle Instrumente für die Haltbarkeit und Vibration der aufgezogenen Saite schicklichste, kurz für den ganzen Chor brauchbarste Ton, hieß Chor-Ton. Es ist derselbe ungefähr derjenige Ton, wenn das große C auf der Orgel eine Pfeife be-

bekommt, welche 8 Schuh in der Höhe hat. Verschiedene Orgeln, insonderheit vor Zeiten, wo die Instrumental-Kirchenmusik noch nicht gebräuchlich war, wurden aus ökonomischer Absicht etwas höher gestimmet, und dabey viel Zinn erspart; diese Stimmung nannte man Cornet-Ton. In dieser Stimmung sind die meisten Orgeln im Oestreichischen, so daß das C dort klingt, wie das D in den theutschen Gegenden. Die Chor-Töne von Venedig und Rom sind noch mehr unterschieden; denn das C in Venedig ist beynahe so hoch, als das Es in Rom; die Stimmung von Neapel aber kommt mit der manheimer Stimmung überein.

Man hatte auch für die Kammermusiken eine besondere Stimmart gewählt; und ehemahls da die Cantate da camera üblich waren, im Zimmer gern etwas gemächlicher gesungen und tiefer gestimmet, um so mehr, als man daselbst die Stimme nicht so sehr angreifen darf, wie in der Kirche und im Theater, um deutlich verstanden zu werden. Diese Art von Stimmung, oder dieser Kammer-Ton, ist jetzt wenig in Uebung, weil zu Privatmusiken eben dieselben Blase-Instrumente angewendet werden, die in der Kirche und im Opernhause gebräuchlich sind; und da jeder gern scharf schneidend bläset, so wünscht kein Blase-Instrumentist jemahls einen andern als den Chor-Ton, und dieser wird immer noch in die Höhe getrieben. Die französischen Orgeln sind noch sehr tief und fast im eigentlichen alten Kammer-Tone gestimmt; durchgehends sind auch die Orgeln die einzige Ursache, daß wir nicht schon allgemein Cornet-Ton oder eine noch höhere Stimmung haben, weil so gar die Violinisten, und vorzüglich Violoncellisten, es mag Kirchen- oder Opern- oder Kammer-Musik seyn, ihre Instrumente so hoch, als es nur der Bezug zuläßet, hinauf stimmen wollen.

Kammer-Topf, siehe Kammer Becken.

Kammer-Trauer, an fürstl. Höfen, eine geringere Art der Trauer, welche nur von der Herrschaft und ihren Kammerbedienten angeleget wird, zum Unterschiede von der Hof- und Landes-Trauer. Siehe Trauer.

Kammer-Tuch, oder, wie es eigentlich heissen sollte, **Kamerycker Tuch, Kammer-Leinwand**, L. Linteum

rum cameracenſe, Fr. Toile de Cambray, oder ſchlechtweg Cambray, Cambreſine, Engl. Cambrick, eine Art weißer, zarter und feiner Leinwand, die ihren Nahmen von der kleinen Provinz Cambreſis, in dem Gouvernement von Flandern, oder den ſo genannten franzöſiſchen Niederlanden, und der Stadt Cambray, welche im Holländ. Kameryk heißt, als der Hauptſtadt in gedachter Provinz, erhalten hat, weil ſie daſelbſt zuerſt und ganz allein, und in einer ſo erſtaunlichen Menge verfertiget wurde, daß man mehr als 60,000 Stück jährlich rechnete, die daſelbſt gearbeitet wurden. Allein heutiges Tages hat ſich dieſe Manufactur in dieſer Gegend ſehr vermindert; denn dasjenige, was unter dem Nahmen Kammer-Tuch geführt und verkauft wird, kommt meiſtentheils aus der Picardie, und zwar aus der Stadt Peronne und daſiger Gegend. Auch hat der letztere Krieg den Engländern den Vortheil zuwege gebracht, daß ſie von den ſo lange Zeit bey ihnen geweſenen franzöſiſchen Kriegsgefangenen gelernt haben, das franzöſiſche Kammertuch zu weben, und es wird daſſelbe, wie auch Batiſt, ſeit 1764, zu Winchelſea, in einem bey Arundel gelegenen alten Kloſter, und in andern Gegenden der Grafſchaft Suſſex, häufig und ſchön, wiewohl noch nicht ſo wohlfeil, als in Frankreich, verfertiget. Zum Beſten dieſer Manufactur hat das Parlament in gedachtem Jahre viele neue Einrichtungen durch eigene Acten gemacht (*). Und ſchon im J. 1756, iſt in der Stadt Schleswig eine Batiſt- und Kammertuch-Manufactur

(*) Schrebers Sammlung ꝛc. 12 Th. S. 477; und neue Samml. 5 Th. S. 242. Hrn. R. R. v. Taube Abſchilder. der engländ Manufact. ꝛc. 1 Th. Wien, 1777, gr. 8. S. 144, f.

Kurze Nachricht von der Manufactur zur Verfertigung des Kammertuches, die kürzlich zu Winchelſea in Suſſex errichtet worden, ſ. im 1 B. des aus dem Engl. überſ. Muſeum ruſt. & commerciale, Lpz. 1764, 8. S. 339, 398.

factur angeleget worden, welche jetzt Stücke lie
die so fein sind, als sie nur in Frankreich verfer
werden können (*). Eine solche Manufactur bes
sich auch in Wadstena, in Schweden.

Das Kammertuch und der Batist, sind die
feinsten Arten von Leinwand, von einem sehr zar
gleichen, doch festen Gewebe, als wodurch sie sich
einigen andern sehr feinen Leinen-Manufacturen
terscheiden, die gemeiniglich kein festes Gewebe hab
Kammertuch und Batist sind zwar keine gleichbed
tende Wörter, wie sie öfters dafür angenommen w
den; es besteht aber doch der Unterschied zwischen b
den bloß darin, daß der Batist merklich dichter ge
bot wird, als das Kammertuch, obgleich dieses l
tere, in Vergleichung gegen Schleyer, Linon, u
dergleichen feine Leinen-Manufacturen, auch n
allemahl ein dichtes Gewebe hat. Von dem Bat
habe ich zwar bereits im III Th. S. 595, fgg. geh
delt; ich werde hier aber dasjenige, was dessen Ve
fertigung mit der Verfertigung des Kammertuches g
mein hat, nachhohlen.

Das Kammertuch liegt, wie der Batist, gemei
niglich ⅞ pariser Elle breit, und ein Stück ist 13 pa
Ellen lang, d. i. ungefähr 1 Elle 2 Z. berl. Elle brei
und 20 Ellen lang. Ein Stück von 20 bis 22 E
wiegt nur 12 bis 16 Loth. Diese Leinwand wird
mehrentheils zu Kopfzeugen für Frauenzimmer, a
auch zu Hälschen, Halstüchern und Manschetten, für
Mannspersonen sowohl, als auch für Frauenzimmer,
gebraucht. Man hat in Frankreich noch eine andere
Art von einer sehr feinen Leinen-Manufactur, welche
man

(*) Nachricht von der wohleingerichteten Veranstaltung der in Schleßwig A. 1756 angeleaten Cammertuchs-Fabrique, und von ihrem Zustande A. 1758. zum Muster solcher neuen Manufacturanstalten, s. im 160 St. der Leipz. Samml. 1759 S. S. 316, fgg.

man daſelbſt Linon, oder Linomple, nennet, die aber in Deutſchland gleichfalls Kammertücher genennet werden, da doch die geſtreiften und geblümten Kammertücher gemeiniglich Linons ſind. Dieſe Art ſehr zarter und feiner Flachsleinwand wird in Valenciennes, Kameryk, Arras, Bapaume, Vervins, Peronne, St. Quintin, Noyon, und andern Orten der Provinz Hennegau, Cambreſis, Artois und Picardie, gemacht, und iſt von dem Batiſte und Kammertuche eigentlich darin unterſchieden, daß ſie weit dünner gewebet iſt. Man hat ſie von dreyerley Arten, nähmlich: glatt, geblümt, und geſtreift. Die Blumen und Streifen beſtehen aus einem ziemlich groben Zwirne, welcher hinein gewebet iſt. Die glatten Linons haben eben die Breite und Länge, als das Kammertuch; nähmlich ſie ſind entweder $\frac{7}{8}$ Elle breit, und im Stücke 14 E. lang, oder $\frac{3}{4}$ E. breit, und im Stücke 12 bis 13 E. lang; die geſtreiften und geblümten aber ſind insgeſammt $\frac{7}{8}$ E. breit, und im Stücke 14 E. lang, alles nach pariſer Maß gerechnet. Sowohl die glatten und geſtreiften, als geblümten Linons, ſind zu Kopfzeugen, Halstüchern, u. d. gl. dienlich.

Marperger, in ſeiner Abh. vom Hanf und Flachs, S. 89, behauptet, daß Batiſt und Kammertuch größtentheils in Frankreich von ſchleſiſchem Garne verfertiget würden, nachdem ſolches in Holland oder zu Ryſſel gebleichet worden; allein, dieſes iſt durchaus ungegründet. Das ſchleſiſche Garn würde zu dem beſten Batiſt nicht fein genug ſeyn, und überdies wird aller Batiſt aus rohem ungebleichten Garne verfertiget. Ja, die Batiſtweber haben Hrn. v. Juſti verſichert, daß es nach der Natur dieſer Arbeit gar nicht angehen würde, denſelben aus gebleichtem Garne zu weben.

Eine Batist- und Kammertuch-Manufactur eine Sache von großer Wichtigkeit. Es ernähret selbe viele Menschen; und junge Kinder könten die Spinnerey dabey ihren reichlichen Unterhalt ben. Ein jeder Stuhl verschaffet 10 Sp Brod. Wenn nun ein solche Manufactur nur ner mittelmäßigen Erweiterung gebracht wird, s 30 bis 40 Stühle im Gange sind, so wird sich die zahl der Spinner schon auf 3 bis 400 Personen fen. Eben so viele und mehrere kann die mit Kammertuch-Manufactur verbundene Zwirn-Ma factur beschäftigen. Hierzu rechne man die Ma Meister mit ihren Gesellen und Jungen, den bey ser-Manufactur besonders zu haltenden Flachsb mit seinen Leuten, und endlich die Personen, die der Bleiche, und nachher bey der Appretur erfo lich sind: so wird man am Ende eine Menge schen heraus bringen, die von dieser Manufactu ben. Und da der Verbrauch des Batistes und K mertuches sehr groß ist, so erhält eine solche Ma factur nicht allein viel Geld im Lande und im einl ischen Umlaufe, welches sonst aus dem Lande g würde, sondern sie bringt auch durch den auswärti Handel fremdes Geld in das Land. Es ist denn gar kein Wunder, wenn auch die Landespolizey an rer Länder ihre Aufmerksamkeit auf diese Manufac richtet, und auf deren Einführung bedacht ist, zum da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Anlegung d selben auch in andern Ländern möglich gemacht w den kann.

Ob nun gleich an dieser Möglichkeit gar nicht zweifeln ist, so ist doch auch gewiß, daß die Anlegu dieser Manufactur gar nicht leicht, sondern mit viel Schwierigkeiten verknüpft ist, und daß sich dabey große Hindernisse in den Weg legen können, welch nur mit vieler Mühe, Klugheit und Standhaftigkei

über

…ftigen werden können. Man wird dieſes aus den …hregeln und Anſtalten, welche zur Gründung die… Manufactur erfordert werden, und die ich jetzt …lich vortragen werde, leicht abnehmen.

Das Haupt-Material zu einer Kammertuch- und …atiſt-Manufactur, iſt das Leinengarn. Dieſes …ß auſſerordentlich fein ſeyn, und hierzu iſt der aller… …nſte und längſte Flachs nöthig, wozu aber der aller… …te Flachs, welcher in der Handlung vorkommt, …ht einmahl dienlich iſt. Wollte man ſich des bra… …niſchen Flachſes bedienen, ſo würde die Manu… …ctur auf ſchwachen Füßen ſtehen, und ſo bald, als …n wegen verbothener Ausfuhre ſolchen Flachs nicht …he bekommen könnte, unfehlbar zu Grunde gehen; …rdies würde dieſer ausländiſche Flachs ſehr hoch im …reiſe zu ſtehen kommen, mithin auch der daraus ver… …tigte Batiſt theurer werden, als ſelbſt der brabant… …he iſt. Man ſieht alſo hieraus, daß der Flachs …s Lande ſelbſt zu dieſer Abſicht beſonders erbauet …den muß. Hierzu iſt nun eine ordentliche und …ndliche, dabey aber praktiſche, Unterweiſung nö… …g; folglich muß man einen eigenen Flachsbauer …s Brabant oder der Picardie kommen laſſen, ihn …n ordentlichen Dienſt und Sold nehmen, und ihm …n zum Flachsbaue taugliches, und mit der zu errich… …enden Manufactur in Verhältniß ſtehendes Stück …nd anweiſen und einräumen. Dieſer Flachsbauer …uß nicht allein die Bereitung des Landes, die Art …n pflügen, zu ſäen, und den Flachs im Lande zu pfle… …gen (*), ſondern auch die beſondere Art, den Flachs

(*) Man erwehlt hierzu einen fruchtbaren, aber nicht ſchweren Acker, welcher mit Miſterde oder altem verfaulten Miſte wohl gedünget wird. Man bedient ſich des beſten ausländiſchen Samens, welcher vollkommen reif iſt; und die gröſte Geſchicklichkeit eines ſolchen Flachsbauers zu Kammertuch- und Batiſt-Manufacturen beſteht darin, daß es mit dem Ausſtreuen des Samens recht getroffen wird. Es muß derſelbe we-

zu röſten (*), und ihn zu brechen und zu bearbei
verſtehen; wiewohl es ſchwer hält, und ſelbſt in B
hant etwas ſeltenes ſeyn ſoll, einen ſolchen Mann

weder zu dick, noch zu dünn, geſäet werden. Wenn der Fl
zu dünn ſteht, würde er zu grobfädig werden, und
würde ihn zu dieſen Arbeiten am meiſten untauglich ma
ſtände er hingegen gar zu dick, ſo würde er die Länge nic
reichen, die zu dieſer Manufactur erfordert wird. So
der Flachs einmahl von Unkraut gejätet, und etwa eine
tel Elle hoch erwachſen iſt, werden allenthalben gerade R
oder Ruthen, wenigſtens 2 Ellen lang, die oben etwas Zw
haben, in denſelben geſteckt. Dieſe Reiſer haben eine ar
und augenſcheinliche Wirkung, daß der Flachs faſt um
viertel Elle länger wird, als er ohne dieſe Reiſer gewa
ſeyn würde. Der Flachs bekommt dadurch einen Schut
der die Winde, daß er von denſelben nicht niedergebeuget
den kann.

Pflanzen, welche einzeln oder frey ſtehen, beſtauden
ſtärker, d. h. ſie treiben mehr Aeſte und Zweige, auch
dickern und feſtern Stamm, als Pflanzen, welche ſehr
ſtehen. Letztere wachſen dagegen mehr in die Höhe.
vergleiche nur das Wachsthum der auf freyen Feldern ei
ſtehenden Bäume, mit dem Wachsthume derer, die in
ichten alt geworden ſind, und man wird jenen Unter
leicht bemerken. Alſo muß der Lein zu Kammertuch und
tiſt, die einen beſonders feinen Faden verlangen, ſo dicht
möglich geſäet werden. Aber ſehr dicht ſtehende Pflanzen
den, wegen ihrer Schwäche, leicht von dem Winde nieder
leget, ſo wie ehemahl das dicht geſäete Getreide dieſem
glücke mehr, als anderes, ausgeſetzt iſt. Deswegen kön
man dem ſchwächlichen Flachſe durch die eingeſteckten Ru
zu Hülfe, die denn auch den Zwiſchenraum noch mehr ver
dern. Ferner iſt bekannt, daß Pflanzen, welchen man
Sonnenſtrahlen und die freye Luft entzieht, feinere Fäſer
halten, daher man einige Küchengewächſe bewindet, behä
oder auf andere Weiſe bedeckt. Aus eben dieſer Urſache beh
man den aufgegangenen Lein, welcher zu dieſen Zeugen di
ſoll, ſo viel möglich, mit leichten Reiſern oder andern Sa

(*) Bey dem Röſten muß man ſehr aufmerkſam ſeyn, daß er d
weder ſchwärzlich, noch grünlich, noch röthlich, ſondern
grau oder ſilberfarben wird; und mithin kann er weder
ſchlammigen noch andern Waſſern, deren Natur und Wir
auf den Flachs man nicht genau kennt, geröſtet werden.
iſt faſt unumgänglich nöthig, daß er unter freyem Himmel
röſtet, dünn ausgebreitet, und öfters gewendet werde.
muß drey bis vier Mahl gehechelt, und nach jedesmahlig
Hecheln wieder gerieben werden, damit alle Haare ſo zart,
nur immer möglich iſt, geſpaltet werden.

finden, welcher diese drey Stücke zusammen versteht.

Weil es aber nicht viel helfen würde, einen solchen geschickten Mann gefunden zu haben, wenn derselbe nicht auch andere Unterthanen des Landes zuziehen sollte: so muß der Accord, den man mit einem solchen Manne eingeht, hauptsächlich auf diesen zu ertheilenden Unterricht eingerichtet werden. Gemeiniglich wollen aber solche Leute keine Lehrlinge abrichten, ehe sie nicht die vollkommene Versicherung erhalten, daß sie ihre Pension zeitlebens behalten sollen. Man kann ihnen dieses nicht verdenken; und wenn man seinen Endzweck erreichen will, so muß man ihrem Verlangen hierin Genüge thun. Die Unterstützung des Regenten ist hier unumgänglich nothwendig, und die Ausgabe, die er auf eine solche beständige Pension verwendet, ist allemahl gut angewandt. Haben die Lehrlinge den Flachsbau einmahl begriffen, so können sie wieder andere Unterthanen in dieser Wissenschaft unterrichten, und auf diese Art wird der Flachsbau im ganzen Lande, zum großen Vortheil desselben, ausgebreitet.

In Ansehung der Spinnerey, findet eine zu errichtende Kammertuch- und Batist-Manufactur die größten Hindernisse und Schwierigkeiten. Es erfordert dieselbe eine Spinnerey von der höchsten Feinheit. Gemeiniglich aber findet sich niemand im Lande, der die dazu nöthige Geschicklichkeit besitzt, und Andere darin unterweisen kann. Man wird also wohl auch Spinnerinnen aus den Niederlanden, oder der Picardie, kommen lassen müssen, um Landeskindern einen Unterricht darin zu geben. Besitzen die Weiber der Flachsbauer und Batistweber, welche in das Land kommen, diese Geschicklichkeit, so kann die Manufactur an den Unterweisungskosten vieles ersparen, weil diese solchen Unterricht nicht so kostbar machen,

als eigene Spinnerinnen, welche man dazu unte
ten muß. Genug, ohne Anweisung und Un
kann solche feine Spinnerey im Lande nicht e
ret werden. Und wenn man auch dergleichen
Meisterinnen gefunden hat, wird es doch allem
schwer halten, den Mädchen und Weibern d
Spinnen anzugewöhnen, wie man solches in
wig, und in Rußland (*), erfahren hat. Ord
Spinnschulen sind hier unumgänglich noth
und die Armen, die ohnehin aus den Armen-A
unterhalten werden, müssen durch Schärfe mit
gezwungen werden, ihre Kinder, von dem 7
8ten Jahre an, in diese Schule zu schicken, u
Mütter selbst müssen sich darin anweisen lassen.
Entziehung des Almosens, und die Einsperrung
Arbeitshaus, müssen zwar die Mittel seyn,
derspenstigen und Faulen zu zwingen, ihren e
Vortheil einzusehen und zu befördern; allein,
bloßen Schärfe wird man hier seinen Endzwe
mahls erreichen, man muß noch andere Triebf
anspannen, und dieses sind Prämien und Belo
gen. Die Spinnkinder, sie mögen arm oder
seyn, müssen von Bezahlung des Lehrgeldes g
befreyet seyn. Diese sowohl, als die erwach
Spinnerinnen, müssen nicht allein für ihr gelie
Garn einen billigen Lohn, sondern auch nach
Grade der Feinheit desselben, eine festgesetzte Pr

(*) Nach dem Berichte des Hrn. Prof. Albanus, in seinen
merk. zu Hrn g. R. v. Beausobre allgem. Einleit. in
Kenntniß der Politik ꝛc. 1 Th. S. 195, ist zu Jena
einem Städtchen in Jngermannland, eine Batist-Manu
auf Kosten der Krone angeleget worden, welche einheim
Flachs braucht, und einen Batist liefert, welcher dem b
niede:ländischen gleich ist. Es ist aber diese Manufactur i
1772 noch nicht sehr im Flor gewesen, weil es überaus
hält, den Mädchen und Weibern das feine Spinnen a
wöhnen; daher auch die bisher dort verfertigten Stück
vom Hofe verbraucht, und nicht verkauft worden sind.

halten. Wie viele Soldaten-Weiber und Kinder könnten nicht bey dieſer Manufactur ihren nothdurftigen Lebensunterhalt erlangen!

Die Kammertuch- und Batiſt-Weberey ſelbſt findet auch ihre Schwierigkeiten und Hinderniſſe. Man kann zwar aus Brabant und Frankreich Weber erhalten, wenn man ihnen annehmliche Conditionen macht, und ſie gut beſoldet, welches um ſo mehr nöthig iſt, weil man ihnen ſogleich Lehrlinge zur Unterweiſung geben muß. Man darf auch im Anfange nur wenige ſolche ausländiſche Webermeiſter verſchreiben. Die ſchleswigiſche Manufactur hat ihren Anfang nur mit 5 Meiſtern gemacht, von denen man noch überdies zwey wieder hat gehen laſſen müſſen, weil es mißvergnügte Leute waren. Man muß dieſen Webern ebenfalls auf ihre Lebenszeit eine jährliche Penſion zugeſtehen, weil ſie ſonſt ſchwerlich zur Abrichtung der Lehrlinge zu bewegen ſeyn dürften; alsdann aber müſſen ſie ſo lange, als ſie zur Arbeit tüchtig ſind, mit eigener Hand arbeiten, und in Unterrichtung der Lehrlinge unabläſſig fortfahren. Sie bekommen freyes Quartier. In Schleswig gab man ihnen für ihre Arbeit keinen höhern Lohn, als der in Brabant gewöhnlich iſt; hingegen verſprach man ihnen, daß, wenn die Manufactur es ſo weit gebracht haben würde, daß ſie 6 pro Cent reine Zinſen zu genießen hätte, die Weber von dem Gewinne, der alsdann noch übrig bleiben würde, auf beſtändig den vierten Theil erhalten ſollten.

Man muß ſich hüten, die Weber allzu früh, und ehe die Spinnerey recht in Gang iſt, kommen zu laſſen, weil man alsdann ſehr oft genöthigt ſeyn dürfte, dieſelben wegen Mangel des Garnes müßig gehen zu laſſen, oder das nöthige Garn mit vielem Zeitverluſte, Mühe, Koſten und Gefahr, weil deſſen Ausfuhre verbothen iſt, aus Brabant kommen zu laſſen. Da man weiß, daß ein jeder Stuhl des Jahrs 300, oder, nach Anderer Berechnung, 198 Ellen Kammer-

Tuch liefern kann, auch die Quantität des dazu erfor-
chen Garnes nicht unbekannt ist: so kann man, n
bestimmten Anzahl der im Anfange aufzustellenden
gar leicht den Ueberschlag machen, wie viel Garn
rath erforderlich ist, um die Weber beständig in
erhalten; und eben hieraus wird auch die Zeit zu bes
seyn, wenn man die Weber kommen lassen müsse.

Es ist ein nothwendiger Umstand bey dieser
berey, daß die Zeuge, wenigstens im Somm
Gewölben unter der Erde gearbeitet werden.
im Sommer werden bey heißem und trocknem
diese überaus zarte Fäden so dünn und spröde,
alle Augenblicke reissen, ja von selbst springen,
mithin die Weber in der Arbeit so sehr aufge
werden, daß sie nichts zu Stande bringen k
Unterdessen müssen doch diese Gewölbe, worin
Zeuge gearbeitet werden, sehr hell seyn, dam
Weber bey dieser zarten Arbeit genugsam sehen k
Daher müssen die Fenster, von der Decke des G
bes an, eben so groß seyn, als in einem helle
mer; und damit dieses bey dem Baue unter der
geschehen könne, muß jedes Fenster gleichsa
Vorgewölbe haben, damit es, ungeachtet es g
Theils unter der Erde ist, doch fast eine Elle von
Vorgewölbe ab stehe, und das Licht also von
herab auf dasselbe genugsam fallen könne. Ein
ches Manufactur-Gebäude muß auch, so viel m
lich, frey stehen, und es müssen keine andere Geb
oder Bäume, welche das Licht auf halten, in
Nähe seyn. Diese Umstände verursachen neue
dernisse und Schwierigkeiten bey dem Baue eines
chen Hauses. Hat man auch alte Häuser, die
angewendet werden können, so bleibt doch die Einri
ung solcher Kellerstuben allemahl mit vielen K
verknüpft, und die wenigsten alten Häuser sind zu
ser Einrichtung geschickt, oder haben die erforder
Lage.

In der Bleiche wird das Kammertuch und der Batist eben so, wie die Leinwand in den holländischen Bleichen, bearbeitet. Doch muß, in Ansehung seiner Feinheit, weit behutsamer und vorsichtiger verfahren werden. Das Stampfen, Klopfen oder Walken, würde dieses zarte Gewebe zum Nachtheil der Käufer so mürbe machen, daß es wenig dauerhaft seyn würde. Man kann es bey dem Beuchen in der Lauge nicht anders als mit Reiben behandeln, oder sich einer dazu eingerichteten Rolle bedienen. Doch versteht sich dieses nur von den allerfeinsten Batisten. Die andern können ohne Bedenken, eben wie eine holländische Leinwand in der Bleiche bearbeitet werden. Die Kammertücher hingegen müssen ohne Unterschied mit solcher Vorsicht in der Bleiche behandelt werden, insonderheit die geblümten und gestreiften, weil sie ein viel dünneres Gewebe haben.

Ein großer Vortheil für eine neue Kammertuch- und Batist-Manufactur ist es, wenn in ihrer Nachbarschaft im Lande schon eine auf holländische Art eingerichtete Bleiche vorhanden, und diese mit einem geschickten Bleicher, der die Zeuge zu bleichen vollkommen versteht, versehen ist; sie kann alsdann die Kosten, welche zur Anlegung einer eigenen Bleiche erfordert werden, ersparen; die Transportkosten der Waare nach der Bleiche, und von derselben zurück, können nicht viel betragen. Es kommt hierbey auch vieles auf eine gute Einrichtung an.

Endlich erfordert auch die Appretur einen besondern Arbeiter, den die Manufactur unterhalten muß; es müßte denn der Bleicher auch dieses Geschäft verstehen und übernehmen. Man will zwar die unappretirte Waare der appretirten vorziehen, weil der Handel dabey sicherer und besser seyn soll; allein der Kaufmann besteht einmahl auf die Appretur, weil dies

selbe der Waare ein besseres Ansehen gibt, wodu
unerfahrne Käufer angelocket werden.

Hat die Kammertuch- und Batist-Manufa
sich einiger Maßen erweitert und in gute Umstände
setzt, so hat sie auch einen Kammmacher nöthig,
cher die bey der Weberey erforderlichen, aus S
zu verfertigenden, sehr feinen Kämme zu ma
und zu repariren versteht, damit die Manufactur
Geld dafür nicht ausser Landes schicken dürfe.
man Seiden-Manufacturen im Lande, so werden
Leute, welche die Seidenzeug- und Sammet-Käm
machen, eben auch diese verstehen, oder auch zu
chen leicht erlernen können; wo dieses aber nicht
geht, muß man einen solchen Mann aus Brabant
erhalten suchen.

Es ist ein großer Vortheil für eine Kammertu
und Batist-Manufactur, wenn mit derselben e
Spitzen- und Zwirn-Manufactur vereinigt ist. D
muß Chaine und Trame, oder Ketten- und Einschl
Garn, haben. Das Kettengarn muß ebener und
ster, als der Einschlag, seyn. Nun finden sich u
10 Spinnerinnen, gemeiniglich nur 1 oder 2, welc
gute Chaine spinnen; die übrigen spinnen Tram
Dieser Ueberfluß der Trame geht verloren, und ma
kann es schlechterdings zu nichts gebrauchen, in
fern man nicht Gelegenheit hat, Spitzenzwirn daraus
zu machen. Es kann daher eine Kammertuch- und Ba
tist-Manufactur ohne eine Spitzen- und Spitzenzwirn
Manufactur nicht wohl bestehen. Schleswig hat,
nach dem Beyspiele von Brabant, eine Kammertuch
Manufactur mit der Spitzen- und Zwirn-Manufactur
zu Tondern vereiniget.

Da genaue Beschau-Anstalten überhaupt bey al
len Manufacturen von der größten Nothwendigkeit
sind, wenn dieselben in Flor kommen, und ihre Waa
ren in dem ausländischen Handel guten Absatz finden
sollen;

ſollen: ſo muß man dieſes ebenfalls und ins beſondere in Anſehung der Kammertuch- und Batiſt-Manufacturen behaupten. Weil aber dieſe Schau-Anſtalten ſich hauptſächlich auf ein wohl eingerichtetes Manufactur-Reglement gründen, ſo muß es auch an dieſem nicht fehlen. Damit aber auch dieſes auf das genaueſte befolget werde, ſo müſſen Manufactur-Inſpectores zu dieſem Ende beſonders beſtellet und dazu in Pflicht genommen werden.

Herr Hofr. v. Grießheim (*) hat Vorſchläge gethan, wie alle erzählte Schwierigkeiten und Hinderniſſe gehoben werden könnten, und wie ein Regent im Stande wäre, eine Kammertuch- und Batiſt-Manufactur in ſeinem Lande anzulegen, und in Aufnahme zu bringen, ohne hierin von dem Eigenſinne der fremden Manufacturiers abzuhangen; und wobey es bloß auf den Willen und die Entſchließung des Regenten, und auf Zeit und Geduld ankommen würde. Der Regent würde zwar auf die Vorbereitungen zu dieſer Manufactur einige Koſten verwenden müſſen; man könnte aber dieſe Koſten auf die Rechnung der Manufactur ſelbſt nicht ſchreiben, weil ſolche Vorbereitungs-Anſtalten zugleich den Grund zu mehrern Manufacturen, Nahrungen und Gewerbe legen, und zu Erlangung beſſerer Landes-Producte von verſchiedener Gattung, und zu Bildung tüchtiger Manufacturiers in der Menge, dienen würden, wovon nicht nur die angelegte Kammertuch- und Batiſt-Manufactur, ſondern das ganze Land überhaupt, in vielerley Rückſicht, großen Nutzen und Vortheil haben würde. Nach ſeinem Vorſchlage koſte nicht ſowohl die Einrichtung dieſer Manufactur ſelbſt, als die Vorbereitung derſelben, mehr Zeit als Geld. Dem State, der jenes mit Geduld

(*) In ſeiner 2ten Abh. vom Flachsbau, §. 90, ſqq. im 1 B. der neuen ökon. Nachr. S. 296, ſqq.

dulß und Unterſtützung abwartet, könnte ſolcher
desſchatz eingeliefert werden. Dieſe Vorbereitung
welche auf die Zubereitung des Flachſes nach n
ländiſchem oder franzöſ. Fuße, und auf regelmä
Flachs-Magazine, Spinnſtuben und Manufac
Häuſer gehen, wären ſo unumgänglich nöthig,
ehe ſolches alles nicht in Gang gebracht worden,
ehe man ſolche Erforderniſſe nicht beyſammen
man den Gedanken zur Gründung einer ſolchen
nufactur völlig fahren laſſen ſollte. Ich will
Weſentliche gedachter Vorſchläge hier anführen;
ſind gründlich abgefaßt, und verdienen alle Aufm
ſamkeit und Beyfall.

Zuvörderſt behauptet Hr. v. Grießheim, daß
Regent die Gründung dieſer Manufactur über
nehmen müſſe, und es wenig Vortheil für einen
ſeyn würde, wenn ein Particulier ſolche unternäh
Seine Gründe ſind dieſe: Ein Particulier würde
könnte ſeinen ſtarken Vorſchuß als ein kluger und
licher Mann, ohne ein Monopolium und un
Freyheiten auf viele Jahre zu erlangen, nicht wa
Er würde dem Polizey- und dem Finanz-Collegio
innern Zuſtand ſeiner Manufactur niemahls auf
vortheilhaften Seite zeigen, ſondern immer mehr
gehren. Er würde alle Kaufleute, Krämer und
wohner des States durch landesherrliche Verordn
an ſeine Manufactur privative zu binden ſuchen.
würde ſich auf den einländiſchen Debit verlaſſen,
Preiſe willkürlich anſetzen, um neue Verbeſſerung
Waare ſich wenig bekümmern, und die Manufactur
nicht mehr erweitern, als ſeinem eigenen Vortheile
gemäß iſt. Er würde aus jeder Kleinigkeit Geheim-
niſſe machen, und gar nicht daran denken, hieraus
eine neue Handels-Branche zu gründen. Geſetzt
aber, dieſer Mann dächte viel edelmüthiger, und
deckte den Stat wieder obige Bedenklichkeiten durch
ſeine

seine uneigennützige Handlungen: so wäre doch gar nicht ausgemacht, daß sein Herz mit seinem Vermögen und dieser Manufactur auf seine Erben fortgesetzet werde. Geschähe es nicht, so wären die Bedenklichkeiten wieder da. Gesetzt, daß Vater und Kinder einerley patriotische Gesinnung hätten, so würde die gröste Anzahl der Kaufleute und Krämer im Lande sich schwerlich bequemen, die Waare abzunehmen, ob sie gleich wohlfeiler und besser, als das fremde Gut, wäre; denn sie wendeten vor, man könne einer neuen einländischen Fabrik, die nach ausländischem Geschmack arbeite, wegen der vielen Veränderlichkeiten im State und in der Fabrik selbst, nicht trauen. Arbeiteten sie schlechter wie vorher, so hörte man ihre Beschwerden gar nicht, oder nur obenhin; ihre alte Freunde hätten ihnen bisher 6, 12, 18 Monathe creditiret, und statt baren Geldes sich mit Waaren abfinden lassen, das könne eine neue Fabrik nicht ausstehen; und wenn sie ihre alte Kunden vorbey gingen, so wäre es zuweilen gar nicht möglich, wenigstens kostete es viele gute Worte, den alten Contract zu erneuern, und würden oben darein von ihnen verspottet. Der Umstand wäre von der äusserſten Wichtigkeit; er würde eher empfunden, als überlegt und gehoben. In Schleswig hätte er bey dem Versuche, die mit der Kammertuch-Manufactur verbundene Zwirn-Manufactur mit dem Spitzen-Klöppeln in Tondern zu combiniren, viele Bewegung verursachet. Man hätte auch nicht rathsam gefunden, diese reiche Männer an die dortigen Zwirne zu zwingen, ob sie gleich ausnehmend fein wären, und auswärts debitiret würden. Sollte ein solcher Entrepreneur sich über die Schüchternheit und den Eigensinn der einländischen Kaufleute und Krämer hinaus setzen, ihre geänderte Denkungsart dem Glücke und der Zeit überlassen, und auf ausländische Versendung arbeiten, so entständen die

Fra-

Fragen: wo Negotianten wären, die solche Dinge n
gen können? wo sie Compagnons, Factore und Co
missionäre hätten, denen sie auf fremden Plätzen
Gut anvertrauen könnten? ob die Justiz auf frem
Plätzen prompt, unparteyisch und kurz sey? ob eig
Schiffe vorhanden seyn, und wer seine eigene Schi
halten könne? Der Entrepreneur müßte bey sei
neuen Manufactur bleiben; er wäre ihr so unentbe
lich, wie einem Schiffe der im Verborgenen ar
tende Steuermann.

Diese Gründe sind wichtig. Wenn unterdessen e
Gesellschaft von einigen großen und reichen Kaufleuten d
Werk übernähme, so würden viele von diesen Gründen w
fallen, und es würde in diesem Falle hauptsächlich nur n
die Frage zu beantworten seyn: ob sich eine solche Ges
schaft auch zur Vorkehrung der Vorbereitungs-Anstalt
die ich jetzt anzeigen werde, hinlänglich im Stande befin
dürfte?

Ich werde nun den Vorschlag zu Gründung ein
Kammertuch- und Batist-Manufactur selbst vorm
gen. Der Plan besteht in folgenden Maßregeln und
Anstalten.

1. Jeder Landesherr hat hier und da in kleinen Städten, wo die Lebensmittel wohlfeil sind, deren Flur und Gegend zum Flachsbau schicklich ist, und wo das Wasser und die weitläuftigen grünen Anger eine natürliche Lage zu großen Bleichplätzen abgeben, herrschaftliche unbewohnte Gebäude mit Souterrains, großen Sälen, Zimmern, Kammern und luftigen Böden. Das war der Geschmack der alten Bauart. Man sehe sich ein solches Gebäude zu solchem Endzwecke aus, und schlage von Grundstücken so viel dazu, als zur Consumtion dazu erforderlich ist.
2. Ehe man es aber zu der eigentlichen Manufactur einrichtet, greife man die Cultur, die Beschickung des Flachses, das feine Spinnen, Weben und Bleichen, ernstlich an. In der Cultur sind keine Geheimnisse, in der Beschickung aber nur etwas weniges.

3. Das

3. Das Gebäude bestimme man zu einer Realschule zum feinen Spinnen und Weben auf fabrikmäßigen Fuß. Die Waare, welche dort verfertiget wird, ist current, und ob sie wohl aus dieser ersten Hand en gros wohlfeiler, als in den Kramläden, gegeben wird, so liefert sie doch so vielen Gewinn, daß ein großer Theil des Aufwandes auf diese Anstalt, welche das niedrige Volk gesittet, aufmerksam und geschickt macht, übertragen wird. Vorstehende 3 Artikel kommen nicht auf Rechnung der Manufactur.

4. Ist nun die Werkschule, welche den Titel eines Manufacturhauses verdient, im muntern Umtriebe, und sind schon junge Leute von mittlerm Stande daraus gezogen worden, welche die generelle und specielle Land-Oekonomie mit praktischer Zueignung auf den Flachs-Bau bis zur Hand des feinen Webers nach der verbesserten Weise im Lande gründlich, mechanisch, fabrikmäßig, kaufmänniſch und kammeralistisch gelernt, und sich in der Kunst geübt haben, die Menschen, welche so etwas bearbeiten, treuherzig zu machen, daß sie ihre Kunst und Handgriffe entdecken, so sende man einen von solchen jungen Männern, mit angenehmen Bedingungen, auf niederländische und franzöſ. Plätze, wo alles dasjenige, was zu solcher Absicht gehört, in der höchsten Vollkommenheit vorgerichtet ist.

5. Könnte ein solcher munterer Mann, vom Hofe unterstützt, in der Suite einer Staatsperson diese Reise thun, so würde es ihm leicht werden, einen ausländischen Factor, Buchhalter, künstlichen Meister oder Gesellen zu gewinnen, der ihm das Innere von diesen Manufacturen nebst der Bilance communiciret, wenn er seinen speciellen Auftrag versteckt, freygebig ist, und sich für einen praktischen Liebhaber der Künste, wie er es auch ist, ausgibt.

6. Dieser Mann muß alles gründlich erforschen, die Proben in der Arbeit und aus der letzten Hand fertig sehen, das Gesehene beschreiben, abzeichnen und deutlich demonstriren; besonders ist dieses bey Maschinen und Instrumenten mit Gebrauch des verjüngten Maßstabes bey Gegenständen, welche nützlich und zu Hause unbekannt sind, nöthig.

7. In eben der Suite könnte ein Livreebedienter seyn, [w]
cher in dem Manufacturhause an der Cultur und [B]
bereitung des Flachses, an Spinnen und Weben [im]
mäßig mechanisch gearbeitet hat. Dieser bestehe [a]
die ausländische Beschickung; er verändert seine [C]
tion auf gewisse Zeit in die Gestalt eines reise[n]
Handwerksgesellen bey jeder neuen Kunst; er wer[d]
den landesherrlichen Zuschuß an, die Meistergese[l]
unter der Hand treuherzig zu machen, daß sie [ihm]
jeder Branche die Geheimnisse der Beschickung zeig[en]
stufenweise wird er vollkommen, und endlich gar [ein]
Meister in verschiedenen Leinen-Künsten.

8. Seine Neugier sättiget sich aber an der speciellen Ka[m]
mertuch- und Batist-Manufactur noch nicht, sonde[rn]
er besucht bey der schönen Gelegenheit die Bleichpl[ätze]
und Werkstätte bey Haarlem, er arbeitet darin, [und]
er erreicht wieder seine Absicht.

9. Mit den Familien der ausländischen Künstler wird
durch seinen belebten, freygebigen und ehrbaren [Um]
gang so vertraut, daß er, mit Vorwissen seines [Pa]
genten und mit älterlichem Consens, ein in Spinn[en]
Behandlung des Flachses, im künstlichen Nähen [und]
Klöppeln nach niederländischer Weise geübtes M[ad]
chen zur künftigen Frau wählt, und derselben [mit]
der Gehalt und Dienst einer Kunstmeisterinn in [dem]
Manufacturhause zum Brautschatze versichert.

10. Sein Manufacturkopf sieht die Kunst der holländisch[en]
Leinwand, der feinen Zwirn-Manufactur, der Lein[en]
Band-Manufactur, der feinen Strumpfwirkerey [und]
der Strickerey von feinen Netzen; bald ein. Sie [ver]
wirren seinen Kopf nicht, und er kann mit der Zeit [je]
der jeden als Aufseher vorstehen, da er schon die [Ge]
näle weiß, bey jeder die Künstler und Instrumente [zu]
erlangen und einheimisch zu machen; ja es wä[re]
Schade, wenn nicht gleich nach Errichtung der Bat[ist]
Manuf. eine feine Zwirn-Manufactur angele[gt]
würde (*). Denn die Kammertuch-Manufactur w[ird]
dur[ch]

(*) Es bekommt nähmlich die Batist-Manuf. in ihrer Spinn[e]
zweyerley Garne; Einschlag- und Ketten-Garn; beyde k[ön]
sie nicht entbehren. Mit jener Sorte wird sie gar bald ü[ber]
häuft, indem man eher 10 Spinner zum Einschlag-Gar[n]
als einen zum Ketten-Garne, fertig macht. Jenes ist zu [al]

durch Verbindung der jetzt genannten Manufacturen ungemein gestärket. Nach diesem Vorschlage bilden sich zwey Landeskinder auf fremden Plätzen ausländisch, und der letzte hohlt sich von da her eine Frau.

11. Wenn diese drey Personen nach Hause kommen, so wird der erste Director bey dem Manufacturhause; er bleibt so lange bey der Manuf., bis er einen jungen Menschen von gleichen Gaben probenmäßig darstellen kann; er vermehrt sein Vermögen durch ein festgesetztes pro Cent, welches ihm aus dem Ueberschusse der Manuf. Zeit seiner Function zugeschlagen wird; und wenn er sein Versprechen erfüllt hat, so vergrößert man Titel und Gehalt nach dem Maße seiner Verdienste; er ordnet die Hauptwirthschaft, die Schreib-Stube, die Factorey und Manuf. an.

12. Der andere, oder der Künstler, wird Kunstmeister bey allen oben genannten Unternehmungen. Er ordnet Gewölbe, Bleichplätze, Werkstätte, Stühle, Maschinen und Instrumente, an; er bereitet junge Landeskinder besonders zur Batistweberey an; er schränkt deren Anzahl anfangs nach der Proportion der nach der neuen Art aus einländischem Flachse zugerichteten Gespinnste ein, und erweitert dieselbe, so bald sich diese

andern Manufacturen, ausser dem Batiste, zu schwach, folglich kann man es nicht mit Vortheil roh verkaufen; wird es aber verzwirnet, so bekommt man Zwirn daraus, wovon das Loth zu 2 Louis d'or auf der Stelle verkauft wird. Doch ist dieser Vortheil nicht allein. Ein Batistweber kann nur bey Tage arbeiten, des Abends lässet solches der zarte Faden nicht zu. Es muß ein Weber geschickt und fleißig seyn, wenn er in langen Tagen eine brab. Elle verfertigt. In Kellern aber des Winters am Stuhle zu sitzen, können die Weber, bey ihrer ohnehin schwächlichen Leibes-Constitution, nicht aushalten, solglich kann ein Weberstuhl in Kammertuch nur 7 Monathe des Jahrs betrieben werden, da denn von demselben, nach Abzug der Sonn- und Festtage, kaum 9 Stück, jedes zu 22 brab. Ellen gerechnet, kommen. Wenn nun diese Weber nicht in ordentlichen Weberstühlen andere feine Leinwand in der Zwischenzeit, auf Rechnung der Manufactur unter Händen bekommen, so verarmen sie und werden Müßiggänger, oder die Manufactur muß sie den Winter über ohne Arbeit und Verdienst unterhalten. Diese Ursachen machen es nothwendig, daß man so wohl eine Zwirn- als auch eine holl. Leinwand-Manufactur, mit der Kammertuch- und Batist-Manuf. verbinden muß.

dieſe vermehren; er beſchäftigt dieſelben auf
ung der Manuf. in den Wintermonathen an den
len der holländ. Leinwand in warmen Stuben.
werden bey Fleiß und Aufmerkſamkeit in 6 Mon
dergeſtalt fertig, daß ſie dem Meiſter gleich kom

13. Kann nun zwar der Kunſtmeiſter unmöglich
dem Manufacturhauſe angelegte Manufacturen
betreiben, ſo hat er doch durch die Verwandten
Frau ſolche Canäle erlangt, daß er nicht nur den
die benöthigten Werkmeiſter unter der Bedingu
langen kann daß ſie ebenfalls Landeskinder in gen
Unterricht nehmen, oder, was noch beſſer iſt, er
ſich aus der Anſtalt ein Par junge Leute, welche
ſeinen ausländiſchen Bekannten in weniger Zeit t
gelehret werden, und ganz fertig zurück kommen.

14. Die Frau des Kunſtmeiſters geht ihrem Mann
Hand; beyde zeigen an ihrer eigenen Flachscultur
den ihnen angewieſenen Grundſtücken, wie vortheil
und leicht die Veränderung im Anbaue und
Beſchickung des Flachſes bis zur Hand des Spi
ſey. Je mehr Landleute kommen, welche die
griffe abſehen wollen, deſto mehr Vergnügen
ſacht es ihnen, weil das Manufactur-Materia
Lande ſich vermehrt.

15. Die Kunſtmeiſterinn unterrichtet erwachſene und
Leute beyderley Geſchlechts an dem franzöſ. Rä
Binnen 4 Monathen ſpinnt ein jedes ſo, daß es
verdirbt. Alle Monathe nehmen ſie an Geſchi
keit zu. Binnen Jahr und Tag iſt jedes in dem
Spinnen vollkommen. Hier iſt alſo ein Semina
woraus jedes Dorf und jede Stadt mit verſch
Flachscultur, fabrikmäßiger Zubereitung und Sp
Schulen beſitzet werden kann.

16. Es iſt billig, daß der Kunſtmeiſter und deſſen
ebenfalls ein beſtimmtes pro Cent aus dem erz
Ueberſchuſſe der von ihnen gegründeten Manufactu
und von jedem tüchtig gelernten Landeskinde einf
Geld erhalte.

17. Beſonders dirigiren der Kunſtmeiſter und deſſen
die nach holländ. Fuße eingerichtete Bleiche.
mit den dazu benöthigten Erforderniſſen in einem
fertig werden, kann man zwar nicht verſichern,

ſie kommen doch weit; die rohen Bleichſtücke liegen indeſſen ohne Schaden in dem Waarenlager, ſie vermehren und verbeſſern ſich.

18. Der Kunſtmeiſter eilet mit der Gründung der Zwirn-Manuf., ſo bald das Einſchlag-Garn ſich in der Spinnſchule nur etwas anhäuft.

19. Die andern angeprieſenen Manufacturen gründen ſich von ſelbſt, ſo bald der Kunſtmeiſter ſeinen ausländiſchen Freunden mit Zuſendung von Zwirnmuſtern und deren Preiſen ankündigt, daß ſolche Gattungen hinlänglich geliefert werden können, und Abſatz verſchaffet werden kann.

20. Keine einzige in dieſem Manufacturhauſe gegründete Manuf. darf ihre Waaren ohne paſſirtes Schaugericht, angehängtes Fabrikzeichen und beſtimmte Preiſe, bey geſetzter ſchweren Strafe verkaufen. Das Schaugericht iſt ein ordentlich collegialiſches Departement nach engl. Fuße. Es taxiert die Arbeitslöhne und bedingt ſelbige; es benennt Prämien, und theilt ſolche gerecht aus. Es hält zu geſetzten Zeiten ordentliche, und nach den Umſtänden auch auſſerordentliche Seſſionen, worin alles protokolliret, votiret und beſchloſſen wird, was das Beſte dieſer Anſtalt betrifft. Er vermenget ſich aber nicht mit der Direction der Oekonomie, und in ſo weit es eine Schulanſtalt iſt; das läuft wieder in ein anderes Departement; doch communiciren ſie freundſchaftlich mit einander.

21. Die Schreibſtube iſt nach ital. Buchhalterkunſt eingerichtet. Alle Jahr werden die Bücher und Caſſe geſchloſſen, und an das angewieſene höhere Departement Rechnung abgeleget. Der Buchhalter liefert dem Director alle Wochen einen tabellariſchen Extract von jedem Artikel dieſer Manufactur.

22. Die erſten Stücke, welche die jungen Fabrikanten verfertigt haben, müſſen unter das ächte Kaufmanns-Gut nie verſtochen, noch in der Manuf. plombiret, wohl aber zu deren Beſten benutzet werden; ſonſt kommt eine Manuf. nie in Credit (*).

(*) Man muß dergleichen Stücke in 2 Theile zerſchneiden, und ſie bloß zum einländiſchen Verkauf beſtimmen.

23. Der Director muß fleißig correſpondiren, ob auf fre
den Plätzen in einer von dieſen Manufacturen ei
neue Mode oder Benennung entſtanden iſt, und
darf nicht eher ruhen, bis er den veränderten G
ſchmack kennt, und bey ſeinen Anſtalten einführet.
er ſo witzig, daß er hier und da etwas Neues erfind
welches bey der ausländiſchen Kaufmannſchaft Beyf
hat, ſo iſt der Vortheil ausnehmend, und er ſucht da
Geheimniß für die Manuf. zu behalten, und, ehe
entdeckt wird, ſo viel als möglich zu nutzen; iſt
aber ausgekundſchaftet, ſo muß er entweder durch e
nen kleinen geheimen Zuſatz, oder durch geringe Preiſ
eine Wendung machen, daß ſein Abſatz dennoch vor
züglich bleibt.

24. Es dürften ein Par Jahre hingegangen ſeyn, d
dieſe Manufacturverbeſſerung auf obige Weiſe
dem Manufacturhauſe in der Stille gepfleget und
blühenden Jugendalter erzogen wird. In der
ſind zu jedem Artikel tüchtige Perſonen gebildet wor
den, welche den Manufacturen, deren Wirthſcha
und ihrem Handel ſtückweiſe und im Ganzen vorſteh
können; die Anzahl der tüchtigen Bedienten von
Feder und der mechaniſchen Künſtler hat ſich ebenfall
vermehrt. Nun wird es in der Flachscultur, in de
ſen Beſchickung bis zur Kammertuch-Manufactur,
Spinnen, Weben, und allen ausländiſchen Waaren
welche aus dieſem Faden entſtehen, hell. Das Ma
gazin von Flachs und Garn iſt durch deutſche Landes
Kinder ausländiſch geworden, und der Bleichplatz ſteh
dem holländiſchen gleich. Die Stühle des Kammer
Tuches ſind in Gewölben, und die Stühle der feine
Leinwand in Zimmern holländiſch beſetzt. Die Spinn
Räder ſind im Umtriebe durch eine zarte Jugend, un
dieſe wird durch ihre moraliſche Lehrer geſittet.

25. Iſt alles nach dieſer Beſchreibung in dem Manufa
cturhauſe vorhanden, ſo bittet ſich das Directorium
eine Local-Commiſſion aus, wozu auch ein Par ver
ſtändige und unparteyiſche Kaufleute gezogen werden.
Hier übergibt das Direct. einen umſtändlichen Berich
von dem innern Zuſtande dieſer Anſtalt und ihren Be
dürfniſſen pflichtmäßig. Jeder Bediente, jeder Ma
nufacturier muß ſein Probeſtück vorzeigen. Bücher,
rohe

rohe und verarbeitete Vorräthe, Maſchinen und Inſtrumente, Credit, Debet, Einnahme, Ausgabe, Wirthſchaft, Polizey und Conduite, wird von der Commiſſion ſtrenge unterſucht, und die Monita werden dem Direct. zur Beantwortung eingehändiget. Die bey dieſer Commiſſion ſitzenden Kaufleute machen die wichtigſten Erinnerungen, doch nicht wie liſtige Feinde, ſondern als redliche Patrioten.

26. Um nun das erneuerte Manufacturweſen zur Aufnahme des Landes deſto fruchtbarer zu machen, wird nunmehr die ganze Anſtalt reichen Particuliers im Lande überlaſſen. In dieſer Abſicht wird dem Directorio anbefohlen, eine beſtandmäßige Bilance über den wahren Werth der Manufactur anzufertigen. Sämmtliche Manufacturen werden einzeln und in ihrer Verbindung dergeſtalt angeſchlagen, daß das landesherrliche Kammeral-Intereſſe dabey in keine Betrachtung kommt, indem der Regent ſich an dem lebhaften Gewerbe ſeiner Unterthanen edelmüthigſt begnüget.

27. Weil aber die Uebernehmung dieſes Werkes, deſſen wohlfeilen Anſchlages ungeachtet, keine Sache für einzige Particuliers ſeyn dürfte, indem es noch allemahl etliche Tonnen Goldes importiren könnte: ſo würde, um das Gewerbe in viele Hände zu bringen, der Verkauf nach kleinen Antheilen oder Actien zu verfügen ſeyn, mithin eine ordentliche Manufactur- und Handels-Geſellſchaft daraus entſtehen, die von dem Landesherren nicht allein beſtätiget, ſondern auch, nach der Art anderer dergleichen allgemeinen Geſellſchaften, mit den benöthigten Privilegien und Freyheiten verſehen werden müßte (*).

v. Juſti Abh. von den Manufact. und Fabriken, nach Beckmanns Ausgabe, Berl. 1780, 8. 2 Th. S. 71, ſqq.
Bergius neues Policey- und Cam. Magaz. 1 B. S. 213, ſqq.

Kammer-Ventilator, zur Reinigung der Luft in Zimmern; ſiehe im Art. Luft.

Kammer-Wagen, ſiehe oben, S. 199.

(*) Worin die Privilegien und Freyheiten beſtehen ſollen, hat Hr. v. Grießheim §. 93. angeführt.

Kammer-Weib, an fürstl. Höfen, ein Weib, [...] weibliche Person, welche zu den geringern Verr[ich]tungen in den herrschaftl. Zimmern gebraucht [wird]. Siehe Kammer-Mensch.

Kammer-Wissenschaft, oder, wie sie öfter genannt wird, Kammeral-Wissenschaft, ist eine Wissenschaft, welche, als academisch betrachtet, noch neu. Es ist dieselbe zwar lange für keine gelehrte Wissenschaft angesehen worden, sondern man hat sich begnügt, ehrliche Männer zu haben, die gesunden Verstand hatten, und gut deutsch lesen, schreiben und rechnen konnten. Latein oder andere fremde Sprachen zu verstehen, wurde nicht gefordert, theils, weil man dafür hielt, daß Männer, welche viele Sprachen verstehen, und gelehrt sind, desto weniger schreiben und rechnen können, nach einem alten Sprichworte: Docti male pingunt; theils, weil, um die Kammer-Geschäfte zu lernen, eine Art von Zunftgebrauch eingeführt wurde, da die Jünglinge, fast wie die Kaufleute und Handwerksgenossen, gewisse Lehr- und Wander-Jahre aushalten mußten, welche Kunst und Schreiberey genannt wurde, und die so viel Zeit erforderte, daß, um Schulwissenschaft und Sprachen zu lernen, nichts mehr übrig war; theils endlich, weil die Gelehrsamkeit auf den hohen Schulen erlernt werden mußte, wo nicht nur keine Männer waren, die von diesen Geschäften, gleich wie von der Kaufmannschaft, etwas wußten, sondern wo auch überhaupt ein so wilder und verschwenderischer Ton herrschte, daß es so gar als ein Hinderniß angesehen wurde, ein kammeralisches Amt zu erlangen, wenn derjenige, der es suchte, auf einer Universität gewesen war. Erst in den neuern Zeiten hat man angefangen, für die Kammeral-Geschäfte auf den hohen Schulen eigene Lehr-Stühle zu errichten; vor kurzem erst, ist man noch weiter gegangen, und hat eigene Kammer-Schulen

und

nd Kammer-Facultäten gestiftet, so wie die Kaufmte in Hamburg, und sonst, eigene Academien angegt haben.

Wer mit der Geschichte der Kammerwissenschaft, s academische oder Universitäts-Wissenschaft, sich r obenhin bekannt gemacht hat, wird erstaunen und kaum glauben können, daß eine Wissenschaft bey so elen sich eindringenden Hindernissen nur hätte wurn, viel weniger aufblühen können. Die Ursachen, elche dazu beytrugen, dieses herrliche Universitäts-Stuium, schon ehe es aufkeimte, zu unterdrücken, seine prossen, schon ehe sie recht wurzelten, wieder auszurotn, und dem Gärtner, der sie mit wohlthätiger Hand flanzte, kaum die Hoffnung übrig liessen, je eine wohl ufstende Blume daselbst zu erblicken, waren so groß und hlreich, daß auch die muthigsten Männer abgehalten urden, ihre Kräfte einem Gegenstande zu widmen, en dem sie so viele saure und undankbare Stunden zu warten hätten. Selbst das große Ansehen und die Bemühungen eines Thomasius, eines v. Ludewig, aten nicht wirkend genug, dieser neuen Wissenschaft en ihr gebührenden Rang unter den Universitäts-Wissenschaften einzuräumen Vorurtheile der Höfe, bel angebrachte Sparsamkeit, Vernachlässigung derselben von Seiten der Curatoren und, welches man um vermuthen sollte, Unterdruckung derselben selbst on Universitäts-Lehrern, vereinigten sich, das Kameral-Studium aus dem Gebiethe der Universitäts-Wissenschaften zu verdrängen. Doch nach und nach erschwanden diese Vorurtheile, die Hindernisse wurden gehoben, und erst seit etlichen Jahren sehen wir in Deutschland Anstalten von aufgeklärten Fürsten treffen, welche dieser Wissenschaft die goldenen Zeiten der Alten zu versprechen scheinen Wir sehen besondere hohe Schulen, besondere Facultäten für künftige

Statswirthe, Kammeralisten, Oekonomen, Kaufl
und Künstler, aufblühen.

Man klagte öfters öffentlich und laut über die n
der sorgfältige Auswahl der Lehrer, über die N
lässigkeit der Zöglinge, und über die untaugliche
Art. Alle diese Klagen waren meist gegründet,
übertrieben, oft solche, die nur durch die Länge
Zeit gehoben werden konnten.

Man klagte: 1. in Rücksicht der Lehrer. Gleich
der ersten Anlage hinderte die Aufnahme dieser Wissens
eine übel angebrachte Sparsamkeit; man suchte nur s
nannte wohlfeile Subjecte. Diese, verhindert durch
benbeschäftigungen, wodurch sie sich ihren Unterhalt ver
nen mußten, konnten nicht ihre Zeit auf eine Wissens
wenden, die ein immerwährendes Anstrengen und e
beständigen Fleiß erfordert; und wenn noch der Brod
der übrigen Lehrer, welcher schon etliche Mahl dieser
senschaft so gar den Eingang auf hohen Schulen versch
hinzu kam, so suchten sie, unzufrieden mit ihrem L
einen Ort zu verlassen, wo sie nie schmeichelhafte Aus
ten gewahr wurden. Würde man, gleich bey der an
menden Cultur dieses Studium, berühmte Männer zu
sem Amte berufen, oder wenigstens junge tüchtige Mä
in einen ansehnlichen Rang gesetzt haben, so würde man
Aufnahme dieser Wissenschaft schon sehr viel beygetra
haben.

Man klagte: 2. in Rücksicht der Zöglinge. Die
fahrung bestätigte es leider nur gar zu sehr, daß diese
senschaft zwar als nützlich betrachtet wurde, aber doch
Vorlesungen über dieselbe entweder gar nicht, oder n
obenhin, besucht wurden; man schenkte ihnen etwa
oder die andere Stunde, und wenn der academische Le
noch überdies die Gabe besaß, das Angenehme mit
Nützlichen zu vereinigen, so lief man in die Vorlesu
um etwas angenehmes zu hören. Nirgends wurde
als ein Haupt-Studium betrachtet.

Man klagte: 3. in Rücksicht der Lehrart. Auch
Lehrart der deutschen Kammeralisten war so schwankend
unzweckmäßig, daß sie durch diese dem einleuchtenden
sehen dieser Wissenschaft mehr schadeten, als nützten.

wur

wurden politische Mikromegen, rafften alles, was in ihr Fach paßte, zusammen, und beschrieben uns da mühsame technologische Handgriffe für Manufacturisten, wo wir deutlich entwickelte Grundsätze über den Nutzen oder Schaden der Steuern suchen würden. Selbst die Lehre dieser Wissenschaft war auf verschiedenen Academien himmelweit verschieden. Auf dieser las man nur die Landwirthschaft; auf der andern trug man so genannte Kammeralwissenschaft vor, und mengte in dieselbe die ganze Landwirthschaft, und die ganze Technologie, hinein; auf einer dritten lehrte man unter dem viel versprechenden Nahmen der Politik, nur Grundsätze des allgemeinen Statsrechtes; und die Verfasser des Planes der hohen Kammeralschule zu Lautern überschreiben den Vorwurf nicht, wenn sie S. 9. sagen, daß nirgends über alle Theile, nähmlich über die Land- und Stadt-Wirthschaft, über die Handlungswissenschaft, die Polizey, die eigentliche Kammeral- oder Finanz-Wissenschaft, und endlich über die Statswirthwissenschaft, solche Vorlesungen gehalten werden, die hinreichend wären, einen jeden dieser Theile vollständig genug vorzutragen; ja daß einige derselben noch nicht besonders gelehret würden.

Noch haben, zum größten Glück der Kammer-Wissenschaft, die patriotischen Chimären der französischen Physiokraten auf unsern deutschen Universitäten keinen Eingang gefunden; und ob gleich schon etliche berühmte Männer, Iselin, Schlettwein, Maudillon, diese gut gemeinte Entwürfe von einer einzigen Abgabe, von unwandelbaren Tariffen, von einer vollkommenen Gleichheit der Abgaben, und viele andere, auch in unserm Vaterlande auszubreiten suchten: so kenne ich doch keinen academischen Lehrer, selbst Schlettwein nicht ausgenommen, der sie zur allgemeinen Grundlage bey seinen Vorlesungen gewählt hätte.

Das wichtigste Hinderniß unter allen, die sich der Aufnahme der Kammerwissenschaft wiedersetzten, kann man in den Vorurtheilen der Höfe suchen. Es ist und war allemahl einer der größten Statsfehler, ein Fehler, der nur unwissenden, oder zu sehr despotischen Staaten eigen ist, aus jedem ganz unbedeutenden Dinge ein

Statsgeheimniß zu machen. Man lehrte diese W
senschaft schon öffentlich, und man mußte sie doch
so dunkle und räthselhafte Sätze einkleiden, daß
vielleicht wohlthätiger gewesen seyn würde, wenn m
sie ganz unterdrückt, als durch diese mystische Spr
so sehr herab gewürdigt hätte.

Doch zu unserm größten Glücke ist auch diese Pe
vorüber; und erst vor kurzem bewies einer der größten
nanz-Minister, Necker, durch sein eigenes Bey
wie wichtig es zur Aufklärung, und besonders zur Auf
me des öffentl. Credits, sey, auch die bisher dunkel
Statsgeheimnisse öffentlich bekannt zu machen. Er l
seinem Könige, oder vielmehr seinem denkenden Volke,
genaueste Rechnung über seine Finanzverwaltung ab.

Diese große Hindernisse und Vorurtheile w
wirkend genug, auch diejenigen abzuhalten, die
großen Gedanken bey sich trugen, diese Wissensch
auf hohen Schulen einzuführen; und so blieb es a
bis der muthige Bekämpfer der Vorurtheile, T
masius, aufstand, dem der Ruhm vorbehalten war,
erste Lehrer der Kammerwissenschaft zu werden.
ser wagte es, diese Wissenschaft in Halle öffentlich
lehren (1), und wählte zu seinem Lehrbuche ein n
jetzt brauchbares Werk: Teutscher Fürsten-Sta
welches von einem großen und würdigen Manne, L
Seckendorf, schon in der ersten Hälfte des 17
Jahrh. zum Unterricht für einen herzogl. gothaischen
Prinzen geschrieben war. Ihm folgte der ber. Kan
ler v. Ludewig; da er im J. 1722 zum Kanzler a
der Universität zu Halle ernannt wurde, wollte er au
seinem vortreffl. Vorgänger ein Ehrendenkmahl e
richten, er lehrte öffentlich, und auch mit mehrer
Beyfalle, als Thomasius, über gedachtes Werk. Die
sa

(1) Hr. v. Ludewig erzählt uns diese Vorlesungen, in seiner
Progr. von der neuerrichteten Kammeralprofession zu
Halle, S. 156.

an berühmten Beyspielen folgte auch der Prof. Frankenstein in Leipzig.

Noch waren diese Schritte nur gewagte Schritte einiger Privatmänner; noch hatten die Höfe keinen Antheil daran, bis endlich die vereinigten Bemühungen eines Thomasius und Ludewig den schon entschiedenen Nutzen dieses Studium selbst ihrem Könige, dem vorigen Könige von Preußen, Friederich Wilhelm, einleuchtend darstellten, und ihn bewogen, zwey Lehrstühle auf seinen beyden Universitäten zu Halle und Frankfurth an der Oder, im J. 1727, zu errichten. In Halle wurde der geh. R. Gasser, und in Frankfurth an der Oder der Prof. Dithmar, als Lehrer der Kammeralwissenschaft aufgestellet. Beyde waren so glücklich, so wohl durch die Güte ihres Vortrages, als auch durch Herausgabe ihrer Lehrbücher (a), den Hang und Fleiß zu dieser Wissenschaft bey ihren Zuhörern zu erwecken und zu erweitern. Der König unterstützte auch diese zwey Männer auf eine ausserordentliche Art; ja, ein preußischer Unterthan konnte sich so leicht keine Beförderung im Kammerals

(a) Beyde Lehrbücher führen das Gepräge praktischer Kenntnisse. Die Titel derselben sind folgende:

J. C. Dithmars Einleitung in die ökonomischen, Polizey- und Kameralwissenschaften, mit Anmerk. von D. G. Schreber. Sechste Aufl. Frankf. 1769, 8. Hier findet man die Errichtungs-Urkunde gleich nach der Vorrede.

Das zweyte ist: S. P. Gassers Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, Halle, 1729, 8. Auch hier ist die Errichtungs-Urkunde. Dieser Mann erhielt besonders das Vertrauen seines Königs, und er rühmt in s. Vorberichte, S. 7, daß der König ihm seine Absichten bey Errichtung dieses Lehrstuhles mündlich erklärt habe, und daß dieses auch die Grundlage bey seinen Kammeral-Vorlesungen gewesen wäre. Noch mehr: der König wurde selbst auf die wissenschaftl. Einrichtung dieses Studium aufmerksam; er ließ sich so gar von Gasser'n einen Plan vorlegen, nach welchem er arbeiten wollte, und bezeugte über denselben sein Wohlgefallen.

meralfache versprechen, wenn er nicht von diesen vortheilhaftes Zeugniß aufzuweisen hatte.

Diese große merkwürdige Anstalten machten meisten deutschen Fürsten aufmerksam, und nach nach wurden auf den meisten Universitäten Lehrst für die Kammerwissenschaft errichtet.

Um die Fortschritte, welche dieses Studium, so fern es bloß als academisch betrachtet wird, verschiedenen deutschen hohen Schulen machte, e sehen, ist nothwendig, daß ich ein Verzeichniß academischen Lehrer hier anführe, um zu wissen, für Männer sich die größten Verdienste um die breitung dieser Wissenschaft erworben haben, und gleich auch die Lücken zu kennen, die auf verschiede besonders katholischen, Universitäten anzutreffen wo diese Wissenschaft gar nie blühete, oder wi verblühet hat.

Ich gedenke zuvörderst der Kammeral-Epoch den kais. kön. Erblanden. Der Erste, der in W die Kammerwissenschaft lehrte, war der berüh Kammeral-Polygraph v. Justi; er wurde im 1752, zum Lehrer der Kammeralwissenschaft in W dortige k. k. adelige Collegium Theresianum beruf und lehrte mit vielem Beyfalle; allein viele theils b kannte, theils geheime Ursachen wirkten zusamm daß er diesen Posten nicht lange behielt, sondern b wieder davon abging. Von weit wichtigern Folg und ausgebreiteterm Nutzen war die Errichtung ein Lehrstuhles der Kammerwissenschaft auf der hoh Schule zu Wien, die dem jetzt so ber. Hrn. v. Son nenfels übertragen, und d. 21 Nov. 1763, eröff wurde. Unter allen deutschen Schriftstellern hat unstreitig dieser vortreffliche Mann, auf den ganz Wien stolz seyn darf, die größte Epoche gemacht; denn al deutsche Kammeral-Schriftsteller vor und nach Son nenfels haben dieser Wissenschaft kein so geschmack volles

volles Gewand, und keine so feine Politur in der Sprache, gegeben. Wäre auch dieses das einzige Verdienst seiner Schriften, so wäre es schon groß genug, ihm einen vorzüglichen Rang unter den deutschen Kammeralisten anzuweisen; allein, auch die innern Vorzüge, die Gründlichkeit im Vortrage, die Deutlichkeit in Entwickelung auch der dunkelsten Begriffe, ja selbst die Originalität in vielen seiner Meinungen, zeichnen sich in seinen Werken aus. Sein größtes Verdienst ist, daß auf sein Zuthun, und durch sein Beyspiel auf allen k. k. hohen Schulen geschickte Zöglinge dieses würdigen Mannes, als Lehrer der Kammerwissenschaft aufgestellet wurden, die nun mit vereinten Kräften die Grundsätze dieser Wissenschaft immer mehr auszubreiten suchen.

Im Anfange des J. 1778, wurde in Wien ein vollständig theoretisch-praktischer Plan festgesetzt, nach welchem die Oekonomie als die wichtigste Hülfswissenschaft der Kammerwissenschaft gelehret werden sollte. Die Vorlesungen über dieselbe wurden Hrn. v. Engelschall, k. k. Rathe, übertragen; und da die übrigen Hülfswissenschaften, als: Naturgeschichte, Physik, reine und angewandte Mathematik, Chemie, und andere Wissenschaften, ohnedies schon lange daselbst getrieben werden, so ist eine gewisse Verbindung unter ihnen, einen vollkommenen Kammeralisten zu bilden, hinreichend.

Noch eine, ob gleich nicht in einem deutschen Lande, doch von einem deutschen Fürsten gestiftete Anstalt, verdient hier angeführt zu werden, nähmlich die Bergschule zu Schemnitz in Ungarn, die aber nur alsdann mit Lehrern besetzt wird, wenn eine beträchtliche Anzahl Zöglinge vorhanden ist. Ihre letzten Lehrer waren Scopoli, Boda von Neuhaus, Demscher und Hell.

Auf den meisten k. k. Universitäten wurden Lehrer der Kammerwissenschaft angesetzt, welche derselben gewiß alle Ehre machen.

In Prag, machte sich Jos. Ignat. Bütsch
k. k. Rath, und Prof. der Polizey- und K. W
wie auch der Privatökonomie, durch einige
Schriften in diesem Fache sehr bekannt. Eben
selbst wurde im J. 1763, die erste Profession
Bergwerkswissenschaft gestiftet, und dem Hrn. Be
Thaddäus Peithner übergeben.

In Ofen, machte sich Franz Xaver Gyurkowit
k. k. ord. öffentl. Lehrer der Polizey, Handl. und
Wiss. berühmt.

In Freyburg, machte sich Franz Jos. Bob,
Rath, Direct. des acad. Gymnas. und ord. öff. Le
der Pol. und K. Wiss. durch ein Werk von dem
steme der Polizeywiss. und dem Erkenntnißgrund
der Statsklugheit und ihrer Zweige, Freyb. 17
worin er viele Sonnenfelsische Lehrsätze bestritt,
berühmt.

In Inspruck, erwarb sich Ignaz de Lucca,
Rath, vormahls Beysitzer der Studien- Comm
und Polizey-Commission, und Prof. der Stats-
dels- und Finanzwiss. zu Linz, nunmehr zu Inspr
großen Ruhm durch die fleißige Ausarbeitung des
lehrten Oesterreichs, und anderer kleinen Schriften

In Troppau, ist Geist von Kißlegg, Prof.
politischen Wissenschaft.

In Brünn, Leopold Schulz, k. k. Rath, und Pr
der Pol. und Kam. Wissenschaften.

In Clausenburg, Ant. Dobokai, Prof.
polit. Wissenschaft.

Auch auf vielen deutschen, besonders protest
ischen, Universitäten, hat die Kammerwissensch
schon seit geraumer Zeit geblühet. Hier zeichnen s
besonders die vier Universitäten in Göttingen, Leipz
Halle, und Jena, aus. Ich werde diese 4 Univer
täten einzeln, und hernach die übrigen nach alphabe
tischer Ordnung, anführen.

In

In Göttingen, war man, gleich bey Errichtung dieser nunmehr so berühmten hohen Schule, auf die Einführung der Oekonomie- und Kammeral-Wissenschaften bedacht. Penther, und nachher Mayer, wurden als Lehrer der Oekonomie ernannt; allein, keiner von diesen hielt Vorlesungen über die Oekonomie, vermuthlich aus Mangel der Zuhörer. Der Erste, der die Kammerwiss. in Göttingen öffentlich lehrte, war der ber. Hr. v. Justi. Er erhielt im J. 1755, die Erlaubniß über die Kammeralwissenschaften, als Privatlehrer, Vorlesungen zu halten, und schrieb auch Polizeyamtsnachrichten; allein schon im J. 1757 verließ er Göttingen wieder. Nach ihm lehrte dieselbe der jetzige Hessendarmstädtische geh. Reg. R. und Kammerdirect. Springer (3), auch dieser blieb nicht lange, und so wäre diese Wissenschaft ganz vernachläßiget worden, wenn nicht Hr. Hofr. Achenwall, in seinem gut geschriebenen Lehrbuche über die Staatsklugheit, auch dieser einen Platz eingeräumt, und Vorlesungen darüber gehalten hätte. Endlich erhielt dieses herrliche Studium einen vortrefflichen Lehrer an dem in und ausserhalb Göttingen so beliebten Prof. der Oekonomie, Hrn. Hofr. Johann Beckmann. Dieser unermüdete Mann ersetzt uns in seiner Person den großen Verlust, den Deutschland an Zink, Schreber, Justi und Bergius erlitten hat; seine Schriften führen durchaus das Gepräge gründlicher und praktischer Gelehrsamkeit; seine Grundsätze der Landwirthschaft, und Anleitung zur Technologie, sind Muster von Lehrbüchern dieser Art, so wie seine physikalisch-ökonomische Bibliothek, von kernhafter

(3) Wir haben ihm unter andern die Gränzen der Cameral-Oeconomie, Finanz- und Policeywiss. in ihrer Verbindung abgehandelt, Halle, 1767, 8. und das vortrefl. Werk: An einen teutschen Kammerpräsidenten, ein teutscher Bürger, Riga und L. 1775, 8. zu danken.

hafter und unparteyischer Kritik; seine Beyträge
Gesch. der Erfindungen, seine Beyträge zur
Technol. Polizey- und Cammeralwiss. welche
über die Zink- und Schreberischen Sammlungen
erheben, und seine Fortsetzung der Bergius
Samml. auserlesener deutscher Landesge
welche das Polizey- und Cameralwesen zum Ge
stande haben, sind Denkmäler des erstaunlichen
ßes eines Mannes, welcher schon, wegen seines
züglichen mündlichen Lehrunterrichtes, einer der w
igsten Lehrer auf der Georg-August-Universität
Auch der jetzt durch seine Schriften, und beson
durch seinen Briefwechsel und Statsanzeigen so
Hr. Hofr. Schlözer verdient hier eine Stelle, w
seiner Vorlesungen über die Politik, in welchen
auch Grundsätze des Kammeralwesens auf eine ein
mende Art vorzutragen pflegt.

In Leipzig lehrte schon Frankenstein, nach
großen Beyspielen des Thomasius und Ludewig,
Kammerwissenschaft, allein mit keinem solchen
falle, als sein Nachfolger, der Hofr. Zink. D
erwarb sich, als Lehrer, und besonders als Sch
steller, ausserordentlichen Beyfall; seine gründ
Schriften, und besonders seine Leipziger Samml
gen, werden noch jetzt allgemein gesucht und stud
Man hat diesem verdienstvollen Manne gewiß
gute Einrichtungen im Polizey- und Kammeralw
und die Bildung vieler guten Kammeralisten zu d
ken. Er fing im J. 1742 an, die ökon. Wissensch
ten zu lehren; allein Leipzig hatte nicht lange d
Glück, diesen würdigen Mann zu besitzen; denn sch
im J. 1745 wurde er von dem Herzoge zu Braun
schweig als Lehrer der Kammerwiss. am Collegio Ca
rolino zu Braunschweig ernannt. Nach seinem Ab
zuge blieb diese Stelle unbesetzt, bis der ber. Prof.
Schreber von Bützow dahin berufen wurde, der sich
durch

durch seine drey Sammlungen von ökon. Polizey- und Cameralschriften (4) eben so großen Ruhm, als Bink, erwarb. Nach dessen im J. 1777, erfolgten Tode erhielt den Lehrstuhl der Oekonomie Hr. Prof. Leske, welcher sich durch seine Schriften in der Naturgeschichte als einen gründlichen Naturforscher und geschickten Beobachter auszeichnet, von dem wir eine für die Liebhaber der Naturgeschichte instructive Reise durch die Lausitz zu erwarten haben.

Es verdienen hier auch noch angemerkt zu werden: die Herren Professoren Wenk, und Wieland, welche die Staatswissenschaft nach eigenen Sätzen lehren, und besonders auch der Privat-Docent Hr. Rößig, welcher sich durch Beyträge zur Oekonomie, und durch eine pragmatische Geschichte der Oekonomieverfassung in Deutschland, berühmt gemacht hat.

In Halle, dieser Grundschule der Kammerwissenschaft, glänzten nach einander Thomasius, v. Ludewig, Gasser, und Andere. Nach ihnen wurde dieser Lehrstuhl dem Prof. Striebritz, und hernach dem Hrn. Prof. Förster, einem Manne von vielen, größtentheils unerkannten Verdiensten, welcher sich unter andern durch den Entwurf der Land- Stadt- und Staatswirthschaft, als ein sehr nützliches Lehrbuch, bekannt gemacht hat, anvertrauet. Auch lehren diese Wissenschaft Hr. D. Lamprecht, und Hr. Kammer-Se-

(4) 1. Dan. Gottfr. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die oekonomischen, Polizey- und Cameral- auch andere Wissenschaften einschlagen. Halle, von 1755 bis 1765, 16 Theile, in gr. 8.

2. D. G. Schrebers neue Sammlung verschiedener in die Kameralwiss. einschlagender Abhandlungen und Urkunden. Bützow, von 1762 bis 1765, 8 Theile, in gr. 8.

D. G. Schrebers neue Kameralschriften, von 1765 bis 1769, 12 Bände, in gr. 8. die erstern zu Halle, die letztern zu Leipzig.

Secret. Rüdiger (s), mit Beyfall. Ersterer, [illegible]
würdiger Sohn unsers verehrungswürdigen und [illegible]
dienstvollen Hrn. Ober-Consistorial- und geh. O[illegible]
Tribunals-Rathes Lamprecht, ein mit einem wa[illegible]
Enthusiasmus für das Kammeralfach beseelter, [illegible]
blühender Gelehrter, hat sich schon sehr früh [illegible]
eine über das Studium der Kameralwissensch[illegible]
seinen Zuhörern gewidmete Schrift, Halle, 1783,
und insonderheit durch den in 2 Bänden heraus[illegible]
benen Versuch eines vollständigen Systems
Statslehre, mit Inbegriff ihrer beyden wichtig
Hauptheile der Polizey- und Cameral- oder
nanzwissenschaft, zum Gebrauch academischer V
lesungen, Berl. 1784, und 1785, 8. welches Werk
bejahrtesten Kammeralisten Ehre machen würde, [illegible]
meinen Ruhm erworben.

In die berühmte hohe Schule zu Jena, s[illegible]
Hr. geh. R. Darjes die Kammerwissenschaft
Man konnte leicht vermuthen, daß ein Mann,
sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit und le
ten Vortrag allgemeinen Beyfall erwarb, auch
selben in dieser Wissenschaft erhalten würde; e
hielt ihn auch wirklich, und erhält ihn noch je
Frankfurth an der Oder. Schon im J. 1756, s[illegible]
er ein Lehrbuch über die Kammerwissenschaft, u. d.
Erste Gründe der Kameralwissenschaften; un
J. 1764, da er schon in Frankfurth war, schri
seine Einleitung in des Freyherrn v. Bielefeld L
Begriff der Statsklugheit. Nach ihm bekle
diesen Lehrstuhl ein in aller Absicht würdiger M
Hr. Kammerr. Lorenz Jo. Dan. Suckow. A
die praktische Mathematik wird hier von dem ber. H
Kammerrathe Wiedeburg für Rechtsgelehrte, u
beso

(s) Wir haben von ihm eine schöne Schrift: Ueber die syste
ische Theorie der Cameralwissenschaften, Halle, 1777, 8.

besonders für Kammeralisten, so gelehret, daß wir wenig diesem ähnliche Beyspiele aufzuweisen haben.

Noch will ich kürzlich die Universitäten, wo wirklich die Kammeralwissenschaft gelehret wird, anführen, mit Uebergehung der übrigen, wo man für dieses nützliche Studium nur wenig, oder gar nicht, sorgt.

In Altdorf, lehrt Hr. Prof. Hoffer das Polizeyrecht nach Hohenthal, und Hr. Prof. Will die Politik nach eigenen Sätzen.

In Bützow, glänzte vormahls der ber. Prof. Schreber, ehe er nach Leipzig berufen wurde, und nach ihm wurde Hr. Karsten, welcher jetzt in Halle ist, als Lehrer der Kammeralwiss. ernannt.

Erfurt, bekam 1756, seinen ersten Lehrer der Kammerwiss. in der Person des Hrn. Hommel (6). Nach ihm erhielt Hadelich, und nach dessen Tode Hr. D. Pfingsten die Professur der Kammerwiss. Jetzt lehren Weißmantel und Döring die Statsklugheit nach Achenwall. Auch der g. R. Springer, ehe er nach Hessen-Darmstadt als Kammerdirector berufen wurde, lehrte auf dieser hohen Schule die Kammerwissenschaft.

In Frankfurth an der Oder, behauptet der oben angeführte Hr. g. R. Daries noch immer seinen Ruhm. Der fleißige Hr. Prof. Hausen liefert in seinen Staatsmaterialien einen wahren Schatz von Kenntnissen der Stats-Oekonomie. Hr. Prof. Borowski ist in nützlichen Versuchen zur Erweiterung der ökonomischen Botanik unermüdet, und verdiente mehr Aufmunterung und Unterstützung.

(6) Er trat sein Lehramt mit einer Abh. de vtili ac necessaria rerum oeconomico-politico-cameralium cum studio iuris in academia coniunctione, an.

In Helmstädt ist Hr. Hinte Privatlehrer der K
merwissenschaft. Er wird eine ökonomische Zei
schreiben.

In Ingolstadt, lehrte der ber. churbayer. g
und Direct Freyherr v. Ickstadt, nebst andern
senschaften, auch die Kammerwissenschaft. Nach
zierten diesen Lehrstuhl Hr. Hofr. Siardi, wel
sich 1781, durch ein Werk von dem Rechte der
desstrafe und der peinlichen Frage, bekannt ma
und nach einem kurzen Zwischenraume, wo sie
vergessen wurde, suchte man sie wieder hervor,
übertrug sie dem Hrn. Prof. Moshammer, d
Gedanken und Vorschläge über die neuesten
stalten teutscher Fürsten, die Kameralwissenscha
auf hohen Schulen in Flor zu bringen. Rege
1782, 8. ich in gegenwärtigem Artikel ge
habe.

Im Jahr 1782, hat der Churf. in Mayn
ökonomischen und Kammeral-Wissenschaften bey
neuen Einrichtung der churf. hohen Schule zu Ma
einen Lehrstuhl eingeräumt, und den Hrn. v. Pfe
dessen Schriften, insonderheit Lehrbegriff sämm
cher ökonomischer und Cameralwissenschaf
und Grundsätze der Universal-Cameralwissensch
in aller Kammeralisten und Oekonomen Händen
zum öffentl. Lehrer der gesammten Kammeral-P
zey- und ökonom. Wissenschaften bestellt. Se
Verdienste sind über alle meine Lobsprüche erhaben.

Schon im J. 1730, wurde der König von Sch
den, Friderich, durch das Beyspiel des vorigen
niges von Preußen bewogen, in Kiteln einen Le
Stuhl der Kammerwissenschaft zu errichten, und
mit dem damahls ber. Prof. Joh. Herm. Fürsten
zu besetzen. Jetzt lehrt Hr. Carl Gottfr. Fürsten
dieselbe.

In Wittenberg, lehrt Hr. Prof. Titius unter andern auch Politik und Oekonomie, über seine, nach allgemeinem Urtheile vortreffliche, Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde, Lpz. 1780. 8. ohm. und zum Theil auch dem würdigen Hrn. Pred. Hermershausen, dem beliebten Verf. der Hausmutter und des Hausvaters, haben wir die in dem Wittenberger Wochenblatt vorkommenden lehrreichen Abhandlungen über kammeralische und ökonomische Gegenstände zu danken.

Friderich, König von Schweden, welcher für seine deutsche Länder eine ökonomische Profession in Pommern errichtet hatte, errichtete auch, im J. 1741, zu Upsala die erste Professur, und ertheilte sie dem Andr. Berch. Zehn Jahre darnach wurden derselben auch zu Abo und Lund errichtet, welche die Herren Kalm und Harmens erhielten. So wurde auch durch ein Vermächtniß des Hrn. Borgström, eine besondere Profession der prakt. Oekonomie zu Upsala errichtet, und dem Hrn. Lastbom aufgetragen.

Eine der wichtigsten Anstalten zur schnellesten Verbreitung der Kammeral-Kenntnisse auf deutschem Boden war die Errichtung der Kammeral-Schule zu Lautern, welche den Churf. von der Pfalz, Carl Theodor, als ihren Stifter und Protector zu verehren das Glück hat. Diese Anstalt ist eine so vortreffliche Anlage, daß sie gewiß einst der Ruhm unsers Jahrhundertes und die Ehre Deutschlandes werden kann, wenn sie, fortdauernde Unterstützung zu erhalten, glücklich genug ist. Die bisherige Vernachlässigung der ökonomischen, Polizey- und Kammeral-Wissenschaften auf Universitäten, und selbst auf denen, wo öffentliche Lehrer dieser Wissenschaften bestellt sind, veranlaßte die churpfälz. physikalisch-ökonomische Gesellschaft, auf ihre Kosten in Lautern eine ei-

gene Schule der Kammerwissenschaft anzulegen
Sie wurde d. 3 Oct. 1774 eröffnet. Die ersten
wählten Lehrer waren die Herren Suckow, Schr
und Jung. Unter d. 3 Jun. 1779 wurde von
churf. Durchl. befohlen, dieser Kammeral-S
in Zukunft den Nahmen Kammeral hohe Sc
beyzulegen, auch wurde zugleich das Generale v
Dec. 1778, erneuert. Diese Kammeral-Hohe
ist im J. 1784 nach Heidelberg verlegt, und m
dasigen hohen Schule vereiniget worden (8). D
nere Einrichtung derselben beschreibt der Plan
hohen Kameralschule, welche mit kurfürstl. g
igster Erlaubniß d. 3 Oct. 1774 in Lautern i
öffnet worden. Von der kurpfälz. ökon. Ge
schaft heraus gegeben. Zweyte Aufl. Lautern, 17
8. 5 B. (9). Die Haupt-Anlage und inners

(7) Der Vorschlag ist nicht neu; schon vor geraumer Zeit
Hr. Prof. Schreber, im 10 Th. seiner ersten S
ökon. Schr. S. 417, einen Entwurf zu einer Academ
ökon. Wiss. bekannt gemacht; und Hr. Rössig erzähl
auch derselbe ausserordentliche Privat-Bemühungen angew
habe, ein gewisses Stift unweit Weissenfels zu diesem Z
zu bestimmen; allein zufällige Umstände, und endlich
Tod, sollen die Ausführung gehindert haben.

(8) Nachricht an das Publicum, die Verlegung der Staat
schaftshohenschule nach Heidelberg betreffend, mitgetheilt
dem Direktor gedachter Hohenschule, Mannh. 1784, 4.

(9) Von der Lehrart in den eigentlich praktischen Wissenschaft
in diesem Institute, gibt folgende Schrift nähere Nachri
Der Zusammenhang zwischen der Land- und Stadtwir
schaft, der Handlung, der Polizey, dem Finanzwesen u
der Staatswirthschaft. Bey dem höchst beglückten
gierungsantritt Sr. hochfürstl. Durchl. Hrn. Karl
Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. in der kurpfälz. ökon. Gesel
zu Lautern, d. 11 Dec. 1775 vorgelesen, von J. L.
Schmid. Lautern, 1776, 4. 5 B.

Hierher gehören auch die Briefe über die Kameralakad
mie zu Lautern, wovon die vier ersten in dem deutschen Mu
kur, v. J. 1777, und der fünfte in den Ephem. der Mens
v. J. 1778, St. 2, S. 49, fgg. zu finden sind. S. auch
manach der deutschen Gesch. 1776, S. 187, und 1777, S. 1

richtung hat sie ihrem berühmten Director, dem Hrn. Regier. R. Medikus, zu verdanken.

Gleich bey der ersten Ankündigung dieser merkwürdigen Anstalt mußte jedem der Gedanke beyfallen: Warum eine eigene Kammeral-Schule? Dieser Einwurf wurde öffentlich und öfters gemacht; ja, man machte ihn so gar in Journalen und gelehrten Zeitungen. Dieses veranlaßte die Mitglieder, im zweyten Anhange ihres Planes die Ursachen anzugeben, die sie bewogen, eine eigene Kammeral-Schule zu errichten. Sie behaupteten ganz richtig, S. 62, daß die Litteraturgeschichte, und das Studium der Kammerwissenschaft, seit dem öffentliche Lehrstühle für dieselbe errichtet wurden, gezeigt hätte, daß sie bald von der einen, bald von der andern Facultät wäre verdrängt worden, und die studierende Jugend ihnen vielleicht nur zufällig eine Stunde gewidmet hätte, und daß dieses für den wahren Weg gehalten werden müsse, die Zahl der untauglichen Projectmacher zu vergrößern, indem dadurch nur Fragmentenkrämer gezogen würden, die mit dem ganzen Umfange dieser Wissenschaften nicht vertraut wären, ihre Gränzen nicht übersehen, noch weniger die einzelen Theile genau durchdacht hätten. Diese Wissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften, müßte in einer eigenen, von den bisher bekannten Facultäten ganz abgesonderten Facultät, ja in einer ganz eigenen und ihnen allein zukommenden Verbindung vorgetragen werden. Noch mehr. Der Lehrer der Hülfs-Wissenschaften, als: der Mathematik, der Chemie ꝛc. müßte den Gesichtspunct ganz ändern, wenn er für Kammeralisten seine Vorlesungen halten wollte.

Eine Anzeige der Vorlesungen zu Lautern, steht in dem ersten Anh. des Planes, so wie er in dem gelehrten Artikel der manheimer Zeitung v. 21 Sept.

1775, bekannt gemacht worden ist, wie auch in allg. Bibl. für Schulen, 3 B. S. 247 — 258.

Die Haupt-Absicht bey dieser Kammeral-Hoh Schule ist eigentlich zweyfach. Der Haupt-Un richt ist für diejenigen bestimmt, welche ihre zukünf Lebenszeit, entweder den hohen Kammer-Colleg oder den Kammeral-Landbedienungen widmen wo Ausser dem können auch alle diejenigen, die nur e oder den andern Theil zu ihrem Haupt-Gegenst machen wollen, hier einen vollkommenen Unter genießen. Für jene, die sich den hohen oder nied Kammer-Bedienungen widmen wollen, werden gende Collegia gelesen, deren Verbindung nicht e Nachtheil getrennet werden kann.

Erstes halbes Jahr. Winter. 1. Reine Mathe tik. 2. Experimental-Naturlehre. 3. Naturgeschi vornehmlich das Thierreich und die Mineralogie.

Zweytes halbes Jahr. Sommer. 1. Naturgeschi vornehmlich die Botanik. 2. Die angewandte Mathe tik. 3. Die Chemie.

Drittes halbes Jahr. Winter. 1. Die Landwir schaft. 2. Die Stadtwirthschaft. 3. Die Handlun 4. Die Polizey.

Viertes halbes Jahr. Sommer. 1. Die Finan Wissenschaft. 2. Die Statswissenschaft.

Zum Schlusse dieser sämmtlichen Vorlesungen, neben welchen die Sprachen noch besonders gelehrt werden, werden noch kammeralische Reisen angestellet, um den jungen Leuten Anleitung zu geben, wie sie bey aller Gelegenheit auf Gegenstände aufmerksam seyn sollen, die ihnen eine genaue Kenntniß des Landes, die Grundfeste eines guten Kammeralisten, darreichen können.

Diejenigen, welche nur einem einzelen Fache sich widmen wollen, können im Bergbaue, der Forstwissenschaft, der Baukunst, dem Manufactur- und Fabrikenwesen, der Renovations- und Feldmesser-Kunde,

und

nd in der Vieharzeneykunſt beſondern Unterricht erhalten, auch ſich in ökonomiſchen Verwaltungen üben.

Um die Erlernung dieſer nützlichen Wiſſenſchaften zu erleichtern, und den jungen Leuten durch eine anſchauende Kenntniß zu Hülfe zu kommen, hat die kurf. ökon. Geſellſchaft folgende Sammlungen verſtaltet, und zu vermehren ſich bemühet. 1. Eine Bücherſammlung, wo ſie alle die Schriften aufſtellt, die zu dieſen verſchiedenen Fächern nöthig ſind. 2. Eine Sammlung von phyſiſchen Inſtrumenten zur Naturlehre, von Brander in Augsburg, und Beiſer in Mannheim, verfertigt. 3. Ein Naturaliencabinet zur Naturgeſchichte, vorzüglich zur Mineralogie. 4. Ein Laboratorium, zu den chemiſchen Verſuchen, welches auch zu metallurgiſchen Proceſſen eingerichtet iſt. 5. Ein ökonomiſcher Garten, welcher zur Kräuterlehre und Forſtwiſſenſchaft gewidmet iſt. Sie beſitzt auch 6. ein Landgut zu Siegelbach, unweit Lautern, zu den praktiſchen Vorleſungen über den Ackerbau und die Viehzucht (10). 7. Eine Siamois-Manufactur,

(10) Die ökonomiſche Geſellſchaft kaufte das Gut zu Siegelbach, um dort unter ihrer eigenen Aufſicht die von ihr vorgetragenen Lehren des Ackerbaues und der Viehzucht in Ausübung zu bringen. Sie übernahm zu Anfange des J. 1774 gedachtes Gut wirklich ſelbſt zu bauen; und da ihre Vermögensumſtände ihr nicht erlaubten, dieſen Bau ganz aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ſo hielt ſie es für das rathſamſte, das zu Anſchaffung des nöthigen Viehes, zu Schiff und Geſchirr, auch zu Beſtreitung der Oekonomie nöthige Capital durch Subſcription zu erhalten. Sie beſtimmte ſolches auf 4000 Gulden, und ſetzte 3 Jahre feſt, in welchen es nach und nach bezahlet werden ſollte. Und da die Geſellſchaft bereits 2000 Fl. für Ankaufung des Gutes ausgelegt hatte, ſo war das ſämmtliche Capital 6000 Fl. Dieſes wurde in 72 Actien eingetheilet; jede Actie zu 83 Fl. 20 Kr. Die Geſellſchaft behielt davon 24 Actien, welche 2000 Fl. ausmachten; auf die übrigen 48 Actien unterzeichneten die Mitglieder, je nachdem einer, ſich mehr oder weniger einzulaſſen, geſonnen war. Zugleich ernannte die Geſellſchaft einen Verwalter, welcher auf dem Gute wohnen, die Rechnung, Aufſicht und Oekonomie führen ſollte, und ſetzte eine Commiſſion nieder, vor welcher er monath-

zur praktischen Vorlesung über das Manufact
Wesen.

Von der Wichtigkeit und dem ausgebreiteten
zen der Kammerwissenschaft, ihrer Zweige und
Hülfswissenschaften, überzeugt, ließ Ludwig, L
Graf von Hessen-Darmstadt, nicht nur unter
Nov. 1776, eine Aufmunterung zu Betreibung
wahren Kameralwissenschaft (11) ergehen, son
traf auch, um seine landesväterliche Absichten n
drücklich zu befördern, die Anstalt, daß diejeni
die sich in diesem Fache dem Dienste des State
widmen gedenken, auf der Universität Gießen e
ausführlichen und gründlichen Unterricht in allen
len dieser Kenntnisse finden sollten, und stiftete in
ser Absicht im J. 1777 eine eigene ökonomische
cultät auf seiner hohen Schule zu Gießen (12),
verewigte dadurch seinen Nahmen. Die innere
richtung dieser neu errichteten ökonomischen Facul
kann man aus der Schrift: Grundverfassung

nathlich seine Rechnung ablegen, und fernere Nachweisung
Führung der Geschäfte erhalten sollte. Das Gut selbst
anfänglich dem Futterbaue größten Theils bestimmet; de
auf einem so elenden Gute war ohne Dünger nichts a
richten, und diesen konnte man ohne einen großen Viehst
nicht erzeugen, welcher Viehstand aber zuvörderst viel Fu
erforderte. Der beste Theil der Aecker wurde also zur Aus
des rothen Klees bestimmt, und, dessen Wachsthum zu b
schleunigen, sowohl Kalk als Gyps verwendet.

(11) Man findet sie im 1 B. der Ephem. der Menschh. v. J.
1777, S. 55, fgg.

(12) Das deshalb an die Universität zu Gießen, unter d. 23 Nov.
1777 ergangene, mit Weisheit und Wärme abgefaßte, Re
script, st. im 3 B. der Ephem. der Menschh. v. J. 1777,
S. 85, fgg.

Auch dieser Vorschlag ist nicht ganz neu. Hr. Hofr. v.
Griesheim hat in s. Beytr. zur Aufnahme des blühen
den Wohlstandes der Staaten, im 2 und 3 St. einen Ent
wurf, eine fünfte Facultät für die ökonomischen Wissenschaften
auf Universitäten zu errichten, bekannt gemacht.

neu errichteten ökonomischen Facultät auf der Universität zu Gießen; auf höchsten Befehl herausgegeben von Jo. Aug. Schlettwein, Giess. 1778, 8. ansehen. Die Haupt-Absicht bey Errichtung dieser neuen Facultät war, den ausgebreiteten Nutzen dieses Studium einleuchtender zu machen, eine genauere Verbindung der Lehrer sowohl, als auch der ihnen anvertrauten Wissenschaften, herzustellen, und zugleich auch den jungen Zöglingen eine Methode anzugeben, wie sie in genauer Ordnung und im Zusammenhange diese Wissenschaften nach einander studieren sollten, um einst brauchbare Kammeralisten zu werden. Hier hatte man auch nicht so viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden; die Kosten waren weit geringer, die meisten Lehrer für diese Wissenschaften waren schon zugegen, und nur zwey waren noch nöthig, um alle zur ökonomischen Facultät gehörige Wissenschaften auch hier einzuführen.

Zu Professoren bey dieser neu errichteten ökonomischen Facultät, wurden bestellet: 1. Hr. Reg. R. Schlettwein, als Prof. der Politik, Kammeral- und Finanz-Wissenschaften. 2. Hr. Breidenstein, als Prof. der Landwirthschaft und des Rechnungswesens. 3. Hr. Baumer, als Prof. der Chemie und Mineralogie. 4. Hr. Cartheuser, als Prof. der Physik, Botanik und Bergwerkskunde; und da dieser, schwächlicher Gesundheitsumstände wegen, seine Stelle niederlegte, bekam sie Hr. P. Müller, Privat-Docent zu Göttingen. 5. Hr. Bergr. Böhm, als Prof. der bürgerl. Baukunst. 6. Hr. Hofr. Diez, als Prof. der Vieharzeneykunst. Alle diese Männer vereinigen ihre Kräfte, um den Willen ihres theuersten Fürsten auf das genaueste zu erfüllen.

Damit aber auch diese neu gestiftete Facultät den übrigen gleich gehalten würde, und gleiche Rechte und Freyheiten genösse, so verordnete ihr gnädigster Stifter, daß dieselbe 1. in ihrer Ordnung die fünfte seyn, und

und nach der philosophischen Facultät folgen; 2. a
Rechte, Freyheiten und Vorzüge, gleich den übrig
vier Facultäten, genießen, und mit denselben d
Ganze des academischen Corporis ausmachen, mit
auch 3. zur Berathschlagung in ihren Bedürfni
und Vorfällen, ihre besondere Versammlungen un
dem Vorsitze ihres Decani halten; 4. die zu dieser F
cultät gehörigen wirklichen und ordentlichen Prof
ren auch, wie die übrigen, den academischen Sen
und Concilien mit Sitz und Stimme beywohnen, und
allen andern die Universität angehenden Angelegenh
ten mit votiren, und in honore & vsu alles dess
was die übrigen Professoren genießen, sich mit zu
freuen haben sollten, mit dem einzigen Unterschi
daß diese Facultät von Uebernehmung des Amtes ein
Rectoris befreyt und dispensirt seyn sollte, um bey d
ohnehin sehr gehäuften Beschäftigungen ihres Lehra
tes desto weniger Zerstreuung ausgesetzt zu seyn. 5.
soll auch diese ökon. Facultät, wie die übrigen, i
besonderes Siegel führen; und 6 in den Kammer
und ökonomischen Wissenschaften öffentliche Disput
tionen, doch nicht anders als in deutscher Sprach
halten, und die Doctorwürde darin zu ertheilen be
rechtigt seyn. 7. Zu ihren öffentlichen Feyerlichkeite
und sonstigen Versammlungen soll sich die ökon: Fa
des philosophischen Sales und Zimmers im Univers
tätsgebäude einstweilen mit bedienen, und sich über
deren friedlichen Gebrauch unter einander freund
schaftlich verstehen. Diese Puncte wurden die Grund
Regeln bey der Einrichtung der neuen Facultät. Es
ist auch zu einer Kammeral-Bibliothek, Instrume
ten und Experimenten, auch sonstigen Bedürfnissen,
eine jährliche Summe von 300 Fl. ausgesetzt wor
den. Auf eben dieser Academie ist auch die Verans
staltung gemacht, daß jeder Studiosus der Theologie
ein Collegium über die ökonomischen Wissenschaften
hören,

hören, und dereinst von den Consistorien daraus examiniret werden soll.

Der Plan und die Ordnung in den Vorlesungen, ist:

In dem ersten Sommer-Halbenjahre: Recht der Natur, reine Mathematik, ökonomische Botanik, Mineralogie, und Zoologie.

In dem folgenden Winter-Halbenjahre: angewandte Mathematik, Chemie, Physik, unterirdische Geographie, Wiederhohlung der reinen Mathematik.

In dem dritten Halbenjahre: die Landwirthschaft, die Viehartzeneykunst, die Forstwissenschaft, Wiederhohlung der Mineralogie und der Botanik.

In dem vierten Halbenjahre, die Technologie oder Stadtwirthschaft, die Commercien- und Münz-Wissenschaft, die politische Oekonomie, nähmlich die Polizey- und Finanz-Wissenschaft, das gesammte Kammeral-Rechnungs-Wesen, und die eigentliche Statskunst, auch Wiederhohlung der Landwirthschaft.

Die vor kurzem von dem großen Kaiser Joseph zur hohen Schule erhobene herzogl. würtembergische Militär-Academie zu Stuttgart, von welcher ich an seinem Orte handeln werde, ist so glücklich, mehrere kammeralische Lehrer, als sonst auf hohen Schulen gewöhnlich sind, zu besitzen; ja, diese machen so gar für sich ein eigenes Fach aus.

Die durch die Privatbemühungen des würdigen Hrn. Prof. Büsch in Hamburg errichtete, und im J. 1777 erweiterte Handels-Academie, von welcher ich im XXI Th. S. 692, fgg. Nachricht ertheilt habe, welche aber seit 1780 nicht mehr Privat-Anstalt ist, kann ebenfalls als eine wahre oekonomische Facultät, und als eine Pflanzschule guter Kammeralisten, betrachtet werden. Die innere Einrichtung dieses Institutes ist aus tiefer Kenntniß des jugendlichen Herzens geschöpft, und kann andern ähnlichen Anstalten zum nachahmungswürdigen Muster dienen.

Die

Die im J. 1770 zu Wien gestiftete Real-Handlungs-Academie, hat die Bildung herrschaftlicher Finanz- und Wirthschafts-Beamten, rechtschaffener Kaufleute und geschickter Commercienkünstler, zur Absicht. Der Unterricht erstreckt sich über die nöthigsten Theile der Mathematik, deutsche, französ. und italiän. Sprache, Briefstyl, kaufmännisches Rechnungswesen, und besonders doppelte Buchhaltung, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Handlungswissenschaft und Wechselrecht. Die Academie besteht aus 2 Classen, endigt ihren Cursus in 2 Jahren, und hat einen Director, und 8 Lehrer.

Es ist hundert Mahl bewiesen worden, daß das Glück und die Aufnahme eines States nur allein von einer gut eingerichteten Statswirthschaft abhange; daß ein Land sich gewiß selbst den Weg zum Untergange bahne, wenn Männer an die Spitze der Kammeralverwaltung gesetzt werden, welche, diese nützliche Grundsätze für ganz entbehrlich zu halten, Verwegenheit genug besitzen; daß unsere aufgeklärte Staten, der aufkeimenden Cultur des Kammeralwesens, und aller bisher zur Verbesserung derselben getroffenen Anstalten ungeachtet, noch bey weitem nicht jene glückliche Gestalt erlangt haben, welche zur guten Kammeral-Einrichtung der Staten nothwendig ist; und daß die Ursachen davon hauptsächlich in dem Mangel eines zweckmäßigen Unterrichtes zu suchen seyn. Man errichtete eigene Facultäten für Theologen, Juristen, Aerzte, und Philosophen; und gerade für die nützlichste Classe der Statsglieder, von denen die Grund-Lage und das Wohl ganzer Staten abhängt, für die Kammeralisten sorgte man gar nicht, und wenn noch viel geschah, so wies man den Lehrern dieser Wissenschaft meist einen Platz in der philosophischen Facultät, und also den untersten Platz, an. Leider wurde, zur

Scha-

Schande unsers erleuchteten Jahrhundertes, die philosoph. Facultät für das allgemeine Behältniß angesehen, in welches alle Wissenschaften, die man nicht in andere Facultäten hinein schieben wollte, oder konnte, aufgenommen werden müßten. Eben daher entstanden so wiedersinnige Einrichtungen. Muß es nicht jedem mit gesundem Menschenverstande begabten Manne äusserst auffallen, wenn er den Orientalisten, den Aesthetiker, den Mathematiker, den Oekonom, den Historiker, den Kammeralisten, den Antiquarier, und andere mehr, in Einer Facultät bey einander sitzen sieht? und doch sitzen sie noch wirklich, selbst auf berühmten Universitäten, beysammen, ohne daß sie in bequeme Classen abgesondert werden. Diese fehlerhafte Einrichtung wäre als fehlerhaft noch zu übersehen, wenn sie nicht einen so schädlichen Einfluß auf die Studierenden selbst hätte. Der Student findet diese Wissenschaft in einer fremden Facultät gleichsam versteckt; wird er wohl diese als ein Haupt-Studium betrachten? wird er die ihr untergeordneten Wissenschaften in einer genauen Ordnung, nach einem bestimmten Zusammenhange studieren? wird er, bey seinem ohnedies schon verdorbenen Hange und wiedrigen Beyspielen, jenen nothwendigen Fleiß und Zeit dem Studium dieser Wissenschaft widmen? Er, welcher hundert Beyspiele von Kammeralisten um sich herum sehen konnte, deren Kenntnisse nur darin bestanden, daß sie Millionen berechnen, und Schriften nach einem alt hergebrachten Schnitte verfertigen konnten? Eben diese schädliche Einrichtung war eine wirkende Ursache, welche weise Fürsten auf den Entschluß brachte, besondere Kammeral-Hohe schulen, und eine besondere Facultät für künftige Kammeralisten, Oekonomen und Handelsleute, zu errichten. Ich bin weit entfernt, solche nützliche und kostbare Anstalten zu tadeln; nur das wage ich, öffentlich zu be-

behaupten, daß sie weit bequemer, weit nützli
und mit viel geringeren Kosten auf schon wirkli
richteten Universitäten, wo ohnedies die meisten
benwissenschaften schon getrieben werden, gepfle
werden könnten.

Der Einwurf, daß der Lehrer der Chemie,
Naturgeschichte ꝛc. seiner Wissenschaft eine ganz
dere Wendung geben müsse, wenn er für Kamme
isten, und eine ganz andere, wenn er für kün
Aerzte Vorlesungen hält, dieser Einwurf ist
richtig; allein, könnte nicht eben derselbe Lehrer
Wendung treffen? Könnte er nicht in einer Stu
für Kammeralisten, und in einer andern für Ae
chemische Vorlesungen halten? Könnte nicht
schon auf einer Academie gegenwärtige Lehrer der
tanik, in einer Stunde eine medicinische, in einer
dern eine ökonomische Botanik bloß für Oekonom
und Kammeralisten, vortragen? Könnte nicht
Physiker, der Mathematiker, das nähmliche t
und wie viel würde nicht dadurch ersparet werden,
diese Lehrer fast auf allen Universitäten schon wirk
vorhanden sind!

Auch weit nützlicher und bequemer könnte
solche Anstalt auf der schon vorhandenen Academie
richtet werden; denn der künftige Kammeralist
Kenntnisse nöthig, die er auf die bequemste Art
der Universität erhalten kann. Er hat Kenntnis
nöthig von der Grundverfassung des Landes, folglich
vaterländisches Statsrecht. Er hat Kenntniss
nöthig von den Rechten im Lande, folglich die Lan
Rechte. Er hat Kenntnisse von dem Forstrecht
Bergrechte, Wechselrechte, und andern Theilen des
deutschen Privatrechtes, nöthig. Und wenn man noch
überdies bedenkt, daß die meisten, für künftige Kam
meralisten unentbehrlichen Nebenwissenschaften durch
zweckmäßige, vom Hofe selbst vorgeschriebene Maßre
gel

ein bald jene glückliche Wendung erhalten können, die zur Bildung tauglicher Kammeralisten erfordert wird: so müssen wir daraus schließen, daß solche kammeralische Anstalten auf schon vorhandenen Universitäten am bequemsten, am nützlichsten, und zugleich mit den geringsten Kosten eingeführet werden können.

Ich werde die zur Bildung eines guten Kammeralisten unentbehrlichen Wissenschaften, nach dem von Hrn. Moshammer angegebenen Plane, her erzählen, die Ordnung und den Zusammenhang derselben, welcher nach den Umständen oder der speciellen Absicht eines jeden Zuhörers eingeschränket oder erweitert werden kann, und zugleich auch ihre Wichtigkeit und ihren Einfluß auf das Kammeralwesen, darstellen.

Erstes halbes Jahr.

1. Encyklopädie und Litteratur sämmtlicher Kammerwissenschaften. Es ist gewiß äusserst wichtig, daß die Studierenden gleich bey dem Anfange ihres Kammeral-Studium, Kenntnisse von allen Theilen dieser Wissenschaft bekommen, um ihren Zusammenhang und ihre Zurückwirkung auf das Ganze deutlich einzusehen, und dadurch dieses Studium mit mehr Einsicht, Kraft, Fleiß und Entschlossenheit fortzusetzen. Auch die Kenntniß der Litteratur ist ihnen höchst nöthig, damit sie gute und nützliche Bücher von litterarischen Rhapsodien unterscheiden lernen.

Hier kann folgendes Werk gute Dienste leisten:
Jung's Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Kameralwissenschaften, Lautern, 1779, 8.

2. Logik und Metaphysik. Diese Wissenschaften, welche die Kunst richtig zu denken und vernünftig zu schließen lehren, sind von einer solchen Wichtigkeit, daß alle übrige Kenntnisse davon abhangen, und auch dahin wieder zurück geführt werden. Nie wird ein junger Mensch glückliche Fortschritte in andern Wissenschaften machen, wenn er diese nothwendige Kenntnisse vernachläßiget. Da aber schon sehr viele, mit diesen und andern Kenntnissen ausgerüstet, auf Academien kommen, so können sie diese entwe-

der noch einmahl wiederhohlen, oder ganz übergehen, ihre academische Jahre verkürzen.

Lehrbuch. Feder's Logik, und Metaphysik, die deutsche lat. Ausgabe.

3. Reine Mathematik; und in dieser die Arithmetik Geometrie, und die beyden Trigonometrien, nebst Anleitung zur Entwerfung der mathematischen Karten. Der Nutzen und Einfluß der mathematischen Kenntnisse so groß und ausgebreitet, daß es wenige menschl. Verrichtungen gibt, die nicht ihr näheres Licht und ihre Erleichterungen von mathematischen Wissenschaften erhalten. Die Erleichterungen in der Mathematik machen dem menschl. Verstande Ehre; und man kann sicher behaupten, daß bey keiner Wissenschaft ein so hoher Grad des menschl. Scharfsinnes, wie bey den mathemat., erfordert wird. Der Lehrer muß damit eine Anleitung zum Feldmessen verbinden, in welcher er seinen Zöglingen die Methode zeigt, ganze Strecken, Felder des aufzunehmen, und genaue hierzu nothwendige Risse zu verfertigen. Dieser praktische Unterricht ist für einen Cameralisten so wichtig, daß er eine eigene Lehrstunde verdient.

Lehrbuch. Kästner's mathematische Anfangsgründe.

4. Vaterländische Geschichte. Die Geschichte unsers Vaterlandes schildert uns die merkwürdigsten Thaten, Tugenden und Laster unserer Vorältern, und entflammt dadurch unsern Patriotismus, ähnliche gute Handlungen zu unternehmen, und das Laster zu verabscheuen; und wenn der Geschichtlehrer auch noch philosophischen Scharfsinn genug besitzt, die Haupt-Revolutionen im State, besonders in der Statsverwaltung mit ihren Ursachen und Wirkungen zu erläutern, so wird sie dem Statswirthe die besten Schritte zur Heilung der Statswunden vorzeichnen, und ihn zugleich durch fremde Fehltritte warnen, ähnliche zu unternehmen. Auch könnte hier mit großem Nutzen die allgemeine Weltgeschichte verbunden werden.

5. Naturgeschichte; in diesem halben Jahre besonders ökonomische Zoologie. Der academische Lehrer muß hier seinen Zweck sehr verfehlen, wenn er die Köpfe seiner Zuhörer mit Wörterkrame anfüllen, und den Einfluß der Naturproducte auf das menschl. Leben, den Nutzen und Schaden der Thiere ganz verschweigen wollte. Er muß besonders die nutzbaren Thiere, ihre physische Bestim-

ihre Wartung, ihren Nutzen und Einfluß auf die Landwirthſchaft, Handwerke, Fabriken und Manufacturen, beſchreiben.

Lehrbücher. Blumenbach's Handbuch der Naturgeſchichte. Gött 1779, 8.

Entwurf einer oekonomiſchen Zoologie. Lpz. 1778, 8.

Gatterer's Abh. vom Nutzen und Schaden der Thiere. L. 1781, 8.

Lenz Anfangsgründe der Thiergeſchichte, zum Gebrauch akademiſcher Vorleſungen. Jena, 1783, 8.

Zweytes halbes Jahr.

1. Praktiſche Philoſophie, und beſonders Recht der Natur, und allgemeines Statsrecht. Wenn der Statswirth, der Kammeraliſt, eine gründliche Philoſophie beſitzt, wenn er deutliche Grundſätze von der Natur des menſchl. Willens, von dem Weſen der Glückſeligkeit, von Geſetzen und dem Rechte im Allgemeinen inne hat, wird er gewiß weit menſchenfreundlichere Geſinnungen in ſeinen Geſchäften blicken laſſen; dieſe lehrt ihn die eigentliche praktiſche Philoſophie. Die verſchiedenen Stände, in welchen die Menſchen ſich befinden, veranlaſſen verſchiedene Rechte und Pflichten. Man kann den Menſchen im Stande der Natur, frey von allen geſellſchaftl. Verbindungen, und gleichſam mitten im geſellſchaftl. Bande, betrachten. Aus dieſen ganz verſchiedenen Geſichtspuncte entſtehen ganz verſchiedene Rechte und Pflichten; jene werden in dem Rechte der Natur im engſten Verſtande, und dieſe in dem Geſellſchaftsrechte, von welchem das allgemeine Statsrecht, den wichtigſten Theil ausmacht, wozu noch das Völkerrecht kommt, abgehandelt. Auch dieſe Kenntniſſe ſind jedem Kammeraliſten unentbehrlich, damit er das Recht vom Unrechte wohl zu unterſcheiden, und ſeine Blicke auf den bey fürſtlichen Kammern ſo oft verkannten Grundſatz Suum cuique beſſer zu richten, gewöhnet werde.

Lehrbuch. Feder's Lehrbuch der prakt. Philoſophie.

2. Naturlehre. Die Phyſik, oder Naturlehre, welche ſich mit Erforſchung der Eigenſchaften und Wirkungen der natürlichen Körper beſchäftigt, erhebt ſich durch den Nutzen, den die Landwirthſchaft und einige mechaniſche Künſte aus derſelben ziehen, vornehmlich erſt über die bloß ſpeculativiſchen Wiſſenſchaften, deren Verdienſt bloß darin beſteht, daß ſie eine lobenswürdige Neugierde befriedigen.

Alle, auch die geringſten Geſchäfte des Landmannes, be
hen auf Grundſätzen der Phyſik; und alle Verbeſſerung
welche in der Landwirthſchaft in neuern Zeiten vorgen
men ſind, haben ihren Urſprung aus den vermehrten
berichtigten Kenntniſſen der Naturlehre, und eben dieſe
es, von der man noch ſehr weſentliche Vortheile für
Landwirthſchaft erwarten kann. Sie iſt daher in ih
ganzen Umfange allen denen ganz beſonders zu empfehl
denen die Sorge für die Vervollkommnung dieſes Nahrun
Zweiges in einem State obliegt.

Lehrbücher. Erxleben Anfangsgründe der Naturlehre.
Karſtens Anleit. zur gemeinnützl. Kenntniß der Natur, be
ders für angehende Aerzte, Cameraliſten und Oecono
Halle, 1783, 8.

3. Chemie. Die Chemie oder Scheidekunſt le
nicht nur die Zerlegung der Körper in ihre einfachern
ſtandtheile, ſondern auch die Zuſammenſetzung neuer K
per. Dadurch, daß wir die Miſchung der Körper kenn
wird unſere Kenntniß von ihnen nicht nur vollſtändige
ſondern auch viel ausgebreiteter, da wir an den Beſtan
theilen derſelben, ſo wie auch an den Producten, welc
durch ihre mannichfaltige Verbindungen entſtehen, ſo v
neue Körperarten kennen lernen. Die Chemie wird in
theoretiſche und praktiſche eingetheilt. Die theoretiſch
zeigt die Hülfsmittel an, deren man ſich zur Zerlegung d
Körper in ihre Beſtandtheile, ſo wie auch zu neuen Zuſam
menſetzungen, bedient. Die praktiſche oder angewand
Chemie hingegen beſchäftigt ſich mit der wirklichen Zerle
ung der Körper der drey Naturreiche, und mit den ma
nichfaltigen Verbindungen ſowohl von Körpern, als au
ihrer einzelen Beſtandtheile. Sie liefert daher eine Men
neuer Producte, welche theils als Arzeneyen, theils
vielfältigem andern Gebrauche in den Gewerben, Manu
facturen, und dem Kunſtweſen, von Wichtigkeit ſind
Dieſe vermehren und vervollkommnen ſich auch, je genaue
und vollſtändiger man die Körper kennen lernt, welches
allein auf dem Wege der Verſuche und Beobachtungen
zu erwarten iſt. Nach den verſchiedenen Gegenſtänden
mit denen die angewandte Chemie ſich beſchäftigt, hat ſie
beſondere Benennungen erhalten. Schon von den ältern
Zeiten her waren diejenigen Producte, welche vorzüglich in
der Arzeneykunde gebraucht werden, der Hauptgegenſtand
der

Chemie. In der Folge hat man diesen Theil abgesondert, unter den Nahmen der medicinischen oder pharmaceutischen Chemie bearbeitet, wiewohl diese doch ausser den gröſten Theil der übrigen chemischen Lehrbücher ausmacht. Da indessen die pharmaceutische Chemie nur für Aerzte brauchbar ist, so hat man bereits die übrigen Theile von ihr zu trennen gesucht, um diesen mehrere Vollständigkeit, nach ihrem so ausgebreiteten Nutzen, geben zu können. In dieser besondern Beziehung auf die Gegenstände der Oekonomie, der Gewerbe, Manufacturen und des Kunstwesens, nennt man sie oekonomische und technische Chemie. Für diejenigen, welche sich den ökonomischen und Kammeral-Wissenschaften widmen, ist die Chemie nach diesem Begriffe so unentbehrlich, daß sich ohne sie keine gründliche und brauchbare Kenntniß in der Oekonomie, besonders aber in dem ganzen Kunstwesen, erhalten läſſet. Die Gewerbe sind an sich ganz von der Art, daß sie auf chemischen Arbeiten beruhen; und ausser diesen erhalten eine Menge anderer Künste, durch gehörige Anwendung chemischer Erfahrungen und Grundsätze, eine Aufklärung, ohne welche ein groſser Theil von Arbeiten ganz Empirie bleiben müste. Ohne ausgebreitete Kenntniß in der Scheidekunst läſt sich überhaupt keine hinlängliche Einsicht in das Wesentliche der Arbeiten der meisten Gewerbe erwarten; und zu Beurtheilung und Verbesserung hängt ebenfalls, so wie die Erfindung neuer Arten von Gewerben, von der glücklichen Anwendung dieser Wissenschaft ab.

Lehrbücher. Erxlebens Anfangsgründe der Chymie.
Ge. Ad. Suckow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chymie. Lpz. 1784, 8.

4. Statistik. Die Statistik beschäftigt sich mit der neuesten Geschichte und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes eines States. Nach voraus geschickter concentrirter Geschichte zergliedert sie die physikalische und politische Beschaffenheit jedes Landes, seine Lage und Gränzen, Gröſse, Klima, Reichthum, oder Mangel an Naturproducten. Von dieser geht sie auf die politische Beschaffenheit derselben über, erklärt ihre Regierungsform, ihre Verwaltung in geist- und weltlichen Angelegenheiten, zergliedert mit eingestreueten Raisonnements ihre Gesetze, und die zur Handhabung derselben aufgestellten Bedienten, ihre Bevölkerung, ihre Polizey- und Finanz-Verfassung,

Ackerbau, Manufacturen, Fabriken, und den durch entstandenen Handel, ihre Künste und Wissensch Kriegsstat, Seemacht; beschreibt den Sittenhang der wohner, ihre Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, dustrie, Sprachen, Religion, und beschließt endlich dem so genannten Stats-Interesse. Die Nothwend und der Nutzen dieser Kenntnisse für jeden Kammere ist zu einleuchtend, als daß sie geläugnet werden kön

Leh-buch. Achenwall's Statsverfassung der heutigen nehmsten europäischen Reiche, im Grundrisse, nach der sten vom Hrn. Prof. Schlözer veranstalteten Auflage.

5. Naturgeschichte; hier oekonomische Bota

Diese durch die Bemühungen eines Schreber, bitsch, Beckmann, Gmelin, der beyden Suck und besonders durch das vortreffliche Lehrbuch des jün Hrn. Prof. Suckow ganz veränderte, und gleichsam geschaffene Wissenschaft mußte der Oekonomie ausserord lich großen Nutzen verschaffen. Vormahls hielt man Botanik für die Oekonomen gar nicht nothwendig; wenn gleich hier und da ein Botaniker den oekono Nutzen zeigte, so war dieses nur eine vorübergehende mē im Dunkeln, die plötzlich sichtbar wurde, und verschwand. Nun aber kann ein academischer Lehrer Zöglinge nach Anleitung des Suckowischen Lehrbuche der so dunkeln botanischen Sprache, mit den brauchb Systemen, und besonders mit dem Linnéischen, bek machen, und seinen Blick immer auf den ökonomisch meralischen Nutzen richten; er kann die vorzüglichsten treidearten, Küchengewächse, Futterkräuter, und beson Pflanzen zum Gebrauche der Färbereyen und anderer nufacturen erklären, und diese Wissenschaft künftigen Oe nomen und Kammeralisten ungemein nützlich mach Insbesondre hat die Forstwissenschaft einen sehr gro Einfluß auf das Wohl der Staten, und verdient gewiß eigene Lehrstunde.

Lehrbuch. Oekonomische Botanik, zum Gebrauch der Vor ungen auf der hohen Kameralschule zu Lautern, von Adolph Suckow. Mannh. 1777, 8.

Drittes halbes Jahr.

1. Angewandte Mathematik. Von den verschied nen Theilen der angewandten Mathematik, interessiren Kammeralisten vornehmlich die Mechanik, Hydrostat

ydraulik, und die bürgerliche Baukunst, weil sie eine Menge von Grundsätzen enthalten, auf welchen nicht nur verschiedene mechanische Künste beruhen, sondern deren Kenntniß auch auf mehrere Gegenstände der Landwirthschaftswissenschaft Einfluß hat, z. B. auf die Theorie des Pflugs, auf das Maschinenwesen bey dem Bergbaue, auf die Lehre von der Wiesenwässerung, u. s. w.

Noch scheint des Freyherr. v. Wolf Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften, zum Gebrauche der Vorlesungen über diese Wissenschaften das bequemste zu seyn; die neuern Erfindungen und richtigere Erläuterungen kann und muß der academische Lehrer selbst hinzu fügen. Auch sind folgende zwey zu dieser Absicht dienlich:

Büsch Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerl. Lebens Hamb. 1773, 8.

Mönnich's Lehrbuch der Mathematik, vorzüglich für solche, welche sie erlernen, um sie bey einem andern Hauptgeschäfte zu nutzen, Berl. und Stralf. 1784, 8.

2. Kaufmännische Rechnungsverfassung, besonders doppeltes Buchhalten, auf kammeralische Gegenstände angewandt. Die vortrefflichen Eigenschaften, die ausserordentliche Genauigkeit, das Einfache und der concentrirte Zusammenhang des kaufmännischen Rechnungswesens, und besonders des doppelten Buchhaltens bey Kaufleuten, wurden schon öfters von berühmten Männern gerühmet, und den fürstl. Kammern zur Nachahmung vorgeschlagen; ja, es wurden so gar einige Männer auf Kosten des k. k. Hofes nach Amsterdam und in andere Handelsplätze geschickt, um daselbst das doppelte Buchhalten praktisch zu studieren, und sodann ihren Zöglingen mitzutheilen.

Zu einer academischen Anleitung, Rechnungen nach der heutigen Methode, insonderheit kammeralische, zu verfertigen, können Wiedeburg's Anleitung zum Rechnungswesen, Jena, 1773, 8. Hrn. Bar. von Lamotte Anleitung zur ordentl. und gründl. Abnahme der Rechnungen, zum Nutzen der kön. preuß. Kriegs- und Dom. Cammer-Referendarien, Lpz. 1778, 8. und Klipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten, Lpz. 1778, 8. gute Dienste leisten.

Hierher gehört auch vorzüglich: Michelsen's Anleit. zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst, Halle, 1783, und 1784, 8.

Zur Anweisung zur Anwendung des kaufmännischen Buchhaltens auf kammeralische Gegenstände, würde die zu Wien, 1781, heraus gekommene Neue einfache, aber der Wirtung nach doppelte Buchhaltung, oder, die aufgeklärte doppelte Buchhaltung

ung für Kaufmannschaft, Finanzes und Landwirthsch
zu empfehlen seyn. Auch ist Klipstein's Lehre von
Auseinandersetzung im Rechnungswesen, Lpz. 178[illegible], 4.
Anleitung, die Doppelbuchhaltung der Kaufleute auf das
unswesen der Kammern anzuwenden.

Entwurf zu einem Collegium über das doppelte italiän
Buchhalten, von M. Müller. Gött. 1784, 8.

3. Technologie. Diese Wissenschaft lehret die
und Weise, wie die rohen Producte der Natur
menschl. Kunst zu den Bedürfnissen des Lebens verarb
und veredelt werden. Es hat dieselbe aber nur die s
nannten mechanischen Künste zum Gegenstande; die
nen Künste, welche den Kammeralisten, als Kammera
wenjger interessiren, gehören nicht in ihr Gebieth.
Wichtigkeit der Technologie aber für den Kammeralisten
hellet genugsam aus dem Einflusse, den die mechani
Künste auf jeden Stat haben. Sie sind eine wich
Quelle der Vermögens-Erwerbung für einen sehr beträ
lichen Theil der Unterthanen. Da nun die Bestimmu
des Kammeralisten ist, das allgemeine Wohl des St
und das besondere aller Unterthanen zu befördern: so m
nothwendig die Sorge für den Flor der Manufacturen
Fabriken, für den allgemeinen Wohlstand des gesam
Handwerkswesens, einen wichtigen Theil seiner Gesch
aus. Wie aber will er diese Geschäfte glücklich tre
wenn ihm die nothwendige Kenntniß des Mechanischen
verschiedenen Künste fehlt? Wie will er ferner, ohne die
genaue Kenntnisse, Anschläge, z. B. von Brauereyen
Branntweinbrennereyen, Mühlen, Ziegeleyen ꝛc. entweder
selbst verfertigen, oder auch nur beurtheilen? Wie kann
er Mittel angeben, die verschiedenen mechanischen Künste
zu vervollkommnen und in mehrere Aufnahme zu bringen,
wenn er nicht nur keine genaue Kenntniß von ihrem jetzigen
Zustande, sondern auch von der möglichen Vollkommenheit,
deren sie fähig sind, besitzt? wenn er nicht die Materialien
kennt, die eine jede verarbeitet; wenn er nicht von der Art
und Weise selbst unterrichtet ist, wie nach und nach die ver
schiedenen Kunstproducte hervor gebracht werden; wenn er
nicht die dazu erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und
Nebenmaterialien kennt; wenn er nicht weiß, wozu die
verschiedenen Waaren, Manufacturen und Fabriken, ge
braucht werden? Wie will er Vorschläge zur Einführung
neuer Gewerbe und Nahrungsarten dieser Gattung zum

Vor

Vortheile des States thun, wenn er nicht mit Hülfe technologischer Kenntnisse zu beurtheilen weiß, wo die Anlage der neuen Fabrik oder Manufactur am vortheilhaftesten geschehen kann, ob sie in dem Lande unter den vorhandenen Umständen bestehen könne, u. d. gl.? Wie will er, wenn Fabrikanten bey den Kammern um Privilegien anhalten, gründlich beurtheilen können, ob sie auch diese Unterstützung verdienen? Noch mehr. Manche mechanische Geschäfte gehören in vielen Ländern dem State selbst, und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kammeralisten, wie z. B. das Salz- und Salpeterwesen ꝛc. In allen diesen und noch vielen andern Fällen, sind dem Kammeralisten gründliche technologische Kenntnisse äusserst nothwendig; mit denselben ausgerüstet, vermag er dem State wichtige Dienste zu leisten; ohne dieselben aber wird er in mancherley Fällen seine Pflicht nur sehr unvollkommen erfüllen. Es gereicht daher der letzten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundertes zur Ehre, daß man das Studium der Technologie mit vielem Eifer auch in Deutschland zu treiben angefangen hat. Schon jetzt belohnt die Vervollkommnung der Manufacturen und Fabriken diejenigen Staten, welche dieses Studium befördern und unterstützen; und die folgenden Zeiten werden noch merklichere Beweise ihres Nutzens und ihres wichtigen Einflusses liefern. Die Technologie gehört also unstreitig zur Kammerwissenschaft, wenn sie gleich keinen Bestandtheil der Politik oder Kammeralwissenschaft selbst ausmacht. Aus ihrem weiten Umfange wird man auch leicht einsehen, daß sie es vollkommen verdient, in einem besondern Systeme abgehandelt und vorgetragen zu werden; und es wäre zu wünschen, daß man von allen mechanischen Künsten ein so gründliches Lehrbuch hätte, als uns Hr. Hofr. Beckmann von denen, welche für den Kammeralisten besonders wichtig sind, geliefert hat, und welches ich bereits oben angeführt habe.

Ueber die Lehrmethode der Technologie, äussert der gelehrte Hr. D. Lamprecht, in s. Progr. über das Studium der Kameralwiss. S. 42, folgende gründliche Gedanken.

„Man trage zuvörderst die Technologie vollständig und nach allen ihren Theilen vor. Der Kammeralist muß von allen Handwerken, Manufacturen und Fabriken, die sich in unserm Lande wirklich befinden, oder doch darin einge-

führt werden können, Kenntnisse besitzen. Da inzwisch wegen der großen Anzahl derselben die Zeit nicht hinreich würde, um alle mit gleicher Vollständigkeit abzuhandeln, ist es natürlich, daß man sich hauptsächlich bey denjen am längsten aufhalte, welche die wichtigsten oder künst sten sind, die entweder im Lande schon eine beträchtl Quelle des Vermögenserwerbes der Unterthanen gewo sind, oder doch vortheilhafte Nahrungszweige werden nen. Auch bey dieser Wissenschaft kann man ein vollst iges System entwerfen. Das Ganze wird, meiner E sicht nach, am sichersten so abgetheilt, daß man dabey Eintheilung der drey Reiche der Natur zum Grunde l Zum ersten Theil gehören diejenigen Künste, welche die Pr ducte des Mineralreiches verarbeiten; zu dem zweyten welche sich mit den Producten des Pflanzenreiches; u zum dritten, die sich mit denen aus dem Thierreiche b schäftigen.

„Bey allen einzelnen Handwerken, Manufacturen u Fabriken sind folgende Puncte besonders in Erwägung ziehen: 1) Welches sind die nöthigen Haupt- und Ne Materialien, und von welcher Beschaffenheit müssen seyn? 2) Auf was für Art und Weise werden diese ver bettet; wie folgen die verschiedenen Arbeiten auf einande was für Handgriffe und welcher Werkzeuge bedient m sich? 3) Welches sind die Kennzeichen, an denen m hauptsächlich den Grad der Güte jeder Arbeit erkenn 4) Wozu werden die verfertigten Waaren gebraucht, u wohin geht ihr vortheilhaftester Absatz? Diese 4 Puncte s es, welche der Lehrer der Technologie bey jedem einzel Handwerke, bey jeder Manuf. und Fabrik, erörtern muß alles übrige gehört in das Gebieth der Kammeralwissen schaft. Diese lehrt in einem besondern Theile, wie nicht nur überhaupt die mechanischen Künste befördert werden, wie neue Manuf. und Fabriken einzuführen und zu errich ten sind, sondern auch einzelne Gewerbe befördert und der Vollkommenheit zugeführt werden.

„Bey dem Vortrage der Technologie wird es auch nicht ohne Nutzen seyn, wenn man aus der Kunstgeschichte wich ige Nachrichten von der Entstehung und dem Fortgange der einzelnen Künste herhohlt, und zugleich die Oerter anzeigt, wo jedes besondere Gewerbe in vorzüglichem Flor steht, und in seiner größten Vollkommenheit betrieben wird.

„Ein

„Ein fast nothwendiges Erforderniß, um die an sich schwere Erlernung dieser Wissenschaft zu erleichtern, und den nothwendig trocknen Vortrag unterhaltender zu machen, um die Aufmerksamkeit zu erhalten, und durch sinnliche Eindrücke einen bleibenden Nutzen zu verschaffen, ist, daß man theils bey dem Vortrage selbst Proben von Materialien und von den Arbeiten, Abbildungen, oder, noch besser, Modelle von den mannichfaltigen Werkzeugen und oft sehr zusammengesetzten, Maschinen vorzeige, theils nach dem Vortrage die Werkstätte der Handwerker, Manufacturen, Fabriken ꝛc. selbst besuche, und hier den Vortrag gleichsam wiederhohle.

„Da ferner viele Arbeiten der mechanischen Künste auf mechanischen oder chemischen Grundsätzen beruhen, so müssen in dem Vortrage der Technologie die aus diesen Wissenschaften nöthigen Lehrsätze an ihrem Orte dennoch angezogen werden, wenn gleich der Lehrer voraus setzen darf, daß wenigstens die meisten seiner Zuhörer mit diesen Wissenschaften schon bekannt sind.

„Endlich so ist es bey dieser Wissenschaft wegen ihres weiten Umfanges gleichfalls nothwendig, die jeden Gegenstand besonders, und am vollkommensten und gründlichsten abhandelnden Schriften anzuzeigen."

4. Bergwerkskunde. Eine gründliche Kenntniß der Verfassung der Bergwerke ist jedem Kammeralisten ganz unentbehrlich. Zu einer gründlichen Erlernung derselben werden folgende Wissenschaften erfordert: 1) Die unterirdische Erdbeschreibung, oder die Wissenschaft von dem innern Baue des Erdbodens und der ganzen Beschaffenheit der Gebirge. 2) Die Markscheidekunst, welche die Methode, die Räume und Grundgebäude in der Erde auszumessen, erklärt. 3) Die Bergbaukunst, welche die bequemste und vortheilhafteste Methode, die Mineralien der Erde abzugewinnen, zeigt. 4) Das Hütten- Schmelz- und Siedwesen, wodurch wir mit der Art bekannt werden, die metallischen Producte von ihren Geburtsmüttern (Matrix) abzuscheiden, und genaue Begriffe vom Rösten, Schlämmen, Schmelzen, Verschlacken, Feinmachen, Seigern u. d. gl. erhalten. Hauptsächlich aber 5) die Mineralogie in ihrem ganzen Umfange. Diese verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit des academischen Lehrers, und er muß seinen Zuhörern die Körper in natura zeigen, und ihre

ihre Bestandtheile, ihre Zergliederung, ihren Einfluß und Nutzen in der Landwirthschaft, bey Handwerken, Fabriken und Manufacturen, erklären. Die ganze Mineralogie kann nur durch gesunde Grundsätze der Chemie ihre Erläuterung und Stärke erhalten; eben deswegen muß die Chemie, und besonders ein Theil davon, die Probierkunst, voraus geschicket werden, wenn man in mineralogischen und Bergwerks-Kenntnissen gute Fortschritte machen will.

Zu Vorlesungen über die Mineralogie können gebraucht werden:

Axel von Cronstedt Versuch einer Mineralogie, aus dem Schwed. übers. und nächst verschiedenen Anmerkungen vorzüglich mit äussern Beschreibungen der Fossilien vermehrt von A. G. Werner. Lpz. 1780, 8.

J. F. Gmelin's Einleitung in die Mineralogie, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Nürnb. 1780, 8.

Jo. Gottsch. Wallerius Mineralsystem, in einen Auszug gebracht, und mit äussern Beschreib. und Zusätzen vermehrt herausgegeben von N. G. Leske, Erster Theil. Berl. 1781, 8. Zweyter Theil, in einen Auszug gebracht und vermehrt von E. B. G. Hebenstreit, 1783.

Zu Vorlesungen über die Bergwerkswissenschaften:

Kurze Einleit. in einige Theile der Bergwerkswissenschaft, Anfängern zum Besten abgefasset von Jo. Gottl. Lehmann. Berl. 1751, 8.

Grundriß sämmtlicher metallurgischer Wissenschaften, in der Ordnung, nach welcher sie auf allerhöchste Anordnung bey der Univers. zu Prag von Thaddäus Peithner gelehret werden, Prag, 1768, 8. ff. auch in Schrebers neuer Cameralschr. 12 Th. S. 465 — 476.

Erste Gründe der Bergwerkswissenschaften, aus den physisch-metallurgischen Vorlesungen Jo. Thadd. Ant. Peithners. Prag, 1770, 8.

Jo. Joach. Lange Einleit. zur *Mineralogia metallurgica*, in welcher die Kenntniß und Bearbeit. der Mineralien, nebst dem ganzen Bergbau kurz und deutlich vorgetragen wird, herausgeg. und mit Anmerk. versehen von Madihn. Halle, 1770, 8.

J. G. *Wallerii* Elementa metallurgiae, speciatim chemicae, Holm. 1768, 8. oder nach d. deutsch. Uebers.: Wallerius Anfangsgründe der Metallurgie, Lpz. 1770. 8.

5. Vieharzeneykunst. Da uns leider die traurige Erfahrung lehrte, was für schädliche Folgen die Unwissenheit in der Vieharzeneykunst über ganze Staten verbreitete, und wie sehr diese noch nicht vor langer Zeit zur academischen Wissenschaft erhobene Kunst die Hülfe der Landespolizey nöthig habe: so errichtete man in Wien und Göttingen eigene Vieharzeneyschulen, ja, man schickte so gar junge fähige Männer in die Schule zu Charenton in Frankreich,

um

um daſelbſt gründliche Kenntniſſe in dieſer Kunſt zu ſammeln, und nach ihrer Rückkunft ihren Zöglingen mitzutheilen; dieſe Anſtalten werden vielleicht einſt die wichtigſten Folgen zur Verminderung der Viehkrankheiten, und beſonders der ſo ſchädlichen Viehſeuchen in verſchiedenen Ländern, mit ſich führen.

Lehrbücher. Erxleben Einleitung in die Viehartzneykunſt. Gött. 1769, 8.

Eb Deſſ. praktiſcher Unterricht in der Viehartzneykunſt. Gött. 1771, 8.

G. J. C. Hennemann primae lineae noſologiae morborum animalium. Goett. 1778.

So gewiß es indeſſen mit zu den ſchätzbaren Vorzügen unſers ökonomiſchen Jahrhundertes gehört, daß ſich der Arzt, der Naturforſcher, der Kammeraliſt und Politiker, und der Landwirth, jetzt mit vereinigten Kräften beſtreben, die für den Nahrungsſtand ſo höchſt wichtige Viehartzeneykunſt in eine wiſſenſchaftliche Form zu bringen, und nach gewiſſen Grundſätzen zu behandeln, da vorher die Cur des Viehes, das Wichtigſte der ganzen Oekonomie, bloß unter dem Gebiethe der Ignoranz, der Windbeuteley, der Einfalt und des Aberglaubens ſtand, und, zum Unglücke der Länder, an den meiſten Orten noch ſteht: helfen doch, wofern man dieſe Wiſſenſchaft nicht aus einer gelehrten Wolluſt, ſondern deswegen treiben will, daß der Landmann überhaupt, und folglich der ganze Stat, einen wahren reellen und ſich täglich zeigenden Nutzen davon haben möge, eigentliche academiſche Vorleſungen über die Viehartzeneykunſt dem Lande nichts, ſondern es muß von Rechts wegen in jedem anſehnlichen Landesbezirke ein eigentlicher völlig mediciniſch gelehrter Viehartzt ſeyn, welcher die ſämmtlichen Theile dieſer Kunſt wiſſenſchaftlich verſteht, und ſie aus beſonderer Pflicht dem ſämmtlichen ihm angewieſenen Landweſen widmet, und zugleich ſchlechterdings wiſſen muß, wie ſtark in jedem Dorfe der jährliche Beſtand, der Zuwachs und die Abnahme des Viehſtandes ſey, damit der Kammeraliſt gehörigen Gebrauch davon machen könne, Ich werde mich hierüber an ſeinem Orte näher erklären.

Viertes halbes Jahr.

1. Polizeywiſſenſchaft. Dieſe ſucht unter allen Wiſſenſchaften am meiſten ſolche Mittel auf, wodurch das Glück des Staates auf die möglichſt beſte Art befördert wer-

werde; sie gibt Grundsätze an, wodurch die Gewerbe sowohl, als auch die Handlungen der Bürger, nach der Absicht der Staten geleitet werden müssen; sie bemüht sich zweckmäßige Anstalten in dem State zu treffen, um Sicherheit, Bequemlichkeit, gute Ordnung, Wohlstand und Aufnahme der Bürger herzustellen, kurz, den Stat sowohl im Ganzen, als auch in seinen Gliedern, glücklich zu machen. Es ist unläugbar, daß keine Wissenschaft so ausgebreiteten, so großen Einfluß und Nutzen auf das Wohl ganzer Staten habe, als eben diese. Sie ist der Grund der ächten Kammeralwissenschaft.

Lehrbücher. v. Justi Grundsätze der Policeywissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange, und zum Gebrauch academischer Vorlesungen abgefasset. Mit Verbesser. und Anmerk. rc. Hrn Prof. Beckmann. Gött. 1782, 8.

Jo Ge. Leuchs Grundriß der Polizeywissenschaft, zum Gebrauch seiner Vorlesungen. Nürnb. 1783, 8.

2. Forstwissenschaft. Sie beschäftigt sich mit der Anlegung der wilden Hölzer und Sträuche, mit ihrer naturgemäßen Cultur und möglichst besten Nutzung. Die Wichtigkeit und der ungemeine Einfluß einer guten Forstwirthschaft auf das Wohl ganzer Staten macht es nothwendig, dieser Wissenschaft eine eigene, von der oekonomischen Botanik ganz abgesonderte Lehrstunde zu widmen; denn bey dem immer mehr zunehmenden Holzmangel in vielem State wird die Pflicht des Statswirthes, zur Verhütung dieses Uebels alle mögliche Mittel anzuwenden, verdoppelt; er besorgt daher das Ausstreuen des Samens und die Pflanzung junger Bäume; er führt die Einrichtung in ordentliche Schläge ein, und verhindert alles, was die Schwächung und Vernichtung der Wälder verursachen könnte.

Lehrbuch. Lor. Jo. Dan. Suckow Einleitung in die Forstwissenschaft, zum academischen Gebrauch. Jena, 1775, 8.

3. Vaterländisches Statsrecht. Der Kammeralist oder Statswirth hat auch Kenntnisse von der innern Lage und Beschaffenheit des ihm zur Aufsicht anvertrauten Landes, von der Regierungsform, Größe, Klima, Naturproducten, Bevölkerung, Kriegsstat, Künsten und Wissenschaften nöthig; er muß die Rechte, die Vorzüge seines Fürsten, sowohl vor sich, als auch im Verhältniß mit den nachbarten Staten, kurz, das Stats-Interesse wohl ken-

nen, wenn er neue Zweige zur Verbesserung seines Vaterlandes, z. B. Handelsverträge mit benachbarten Staten, errichten will; er muß die Stärke und Schwäche seines Landes wohl kennen, wenn er nicht im Finstern tappen, und sich der Gefahr aussetzen will, das ihm anvertrauete Land durch seine Unwissenheit in den größten Ruin zu stürzen.

Als Lehrbuch, könnte z. B. in Baiern, Freyh. v. Kreitmayr Grundriß des allgemeinen, teutschen und bayerischen Staats-Archives, München, 1770, 8. dienen.

4. Bürgerliche Baukunst. Alle Bürger im State, von dem Landwirthe an bis zum Regenten, werden das Verlangen äussern, gute, bequeme und ihren Geschäften angemessene Gebäude zu besitzen; es ist also die Wissenschaft, nach den verschiedenen Absichten der Bürger bequeme Gebäude aufzuführen, oder die bürgerliche Baukunst, für jeden Stat äusserst wichtig, und verdient auch gewiß eine besondere Lehrstunde auf Universitäten.

Lehrbuch. L. J. D. Suckow erste Gründe der bürgerlichen Baukunst, in einem Zusammenhange. Jena, 1751.

5. Landwirthschaftswissenschaft. Sie ist, in dem weitesten Sinne, diejenige Wissenschaft, welche die Mittel lehrt, die nutzbaren Naturproducte auf die vortheilhafteste Art zu gewinnen. Das Studium der Landwirthschaft gewährt ins besondre denjenigen, die dem State als Kameralisten dienen wollen, einen großen Nutzen. Diese sind es, welche von dem State in den wichtigsten Aemtern gebraucht werden, durch ihre Bemühung die Masse der allgemeinen Glückseligkeit in allen Theilen zu befördern. Wer aber wird wohl zweifeln, daß ein blühender Zustand der Landwirthschaft in einem Lande gar sehr zur Erreichung des höchsten Endzweckes der Staten beytrage? Die Vollkommenheit des Feldbaues, und überhaupt aller Theile der Landwirthschaft, ist die Grundquelle des allgemeinen Reichthumes der Staten. Die Landwirthschaft liefert die rohen Producte, die theils in ihrem natürlichen rohen Zustande consumirt werden, theils mannichfaltige Materialien zu den Handwerken, Manufacturen und Fabriken hergeben, und durch den Absatz an andere Länder, sowohl roh als verarbeitet, einem Lande diejenigen Bedürfnisse verschaffen, die es selbst nicht hervor bringt. Die Landwirthschaft verdient also unstreitig, daß der Stat die Vollkommenheit aller ihrer Theile auf jede nur mögliche Weise zu befördern

su-

suche. Der Kammeralist aber, welcher hierzu vorzüg gebraucht wird, kann gewiß nie mit gehöriger Einsicht glücklichem Erfolge dieses bewerkstelligen, wenn er hinlängliche Kenntniß von derselben besitzt. Wie will Verbesserung in Dingen einführen, die er selbst nicht k Gemeine praktische Kenntnisse, die jeder Bauer besitzt, hierbey nicht hinlänglich. Er muß eine gelehrte Kenn der Landwirthschaft besitzen, mit allen Zweigen derse bekannt seyn, von allen landwirthschaftl. Geschäften reichend die Gründe einsehen; und dies alles lernt er aus einer guten und vollständigen Theorie. Mit ihr gerüstet, und zugleich mit dem Lande, mit der Provinz ren Wohl seiner Sorgfalt anvertraut ist, genau bek ist er im Stande einzusehen, welche denselben fehlende ducte eingeführt werden können. Er wird richtige, auf das Wesen und die Natur der Sache gegründete staltен zur Aufnahme dieses Zweiges der Industrie der ger, vorzukehren, und bey Regulirung der Abgaben solche Maßregeln zu nehmen wissen, wodurch die vers denen Theile der Landwirthschaft nicht ermatten und drückt, sondern vielmehr befördert und erhoben werden.

Noch von einer andern Seite ist die genaue Kenn der Landwirthschaft dem Kammeralisten in der Rück ein nothwendiges Hülfsstudium, weil er oft zur Verw ung der landesherrlichen Einkünfte gebraucht wird. D bestehen größten Theils in Landgütern, die dem Regen als Regenten gehören, und entweder verpachtet oder adm nistrirt werden. In beyden Fällen wird eine höhere E sicht des Kammeralisten, sowohl über die Pächter als Verwalter, erfordert. Er muß ihnen mit genauer Einsi nachrechnen, und sie übersehen können, die vorkommen den Anschläge richtig aus ökonomischen Gründen zu beu theilen wissen. Wie will aber der Kammeralist beurtheil ob die Rechnungen richtig sind; wie will er nöthige, a die Vermehrung der Domänen-Einkünfte abzielende Vor schriften geben, wenn er nicht eine gründliche Kenntniß d Landwirthschaft besitzt?

Was ins besondre die Lehrmethode dieser Wissenschaft betrifft, so verdient auch hierüber des Hrn. D. Lamprecht Urtheil allen Beyfall. „Zuvörderst“ sagt er: „macht es der weite Umfang der Gegenstände, womit die Landwirthschaft sich beschäftigt, nothwendig, daß man hauptsächlich

nur

ur die besondere Landwirthschaft eines gewissen Landes
re. Man macht nähmlich einen Unterschied zwischen der
emeinen und der besondern Landwirthschaft. Jene
rde die vortheilhafteste Gewinnungsart aller möglichen
ßbaren Naturproducte, die irgendwo auf dem Erdboden
uget werden, lehren müssen. Allein, wem würde eine
eitläuftige Landwirthschaft nützen? Sie würde viel-
hr schädlich seyn, in so fern man die Zeit, welche man
en Materien widmete, die bloß die Neugierde befrie-
n können, nützlichen und wesentlichern Sachen entzöge.
enn man z. B von dem Baue des Zuckerrohres, des
affees, des Thees, der Oliven, von der Rennthierzucht,
n dem Stockfischfange und andern Dingen, die in unsern
genden nicht betrieben werden können, und unserm Kli-
ate angemessen sind, handeln wollte; welchen praktischen
hen könnte dies haben? Für den preußischen Kammer-
ssen ist es am nützlichsten, wenn man ihm bloß die
utsche Landwirthschaft vorträgt; die Gewinnung bloß
jenigen Producte, die in dem größten, besonders nörd-
chen Theile von Deutschland fortkommen. Daher ver-
ient z. B. selbst die Cultur des Weinstockes, der nur in
en südlichen Gegenden von Deutschland vollkommen ge-
ieh, nicht völlig ausführlich abgehandelt zu werden.

„Man muß auch hier die theoretischen und praktischen
ahrheiten, die einerley Gegenstand betreffen, mit einan-
er verbinden. So muß z. B. bey der Lehre von Auf heb-
ng der Brache, nicht bloß der Nutzen derselben ausführ-
ch angezeiget, sondern auch zugleich die gehörige Art und
eise, wie man bey Aufhebung derselben zu verfahren
t, gelehret werden.

„Ferner trage man die Landwirthschaft vollständig und
n systematischer Ordnung vor. Was besonders die Voll-
ändigkeit betrifft, so muß man z. B. auch den Bergbau(13)
bhandeln, wenn gleich der eigentliche Landwirth mit dem-
lben nichts zu thun hat. Das Ganze der Landwirthschafts-
issenschaft zerfällt übrigens in zwey Haupttheile; der
rste begreift die besondere, und der zweyte die allgemeine
andwirthschaft in sich. Jene lehrt die besondern Mittel
r Gewinnung der einzelen Naturproducte, und mit ihr
muß

(13) Diesem wird füglicher, wie im Vorgehenden gemeldet worden ist, eine eigene Lehrstunde gewidmet.

muß, nach der Einleitung, der Anfang gemacht wer
denn da die allgemeine sich über mehrere besondere
erstreckt, so wird diese durch die erstere erst verst
Die besondere Landwirthschaft selbst aber hat, so
Naturgeschichte, welche mit der Landw. einerley
stände hat, aber dieselben aus einem andern Gesichts
betrachtet, drey verschiedene Theile. Da es eine
meine Regel ist, von dem einfachern zum künstlichern
zugehen, so macht man am schicklichsten von diesen
Theilen mit der Mineral-Oekonomie den Anfang,
die vortheilhafte Gewinnung aller Mineralien lehrt,
wieder in zwey Abtheilungen zerfällt: 1. die Lehre v
einfachen Gewinnung der Mineralien, wobey zugleich
dem oekonomischen Nutzen aller Mineralien gehandelt
und 2. die künstliche Gewinnung, oder der Bergbau,
cher die künstlichen Anstalten lehrt, wodurch tief in
Erde befindliche, in Gängen und Flötzen streichende
ralien gewonnen, und die dabey vorkommenden H
nisse gehoben werden. Die vegetabilische Oekonomi
lehrt die vortheilhafteste Gewinnung der Naturprodu
dem Pflanzenreiche. Sie zerfällt in zwey Haupttheil
erste, der wilde natürliche Pflanzenbau, handelt v
Gewinnung derjenigen Producte, deren Hervorbri
vorzüglich der Natur überlassen werden muß, und b
daher den Wiesenbau und das Forstwesen (13). Der
liche Pflanzenbau hat vier Theile, und handelt von
treidebau, Gartenbau, Weinbau, und von dem B
Manufactur- und Handels-Pflanzen. Die anim
Oekonomie handelt von der vortheilhaftesten Gewi
der nutzbaren Naturproducte des Thierreiches, und
zwey Theile. Die wilde Thiernutzung, oder Jägerey,
wieder drey Theile: die eigentliche Jägerey, den Vog
und die Fischerey. Die zahme Viehzucht wird nach
verschiedenen Arten des zahmen Viehes wieder in m
Theile getheilt. Endlich folgt dann die allgemeine L
Wirthschaft, die sich indeß nur über die beyden letzten Th
nicht aber über den ersten, erstreckt, und die allgemei

(14) Auch dieser, oder der ökonomischen Botanik, ist oben, S. 4
eine besondere Lehrstunde angewiesen worden.

(15) Dieses hat oben, S. 494, seine besondere Lehrstunde
kommen.

Hervorbringung der Producte aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche vorkommenden Anstalten betrachtet.

„Die letzte Bemerkung in Ansehung einer guten Lehrart dieser Wissenschaft, betrifft das Vorzeigen aller nützlichen Gewächse, so bald sie nicht allgemein bekannt sind, das Vorzeigen nützlicher Modelle und Maschinen, oder wenigstens genauer Kupfer, wodurch die Zuhörer anschauliche Begriffe erhalten, welches z. B. in der Theorie des Pflugs, wo das Verhältniß der verschiedenen Theile gezeigt werden muß, und besonders bey dem Bergbau, wo so viele und zusammengesetzte Maschinen vorkommen, nothwendig ist".

Lesebuch. Grundsätze der teutschen Landwirthschaft, von Joh. Beckmann. Dritte Ausg. Gött. 1783.

Fünftes halbes Jahr.

1. Kammeral-Finanzwissenschaft. Diese lehrt die Grundsätze und Mittel, die öffentlichen Einkünfte auf eine zum Wohl des States zuträgliche Weise zu erheben, zu verwalten, und zu verwenden. Sie begreift zwey Hauptheile: 1. der allgemeine Theil, in welchem überhaupt von den Finanzen gehandelt wird, und allgemeine Grundsätze gegeben werden; 2. der besondere, dieser hat wieder drey Unterabtheilungen. Die erste handelt von den Einnahmen des States; die zweyte, von den Ausgaben desselben; die dritte enthält einige allgemeine, auf die beyde vorhergehenden Gegenstände sich beziehende Lehren, als z. B. vom Cassen- und Rechnungswesen, Etat ꝛc. Der Finanzlehrer vergesse nie den wichtigen Grundsatz des braven Bürgers von Genevo: daß man mit unendlich größerer Sorgfalt auf Vermehrung der Statsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn solle; er führe alle seine Lehren auf diesen Hauptgrundsatz zurück, wenn er nicht zum Verbrecher des States und Beleidiger der Rechte seiner Mitbürger erklärt werden will!

Lehrbücher. Grundsätze der Policey-Handlungs- und Finanz-Wissenschaft, zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen, von Hrn. v. Sonnenfels. Zweyte Aufl. Wien, 1769.

Hrn. G. R. v. Pfeiffer Grundriß der Finanzwissenschaft. Fft. M 1781.

2. Theile des deutschen Privatrechtes. a) Das Recht des Adels, als der Inbegriff der dem Stande des Adels ins besondre zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

ten. Die Kenntniß der Rechte des Adels ist für jeden K meralisten äusserst wichtig, da die Anzahl des Adels immer zu vermehren anfängt, und da dessen Rechte Pflichten so ausgebreitet und von großem Einflusse auf Wohl oder Weh ganzer Staten sind. b) Das Stadt- Bürger-Recht, als der Inbegriff der besondern R der Städte, der Bürger, und anderer Einwohner derse Je wichtiger der Flor der Städte für das Wohl eines des ist, desto nöthiger ist dem Kammeralisten die Kenn der Rechte derselben. c) Das Handwerksrecht. Der fluß einer guten Handwerks-Verfassung auf das Wohl Städte, macht es den Kammeralisten und besonders Polizeyaufsehern zur Pflicht, diesem unentbehrlichen St eine dem State vortheilhafte Richtung zu geben, alle H werks-Mißbräuche abzuschaffen, und es so einzurich daß weder Stat noch Bürger wieder ihre Verfassun klagen Ursache haben. d) Das Dorf- und Bauern-Re Der Kammeralist muß auch die besondere Verfassung Dörfer und der einzelner Bauerngüter, ihre Verhält mit dem Landes- und Guts-Herren, die Gerichts- u Polizey-Verfassung auf den Dörfern, die Rechte der Landwirthschaft gehörigen Geschäfte, die besondern Re und Privilegien des Bauernstandes und der Dorfeinw ner, wohl kennen, wenn man anders dasjenige kennen m was man regieren, einrichten und verbessern will.

Bey dem Mangel zweckmäßiger Lehrbücher über jedes dieser Re können Hrn. Hofr. v. Selchow Elementa iuris germ. p hodierni gute Dienste leisten.

3. Landrechte. Um den so verhaßten, aber ge auf viele fürstl. Kammern leider noch anwendbaren V wurf: In Camera non est Justitia, ganz zu vertilgen, guten Kammeralisten wenigstens eine superficielle Kennt der Landesrechte nothwendig. Wie oft entsteht nicht Collision zwischen den Rechten des Fürsten und der Unt thanen! und was für schädliche Folgen muß es nicht Recht und Billigkeit haben, wenn der Kammeralist die m noch so gewöhnliche Meinung ergreift, daß nur das Int esse des Fürsten das einzige Ziel seiner Bemühungen sey.

Zum Lehrbuche, dient z. B. in Bayern: Freyhrn. v. Kre mayr Compendium Codicis Bavarici civilis, iudiciarii & cri nalis. Monach. 1768.

4. Ha

4. Handels-Politik, mit voraus geschickter Handels-ographie. Sowohl der Privat- als politische Handel schon im größten Flor, ohne daß man je daran dachte, dieser auf gewissen wenigen, aber unwandelbaren undsätzen beruhe, und so gar in ein wissenschaftliches stem gebracht werden könnte, bis endlich die größten pfe Groß-Britannieus und Frankreichs ihre Talente diesen Kenntnissen widmeten, die Handelsgeschäfte gewisse wenige Maximen zurück führten, und diese mit m glücklichsten Scharfsinne und Gründlichkeit erläuter-. So wurde nach und nach diese Wissenschaft nicht nur Privatpersonen, sondern so gar in fürstlichen Cabine-, als ein Haupt-Studium, von welchem das Wohlgan- Staten abhängt, betrachtet; und nun konnte diese Wis-schaft erst jene Höhe erreichen, die sie schon längst ver-nt hatte. Bey dem academischen Vortrage dieser Wis-schaft würde es sehr nützlich seyn, wenn man eine kurze andels-Geographie, etwa nach dem Plane des Hrn. ofr. Gatterer, voraus schickte, damit der Lehrer die oretischen Handels-Grundsätze sogleich praktisch anwen-könnte.

Lehrbücher. v. Sonnenfels Grundsätze der Handlungs-Wissenschaft. Wien, 1771, 8.

Grundlehren von der Geschichte, von der Ausübung und von den Rechten der Handlung, zum Gebrauch öffentlicher Vor-lesungen, entworfen von H. L. Ibbecke. Heideth. 1737, 8.

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissen-schaft, theoretisch und praktisch abgehandelt von Jo. Carl May. Neue verm. und verbess. Aufl. Altona, 1780, 8.

5. Oekonomische Rechtsgelehrsamkeit. Sie enthält die nützlichsten Kenntnisse der Rechtsgelehrsamkeit bey vorfallenden Streitigkeiten über oekonomische Gegenstände.

Des Hrn. Präsid. v. Benckendorf Auszug aus seiner in 8 Quartbänden heraus gegebenen *Oeconomia forensis*, oder kurzen Inbegriff derjenigen landwirthschaftl. Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig, welchen mein Hr. Verleger bereits in Händen hat, und nächstens ans das Licht treten lassen wird, wird unstreitig das zweckmäßigste Lehrbuch hierüber seyn.

Sechstes halbes Jahr.

1. Statswirthschaft. Diese Wissenschaft kann als eine Wiederhohlung aller voraus geschickten politischen Wissenschaften betrachtet werden. Hier werden diese in

ihrer Verbindung vorgetragen, und folglich die Gr
der Polizey-, Handlungs- und Kammeral-Finanz
senschaften nur kurz, und nach ihrem Einflusse a
Ganze, berühret, und die tauglichsten Mittel ang
den Stat blühend und reich zu machen und zu erh
um dadurch das Glück des States und der Bürger i
gemeinen zu befördern.

Lehrbuch. C. B. M. Schmid's Lehre von der Sta
schaft. Mannh und Lauf. 1780, 8

2. Theile des deutschen Statsrechtes. Hi
Polizeyrecht, und die Theile des Kammeralrechtes.

Man muß das Polizeyrecht von der Polizeywissen
wohl unterscheiden. Die Gegenstände des Polizeyr
sind ebenfalls Polizeysachen, allein nur in so weit
durch vorhandene Gesetze bereits bestimmt sind. Hie
den also schon Gesetze voraus gesetzt, und es wird n
Bestimmung und Anwendung erkläret. Die Polizeyw
schaft hingegen beschäftigt sich mit der Wahl der bes
klügsten Polizeyanstalten, und den dazu brauchbarst
teln. Der Lehrer des Polizeyrechtes muß sich w
zu erachten ist, auf die bereits vorgetragene Polizeyw
ziehen, und seine Lehre ganz kurz behandeln.

Lehrbuch. J. *Heumanni* Initia iuris politiae germ.

Das Kammeralrecht, oder der Inbegriff der R
und Verbindlichkeiten welche sich auf die von der Kam
der Landesherren in Deutschland abhängenden Reg
und Güter beziehen, unterscheidet sich von der Kamm
Wissenschaft, wie das Polizeyrecht von der Polizeyw
schaft. Die Gegenstände derselben sind zwar Kamm
Sachen, doch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern
in Rücksicht der darüber vorhandenen Gesetze, Rechte
Verbindlichkeiten.

Da es in einem State verschiedene Regalien und
dere Geschäfte gibt, deren Ausübung, Nutzung und n
che Einrichtung der Finanzkammer übertragen wird:
müssen dieselben in verschiedene Theile abgesondert wer
als: das Domänenrecht, das Bergrecht, das Jagd-
Forstrecht, das Münzrecht, das Post- und Wegerecht,
Salzwerksrecht ꝛc. Auch können hier, nach der Lage,
Umständen und verschiedenen Absichten der Länder,
Seerecht in Seestaten, und das Kriegsrecht in kriegeri
Staten, wichtig werden. Auch die Kenntniß der Kam

rechte iſt jedem Kammeraliſten unentbehrlich, damit er allen ſeinen Projecten und Schlüſſen auch das Rechtliche s vor Augen habe.

Lehrbuch. F. C. J. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, ſowohl von Teutſchland überhaupt, als ins beſondere von den preußiſchen Staaten. Frf. a. d. O. 1785, 8.

3. Landrechte. Die Wichtigkeit und der ungemeine tzen der Landrechte erfordert noch ein halbes Jahr zum eckmäßigen Studium derſelben.

4. Wechſelwiſſenſchaft. Dieſe Wiſſenſchaft beſchäft- ſich mit Erläuterung des Wechſelweſens in einem State. s Geſchäft des Wechſels kann theils als ein politiſches d rechtliches Geſchäft, theils auch als ein Geſchäft des tates, oder des Privatmannes, betrachtet werden. Ue- rall iſt der Gebrauch und Nutzen ſehr groß. Der Ge- auch des eigentlichen Wechſelrechtes äuſſert ſich auch täg- ſowohl unter Kaufleuten zur geſchwindeſten und genaue- n Ausgleichung ihrer gegenſeitigen Schulden, als auch ter andern keinen Handel treibenden Perſonen, unter lchen die trocknen Wechſel ſehr häufig vorkommen, zur nameſten Schuldenbezahlung, und in deren Mangel zur lenigſten Execution.

Lehrbücher. v. Selchow Grundſätze des Wechſelrechtes. Gött. 1777, 8.

Jo. Gottl. *Heineccii* elementa iuris cambialis, commodata auditoribus methodo adornata, cum animadverſion. D. *Chriſt. Gmelin.* Ed. 8va. Norimb. 1779, 8.

Jo. Gottl. Heineccii Anfangsgründe des Wechſelrechts, zum Behuf academiſchen Fleißes ins Deutſche überſetzt, auch durch Zuſätze aus den neuern, vorzüglich aber kön. preuß. Geſetzen, zum Nutzen ſowohl der Ausländer als Einheimiſchen, Gelehrten und Ungelehrten, Wechslern und andern Kaufleuten brauchbar gemacht, von Ge. Fr. Müller. Halle, 1781, 8.

Grundſätze des Wechſelrechts, von J. L. L. Pütmann. Lpz. 1784, 8.

Nach geendigter Wechſelwiſſenſchaft kann man zur Münzwiſſenſchaft übergehen. Dieſes Studium ſchildert uns den wahren Geiſt, welcher alle Münzeinrichtungen be- leben ſoll; ſie lehrt die Methode, den innern Gehalt der Münzen zu beſtimmen, und zeigt zugleich das Verhältniß der wirklich im Umlaufe vorhandenen Münzen. Wer ir- gend mit den traurigen Folgen, welche oft zufällige Münz- Irrungen in ganzen Staten nach ſich ziehen, bekannt iſt,

wird den Nutzen und großen Einfluß einer guten Münzfassung auf das Wohl ganzer Staten nicht verkennen.

Lehrbücher. Jo. Fr. Joachims Unterricht von dem Münzwesen. Halle, 1754, 8.

De. Freyherr. v. Praun Nachricht von dem Münzwesen. Dritte von Hrn. Klotzsch vermehrte Aufl. Lpz. 1784. 8.

5 Anleitung zu ökonomisch-kammeralischen Reisen. Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, müssen die Studierenden noch mit der Methode, nützliche Reisen vorzunehmen, bekannt gemacht werden. Der Lehrer muß ihre Beobachtungsgeist schärfen, ihnen die Gegenstände, auf welche sie bey ihren künftigen Reisen Acht haben sollen, anzeigen, kurz, ihnen einen Plan vorzeichnen nach welchem sie ihre Reisen nach ihren verschiedenen Absichten unternehmen und nützlich ausführen können. Vielleicht würde es sogar nützlich seyn, wenn der academische Lehrer selbst eine kleine Reise mit einigen ausgesuchten Zöglingen unternähme; denn dann würden manche Reisen weit nützlicher eingerichtet werden; und wir könnten mit Beckmann behaupten, daß der deutsche Baron mehr, als neue Moden aus Paris mitbringen, und in England nicht Covent-Garden, Drurylane und Vauxhall allein, sondern auch die Werkstellen unserer Landsleute, welche den Engländern den Vorrang in Absicht der Künste vor den Deutschen verdienen helfen, besuchen würde. Hierüber verdient Hrn. Schlözer's Entwurf zu einem Reise-Collegio, Gött. 1777, 8. nachgelesen zu werden.

Lehrbuch. Hrn. Bibliothekar Reichard Handbuch für Reisende aus allen Ständen. Lpz. 1784, 8.

Aus dieser concentrirten Uebersicht aller Anstalten, die bisher zur Aufnahme der Kammerwissenschaft auf hohen Schulen gemacht worden sind, und künftig noch gemacht werden sollten, läßet sich leicht schließen, was für wichtige Anstalten noch getroffen werden könnten, um diese Wissenschaft, die einen so starken Einfluß auf das Wohl ganzer Staten hat, auf schicklich errichteten hohen Schulen nützlich einzurichten.

Churmaynzische Verordnung wegen gründlicher Erlernung der Kameralwissenschaften, v. 3 Apr. 1765, 8. in Bergius Samml. der Landesgesetze ꝛc. 5 Th. S. 326 — 328.

Discours prononcé dans les Ecoles Palatines, à l'ouverture de la nouvelle chaire des sciences oeconomiques, récemment établie par

S.M.

S. M. I. R. A. par le Marquis *Cesar Beccaria* Bornesana. à Milan, 1769.

Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Cameralwissenschaften ꝛc. nebst einer Antrittsrede von dem Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denen Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen, von Hrn. Jo Heinr. Gottlob v. Justi, herausgegeben von D. E. v. B. Lpz. 1754, 4. 11 B.

D. Ge. Fr. Lamprecht über das Studium der Kameralwissenschaften, seinen Zuhörern gewidmet. Nebst einer Anzeige seiner Vorlesungen, Halle, d. 17 May 1782, gr. 8. 3 u. e. h. B.

Eb. Dess. Programm, wodurch er seine diesjährigen Vorlesungen ankündiget Halle, 1784, 4. 1 u. e. h. B. In dieser Schrift werden die Einwürfe: es käme in dem Kameralfache auf leicht in der Praxi zu erlernende Kammerprincipia alles an; und daß die Vorsteher der Kameralcollegien lieber diejenigen zu Kameralbedienungen sich wünschen und sie befördern, welche die Rechte studiert haben ꝛc. wodurch man die Nützlichkeit des Studiums dieser Wissenschaft zweifelhaft machen will, gründlich gehoben

Nachricht einer in Schlesien zu errichtenden Privatecameralschule, (von Hrn. Löwe,) Dessau und L. 1782, 8. 5 u. e. h. B.

Daß die Kameralwissenschaft auf einer besonders hiezu gestifteten hohen Schule vorgetragen werden müsse. Zum Nutzen der Staaten und der Bürger erörtert. (von Hrn. Hofr. Medikus.) Lautern, 1780, 4. 3 B.

Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen, von Franz Xaver Moshammer. Regensb. 1782, 8. 6 u. e. h. B.

Die ökonomische Laufbahn für Oekonomen und Cameralisten, nach dem Ursprung vertheidigt, und nach Verschiedenheit der Umstände vorgezeichnet, von J. C. C. Rüdiger. Halle, 1783, 8. 8 B.

Dan. Gottfr. Schrebers zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, in so ferne sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind, Lpz. 1764, gr. 8. 10 B.

Die Gränzen der Cameral-, Oeconomie-, Finanz-, und Polizey-Wissenschaften, in ihrer Verbindung abgehandelt, von Jo. Cph. Erich Springer. Halle, 1767, 8. 7 B.

Von der Lehrart in den Cameralwissenschaften, s. Ge. Conr. Stockhausens Beytr. zur Rechtsgelahrth. Oek. Polit. und Cammerwissensch. ꝛc. 1 B. 2 St. Frf. M. 1770, 8. S. 51 — 66.

Tafingers Abh. von der Lehre der Policeywissenschaft auf deutschen Universitäten. Tübing. 1767, 4. 8 B.

Kammer-Ziel, s. oben, S. 294.
Kammeral-Academie, s. Kammer-Wissensch
Kammeral-Alkoran, s. oben, S. 296.
Kammeral-Gut, s. Kammer-Gut.
Kammeral-Journal, s. im XXX Th. S. 691, f
Kammeral-Justizverwaltung und Justizwe
s. oben, S. 253, f.
Kammeral-Recht, s. oben, S. 502.
Kammeral-Schule, s. Kammer-Wissenschaft
Kammeral-Verfassung, s. Kammer-Colleg
Kammeral-Wissenschaft, s. Kammer-Wi
schaft.
Kammeralist, ist derjenige, der die Kammerwi
schaft versteht. Man unterscheidet die Kammeral
in Universal- und Particular-Kammeralis
d. h. in solche, welche sämmtliche Theile der Kam
Wissenschaft zum Gegenstande erwählt haben,
das Ganze zu umfassen im Stande sind, oder in s
die nur diesen oder jenen Theil der Kammerwissen
zu bearbeiten, und darin eine vorzügliche Stärke
halten, sich angelegen seyn lassen. Von Rechts
gen sollten alle Finanz-Minister, alle Kammer-P
sidenten, Universal-Kammeralisten, und alle Pa
cular-Kammeralisten Meister, oder vollkommen
demjenigen Fache seyn, welches sie zu ihrem Geg
stande gewählt haben. Freylich ist die Kammer
senschaft, wie aus diesem oben abgehandelten Arti
erhellet, von großem Umfange, und es ist schwer,
allen Theilen derselben gleich stark zu seyn.

Die Erfahrung lehrt, daß, so zahlreich die Ka
mer- und Polizey-Aemter sind, (wo nicht mehre
doch eben so viele als die, welche es mit der eigen
chen Rechtswissenschaft zu thun haben, bey denen do
gewiß auch eine nicht geringe Kenntniß voraus ge
werden muß,) es gerade diejenigen seyn, auf welch
man sich auf Universitäten wenig oder gar nicht vor

bereiten pflegt. Es ist nicht zu läugnen, daß in vieler Absicht hierbey manche Theile der Rechtswissenschaft überaus vortheilhaft, ja nothwendig seyn; aber, daß ein bloßer Jurist zugleich ein geschickter Kammeralist sey und seyn müsse, ist eine Unwahrheit, welche zugleich die Erfahrung und die Natur der Sache widerlegt. Beyde haben einen ganz verschiedenen Zweck; der Jurist, Handhabung der Gerechtigkeit; der Kameralist, das zeitliche Wohl und das äussere Vermögen der Bürger und des States; jenes setzt also auch eine ganz andere Art von Kenntnissen voraus, als dieses. Dort wird eine genaue Bekanntschaft mit den Gesetzen, und eine Fertigkeit, sie richtig und geschickt anzuwenden, hier aber eine genaue Kenntniß der Beschaffenheit des Landes, dessen Verfassung, Producte, u. s. w. der Geschicklichkeit der Einwohner, und der Mittel sie zu verbessern, der Rechte der Obrigkeit, und hierbey die große Kunst erfordert, sie ohne Schaden des Landes und der Unterthanen anzuwenden. Es wird also hier unstreitig viel Kenntniß, viel Theorie und viel Geschicklichkeit in Dingen erfordert, welche man nicht eben in der Wissenschaft von den Rechten zur Absicht hat und haben kann. Gerade aber die, welche nach dem academischen Gebrauche Juristen sind, werden in der Folge in diese Aemter gesetzt, studieren auch wohl mit besonderm Fleiße die Rechtsgelahrtheit und deren Hülfswissenschaften, aber wenn es endlich auf die Anwendung ankommt, so gebrauchen beynahe die Hälfte von ihnen das nicht, oder doch nur sehr wenig von demjenigen, was sie ehedem gelernt haben; und da sie um das, was sie nun nöthig haben, sich nie bekümmert haben, so wird ihnen, aber zu spät, das ehemahlige Ungereimte in ihren Beschäftigungen fühlbar, sie machen nun erst mit demjenigen den Anfang, was sie schon längst wissen sollten, oder arbeiten und machen Andern blaß nach, was weit besser

ser gemacht werden könnte; und dies heißt doch wo aus Erfahrung lernen, wodurch ihre Geschäfte, Herr, und das Land selbst mehrmahls dem empfindli sten Schaden ausgesetzet werden.

Zuweilen hört man auch wohl von übrigens un unverständigen Männern, daß nichts, als bloß guter Verstand, keine Gelehrsamkeit, keine Wiss schaft, sondern nur eine Bekanntschaft mit denen Gegenständen, mit welchen man umzugehen hat, z Kammeralisten erfordert werde, und daß diese leic erlanget werden könne, wenn man nur erst seine N stimmung wisse, und diese Dinge selbst zu behandel habe. Ist es denn so etwas leichtes, durch Geschi lichkeit und weise Oekonomie sich wohlhabend u reich? und ist es denn eine so große Kleinigkeit, ga Nationen glücklich zu machen? so daß, obgleich b allen Aemtern Wissenschaft und Geschicklichkeit erfo dert wird, hier weiter nichts, als ein guter aufgeweck Verstand, und einige höchst superficielle Kenntni erfordert werde, die man am glücklichsten durch Ge wohnheit und durch sehr gemeine Erfahrungen zu e langen im Stande sey. In Kammer-Collegiis so das Wohl aller Nahrungsstände befördert werden dies aber ist nicht möglich, wenn man nicht gleichsam alle Oekonomien des States und der Bürger desselben kennt. Wenn also die gesammte, so sehr zusammen gesetzte Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht, Bergwerk- Salz- und Forstwesen, wenn die ganze Stadtwirthschaft, Handwerk- Manufactur- und Commercienwesen, wenn die ganze Polizey und das eigentliche Finanzwesen zu dem Ressort der Kammern gehört, und hierbey wahrhaftig eine weit ausgebreitere Kenntniß und auch eine Bekanntschaft mit vielen andern eigentlichen gelehrten und schweren Wissenschaften erfordert wird, als bey andern gelehrten Lebensarten: so ist wohl die Frage: ob ein Kammeralist

ein

ein Gelehrter seyn müsse? so seltsam, daß, da sie sich selbst am nachdrücklichsten beantwortet, wenn man nur den allgemeinen Begriff von der Gelehrsamkeit inne hat, es von Unverstand zeuget, wenn man sie verneinen wollte.

Freylich ist es sehr viel, alle die Kenntnisse und Wissenschaften zu besitzen, die in Kammersachen erforderlich sind; aber ein Kammeralist muß wenigstens im Allgemeinen alle Theile der so weitläuftigen Kammerwissenschaft kennen, und einen jeden, nach Bedürfniß seiner Umstände näher zu bearbeiten im Stande seyn. Gelehrsamkeit und Genie sind sehr von einander unterschieden, und durch Fleiß und Arbeitsamkeit kann mancher Mensch, der wirklich kein Genie ist, andern so glücklich nachlernen, daß er einen nicht geringen Platz unter den Gelehrten behauptet; aber bey aller Wissenschafe, die er vielleicht mühsam erlanget, wird ihm doch wohl das unschätzbare Vermögen, wichtige und nützliche Wahrheiten in das Allgemeine zu bringen und sie in allen Verhältnissen einzuschauen, mangeln. Dies ist aber der Character eines Mannes von Genie. Nun hat es der Kammeralist mit solchen Wahrheiten zu thun, welche auf die ganze Gesellschaft des States gehen, wobey es oft zu geschehen pflegt, daß ein Entwurf dem einen Theile vortheilhaft, und unendlich vielen andern eben des Statskörpers am nachtheiligsten seyn kann. Kann das letzte nicht gehoben werden, so taugt er nicht, denn er wirkt nicht, wie es doch seyn sollte, Wohlstand und Glückseligkeit in dem Ganzen; ein Kammeralist aber muß darauf denken, daß nützliche Entwürfe mit dem Ganzen zusammen hängen, nicht andern mehrern Theilen schaden, sondern vielmehr das Wohl aller Stände, und, wo möglich, aller Glieder unter und mit einander, bestehe; hierzu aber ist Erfindsamkeit, Beurtheilung und Standhaftigkeit, unumgänglich nöthig.

Ge-

Genie und Gelehrsamkeit mit einander verbunden machen einen Kammeralisten zu dem brauchbaren Manne; und wenn die Eigenschaften des Herzens eben so gut sind, als die seines Verstandes, so werden sie ihn zum glückseligsten und unvergeßlichen Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt und des Heils der Bürger machen. Jene Eigenschaften des Verstandes sind gleichsam die Bestandtheile in dem Character eines theoretischen, diese Tugenden des Willens aber, neben jenen Kenntnissen, die schönsten Züge eines rechten praktischen Kammeralisten. Jene sucht man durch Unterricht entweder zu erlangen oder zu verbessern, und sie sind so leicht nicht, als geglaubt wird, zu erlangen, wenn man hierbey alles auf Erfahrung und Achthaben bey Betreibung der Geschäfte in den Collegiis ankommen lassen will. Tugenden des Verstandes werden erst durch Nachsinnen erlangt oder vermehrt, und ihre glückliche Anwendung setzt nothwendig Betrachtungen und Fleiß voraus; es ist also Unverstand, sich den brauchbaren Kammeralisten ohne Unterweisung und ohne dadurch entstehende Gelehrsamkeit zu denken.

Neben den einem Kammeralisten unentbehrlichen Kenntnissen, welche bloß auf seinen Verstand gehen, sind demselben als Practicus auch, gedachter Maßen, noch gewisse Tugenden des Willens nöthig, ohne welche die beste Theorie wirklich schlecht und dem State nachtheilig angewendet werden würde. Ist der große Endzweck nichts geringeres, als das allgemeine Beste des States und seiner Bürger: so ist unstreitig wohl der erste moralische Zug eines ächten Kammeralisten, Menschenliebe und Patriotismus, ohne welche er wirklich mehr das allgemeine Verderben, als die allgemeine Wohlfahrt, befördern würde. Ein Patriot liebt seinen Fürsten und sein Vaterland; da aber das Beste des Fürsten entweder offenbar unmöglich, oder

oder nur ein Scheingut ist, wenn es nicht
Wohl der Bürger und Unterthanen am genaue
sammen hängt, so muß ein rechtschaffener Kam
immer beydes unter und mit einander verbind
nie glauben, seine Pflichten erfüllt zu haben,
das Wohl des Fürsten mit Hintansetzung der
fahrt der Unterthanen zu befördern denkt. Ue
oder lang ergibt sich hieraus der offenbare N
für seinen Herrn; und hat er also im Anfan
an dem Unglücke seiner Mitbürger, als ar
Wohlstande, gebauet, so ergibt sich in der Z
daß er das Interesse des Fürsten schändlich
Augen gesetzt habe; und dies ist der Charact
Böswichtes, nicht aber eines rechtschaffe
treuen Dieners. Weit also gefehlt, daß Hä
Unbiegsamkeit bey ihm seyn müsse, es entehrt
ses vielmehr offenbar. Wie besteht nähmli
des Vaterlandes mit einer tyrannischen Här
wie ist die wahre Sorgfalt für das Wohl der M
schen, mit einer Unempfindlichkeit und Härte b
nützlichen Ueberzeugung, daß sie überaus nac
sey, zu reimen? Und wie überhaupt ein
Wesen einem jeden Menschen so sehr anständig
daß er, bey Ueberzeugung von seinen richtigen
sätzen, niemahls durch irgend andere Absichten
es mag auch darauf erfolgen, was nur imm
so ist diese Standhaftigkeit vorzüglich einem
Kammeralisten so unentbehrlich, daß, wenn
immer die klagende Stimme einzeler Unterth
ren wollte, er gewiß von seinen richtigen M
abweichen, und also das gemeine Beste vernach
müßte. Muß ihm dieses über alles gehen,
der letzte Zweck aller seiner Handlungen seyn s
erfordert die glückliche Beförderung desselbe
lich vieles, welches nach der genauesten Ord
schehen und sich immer eines auf das andere

muß: so ist eine genaue systematische Ordnung in allen seinen Bemühungen so nothwendig, daß da sie vieles gar leicht in Verwirrung gerathen kö er nicht ein Haar breit davon abweichen kann. Un samkeit ist zwar sonst ein geringer Fehler, in Kam Sachen aber ist er von den schlimmsten Folgen; Argliſt, Bosheit und Betrug würden gar bald, jene geduldet würde, auch den Nahmen der Nach igkeit, des Versehens und der Unachtsamkeit an men wollen, wodurch nichts anders als die äuſs Verwirrung von einer, und Betrug und Hinterg von der andern Seite, entstehen müßte. Anhalten Fleiß endlich und Arbeitsamkeit ist in jedem Ha wo das Vermögen erhalten, gut angewendet und mehrt werden soll, so nöthig, daß im entgegen gese Falle dieser Zweck unmöglich erreicht werden k Und ein Kammeralist ist in der That ein Oekono der großen Statshaushaltung; ist also irgendwo und Arbeitsamkeit erforderlich, so ist es in den K merbedienungen, da Langsamkeit, Aufschub de was geschehen könnte, und Mangel an Dienst von den schlimmsten Folgen wären.

Die Unterthanen pflegen gemeiniglich über Neuerungen, über alle neue Auflagen zu schreyen weil eine traurige Erfahrung sie gelehrt hat, daß meisten neuen Einrichtungen ihnen neue Fesseln an gen; doch muß man nach diesem allgemeinen Ge schreye keinen Kammeralisten beurtheilen, sondern man muß auf den Grund der Sachen sehen. Der ächte so wohl, als der unächte Kammeralist kann Neuerungen veranlassen, und neue Auflagen erfinden, oder die alten erhöhen, sie handeln aber nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Jener thut nichts, ohne alle für und wieder die Sache seyende Umstände genau geprüft zu haben, auch wird er niemahls auf eine Erhöhung der Auflagen antragen, ohne den Unterthanen neue Quel-

len

len von Erwerbungsmitteln eröffnen, oder die alten weitern zu haben, in welchen Fällen denn eine verstärkte Auflage nichts unbilliges und verwerfliches hat, indem es jedes Unterthanen Pflicht ist, zu den großen Ausgaben des States nach dem Verhältnisse seines Erwerbes beyzutragen, mithin derjenige, welcher viel gewinnt, auch viel abgeben kann. Der unächte Kammeralist hingegen geht einen kürzern Weg; sein über List und Berückungen nachsinnender Kopf hat den höchsten Grad der Kunst, in Belegung aller nur erdenklichen Gegenstände mit Abgaben, und alle seine Anstalten haben, nach dem großen oder kleinen Umfange seines Gesichtskreises, keine andere Absicht, als unter der Maske des Diensteifers, des gemeinen Besten ꝛc. zu plündern, mithin zuvörderst sich, und dann auch seinen Fürsten, auf Unkosten der Unterthanen zu bereichern. Wie aber dergleichen Ungeheuer die Farbe des ehrlichen Mannes eben so gut, als die Raupe die Farbe des Blattes, welches sie beschädigt, annehmen kann: so will ich noch, zum Dienste des Publicum, einige gar nicht zweydeutige Merkmahle angeben.

So bald ein Kammeralist aus einem oder dem andern bürgerlichen Gewerbe ein Camerale macht; so bald er Monopolien einführt; so bald er die ersten Bedürfnisse dieses Lebens mit hohen Impositen belegt; so bald er von ausgehenden Landesproducten, oder im Lande fabricirten Waaren, Abgaben fordert; so bald er von dem Landmanne, alle mögliche Rubriken hindurch, mehr als den vierten Theil des reinen Ueberschusses oder Gewinnes begehrt; so bald er Legionen von Ausreitern, Visitatoren, Thorschreibern ꝛc. wieder die Unterthanen waffnet, um seine unnatürliche Erpressungen zu behaupten; so bald er Revenuen erfindet, die in der Natur des Statsvermögens keinen Grund haben; so bald er die Unterschleife nicht höch-

stens mit Confiscation der verbothenen Sachen, dern mit Gefängniß und Galeren, straft: so man, mit mehr als moralischer Gewißheit, der chen Geißeln in die Classe der unächten Kammerali und der Landverderber setzen.

Jo. Chr. Förster kurze Abbildung eines wahren Camer als eine Zuschrift an die Studirenden, bey Gelegenheit Wintervorlesungen im J. 1771. Halle, 4. 2 B.

Kämmerer (*), L. Camerarius, der Vorgesetzte Kammer, daher es beynahe in eben so vielfacher deutung üblich ist, in welcher dieses vorkommt.

1. So fern Kammer ehedem überhaupt gewissen Absichten und Anstalten bestimmtes Zi bedeutete, ist der Kämmerer in vielen Fälle Vorgesetzte desselben. So ist der Kunstkämm z. B. an dem churfürstl. Hofe zu Dresden, derje welcher über die Kunstkammer, der Silberkäm rer, welcher über die Silberkammer, der Licht merer, welcher über die Lichtkammer gesetzt ist.

2. So fern man unter der Kammer die fü chen Wohnzimmer versteht, ist der Kämmerer der ersten Hofbedienten, welcher gemeiniglich un telbar auf den Ober-Kammerherrn folgt, Kammerherren vorgeht, die fürstl. Zimmer und zur Bedienung des Herren in seinen Zimmern, zur so genannten Kammer, nebst der gottesdienstl Capelle, den Leib-Medicis, Leib-Chirurgis u. s. unter seiner Aufsicht hat. An dem kön. poln. churfürstl. Hofe war es ehedem der Graf v. B Seine Expedition heißt die Ober-Kämmerey-Ex dition, bey welcher sich Ober-Kämmerey-Secret rien, Schreiber, u. s. f. befinden, um sie von Käm mereyen geringerer Art zu unterscheiden. Von n höherer Art ist die Würde des Erzkämmerers d

Ar

(*) In dem weiblichen Geschlechte, wenn die Gattinn eines Käm merers bezeichnet werden soll, lautet es nur Kämmerinn, die eine Sylbe er um des Wohllautes willen verbissen wird.

Reiches, welche auf die Mark Brandenburg haftet, und von dem Erbkämmerer in besondern Fällen vertreten wird.

Der Groß-Kämmerer von Frankreich, Fr. Grand Chambrier de France, war ehemahls einer von den hohen Kronbedienten, welcher die Oberaufsicht über den königl. Schatz und Schmuck hatte, der Schatzmeister des Königs. Er hatte zugleich die Jurisdiction über die Trödler, Kürschner, Schuster, Gürtler, Sattler, Kummetmacher und Handschuhmacher in Paris. Diese Kronbedienung ist seit 1545 erloschen.

In England ist das Amt des Groß-Kämmerers, Engl. the Lord High Chamberlain, bey den Herzogen von Ancaster, oder dem Hause Bertie, erblich. Er kleidet den König bey der Krönung an, und lüftet bey dieser Gelegenheit, und wenn über einen Lord Halsgericht gehalten wird, die Halle zu Westminster einrichten.

3. Ehedem wurden auch die obersten Vorgesetzten der landesherrlichen Einkünfte Kämmerer, zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser Kämmerer und Camerer genannt, in welcher Bedeutung es auch noch in einigen Stellen der deutschen Bibel vorzukommen scheint. Heut zu Tage werden solche an fürstl. Höfen gemeiniglich Finanz-Räthe, Kammer-Räthe u. s. f. genannt, und der Nahme Kämmerer ist nur manchen Stiftern, Städten und andern Gemeinheiten verblieben, welche ihre Einkünfte noch durch Kämmerer verwalten lassen. Siehe Kämmerey.

Von dem apostolischen oder Cardinal-Kämmerer, siehe oben S. 298, fgg.

In den Klöstern war der Kämmerer, Camerarius, Camerlarius, Camerlingus, ein Beamter (Officialis), welcher die Einkünfte derselben einzunehmen und zu besorgen hatte. In den reichen Abteyen war dieses Amt eines der

angesehensten, so wie es das beschwerlichste war. mußte den Feldbau, die Weinberge, die Waldungen, dann die Mühlen, Meierhöfe, Weidgänge, die Stall gen, das Vieh, die Gebäude, die Scheunen, das Ac Werkzeug, und überhaupt alles, was zur Oekonomie Klosters gehörte, in seiner Aufsicht haben. Nach den S tuten des Lanfrancus, mußte er sich um die Kleidu Stücke der Mönche, um ihre Betten, Scheren und Sch Messer, bekümmern, und für das Eisen sorgen, womit Abtes und der Prioren Pferde beschlagen wurden. W nannte diese Leute auch Provisoren, weil sie alles, w wan im Kloster brauchte, anschaffen mußten. Das W Rentmeister möchte die Bedeutung eines Klosterkämm rers am besten ausdrucken. Diese Kämmerer wa Mönche, welche ihre eigene Bedienung, und so gar Pf ster unter sich hatten, die ihnen zu ihren Diensten stand Man findet auch, daß sie einen untergeordneten Sub-Cam rarius hatten, welcher die Arbeiten verrichtete, die die H ren Kämmerer nicht übernehmen konnten oder wollt Sie waren mit eigenen Einkünften versehen, und ging überall mit dem Abte hin, wo dieser ein Geschäft für s Kloster zu verrichten, oder eine Schenkung anzunehm hatte. Sie unterschrieben ihre Nahmen, wenn ein Ka oder Tausch geschlossen und schriftlich aufgesetzt wurde; führten ihre eigene Siegel, u. d. gl. mehr. Da nun Aebte bald große Herren vorstellten, so waren diese Kämm rer, wie die Dechante, Pröpste, Custoden, Kelleter, u. d. diejenigen, die dem Abte Cour machten. Wenn der Cam rarius in den Klöstern mit dem Cambellanus derselben ein ley war, wie es aus einer Karte vom J. 1385, bey Cange h. v. scheint: so war ihr Amt um diese Zeiten sc beträchtlich, indem sie in dem Kloster des h. Claudius, J. 1448, die Richter der adelichen Herren eines gewiss Bezirkes, und, von dem jährl. Censu 5 Solidos für sich nehmen, befugt waren. Aus diesen Kämmererstellen en standen mit der Zeit ordentliche Pfründen (Beneficia Pre bendae), deren viele hernach secularisiret oder zum w geistlichen Stande erhoben wurden. In den spätern Zeit nannte man so gar diejenigen Mönche Kämmerer, welch die Aufsicht über die Wohnzimmer des Prälaten hatten diese Stelle war aber nicht so beträchtlich, als die obig Noch eine andere Art von Klosterkämmerern kommt be

Clugniacenſer-Mönchen vor; dieſe mußten die Klöſter, welche auſſerhalb Frankreich lagen, beſuchen und viſitiren, die etwa eingeſchlichenen Fehler verbeſſern, oder wenigſtens dem Abte zu Clügni anzeigen.

Man findet auch Kämmerer in den Hochſtiften oder Cathedral-Kirchen. So lange die Biſchöfe die Kirchen-Einkünfte als Ober-Aufſeher allein zu verwalten hatten, war das Amt eines Kämmerers oder Rentmeiſters, auch wohl deren mehrere, ſehr natürlich. In den Statuten der Cathedral-Kirche zu London, Monaſtic. anglic. To. 3, geſchieht ausdrücklich eines ſolchen Camerarius Erwähnung. Daß aber dieſes Wort nicht öfter in den alten Urkunden vorkommt, mag daher rühren, weil das Amt ſelbſt ſich unter andern Nahmen und Bedienungen verſteckt hat. Der Oeconomus, Archidiaconus, Vicedominus, Theſaurarius, Dispenſator, Cuſtos, Celleranius, und andere mehr, verrichteten das Amt, welches in den Klöſtern und Stiften der Kämmerer ſonſt auf ſich hatte. Als endlich die Weltgeiſtlichen das gemeinſame Leben verlieſſen, und ein jeder eine Haushaltung für ſich anfing, in dieſer Abſicht auch die ſonſt gemeinſchaftlichen Güter gröſten Theils zerriſſen wurden, hörte die Nothwendigkeit eines Stiftskämmerers von ſelbſt auf, oder verlor ſich bey den meiſten Hochſtiften, theils von Seiten des Biſchofes in die Hofkammer, und von Seiten der Dom-Capitel in die weltliche Bedienung eines Dom-Kämmerers. Doch ſind noch Spuren bey vielen Domſtiften in den noch heutiges Tages beſtehenden Präbende- und Präſenz-Kammern übrig.

4. Auch in der Bedeutung eines Gerichts-Directoris oder Gerichts-Präſidenten kommt es noch hin und wieder vor, beſonders in Nieder-Sachſen, wo es doch nur einen Vorgeſetzten eines Unterrichtes bedeutet. In Bremen iſt der Kämmerer die vorſtehende Perſon in dem Kämmereygerichte oder der Kammer, welche über Ehe- und Injurien-Sachen richtet. In Schleswig haben einige Kirchſpiele ihr eigenes Kirchſpielgericht, welches mit einem Kämmerer und verſchiedenen Richtern oder Beyſitzern beſetzt iſt. In den Städten gibt es daſelbſt gleichfalls Kämmereygerichte, welche aus dem Stadtvogte, den Käm-

merern und Stadtsecretarien bestehen, und gleich nur in Injurien- und andern geringen Sachen kennen.

Siehe auch Kämmerier.

Kämmerey, die zur Kammer in den drey ersten en Bedeutungen dieses Wortes gehörigen Personen; unter der Aufsicht eines Kämmerers stehenden P nen; die Expedition, von welcher die dahin gehö Sachen ausgefertiget werden, und der Ort, w selbe ihre Sitzungen hat. Siehe Kämmer Besonders die zur Verwaltung der Einkünfte Stiftes, einer Stadt oder Gemeinheit gehörigen sonen; der Ort, wo sie sich versammeln; der wo diese Einkünfte verwahret werden, und diese künfte selbst; wo Kämmerey in kleinern S eben das ist, was Kammer in größern bede oben, S. 201. Siehe auch Kämmerer 4

Ich werde hier die vortreffliche Abhandlung das Kämmereywesen, im 7 St. der Beytr. z nanzlitterat. in den preuß Staaten, S. 574, und 8 St. S. 789, fgg, (für deren Verfass Hr. Kriegs- und Steuer-Rath Richter zu Pot angegeben wird, und dessen durch die Vermitt eines Freundes erhaltenes Bildniß vor gegenwärt Theile steht,) nutzen.

Wo ein Magistrat angesetzt ist, daselbst m nicht nur die rathhäuslichen Officianten besoldet, s dern auch die nöthigen Kosten zur Verwaltung Stadtpolizey sowohl als auch der Justiz, bestrit werden; mithin muß alsdann auch eine rathhäusl Casse vorhanden seyn, und diese wird die Rathskä merey genannt, die also beydes, das Aerarium c riae sowohl, als auch das Aerarium civitatis. i weil die Bürgerschaften nicht nur mancherley G meinnutzungen dazu eingeräumet haben, sondern au sonst noch ausser dem dazu beytragen, daher aber au

bey

des, nähmlich ordentliche Polizeyanſtalten, ſo wie
eimäßige Juſtizpflege, dafür zu fordern berechtigt
d; und überhaupt ſo wie der Soldatenſtand des
tates wegen, und nicht der Stat des Soldaten hal-
r, da iſt, auch die Magiſtrate der Bürgerſchaften
gen, und nicht die Bürgerſchaften der Magiſtrate
ber, vorhanden ſind.

Es iſt ein Unterſchied zwiſchen Kämmereyen, und
ürger- oder Stadt-Caſſen. Man hat zweyerley Ver-
ung bey den Städten. Nach der einen hat die Bürger-
aft die Nutzung und das Eigenthum aller öffentlichen
ter und Realitäten, die nicht zum Dominio Privatorum
ören, dem Rathe und deſſen Kämmerey übertragen,
für der Rath aber auch alle öffentliche Ausgaben beſtrei-
ſoll. Nach der andern darf die Kämmerey über das-
ige, was ihr mit Beyſtimmung der Bürgerſchaft ein-
hl zum Patrimonio curiae beygelegt worden iſt, nicht ei-
mächtig weiter um ſich greifen, es ſey denn, daß die
ürgerſchaft ausdrücklich bey jedem einzelen Falle darein
entiret. Der erſte Fall findet in monarchiſchen Sta-
, wo alles unter einer genauen Reviſion ſteht, folglich
ch die Magiſtrate mit Stadtgütern nicht willkürlich
ren können, Statt; der andere hingegen in republikan-
en, wo daher die Bürgerſchaft ihre eigene Caſſe hat,
e z. B. zu Elbing, (ein ehemahliger ebenfalls republikan-
ſcher Ort,) das eine Stadtdorf ꝛc. der daſigen Bürgerſchaft,
nd nicht der Kämmerey, gehört; und in wie vielen Städ-
en haben wir nicht das Beyſpiel, daß jene, und nicht dieſe,
ie ganze Holzung beſitzen! Das ſind alsdann die Reſervata
Curiae. In Abſicht der monarchiſchen Staten würde es
icht unſchicklich ſeyn, Kämmerey- und Bürger-Caſſen
urch einen ſtatthaltenden Receß zu vereinbaren.

Das Geſchäft einer Rathskämmerey beſteht alſo
heils in vortheilhafter Bewirthſchaftung der Käm-
merey- oder Patrimonial-Güter, theils in nützli-
cher Verwendung dieſer Einkünfte, und endlich auch
in ordentlicher Berechnung der Gelder, welche bey
derſelben aufkommen. Eins von dieſen dreyen iſt da-
her ſo nothwendig, als das andere; und ſoll ſolches

ordentlich geſchehen, ſo muß ein Kämmerey-
vorhanden ſeyn, worin genau beſtimmt iſt, wa
Caſſe eigentlich einnehmen und wieder ausgeben
Es muß alſo ein ſicheres Verzeichniß aller der K
merey rechtmäßig zuſtändigen Einkünfte bey
Rathhauſe vorhanden ſeyn, welches das Corpus
rum curiae, oder das Grund- und Lager-Buch
Kämmerey, nachweiſen muß. Da ſolches
Gründlichkeit und Gewißheit erfordert, ſo muß
auf Urkunden gründen; und damit man dieſe
bequemer gebrauchen könne, iſt ein Stadt- und
häusliches Documentenbuch erforderlich. In
der Ausgabe iſt die Salarirung, nach Abzahlung
Zinſen, das erſte. Es muß alſo feſtgeſetzt ſeyn:
viel Officianten, auch wie viel Unterbediente, wi
jedem Collegio, alſo auch bey jedem Rathhauſe,
ſtellt ſeyn; wie hoch jeder ſalarirt werde, und wi
dazu, auſſer der Kämmerey-Caſſe, die übrigen
igen Stadt-Caſſen mit beytragen ſollen. Dieſes
der rathhäusliche Haupt- und Salarien-Etat,
cher alſo bey dem eigentlichen Kämmerey-Au
Etate zum Grunde liegen muß. Endlich muß
in den rathhäuslichen Reglements genau beſtim
werden: wie die Kämmereywirthſchaft geführt
den, welche Membra des Collegii Curatores
ſeyn, was der Raths-Baumeiſter in Abſicht
Kämmerey-Bau-Etates, und hiernächſt der Ra
Kämmerer als Rendant, in ihrem Dienſte zu beob
ten haben. Aus welchem zuſammen ſich alſo er
daß bey jedem ordentlich eingerichteten Rathhauſe
Inſtrumente an Nachrichten und Inſtructionen
dert werden; als:

1. Ein Documenten-Buch. Dieſes muß ei
lich aus zwey Theilen beſtehen. In dem erſten
den alle erhebliche Urkunden aus dem Stadt-
rathhäuslichen Archive, wie auch aus der Regiſtra

gesammelt, und nach chronologischer Ordnung eingetragen. Hieraus folgt auch, daß, wenn eine rathhäusliche Visitation abgehalten werden soll, mit diesen beyden, nähmlich der Registratur und dem Archive, der Anfang gemacht werden müsse; ingleichem, wie dabey schon an sich voraus gesetzt wird, daß beyde in Ordnung und mit Repertorien versehen seyn. Finden sich hingegen über diese oder jene Materien keine schriftliche Nachrichten, wie solches nur gar zu oft, insonderheit bey kleinen Rathhäusern, vorzukommen pflegt: so muß man die ältesten Einwohner, welche die beste Kenntniß davon haben, und mithin glaubwürdige Zeugen darin sind, darüber in rei memoriam vernehmen, und damit alsdann den Anführungen ihre möglichste Glaubwürdigkeit geben. In dem zweyten Theile des Documenten-Buches wird hiernächst eine kurze, aber pragmatische, Geschichte der Stadt und des Rathhauses geliefert. Wenn dieses zusammen da ist, alsdann kann man

2. erst und mit Sicherheit an das Corpus bonorum gehen, welches eigentlich unter sieben Hauptstücke zu rangiren ist. 1) Zuerst muß mit Beschreibung der Gränzen angefangen werden, wodurch sich zugleich das ganze Stadtgebieth entwickelt, und welches daher bey allen Städten Anwendung findet. Hierauf folgt 2) das Verzeichniß aller Gerechtsamen des Rathhauses, und der daraus zur Kämmerey fließenden Einkünfte. Ich setze diese, wiewohl wieder die gewöhnlich hergebrachte Ordnungsfolge, deshalb vor der Beschreibung der liegenden Gründe und unbeweglichen Güter, weil theils erstere sich bey allen Kämmereyen finden; z. B. Einnahme an Bürger- und Meister-Rechts-Geld, Einkünfte von den Jahrmärkten, Messen, u. s. f. dagegen nicht alle Kämmereyen Immobiliar-Güter haben; theils, weil es der Ordnung gemäßer ist, von dem Kleinern zu dem Größern zu gehen.

hen. Auch das Recht, Schankkrüge zu verlegen, wie ein gleiches Recht, Stutereyen zur Kämmerey halten, und solche auf Gemein-Stadtweiden zu t ben, gehört hierher. Alsdann werden 3) sämmtl liegende Gründe und Stadtdörfer an sich sowohl, auch nach ihrer Nutzung, beschrieben. Unter die Immobilien aber wird 4) den gesammten öffentli Gebäuden, sowohl der Natur der Sache nach, auch, damit die Kämmerey-Bau-Etats um so s rer angefertiget werden können, ein besonderes Ha Stück gewidmet. Hierauf folgt 5) das Verzeic des ganzen Mobiliaris, in den rathhäuslichen sow als auch den übrigen Gebäuden, je nach dem j Stück seine Bestimmung hat. Nach solchen werd 6) die Schulden, so wie die gegenseitig ausstehen Capitalien, bemerket; zuletzt aber 7) ist es nö daß die Onera publica, welche die Kämmerey t muß, bestimmt angezeiget werden; z. B. sie hat einem gewissen Wasser die Fischerey- oder die len-Gerechtigkeit, und muß entweder dieserwegen nen beständigen Grundzins entrichten, oder zu Le geben. Wenn aber auch die Kämmereyen hin und wieder an die Bürgerschaft etwas gewisses abgeben müssen, oder auf der andern Seite die Bürgerschaft zu einem oder andern Publicis, als: zu Nachtwächter-Lohn, Unterhaltung der Commungebäude ꝛc. beytragen muß, welches sämmtlich in den preuß. Staaten, nach jetziger Rechnungsordnung, entweder in den Kämmereyrechnungen, oder durch besondere jährlich beyzufügende Bürgercassen-Rechnungen, nachgewiesen wird: so ist es allerdings rathsam, noch in einem achten Hauptstücke die Jura und Obligationes der sich findenden Bürger-Cassen, sie mögen subsidiarisch oder dispositionsmäßig seyn, beyzufügen, als wodurch öftern Collisionen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorgebeuget werden kann.

3. Was

3. Was unter dem rathhäuslichen Haupt- und Salarien-Etat zu verstehen sey, ist vorhin angezeigt worden. Dieses ist die Grundlage zu dem rathhäuslichen Reglement. Der Haupt-Etat bestimmt alle und jede rathhäusliche Ober- und Unter-Bediente, nach ihren Chargen und Aemtern, so viel deren nach Maßgabe und Umfange der Arbeiten dabey unumgänglich nöthig sind, und ausser welchen kein Magistrat ohne specielle Approbation ein neues Subject der Officianten ansetzen darf. Die hier in der zweyten Columne beyzufügenden Salarien-Etats-Sätze enthalten das Verzeichniß aller Einkünfte eines jeden etatmäßigen Officianten.

Z. B. 2. Ein Oekonomie-Burgemeister, welcher zugleich bey der Polizeyverwaltung assistirt, dermahlen, laut Approbations-Rescript v. 15 Apr. 1709.

1. Aus der Kämmerey:		
a) an ordinärem Gehalt, — —	200	Rthlr.
b) an extraordinärem Zulagegehalt, so lange die Kämmerey solches zu prästiren im Stande ist, —	100	"
c) noch an personeller Zulage, wegen des von dem — bewiesenen besondern Fleißes bey Einrichtung des hasigen Seidenbaues, welche aber bey dem Abgange des gegenwärtigen wieder cessirt und der Casse zu gute kommt, —	25	"
2. Aus der Bürger-Casse, wegen Aufsicht der Stadtökonomie, — —	50	"
3. Aus dem Kirchen-Aerario, wegen gleichmäßiger Aufsicht auf sämmtl. Kirchengüter, — — —	50	"
4. Noch aus der hiesigen kön. Accise-Casse, wegen monathlicher Visitation der Casse, — — — —	12	"
zusammen an Salario fixo	437	Rthlr. — Gr.

Fer-

	Transport	437 Rtlr.	—

Ferner an fixirten Emolumenten:

1. 15 Klafter Deputatholz, à 20 Gr. — — —	12 Rtlr.	12 Gr.	
2. ½ der jährl. Mastrevenüen, thut per fractionem	12	—	
3. desgl. ½ der jährl. Jagd-Revenüen, auch per fractionem — — —	10	—	
4. 12 Sch. Rocken aus dem Kirchen-Kornboden-Etat, à 18 Gr. beträgt nach der Finanzkammer-Taxe — — — —	9	—	
5. An Hausmiethe aus der Kämmerey, wegen der ehemahligen, nunmehr eingezogenen, Dienst-Wohnung, auch eingezogenen Gartens, — —	12	—	
Ingl. 6. wegen des, nunmehr in Erbpacht zum Kämmereyetat ausgethanen, Rathsweinberges, —	5	—	
und 7. eben so wegen der Fischerey auf dem Zummel-See, — — — —	3	—	
zusammen	63 Rtlr.	12	

Noch an Sporteln:

1. Nach der Fraction ½ aus der rathhäusl. Sportelcasse, —	271 Rtlr.	
2. An Assessoratsgefällen von den Gilden, auch nach sechsjährigem Durchschnitte, besage der 13 Gewerksrechnungen — —	26 Rtlr.	
zusammen	297 Rtlr.	—
mithin in Totali	797 Rtlr.	12 Gr.

Und dann so ferner durch alle rathhäusliche Verrichtungen auf diese Art.

4. Von

4. Von den Kämmerey-Etats, auch den dazu gehörigen Special-Etats, so fern eine Stadt Förste, Getreidepächte u. d. gl. hat, wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

5. Wie die gesammte Kämmerey-Oekonomie zu verwalten sey, werde ich im Art. Magistrat zeigen.

Man ist schon in den ältern Zeiten, in Ansehung der Kämmereycassen, von Seiten der churf. brandenburgischen Landesherren nicht ganz sorglos gewesen. Dieses beweiset unter andern auch das Beyspiel der zwar kleinen, aber ganz alten, ehedem befestigten Immediat-Stadt Beliz, in dem combinirten Zauch-Luckenwaldischen Kreise, an dem Niepliz-Flusse, auf der Land- und Post-Straße zwischen Berlin und Leipzig, wo Churf. Friedrich Wilhelm der Große ein vollständiges Patrimonium Curiae, vermuthlich um vergewissert zu seyn, wie die für das Dorf Seddin und die Meierey Kehnsdorf der Kämmerey gezahlten 3000 Thlr. Kaufgelder verwandt worden, conscribiren lassen, auch solches höchstselbst unter d. 26 März, 1687 vollzogen hat. Dieses Document theilt Hr. K. R. Richter, a. ang. O. S. 583, fgg. mit.

Da die Kämmerey-Güter, Einkünfte und Cassen eigentlich ein Eigenthum der Städte sind, und daher nicht zu den immediaten landesherrlichen oder Stats-Revenüen gehören: so haben auch, wie dieses zum Theil noch bis jezt in manchen andern Ländern ist, und anfänglich wohl überall gewesen seyn mag, die churfürstl. brandenburgischen Regenten die Bewirthschaftung und Verwaltung derselben den Stadtmagistraten überlassen, welche leztere denn von ihren Raths-Kämmerern sich jährliche Rechnungen haben ablegen lassen, auch diese ihner subordinirten Rendanten hiernächst darüber quittiret und dechargiret haben. Allein, die vielen und großen Mißbräuche und Unordnungen, welche die Magistrate bey dieser uneingeschränkten

Dis-

Disrosition begingen, so wie die häufigen Beschw den der Bürgerschaften über dergleichen magisträt eigenmächtige und gröſtentheils eigennützige Adm strationen, haben endlich die brandenburg-preuſſi Landesherren zu dem Entſchlusse gleichsam forc dieſe ſtädtiſche Patrimonial-Caſſen unter eine ſ Reviſion zu legen, wie ebenfalls auch jetzt in den reichiſchen Staten geſchieht.

Allerdings beklagen ſich noch bis auf den heutigen die meiſten Magiſträte über dieſe Einſchränkung, daß für unmündig erkläret und ihnen die Hände ſo ſehr g den wären; ja, es pflegen wohl gar die Verordneten Städte von ihnen die Sprache anzunehmen, und zu ſa Es würde wirklich viel mehr nützliches geſchehen, w man freyere Hände hätte. Allein, dieſe Leute wiſſen nicht, was ſie damit ſagen wollen. Sie dürfen ja nur Zeiten Anſchläge von ihren neuen Anſtalten und int ten Meliorationen den obern Collegiis vorlegen: ſo hoffentlich, wenn die Finanzkammer tüchtig beſetzt iſt, wirklich thunliche und nützliche auch gewiß unterſtützt befördert werden.

Ohne Zweifel iſt wohl K. Friedrich Wilhelm Erſte geweſen, der das Kämmereyweſen mit Ernſt gegriffen hat; und dieſes mag zuvörderſt alsdann geſchehen ſeyn, als er 1713 die Kriegs- und Steu Räthe mit der neuen Inſtruction verſahe, in welch ausdrücklich verordnet iſt, daß die Magiſträte nic mehr ihre Kämmereyrechnungen allein abnehmen ſondern daß ſolches von den Commiſſariis locorum g ſchehen, und die Rathskämmerer auch von letztern quittiret werden ſollten. Allerdings iſt damahls dieſe Claſſe von Räthen auch dadurch eine anſehnliche Au torität beygeleget worden, da ſich hin und wieder Kämmereycaſſen finden, die 10, 20 und mehrere tau ſend Rthlr jährlich rendiren. Noch durch eine a dere Verordnung, v. 15 Dec. 1736 (1), befahl

(1) Mylii Corp. Conſtit. Th 5, Abſchn. 1, Col. 399.

König weiter, was bey der Kämmerey-Oekonomie observiret werden ſolle, und darunter, daß die Commiſſarii locorum den Verpachtungsterminen der Kämmereygüter allemahl ſelbſt perſönlich beywohnen ſollten. Allein, alle dergleichen Sachen bleiben nur immer zu unvollkommen, ſo fern ſie nicht durch Collegia gehen, ſondern bloß dem Gutbefinden einzeler Officianten überlaſſen werden.

K. Friedrich der Große hatte Gelegenheit gehabt, in ſeinen kronprinzlichen Jahren ſowohl das Camerale überhaupt, als auch das rathhäusliche Weſen, ganz genau kennen zu lernen. Er ging daher im letztern noch weiter. Gleich nach dem Antritte ſeiner Regierung, im J. 1740, befahl er, daß das ſtädtiſche Kämmerey-Weſen auf einen beſſern Fuß geſetzt werden ſolle. Er nahm dabey zum unverbrüchlichen Grundſatz an, daß künftig die Kämmereyen auf eben den Fuß, wie die Domänen, bewirthſchaftet werden ſollten. In dieſer Abſicht ließ er ſofort ein Schema, wonach künftig die Kämmerey-Etats angefertiget werden ſollten, bekannt machen.

Ich finde für nöthig, ſolches hier mit ſeinen eigenen Worten einzurücken, weil es in der Folge zur Anwendung dienen wird, auch die Baſis unſers jetzigen ganzen Kämmereyfußes iſt, und daſſelbe ſich nicht in den Landes-Conſtitutionen befindet, oder ſonſt gedruckt iſt.

Formular.

Special-Etat der Kämmerey zu ....

vom 1 Jan. bis ult. Decemb. 1740.

Ende der Pachtjahre: Trinitatis.	Einnahmegeld nach beyliegender Specification.				Rthl.	Gr.
	An beständigen Gefällen — — — —				385	7
	An unbeständigen Gefällen nach einem sechsjähr. Durchschnitte — — —				446	22
	An Gerichtsgefällen desgleichen — —				222	5
	An Dienstgeld — — — — — —				769	6
	An Interessen von Capitalien — —				100	—
	An Zeitpacht von Vorwerken, Länderey en und Wiesen.					
1741	Vom Vorwerke Sperenberg — —	245	Rt.	— Gr. — Pf.		
1742	Vom Vorwerke Behnitz	305	"	2 " 6 "		
	Von den Redans-Bergen — — —	25	"	— " — "		
	Von der Ziegelscheune	75	"	— " — "		
	Vom Weinberge zu ...	3	"	5 " 8 "		
	Vom Lande am Teiche zu ... — — —	7	"	2 " — "		
	Vom Hanflande —	3	"	6 " — "		
	Von der Wiese im grossen Bruch — —	10	"	— " — "		
	Von der Wiese auf dem Kuhdamm — —	—	"	14 " — "		
	Von den Bleichstellen	3	"	10 " 6 "		
	Von den neuen Hufen auf dem Altstädtschen Felde — — —	162	"	— " — "		
	Vom Stadtkeller —	40	"	— " — "	879	16
				Latus	2803	9

	Rthl.	Gr	Pf
Transport	2803	9	5
Pacht von Mühlen	21	21	6
Pacht von Seen und Fischereyen	171	—	—
Zoll- und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitte	299	5	8
Zins- und Pachtgetreide von den Unterthanen	60	—	—
Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitte	42	12	—
Summa	3398	—	7

Ausgabegeld.

An Besoldung der Rathspersonen.

	Rthl.	Gr	Pf
Bürgermeister N. N. laut königl. Ordre v...	100	—	—
Rathmann N. N.	50	—	—
Kämmerer	50	—	—
Stadtsecretario	60	—	—

Den übrigen Stadt- und Kämmereybedienten.

Stadtchirurgo N. N. laut königl. Ordre v....	25 Rthlr.		
Zöllner und Wagemeister	24	"	
Polizeyausreiter	40	"	
Förster	16	"	
Marktmeister	20	"	
Stadtverordneten, so die Feuerspritzen und andere dazu gehörige Geräthschaften in Acht nehmen	5	"	
Gerichtsdiener	24	"	
Stadtdiener	12	"	
denselben zur jährl. Kleidung	10	"	
	176	—	—

Den Kirchen- und Schulbedienten.

Inspectori	30 Rthlr.		
Diacono	20	"	
Rectori	10	"	
Cantori	8	"	
Küster	4	"	
	72	—	—
Latus	508	—	—

		Rthl.
Transport		508
Ferner an Besoldungen, so nach königl. Special-Verordnungen ausser den rathhäusl. Bedienten bezahlet werden; desgl. an Diäten und andern Douceurs:		
Dem Hrn. geh. Rath N. N. die geordnete Zulage, laut kön. Ordre v...	60 Rthlr.	
Dem Armen-Advocaten N. N. laut kön. Ordre v... — — — —	30 "	
Dem ausrangirten Grenadier N. N. monathlich 2 Rthlr., laut kön. Ordre v... — — — — — — —	24 "	
Zu Unterhaltung der zwey Stadtpferde an Hart- und Rauchfutter, Knechtslohn und den Handwerkern —	100 "	
Dem N. N. für die Abnahme der Kämmereyrechnung — — —	4 "	
Für die Recordation auf Martini —	6 "	
An Diäten, bey Untersuchung der Vorwerke und Dörfer, auch Besichtigung der Heide — — — —	10 "	234
An Urbeden zur kön. Kämmerrenthey — —		8
An Universitätsgeld — — — — — — —		3
An Kalandszinsen — — — — — — — —		20
Dem Gotteskasten in der h. Geist-Kirche, wegen einer Hufe in Sperenberg, so zum Vorwerk allda geleget — — — — — — —		6
Für Brennholz zu Heitzung der Rathsstube und Kämmerey — — — — — — — —		8
An Gerichts-, Proceß- und Commissions-Kosten		10
An Baukosten.		
Nach einem vom Bauinspectore gemachten Anschlage beym Rathhause	70 Rthlr.	
In dem zur Kämmerey gehörigen Hause — — — — — —	8 "	
Auf die Vorwerke — — — —	100 "	
Auf die Dörfer — — — —	40 "	
Zu den Rathsbuden — — — —	10 "	
Latus		797

		Rthl.	Gr	Pf
	Transport	797	—	—
den Mühlen — — — — —	40 Rthlr.			
ratur der Thorschreiber- und Wachthäuser — — — — —	40 "			
Brücken und Dämme — —	80 "			
Reparatur des Rathhauszeigers	6 "	394	—	—
die Gefangenen — — — — — —		30	—	—
Armencasse — — — — — —		10	—	—
Schreibematerialien — — — —		12	—	—
Postgeld — — — — — — —		10	—	—
Bothenlohn — — — — — —		6	—	—
An Contribution und Cavalleriegeld.				
Contribution wegen des Vorwerkes Sperenberg — — — — —	68 Rthlr.			
dergl. für das Vorwerk Behnitz	40 "			
Cavalleriegeld wegen beyder Vorwerke — — — — — — —	20 "	128	—	—
An Lehngeld.				
von des Vorwerkes Behnitz — — —		20	—	—
Militaria nach einem sechsjähr. Durchschnitte allerhand vorkommenden Ausgaben, insgemein; so nicht wohl zu specificiren, und in Rechnung justificiret werden — — — —		103	—	—
		30	—	—
	Summa	1540	—	—

Summa der Einnahme — 3398 Rthlr. — Gr. 7 Pf.
Summa der Ausgabe — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.
Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. — Gr. 7 Pf.

II. Specification der beständigen und unbeständ Gefälle, auch übrigen Stücke.

Nota. Diese wird mit zwey nebenlaufenden Colonnen über und Minus, und den Raisons gegen den vorigen Etat beim und sonst etwanige Veränderungen dabey bemerkt.

				Rthl.	
An beständigen Gefällen.					
An Hirtenzehend — —	5Rt.	12Gr.	—Pf.		
An Schutzgeld — — —	12	—	—		
An Hausmiethe — — —	16	5	6		
An Kalandsgeld — —	65	11	6		
An stehendem Pacht — —	—	21	—		
Von den Buden — — —	113	12	—		
Von den Gärberhäusern —	5	—	—		
Von den Tuchmacherrahmen	—	6	—		
Von Thorstellen — — —	6	12	—		
Von Fastenbäcker-Scharn	12	12	—		
An Gartenzins — — —	147	11	6	385	
An unbeständigen Gefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitte.					
An Kruglage — — —	63Rt.	20Gr.	—Pf.		
An Krugzins — — —	9	—	—		
An Zuschüttegeld — —	106	1	3		
An Einlage von fremdem Wein	26	7	6		
Von den Freyschlächter-Scharn — — — —	5	—	—		
Von den Bäcker-Scharn	30	—	—		
Von den Fleisch-Scharn	44	—	—		
Von den Gewerken und Gilden	15	7	—		
An Gartenzins — — —	12	—	6		
An Standgeld von den Fremden auf dem Markte —	56	6	—		
Dergl. von den Einheimischen	1	19	—		
An Hausmiethe — — —	30	—	—		
An Miethe vom Wirthshause	19	—	—		
Von verkauften Pferden —	3	—	—		
Von verkauften Rohr —	13	8	—		
Von der publiken Darre —	12	1	—	446	22
			Latus	832	5

		Rthl.	
	Transport	832	
An Dienstgeld.			
Schönewerder — —	400 Rthlr. — Gr.		
Behnitz — — — —	369 ; 6 ;	769	
Gerichtsgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.			
Bürgerrecht — — —	38 Rthlr. — Gr.		
Abschoß — — — —	91 ; 8 ;		
Strafgefällen — — —	92 ; 21 ;	222	
An Interessen von Capitalien.			
Zeitpacht von den Vorwerken, Ländereyen und Wiesen.			
Vorwerke Sperenberg	245 Rt. — Gr. — Pf.		
Vorwerke Behnitz —	305 ; 2 ; 6 ;		
den Redans-Bergen	25 ; — ; — ;		
der Ziegelscheune zu...	75 ; — ; — ;		
Weinberge zu... —	3 ; 5 ; 8 ;		
Lande am Teiche zu...	7 ; 2 ; — ;		
Hanflande zu... —	3 ; 6 ; — ;		
der Wiese im großen Teuche — — — —	10 ; — ; — ;		
der Wiese auf dem Kuh-Damme — — — —	— ; 14 ; — ;		
den Bleichstellen —	3 ; 10 ; 6 ;		
den neuen Hafen auf dem Altstädtschen Felde	162 ; — ; — ;		
Stadtkeller — —	40 ; — ; — ;	879	16
An Pacht von Mühlen.			
der Schuster-Lohmühle	6 Rt. — Gr. — Pf.		
der Weißgärber-Mühle	5 ; — ; — ;		
der Walkmühle — —	10 ; 21 ; — ;	21	21
An Pacht von Seen und Fischereyen.			
der See zu... — — — —	160 Rthlr.		
dem Feldsee zu... und zu... —	11 ;	171	—
	Latus	2896	6

	Rthl.
Transport	2896
An Zoll- und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.	
An Zollgeld — — — 225 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.	
An Wagegeld — — — 74 ; 1 ; 1 ;	299
Die Zins- und Pachtgetreide von den Unterthanen, nach einem sechsjähr. Marktpreise, als:	
2 Wisp. Roggen, à Gr. Pf. — — 40 Rthlr.	
1 Wisp. 18 Scheff. Gerste, à Gr. Pf. 20 ;	60
An Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.	
Für verkauftes Holz — — 35 Rthlr. 12 Gr.	
An Mastgefällen — — — 4 ; — ;	
An Jagdpacht — — — — 3 ; — ;	42
Summa der ganzen Einnahme	3298

Hierdurch wurde also der erste Wegweiser zu deutlichen Administration der Kämmereygüter gestellt.

Beyläufig ist zu bemerken, daß man füglich drey Classen von Kämmereyen annehmen kann. Die unterste, kleinste machen diejenigen aus, welche bis 2000 Rthlr. etatmäßig rendiren; die zweyte oder mittlere begreift diejenigen, deren Einnahme-Etat sich bis auf 12000 Rthlr. erstreckt. Alle übrige, welche höher im Etat gehen, welches man die großen Kämmereyen nennt, machen die dritte Classe aus.

Gesetzt, ein Stat hat 600 Städte; wir wollen annehmen, jede Stadtkämmerey betrage 2000 Rthlr. indem die größern die kleinern übertragen: so entsteht daraus eine jährliche Revenüe von 1 Million, 200,000 Rthlr.; diese aber, wenn man alle Forst- und Naturalgetreide-Gefälle zu Gelde rechnet, ingl. alles, was die Bürgerschaft zur Kämmerey sowohl, als zu den, einen Theil derselben formirenden Bürgercassen, beyträgt, ganz genau berechnet und beyfüget, solches zusammen wohl auf anderthalb Millionen betragen möchte. Sollte der Stat, und die

ein Regent nicht auf dergleichen aus des erstern Schooße aufkommenden so ansehnlichen öffentlichen Fond alle Aufmerksamkeit richten?

Es ist hier eben so, wie mit den städtischen Forsten. Wenn solche z. B. bloß in der Mark Brandenburg überall vermessen seyn sollten, würden sie gewiß 800,000, bis 1 Million, Morgen, jeden zu 180 □ Ruthen, betragen. Was für wichtigen Nutzen könnten also nicht die Städte aus diesen ansehnlichen Forstrevieren ziehen, wenn alles regelmäßig cultiviret und bewirthschaftet würde!

Drey Jahre nach Publication dieses Etats-Projectes, oder zu Ausgange des J. 1743, erfolgte eine vollständige Instruction, wie es mit dem ganzen Kämmereywesen gehalten werden solle, welche man in 7 St. der Beyträge ꝛc. S. 630—650, antrifft. In dieser Lage blieb das Kämmereywesen bis zum J. 1766, da der König sowohl den Kriegs- und Steuer- oder städtischen Inspections-Räthen, als auch den Kriegs- und Domänen- oder Provinzial-Finanzkammern das gesammte Zoll- und Accisewesen abnahm, und dagegen beyden Theilen befahl, sich nun um so mehr um das Kämmereywesen zu bekümmern. Die nähere Anweisung darüber, v. 7 Sept. 1767, wie solche auf des Königs ausdrücklichen und unmittelbaren Befehl von dem General-Finanz-Directorio an alle Provinzial-Finanzkammern, von diesen aber durch die Kriegs- und Steuer-Räthe an die Magistrate ergangen ist, findet man a. ang. O. S. 651—654.

Auch in den schlesischen Constitutionen findet man über das Kämmereywesen einige erhebliche Verordnungen; als z. B. im 3. Th. S. 297, das Schema zu den monathl. Kämmerey-Cassen-Extracten; S. 952, wie das Kämmereywesen in den Mediatstädten bewirthschaftet werden soll; in e. d. Th. wie es wegen der Cognition bey allen Kämmereysachen der Mediat- und Immediat-Städte, und Th. 4, S. 247, wegen der Sporteln und Strafen der Kämmereyunterthanen

auf eben den Fuß, als bey den Domänen, gehal
werden soll.

Endlich hob die preußische Ober-Rechenkamm
im J. 1768 ihr Haupt völlig empor, und nun fing
an, auch die Kämmerey-Etats und Rechnungen
ihrer damahls erhaltenen neuen Instruction, und
dem damahls publicirten, und noch in vigore ste
den Cassen-Edicte, und Reglement zu behan
Das erste, was sie that, war, daß die Entwer
und Approbation der einjährigen Etats abgestellet
den, dagegen solche von der Zeit an, wie bey den
mänen, auf sechs Jahre allemahl ertheilet wer
Der eigentliche Nutzen, welchen die dermahlige
visionsaufsicht der Ober-Rechenkammer, welche
haupt auch autorisirt ist, in materialibus, so wie
formalibus, zu moniren, den Kämmereyen versch
läuft vorzüglich da hinaus, daß jetzt mehr, als
dem, auf die Befolgung der Vorschriften geh
wird, wodurch also die Kämmerey-Oekonomie all
dings gar viel gewinnt.

Allem Anscheine nach möchte das Kämmereywes
in den preußischen Staten nun wohl nicht mehr gr
ßen und Haupt-Veränderungen unterworfen seyn,
alles schon unter Vorschriften gebracht ist, es müßt
denn etwa noch folgende drey Puncte seyn: 1. daß a
Forst-Emolumente an Deputatholz, Mast und Jag
auf ein Fixum an Gelde gesetzt, und eben so alles D
putatgetreide, und folglich alle Forst- und Korn
den ꝛc.-Revenüen für die rathhäuslichen Ober- u
Unter-Bedienten in ihren Special-Etats und Rech
ungen rein berechnet; 2. daß die rathhäuslichen Spec
telrechnungen per regulam den Haupt-Kämmereyrech
ungen jährlich auch zur Revision beygefüget, und 3.
daß die so genannten Bürger-Cassen, doch auf ein
schickliche Weise, der Haupt- und Kämmereyrechnung
incorporiret würden.

Ein

Eine Kämmerey ist im Kleinen dasjenige, was eine Stats-Casse im Großen ist. Wie nun der letztern Einnahme aus den Regalien, Domänen und Steuern fließt: so haben auch die Kämmerey-Cassen eigentlich 3 Hauptquellen, nähmlich die Revenüen aus ihren Gerechtigkeiten, aus ihren Gütern, und aus den Beyträgen der Bürgerschaften. Da nun die allgemeine Statsregel ist, daß man nicht eher zu den Steuern der Unterthanen seine Zuflucht nehmen müsse, bis nicht die übrigen Einkünfte zu dem Ausgabe-Etat völlig unzureichend sind: so sind zwischen der zweyten und dritten Rubrik noch die Revenüen der Zinsen von ausstehenden Capitalien, wie auch die Beyträge aus andern Cassen, einzuschalten, und folglich überhaupt 6 Abschnitte zu machen. 1. Kämmerey-Einkünfte aus den ihr zuständigen Gerechtigkeiten; 2. aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundstücken; 3. Zins-Einnahme von ausstehenden Capitalien; 4. Beyträge aus andern Cassen; 5. Beyträge der Bürgerschaft; und endlich 6. extraordinäre und insgemeine Einnahme.

A. Zuvörderst muß man hier ein für alle Mahl den Grundsatz voraus setzen, daß, da die Polizey- und Justiz-Regierung, sie sey groß oder klein, nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, auch diejenigen, zu deren Nutzen und Besten solches geschieht, dazu billig beytragen müssen. Daß ich hier mit den Kämmerey-Gerechtigkeiten den Anfang mache, geschieht deshalb, weil, wie schon oben gesagt ist, viele kleine Kämmereyen keine eigenthümliche Güter und Grund-Stücke, wohl aber alle, mehr oder weniger, Gerechtigkeiten besitzen; und zwar sind solche von dreyerley Art, je nach dem sie entweder aus einer gewissen Befugniß zur Ausübung und Treibung eines Nahrungsgewerbes, oder wegen Besitzes und eigenthümlicher Nutzung eines gewissen Immobilis, oder aus beyden zugleich, herrühren.

z. B. Das Stand- auch das Hauſir-Geld von den Jahr-Märkten und Meſſen, wird bloß wegen Ausübung des Handels, und der Befugniß dazu, erleget. Dagegen, wenn ein Müller Grund- und Waſſer-Zins geben muß, wenn ein Zimmermeiſter einen Bauplatz nutzet: ſo erlegt er dieſes für den eigentlichen Gebrauch des Immobilis, worauf ſein Gewerbe treibt. Wiederum, wenn ein Bäcker Scharrenzins geben muß, ſo präſtirt er ſolchen theils der Konſensausübung wegen, theils wegen Nutzung des öffentlichen Scharrengebäudes. Hiernach würde man auch alle Kämmerey-Gerechtigkeiten unter dieſe zwey Claſſen bringen können. Um aber noch mehr in das Detail zu gehen, kann man ſie unter folgende fünf Hauptſtücke rangiren. 1. Kämmerey-Revenüen, welche von und wegen der Polizeyanſtalten aufkommen; 2. diejenigen, welche aus dem Gildeweſen, 3. aus den Commercialanſtalten, und 4. aus den Grund-Zinſen entſtehen; ſodann aber 5. diejenigen, welche die Gerichtsgefälle geben.

1. Die erſte Claſſe der Kämmerey-Revenüen, welche nähmlich von und wegen der Polizeyanſtalten aufkommen, fließt aus folgenden Quellen.

1. Eine der erſten Sorgen der Polizey iſt die für die Lebensmittel; zu deren Verkauf ſind öffentliche Gebäude, worin die Conſumtionsgewerke feil haben können, erforderlich, welche man Scharren nennt; und da ſolche theils in baulichem Stande erhalten werden müſſen, theils auch billig iſt, daß die Verkäufer etwas für die ihnen darin zugeſtandene Gerechtigkeit des freyen Verkehres erlegen: ſo entſteht daraus der Scharrenzins, welcher an manchen Orten dennoch bezahlet werden muß, wenn auch entweder dieſe Gewerke die Scharren nicht beziehen, oder dergleichen gar nicht vorhanden ſind. Vorzüglich erlegen ſolchen die Bäcker, wie auch die Fleiſcher; und wenn Frey-Schlächter angeſetzt worden ſind, geben dieſe gewöhnlich das Duplum. Ebenfalls müſſen die Fleiſcher pro

exercitio sowohl, als vsu der öffentlichen Schlacht-Häuser, einen Canon erlegen. Ferner haben die Fischer in den Städten an Ströhmen ihre eigene Markt-Stellen, wo sie feil haben, weshalb die Schälungen und Zugänge in baulichem Stande erhalten werden müssen; und dafür erlegen sie den Kahnstellenzins. Die Sätze von allen diesen sind sehr verschieden, nach jedes Ortes Herkommen, daher sich auch in diesen, und vielen andern Artikeln nichts Bestimmtes angeben läßet.

Man muß allemahl große Städte von kleinen darin unterscheiden. Gibt in jenen z. B. der Bäcker jährlich 2 und der Fleischer 3 Thlr. so wird in diesen die Hälfte davon entrichtet. In Berlin hat der Bäckerzins 236 Thlr. der Fleischerzins 810 Thlr. 4 Gr., und der von den drey Schlachthäusern 465 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. betragen. Kann es, zur Menage der Kämmerey-Baucasse, dahin gebracht werden, daß diese Zünfte die Gebäude selbst unterhalten: so ist es billig, daß sie nicht zu hoch in Zins gesetzt werden. In größern Städten müssen auch die Juden einen Fleisch-Scharrenzins erlegen; und ich finde solches da, wo sie bis 12 Familien stark sind, gar nicht unbillig. Von den Fischern aber kann jährlich etwa nur 4, 8 bis 16 Gr. genommen werden.

2. Der zweyte Gegenstand der Aufsicht und Sorgfalt der Polizey, muß die Richtigkeit der Maße und Gewichte seyn. Dieses geschieht auf zweyerley Weise. Entweder alle Ellen, Scheffel, Quarte und Gewichte, welche die Krämer und Kaufleute gebrauchen, müssen zu Rathhause probiret und dann gestämpelt werden; oder ein Rathhaus hat gar das Monopolienrecht darüber, so, daß jeder dieser Commerzianten seinen Bedarf von demselben an dergleichen geaichten Maßen nehmen muß. Im letztern Falle muß nicht nur das Utensil bezahlet werden, sondern es ist auch billig, daß für die Bemühung der Polizeyofficianten etwas zur Kämmerey erlegt wird, weil sie aus derselben salarirt wer-

werden. Es gehört allerdings zur guten Ordnung, und kann daher überall eingeführet werden (2).

3. Um richtigen Maßes willen, wird hin und wieder alle Tage ein oder mehrere Rathsscheffel zum Messen auf die Kornmärkte gebracht, wovon man die Gefälle gewöhnlich Marktmeistergebühren nennt. Ferner werden die Kohlen und der Hopfen, alle Verkürzung zu vermeiden, unter Aufsicht der Polizey öffentlich ausgemessen (3).

4. Damit aber auch in größern Gewichten Ordnung sey, sind verschiedene öffentliche Wagen angelegt worden. Eine Heu- und Stroh-Wage ist allerdings doch nur vorzüglich in großen Städten, gut und nöthig. Um allen Unrichtigkeiten der Müller vorzubeugen, und zugleich die kön. Accisegefälle sicher zu stellen, wird noch immer fortgefahren, da man in den großen Städten damit fertig ist, auch in den kleinen Städten Mühlen- oder Mehl-Wagen anzulegen. Und da nach dem englischen Fuße, den Impost vom Biere, unter gewissen Modificationen, auf das Malz zu legen, am rathsamsten ist: so ist diese Einrichtung um so besser. Die Anschaffung solcher Wagen geschieht theils durch die Kämmereyen, theils auch von dem landesherrl. Steuer-Departement. Billig sollten die Magistrate diese Ueberschuß-Revenüe ihren Kämmereycassen nicht entgehen lassen! Die dritte Art sind die Stadt- oder Raths- oder öffentliche Handlungs-Wagen; daher auch verbothen ist, daß die Kaufleute sich nicht dergleichen Wagen selbst anlegen sollen (4).

5. Die

(2) Ersteres hat in Berlin in einem Jahre 74 Rthlr. 12 Gr. und letzteres 100 Rthlr. 3 Gr. getragen.

(3) In Berlin hat solcher Gestalt das Hopfenmessen 218, und das Kohlenmessen 505 Rthlr. getragen.

(4) In Berlin belaufen sich diese Revenüen von drey hier stehenden Rathswagen, auf 2430 Rthlr.; in Frankfurth aber auf 596 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. Da Mühlenwagen leichter controlliret werden können, so werden sie gemeiniglich administriret, und

5. Damit indeſſen alles Mahl- und Schrotwerk ordentlichen und geſchwinden Fortgang von der Wage zur Mühle, und ſo zurück, habe, ſind in gröſſern Städten die Mühlenfuhr- oder ſo genannten Sack-Wägen eingeführt; daher Einem oder Etlichen das ausſchlieſſende Recht dazu ertheilet, und ſolches gewöhnlich auch verpachtet wird (5).

6. Der Sicherheit wegen ſowohl, als auch der nächtlichen Bequemlichkeit halber, werden die Thore und Straßen ꝛc. erleuchtet. Die Koſten hierzu müſſen entweder die Städte ſelbſt, ganz oder zum Theil, aufbringen, oder der Landesherr unterhält ſie in den Haupt- und Reſidenz-Städten aus ſeinen eigenen Caſſen (6).

In erſten beyden Fällen wird ein ſo genanntes Thor- oder Sperr-Geld von den in der Nacht einpaſſirenden erhoben, und hierzu berechnet. Ferner, der Feuerſicherheit wegen, müſſen Inſtrumente angeſchaffet und unterhalten werden; dazu giebt an den meiſten Orten jeder neu angehende Bürger etwas, welches auch ganz billig iſt; nur muß es nicht zu hoch ſeyn.

7. Die Polizey muß für gewiſſe Bequemlichkeiten ſorgen. Eine darunter ſind gute Anſtalten zum Waſchen. Man legt deshalb an dem Waſſer öffentliche Waſchhäuſer und Spühlbänke an; es muß alſo für deren Gebrauch auch etwas erleget werden. Ja, man ertheilt ſowohl Privatperſonen, als auch Färbern, Weiß-

und daraus kommt hier die erſte Special-Einnahmerechnung. Bey den Handlungswagen kommt es ſchon mehr auf fleißige Invigilance an, weshalb auch deren Verpachtung verordnet und eingeführt iſt.

(5) In Berlin hat dieſes 3330 Rthlr. betragen. Ich meine hier überall die Jahresrechnung von 177⅞; und ſo auch, was unten von der Frankfurther Kämmerey vorkommen wird.

(6) Z. E. in Potsdam zahlt die Provinzial-Domänencaſſe jährlich dazu etwas über 1700 Rthlr.

Weißgärbern ꝛc. die Conceſſion, ſich eigene Spe
Bänke anzulegen, dafür ſie denn einen jährlichen
non geben müſſen. In Abſicht der erſtern aber iſt
Verpachtung allerdings anzurathen. Fiacrefuhr
ſen und Portechaiſen-Anſtalten gehören eben
hierher; und da beſonders die erſtern das Stein
ſter nutzen, die letztern aber bey ihren Privilegien
ſchützt ſeyn wollen, ſo iſt es der Billigkeit gemäß,
ſie einen jährl. Canon erlegen (7). Von dem Fiacre
Weſen, ſ. Th. XIII, S. 258, fgg.

8. Auch die Sanitätsanſtalten pflegen hin
wieder etwas für die Kämmereycaſſen abzuwerf
Damit man z. B. im Sommer immer gutes,
nicht übel riechendes Fleiſch genießen könne,
öffentliche Eisgruben (ſ. Th. X, S. 508, fgg.),
wohl für die Fleiſcher als auch für Privatleute,
nützlich. Wenn die Kämmerey dergleichen anlegt,
iſt es auch gerecht, daß ſie einen Zins davon
nimmt (8). Wenn unter dem Rindviehe eine
ſteckende Seuche herrſcht, kann ſolches nicht anders
als auf ſpecielle Päſſe, durchgehen, und wird deſſ
an dem Horne gebrannt. Die Revenüe davon
ebenfalls ein Accidens für die Kämmerey. D
Scharfrichter iſt zugleich Abdecker. Dergleich
Leute müſſen gewöhnlich an die Magiſträte jährl
eine Partie Handſchuhe geben; man ſetze dieſe
Geld, und berechne es zur Kämmerey. Die ſchick
lichſte Art der Begräbniſſe iſt, daß die Leichen he
aus gefahren werden, ſo verſäumen ſich weniger Men
ſchen dabey. Das Recht dazu verpachtet man gemei
niglich auf ſechs Jahre. Hat die Kämmerey- und
nicht die Kirchen-Caſſe den öffentlichen Kirchhof
angelegt, und erhält erſtere ihn auch in Mauern und
ſonſt: ſo iſt es billig, daß ſie auch die davon fallenden

Re

(7) In Potsdam gibt jeder unmeritirte Fiacrewagen jährlich 2 Rthlr.
In Berlin beträgt der Ueberſchuß 153 Rthlr. 18 Gr.
(8) In Berlin hat ſolches 17 Rthlr. 18 Gr. getragen.

Revenüen bekomme. Dieſe werden gemeiniglich auf zweyerley Art erhoben: entweder, daß die Grabſtellen bezahlet werden müſſen, welches aber nicht hoch ſeyn muß, weil es ſonſt wieder die Menſchlichkeit iſt; oder der Todtengräber muß in großen Städten von ſeinem Verdienſte einen jährlichen Canon geben (9), und das iſt, wenn er guten Verdienſt hat, gar nicht unbillig. Noch müſſen die Juden gewöhnlich einen Grundzins für ihre Begräbnißplätze bezahlen (10). Endlich ſind

9. die Einkünfte ſowohl von den Geſundheits- als überhaupt von den Reiſe-Päſſen, hierher zu rechnen.

Zu der ſtädtiſchen Gemein-Polizey gehören eigentlich, wie ich an ſeinem Orte zeigen werde, fünf Rubriken. Von der erſten, nähmlich der Verſorgung mit Lebensmitteln, profitirt die Kämmerey den Deichſelzoll, den Hökerzins ꝛc. Von der zweyten, nähmlich daß aufrichtiges Maß und Gewicht gehalten wird, habe ich hier die Einkünfte bemerkt. Aus der dritten, der Anfertigung der Taxen, zieht ſie zwar keine unmittelbare Revenüen, ſie bekommt ſolches aber mittelbar durch die Strafgefälle, wenn die Polizey-Targeſetze übertreten werden. Von der vierten, der Aufſicht über die Wege und Straßen kommt der obgedachte Fiacrezins; und endlich, wegen Aufſicht auf gewiſſe Claſſen von Menſchen; der Gaſthofzins. Ich habe nur einige genannt, um zu zeigen, daß die Polizey niemahls umſonſt arbeitet, und daß die ſehr attente Finanz ſich immer gleich bey ihr anſchließt.

10. Eine ganz beſondere Revenüe iſt diejenige, welche an einigen Orten eingeführt iſt, welches man den Einkauf oder Leinkauf des Stadthirten nennt; dieſes Geld wird alle Jahre bey der Kämmerey von dem

(9) An dergleichen in Potsdam jährlich 40 Rthlr. erleget werden.

(10) Als: in Berlin, 2 Rthlr. 18 Gr. jährlich.

dem alten oder neu angehenden Hirten erleget, beträgt in kleinen Städten etwa 2 Thaler (11).

II. Der gröſste Theil der ſtädtiſchen Einnahme beſteht aus Gilden, und auch hiervon haben die Kämmereyen einige Revenüen. Ich werde dieſes, in was aus den Manufacturen und dem Gewerbe überhaupt aufkommt, hier zuſammen faſſen.

1. Das erſte darunter iſt das Meiſterrecht. Sie genieſsen den Schuz der Obrigkeit; alſo iſt auch wohl billig, daſs ſie dafür etwas zur allgemeinen Stadtcaſſe beytragen. Daher ſollten nicht nur die Meiſter von den zünftigen, ſondern auch die Mitglieder und Genoſſen der unzünftigen Gilden, dazu beytragen. Unter jenen verſteht man nähmlich diejenigen, wo das Metier ordentlich und in vorgeſchriebenen Jahren erlernt, und auch gewandert werden muſs; unter dieſen aber, wo ſolches nicht nöthig iſt, als z. B. bey Ackerleuten, Weinmeiſtern, Fiſchern, Brauern, Bäckern, Bierſchenken, u. ſ. w. weil doch alle dieſe mancherley Gewerbe treibende Gilden anſehnliche Particular-Geſellſchaften formiren. Der Saz ſelbſt aber iſt nach den verſchiedenen Privilegien auch verſchieden. Im Durchſchnitt geht er von 16 Gr. bis 5 Thlr.; von den Kaufmanns-Gilden aber wird noch ein mehrers erleget.

Auch die Kirchen haben ſich bey dieſem weltlichen Geſchäfte nicht vergeſſen. Und da, nach der Gewohnheit der römiſchen Kirche, bey dem Gottesdienſte vielfache Erleuchtung gewöhnlich iſt, welches ſie vielleicht von den Myſterien der älteſten Völker, da dieſes gar keine neue oder beſondere Sache iſt, angenommen hat, (wie jezt noch, zur Verwunderung der Zeiten, in der lutheriſchen Kirche zu Warſchau darüber geſtritten worden ſeyn ſoll: ob man nähmlich bey hellem Tage in derſelben Licht brennen wolle, oder nicht?)

(11) Es kommt vielleicht entweder daher, wenn den Stadtdienern erlaubt wird, auf den Bürgerfeldern ſich Flachs zu bauen, oder es iſt eine Recognition für die Annahme.

hat man sowohl von den angehenden Lehrburschen, als auch Meistern, etwas Wachslichte gefordert, die nun in den Privilegien mit 8 Gr. zu Gelde angeschlagen sind. Man hat indessen doch Beyspiele, daß, nach ältern Präscriptionen, die Kämmereyen auch diese Revenüe erhoben haben, wie z. B. in der Stadt Treuenbrietzen noch geschieht; aber sie unserm Einnahme-Etate, jedoch als ein seltener Fall, zutritt.

2. Da in den nördlichen, vom Weinbaue entblößten, Ländern das Getränk des Bieres das stärkste Consumtibile in seiner Art ist, und man dessen Zubereitung zu einem städtischen Gewerbe erklärt hat: so ist man auch schon in ältern Zeiten darauf bedacht gewesen, den Kämmereyen einige Zugänge davon zu bewilligen; und das ist die so genannte Rathsziese, welche mäßige Abgabe ehedem von jeder gebraueten Tonne Bier zu den Kämmereyen erleget werden mußte, die aber K. Friderich der Große, bey der Reforme der Finanzen im J. 1766, nach Maßgabe eines sechsjährigen Durchschnittes, auf ein Fixum setzen, diesen besondern Impost mit der Haupt-Auflage combiniren ließ, und nun den Kämmereyen solchen Betrag aus den Accisecassen bezahlet lässet, wobey solche auch wirklich eben nichts verlieren, da die Consumtion des Bieres durch innere und äussere Ursachen jetzt überall sehr abnimmt (12). In einigen Städten sind noch andere Neben-Abgaben von der Brauerey, wohin die vom Bierschroten und Bierspünden gehört (13). Auch wird von den Bierschenken vor den Thoren, wie auch von den Krügern auf den Stadtdörfern gemeiniglich ein Zapfenzins, von 1, 2 bis 3 Rthlr., erleget, theils wegen der ertheilten Gerechtigkeit, theils kann es auch als eine Abgabe von

(12) Obiges beträgt bey der Kämmerey zu Berlin 703 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf.

(13) Ersteres mag in Berlin etwa 30, und letzteres in Frankfurth ungefähr 40 Rthlr. jährlich tragen.

von der Nahrung betrachtet werden. Ferner hab
auch einige Kämmereyen eine Revenüe von
Branntweinbrennerey, die man Blesenzins nen
welche ihnen aber auch, seit 1766, auf eben die
als die Rathsziese, in einem Fixo vergütet wird (

3. Ursprünglich haben die Rathskeller den al
igen Debit der fremden Biere und Weine geh
Nachher scheint es, bey der mehrern Consumtion
selben, und da sich auch besondere Weinschenken
blirt haben, eingeführt zu seyn, daß der Particu
welcher sich selbst dergleichen kommen lässet, dafür
Einlagegeld hat erlegen müssen, weil dadurch
Absatz des Rathskellers geschwächt wurde. Und die
hat man denn auch zur Kämmerey gezogen, so
man solches jetzt entweder zugleich mit dem Rathske
verpachtet, oder es wird, besonders in großen Städt
gleich unmittelbar zur Kämmereycasse durch
Controlle der Accise berechnet (15). An solchen Or
wo der Weinbau stark getrieben wird, ist es bil
daß von dem Fasse dieses gewonnenen Landweines
solchen Städten, ein, jedoch nur sehr mäßiges,
schrotegeld erleget werde.

4. Bey allen Fabriken und Manufacturen s
öffentliche Schauanstalten wesentlich nöthig. Insb
derheit finden sie bey dem Leder, allen wollenen,
nenen, baumwollenen und seidenen Zeugen Statt
Von den Tüchern und seidenen Zeugen ist auch solch
schon

(14) Bey der Kämmerey zu Brandenburg, beträgt dieses jährlich
210 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.

(15) So hat z. B. das Einlagegeld vom Weine zu Frankfurth 100
9 Gr. 9 Pf., das vom Biere, imgl. von fremden ausserhalb
Berlin verfertigten Branntweine, in letzterer Stadt 8596
Rthlr 18 Gr. betragen. Die Kämmerey zu Potsdam erhält
aus Begnadigung Königs Friderich Wilhelm, von jed
der Tonne Dickstein aus dem ganzen Lande 4 Gr., welches
ehedem jährlich 600 Rthlr., und darüber, getragen haben
mag, jetzt aber bis auf 500 Rthlr. gefallen ist.

schon in den preuß. Ländern eingeführt, wofür, in Absicht der ersten, pro Stück 3 Pfennige zur Kämmerey erleget werden, wovon, nach K. Friderich Wilhelm Anordnung v. 18 Jan. 1736, die Provinzial-Fabriken-Commissarien salarirt werden sollen, und auch besoldet werden. Wenn auch ein kleiner Impost auf die übrigen Artikel geleget würde, so würden dadurch nicht nur die städtischen Fabriken-Inspectores verbessert, sondern es würden auch in großen Manufactur-Städten, ausser den Schaumeistern bey den Gewerken, noch besondere Ober-Schaumeister angesetzt werden können. In einigen Orten findet man, daß die Krämerey eine große öffentliche Leinwand-Rolle hält, welches mithin ebenfalls eine Revenüen-Branche ist.

5. Große Metiers, die nicht in Gilden befasset sind, sondern Concessionen, besonders personelle, darauf extrahiren müssen, geben theils überall, theils auch nur hin und wieder, einen gewissen Canon oder Schutzgeld, damit sie nähmlich von den Magistraten bey der einmahl erlangten Gewerbe-Gerechtigkeit geschützet werden mögen. Folgende fünf Arten pflegen hierbey vorzukommen. 1) Die Apotheker; an manchen Orten sind auch in den Rathhäusern besondere so genannte Raths-Apotheken, welche den Kämmereyen ein Beträchtliches eintragen. 2) Ehedem sind fast in allen Städten öffentliche Badstuben gewesen, wofür die Inhaber, welches nach damahliger Art Bader waren, noch bis jetzt den Badstubenzins als ein Reale erlegen müssen; und billig sollten solche, der Gesundheit wegen, überall wieder einzuführen seyn! Auch 3) die Castrierer, oder Verschneider, ein Metier, welches besonders auf die Landwirthschaft sich beziehet, geben ebenfalls einen Schutzcanon; und so ist es auch 4) mit den Stadt-Musicis, welche ein musikalisches Schutzgeld, von 2, 5, und, nach den

Umſtänden und der Größe der Stadt, wohl mit mehrern Thalern erlegen (16). Sodann 5) erhalten gewiſſe Leute das Recht, beſonders in Jahrmärkten eine Garküche auf dem Markte aufzuſchlagen, damit das gemeine Volk in der Geſchwindigkeit etwas eſſen bekommen könne. Auſſer dieſem würde es auch nicht unbillig ſeyn, daß 6) die Gaſthöfe, ſo wie die Billards ꝛc. dergleichen erlegten; dagegen ſolche ſchon 8) von den Bäckern, und Traiteurs, 9) von den Mehlhändlern, und 10) von den Bierſchenken entrichtet, wohl an wenigen Orten aber 11) von den Weinſchenken, erleget werden mag. Vermuthlich haben einſt die in London privative concedirt geweſenen Kaffeſchenken dergleichen an den Stat auch geben müſſen. Indeſſen können alle dieſe Leute durch die Nahrungsſteuer zur Kämmerey beytragen.

Daß die Juden nicht ein jährliches Schutzgeld an die Kämmerey ihres Ortes erlegen, geſchieht wohl deswegen, weil ihre Präſtationen zu den Reſervatis principis gehören, und daher auch zu den Kämmerey-Caſſen eben nicht füglich gezogen werden können; ſ. Th. XXXI, S. 505. Indeſſen würde doch vielleicht von den Kämmereyen zu verſichen ſeyn, ob nicht bey neuen Anſetzungen etwas ſtipulirt werden könnte.

6. Von der allgemeinen Nahrungsſteuer werde ich weiter unten ſprechen; doch muß ich in Abſicht der particulären bemerken, daß an einigen Orten 1) die Leinweber ein gewiſſes Stuhlgeld, ſ. Th. XVIII, S. 140, 2) die Schneider und Schuſter ein ſo genanntes Fenſtergeld, und 3) die Töpfer einen Ofenzins, nach uraltem Herkommen, an die Kämmerey-Caſſe ihrer Stadt erlegen.

III. Die Kämmerey-Einkünfte von dem geſammten Commerzweſen, ſind dreyfacher Art: entweder von den Wochen- und Jahr-Märkten oder Meſſen unmittelbar, oder aus den Land- und Waſſer-Zöllen,

(16) In Potsdam beträgt ſolches jährlich 25 Rthlr.

Zöllen, oder aus dem Verdienste mit eigenen Schiffs-Gefäßen.

1. Die Kaufhandwerker, so wie die Krämer, stehen in Mittelstädten an den Wochenmärkten, in den größern aber alle Tage aus, und deshalb haben sie auf den öffentlichen gut gelegenen Plätzen Standbuden. Hiervon müssen sie, sowohl für die Gerechtigkeit, als auch für den Platz, einen jährlichen Zins zur Kämmerey geben, welcher stärker wird, wenn letztere die Buden selbst unterhält s. Th. VII. S 245, fgg.) Es können solche personell, oder auch erblich, seyn. Im letztern Falle pflegen sie wohl gar Res commercii zu seyn (17). Daß der Kämmerey diese Revenüe allein zustandig sey, ist wohl unstreitig, da sie das Recht hat, von allen freyen Plätzen möglichste Nutzung zu ziehen, und weil dieses zu den wahren Polizey-Gefällen gehört. Wenn jedoch an einigen Orten noch diese Buden auf wirkliche Kirchhofe gesetzt werden, pflegt sich den Zins auch wohl die Kirche zu zueignen. Wenn aber ein Stadt-Commendant die Nutzung davon ziehen sollte, muß dieses aus ganz besondern Umständen herrühren, oder es hat einst der Rath die Jura seiner Rentkammer verschlafen.

2. An einigen Orten können die umliegenden Fischer entweder wochentlich etliche Mahl, oder täglich, das durch ihren Fang erhaltene Gut zu Markte bringen. Es muß ihnen deshalb eine bequeme Anlage zum Feilhaben von der Kämmerey gehalten werden. Ich habe aber bereits der einheimischen Fischer gedacht; billig geben die auswärtigen etwas mehr. Man nennt es auch Fischmarktgeld.

(17) Der berliner Etat besagt für 3 Erbbuden 12 Rthlr., und an dergleichen Standgeld von den Handwerkern und Krämern 623 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. In Potsdam beträgt es 83 Rthlr. 4 Gr.

3. Die Höker sitzen täglich aus. Auſſer d jährlichen Canon zur Kämmerey, pflegt die Poli sie auch noch etwas in Contribution zu setzen, we sie alle Sonnabende ein Standgeld von ihnen ferde Billig sollte dieses ad cassam communem gebrac und, nach Proportion, dadurch der Unter-Poli Bedienten Gehalt, so fern es nöthig ist, verb sert werden. Die Receptur muß allerdings un Aufsicht des Stadt-Polizey-Inspectors geschehe Die Victualienhändler, welche kleine Läden in ihr Häusern haben, geben deshalb einen höhern Canon.

4. Fährt der Landmann mit seinen Producten a den Wochenmarkttagen auf den öffentlichen frey Korn- oder grünen, oder Holz- ꝛc. Marktplätzen e so erlegt er keinen landesherrl. Zoll; er muß aber s nen Thorzettel von dem Polizeybedienten des Mark dieserwegen stämpeln lassen, und ihn alsdann bey d Rückfahrt produciren, wofür die Polizeyofficiant ein kleines Douceur unter dem Nahmen der Mark Meistergebühren bekommen. Soll ein Standge von diesen Marktwägen erleget werden, so muß nicht über 1 Pfenn. pro Stück gehen. Dieses wär die Revenüen von dem täglichen und wöchentliche Commercio. Ich komme nun zu denen von den Jah Märkten, wo

5. von den Verkäufern für die Erlaubniß, ih Buden auf öffentl. Markte aufzuschlagen, und feil z haben, auch für den dabey genießenden Schutz, da Standgeld erleget wird. Dieses kann in drey Cla sen eingetheilet werden, je nach dem die Commercire den entweder bloß auf Tischen, oder ohne dergleichen als: die Töpfer ꝛc. feil halten, oder Buden haben; und diese werden wieder in kleine, und in große, ein getheilet. Nach allen vernünftigen Grundsätzen muß diese Prästation nicht hoch gehen, etwa von 6 Pf., 1 und 2 Gr., nähmlich in kleinen Städten; in größern kann

kann es das Duplum betragen. Eigentlich muß der Rathskämmerer mit einem oder zwey Unterbedienten dieses Standgeld in Person einheben. Gemeiniglich wird verordnet, daß es verpachtet werden solle. An den meisten Orten bekommt der Magistrat eine Tantieme davon zum Douceur, welches aber verhältnißmäßig nur ein Viertel betragen kann. Alle Plackereyen sollten billig hierbey wegfallen, welches geschieht, wenn erstlich die Kämmerey, dann die Polizey, hernach die Rathsdiener u. s. w. nach einander kommen. Es muß nur eine einzige und einmahlige Colligirung seyn. Haben die übrigen Personen ein Jus quaesitum daran, so muß man sie auf eine fixirte Tantieme setzen.

6. Den Juden ist das Hausiren theils schon verbothen, theils ist es nach allen guten Regeln der Polizey gänzlich zu untersagen; s. Th. XXII. S. 476, fgg. Hingegen steht solches den christlichen Galanterie-Händlern an den Jahrmärkten, wenn sie ordentliche Concessionen von dem General-Commerz-Departement produciren können, frey. Sie müssen aber auch jedes Mahl einen Hausirzettel von dem Stadt-Magistrate mit 2 bis etwa 8 Gr. lösen, wovon gemeiniglich die Kämmerey die Hälfte, die Polizey aber wegen der Aufsicht die andere Hälfte bekommt.

7. Der Krämer und Kaufmann will sich des ihm in der Reihe angewiesenen Platzes auf Lebenszeit versichern. Er sucht also bey dem Magistrate eine Verschreibung darüber, wofür er in kleinen Städten 12 Gr., 16 Gr., bis 1 Rthlr., in großen aber wohl 5 und 10 Rthlr. gibt, nach dem die Lage und Größe der Stelle ist. Man nennt es daher in den Etatsrechnungen entweder Stättegeld, welches man daher mit obigem Standgelde nicht verwechseln muß, oder für verkaufte und gelöfete Marktstände.

8. Ausser den vorhin, No. 5, erwähnten Kram-Märkten, hat man auch noch besondere, nach den

Jahrszeiten regulirte Flachs-, Woll- und Vi
Märkte. Von erstern kann nur etwa der obgeda
1 Pfennig pro Wagen erhoben werden, weil die K
merey doch schon durch die Rathswage davon pro
Dagegen wird von den Pferde- und Vieh-Mär
gewöhnlich pro Stück groß Vieh 6 Pfenn., und
nächst von 5 St. Schafen oder Schweinen eben
viel erleget. Als die Einfuhre von fremder Tö
Waare noch erlaubt war, mußte jeder ausländis
Töpfer auf jedem Jahrmarkte 1 Rthlr. an Standgeld
legen (18). Messen sind große Jahrmärkte, welche un
telbar unter der obern Landes-Polizey stehen; inde
können die Revenüen davon für die Kämmereyen
lerdings von Wichtigkeit seyn. Wir können sie un
vier Artikel bringen.

9. Wenn sämmtliche auswärtige Kaufleute je
Mahl für das Recht, auszustehen, etwas erle
müssen, so nennt man dieses Kramlosung. Es m
solches aber nicht hoch seyn; denn es soll die bloß
kommenden Verkäufer bey der Polizey kennbar m
chen. Ein solcher Kaufmann kann aber nicht sei
Bude mit sich führen; die Kämmerey muß also s
eine hinreichende Anzahl derselben sorgen, und hieran
entsteht:

10. Das Buden- und, wenn solche unbeweglich
sind, das Standbuden-Geld; sind sie aber unter ö
fentlichen Häusern und feuersicher, der Gewölbezins,
welche die Kaufleute entweder messen- oder jahrweis
miethen, dafür denn aber auch die Kämmerey solche in
baulichem Stande unterhalten muß. Die Nutzung
in Privathäusern gehört natürlicher Weise den Eigen
thümern.

11. In

(18) In Berlin beträgt diese gesammte Einnahme von den Wochen- und Jahr-Märkten 740 Rthlr.

11. Indessen hat man auch wegen gewisser Artikel, und zur Bequemlichkeit der Verkäufer sowohl als Käufer, in Handelsstädten ein oder etliche große Kramhäuser, in deren Sälen die Verkäufer classenweise auslegen. Dahin gehören vorzüglich: die Fell- und Leder-Händler, die Leinwandhändler, und die Tuchhändler, besonders die Gewandschneider; und daher kommen die Benennungen des Leinwand- des Gewandschnitt-Hauses, u. s. w. Wenn diese die Kämmerey unterhält, so folgt auch von selbst, daß sie die Nutzung davon haben muß.

12. Endlich pflegen auch wohl die Kämmereyen hin und wieder einen Antheil von der Meß-Accise zu bekommen, welches von alten hergebrachten Rechten herstammet (19).

Ueberhaupt muß aber bey allen Taille-Abgaben, auch besonders bey dem Meß-Commercio, die Einhebung der Gefälle möglichst erleichtert und verkürzet werden, welches dadurch geschieht, daß man die Abgaben, so weit es nur immer thunlich ist, in eins zieht, daß die Formalitäten dabey möglichst verkürzet werden, und daß die Cassenempfänger die Commercirenden promt abfertigen. Nichts ist dem Publico lästiger, als wenn es alle Augenblicke die Hand in der Tasche haben muß, bald hier, bald dort hin, seiner Abgaben wegen laufen und schicken, und dann noch wohl stundenlang stehen muß, ehe es seine von dem State geforderte Steuern los werden kann.

(19) So empfängt z. B. die zu Frankfurth an dergleichen von sämmtlichen drey Jahresmessen den vierten Theil, welcher 7520 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. betragen hat, überhaupt aber von sämmtlichen drey Jahresmessen mit dieser, und den obigen Artikeln der Kramlosung, des Buden- und Gewölbe-Zinses, nebst den von gedachten Meßhäusern, à 3329 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf., zusammen also 10750 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. zur Jahres-Einnahme.

Die einheimischen Kaufleute, welche in ei
Stadt wohnen, mit einer besondern Nahrungssteu
zur Kämmerey zu belegen, ist deshalb nicht b
weil sie theils schon wegen Paraphirung ihrer H
delsbücher einen jährlichen Beytrag zu den lan
herrl. Stämpelrevenüen geben, theils auch, wie
ten vorkommen wird, durch die allgemeine Nahru
Steuer etwas zur Kämmerey contribuiren; daß
gegen diejenigen einheimischen Kaufleute, welche
genthümliche Gewölbe haben, und folglich kein Sta
Geld erlegen, etwas beytragen, ist nicht unbillig.

13. An einigen Orten hat die Kämmerey
Recht, eine besondere Schifffahrt nach einem
mehrern Orten, sowohl für Reisende, als auch
Transport der Waaren, zu halten, und zwar als
exclusivum. Man nennt es das Marktschiff,
die privative Wasserfahrt. Es beruhet aber auf
Einrichtung, ob gewisse bestimmte Taxe gehalten
den müssen, oder ob es so oft, als Fracht da ist,
schieht. Es schränkt zwar die übrigen Schiffe
etwas ein, allein die gute Polizeyordnung geht
vor. Eben so kann auch eine Kämmerey das Re
zu Haltung der Landkutsche haben, welches be
auch zu verpachten ist. So hat z. B die potsdamis
Kämmerey die Gerechtigkeit, dergleichen ausschli
ßende Wasserfahrt nach Berlin, und zurück, zu ha
ten, welche gewöhnlich auf sechs Jahre verpachte
wird, und jetzt 150 Thaler rendiret. Es ist natü
lich, daß hier die Verpachtung das beste Nutzungs
Mittel ist. Sonst aber möchte es wohl nur selte
seyn, daß die Kämmereyen von dem Post-Regale et
was participirten; und auch dieses Marktschiff darf
nicht kleine Packete von gewissen Pfunden mitnehmen.

Zu den Kämmerey-Einkünften von dem Commerz
Wesen gehören zweytens die Einkünfte aus den Land
und Wasser-Zöllen. Gewöhnlich müssen die Städte
der

den Wege- und Straßenbau nicht nur in sich selbst, sondern auch, so weit ihr Gebieth geht, aus der Kämmerey, mit oder ohne Beytrag der Bürgerschaft, unterhalten. Dazu gehören auch die Brückenanstalten; und deshalb ist ihnen gemeiniglich das Brückengeld und der Dammzoll accordiret; oder, sie bekommen deshalb eine Tantieme von dem landesherrl. Landzolle. Wenn sich indessen oft findet, daß in einigen Städten der Landesherr selbst die Pflasterung und die Brücken, auch Dämme unterhalten muß, so kommt solches erstlich da her, weil er als Landesherr das Regale der Land- und Wasser-Zoll-Einnahme hat, und es folglich an sich schon billig ist, daß ein Theil davon dazu verwendet werde; denn alle Zoll- und Geleits-Gelder werden aus einer dreyfachen Bestimmung, entweder zur Unterhaltung der Landstraßen, oder wegen Sicherheit der Reisenden, oder wegen des Transportes der Waaren, oder wegen der darauf gelegten Ein- und Ausgangsabgaben, entrichtet. Das erste gehört also eigentlich zur General-Wege- und Straßen-Baucasse, oder zu den Provinzial-Kammer-Bau-Cassen, und zwar um so mehr, da der Landesherr zugleich die sämmtlichen Einkünfte von dem Post-Regale hat; das zweyte fließt zur Militär- und Kriegs-Casse, das letzte aber zur Handels-Steuercasse. Der zweyte Grund liegt darin, daß der Landesherr mit Acquirirung der Domänengüter auch die darauf haftenden Onera hat mit übernehmen müssen. Der Fall tritt z. B. ein, wenn der Landesherr eine Stadt zur Domäne an sich bringt. Wenn nun der vorige Besitzer die Brücke über den vorbey gehenden Fluß unterhalten hat, so folgt, daß der Fürst diese auch zum Inventario bey seiner Kammer-Baucasse bringen lassen muß. In der Folge declarirt der Fürst diese ehemahls ritterfässige, nachher amtsfässige Stadt zu einer Immediat-Stadt; und nun kommt es darauf an,

wie

wie er ſich mit deren Kämmerey dieſerhalb ſetzt: ob ſeine Finanzkammer dieſe Brücke auf ihrem Bau behält, oder ob die Stadt und Rathskämmerey ſolche zu dem übrigen übernehmen muß. Ein beſonderer Fall iſt, wenn der Landesherr, des Militär-Quartierſtandes wegen, Brücken und Dämme bey einer Stadt anlegen läſſet, die er denn auch unterhalten muß.

14. Das erſte, was hier alſo vorkommt, iſt das Brückengeld. Darüber muß ein Tarif vorhanden ſeyn, was ein Stück Treibvieh, ein Fußgänger, ein Reiter, ein ein- zwey- drey- vierſpänniger ꝛc. Wagen, ein Schubkarren, und zwar entweder bey Tage oder bey Nacht, erlegen ſoll, wie auch, welche Perſonen vom Civil- oder Militär-Stande davon befreyet ſeyn ſollen, u. ſ. w. Man hat vorgeſchlagen, dieſe Revenüen zu verpachten, allein es pflegt ſolches gern Bedrückung des Publici zu veranlaſſen. Ein ganz beſonderer Fall iſt, wenn, da die Unterhaltung dieſer Brücken viel Geld koſtet, man ſie mit Ueberlaſſung der Zollgefälle in Erbpacht austhut. Auch gehört hieher, ob die Brücken, Feuersgefahr halber, mit in der Brandſocietät zu aſſecuriren ſeyn möchten. Bey Mühlenbrücken kann man es faſt ohne Bedenken behaupten. Siehe auch Th. VII, S. 62, f.

15. Gemeiniglich haben die Städte den Damm-Zoll, wovon ſie die Wege und Straßen unterhalten ſollen. Wo ſie ſolchen nicht haben, iſt die Vermuthung, daß der Landesherr dieſes thun muß. Auch hier muß ein Tarif ſeyn, und ſolcher wird am ſchicklichſten durch die Controlle des landesherrl. Zolles, ſo wie das beſondere Brückengeld, da, wo es angeht, zugleich mit erhoben, damit die Zollenden nicht ſo viel Laufens und Verſäumniß haben. Es gibt indeſſen Städte und Herrſchaften, die auch den ganzen Landzoll haben, welches aus alten Privilegiis herrührt, indem ſie

ſie in vorigen Zeiten damit belehnt worden ſind. Ein Par beſondere Arten von dieſen Zöllen muß ich hierbey anführen. In einigen Städten müſſen die, theils aus einer andern Provinz, theils aus einem angränzenden fremden State, mit und auf Wägen zu fahren kommende, auſſer dem ordinären Landzolle, noch eine beſondere Abgabe, zu 3 und 6 Pf. gewöhnlich pro Wagen, erlegen, welches man Deichſelgeld nennt. In noch andern wird dieſes ſo gar auf die Stadtdiſtricte eingeſchränkt, ſo daß derjenige, welcher aus dem eigentlichen Stadtdiſtricte iſt, und mit Producten zu Markte kommt, entweder für alle oder für gewiſſe Sorten, etwas weniger, als der inländiſche aus einem andern Stadtdiſtricte, erlegen muß; dieſes nennt man Einfuhr- oder Eingangs-Zoll. Beyde Arten können auch zu dem oben No. 4. benannten Wochenmarkts Stand- und Wagen-Gelde gerechnet werden; doch ſind ſie näher mit dem Zollimpoſte verwandt, daher ich ſie auch hierher ſetze. Und nun haben wir folgende Claſſen. 1) Der allgemeine Kämmerey- und Wege-Zoll. 2) Der beſondere wegen gewiſſer Producte aus dem Stadtdiſtricte, wobey noch anzumerken iſt, daß dieſe Landleute zu dem Baue der Stadtdämme einige Baufuhren thun, auch wohl etwas an Naturalien zum Rathhauſe präſtiren müſſen. 3) Dergleichen von denen auſſer dem Stadtdiſtricte (20). 4) Der Specialzoll von den aus andern Provinzen; und endlich 5) der von den aus fremden Landen Kommenden.

Wo keine Brücken ſind, oder angeleget werden können, hat man Prahme, auch große und kleine Schiffsgefäße. Es iſt eine Polizeyanſtalt; und wer das Recht oder das Onus der Haltung hat, dem muß auch

(20) In einer gewiſſen Kämmerey wird von jedem Scheffel Hirſe und von jedem Steine Flachs, von jenem nur 1 Pfenn., von dieſem aber 3 Pfenn., entrichtet.

auch die Nutzung zustehen. Wegen Unterhaltung de Wasser- oder Ueberfahrt-Gefäße ist die Verpachtun hier das schicklichste; dagegen ist bey den Zöllen ei solide eingerichtete Administration und Rendantur de beste, denn die Pächter begehen nur gar zu leicht Di ckereyen. Und warum will man den Profit, d diese davon ziehen, nicht auch mit nehmen? Durc die Controlle der landesherrl. Zoll- und Geleits-Aem ter kann auch aller Kämmereyzoll eingehoben werden; es wird diesem Special-Receptor dafür eine propor tionirliche Tantieme ausgesetzt, ein Rathsmembrum aber muß die specielle Aufsicht darüber führen. Di Berechnung der Zölle ist um so nöthiger, damit de Stat vermittelst derselben zugleich eine sichere Balanc des Commercii erhalten könne, da der Pachter gewi den wahren Ertrag nicht angeben wird.

16. Der Wasserzoll hat mit dem Landzolle einer ley Bewandtniß, ausser dem Angenehmen, daß erste rer gemeiniglich viel ergiebiger, als letzterer, ist. Da her es auch immer ein sehr großer Vorzug ist, wenn eine Kämmerey dieses Regale entweder ganz, oder zum Theil, erlanget hat, weil sie und ihre Stadt alsdann auch das Flußrecht hat, d. h. alle mögliche erlaubte Nutzungen daraus zu ziehen.

17. Da aber auch der Schifffahrt sowohl, als der Strohmrechte wegen, verschiedene Wasserbauten an Bühnen, Schälungen, Packwerken, Wasserdämmen, und vornehmlich an Schleusen wegen der Wassergefälle und Mühlen, in Flüssen und Canälen unterhalten werden müssen: so ist es billig, daß die Kämmereyen, wenn solche von ihnen bewirket werden, auch die Einkünfte bekommen (21).

18. In

(21) Die Stadt Brandenburg, deren Kämmerey nach der von Berlin und Frankfurth, (letztere vornehmlich wegen obgedachter Meß-Accise,) die stärkste in der Churmark ist, hat solche von uralten Zeiten her zur Hälfte. Die Einnahme daron war un

18. In einigen an Gewässern belegenen Städten halten sich einige Bürger selbst Kähne, womit sie theils Producte ausfahren, theils andere Bedürfnisse sich einhohlen. Damit kann aber mancherley Mißbrauch, besonders bey Nachtzeit, theils durch Diebereyen, theils auch durch Contrebandirung mit verbothenen Waaren, geschehen. Um diesem vorzubeugen, ist es allerdings schicklich, daß kein Einwohner ohne Anmeldung bey der Polizey dergleichen halte, und daß er pro recognitione eine Kleinigkeit jährlich zur Kämmereycasse dafür erlege. Die wirklichen Fischer hingegen sind hierunter nicht gemeint, da sie schon durch das Nahrungsgeld eine Entrichtung leisten.

19. Die dritte und letzte Art der Revenüen ist, da eine Kämmerey selbst Schiffsgefäße hält, dieselben befrachten und damit fahren lässet. Wenn dieses ist, so muß solches nothwendig verpachtet werden, weil es hier zu sehr auf Industriam personae ankommt. Indessen gehört solches zu den Artikeln von den eigenthümlichen Realitäten der Kämmereyen. Noch ein besonderer und günstiger Fall würde seyn, wenn in einer Stadt eine förmliche geschlossene Schiffergilde errichtet, und also dabey eine gewisse Zahl von Gerechtigkeiten angenommen würde, die zugleich transferable und Res commercii seyn sollten. Sie sollte z. B. aus 25 Gerechtigkeiten bestehen; keiner sollte aber in Einer Person nie mehr, als höchstens 3, vereinbaren; hiernächst am Jahresschlusse der Profit unter sämmtliche Interessenten getheilet werden. Alsdann würde es gar nicht unbillig seyn, daß der Kämmerey eine Portion voraus gegeben würde; dadurch erhielte sie denn von der Dividende auch eine ratam. Uebrigens mas

umlängst im Jahrgange 4572 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.; sie muß aber auch die halben Baukosten tragen. Gegenseitig ist nur wirkliches Fürstengut, was ihr Antheil betrifft, von diesem Schleusenzolle frey.

machen die Zollrechnungen die zweyte Special-E
nahmerechnung; wie ich denn der Mühlwagere
ungen, als der ersten, bereits oben gedacht habe.

IV. Die vierte Classe der Kämmerey-A
nüen, entsteht aus den Grundzinsen. Diese kön
zweyerley Art seyn.

1. Wenn jemand von seinem eigenthümlichen
mobili der Kämmerey einen jährlichen Canon ge
muß. Die Ursachen hiervon sind folgende: da n
lich 1) das Grundstück vorher ein Bonum vacans
unbrauchbares Terrain ꝛc. gewesen; weil, wenn
steres keinem Privato gehört, die Kämmereyen,
sonders in Immediat-Städten, gewisser Maßen
Fisci haben, d. h. es fällt ihnen dasjenige auf ih
Stadt-Territoriis zu, was nicht in dominio priv
rum ist; daher kann es einem Competenten gegen ei
Erbzins, so wie, wenn jemand sich zu einem ganz
cultivirten Terrain gemeldet hat, ihm solches, u
der Bedingung, daß er es urbar mache, gegen ei
Grundzins überlassen werden. Die zweyte Urs
ist, 2) wenn die Bürgerschaften jemanden von C
mun- oder gemeinen Plätzen auf dem Stadtgebie
einen Etablissementsfleck, ebenfalls gegen einen Gru
und Erbzins, abtreten. Die dritte kann seyn, w
jemand zu einem Immobili eine gewisse Gerechtig
erlanget, und dafür auch einen Canon selbst offer
hat; oder 4) ein gewisser Particulier erkauft oder e
tauscht von der Kämmerey ein Grundstück, u. s. w.
und hat darauf oder dabey, einen beständigen Can
an die Kämmerey zu erlegen, mit übernommen.

Zur Erläuterung wollen wir folgende nicht nur mög
liche, sondern auch wirkliche, Fälle annehmen. Es stirbt
in einer Stadt eine ganze bürgerliche Familie aus, welche
unter des Magistrates Jurisdiction gestanden hat, nicht
eximirt gewesen ist, und ein großes Haus besessen hat.
Jetzt melden sich die Repräsentanten der Bürgerschaft
darum, um es zum beständigen Ordonnanzhause zu gebrau-
chen.

ben. Dieſes wird ihnen mit Genehmigung der Finanz-kammer von dem Rathe accordiret; doch müſſen ſie ſich verbindlich machen, davon einen jährlichen Recognitions-zins an die Kämmerey zu entrichten. Oder: es bittet ſich jemand von dem großen Stadtbruche der 1300 Morgen, 100 Morgen aus, um ſie urbar zu machen; ſolches wird ihm zugeſtanden, aber dabey ſtipuliret, daß er pro Morgen 4 Gr. Grundzins jährlich geben ſoll. Ferner: man accordi-ret jemanden einen Morgen von dem öffentlichen Weide-platze zu einem Garten, gegen jährl. Erlegung von 16 Gr.; oder es will jemand ſein Haus bey einem neuen Baue 6 Fuß heraus rücken, und erbiethet ſich, davon einen jährl. Canon von 4 Gr. zu erlegen; oder er verlangt, die Apothe-kergerechtigkeit darauf radicirt zu haben. Oder: es ſind Kämmereygrundſtücke mit andern der Privatperſonen gegen Erlegung eines Canons vertauſcht worden. Noch mehr: es will jemand von ſeinem Hauſe, ſtatt der Servisſteuer, einen jährlichen beſtändigen Canon geben; als welches an-genommen wird. Oder endlich: Privatperſonen haben in vorigen Zeiten der Kämmerey die Grundſtücke abgekauft, zwar ein förmliches Kaufpretium dafür erlegt, aber ſich doch noch verbindlich machen müſſen, z. B. von der für 1900 Thlr. erkauften Wieſe 1 Thlr. Grund- und Erbzins jährlich zur Kämmerey zu erlegen. Noch weiter: es wird der Stadtwall und Graben zum Planiren und Bebauen hey gegeben; dazu melden ſich, um ſolches zu thun, 120 Perſonen, welche das Territorium unter ſich theilen, neue Bürgerſtellen darauf anbauen, und jeder dafür einen jährl. Erbgrundzins von 2 Thlr. erlegen will. Hierdurch erhält die Kämmerey einen particulären Fund- und Giebel-Schoß.

2. Die zweyte Art iſt: wenn Privatperſonen auf den der Kämmerey gehörigen eigenthümlichen Grund-ſtücken auf dieſe oder jene Weiſe, auch einen Theil der Nutzung und des Gebrauches davon einſt erhalten ha-ben, wofür ſie einen beſtändigen Erb- und Grundzins erlegen müſſen. Z. B. Der Rath der Stadt — gibt dem Bürger — auf ſein Anſuchen das Recht, in dem — Strohme, worüber dieſer Rath und deſſen Rentey die Jura fluminis beſitzen, ein Fiſchfangwehr anzulegen und zu erbauen, ſo daß er dafür jährlich 1 Thaler an gedachte rathhäusl. Rent-

tey erlegen soll. Der Grund und Boden, auch das R
über das Gewässer, bleibt also der Kämmerey unver
dagegen hat sie diesem Bürger Particulam vsusfruct
rec gnitione abgetreten.

Will man die Grundzinse in Unterabtheilu
bringen: so sind es 1) diejenigen, wo das unte
Oberfläche Liegende genutzt wird; 2) welche aus
Nutzung der Gewässer, 3) aus der Nutzung
Förste, 4) aus der Oberfläche der Erde, und 5)
dem nützlichen Gebrauche des Windes, kommen.

1. Unter der Oberfläche der Erde sucht m
Lehm, Kalk, Bruchsteine und Metalle. Wenn
ein Privatus die Gerechtigkeit zu Haltung einer
gelscheune hat, so ist es billig, daß er für die St
und besonders auch für das Terrain, wo er die L
Erde graben lässet, einen Grundzins erlege.

2. Noch mehr, wenn jemand das Recht hat,
Kalkbrennerey zu halten.

3. Aus den Gebirgen Steine zu brechen,
Metalle unter der Erde zu suchen, gehört zu den
galien. Sollten indessen Privati das Recht
stern auf städtischem Grunde und Boden haben,
wird billig von ihnen ein Zins gefordert. Selbst
Landesherr würde, dergleichen zu erlegen, schu
seyn, so fern er solches darauf exerciren lassen wo
Ich verstehe dieses aber nicht von dem eigentlich
Bergbaue, ob es gleich für die Unterthanen hart
wenn ihre Wiesen des Eisenerzes halber ausgegrab
werden, ohne Entschädigung dafür zu erhalten.
dem haben viele Städte das Münzrecht, wenigst
der Scheidemünze, gehabt; jetzt aber ist solches
den monarchischen Staten größten Theils eingezog
worden.

4. Die gesammte Fischerey wird in die kleine u
große getheilet, je nach dem man kleine oder gro
Garne oder Netze dazu gebraucht oder gebrauch
dar

lerf. Jene dauert das ganze Jahr, diese nur von dem Herbste bis zum Frühjahre, worunter die Winterfischerey zu Eise die wichtigste ist. Sie hat also eine völlige Aehnlichkeit mit der Jagd; ja auch darin kommt die Fischerey mit ihr überein, daß, so wie z. B. der Oberherr sich das Wildgeschlecht der Hirsche vorbehalten kann, auch hier der Fang des Lachses ꝛc. denselben privative verbleibt, dergestalt daß, wenn die Fischereyberechtigten dergleichen fangen, sie solche an die Behörde abliefern müssen. Hat also jemand auf einem der Kämmerey zuständigen Gewässer die kleine Fischereygerechtigkeit, er sey Fischer oder sonst Bürger, es sey mit der Bürgerhausstelle verbunden oder nicht, und er erlegt einen Erbgrundzins dafür: so heißt es gewöhnlich Kahn- oder Hamen- oder Reusen-Zins, überhaupt aber Zins von der kleinen Fischerey, je nach dem dazu nur kleine Kähne, und nicht größere Schiffsgefäße, erfordert werden, auch nur Hamen, oder Reusen oder kleine Zugneße gebraucht werden dürfen.

5. Ein anderer Fall ist, wenn jemand, wie schon gedacht worden, die Gerechtigkeit erhalten hat, einen Fischwehr, auch Lachsfänge in den Fluß bauen zu dürfen; alsdann erlegt er den Wehrzins davon. Da aber die Flüsse und Ströhme rein gehalten werden sollen, so muß hierin sehr vorsichtig verfahren werden.

6. Oder, es hat jemand gar einen Teich, See, ganz oder zum Theil, oder einen Busen des Flusses, zum Eigenthum gegen einen jährlichen Zins erhalten: so ist es auch ein Wasser- und Fischer-Zins.

7. Die Fischer haben Stellen am Ufer zum Ausziehen der Neße, und andere Stellen zum Trocknen derselben, nöthig. Jenes wird Zins vom Auf- oder Anzug, dieses Rückenzins, genannt. Auch tritt der Zinsfall ein, wenn jemand sein Territorium vom

Hofe, Garten ꝛc. durch eine Schälung in den See ꝛc. ertendirt, oder hinein dämmt.

8. Es werden ferner Bauten an und über Waſſer angeleget, wohin alle Arten von Mühlen gehören, die, theils wegen der Bauſtelle, worauf ſie ſtehen, und was ſie etwa an Hof- und Garten dazu haben, theils wegen der Nutzung des Waſſers einen Erb- Grund- und Waſſer-Zins erlegen müſſen. Geben ſie aber auch Pachtgetreide in natura oder Gelde, ſo iſt dieſes eine beſondere Präſtation. Zur Conſumtion gehören die Mahl- und Oehl-Mühlen, zum Bauweſen, die Schneidemühlen; zu den Feuerwerken, die Eiſen- und Kupfer-Hämmer, und die Schleif-Mühlen; zu den Manufacturen, die Papier-, Loh- und Walk-Mühlen. Endlich müſſen auch die Pulvermühlen nicht vergeſſen werden.

9. Beſonders gebrauchen die Lohgärber Schöpf-Häuſer; dieſe werden am bequemſten an oder über Waſſer angeleget, daher die Kämmereyen auch hier einen Grundzins haben können. Dieſe Einkünfte fließen zur beſondern Fiſch- und Waſſer-Caſſe, und gewiſſer Maßen auch der Artikel von der Rohrung rechnet werden kann.

10. Was die Branche aus dem Forſt- und Jagdweſen betrifft, ſo kann jemand die Gerechtigkeit haben, auf dem Stadtgebiethe, gegen Erlegung einer beſtimmten Zahl Wildbrets in natura, oder an Geld zu jagen; mithin entſteht daraus der Jagdzins. Selbſt jetzt noch kann die Kämmerey dergleichen in Erbpacht überlaſſen, zumahl wenn ſie ſolche auf fremden Territoriis hat, oder, wenn es gar Koppeljagd iſt.

11. Eben ſo kann ein Anderer das Recht haben, aus der Stadtheide gewiſſe Quantitäten Bau- und Brennholz jährlich gegen einen Erbzins zu fordern. Oder: ob gleich Grund und Boden der Kämmerey gehört, kann doch ein Zweyter die Befugniß, daraus

Holzbau sowohl, als auch dessen Nutzung zu be-
ben, haben, wofür er aber auch einen Forstzins
richtet; und also macht dieses eine besondere Gatt-
Eben so kann eine Kämmerey auf eines Dritten
de das Holzungsrecht (Jus lignandi) haben. Die
paration ist hier das beste. Hierher gehört auch
Einmiethung zum Raff- oder Lese-Holz ꝛc.

12. Eben so kann ein Anderer das Mastungsrecht
der Kämmereyheide haben; oder umgekehrt, die
ämmerey hat solches auf dem Fundo eines Privati
ohl, als in Fundo publico alieno. Dieser Mast-
s, und die beyden vorhergehenden, fließen zur be-
hern Kämmerey-Forstcasse. Hat eine Kämmerey
ohl ansehnliche Ziegel- als Kalkbrennereyen,
einbrüche und Eisen- ꝛc. Hämmer, so wird es auch
ht unschicklich seyn, eine Special-Brenn- und
tten-Casse und Etat anzunehmen, wozu denn diese
ständige Einnahme fließen würde.

Ich komme auf die eigentliche und alleinige Nutz-
g der Oberfläche der Erde. Zuvörderst von der
gen der Polizey.

13. Derjenige, der mit Brenn- Nutz- oder Bau-
Holz, oder sowohl mit Brand- als Bruch-Steinen,
Steinkohlen ꝛc. auch Kalk, handelt, gebraucht einen
Liegeplatz dazu. Er kann solchen eigenthümlich,
ch gegen Erlegung eines Canons zur Kämmerey,
halten haben. Eben die Bewandtniß hat es mit
enen Plätzen, welche die Zimmerleute zu ihrer Ar-
eit gebrauchen.

14. Die Tuchscherer müssen bequeme Stellen für
hre Rahmen haben, woraus der Rahmenzins ent-
steht. Die Leinweber müssen, so wie die Baumwoll-
nweber, ihre Waaren durch die Bleiche appretiren;
für dergleichen Plätze pflegen sie, es seyn entweder
einzele Meister, oder ganze Gilden, oft auch einen
Canon an die Kämmerey des Ortes zu geben.

15. Zur Landwirthschaft gehört vorzüglich Viehzucht, und dieserwegen sind Weideplätze nö Haben einer oder etliche zusammen gegen Erbzins gleichen ehemahls öffentlichen Platz eigenthümlich quitiret, oder hat jemand ein erbliches Recht, gewisse Anzahl Vieh auf die Gemeinweiden zu tr wofür er einen Canon gibt, so gehört diese Einn zu den Kämmereygefällen.

Der erbliche Weidezins ist nicht nur von dem s ständigen, sondern auch von dem auf bürgerlichen G mannweiden, woran jeder städtischer Einwohner, de Bürgerstelle besitzt, Theil nehmen kann, zu unterscheid Wollen Miethsbürger oder Miethsleute hieran auch haben, so müssen sie auf jedes Jahr etwas pro Stück gen. Dieser Zins fließt in einigen Städten auch zur merey, in andern aber zu der besondern Ackergilde wohl zur communen Bürger-Casse. Eben das gilt von besondern Grasungsplätzen.

16. Eine besondere Einnahme von der Vieh ist der Fleischzehend, wenn solchen gewisse Dörfe die nicht eigentlich Stadtdörfer sind, erlegen müs wohin auch der Natural-Hühner- und Gänse- gerechnet werden kann; wie auch die Zinseyer, das Natural-Zinsfleisch.

17. Es ist leicht zu begreifen, wie gewisse Bü ger einer Stadt Zinsgärten von der Kämmerey h erhalten können, besonders wenn man auch dasje was ich oben S. 560, darüber gesagt habe, zu Hil nimmt. Gleiche Bewandtniß kann es mit Wind gen haben. Alle diese zum Kräuter- Wein- u Obstbaue bestimmte Reviere differiren von den Ä Feldern bloß darin, daß der Eigenthümer solche ein hägen befugt ist. Von erstern kommt

18. der Acker- und Hufen-Zins, theils an Fo dervieh, theils an Natural-Broden, theils an Natu ral-Getreide, theils an Gelde. Was den Naturali Getreidezins betrifft, so wird solcher zum Kämmerey

Korn

Kornboden referiret, von deſſen Etat und Rechnung, als der dritten Special-Einnahmerechnung, ich weiter unter handeln werde; ſo wie man am ſchicklichſten thut, wenn man die Brode auf Natural-Getreide in grano ſetzt, den Natural-Fleiſchzins aber, an Würſten, Speck und Schinken, in Geld verwandelt.

Eine Kämmerey, welche gute Natural-Getreidezinſen hat, kann ſich glücklich ſchätzen; und wenn ſie ſich entſchließt, ein oder das andere Ackerſtück in Erbpacht auszuthun, ſo wird ſie klüglich handeln, wenn ſie ſich auf ein Quantum von dergleichen Naturalien ſetzt, weil in einem State, wo man beſtändig fort auf die Vermehrung der Volksmenge arbeitet, die Lebensmittel immer eher im Preiſe ſteigen, als fallen. Wie aber dieſe Zinſen in den ältern Zeiten auf die Hufen gekommen ſeyn, muß an jedem Orte genauer nachgeſuchet werden. Oft mögen die Beſitzer dergleichen Präſtationen gegen andere ihnen accordirte Beneficia übernommen haben; oder, ſie haben von der Kämmerey unabläßliche Capitalien darauf geliehen, wobey ſtipulirt worden iſt, daß ſie, ſtatt des Geldzinſes, Naturalien von der Art liefern ſollen. Eine Methode, welche die Klöſter und Kirchen bey den Katholiken ehedem ſehr geliebt, und, worin ſie alſo für ihr Intereſſe gar nicht unrecht gehandelt haben!

Da auch in dem Kämmerey-Oekonomie-Reglement, Grundſtücke zu acquiriren, zwar verbothen, dagegen aber, dergleichen Naturalzinſen an ſich zu bringen, nachgelaſſen iſt: ſo werden die Kämmereyen, welche etwas zu erſparen im Stande ſind, für die Poſterität ſehr gut ſorgen, wenn ſie die Gelder zu ſolchem Ankaufe verwenden.

An einigen Orten müſſen die umliegenden Dörfer auch noch Hanf, Flachs, Hanfkörner, Hopfen u. d. gl. in natura zu der dazu berechtigten Kämmerey liefern. Der Brode iſt ſchon oben erwähnt worden; gewöhnlich ſoll jedes 8 Pfund wiegen, eine Wurſt aber 3 bis 4 rheinl. Fuß lang ſeyn. Jenes kann man alſo darnach auf Scheffel, und dieſes nach dem Gewichte reduciren.

Von dem Fleiſchzehend bekommt der Prediger des Dorfes gewöhnlich ein Drittel; und da ein ſolcher Mann attent zu ſeyn pflegt, ſo wird deſſen Liſte zum Grunde gelegt. Aber auch hier iſt die Verpachtung das beſte.

Die Hühner und Gänse haben die Magistrate [illegible] natura an sich genommen. Jetzt sollen sie zwar auch [illegible] in substantia geliefert werden, damit die Federviehzu[illegible] fördert werde; allein, sie sollen auch, und am schicklic[illegible] mit den Fleischgebenden, verpachtet werden.

Uebrigens ist noch, zu Vermeidung eines Irrth[illegible] bey den Benennungen Zins- und Pacht-Getreide z[illegible] merken, daß jenes, das Zinsgetreide, sich auf das [illegible] wovon hier die Rede ist; dieses aber, das Pachtgetr[illegible] aus den Erb- und Zeit-Pächten der wirklichen Kämm[illegible] Pertinentien entspringt.

19. Die letzte Classe ist der Grundzins von [illegible] häuden. Ich meine hier aber nicht den allgemei[illegible] Schoß, welchen die Bürger von ihren Häusern [illegible] der Kämmerey des Ortes, wenn solcher eingeführt [illegible] geben müssen: dieses gehört in ein folgendes [illegible] Stück; sondern denjenigen, welchen einzelne Pe[illegible] erlegen müssen. Der Ursprung kann zweyfach s[illegible] Entweder die Eigenthümer haben, wie schon ge[illegible] das Recht erhalten, sich auf öffentlichen Plätzen [illegible] bauen; oder ihre schon habende Gebäude sind mit [illegible] sondern Freyheiten, Wohlthaten, Gerechtigkei[illegible] auch Accessionen, versehen worden, wofür sie alsd[illegible] einen Erb- und Grund-Zins erlegen müssen. [illegible] ältern Zeiten hat man dieses auf ein Naturale, näh[illegible] lich auf die so genannten Rauchhühner, welche [illegible] die Rauchfänge oder Schorsteine, und folglich [illegible] die eigentlichen Wohngebäude, gedeutet seyn sollte[illegible] gestellt (s. Th. XXVI, S. 266, f.). Ausser dem kan[illegible] ein solcher Grundzins auch von Wirthschaftsgebäuden, [illegible] als: Korn- Borke- Lohe- ꝛc. Scheunen ꝛc. erlegt [illegible] werden.

20. An einigen Orten haben auch die Schü[illegible] hengilden für ihren Platz einen Zins zu erlegen. End[illegible] lich hat

21. der Windmüller den Gebrauch des Winde[illegible] er muß aber auch eine Stelle haben. Man nehme

von dieser oder jener Seite, so muß er ausser dem Dachte auch noch gemeiniglich einen Erbzins bezahlen.

Die bisher angezeigten Einkünfte nennt man gewöhnlich Kämmerey-, Polizey- und Oekonomie-Gefälle. Der Gegensatz, oder vielmehr eine Unterabtheilung davon, sind

V. die Gerichtsgefälle. Folgende werden darunter die vorzüglichsten seyn.

1. Jeder neu angehende Bürger unterwirft sich der Gerichtbarkeit der Stadtobrigkeit, er verlangt aber auch dagegen den nöthigen Schutz. Daher muß er also den Bürgereid leisten, und er bekommt gegenseitig einen Bürgerbrief zu seiner Versicherung und Legitimation. Auf den Unterschied, ob sie possessionirt sind, oder nicht, wird dabey nicht reflectirt, so fern nicht etwa contra principia in einer Stadt eingeführt wäre, daß keine andere, als wirkliche Bürger, zum Besitz der Häuser gelassen werden sollten. Die Abgabe für die Erlangung dieses Bürgerrechtes ist fast in jeder Stadt verschieden, und zwar oft bey kleinen Städten ganz unverhältnißmäßig hoch; man sollte sie aber, der Bevölkerung wegen, nicht hoch stellen. Da ein Professionist in einer großen und Manufactur-Stadt, allerdings mehr zu verdienen Gelegenheit hat, als in einer kleinen: so sollte man die Sätze darnach proportioniren; z. B. in einer kleinen Stadt 2, in einer mittlern 3, und in einer großen 5 bis 6 Thaler. Gewöhnlich werden davon drey Tantiemen angenommen; einen Theil bekommt die Kämmerey; einen andern der Magistrat, für den Actum der Beeidung, und die Ausfertigung des Bürgerbriefes oder Certificates; den dritten, die rathhäusl. Unterbedienten, auch wohl an einigen Orten die Stadtverordneten. Sollte ich, in dieser Voraussetzung, welche doch nicht überall ist, eine Proportion formiren: so würde ich

der Kämmerey $\frac{8}{10}$, dem Magistrate $\frac{1}{10}$, und den Unterbedienten $\frac{1}{10}$, oder 3 Rthlr., 1 Rthlr. 12 Gr. und 12 Gr. beylegen, wenn nähmlich der Gulden 1 Rthlr. ist (82).

Bey ordentlichen Magistraten, wo das rathhäusliche Sportel-Cassenwesen vorschriftmäßig eingerichtet ist, wird jetzt gedachte Tantieme, so wie andere von dieser Art, allerdings dazu ebenfalls referiret. Da die Juden keinen Bürgereid leisten, so geben sie an dergleichen auch nichts; aber billig wäre es wohl, daß die Kämmerey bey ihrer Ansetzung auch etwas erhielte. Das erste ist also, daß ein neu angehender städtischer Einwohner das Bürgerrecht gewinnt; alsdann muß er erst zum Meisterrechte gelangen: daher auch ein Soldat, wenn er Meister werden will, den Bürger-Eid leisten muß. An einigen Orten müssen auch auswärts wohnende, so fern sie eine Bürgerstelle erkaufen, erwerben ꝛc. darauf Bürger werden. Eximirte Personen, d. h. solche, die bey den obern Landes-Collegiis Recht nehmen, sind gemeiniglich davon frey. Wollen sie jedoch eigentliche bürgerliche Nahrung treiben, so tritt alsdann auch gegen sie der Fall ein. Künstler sind ebenfalls von dem Bürgerrechte nicht frey. An sich gehört die Annahme der Bürger für das rathhäusliche Polizeydepartement. Wo jedoch der Magistrat die Gerichtbarkeit nicht hat, will die Justiz sich solches zueignen.

2. Ausser den eigentlichen Bürgern, deren Häuser in der Ringmauer liegen, oder, wenn sie Miet-Bürger sind, das Meister- oder Gilde-Recht gewonnen haben sollen, gibt es gewöhnlich noch Leute, die vor den Thoren wohnen, und vorzüglich den Garten-Bau oder die Fischerey ꝛc. treiben, oder Tagelöhner u. d. gl.

(82) In Berlin hat solches in einem Jahre 919 Rthlr., blos an Kämmereyantheil, getragen.

n. d. gl. sind. Diese Vorstädter, oder ehemahls so genannte Pfahlbürger, welche man auch Schutzverwandte nennt, geben gewöhnlich einen etwas geringern Satz, und werden daher an gewissen Orten auch Thorbürger genannt. Ausser dem aber müssen auch die Bauern, Kossaten und Büdner auf den Stadtdörfern den Magistraten den Eid leisten; sie bekommen einen Annahmebrief, wofür sie dann ein gewisses Annahmegeld erlegen müssen.

3. Die Magistrate haben regulariter die Jurisdiction, und also haben sie auch das Recht zu strafen. Wenn auf Geldstrafen erkannt wird, und die Gesetze das Quantum der Strafen nicht ausdrücklich bestimmen, sondern solches dem Arbitrio des Richters überlassen ist, sollen die Magistrate in gemeinen Polizeysachen nur bis 5, in den übrigen bis 10 Thaler, bey den Bauern aber auch nur bis 5 Thaler, gehen; so fern sich hingegen die Sache zu einer höhern Geldbuße qualificirt, alsdann soll der Magistrat zuerst bey dem obern Collegio, je nach dem sich dieselbe entweder zum Finanz- oder Justiz-Departement referiren, deshalb anfragen. Aus dieser Ursache sollen auch bey jeder Kämmereyrechnung sub nitulo an Strafen zwey Capitel, nähmlich eines zu den Polizey- und eines zu den Justiz-Strafen, gemacht werden (23).

4. Der Bauer ist, vornehmlich in den Mediat-Dörfern, glebae adscriptus, d. h. er und seine Familie sind dem Dorfe einverleibt, welches hier die Geburt bestimmt. Was die Immediat-Dörfer betrifft, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche keine besondere Grund- und Gerichts-Obrigkeit haben, sondern wo die Bauern das Dominium selbst besitzen, und deshalb auch unmittelbar unter dem Kreis-Directorio

(23) Jene haben in Berlin 1674 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf., diese 213 Rthlr. getragen, von welchen zusammen 696 Rthlr. 16 Gr. zur Kämmerey geflossen sind.

rectorio stehen, so kommen diese den Freyleuten u
Ackerbürgern ziemlich nahe. Will in jenen, den B
diat-Dörfern, hingegen der Bauer wegziehen, od
seinen Sohn in einem andern Dorfe etabliren, ob
ein Handwerk lernen lassen, oder die Tochter sich au
ausserhalb der Jurisdiction verheurathen: so müss
sie etwas gewisses erlegen, welches man Loskaufgel
nennt, und dessen Betrag die Gesetze bestimmen; z. B
ein Sohn gibt 10, eine Tochter aber 3 Thaler. E
scheint dieses zwar wieder die menschliche Freyheit z
seyn; allein, es ist deshalb nöthig, damit theils nic
ein Dorf vor dem andern entvölkert werde, theils d
mit darunter der Ackerbau nicht leide, und überhau
also eine Bálance zwischen Städten und Dörfern u
halten werde; nur muß diese Abgabe nicht hoch sey
K. Friderich der Große, hat in seinen Domänen di
ses Loskaufgeld, wenn nähmlich eine Person aus e
nem Amtsdorfe in ein anderes zieht, gänzlich aufg
hoben.

5. Der Bürger gibt in solchen Fällen für sein
Person und Familie nichts, weil er ein freyer Mann
ist. Er kann, nach der neuern Verfassung, aus e
ner Stadt in die andere, durch alle Provinzen de
States, ziehen, wohin er will, und erlegt auch fü
sein Vermögen, welches er mitnimmt, nichts. Zieht
er hingegen ausserhalb Landes, so muß auch er, wi
alle übrige Stände des Bauern, des conditionirte
Bürgers und des Edelmannes, ein Abschoßgeld ge
ben, welches gewöhnlich 6, auch 10 vom Hundert ist
Eben dieses findet Statt, wenn Auswärtigen Erbgel
der in hiesigen Landen zufallen. Das Droit d'Aubain
ist bekannt genug. Die Kämmereyen haben solches
zwar sehr stark verloren, nachdem der Abschoß aus
einer Jurisdiction in die andere innerhalb Landes vor
einigen Jahren aufgehoben worden ist; und dem mit
den Patrimontal-Gerichten belehnten Adel mag es
auch

auch eben nicht etwas angenehmes gewesen seyn. Indessen hat es bey einem State, welcher alle Hindernisse der Volksvermehrung bey Seite zu schaffen sucht, allerdings Raison (24). Potsdam hat bereits von K. Friderich Wilhelm das Privilegium speciale, daß alle dahin ziehende von dem Detracta und der Gabella emigrationis sowohl, als hereditaria, frey sind. Ueberhaupt verbleibt also jetzt den Kämmerey-Cassen die Abzugs- und Abschoß-Revenüe, von dem in fremde Länder gehenden Vermögen; wegen dessen Exportation aber die Magistrate in zweifelhaften Fällen vorher anfragen sollen, wie neuerlich wegen des nach Amerika gehenden Abschosses verordnet worden ist. Diese Art Abgabe von den so genannten Erimirten, so wie von den Juden, fällt dem Fiscus, d. h. der landesherrl. Casse, anheim. Unterdessen wäre doch zu wünschen, daß der Regent die Kämmereyen hiervon mit einem Drittel begnadigte, um obigen Ausfall dadurch in etwas zu decken.

Ich habe oben gesagt, daß die Magistrate von dem Jahrmarkts-Standgelde eine Tantieme gewöhnlich erhielten; und eben so pflegen sie Quartam von den Strafen, auch Sextantem ungefähr von dem Abschosse zu bekommen. Alles dieses geschieht hauptsächlich der Vigilance wegen, damit sie um so genauer und fleißiger auf das Einkommen attendiren sollen. Nun lassen sich nicht alle unbeständige Gefälle durchgehends verpachten, wie ich unten zeigen werde, sondern sie müssen administriret werden. Man sollte daher allerdings, wie es bey dem Accisedepartement eingeführt ist, dem Rendanten und Magistrate eine Tantieme, von ungefähr 3 Gr. vom Thaler, aussetzen, wovon dann

(24) In Berlin hat der Abschoß in gedachtem Jahre 1834 Rthlr. 18 Gr. getragen.

dann der Rendant und Magiſtrat, nebſt den Curatoribus Caſſae participiren würden.

6. Wenn das Rathhaus Kämmereygrundſtücke in Erbpacht austhut, ſo behält ſich der Magiſtrat gemeiniglich die Laudemiengelder, drey vom Hunde vor, nähmlich auf den Fall, wenn der gegenwärtige Beſitzer ſolches Grundſtück an einen Andern aus ſeiner Familie transferirt, wovon die Hälfte der Kämmerey ſelbſt zuſtehen ſoll. Dagegen das Erbſtands-Geld, eigentlich ein baares Angeld zur Sicherheit der Kämmerey, ſo fern Erbpachter nicht beſtehen oder das Gut deterioriren ſollte, eine alleinige Kämmereyeinnahme iſt, und in Rechnung unter dem Titel auf Special-Approbation an Extraordinariis zur Berechnung geſtellet wird.

7. Ein Recognitions-Canon kann bey mancherley Umſtänden gefordert und ſtipulirt werden. Wenn z. B. angränzende Bauern, oder auch Bürger aus andern Städten, Aecker und Wieſen vom Stadt-Territorio erb- und wiederkäuflich an ſich bringen, ſo wird gemeiniglich pro Morgen 2 auch 4 Gr. in recognitionem iurisdictionis jährlich erleget, theils, damit der Beſitzer den Jurisdictionarium anerkenne, theils, weil dergleichen auswärtige Familie ſeinen an Gerichtsgefällen etwas zur rathhäusl. Sportel-Salarienca ſſe beyträgt, weshalb dergleichen Beſitzer auch eine ſtärkere Grundſteuer zur Acciſe erlegen müſſen; theils, und überhaupt, damit nicht unvermerkt Pertinentien, beſonders die, ſo an den äuſſerſten Gränzen der Stadtfeldmark belegen ſind, zumahl, wenn eine Stadt ein großes und zerſtreut liegendes Gebieth hat, davon abkommen mögen. Ein anderer Fall kann ſeyn, wenn der Magiſtrat jemanden, der bisher Jurisdictions-Eingeſeſſener geweſen iſt, oder der jetzt eben ein neues Etabliſſement auf Stadtgrund und Boden anlegt, die Zaungerichte einräumet, wofür er dem

denn theils zur Anerkennung der gröſsern Jurisdiction, theils zur Entschädigung der ausfallenden kleinern Rathhäusl. Gerichtsgebühren, einen jährlichen Canon für Kämmerey erlegen muß.

8. Es findet sich ferner, daß zuweilen Personen von Städten und Magistraten, oder Rathhäusern, Güter sub nexu feudali haben. Dahin gehören die Lehen- und Gerichts-Schulzen auf den Dörfern; diese entrichten also nicht nur jährlich ein gewisses Lehenpferd-Geld, sondern es muß auch, wenn der Sohn succedirt, und das Lehen gemuthet wird, von dieser Mann Servienie die Lehenwaare ebenfalls zur Kämmerey entrichtet werden. Allein, am besten möchte es immer seyn, wenn man auch hier das Lehen aufhöbe, zumahl dergleichen geborne Schulzen nur zu oft zur Dorfregierung nicht recht tauglich sind, und deshalb andere tüchtigere substituiret werden müssen.

9. Sowohl in den Städten, als auf den Dörfern, wohnen theils Familien, theils einzele Personen, zur Miethe, welche ab- und zuziehen, wohin die wichtige und nöthige Classe der nicht ansässigen Tagelöhner, Handlanger, Spinner und Spinnerinnen, gehört, und die gemeiniglich in der Mark Brandenburg Einlieger, auch Instleute, genannt werden. Von diesen fordert man, der gerichtlichen Protection wegen, gewöhnlich Schutzgeld. Der ordinäre Satz ist jährlich von einer einzelen Person 12 Gr., und von einer Familie 1 Thaler. Wenn aber diese Leute auch landesherrliche Nahrungssteuer geben sollen, so dünken sie mir zu stark belästigt zu seyn; mithin würde ich für eine einzele Person nur 6 Gr., und für eine Familie also das Duplum zum Schutzgelde, an Nahrungs-Steuer aber monathlich im ersten Falle 6 Pfenn., im zweyten hingegen nur 1 Groschen, annehmen.

10. Man kann ein gewisses Vogteygedinge, auch Inquisitiengeld, besonders von den Stadtdörfern, wo-

wegen der Alimentenverpflegung, Unterſuchung und Urthelsgebühren, auch Executionskoſten, unvermögender Arreſtanten und Inquiſiten halber, annehmen, welches alſo jährlich in einem Fixo abgetragen wird. Wird es hingegen nach Erforderniß des jedesmahligen Belanges ausgeſchrieben, ſo iſt es eine Art von Contribution.

II. Endlich komme ich zu den rathhäuslichen Sporteln, worunter die Ausfertigung der Geburts-Briefe gehört, und wobey überhaupt drey Fälle ſeyn können. Entweder die Kämmerey bekommt davon gar nichts, ſondern der Magiſtrat verwendet alles in ſeinen Nutzen; oder, ſie bekommt etwas, beſonders von den Actibus voluntariae iurisdictionis (25); oder, es werden alle Sporteln zur Kämmereycaſſe referirt, welches alsdann vermittelſt einer Specialrechnung geſchehen müßte, welches doch, weil die Kämmerey unter die Curatel der Finanz-Collegien, die rathhäusl. Sportelcaſſen aber mehr zur Curatel der Juſtiz-Collegien, gehören, nicht füglich angehen will. Da indeſſen die Kämmereyen die Schreibmaterialien und noch anderes zur Juſtizpflege geben: ſo iſt es allerdings angemeſſen, daß die Judicia eine gewiſſe Tantieme von den rathhäusl. Sporteln zur Kämmerey abgeben. Alles dieſes hindert aber nicht, daß die beſondere rathhäusl. Sportelcaſſenrechnung der Haupt-Kämmereyrechnung zur Reviſion der Ober-Rechen-Kammer mit beygefüget werde.

B. Die zweyte Haupt-Quelle der Kämmerey-Caſſen, ſind die Einkünfte, welche die Kämmerey aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundſtücken

(25) Wie z. E. die berliniſche Kämmerey von dem Magiſtrate, und die Stadtgerichte dergleichen, von den Teſtamenten, Taxationen, Publicationen, Succumbenz- und extraordinairen Geldern, welches zuſammen in erwähntem Jahre 143 Rthlr. 22 Gr. getragen hat, erhält.

en zieht, oder nehmen kann. Diese lassen sich in ey Unterabtheilungen bringen. Nähmlich: Nicht e Kämmereyen haben eigene Dörfer, folglich kommt r die Nutzung der Realitäten (26) in und bey der adt und auf deren Gebiethe zuerst in Betrachtung; d sodann die aus den Stadteigenthums-Dörfern.

1. Eine Kämmerey kann mancherley eigenthümhe Häuser und Gebäude haben, als: Waschhäus, Trockenböden, Schuttböden, Darrhäuser, rauhäuser, auch Wohngebäude, u. d. gl. mehr. arüber ist allgemein verordnet, daß, da die Miethen dasjenige wirklich einträgt, was ein Gebäude zu terhalten kostet, wenn man zugleich die Zinsen des rwandten Bau-Capitales heraus bekommen will, iese, so wie die Dienstwohnungen der Magistrate, Bürgerstellen, und, wo es thunlich ist, verkaufet, ingegen nur so viel beybehalten werden sollen, als er nöthigen Polizeyanstalten wegen unentbehrlich ind. Ein Weg ist, daß man sie auf Erbzins, oder uch auf Erbpacht, austhut; z. B. die Kämmerey ar bisher einen Kornspricher gehalten, und die Miethe von gezogen, so offerire man solchen der Kaufmannschaft, und auf gleiche Art den Trockenboden dem Weißgärbergewerke, das Darr- und Brau-Haus der Brauergilde, die Lohmühle der Gärberzunft zum Erbzins oder Erbpacht. Nur zuweilen lässet es sich schwer bewerkstelligen; wenn z. B. eine Kämmerey nun einmahl das Onus hat, das Commendantenhaus zu unterhalten, welches gemeiniglich viel Geld kostet, und die Servisgelder übersteigt. Indessen muß man auch darin kein Mittel unversucht lassen, sich dessen, gegen Abtretung der bisherigen Einkünfte davon, zu ent-

(26) Das Wort Realität bedeutet hier ein Immobile oder Grund-Stück, wovon die Kämmerey allein Herr ist, und folglich auch alle erlaubte Nutzung daraus ziehen kann.

entledigen; welches vielleicht am schicklichsten ang
wenn es den kön. Militärgebäuden einverle
wird.

2. Eine besondere Revenüe gibt die Verpachtu
des Rathskellers. Die Verordnung, daß in j
Stadt, der Reisenden wegen, ein Rathskeller ang
get werden solle, ist alt; und viele haben ehedem
Gerechtigkeit erlangt, wie schon oben gedacht wor
ist, daß niemand ausser ihnen frey stehen solle, frem
Biere und Weine verkaufen zu dürfen, oder, w
Privatpersonen sich dergleichen zu ihrer Hausconsu
tion kommen lassen, daß sie ein gewisses Einlage
an den Pachter des Rathskellers, oder an die Käm
rey unmittelbar, erlegen müssen. Jetzt ist der B
und Weinschank größten Theils frey gegeben, und
ist natürlich, daß dadurch die Revenüe dieser V
pachtung sehr gefallen ist; daher ist aber gegensei
auch billig, daß sowohl die Bier- als Wein-Sch
ken einen jährl. Canon zur Kämmerey erlegen.
kleinen Städten gibt man diesen Rathskellern m
auch das Recht zum Victualien- Mehl- und Materi
Kram, ingl. wenn Platz vorhanden ist, zu Logiem
der Fremden (27).

3. Das einfachste Gewerbe ist die Fischerey.
ist keine schicklichere Nutzungsart, als daß man h
die Verpachtung wählt, und zwar jedes Mahl auf
Jahre. Während den Zeiten der römischen Kir
hat man sich auch bey den Städten auf die Anlegu
mehrerer Fischereyen wegen der Fasttage befleißig
An einigen Orten findet man Statuta localia, na
welchen, der Armuth halber, die städtischen Fisch
reyen im Pachte nicht gesteigert werden sollen, dam
solcher Gestalt dadurch der Fischpreis nie erhöh
werd

(27) In Berlin haben die drey Stadtkeller der Kämmerey ein Je
- 543 Rthlr.; in Frankfurth aber hat derselbe 90 Rthlr. ein
tragen.

rde; und alsdann ambulirt der Pacht gewöhnlich ter den Fischergilde-Genossen. Da indessen bey n jetzigen Zeiten alles in den Preisen gestiegen ist, d folglich auch die Pächter für ihre Waare mehr en; so muß man in solchem Falle als Finanzier auf ebenvortheile bedacht seyn; z. B. daß diese Pächter isse Wasserbauten, die Unterhaltung der Garnschiffe ꝛc. übernehmen, auch, wenn nicht die ganze rende, doch einen Theil, in Golde erlegen, zu den alariis der Forst- und Deich-Bedienten beytragen. übrigens ist, so wie wegen der Jagd, also auch wegen der Fischerey, verordnet, daß die Bürger solche cht selbst exerciren sollen, weil sie sich dadurch nur ihren Professionen negligiren.

Wo die Städte etwas importante Fischereyen besen, kann man einen Special-Fisch- und Wasserechnungs-Etat, auf eben die Art, wie es bey dem orstwesen gehalten wird, annehmen, wovon man ein projectirtes Schema, sowohl über die zahme als wilde ischerey, im 7 St. gedachter Beyträge ꝛc. S. 732—737, findet (28). Bey Anfertigung des Corporis bonorum, muß man eine Vermessung sämmtlicher Gewässer zum Grunde legen.

4. Die einer Stadt zuständige Jagd gehört, nach ältern Einrichtungen, entweder der ganzen Commun, oder der Kämmerey, oder dem Rathe allein, oder auch etlichen, oder allen zusammen. Sowohl der Rath, als die Bürger, sollen sich aber des eigenen Jagens enthalten; und da gemeiniglich mit der Garnison sowohl, als auch dem umliegenden Adel, welcher darin überhaupt den alten deutschen Sitten noch sehr ergeben

(28) So hat z. B. die Kämmerey zu Brandenburg sehr ansehnliche Gewässer, woraus sie eine jährl. Revenüe von 343 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. zieht; und wenn das Locarium auf die Art, wie bey den Domänen, gesteigert werden dürfte, würde solche vielleicht 600 Rthlr. jährlich rendiren.

ist, mancherley Zwistigkeiten entstehen, so
bleibt es immer das schicklichste, daß man sie
mehr oder wenigere, Jahre verpachtet, und
Nutzungsberechtigten seine Ratam davon gibt.

5. Ein ferneres Natural-Product ist die
ung, welche ebenfalls einem von diesen dreyen,
allen zusammen, gehören kann. Gehört sie der
merey allein, oder dem Rathe privative: so
Verpachtung, wie bey den Domänen-Förs
alte Weise anzurathen; und es fließt alsdann
trag entweder zur Kämmerey, oder, als ein
ment, zu der rathhäusl. Salariencasse. Hat die
gerschaft dieselbe ganz, oder zum Theil, so ist die
fehmung, d. h. die selbst eigene Nutzung, das
liche und nothwendige. Alsdann muß aber
Mast-Etat vorhanden seyn, wie viel Stücke
zer (voller), halber, und Spreng-Mast einge
werden sollen; und darunter wieder, wie viel
und die halb freyen Deputanten, so wie die
schaft und jeder einzelne derselben, gegen
der so genannten Um- oder Unkosten-Gelder,
haben sollen. Sprengmast wird übrigens
eingenommen, wenn nicht volle zwey Schock
eingetrieben werden können.

6. Die Bienenzucht theilt sich in die wilde
zahme. Jene gehört gänzlich in die Förste.
wird zum Theil darin betrieben, wenn die Bienen
Sommer, des Heidekrautes wegen, in dieselben
Weide oder Mastung gebracht werden. Diese
nüe kann entweder administriret, oder auch
werden.

7. Die Stadtheiden gehören entweder der
gerschaft privative, oder der Kämmerey, oder
zusammen; oder es gehört auch wohl dem Magis
ein Revier davon privative, woraus er das
Deputat-Brennholz für das Rathhaus, für das
legium

…nn, und für die rathhäusl. Unterbedienten, zu …nen berechtigt ist. Der ehemahlige preuß. Fi… Minister, von Hagen, hatte den Vorsatz, alles …nutzholz, sowohl bey königl. als öffentl. Stabe… …sten auf bares Geld zu setzen, weil er glaubte, daß …ch darunter große Unterschleife vorgingen. Noch …en auch Privati auf ihren eigenen Territoriis selbst …ändige Holzungen. Ueberhaupt hat es sich hierin …1765 sehr aufgeklärt; und wäre dieses eher geschi…, so würden nicht nur der Particulier seine Con…ition in gemäßigtern Preisen einkaufen, sondern …h der Manufacturier und Fabrikant seine Producte …hlfeiler zum auswärtigen Debit geben können. Da …r nun ein besonderes General-Forst-Departement …ben, so werden auch bey den Städten jährliche …rstrechnungen, und alle 6 Jahre ein neuer Forst-…at über Einnahme und Ausgabe formiret; ferner …ch, welches nur neuerlich verordnet worden ist, ein …ejähriger Pflanz-Etat gemacht, der Ueberschuß …r Forst-Revenüen aber wird sodann ebenfalls zur …ämmerey referirt. Indessen ist es nicht ganz unge…öhnlich, daß man unter besondern Umständen Ellern- …nd Birken-Reviere auf 15, 18 bis 20 Jahre in …eitpacht austhut; allein man muß alsdann sehr ge…aue Aufsicht auf die Conservation des Aufschlages …halten. In vorgedachten Forst-Etat werden dann, …wie sich von selbst versteht, alle vorhin benannte Re…venüen von der Jagd, Mastung, und Bienenstand, …gebracht; s. Th. XIV, S. 617, fgg.

8. Ein besonderes Einkommen geben, und zwar vorzüglich nunmehr, die Maulbeerplantagen, welche theils die Kämmereyen aus eigenen Mitteln anlegen, theils die Anschlaggelder dazu aus dem kön. Meliora…tions-Etat verabreichet werden. Es gehören dazu …aber auch besondere Seidenbauhäuser. Die

beste Nutzungsart wird hier das Austhun in Er
oder Erbpacht seyn.

9. Oben habe ich bereits gesagt, daß die Kä
reyen Ziegelscheuren, Kalkbrennereyen, Steinb
auch Eisenhämmer ꝛc. haben können, und daß
wohl davon Grundzins erheben, als auch sie selb
tzen können, worunter die Verpachtung immer
schicklichste ist. Sind diese Revenüen von
Importanz (29), und da die Kämmereyen sich au
dem Bergbaue interessiren können, so macht man
hierüber einen Special-Etat und jährliche Rech
und bringt die Ausgaben zugleich mit darein, da
berschuß aber fließt dann zur Haupt-Kämmerey
welches nach dem Mühlenwage-Zoll-, Korn
Fisch- und Wasser-, Forst- und Pflanz-Etat
siebente Special-Etat seyn würde, man möge sie
Brenn- und Hütten-Scheunen- und Ofen
oder wie man sonst will, nennen. Ziegelöfen
jede Stadt, wenn sie nur Erde und Holz dazu
Nähe hat, anlegen; und es ist sehr diensam, wen
auch jede Stadt damit versieht, damit die Einw
um so bequemer und wohlfeiler bauen können.
Scheunen hingegen dürfen ohne besondere Con
nicht angeleget werden, ob wohl solches nicht
sich zu den Regalien gehört, sondern, wenn
Landesherr in dieser oder jener Provinz allein betr
will, eher unter die Stats-Monopolien zu re
ist. Ein Ideal von dergleichen Special-Bren
ten-Etat, findet man im 7 St. der Beyträge ꝛc.
742—744.

10.

(29) Wie z. B. die Kämmerey zu Brandenburg von den
brennereyen 760 Rthlr. zum Etat hat; die zu Potsdam
Rthlr. Erbpacht von einer Kalkscheune erhebt, welche,
sie dieselbe in Zeitpacht ausgethan hätte, leicht jährlich
Rthlr., und mehr, rendiren würde; auch die berlinische K
merey Steinbrüche hat, welche nebst ihren zwey Kalkscheu
zu 972 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. im Etat angenommen sind.

10. Ein wichtiger Artikel für die Kämmereyen iſt
Mühlenweſen, zumahl die Domänen-Aemter
die Kammern, in den amtsſäſſigen Städten ſich
Recht anmaßen, die Kämmereyen von Anlegung
Nutzung der Mühlen auszuſchließen, hingegen
einige alte Immediat-Städte (30) die Gerecht-
haben, daß innerhalb 3 Meilen keine neue Müh-
zum Nachtheil der Stadtmühlen angeleget werden
fen.

Windmühlen thut man am beſten in Erbpacht
, und aſſecurirt ſie zureichend in dem Feuerſocie-
-Cataſtrum. Bey der Zeitpacht laufen die Repa-
rkoſten etwas hoch. Die Verpachtung in granis
allemahl die beſte. Wenn die Erlegung in barem
lde geſchieht, werden gewöhnlich 50 Thaler auf das
hr angenommen.

Bey größern Waſſermühlen bleibt man ordinär
der Zeitpacht, ſo fern ſolche gut und maſſiv er-
net ſind, das Mahlzwangsrecht haben, auch noch
mer Hoffnung iſt, daß die Volksmenge ſich ver-
hren könne und werde; und alsdann verſichert man
auch in genugſamer Maße bey der Brandcaſſe.
a indeſſen die Baukoſten immer viel Geld wegneh-
n, ſo wäre doch auch hier der Erbpacht vorzuziehen;
r muß man dahin ſehen, daß der Pachter auch ein
tes Erbſtand-Capital der Kämmerey zu ihrem wirk-
hen Eigenthume darbringe, welches überhaupt von
Rahl-, Walk-, Loh-, Oehl-, Papier-, Schleif-ꝛc.
ühlen gilt. Bey den kön. Domänen hat man un-
rdeſſen in Anſehung der Mahlmühlen einen ganz be-
ndern Modum des Erbpachtes eingeſchlagen. Man
bt nähmlich dergleichen Pertinentien in wirklich
blichen Pacht, dergeſtalt, daß ſolches Recht auf alle
Deſcendenten der Familie, ſo lange ſie Präſtanda prä-

(30) Wie z. B. Brandenburg.

ſtiren, fortgeht, auch mit Einwilligung der Ver-
ter an Andere transferirt werden kann; allein,
reſerviret ſich dabey, alle 6 Jahre die Zahl der
pflichtigen zu revidiren; wenn ſich alsdann ein
findet, ſolches dem Anſchlage zu zuſetzen, und ſo
muß der Erbpachter auch, zu Erfüllung dieſes er-
ten Anſchlages, die Pachtgelder davon mit er-
Die preußiſchen Kammeraliſten wollen hierbey
haupten, es führe dieſes nichts unbilliges mit ſich
dem Erbpachter noch immer das freywillige Ge-
verbleibe, welches er ſich durch gutes Accommoda-
und Induſtrie verſchaffen müſſe; und nächſt
komme ihm der höhere Getreidepreis über den
ſchlag allerdings zu Statten.

Dagegen läſſet man ganz große Mühlen
wo alles gehörig eingerichtet, und die Mahlpflich-
keit auſſer Contravention geſetzt iſt, mithin die
künſte gehörig überſehen werden können, lieber
niſtriren, theils, weil man den Nutzen ſelbſt ge-
will, theils, weil ſich zu ſolchen Entrepriſen nicht
mer tüchtige, mit anſehnlichem Vermögen verſe-
Perſonen finden, und daher macht dieſes die
Special-Einnahmerechnung aus (31).

11. Wenn ferner die Kämmereyen öffentli-
Brauereyen und Branntweinbrennereyen, ſow
in den Städten ſelbſt, als auf dem Kämmereygüter
haben: ſo iſt deren Verpachtung der Weg zur reel-
Nutzung. Aber man hat auch noch in manche
Städte

(31) Die berliniſchen Mühlen werden auf ſolche Art adminiſtrirt
und haben ihren beſondern Etat. Sie rendiren jährlich etliche
40000 Rthlr.; es gehört ſolches aber zur Domänenca
Frankfurth hat ſeine ſämmtliche Mahl-, Walk- und Papier
Mühlen für 1825 Rthlr. in Erbpacht ausgethan. Brande
burg iſt darin ſehr wohl dotirt; dieſe Kämmerey iſt noch bey
dem Zeitpachte geblieben, und hebt jetzt dafür jährlich 7500
Rthl., ohne was von den übrigen der Erb-zins und Erbpacht
einträgt; doch hat ſie weder Papier- noch Schleif-Mühlen.

Städten eine ganz besondere Revenüe von der Nutzung der Braupfanne. Es hat sich nähmlich ereignet, daß eine solche Stadt ganz abgebrannt ist, und die Bürger nicht im Stande gewesen sind, sich wieder Privat-Braupfannen sogleich anzuschaffen, weil diese, bekannter Maßen, hoch in das Geld laufen, und an 4 bis 600 Thaler kosten. Da nun aber das Brauwesen doch seinen Fortgang haben muß, so hat theils die Kämmerey, theils auch die Kirchencasse, dergleichen öffentliche Braupfannen angekauft, die dann von Haus zu Haus transportiret werden, und für deren jedesmahligen Gebrauch etwas erleget werden muß; welches sich aber nicht verpachten lässet, sondern zu berechnen ist. Ob es indessen zu dulden sey, wenn alsdann die Kirche oder die Kämmerey nicht zugeben will, daß der Particulier sich eine eigene Braupfanne anschaffen dürfe, sondern für beständig gezwungen seyn soll, der obgedachten sich zu bedienen, wie wohl verlangt werden will, ist eine andere Frage.

12. Ich komme nun, nachdem ich die vorhergehenden eilf Gattungen durchgegangen habe, auf diejenigen Revenüen, welche bloß aus der Oberfläche der Erde gezogen werden, wohin zuerst die Nutzung der Stadtwälle gehört. Es ist bekannt, daß die Immediat-Städte sich in ältern Zeiten mit Graben, Wall, Mauer und Thürmen nach damahliger Kriegsart befestiget haben; nach Erfindung des Schießpulvers aber hat dieses weniger Sicherheit verschafft, daher man heut zu Tage bey einer regulären Stadt bloß auf eine gute Stadtmauer hält, theils gegen den Anlauf der Marodeurs und Schleichparteyen in Kriegszeiten, theils wegen des Einschleichens des Diebesgesindels, theils wegen Desertion vornehmlich der Ausländer von den einquartierten Fußvölkern, wenn die Truppen des States nicht aus lauter Landeskindern bestehen,

und theils endlich wegen Defraudation der Accis fälle. Man füllt daher jetzt gewöhnlich die Gräben wieder mit den Wällen aus, und planiret selben, bauet Häuser darauf, legt Gärten, Plätze, Maulbeer-Plantagen u. d. gl. darauf welches denn die Kämmerey zu verpachten pflegt, sey in Erb- oder Zeit-Pacht. Thut sie solches hingegen in Erbzins aus, so gehört das Einkommen zu dieser Classe. So hat z. B. der König von Preußen die Befestigungen der Städte Wesel und aufgehoben, und die Wälle nebst den Gräben gegeben; doch muß in dergleichen Fällen allemahl Canon der Kämmerey davon verbleiben. Bey wirklichen Festungen hingegen gehören die Revenüen gemeiniglich dem Commendanten; indessen würde auch hier immer besser seyn, wenn diese zur Festungs-Baucasse berechnet, jedem Commendanten aber sein Gehalte etwas zugeleget würde.

13. Die Kämmereyen könnten Weideplätze entweder schon haben, oder solche durch Urbarmachung, oder auf andere Art, erhalten; diese müssen aber in reguläre Koppeln eingetheilet, und, wenn sie von den Kämmereyvorwerken nicht gebraucht werden, Vieh zur Weide und zum Fettmachen, gegen Erlegung eines Weidegeldes, darauf eingenommen, oder sie können auch im Ganzen verpachtet werden.

14. Die übrigen Pertinentien, welche hierher gehören, sind dreyfacher Art: entweder einzelne, als: Gärten, Wiesen, Aecker, unbebauete Hufen; oder es sind Meiereyen, oder so genannte Vorwerke, worunter man eigentlich vollständige Landwirthschaften versteht.

Alle Arten von Gras-, Kohl-, Obst-, Hopfen-, Wein ꝛc. Gärten, werden insgemein auf 6 Jahre verpachtet; und ein gleiches geschieht mit den Wiesen, einzelnen Aeckern, wüsten und unbebaueten Hufen, und

nd allen übrigen Realitäten dieſer Gattung. Für en Stat, im Ganzen genommen, iſt es aber immer m beſten, wenn alle dieſe kleine Pertinentien combiiret, und ſolcher Geſtalt neue Meiereyen angeleget erden, zumahl der König jetzt dergleichen Etabliſſements aus dem Meliorations-State ſo anſehnlich unterſtützen läſſet. In dergleichen Fällen ſteht es auch en Magiſträten frey, ein und anderes Grundſtück von ſolcher Art, der bequemern Lage wegen, theils zu vertauſchen, theils zu verkaufen, und dagegen andere, bequemer liegende, an ſich zu bringen; nur muß alles vermittelſt eingehohlter höherer Approbation geſchehen. Ja, ſelbſt dergleichen in eine Wirthſchaft vereinbarte Grundſtücke können alsdann auch mehr rendiren; und alſo iſt der Vortheil doppelt, theils zur Verbeſſerung der Kämmereyrevenüen, theils zu beſſerer Cultur der Oberfläche, und theils zum Unterhalte mehrerer Familien, zumahl wenn man einige Büdner-Familien dabey anſetzt.

Hin und wieder haben die Kämmereyen auch das Recht, öffentliche Stadtſchäfereyen zu halten; mithin würden auch dieſe dazu zu legen ſeyn. Ferner haben die Magiſträte an einigen Orten, Dienſtgärten, und andere kleine Pertinentien, z. B. Wieſen, u. d. gl. Ferner beſitzen die Hoſpitäler, Armencaſſen, Schulen, Kirchen und Kirchenbedienten, ebenfalls verſchiedene Grundſtücke. Man laſſe die Kämmereyen ſolche von dieſen piis corporibus in Erbpacht nehmen, und verſtärke dadurch eine ſolche neu zu etablirende rathhäusliche Meierey. Ingleichem finden ſich noch hin und wieder ganz wüſte Feldmarken, die man wenigſtens zum Theil dazu ziehen könnte. Indeſſen ſind die meiſten Magiſträte viel zu inactiv, ſich dergleichen anfänglich beſchwerlichen und mühſamen Einrichtungsgeſchäfte zu unterziehen; und ſo bleibt es denn bey dem lieben Alten.

Der wesentliche Unterschied zwischen Ackergü
auf den Dörfern und in den Städten, und zwisch
Meiereyen, und Vorwerken, besteht eigentlich nur
der Größe derselben. Ein gemeines Ackergut bes
gemeiniglich aus 1, 2 oder 3 Hufen, beträgt etwa
80 bis 100 Morgen im Flächen-Inhalte, und ist
bey contribuable. Eine Meierey ist schon etwas gr
ßer, zumahl, wenn sie zugleich Kuhmelkerey un
Schäferey hat; wie denn auch deren Ländereyen g
meiniglich nicht contributionspflichtig, dagegen ab
auch keine Hofdienste dazu gelegt sind, sondern d
Meier, er habe nun solche in Pacht, oder in D
rechnung, muß die Arbeit mit seinen eigenen und
ner Familie, auch seines Gesindes Händen bestrei
Ein Vorwerk hingegen ist schon von größerm Umf
ge, wenigstens von 500 Morgen, besitzt mehrere
alitäten, als: Fischerey, Mastung, Mühlen, Jag
leyen, Brauereyen, und hat auch wohl Hofd
Diese werden denn auch nach dem preußischen F
gewöhnlich auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. I
dessen wäre es vielleicht nach den mecklenburgisch
Principiis besser, sie auf 12 bis 15 Jahre zu verpa
ten. Ehemahls hielt man sehr darauf, daß d
Kämmereygüter in Erbpacht ausgethan werden sol
ten, und solches ist auch von verschiedenen Kämm
rezien befolget worden. Allein, der Erfolg hat bisher
dem Wunsche nicht überall entsprochen; theils sind
die Pachtquanta zu hoch gespannt gewesen, theils be
tragen die Kosten zu Unterhaltung der Gebäude des
ganzen Attirail- und Utensilienwesens in der Land
wirthschaft weit mehr, als ehedem, so, daß etliche
Mißwachsjahre den Pachter auf einmahl über den
Haufen werfen; daher ich auch hier meinem angenom
menen Principio nachgehen werde.

Ist bey einem Kämmereyvorwerke schon alles in
gehörige Cultur gebracht, so daß keine weitere Haupt
Melio

Meliorationen Statt finden: so baue man es in Bauergüter ab, und nehme dazu gute, etwas bemittelte inländische Bauersöhne, die sich denn wieder an dergleichen Bauertöchter verheurathen. Gesetzt, eine Kämmerey hat neun Vorwerke. Fünf davon haben hohes Ackerland in dem Forste und wenig Wiesewachs; das Hauptproduct ist die Schäferey; bey diesen gedenke man ja nicht an einen Abbau. Drey hingegen haben bessere Aecker und viel Wiesenland, daß also die Viehzucht darauf getrieben werden kann; von diesen nehme man also zwey, und setze, z. B. wenn jedes ungefähr 12 bis 1500 Morgen Terrain hat, auf beyde 30 Bauern. Dasjenige aber, welches in der Melkerey das stärkste ist, lasse man unverändert bey dem funfzehnjährigen Zeitpachte, und zwar deswegen, damit die Melkerey auch im Großen getrieben, und der Stadtmann mit den daraus bereiteten Producten desto reichlicher versorget werden könne. In allen Sachen gilt das diuide & impera. Fast hat Sachsen seine Importanz dem Abbaue der Domänenvorwerke zu danken.

Weil der Fall, daß ein Acker von 9, 10 bis 12 Morgen ökonomisch veranschlaget werden muß, öfters bey den Kämmereyen vorkommt: so folgt hier ein Ideal, wie eine einzelne Hufe zu veranschlagen seyn möchte, nach welchem man gleich auch ein Hüfner- oder Ackergut von 2 und 3 Hufen überschlagen kann.

Oekonomischer Nutzungs-Etat einer Hufe Land von 30 Morgen, jede zu 180 rheinl. Ruth. von mittlerer Güte, zur dritten Ackerclasse gerechnet, worauf ein Scheffel Aussaat pro Morgen genommen wird. Ferner sollen dazu 12 Morgen einhauige gute Wiesen, und 4 Morgen Garten- oder Worte-Land gehören.

Wsp.	Sch.		Rt.	Gr.	
		I. Ackerbaunutzung.			
10	—	mit Rocken, pro Morgen 1 Scheffel, thut 10 Scheff. Einsaat, zum vierten Korn, 1 Winsp. 16 Scheff.			
		Davon:			
		zur Saat — Wsp. 10 Sch.			
		zur Wirthschaft — Wsp. 15 Sch.			
		zum Pacht — Wsp. 15 Sch. à 18 Gr.	11	6	
		Summa 1 Wsp. 16 Sch.			
10	—	mit Hafer, pro Morgen 1 Sch. 1 Metze, thut: 10 Sch. 10 Metz. Einsaat, zum 3½ Korn, 1 Wsp. 13 Sch. 3 Metzen.			
		Davon:			
		zur Saat — Wsp. 10 Sch. 10 M.			
		zur Wirthsch. — Wsp. 13 Sch. 4½ M.			
		zum Pacht — Wsp. 13 Sch. 4½ M. à 10 Gr.	5	18	9
		Summa 1 Wsp. 13 Sch. 3 M.			
10	—	zur Brache; davon wird angenommen 3½ Morgen Aussaat; Erbsen pro Morgen 1 Sch. 2 Metz. Einsaat, thut 3 Sch. 12 Metz. zum vierten Korn 15 Scheffel.			
		Davon:			
		zur Saat 3 Sch. 12 Metz.			
		zur Wirthsch. 5 Sch. 10 Metz.			
		zum Pacht 5 Sch. 10 Metz. à 22 Gr	5	3	9
		Summa 15 Scheffel.			
		Summa vom Ackerbau	21	22	6½

II. Garten ꝛc. und Viehnutzung.

		Rt	Gr	Pf
1.	An Gartenland, 4 Morgen, davon die Hälfte zur Hausconsumtion, bleiben zur Veranschlagung 2 Morgen, à 2 Rthlr. thut — — —	4	—	—
2.	Auf 30 Morgen oder 1 Wisp. 6 Metz. Aussaat werden angenommen: 2 Stück Zugochsen, und 1 Pferd, welche nicht veranschlaget werden können; dagegen 4 St. melkende Kühe, à 3 Rthlr. thut — — — 12 Rthlr. — Gr. 50 St. Schafe, à Hundert 21 Rthlr. thut — — — 10 Rthlr. 12 Gr. Schweine- und Federviehzucht 1 Rthlr. — Gr.			
	Summa aus der Viehzucht	23	12	—
3.	Zu diesem werden erfordert 12 Morgen einhauige Wiesen, wo auf 1 Morgen 12 Centner gewonnen werden, à Morgen 16 Gr. —	8	—	—
4.	Hierzu die Summe vom Ackerbaue — —	21	22	6¾
	Summa insgesammt	57	10	6¾

Indessen kann es immer seyn, daß dermahlen alle Ausgaben nicht mehr von dem angesetzten Wirthschaftskorne bestritten werden können, und daß man von dem Pachtkorne deshalb etwas absetzen muß. Es ist aber auch nur ein Ideal, nach welchem man von diesem Kleinen auf das Größere, und bis auf die Vorwerke, es mögen solche bey der Stadt oder bey den Dörfern liegen, gehen kann.

15. Endlich kann ich noch eine ganz kleine Revenüe aus dem Wiesenertrage nicht mit Stillschweigen übergehen. Wenn die Kämmerey eigene Bau- und Reise-Pferde hält, wie auch das Zuchtvieh, an Beschälern, Bullen und Kempen: so ist sie allerdings in die Nothwendigkeit gesetzt, einige zureichende Wiesen selbst bewirthschaften zu lassen. Da es sich nun in guten Jahren oftmahls eräugnet, daß von dem gewonnenen Heue, oder auf dem Kämmerey-Heuboden

ein

ein Bestand bleibt: so ist dieser ebenfalls an den Meistbiethenden zu verkaufen, und es macht daher das daraus gelöfete aus dem Etate des Kämmerey-Pferdestalles eine besondere Einnahme-Rubrik, welche eigentlich aus der Nutzung der Kämmerey-Grundstücke entsteht. Von diesem Special-Kämmerey-Pferdestalls-Etat werde ich weiter unten sprechen, wo ich auch der unbeständigen Einnahme von verkauften unbrauchbaren Pferden und Bullen gedenken werde.

Ich komme auf die Kämmerey-Revenüen aus den Stadtdörfern. Die Städte haben, besonders in ältern Zeiten, mehrere Dörfer zu ihrem Eigenthum auf mancherley, und zwar vorzüglich auf folgende Arten an sich gebracht. 1. Die Geistlichen, zu frommen Stiftungen haben solche insonderheit als Geschenke der damahligen heiligen und Abergläubischen vollen Andacht erhalten. 2. Der Adel hat seine Güter den Städten zum Lehen dargebothen, um sich dadurch bey den einstweiligen innern Kriegen Dem landes eine Beschützung zu verschaffen. Ja, 3. sind die Landesherren haben die Städte aus manchen Ursachen mit Dörfern beschenkt, theils wegen ihr bewiesener Treue, oder, wenn solche Dörfer verwüstet gewesen, damit die Städte dieselben wieder anbauen sollten: wie denn in der Mark Brandenburg Markgraf Jost sich hierin besonders freygebig erzeigt hat. Indessen ist doch 4. der Kauf in den vorigen Zeiten der vorzüglichste Modus acquirendi gewesen, besonders, da es jedem Grundbesitzer noch frey stand, sein Dorf eben so an eine Stadt, als an einen andern Particulier, zu veräussern, und den Städten die gegenseitige Erwerbung ebenfalls noch unbenommen war. In Schlesien haben die damahligen Fürsten ganze Domänen-Aemter an die großen Städte erblich verpfändet, und nachher gar verkauft. Als K. Friderich der Große dieses Land an seine Staten brachte,

sieh

ließ er zwar die Städte im Besitze aller dieser Güter; allein es wurde auch zugleich verfüget, daß ihre Kämmereyen zu der landesherrl. Contribution und Steuercasse ein Fixum abgeben müssen. Die breslauische Kämmerey, welche an 10005 Rthlr. wohl rendiren mag, ist eben durch den Besitz verschiedener fürstl. Domänen-Güter die stärkste in den preussischen Staten; allein, sie hat eben deswegen auch ein Ansehnliches zu vorerwähnter Steuer- oder Kriegs-Casse zu contribuiren. Noch kann man 5. beyfügen, daß auch hin und wieder eine oder die andere Stadt auf ihren Plätzen, und darunter insonderheit in großen Heiden, Dörfer angelegt hat. Allerdings ist das Verfahren derjenigen Magistrate, welche ihren Städten Grund und Boden, worüber, nach dem bekannt. Sprichworte, Feuer und Wasser geht, zu verschaffen gesucht haben, sehr weise zu nennen, und sie verdienen sonder Zweifel noch in der Asche Dank dafür; nur ist zu bedauern, daß manche in dem dreyßigjährigen Kriege, und sonst, solche wieder haben verkaufen müssen, da sie sich vielleicht doch auch auf eine andere Art noch hätten helfen können.

Dieses voraus gesetzt, gehören die städtischen Dörfer entweder der gesammten Bürgerschaft, und diese kann man ganz eigentlich Stadtdörfer nennen, wovon denn also auch die Einkünfte zur Stadt- und Bürger-Casse fließen; welches aber jetzt nur selten ist, da die Magistrate größten Theils aufmerksam gewesen sind, solche zu ihren Rathskämmereyen zu bringen; oder sie gehören den Armenhäusern und Hospitälern, desgl. den Schulen, Kirchen und hohen Stiften; wie denn dahin nicht nur die Universitäts-, sondern auch die Domcapitels-Dörfer, deren Anzahl gar ansehnlich ist, gehören; und auch hier finden wir Fälle, wo die Magistrate Dörfer der piorum corporum ehedem an ihre Renteyen zu bringen gewußt haben; oder

sie gehören, drittens, ursprünglich zu den Stadt- u
Raths-Kämmereyen.

Von neuern Acquisitionen lassen sich in den preuß. S
ten nur zwey Fälle anführen. Der erste ist bey Pots
Als K. Friderich Wilhelm diesen Ort für imm
und zum beständigen Quartierstande seines Leibregim
erklärte, und dessen größern Anbau und Erweiterung
genommen hatte, war es auch nöthig, die bisherigen
ringen Kämmerey-Revenüen zu verbessern. Er ließ
alle Kämmereyen seiner damahligen Länder dazu beyt
und davon ein importantes Landgut für 90000 Thaler
fen, welches er hierauf derselben Kämmerey zum Eq
thum schenkte. Der zweyte Fall ist bey der Stadt
denburg, deren Rath und Kämmerey von K. Frider
dem Großen, vor ungefähr 13 Jahren, die besonder
laubniß erhielt, auch ein Dorf und Territorium wegen
lerley Gemeinheitsverwickelungen für 45000 Thal
kaufen.

Es fragt sich nun: was soll ein Bauer der Ra
und Kämmerey-Dörfer eigentlich geben? was gi
wirklich? und welches sind die Arten der Abgab
Es sind dieselben nach jedes Ortes, Kreises und P
vinz Verschiedenheit auch sehr verschieden; sie la
sich aber füglich unter zwey Classen bringen, nähm
1. in die wirklichen Abgaben, welche entweder
barem Gelde, oder in Naturalien, bestehen;
2. in die Natural-Dienste. Letztere sind die u
sprünglichen und ältesten, daher ich von denselben z
erst sprechen werde.

1. Die Unterthanen müssen gemeiniglich ein g
wisses Quantum Flachs und Werg der Herrschaft u
entgeltlich spinnen. Auf den Kämmereydörfern hi
gegen ist solches, wie es auch die Lage der Sache m
anders mit sich bringen konnte, auf ein gewis
Spinngeld gesetzt. Dieses ist die erste Art von Ein
kommen, welches aber der Particulier-Gutsherr in
natura empfängt.

2. Sie sind ferner gröſsten Theils verbunden die Fuhren zu den herrschaftlichen Bauten ebenfalls unentgeltlich zu thun; daher kommen die Holz-, Bau- und Burg-Fuhren, wozu noch an einigen Orten die Kühlen- und Mühlenstein-Fuhren kommen. Auch darunter kann man dem Landmanne bey Stadtgütern eine Erleichterung schaffen, wenn solche Baufuhren insgemein in Geld verwandelt werden, zumahl, wenn entweder keine Vorwerke bey solchem Dorfe liegen, oder dieselben in Bauergüter verwandelt worden sind.

3. Die gröſste, beschwerlichste und den Bauerstand am meisten unterdrückende Last, sind die Hofdienste, welche sowohl in Hand- als auch Spann-Diensten bestehen, und am füglichsten in bares Geld oder Naturalien zu verwandeln sind. Da indessen bey manchen Stadt-Dörfern das Dienstgeld eingeführt ist, so macht solches auch eine besondere Einnahme-Rubrik.

4. Zur vorigen Classe gehört auch, wenn die Unterthanen ihren Herrschaften, so oft diese verreisen wollen, Vorspanndienste auf 10 bis 12 Meilen thun müssen. Auch dieses müste restringiret werden. Dagegen aber sind allerdings die Kämmereydörfer schuldig, ihre Magistrats-Deputirte zu den Ding-Tagen, auch sonstigen nothwendigen Local-Untersuchungen, die Hin- und Rückfuhre zu leisten.

Die zweyte Classe der Prästationen besteht in den Abgaben von Natural-Producten, wohin ich zuerst

5. Die Natural-Defrayirung rechne. Ehedem waren die Stadtdörfer schuldig, ihre Magistratspersonen, wenn sie die Dörfer bereiseten, zu beköstigen; dieses ist aber jetzt gewöhnlich auf Geld gesetzt, und heiſst Herrenzehrung. Vielleicht hat auch das so genannte Aerndegeld von einem solchen Schmause nach geschlossener Aernde den Nahmen.

6. Sodann müssen die Bauern gemeiniglich [illegible] gewisse Zahl von Hühnern und Gänsen [illegible] schaft jährlich liefern. Man muß aber Rauch[illegible] nicht mit diesen Zinshühnern verwechseln. [illegible] werden eigentlich vom Hause gegeben (s. oben [illegible] 568); diese aber sind eine Abgabe von der jä[illegible] Zucht des Landmannes. Sie sind jetzt gemei[illegible] auf Geld zu den Kämmereycassen gesetzt; [illegible] durch eine neuerliche Verordnung sowohl bey den [illegible] männen- als auch bey den Stadt-Dörfern, v[illegible] worden, daß solche in natura geliefert werden [illegible] damit der Landmann sich mehr auf Producir[illegible] Eyer und des Federviehes lege. Indessen läß[illegible] der Verkauf auf feilem Markte nicht füglich [illegible] stalten; daher man am besten thut, wenn m[illegible] Hebung von 6 zu 6 Jahren verpachtet, doch u[illegible] ausdrücklichen Bedingung, daß der Pachter [illegible] les in natura liefern lasse, wozu sich die Höke[illegible] Federviehhändler am besten schicken.

7. Die Gutsherren haben größten Theils [illegible] Recht an sich gebracht, von allem zugezogenen Vie[illegible] als: Bienen, Schweinen, Schafen, Rindvieh [illegible] Pferden, jährlich das zehnte Stück von den Bau[illegible] zu heben, welches man daher den Fleischzehent nenn[illegible] An einigen Orten ist solcher schon in Absicht der Schweinezucht unter dem Nahmen von Ferkelgeld auf ein Fixum gesetzt. Der übrige wird insgemein auf 6 Jahre verpachtet, und dabey die Controlle der Prediger pro basi genommen.

8. Die Haupt-Ausgabe ist das Zinsgetreide, welches man von dem Pachtgetreide, so die Erb- und Zeit-Pächter geben müssen, zu unterscheiden hat. Alles dieses zusammen kommt zum Kämmerey-Korn-Boden, welches das im 7 St. der Beyträge ꝛc. S. 770 — 776, befindliche Rechnungs-Ideal genannt

läutert. Nach den General-Principiis sollen diese Kornböden auch verpachtet werden.

9. Die Dörfer bestehen aus dreyerley Gattungen von Einwohnern, nähmlich Büdnern, Kossaten und Bauern; ja, man hat jetzt neu angelegte Dörfer, welche bloß aus Büdnern bestehen; andere sind mit Büdnern und Kossaten besetzt; die vollständigsten aber sind die, wo man alle Sorten von Landleuten findet. Gemeiniglich muß jeder Büdner und Grundbesitzer einen Büdnerzins, je nach dem sein dabey befindlicher Garten groß oder klein ist, an die Herrschaft, welche hier der Rath und dessen Kämmerey ist, erlegen. Die Dorf- und Hof-Gärtner oder Kossaten geben an vielen Orten auch dergleichen.

10. Eine andere Art von Einkommen ist das Schutzgeld von denjenigen, welche in einem Dorfe zur Miethe wohnen, welches das Schutzgeld von Einliegern genannt wird.

11. Der Hufenzins. An einigen Orten müssen sogar die Bauern und Kossaten, ausser dem landesherrl. Fund- und Giebel-Schosse, auch noch Schoß an die Herrschaft bezahlen.

12. Ausser diesen gibt es noch mancherley Zins. Wenn z. B. bey einem Dorfe Acker- Wiesen- und Garten-Flecke urbar gemacht, und von dem Dominio diesen und jenen Grundbesitzern beygelegt worden sind, daher denn ein besonderer Garten- Wiesen- und Acker-Zins entstanden ist. Ferner, wenn die Herrschaft der Gemeinde ein Revier zur Weide eingeräumt, oder ihr die Freyheit gegeben hat, in der Heide zu hüten: so ist daher ein Weidezins aufgekommen. Wiederum, wenn man den Bauern die Fischereygerechtigkeit zugestanden hat, hat dieses zum Wasser- und Fischer-Zins Veranlassung gegeben. Wenn die Bauern ihre gemeinschaftliche oder öffentliche Backöfen

auf der freyen Dorfstraße angelegt hätten, nahm d
her ein Backofenzins seinen Ursprung.

13. Noch sind verschiedene unbeständige Abgabe
wohin z. B. das Inquisitengeld gehört, wenn
nach jedesmahligem Bedarfe ausgeschrieben wird.

Bey dieser ganzen Materie sind 3 Regeln zu be
achten. 1. Daß man die Bauern in den Abgab
nicht übersetze, auch solche nicht unter zu vielerley R
briken häufe, und solcher Gestalt dem Landma
das Leben allzu sauer und schwer mache, daß ih
kaum Luft und Wasser übrig bleibt, die er nicht ver
steuern müßte. 2. Daß eine richtige Prästation
Tabelle von allen Abgaben aller Dorf-Einwohner f
miret und gehalten werde; welches zugleich die Re
ungen sehr verkürzen kann, wenn nur die summarisch
Posten darein gesetzt, der individuelle Betrag
durch die den Belegen beyzufügende Prästationsta
belle nachgewiesen und justificirt wird. 3. Daß m
die Erhebung der Abgaben auf die für den Landma
schicklichsten Termine stelle; z. B. im Frühlinge u
Sommer hat er gewöhnlich mit der landesherrlich
Steuer genug zu thun, im Herbste und Winter a
hat er die meiste Einnahme, und alsdann müssen d
herrschaftlichen Præstanda in etlichen Terminen eing
hoben werden. Ueberhaupt ist bey einem wohl eing
richteten Kreis-Directorio nicht genug, daß ein Haup
Prästations-Etat von den landesherrl. Steuern und
Abgaben vorhanden ist, sondern es muß auch ein
sichere Prästations-Tabelle aller herrschaftl. Abgaben,
von jedem Dorfe und jeder darin wohnenden individu
ellen Familie, vorhanden seyn, es mögen die Dörfer
dem Adel, oder den piis corporibus, oder zu den Domi
nen, gehören. Alle 6 Jahre soll hiernächst der In
spections-Rath, wenn der neue Kämmerey-Etat je
des Mahl gemacht wird, die Prästations-Tabelle und
die

die einzelen Quittungsbücher der Bauern genau revidiren.

C. Die dritte Hauptart von Kämmerey-Revenüen, sind die Zinsen von ausstehenden Capitalien. Sehr glücklich sind wohl diejenigen Kämmereyen zu schätzen, die sich in einer so vortheilhaften Lage befinden, daß sie diesen Titel in ihren Etats nicht mit einem Vacat ausfüllen dürfen! Es ist allemahl eine Zuflucht in bedrängten Zeiten, wenn große Unglücksfälle, als: Feuer- oder Wasser-Schäden, Krieg u. d. gl. vorfallen. Nur findet man jetzt wenig dergleichen Kämmereyen. Was ist aber wohl dem guten Wirthe angenehmer, als Interessen zu heben? Sein Geld wuchert alsdann unter der Sorge, Mühe und Arbeit eines Andern. Man bringt solches entweder bey Particuliers und Privatpersonen unter, oder man legt es in die öffentlichen Fonds des States. In allen Fällen muß die Bestimmung der Finanzkammer bey jeder einzelen Austhuung zuvörderst nachgesucht und beygebracht werden. Leihet man Capitalien an Privatpersonen, und auf deren Grundstücke, so muß dieses, wie bey Geldern der Unmündigen, auf die erste Hypothek geschehen. Der Rechtsgelehrte muß die dabey zu beobachtenden Cautelen in Acht nehmen. Geht man zu den öffentl. Fonds, so kann man nur diejenigen wählen, welche von dem State garantirt sind. Von der Art ist die landschaftliche Casse in der Mark Brandenburg, weil für dieselbe die ganze Provinz einsteht; ferner, die auf eben derselben Sicherheit fundirte adelige Credit-Casse, u. s. w. Bis ein solches Capital auf nur gedachte Weise untergebracht werden kann, muß der Inspections-Rath genau darauf halten, daß alle müßig liegende Gelder auf das schleunigste bey der Banque niedergeleget werden, weil solche sonst nur allzu leicht bald zu diesem bald zu jenem Behuf von den Rathskämmerern und Magistraten ver-

griffen werden. Befindet sich eine Kämmerey in ziemlich guten Umständen, so kann sie wohl bey dem Bergbaue einige Kure anzunehmen suchen, oder es auch wagen, sich bey dem Häringsfange durch eine oder etliche Actien zu interessiren.

D. Es ist gar kein seltener Fall, daß Kämmereyen auch aus andern Cassen gewisse fixirte jährliche Einnahmen haben. Dieses sind theils einheimische oder auswärtige Patrimonial-, theils königliche Immediat-Special-, Haupt-Provinzial- oder General-Cassen. Dahin gehört z. B. wenn der Landesherr aus der Special-Accise- oder Weitzensteuer-Casse des Ortes 100 Thaler zu Salarirung des Magistrates verordnet hat, und solche deshalb auf deren Ausgabe-Etat hat setzen lassen; oder wenn die Provinzial-landschaftliche Casse zu Bestreitung der Kämmerey-Bau-Kosten einen jährlichen Beytrag thut; oder, wenn der Landesherr die Kosten zu Unterhaltung und Verpflegung der öffentlichen Laternen einer Stadt aus der Domänencasse etatmäßig gibt. Billig ist es hiernächst an sich, wenigstens führt es wohl nichts ganz unbilliges mit sich, daß eine besser dotirte und in Wohlstande sich befindende Kämmerey einer andern dürftigen beystehe, es sey nun auf gewisse Zeit, oder für beständig.

Der Ursprung von diesen und vielen mehreren Fällen ist leicht einzusehen. Theils gründet sich derselbe auf alte Verträge, theils auf die versorgende Verfügung des Landes-Herren. Selbst die Bürgercassen bezahlen an einigen Orten ein gewisses Fixum an die Kämmereyen. Man sieht indessen leicht, daß hier die Localitäten überall zu Hülfe genommen werden müssen. In Berlin, z. B. erhebt die Kämmerey aus der General-Steuer- und Kriegs-Casse zu Salarirung der Schulbedienten, 4300 Rthlr.; zur Besoldung der Polizey-Officianten aber aus der Accisecasse 120 Rthlr. In Potsdam werden zu Unterhaltung der publiken Laternen jährlich 1700 Rthlr. aus der Domänen-Casse bezahlt. Nach Brandenburg gibt die Provinzial-

Städte-

Städtecasse zur Salarirung des daſigen Schöppenſtuhles die Kämmerey jährlich 100 Rthlr.

E. Wenn nun aber alle dieſe Fonds nicht zureichen wollen, alsdann hat man erſt zu den Beyträgen oder Steuern der Bürgerſchaft ſelbſt ſeine Zuflucht zu nehmen. Dieſer wichtige Grundſatz in dem ganzen Finanzſyſteme, daß, wenn nähmlich die Erträge der Domänen und Regalien nicht ſo viel abwerfen, als die nothwendigen Ausgaben des States wirklich und unumgänglich erfordern, nur in dem Falle der Einwohner mit Abgaben, und zwar nach dem Verhältniſſe ihres Erwerbes, zugezogen werden ſolle, findet auch hier bey den ſtädtiſchen Aerariis völlige Anwendung. Es klingt, in Wahrheit, hart, wenn ein Magiſtrat immer fort ſagt: dazu und dazu muß die Bürgerſchaft das Geld aufbringen! um ſo angenehmer hingegen, wenn ſie ſagen: unſere Bürger geben nur ſehr wenig, und etwa jährlich bloß pro Haus 12 Gr. zu den gemeinen Ausgaben; die Kämmerey beſtreitet die andern alle! Dagegen aber iſt es auf der andern Seite eben ſo, und ſelbſt rechtlich gegründet, daß, wenn das Aerarium curiae & ciuitatis durchaus nicht zureichen will, die Einwohner das Fehlende durch Abgaben erſetzen; denn ihnen kommt es zu gute, daß ihre Stadt mit einer Polizey-Regierungs- und Juſtizpflege verſehen iſt. Wenn darunter aber eine Stadt vor der andern ſchlechter ſituirt iſt, ſo daß an einem Orte der Bürger mehr beytragen muß, in der andern aber weniger, ſo gehört dieſes allerdings zu den Local-Unvollkommenheiten.

Alle Arten von dergleichen bürgerlichen Beyträgen ſind theils fixirt, theils unfixirt. Zu erſtern gehören unter andern die Brunnengelder, welche die Bürger zur Unterhaltung dieſer nöthigen Anſtalten aufbringen, und welche gewöhnlich auf die Häuſer repartirt ſind; ferner, wenn mit dem Schornſteinfeger auf ein

Fixum über die ganze Stadt contrahirt ist, welch
besonders bey kleinern Städten geschieht, und dah
die Repartition nach den Rauchfängen gemacht wir
Eben so wird das Nachtwächterlohn auf die Häus
abgetheilt und darnach erhoben. Auch der Uhrste
wird auf diese Art besoldet. Das Hirtenlohn wir
theils in Getreide, theils in barem Gelde, verabre
chet. Letzteres wird gemeiniglich nach dem Vie
stande erhoben, und eben so auch die Kosten wege
des Zuchtviehes, unter dem Nahmen des Bullengel
des. Ehedem sind die Schul-Officianten von de
Bürgern nach der Reihe herum gespeiset, nachher i
aber das Speisegeld dafür eingeführt worden, in Ra
sehung dessen gemeiniglich die Häuser in 3 Classen ein
getheilt sind. In einigen Städten sind daher so vie
Cassen, als dergleichen Special-Recepturen einge
führt sind, welches aber gar nicht schicklich ist, wenn
z. B. in einer Stadt 13 mancherley bürgerliche Rech
nungen circuliren. In andern aber wird dieses zusam
men unter dem Nahmen des Quartalgeldes, und
zwar als Praestatio personalis zu den Polizeyanstalten
von den Familien, sie mögen ansässig seyn oder nicht
erhoben, und an manchen Oertern zur Kämmerey, in
andern aber zur besondern vereinbarten Bürgercass
berechnet. In eben diesen wird ausser dem noch ein
Kämmereyschoß von den Häusern insonderheit wegen
Salarirung des Magistrates erhoben; ja hin und wie
der wird wohl noch eine besondere Anlage zur Salarir
ung des Dirigentis gemacht. Noch hebt man so gar
in manchen Städten die allerälteste Prästation, nähm
lich die Urbeden (Orbeden) nach den Häusern ein.

Zu den unbeständigen Beyträgen, d. h. zu denen,
die nicht alle Jahre und beständig vorkommen, gehö
ren: die Natural- Spann- und Hand-Dienste bey
den öffentlichen Bauten, welche besonders die klei
nern auch Mediat-Städte thun müssen. Indessen
wer

werden diese jetzt größten Theils auch auf Geld gestel-
let, und in dieser Maße dem Entrepreneur vergütet.
Beyläufig gedenke ich, daß es allerdings für die Bür-
ger der kleinern und Mediat-Städte sehr lästig ist,
wenn sie, der rathhäusl. und öffentlichen Geschäfte
wegen, unentgeltlich Briefe tragen und Bothendienste
thun müssen. Eine andere Beytragsart sind die In-
troductions-Kosten der Kirchen- und Schul-Be-
dienten; doch ist neuerlich verordnet worden, daß,
wenn ein Schul- oder Kirchen-Bedienter innerhalb
20 Jahren wegzieht, derselbe diese Kosten der Casse
wieder erstatten solle. Ferner: die Aufbringung von
Proceßkosten, und vielleicht noch mehrere; von wel-
chen sämmtlich sehr nachdrücklich disponirt ist, daß
kein Magistrat dergleichen ausserordentliche Beyträge
ohne Approbation des höchsten Finanz-Collegii, bey
der in dem darüber emanirten Edicte festgesetzten har-
ten Strafe, veranlassen oder einheben soll; welches
auch zu der ganz speciellen Aufsicht des Inspecti-
ons-Rathes gehört, und weshalb auch alle diese Ein-
nahmen unter dem Rechnungstitel: Auf Special-Ver-
ordnung, nachgewiesen werden sollen. Ist nun ein-
mahl aber die Bürgerschaft dergleichen zu geben schul-
dig, und die Kämmerey nicht bey Kräften, die Aus-
gabe zur Soulagirung der Bürgerschaft zu über-
nehmen: so kommt es hier nur auf die schicklichste
Erhebungsart an. Man lege, in dieser Absicht, 1.
einen, aber nur sehr mäßigen Kämmereyschoß auf
Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, und alle übrige
unbewegliche Realitäten der Privatpersonen. Es
muß derselbe deswegen nur ganz geringe seyn, damit
die Grundstücke durch Onerirungen nicht zu sehr im
Werthe verlieren mögen. Was insonderheit aber den
Schoß von den Häusern betrifft: so muß man bey des-
sen Regulirung mehr auf die Lage in den Haupt-,
oder Neben- oder Hinter-Straßen, auf die Fronten-

Länge

Länge von 50,80,100 ꝛc. Fuß, und auf die Tie
Hauſes, ſammt zugehörigen Gärten, ſehen.
was heut ein ſchlechtes Haus iſt, kann in zwey J
eines der vorzüglichſten ſeyn. Die alte Einr
des Schoſſes nach dem ehemahligen Schock
bekannt. Wenn wir alſo den Schoß oder die A
von den Grundſtücken auf den niedrigſten Satz a
men, ſo muß das Fehlende auf andere Art erſet
den, und dazu nehme man, doch ebenfalls in
ſehr niedrigen Satze, den Fuß des Beytrags
die Nahrungsſteuer, aber nicht monathlich, ſo
höchſtens quartaliter, an. Durch den Schoß,
die Auflage auf die Grundſtücke, werden un
die poſſeſſionirten Bürger beytragen. Allein,
billig, daß auch die Nichtpoſſeſſionirten mit da
tragen; und wie oft ſind nicht Miethe-Hand
und Bürger in weit beſſern Umſtänden, als die
welche Häuſer und Aecker beſitzen! Ueberha
die Nahrungsſteuer an ſich gar nicht zu verw
weil ſie ſich eigentlich auf den Verdienſt und E
gründet; nur hat ſie die Unbequemlichkeit, d
richtige Proportion unter den Contribuenten
exact und ganz accurat auszumitteln iſt; daher
dieſen Modum eigentlich nur bey kleinern Erhe
wo man nicht zur Acciſe recurriren will, gebra
kann. S. den Art. Gewerbe-Geld, im
Th. S. 131, fgg.

Nun wünſchte ich aber auch, daß aus dieſ
den Fonds alle nöthige Stadt-Ausgaben möch
ſtritten werden können, damit der Bürger nicht
zehnerley Abgaben, wie ihm gar nicht zu ver
iſt, ungeduldig gemacht werde. Alsdann m
alſo aus dieſem Fond die Brunnen unterhalten
Schorſteinfeger, der Nachtwächter, der Uh
die Hirten ꝛc. gelohnet werden. Das Schulcolleg
Speiſegeld würde, da es eigentlich nicht zu den

merey-Gefällen gehört, zur besondern Schulcasse ver-
lesen, wie dergleichen billig in jeder Stadt seyn
te. Nur allein bey starken Bauten und großen
ocessen, würde eine ausserordentliche Anlage erfor-
lich seyn. Kann man aber jetzt noch nicht zu die-
n Fuße gelangen, so muß man auch eine Prästa-
ns-Tabelle machen, was jeder Bürger jährlich an
annengeld, Schornsteinfegerlohn ꝛc. zu geben schul-
ist; und werden ausserordentliche Anlagen regul-
, so geht man nach den in jeder Stadt vor Alters
genommenen Classifications-Principiis, die daher
der ganzen Bürgerschaft bekannt seyn müssen.
setzt endlich, es kommt eine Kämmerey in gute Um-
de, daß sie diese Beyträge der Bürger wohl gar
eine Zeitlang oder für beständig entbehren kann,
cher Fall z. B. durch gute Nutzung des Stadtfor-
eintreten kann: so ist es auch höchst billig, daß
e Abgaben alsdann erleichtert werden.

§. 7. Die sechste und letzte Hauptart von Käm-
ey-Revenüen, sind die extraordinären und inci-
inen Einnahmen. Man muß allemahl einen
terschied zwischen beständigen oder fixirten, und or-
ären, so wie hingegen zwischen unbeständigen oder
fixirten, und extraordinären Einnahmen machen.
e kommen zwar gewöhnlich und größten Theils
e Jahre vor, allein, ihr Betrag ist so ungewiß, daß
man nichts fixirtes darüber zum Etat annehmen kann,
sondern einen Durchschnitt verschiedener Jahre zum
runde legen muß. Extraordinäre Einkünfte kom-
en nicht beständig, sondern nur zuweilen, ja manche
mmen niemahls wieder vor. Vorzüglich können sie
s drey Quellen herkommen: 1. Aus der Kämmerey-
Oekonomie selbst. Es wird z. B. ein Kämmereyvor-
werk in Erbpacht ausgethan, und dabey festgesetzt,
daß Erbpachter 1000 Thaler Erbstandsgeld zur Käm-
merey erlegen soll; dieses ist also eine wahre extraor-

dis

dinäre Revenüe; denn nur alsdann, wenn, wieder Wünschen und Hoffen, der jetzige zu Grunde gehen und ein neuer Erbpachter kommen sollte, würde der Fall wieder eintreten. 2. Wenn aus andern Cassen Gelder ausserordentlicher Weise an die Kämmerey gezahlet werden, welche sie völlig mit in ihre Masse convertiren kann, und welches also keine durchlaufende Post ist, z. B. eine schwache Kämmerey hat eine große Brücke zu unterhalten, der Landesherr schenkt ihr aus dem Meliorations-Etat dazu 500 Thlr., so daß sie alsdann nur, bey Beobachtung bestmöglichster Menage, das daran noch Fehlende zu zuschießen hat. So hat unter andern K. Friderich Wilhelm den kleinen und amtssässigen Städten Gelder zu Anschaffung der Feuerlöschungs-Geräthschaften aus den Accisecassen auszahlen lassen. Oder der Landesherr schenkt einer Kämmerey ein ansehnliches Abschoßgeld von einer eximirten Familie, welches eigentlich seinem Fiscus zugefallen wäre. Indessen muß man hierin diesen Abschnitt und Titel nicht mit der besondern extraordinären Kämmereyrechnung, welche der ordinären angehänget werden muß, verwechseln. Ihr wesentlicher Unterschied besteht darin, daß sie zwar auch aus andern Cassen kommende, aber bloß durchlaufende Posten begreift, d. h. solche, die, so wie sie eingehen, auch eben sogleich wieder ausgezahlet werden müssen; die Kämmereyeinnahmen hingegen, von welchen hier die Rede ist, werden zur ökonomischen Masse der Hauptcasse gezogen. 3. Die dritte Art obiger Einkünfte entsteht aus den genehmigten extraordinären Beyträgen der Bürgerschaft zu dem verschiedenen bereits erwähnten Behuf, als: zu Baukosten, Prediger-Introductionen, u. s. w.

Da nun alle diese dreyfache Gattungen sich allemahl auf eine besondere Genehmigung oder Befehl gründen müssen, so gebraucht man gemeiniglich die Aus-

drücke: Auf Special-Approbation, und auf Special-Ordre. Erſteres findet Statt, wenn von den Magiſtraten, oder Curatoribus caſſae, ſelbſt auf Erlaubniß zur Einhebung, als: wegen des Erbhuldigungsgeldes, wegen Bürger-Beyträge ꝛc. angetragen, und ſolches genehmiget worden iſt; alsdann ſagt man: dieſes oder jenes iſt auf Special-Approbation eingekommen. Wird hingegen einer Caſſe befohlen, an eine andere gewiſſe Gelder auszuzahlen, ſo heißt es: dieſe Poſt iſt auf Special-Ordre eingegangen.

Man kann auch noch einen vierten Fall gedenken. Es wird nähmlich feſtgeſetzt, daß jeder angehende Hörner jährlich 1 Thaler zur Kämmerey erlegen ſoll, es findet ſich aber dazu noch kein Titel im Etat, ſo bringen die Rendanten gewöhnlich, ſo viel davon aufkommt, unter dieſen Abſchnitt, bis in dem neuen Triennalen Etate darüber eine beſondere Rubrik angenommen worden iſt. Indeſſen betrifft dieſes mehr Formalia, als Eſſentialia.

Es gibt aber noch eine Gattung von Einnahme, welche man die insgemeine nennt. Sie iſt entweder ihrer Natur oder den Umſtänden nach ſo beſchaffen, daß ſie, theils gar nicht, oder doch für jetzt nicht gleich, in den Etat gezogen werden kann, begründet ſich aber in den allgemeinen Landesgeſetzen; und mithin iſt die Kämmerey entweder in totum, oder doch in tantum, dazu befugt.

Zwey Beyſpiele ſollen dieſes erläutern. Es kommt ſo viel etatmäßig an Solde ein, daß, nach Auszahlung der Salariſten zum vierten Theile ihres Gehaltes, ingleichem der Zinſen, noch ein Ueberſchuß bleibt; dieſer wird alſo in Courant verwechſelt, das davon entſpringende Agio aber hier zur Einnahme geſtellt. Der zweyte Fall. Es iſt den Kämmereyen erlaubt, ein proportionirliches Schutzgeld von den Stadt-Muſicis zu nehmen; bey der Stadt N. N. aber findet ſich noch einige Bedenklichkeit, ſolches dem Etate einzuverleiben; ſo wird alsdann verordnet, es ſolle entweder

für

für erſt, oder für beſtändig, unter der insgemeinen nahme aufgeführet werden.

Ein dritter Fall. Es iſt generatim verordnet, daß Komödiant pro Tag, an welchem er ſpielt, an die Kämmerey des Ortes 12 Gr. geben ſoll. Allein, kann alle Jahre kommt eine Geſellſchaft Schauſpieler nach derſelben Stadt; mithin kann auch darüber kein beſonderer Titel unter der unbeſtändigen Einnahme angenommen werden; daher wird ſolche unter Insgemein und ſub Extraordinariis berechnet.

Ich beſchließe die Lehre von der Kämmerey-Einnahme mit der Materie von den Adminiſtrationen ſowohl der Kämmerey-Gefälle, als auch der Kämmerey-Güter, ingl. von deren Verpachtung.

Es iſt zwar im J. 1743 verordnet worden, daß die Kämmereyen ebenfalls, wie die Domänen-Güter, in General-Pachtungen ausgethan werden ſollen, welches aber, ob gleich die Sache hin und wieder geſucht wurde, nicht zu Stande gekommen iſt, und es hat wirklich viele Bedenklichkeit. Man bleibt daher zur Zeit noch bey den Particular-Verpachtungen. Weil indeſſen ſich doch nicht alle unbeſtändige Gefälle verpachten laſſen, oder ſich auch nicht allemahl Liebhaber dazu finden: ſo läſſet man ſolche vorerſt entweder durch den Rathskämmerer, oder durch ein anderes vereidetes Mitglied, bewirthſchaften, wofür gewöhnlich pro Thaler der Einnahme, 3 bis 4 Gr. Douceur oder Receptur-Gelder gegeben werden. Es ſind dabey nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes auch mancherley Cautelen zu faſſen, indem ſolche bey Brauereyen, Ziegeleyen, Vorwerken, Fiſchereyen, und allen übrigen, ſehr differiren. Um aber nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur die Conditionen, welche die königl. General-Pächter einzugehen haben, hier anführen, weil ſolche auf die Particular-Kämmerey-Pachtungen ebenfalls angewandt werden ſollen, zu

ahl man ſolche auch noch nicht in der gedruckten ammlung unſerer Conſtitutionen findet.

ſtehende Conditionen für die Pächter, welche königl. Aemter in General-Pacht übernehmen.

1. Ein Viertel der Pachtgelder in *Friedr. d'or* an die Renthey oder Provinzial-Haupt-Domänen-Caſſe abzuführen, auch in Anſehung der übrigen drey Viertel ſich gefallen zu laſſen, was wegen der Münzſorten bey den kön. Aemtern überhaupt etwa noch verordnet werden dürfte. Ferner,
2. von den wirklichen Pachtſtücken allemahl ein Quartal zu pränumeriren.
3. Eine Caution auf Rthlr. zu beſtellen.
4. Zu der errichteten Feuer-Societät auf dem platten Lande in der Churmark mit zu contribuiren, und bey jedesmahligem Ausſchreiben, wenn der Beytrag bey dem Hauptvorwerke nicht über 60, bey jedem der andern nicht über 40 Thlr. beträgt, ſolches aus ſeinen eigenen Mitteln zu thun.
5. Jährlich den 20ſten Theil der Rohr- und Stroh-Dächer auf ſämmtlichen Amts-Vorwerks-, Schäferey- und Familien-Gebäuden, auf ſeine eigene Koſten, und wie ihm ſolches vom Bau-Inſpector wird zugemeſſen werden, umdecken zu laſſen, auch das übrige dieſer Dächer jederzeit in gutem Stande zu unterhalten.
6. Alle kleine Reparaturen an jedem Amts-Vorwerks-, Wirthſchafts-, Schäferey- und Familien-Gebäude, welche zu der Zeit, da ſie entſtehen, nicht über 10 Thlr. betragen, *ex propriis* zu übernehmen.
7. Alle Feld-, Teich-, Luch- und Wieſen-Gräben auf eigene Koſten zu unterhalten, und, bey ſeinem Abzuge, in tüchtigem Stande abzuliefern, auch jährlich den dritten Theil davon aufzuräumen.
8. Die kupfernen Brenn- und Branntwein-Geräthe nach Gewicht und gerichtl. Taxe bey dem künftigen Abzuge nach dem conſcribirten Inventario abzuliefern, und, was daran fehlen möchte, nach der Taxe zu vergüten; *durante* der Pachtjahre aber alle

sich dabey ereignende Reparatur aus seinen
tein vorzunehmen.

9. Alle Gehäge, ohne dazu Holz, *exclusive* dessen,
zu Staken und dem Strauchholze erforderlich
verlangen, in guter Würde zu unterhalten.

10. Jährlich bey jedem Vorwerke ein Schock gute
Weiden, vorzüglich aber Rüstern und anderes
tes Laubholz, zu pflanzen, und diese Zahl jede
complet zu erhalten, oder pro Stück 4 Groschen
bezahlen.

11. Auf die Conservation der Unterthanen nach
Möglichkeit bedacht zu seyn, und ihnen, nach
finden der Umstände, mit Saat- und Brod-Ko
vorschußweise an die Hand zu gehen, und, wo
hin mit gehört, daß keine Reste aufschwellen,
Prästationen in den geordneten Quatalen
einzufordern, und deshalb für sich keine Un
zu geben, indem, wenn sie sich aufhäufen,
Unterthanen nur zu schwer fällt, sie abzu
auch öfters die Executionen fruchtlos zu se
gen; bey vorkommenden besondern Fällen
von ohne Anstand an die Kammer zu berich
widrigenfalls er sonst für den Ausfall zu haften

12. Die *in natura* einzuhebenden Kornpächte nach
zug dessen, was die Deputanten *in natura* erha
auf Erfordern, gegen 2 Gr. Nachschuß pro Sch
fel über die Kammertaxe, dem königl. Magazin
überlassen.

13. Richtige Manuale, Saat- Aernde- und Dre
Register zu halten, und solche, so oft es verla
wird, jederzeit unweigerlich zu produciren.

14. Alle Jahre wenigstens 8 bis 12 Morgen Land
wo es sich am besten schickt, mit Lucerne und a
dern Grassamen und Futterkräutern zu bestel
auch den Kartoffelbau sich bestens angelegen
zu lassen, nicht weniger die Unterthanen gleichf
dazu anzuhalten.

15. Zu Beförderung der Bienenzucht sogleich im er
Jahre aus dem Meklenburgischen oder andern b
nachbarten fremden Landen, 6 Bienenstöcke anz
schaffen, und den Einzug derselben durch den Grän
Zollzettel zu docuren, auch selbige alljährlich wenig
stens

ſens mit 2 Ständern zu vermehren, welche ihm jedoch insgeſammt eigen verbleiben.

5. Sich der *per Reſcript.* v. 6 Apr. 1757 feſtgeſetzten Remiſſions-Clauſel zu unterwerfen, und von den contribuablen Hufen der Vorwerke den Beytrag zur naturellen Cavallerie-Verpflegung für die Kreis-Bonification präſtiren zu laſſen.

Das Art. 16. erwähnte königl. Reſcript an die cmärk. Kammer, in Anſehung deſſen, was bey Pachtung der Aemter intuitu der ſämmtl. Remiſſio: obſerviret werden ſoll, lautet folgender Maßen:

Friedrich ꝛc. ꝛc.

ir haben bisher wahrgenommen, daß die Pachtcta, welche mit den General-Pächtern geſchloſſen den, *ratione Caſuum fortuitorum*, nicht auf einerley eingerichtet ſind. Da Wir aber darunter eine durchgie Gleichheit eingeführt wiſſen wollen: ſo habt ihr den Pächtern und Licitanten künftig ſogleich anzu, ehe auf die neue Pacht *entirt* wird, feſtzuſe:

daß 1. die General-Pächter alle *Caſus fortuitos* über ſich nehmen, auſſer, wenn Feuer vom Himmel, durch böſe Leute, und aus der Nachbarſchaft, entſteht; 2. Peſtilenz, Krieg und allgemeines Viehſterben im ganzen Kreiſe ſich eräugnet, des Pachters Inventarium dadurch angeſteckt wird, und ganz ausſtirbt; oder 3. wenn durch Hagel- und Wetterſchlag, Sprengfeuer und generellen Mißwachs, bey allzu naſſen oder dürren Zeiten, völliger Ausfall bey der Aernde ſich eräugnet, daß nicht die Ausſaat wieder gewonnen wird; in welchem Falle Wir dem Pachter eine billige Remiſſion angedeihen laſſen wollen.

Die General-Pächter, welche, dieſe Conditionen zu nehmen, ſich weigern, können nicht zur Pachtung ittiret werden, und wollen Wir keinen Contract, in dieſe Clauſel nicht enthalten iſt, *a dato* an weiter ſtiren. Berlin, d. 6 Apr. 1757.

Müſſen dieſe Güter aber, es ſeyn Vorwerke, hlen, Ziegeleyen ꝛc. im äuſſerſten Nothfalle admiſtrirt werden, ſo iſt nöthig, daß ebenfalls beſondere ſtructionen entworfen werden.

Ehemahls sollten die Pacht-Contracte von Kämmereygütern, welche die Magistrate mit Arendatoren schließen, wenn der Betrag über 20 war, jedes Mahl zur Confirmation an die Ober-Collegia eingereichet werden; nach der Zeit ist dieses wieder eingestellt worden. Indessen wäre es doch von wesentlichem Nutzen seyn, wenn sie bis von 100 Thlr. an, von den Ober-Collegiis diret und bestätiget würden; die unter 100 Thlr. gegen müßten von dem Inspections-Rathe genau diret, und alsdann erst zwischen den verpachtenden Magistraten und den Pächtern vollzogen werden.

Noch ist zu bemerken, daß der Inspections-allemahl den Licitations-Terminen mit beywo und daß diese Termine ohne alle Nachsicht wenig 4 Monathe vor Ablauf der alten Pachtzeit, Thlr. Strafe, gehalten werden sollen. Wann alte Locarium nicht erreicht wird, wird die Ver ung, statt auf 6 Jahre, nur auf 3 Jahre appr Die Magistrate schlagen also die Güter nur be ungsweise, oder sub clausula, nähmlich bis au folgte Genehmigung der Ober-Finanz-Coll dem Meistbiethenden zu, und zwar demjenigen, cher die beste Renommée für sich hat, die beste heit besitzt, und die besten Conditionen offeriret. Inspections-Rath muß aber in terminis auch Acht haben, daß die Magistratspersonen nicht versteckter Weise durch einen dritten Mann mit bie und vorher schon die Pachtlustigen etwa abschr lassen; wie auch darauf, daß der Rathskämmerer nicht heimliche Deputate ausmache.

Man hat also nach obigem zweyerley Arten Contracts-Cautelen, indem einige zum ökonomisch andere zum Justiz-Gegenstande gehören, die also Inspections-Rath beyderseits kennen muß.

Von Verbeſſerung der Kämmerey-Pertinentien in der Churmark. S. Hrn. Bar. v. Lamotte Beytr. zur Cameralwiſſ. 1 Th. 1782, 8r. 8. S. 140—156.

Um bey dem zweyten Theile der Kämmerey-Oekonomie, welcher die Ausgaben bey den Kämmerey-Caſſen betrifft, ebenfalls einen Leitfaden zu haben, müſſen wir wieder auf die erſte Idee, weshalb dergleichen Stadt-Aerarien errichtet worden ſind, oder noch errichtet werden, zurück gehen; und da nehme ich als unſtreitig an, daß ſolche urſprünglich theils zur Beſoldung aller nöthigen Bedienten bey einer Stadt und deren Local-Regierung, theils zu Beſtreitung der öffentl. Ausgaben, ſowohl wegen der Polizeyverwaltung, als auch Handhabung der Juſtiz, gewidmet ſeyn ſollen; ja, daß ſelbſt eine oder die andere landesherrl. Abgabe daraus beſtritten würde, wovon die Urbeden noch ein Beyſpiel ſind; mithin würde man auch alles unter die drey Haupt-Titel hier anbringen laſſen. Allein die Folge der Zeit hat bey vielen Kämmereyen, theils durch wirklichen Bedarf, theils auch wegen übel geführter Wirthſchaft, nöthig gemacht, Schulden zu contrahiren, und Capitalien zu borgen. Da nun nach der alten Hausregel, welche auch hier Statt findet, derjenige, welcher ſeine Schulden bezahlt, eben dadurch ſein Vermögen verbeſſert, ſo muß man, wenn man das Capital ſelbſt nicht abtragen kann, doch, um ſeinen Credit zu behaupten, und um ſich als ein rechtſchaffener Schuldner gegen ſeine Creditores zu bezeigen, vor allen Dingen die Zinſen berichtigen. Aus jetzt gedachter Urſache gebe ich dieſem Abſchnitte den erſten Platz, weil auch hier, wie in dem Privatleben, der wahre Wohlſtand der Caſſe nicht anders, als nach Abzug des Aeris alieni, beſtimmet werden kann. Iſt hingegen eine Kämmerey von Schulden rein, ſo kann ſie ſich vor andern ſehr glücklich ſchätzen.

Ich habe schon vorläufig bey der Einnahme an
merkt, daß die Landesherren den Kämmereyen th
Beyträge zu den allgemeinen Stats- und andern
mediat-Cassen, auch zu allgemeinen Landes-
Provinzial-Polizeyanstalten, theils auch Salar
Beyträge für einzelne Statsbediente, auferleg
welche mit den Zinsen und Schulden fast in gleich
Verhältnisse stehen, und, als landesherrliche Gefä
zuerst berichtiget werden müssen. Der zweyte A
schnitt wird daher alle etatsmäßige Ausgaben a
königl. Verordnung begreifen. Ich weiß indessen g
wohl, wie von der einen Seite bestritten werden wi
daß der Landesherr nicht berechtigt sey, Kämmereye
welche das Peculium der Bürger wären, mit solch
Statsabgaben, welche er eigentlich selbst und allein
übernehmen und zu bestreiten schuldig sey, zu belä
igen, da die Bürger schon ohne dies durch Steuern
und Abgaben dazu beytrügen. Ich werde also in de
Folge zu zeigen haben, welche Abgaben der Fürst e
gentlich, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, v
den Kämmereycassen seines Landes zu fordern habe
möchte. In dem dritten Abschnitte folgen alsdann
alle und jede rathhäusliche Besoldungen, welche be
größern Städten und Kämmereyen gemeiniglich seh
ansehnlich zu seyn pflegen. Auf diese folgen, in dem viert
Abschnitte, alle gemeine Ausgaben, welche theils di
Polizeyverwaltung, theils die Justizpflege erfordert,
und deren Verschiedenheit nicht geringe zu seyn pfleg
Wenn ferner eine Kämmerey so glücklich ist, daß s
Capitalien ausleihen kann, so werden solche in einem
folgenden Abschnitt gebracht; und so kommen auch die
Ausgaben auf Special-Verordnung, die noch nicht
etatmäßig sind, unter einen besondern Abschnitt.
Doch findet dieses nur in Rechnungen Statt, weil in
den Etats etwas bestimmtes darüber nicht angesetzt
werden kann. Nach dieser Ordnung werde ich dem-

nach

ich die Materie der Kämmerey-Ausgaben abhan-
eln.

A. Die erste Classe der Kämmerey-Ausgaben
trifft die abzutragenden Zinsen und Capitalien.
ie Zinsen sind zweyerley Art, je nach dem das Ca-
tal aufgekündiget und zurück gegeben werden kann,
er wo solches nicht angeht, und mithin dasselbe be-
ndig haftend oder eisern ist; daher entsteht also der
nterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen
insen. Von letztern will ich zuerst reden. 1. Sie
mmen aus den ältern Zeiten her, und haben zweyer-
y Ursachen. Einmahl haben die Magistrate und
ämmereyen in bedrängten Zeiten Geld zum An-
hn zu suchen sich genöthigt gesehen; attente Capital-
en haben also von der Gelegenheit profitirt, und es
y zur Bedingung gemacht, daß das Anlehn eisern
eiben müsse. Diese Maxime hat insonderheit
e Geistlichkeit sehr gut verstanden; und da
liche unter der römischen Kirche übet das
ermögen der Einfalt gleichsam disponiret, folg-
ich die Reichthümer an sich gebracht hat, so sind die
irchen, Schulen, Hospitäler ꝛc. auch vor allen an-
ern im Stande gewesen, den bedrängten Rathskäm-
mereyen zu Hülfe zu kommen. Auf der andern Seite
nd auch dergleichen Capitalien den Kämmereyen selbst
fferirt worden, damit die Zinsen davon zu frommen
Legaten und Stiftungen, wie auch wirklich geschehen
ist, bestimmet werden könnten. Daß indessen bey
llem diesen die Magistrate nicht ökonomisch verfahren
haben, sieht ein Jeder, zumahl diese unablösliche Ca-
pitalien gewöhnlich zu 6 pro Cent haben verzinset wer-
den müssen (32). Ueberhaupt haben die Vorfahren

(32) Auf solche Weise hat die Kämmerey in Frankfurth jährlich an 1200 Rthlr., die in Berlin an 2500 Rthlr, und die in Brandenburg an 1000 Rthlr., von dergleichen unablöslichen Zinsen und Legaten zu bezahlen, unter welchen so wohl pia corpora,

hierunter für ihre Nachkommen allerdings sehr g
sorgt, indem dergleichen Capitalien, welche gar k
Veränderungen unterworfen sind, wohl unstreti
vorzüglich zu schätzen sind, so sehr sie auch eine K
merey, wenn solche wieder zu guten Umständen g
men ist, belästigen.

Es ist also die Frage, ob eine damit onerirte K
merey sich gar nicht davon los machen könne? Z
lich kann sie sich nur wenig Hoffnung dazu ma
Der Inhaber wird sich wohl hüten, dergleichen C
pital aufzukündigen, oder, wenn es ihm auch ang
then würde, solches anzunehmen. Der seltne F
würde etwa seyn, wenn die Kämmerey den Cre
mit einer ansehnlichen Gratification abfinden könn

Damit auch von Zeit zu Zeit in den Jahrest
ungen alles über diese unablösliche Capitalien ang
wird der Rendant nicht nur jedes unablösliche Ca
selbst, sondern, wenn es noch auszuforschen ist,
das Datum des Anlehns, zu benennen haben, w
ches, wenn das Corpus bonorum vollständig ist,
demselben leicht entnommen werden kann. Daß d
überhaupt Schuld-Capitalien, sammt deren Z
so wohl in diesen Corporibus, als auch in der Re
ung selbst, nach der Zeitordnung, wie sie contr
worden sind, zu rangiren seyn, ergibt sich schon a
der Natur der Sache, und den allgemeinen Rechts
geln, wodurch auch zugleich vermieden wird, d
nicht andere fixirte und von Alters her radicirte Ab
ben an die pia corpora unter diesen unablöslichen Z
sen mit unter laufen, weil solche an einen andern O
gehören. Endlich ist noch zu bemerken, daß dergl
chen fest stehende Zinsen-Revenüen nicht nur in Ge
sondern auch in Natural-Getreide, und andern Früch

pora, als auch Privat-Familien, aus diesen Casse Hebung
haben, ja so gar sind einigen Geschlechtern aus der Obri
tät dergleichen unablösliche Zinsen zuständig.

Orten, ſtipulirt ſeyn können, daher letztere eigentlich aus dem Kämmerey-Kornboden-Etate zu verabreichen ſeyn werden.

Daß man indeſſen nunmehr, und da die Kämmereyen unter der Curatel der obern Landes-Collegien ſtehen, dieſelben nicht mehr mit dergleichen immerwährenden Laſten der unablöslichen Zinſen belegen laſſe, iſt leicht zu erachten; und auch dieſes iſt ein Beweis von dem Nutzen einer ſolchen Ober-Curatel. Denn, wenn die Frage aufgeworfen würde: in wie fern die Vorfahren beſſer gethan, entweder, daß ſie in bedrängten Zeiten Kämmereygüter verkauft, oder daß ſie unablösliche Capitalien aufgenommen haben: ſo wird man wohl immer eher in dem härteſten Falle für das erſtere ſeyn, weil ihnen doch noch die Ausſicht blieb, mit der Zeit dieſe oder andere Güter wieder zu acquiriren. Man kann immer eher vermuthen, daß es hauptſächlich an den Magiſtraten ſelbſt gelegen haben müſſe, wenn ſie keinen Credit gehabt haben; ſo wie es auch zum Theil noch jetzt iſt.

2. Die zweyte Art der jährlichen Ausgaben ſind die ablöslichen Zinſen, d. h. diejenigen, wo der Creditor ſo wohl, als auch die debitoriſche Kämmerey, das Capital in der ſtipulirten Zeit einander aufkündigen können.

Die erſte Frage hierbey iſt: unter welchen Umſtänden können und dürfen die Kämmereyen Schulden machen? indem es doch ſonſt eines jeden guten Wirthes Pflicht iſt, ſich vor Schulden äuſſerſt zu hüten? Erſtlich, wenn ſie von großen auſſerordentlichen Unglücksfällen, als: ſtarken Brand- oder Waſſer-Schäden, oder Kriegsverwüſtungen, betroffen werden. Denn es müſſen nicht nur die Salarien bezahlt werden, ſondern es wollen auch die übrigen höchſt nöthigen Ausgaben ihren Fortgang haben. Es tritt alſo hier der Fall der Nothwendigkeit ein, zu borgen und

Schulden zu machen; nur muß man alsdann [illegible] Magistraten nicht freye Hände lassen, weil sonst [illegible] che darin zu weit gehen möchten, zumahl die Kämmereyen in den neuern Zeiten in Absicht des ersten Falles sehr gut prospicirt sind, indem sie nicht nur ihre Gebäude in der Feuer-Societät assecuriren lassen können, sondern so gar dazu beordert sind. Lassen solche also auf zwey Drittel einer proportionirlichen Bautaxe enregistriren, so wird ihnen deren Recrement jetzt nicht mehr so schwer, wie es ehedem [illegible] werden. Ein sehr schlimmer Fall hingegen ist, wenn große Wasserschäden an Dämmen, Schleusen, Wehren und andern Wasserbauten vorfallen, weil solche nicht nur sehr kostbar sind, sondern auch keinen Aufschub leiden; daher alsdann arme Kämmereyen [illegible] züglich zur Gnade des Landesherrn ihre Zuflucht nehmen müssen.

Ein zweyter Umstand kann sich ereignen, wobey großer Theurung die Pflicht der Stadtobrigkeit erfordert, zur Unterstützung ihrer bedrängten Bürger ein öffentliches Stadt-Magazin anzulegen, und [illegible] auf den Credit der Kämmerey Capitalien zu negociiren. Doch ist dieses äusserst zu vermeiden, und nur in [illegible] Falle zu unternehmen, wenn kein anderer Weg übrig ist, und die ganze Bürgerschaft sich verbindlich macht, für den oft unvermeidlichen Verlust und Ausfall dabey einzustehen, welchen sie alsdann auch durch eine ausserordentliche Anlage, oder durch einen Holzverkauf aus der Stadt-Heide, übertragen und ersetzen muß.

Ein dritter, aber, wie ich schon oben gedacht habe, seltener Fall ist, wenn eine Kämmerey neue Güter ankauft, und ihr Cassenbestand dazu nicht stark genug ist.

Ein vierter Fall ist, wenn in gleichen Umständen eine Kämmerey allgemein nützliche und nöthige Stadt-

Am

Anstalten errichten, als z. B. ein Lombard anlegen will. Gesetzt, sie kann Capitalien zu 4 pro Cent leihen, und erhebt dagegen, exclus. der Einschreibegebühren, 6 bis 7 vom Hundert an Zins wieder: so ist es wohl nicht zu wiederrathen; besser aber wird es allerdings seyn, wenn sie aus eigenen Capitalien und Beständen den Fond dazu formiren kann. Eine andere Frage ist, ob Kämmereyen gut thun, wenn sie Montes pietatis, Creditcassen ꝛc. anlegen, woraus sie den Stadtbürgern auf ihre Grundstücke Capitalien leihen? Dieses entscheidet sich ebenfalls nach dem jetzt gedachten Principio: nähmlich, die Kämmerey hat entweder eigenes Vermögen, oder sie leihet zu 4 pro Cent auf, und verleihet zu 5 pro Cent wieder, so ist es keinem Bedenken unterworfen; nur wird hier eine sehr große Präcision von Seiten des Rendanten und der Cassen-Curatoren erfordert. Ein noch anderer Fall ist, wenn verschuldete Kämmereyen sich durch Errichtung von Tontinen zu helfen suchen. Kurz, die Kämmereyen können im Kleinen in bedrängten Umständen mancherley Mittel, jedoch allemahl mit Approbation, einschlagen, zu welchen nach der höhern Finanz-Theorie die Staten im Großen ihre Zuflucht zu nehmen pflegen; ja, wir haben Beyspiele, daß ihnen durch Lotterien ist geholfen worden. Ehedem haben auch viele Städte, als: Brandenburg, Strausberg, in der Mark Brandenburg, das Münzrecht, doch nur hauptsächlich auf Scheidemünze, gehabt.

Endlich kann noch ein fünfter Fall eintreten, wenn der Landesherr in speciellen Fällen Beyträge befiehlt (33). Ingleichem, wenn der Landesherr Dons Gra-

(33) Von einer solchen Art war derjenige, als K. Friderich Wilhelm die potsdamsche Kämmerey fundiren wollte, und daher sämmtliche Kämmereyen einen Beytrag zu den etliche 20000 Thlr. Kaufgeldern für ein ansehnliches Landgut leisten mußten. Ferner, als K. Friderich der Große die erste Grund-

Gratuits, oder Anlehne, im besondern Zeiten und Umständen fordert; oder wenn sie zur Defension des Landes in Kriegsläuften beytragen müssen (34).

Kann eine Kämmerey aus ihrem reellen, und nicht fingirten Etate nachweisen, daß sie die Zinsen von den anzuleihenden oder schon angeliehenen Geldern gehörig abzutragen im Stande ist, daß nächst dem ihre Einkünfte solide sind, daß sie wenigern Unglücksfällen ausgesetzt ist, und sie zahlt dann die Zinsen auch jederzeit promt: so wird es ihr wohl nicht so leicht an Privat-Credit mangeln. Sollten indessen nicht so gleich Capitalien von Particuliers zu erhalten stehen, so muß sie, gegen Verpfändung ihrer Güter, Anlehne bey öffentlichen Cassen, als: Banken ꝛc. suchen. Daß aber auch dieses mit Approbation der Ober-Finanz-Collegien geschehen müsse, folgt schon aus der allgemeinen Landesverfassung.

In Absicht des Zinsfußes richtet sie sich nach dem currenten Satze. Sie hat z. B. zu 5 pro Cent geborgt; der Zinsfuß im State aber fällt auf 4 pro Cent, so würde sie wieder sich selbst handeln, wenn sie nicht ihre Creditores ebenfalls dazu vermöchte. Im übrigen ist die halbjährige Bezahlung der Interessen immer für den Creditor sowohl, als für den Debitor, die schicklichste Art.

Man sieht endlich hieraus, daß bloß in ausserordentlichen Fällen einer Kämmerey nachgelassen werden kann, Schulden zu machen; dagegen, was das Currente

Grundlage zu den öffentlichen Wall-Magazinen in den Manufactur-Städten machen ließ, wozu den benittelsten Kämmereyen ebenfalls die Conferirung auferleget wurde.

(34) Als z. B. in dem siebenjährigen Kriege, da die Kämmereyen die Landmiliz-Gelder aufbringen mußten; so wie 1740 der König von ihnen zum ersten schlesischen Kriege ein Darlehn forderte, welches er noch mit 5 pro Cent verzinset, damit Capitalisten ihre Gelder bey den Kämmereyen unterbringen können.

rente betrifft, selbige, so wie jeder guter Wirth, ihre Ausgaben mit der Einnahme in eine Proportion setzen müsse; oder, wenn ja diese gegen jene ganz unzureichend seyn sollte, alsdann muß die Bürgerschaft entweder durch bare Geldbeyträge, oder durch Abtretung gemeiner Nutzungs-Pertinentien, oder auf andere Art, in subsidium zutreten.

3. Indessen bleibt das alte Sprichwort: Borgen macht Sorgen, immer wahr. Das unermüdete Bestreben des Rendanten, des Magistrates, des Inspections-Rathes, und selbst die Richtung der Provinzial-Finanzkammer, muß also dahin gehen, daß durch Bezahlung der Schulden das Vermögen einer Kämmerey verbessert werde. Der sicherste Weg, um dieses zu erreichen, ist, daß in dem Etate selbst ein jährlich fixirtes Quantum dazu ausgesetzt werde, weil sonst die Magistrate und Rathskämmerer nur zu oft mancherley Ausgaben unter dem Titel der unfixirten Posten, ingl. unter dem Titel: zu Insgemein, machen, und den Ueberschuß dazu verwenden, wovon manche füglich hätten unterbleiben, oder doch mit wenigerm bestritten, das Geld aber zu Bezahlung der Schulden verwandt werden können. Ueberhaupt gehen viele Magistrate schwer und ungern hieran. Sie machen gemeiniglich den Einwurf: haben wir vielen Bestand, so werden uns mancherley neue auswärtige Salarien und Abgaben aufgebürdet. Allein theils findet hin und wieder der Kämmerer bey Negocirung der Capitalien seine Convenienz, theils wollen die Magistrats-Glieder ihre eigene oder ihrer Freunde Capitalien gern lange bey der Kämmerey auf Zins behalten. Hiernächst hat eine Kämmerey, wenn sie von Schulden rein ist, bey Unglücksfällen immer freyere Hände; und ist sie einmahl rein, so verstärke sie ihren Bau-Etat, baue alsdann massiv statt Holzwerk, mache einen soliden Wegebau auf ihrem Stadt-Territorio, und gebe,

wel-

welches vorzüglich gut und nützlich iſt, den Neubau
den, wenn der Landesherr denſelben 15 pro Cent U
terſtützungsgelder reichen läſſet, eben ſo viel dazu; u
wenn alſo 30 p. C. darauf fallen, ſo wird manch
eher ſein altes verfallenes Haus abreiſſen, oder ſich
der Vorſtadt anbauen, wodurch eine Stadt immer
mehrern und beſſern Gebäuden profitiren wird. Nach
dem gehe auch die Kämmerey alsdann nicht ſo kärgl
mit Prämien und Etabliſſementsgeldern neu angeh
der Bürger und nützlicher noch fehlender Profeſſio
iſten zu Werke.

In jeder Jahresrechnung ſelbſt müſſen alle aufg
nommene Capitalien unter beſondern Rubriken, wo
nähmlich jedes aufgenommen worden iſt, nach d
Zeitordnung, mit Allegirung des Datum der geſch
ten, und von dem Ober-Landes-Collegio confirmi
ten Obligation aufgeführet, die in demſelben Ein
Jahre bezahlten in die Ausgabe-Columne, die no
unbezahlten aber in die Reſt-Columne, geſtellet wer
den. Solcher Geſtalt werden nur die Haupt-Sum
men in dem Staru Activorum u. Paſſivorum eingetragen
z. B. *Paſſiva.* 1. An rückſtändigen Landmiliz-Geldern 2. Zu
Ankauf des Gutes... 3. Zu den großen Waſſerbauten im J... 4
Zu dem vor 3 Jahren angelegten Pfand- und Leih-Hauſe u
Sodann aber muß gegen die *Activa* die Balance gemacht werden.
Im vorigen Jahre betrugen die Schulden 24000 Thlr. in dieſem
21500 Thlr.; alſo *Minus* 2500 Thlr. weil nicht nur die im Etat zu
Abtragung der Schulden ausgeſetzten 2000 Thlr. dazu richtig
verwandt worden ſind, ſondern noch auſſerdem, *excl.* des einm
nen Beſtandes, 500 Thlr. aus dem Hauptbeſtande zur Abzahl
ung haben genommen werden können.

Manche Creditores begnügen ſich mit einer Gene-
ral-Hypothek auf alle Kämmereygüter; andere hinge-
gen verlangen noch eine Special-Hypothek, z. B. auf
ein beſonderes Vorwerk oder Mühle ꝛc. Es wird
alſo gar nicht unſchicklich ſeyn, daß ein ordentliches
Kämmerey-Hypothekenbuch, und zwar unter folgenden
Rubriken geführet werde: 1. Nahme und Beſchreibung je-
des *Pertinentii.* 2. *Titulus poſſeſſionis.* 3. Werth deſſelben. 4. Einge-
tragene Fundationen, unablösliche Renten ꝛc. 5. Verſicherte Schul-
den,

den, als: Kauf-Pretium ꝛc. 6. Bezahlte und abgeführte Schulden.

Was den Werth der Pertinentien betrift, so müssen die liegenden Gründe nicht nach dem Pachtungs-Erlege, sondern nach den wahren Detaxations-Principiis, geschätzt, bey den Einkünften von Gerechtigkeiten ꝛc. aber eine sichere Fraction angenommen werden, wovon, damit man recht sicher gehe, allenfalls $\frac{1}{7}$ oder $\frac{1}{10}$ wegen des Ungewissen abgezogen wird; z. B. nach der 24jährigen Fraction beträgt das Jahrmarktgeld 120 Thlr., davon $\frac{1}{7}$ abgezogen, werden nur 70 Thlr. zum beständigen Taxationswerthe angenommen. Wenn denn eine Kämmerey einen sichern Ertrag von jährl. 2000 Thlr. aufzuweisen hat, macht solches ein Capital von 50000 Thlr., zu 4 p. C. gerechnet. Auch die Intraden einer kleinen Kämmerey, von z. B. 500 Thlr. geben derselben ein Patrimonial-Vermögen von 12500 Thlr. Neben diesem Kämmerey-Hypothekenbuche müßte denn auch ein ordentliches Protokollbuch, worein die gestellten Obligationen auch in Abschrift einzutragen wären, gehalten werden (35).

Ich

(35) K. Friderich Wilhelm soll allerdings wohl, wenn Kämmereyen starke Bestände gehabt, darüber disponirt haben. K. Friderich der Große hingegen hat, wie schon gedacht, zum ersten schlesischen Kriege von sämmtlichen Kämmereyen ein Capital genommen; er bezahlt aber noch, bis diese Stunde, die Zinsen dafür, zu 5 p. C. sehr prompt. Es gehört zu dieses Monarchen landesväterl. Vorsorge, daß er solche Capitalien noch nicht zurück gezahlt hat, welches seine Finanzen gar füglich erlaubten, indem die bemittelten Kämmereyen solcher Gestalt ihre Gelder durch die Zinsen gut nutzen, bey unbemittelten aber Particuliers Capitalien sicher placiren können, welche allerseits es gar sehr incommodiren würde, wenn diese Summen auf Einen Tag zurück gezahlt werden sollten. Daß hingegen Se. Maj. ein gleichmäßiges Kämmerey-Anlehn zum siebenjährigen Kriege sofort nach erfolgtem Frieden abgetragen haben, mag wohl in dem damahligen Münzfuße seinen Grund gehabt haben; welchem Beyspiele diejenigen Magistrate, die in eben gedachtem Kriege Schulden zur Unterhaltung der Landmiliz haben machen müssen, hätten folgen, und ihre gemachte Schulden bezahlen können, welches damahls wohl möglich gewesen wäre, auch wirklich vorsichtige Magistrate gethan, und das

Ich habe bereits oben angemerkt, daß, wenn in ei
State alle Kämmereyen, große und kleine, alles zusa
genommen, was ad Aeraria curiae & civitatis gehört,
fährl. Einnahme anderthalb Millionen betrügen, de
chen Cassen alle Attention des Fürsten und seines Fi
Directorii verdienten. Wir wollen auch voraus s
doch nicht als gewiß annehmen, daß die Kämmerey
Berlin, cum oneribus, 35000, in Frankfurth 30000,
in Brandenburg 20000 Thlr. Einnahme haben: so
man doch auch die ansehnlichen Zinsen, und die im
den vorkommenden Ausgaben auf königl. Verordnu
von abziehen, und dann das übrige eigentlich ad co
bringen, da denn der Reichthum einer Kämmerey n
groß seyn wird, als manche sich vorstellen, und wen
auch die stärkste, nähmlich die zu Breslau, wäre,
welche die berliner wohl zweyfach übersteigen m
Eben so wird es wohl mit den meisten übrigen, kleine
größern, seyn; indessen lässet sich durch gute Nutzung
Fonds, so wie durch gute Menage bey der Ausgabe,
noch etwas verbessern; ausserdem aber ist überf
Reichthum gerade hier nicht nützlich.

B. Die zweyte Classe der Kämmerey-Ausg
begreift die Ausgaben auf königl. Verordnung a
ser dem Rathhause. Auch diejenigen Posten, w
der Landesherr durch Special-Ordre entweder ein
oder allen Kämmereyen zu entrichten auferlegt, m
sen, wie jetzt eben gesagt worden ist, vorweg bezo
werden, weil des Regenten Befehl die Percipien
hierunter schützen muß, sie darauf in ihrem Gehal
angewiesen sind, und folglich davon leben müssen
eben so, als die darauf angewiesenen Cassen, zumal
wenn es Immediat-Cassen sind, darunter nicht dera
girt werden können. Ich setze indessen hierbey übe
all voraus, daß die Kämmerey-Cassen in dergleiche
Abgaben nicht dermaßen überlästigt sind, daß so we
nig die rathhäuslichen Bedienten darunter in ihrem
Ge

dadurch Wunden vermieden haben, welche die andern in lan
gen Zeiten nicht ausheilen werden.

Gehalte, beeinträchtiget werden, als die nöthigen Gemein-Ausgaben der Stadt dieserhalb leiden müßten, welches gewiß kein billig denkender Fürst von seinen Städten verlangen, und sie dadurch in sich selbst verderben wird. Man nennt diese Abgaben in den Etats: Ausgaben auf königl. Verordnung, auch wohl Ausgabe an königl. Ueberschuß. Sie sind daher zweyerley Art, und betreffen theils Besoldungen an die Etatsbedienten, theils Abgaben zu andern Cassen und allgemeinen Anstalten, auch zu landesherrl. Immediat-Cassen. Und nun fragt es sich: was für welche werden unter erstern begriffen, und welche landesherrl. Officianten können von Rechtswegen wohl einigen Anspruch darauf machen? Ich antworte mit dem gemeinen Sprichworte: Wer der Kirche dient, muß auch von der Kirche leben. Aus diesem würde also kein Grund abzusehen seyn, wenn die Kämmereyen zu Besoldungen sowohl des Domänen- als auch des Accise-Departementes etwas geben sollten, indem jene mit diesen in gar keiner Verbindung stehen. Dagegen wird der Landesherr wohl keine Ungerechtigkeit begehen, wenn er verlangt, daß die Städte und deren Kämmereyen einen Theil oder mehr zur Salarirung derjenigen Officianten mit beytragen sollen, welche, wegen der städtischen Angelegenheiten und zu deren Besten, in Polizey- Forst- Manufactur-Cassen und rathhäuslichen Geschäften bey den Ober-Landes-Collegiis angestellt sind. Vorzüglich werden in dem Finanz-Departement dieses folgende seyn:

1. Der beständig in seinem Kreise als Subalterner Bedienter der Finanzkammer stehen bleibende Kreis-Polizey-Inspector, weil dieser zwar wohl auch wegen des platten Landes, vornehmlich aber der Städte wegen, gehalten wird, und eine gute Polizey von wesentlichem Nutzen für alle Einwohner ist. Zu dessen Besoldung werden also die Kämmereyen des Kreises so-

wohl, als die Kreis-Steuer-Casse desselben, v
gen des platten Landes, beyzutragen haben. W
doch aber auch zugleich das Interesse publicum
States respiciret, wird es eben so billig seyn, d
Landesherr ebenfalls dazu etwas in seinem Etat
setze.

Nach der besondern Instruction für diese
Polizey-Inspectores, muß sich jeder derselben zu
einen Executor halten, so daß durch ihn alle Exe
nen von den Finanzkammern gehen, so wie hing
alle dergleichen von den Provinzial-Justizkamm
durch die Kreis-Justiz-Executores besorgt wer
müssen. Indessen wird man auch daraus abnehmen,
alsdann ganz tüchtige Personen, welche geschickter a
jetzigen gemeiniglich sind, zu erstern Bedienung
nommen werden müssen. Uebrigens müssen dies
sonen in der Mitte ihres Kreises wohnen.

2. Bey den obern Collegiis müssen die Su
riats-Expeditionen, die Registraturen und Ka
leyen mit für die Städte arbeiten. Wofern es
den landesherrl. Cassen zu schwer fallen sollte,
diese Leute ganz allein zu erhalten, so involvirt ein
trag der Kämmereyen dazu ebenfalls nichts unge
tes. Die Kreis-Calculatoren werden ebenfalls
Subaltern-Bediente bey dem Rechnungs-Depar
ment der Kammern betrachtet.

3. Wegen der Menge der Geschäfte, und der
nöthigen Separation halber, ist erforderlich, daß
jeder Provinzial-Finanzkammer und deren ersten D
partement, (welches nähmlich alle Polizey-Mili
ökonomische, Manufactur- auch Commercien-Sa
chen, so wie überhaupt die Städte- und Kreis-Sa
chen, nebst deren Cassen zu respiciren hat; ausser die
sem aber zweytens das Domänen-, drittens das Ac
cise- und Zoll-, und viertens das Justiz-Deputation
Departement folgt,) ein besonderer Rath über das
städ

welche Forstwesen bestellet werde; und es ist da billig, daß die Städte ihn auch besolden. Hat er sich die Aufsicht über die Dorf- und Particulier- wälder aller Gutsbesitzer, so tragen diese gleichfalls bey, und zwar mittelbar durch die Kreiscassen. Die Grundlage hierzu ist bereits durch die Städte- forstmeister gemacht, welche also als besondere Land- forsträthe auch zu den Kammercollegiis zu ziehen, und vor alle Förste, die königl. ausgenommen, zu bestel- len seyn werden, dagegen letztere von den königl. oder provinzen-Forsträthen bey eben diesen Collegiis zu supplieiren sind.

4. Die Manufacturen, Fabriken und das Com- mercium, erfordern eine gleichmäßige Special-Aufsicht, Bearbeitung und Bereisung; daher ist ein be- sonderer Commercienrath, auf die Art wie bey den Bergräthen, nöthig; und wegen dessen Salarirung findet also auch dasselbe Statt, wie wir denn schon ei- nen Anfang dazu in den Fabriken-Commissarien ha- ben. Wenn deren Salaria zusammen geworfen und noch etwas verstärket, alsdann aber einer, oder in jenen Kammer-Departements zwey, bestellet wür- den, so würde unstreitig durch dieselben viel nützliches geleistet werden können.

5. Das städtische Bauwesen muß nicht weniger durch die obern Collegia gehen, und von da her so- wohl revidirt, als auch die nöthigen Officianten dazu erhalten werden; mithin fällt auch in Absicht des oder der Baurathe die Unterhaltung, wenigstens zum Theil, den Städten zu, wie die Kämmereyen auch schon zum Theil zu den Landbaumeister-Besoldungen beytragen. Mit gutem Nutzen könnten die Kämme- rey-Gehalte, welche die Städte-Forst-Secretarien dermahlen erhalten, mit dazu verwendet werden.

6. Endlich ist der eigentliche städtische Inspe- ctionsrath, welcher die ganze Polizey der Städte,

ihre Militär-Angelegenheiten, ihre Landwirthschafe Betreibung, ihr Cassenwesen, und ihre gesamm rathhäusliche Regierung, so weit solche zum Finanz-D partement gehört, zugleich aber auch conjunctim m dem Forst-Commercien- und Bau-Rathe deren sp cielle Departementsgegenstände respiciren und revi ren soll. Wenn also die Städte zu dessen Besoldun die Hälfte, die Kreiscassen ein Achtel, und der La desherr drey Achtel, oder, jene 400, die zweyte 10 und die dritte Classe von Etats und Cassen 300 Th ler beytragen, so wird gewiß alle Proportion darunte observiret werden.

7. Eben so ist es auch wegen der Räthe und Sub altern-Bedienten, welche bey der General-Re chenkammer die städtischen Patrimonial-Rechnun gen bearbeiten müssen; indem sie ebenfalls zum Be sten der Städte angestellt sind, so wenig sich auch die meisten Magistrate und Rendanten davon überzeugen können; in welcher Rücksicht daher auch ein Beytrag zu ihrer Besoldung aus dergleichen Cassen gar nicht unbillig ist.

Was aber zweytens die Provinzial-Justiz-Colle gia betrifft, so lässet sich zwar ein gleicher Salarie ungsbeytrag nicht aus dem vorigen Gesichtspuncte be trachten, weil diese mehr für das Interesse privatum arbeiten, und dafür die ihnen beygelegte Sportelsteuer erheben. Indessen können doch einige Ursachen gedacht werden, und auch wirklich existiren, weshalb auch hier die Kämmereyen ihren Beytrag nicht zu verwei gern haben möchten; und zwar: 1) weil diese obern Collegia die Armensachen unentgeltlich bearbeiten müs sen; 2) können ausserordentliche Umstände solches er fordern, alsdann kann aber der Beytrag auch nicht für beständig fixirt werden; 3) sollen die Inspections Räthe bey den obern Justizcollegiis über sämmtliche Untergerichte eigentlich in der Absicht angestellt sey,

damit das gemeine Publicum und der Arme sich einer bessern Justiz zu erfreuen habe; und da dieses ein so wichtiger Gegenstand für das Wohl vieler tausend Menschen ist, wodurch ein Regent und Gesetzgeber gewiß seinen Unterthanen eine der größten Wohlthaten erweiset, diese Männer aber das meiste ex officio thun müssen, ohne dafür sportuliren zu dürfen, so ist es wohl gewiß nicht unbillig, daß die Patrimonial-Cassen der Städte und des platten Landes ebenfalls zu ihrem Unterhalte etwas beytragen. Da auch einige größere Schul-, wie auch viele Kirchen-Cassen noch in guten Umständen sind, so müssen auch diese zur Verpflegung des Kreis-Justizrathes, der doch immer die meiste Mühe ihrentwegen hat, contribuiren.

Drittens, sind in jeder Provinz gewisse allgemeine Polizeyanstalten nöthig, als: 1) Ein Zucht- und Arbeits-Haus für die ganze Provinz, zur Correction der Uebelthäter durch ihre Bestrafung. Sollte es also diesem am Fond fehlen, so ist es billig, daß die ganze Provinz, und mithin auch die städtischen Raths-Kämmereyen pro rata und pro viribus zutreten; und da an dieser Ordnung und Sicherheit die ganze Provinz Theil nimmt, so sollte dieselbe auch zu deren Etats etwas abgeben. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses alsdann wieder wegfällt, so bald dergleichen Anstalt in selbst zureichenden Umständen ist, oder darein kommt. Eben so nöthig sind 2 die Gymnasien, hohen Schulen und Seminarien im Lande, oder in dessen einzelen, oder auch in etlichen combinirten Provinzen; und daher ist es allerdings billig, daß pro parte auch die Kämmereyen so lange beytragen, bis dergleichen Institute selbst eigene zureichende Einnahme gewinnen.

Gesetzt, es geräth, viertens, eine Kämmerey durch wirkliche Unglücksfälle in so schlechte Umstände, daß sie diese auswärtige Salarien ꝛc. nicht bezahlen

kann, so liegt der Finanzkammer ob, solche, auf
lange, auf die andern vermögenderen Kämmereyen
Provinz zu repartiren, bis sie sich wieder erhohlt h
indem die Magistrate doch auch eben sowohl ihrer
halte bedürfen. Ist solche hingegen durch schlech
Administration des Magistrates zurück gekommen,
ist es alsdann ganz recht, daß er es auch empfind
und da diese königl. Salarien vorgehen, so mag
alsdann auch zusehen, wie er zu dem Seinigen komm
andere Magistrate aber können daran ein belehrend
Beyspiel nehmen! Es ist, wie ich bereits erwähn
habe, zwar nicht obligationis perfectae, daß die b
mittelten Kämmereyen den ärmern beystehen, es b
ruhet aber in einer Art von Billigkeit. Wenn Ein
wohner einer Stadt eine Armencasse für ihre dürfti
Mitbürger anlegen, so geben sie ja auch etwas von ih
rem Ueberflusse ab. Vornehmlich aber spricht hier
für die ärmern Ratio status im Ganzen genommen.
Indessen könnte man wegen der kleinern Kämmereyen,
zu besserer Salarirung der Magistrate und Bestreit
ung der öffentlichen Bauten, auch andern nöthigen
Stadtausgaben, den Vorschlag dahin thun, daß den
selben erlaubt würde, bey ihren Städten gewisse
Grundstücke an Aeckern, Wiesen ꝛc. welche nicht zum
eigentlichen Hufschlage gehören, also auch nicht con
tribuable sind, und deshalb gemeiniglich Beyäcker ge
nannt werden, anzukaufen, und davon an jedem sol
chen Orte eine rathhäusl. Meierey anzulegen; wozu
denn die größern wohlhabenden Kämmereyen wenig
stens einen Theil des Kauf-Pretii zu geben hätten.
Auf solche Art würde die Familienzahl und Volks-
Menge in solcher Stadt nicht geschwächt, da keine ei
gentlich contribuable Ackergüter in todte Hände kom
men; selbst die Ländereyen, welche die Bürger aus
Noth an die angränzenden Dorfschaften käuflich oder
wiederkäuflich überlassen haben, würden zum Behuf
die-

ieſes Etabliſſements zu reguliren ſeyn. Geſetzt alſo, ne ſolche Meierey koſtete von Grunde aus 6000 aler anzulegen, und ſie trüge 300 Thlr. Pacht: ſo rde der kleinen Stadtkämmerey dadurch um ein roßes geholfen ſeyn, wenn davon 100 Thlr. zu unkoſten, und 200 Thlr. zu der Raths-Beſoldung immet würden.

Zur Vermeidung aller Irrungen, muß ich in Abſicht ſes Hauptſtückes noch bemerken, daß hier nicht eigentlich jenigen Abgaben gemeint ſind, welche die Kämmereyen gen ihrer Revenüen ſelbſt zu präſtiren haben, oder welche ihren Grundſtücken anklleben, oder allgemeine Landesſtanda ſind, wohin z. B. die Grundſteuer zur Acciſe, Contribution wegen ehemahls acquirirter contribuabler ufen, Waſſerzins wegen erhaltenen Fluß- und Mühlenlegungs-Rechtes, zu rechnen ſind. Alle dieſe gehören ter das Hauptſtück von den gemeinen fixirten Kämmeo-Ausgaben.

Beyläufig bemerke ich, daß zu Beſoldungen auf königl. rordnung beytragen, Berlin 2568 Thlr., Frankfurth 79 Thlr., Brandenburg 1194 Thlr. 2 Gr.

Noch iſt die fünfte und letzte Art von Ausgaben rig, welche man wohl auch, bereits erwähnter Maßn, die Abgabe an königl. Ueberſchnßgeldern zu nen pflegt. Ich habe ſchon oben den Fall von eien ſchleſiſchen Haupt-Kämmereyen angeführt, elche in ältern Zeiten ganze fürſtl. Domänengüter ſich gebracht haben. Der König hat ſie ihnen ar, bey Acquiſition dieſer Provinz, gelaſſen, jedoch bey verordnet, daß ſie jährlich ein Fixum in Quar- Ratis zur Steuercaſſe erlegen müſſen. Noch utlicher erläutert dieſes die Abgabe der Urbedenlder. Dieſes iſt die älteſte Präſtation, welche die ädte ihren Markgrafen gegeben haben, es iſt zwar chts anders als eine wirkliche Steuer, und weil ſie urch die Stadtkämmereyen bezahlt werden, ſo gehön ſie nicht nur zu dieſer Claſſe, ſondern fließen auch, enn man es eigentlich nimmt, zur Landes-Steuer-

Casse, und nicht eigentlich zur Domänen-Casse. so ist es mit den Justizgeldern. Ehedem hat der desherr das Vogteyrecht, oder die Befugniß, d risdiction exerciren zu lassen, in den Städten g nachher aber solches einigen Magistraten und S gegen eine jährliche Abgabe oder Canon überl welcher hingegen ganz recht zur Haupt-Domänen referiret wird.

C. Zu der dritten Classe der Kämmerey-Ä ben gehören die rathhäuslichen Besoldungen, über ich mich aber hier ganz kurz fassen werde, solches mit der Materie von den rathhäusl. Regie und mit der Theorie von den rathhäusl. Haupt Salarien-Etats, wovon ich im Art. Mag handeln werde, in der genauesten Verbindung Ich habe hier die allgemeine Benennung gen da, wie ich bereits bemerkt habe, unter dem Rathhaus die gesammte Stadtregierung ver wird. Da jedes Collegium aus einigen Ober-, ältern- und Unter-Bedienten besteht, so wer auch hier dieser Ordnung folgen.

1. Die erste Abtheilung begreift demnach die soldungen der obern rathhäuslichen Bedie welches man gemeiniglich: An Besoldungen der gistrats- oder Rathspersonen zu überschreiben p Ich nenne es: An Besoldungen des Magistrats weil dieser Beysatz schon den Begriff eines Colle mit sich führt, und rechne dahin: 1) alle fixirte laria, auch 2) fixirte Douceurs, ingl. 3) tempora sowohl, als 4) personelle Zulagen auf Special-Ver ordnung. Naturalien hingegen gehören in die besa dern Forst- Fischerey- und Kornboden-Rechnungen. Die Haupt-Regel, worauf der Inspectionsrath vorz züglich zu sehen hat, ist hier, daß alle entbehrliche Stellen, Officia und Membra, bey entstehenden Va canzen reduciret, und dagegen von deren Besoldungen die

ihrigen nöthigen und ſtehen bleibenden Mitglieder geſtalt verbeſſert werden, daß ſie ihr Auskommen haben; daß ferner, wo ein gröſſerer Magiſtrat aus drey Departements, nähmlich dem Polizey- und Juſtiz-Departement, beſteht, in der Salarirung unter denen die möglichſte Gleichheit beobachtet werde, welches ſich auch bey Beſetzung der Vacanzen wirklich thun läſſet.

Ehedem und in ältern Zeiten waren bloß die Juſtiz-Membra Litterati, und dieſe mußten daher auch faſt in allen Sachen die meiſte Arbeit verrichten. Ein gründlicher Gelehrter in dem Polizey-Departement war etwas ſehr Seltenes; und daher iſt es wohl auch gekommen, daß, wenn der Juſtiz-Rathmann 800 Thaler diente, der Polizey-Rathmann es höchſtens nur auf 300 brachte. Endlich aber iſt die Periode eingetreten, daß man nunmehr ebenfalls Gelehrte zu haben ſucht, und von ihnen fordert, daß jeder ſeine Departements-Geſchäfte ſelbſt und gründlich bearbeite. Es iſt alſo höchſt billig, daß ſie auch in Proportion mit jenen beſoldet werden. Geſetzt, es kommt dereinſt ein zureichendes Geſetzbuch in der National-Sprache zu Stande, welches gewiß jeder Patriot herzlich wünſchen muß, und auch jetzt ſchon im Werke iſt, werden die Officianten im Juſtiz-Departement alsdann nicht faſt leichtere Arbeiten, als die im Finanz-Departement, haben, wo ſo ſehr viel auf Localitäten, Pointillen, und auch, was das wichtigſte und ſchwerſte dabey iſt, auf praktiſche Kenntniſſe, ankommt? Ueber die ſehr anſehnlichen Einkünfte der faſt ganz entbehrlichen Stadt-Syndicorum, werde ich mich bey Gelegenheit des rathhäuslichen Reglements erklären (36).

(36) In Berlin betragen die Magiſtrats-Salaria für 968 Rthlr. 16 Gr.; in Frankfurth, 1913 Rthlr.; in Brandenburg, 2978 Rthlr. 10 Gr.

2. Ist bey einer ganz großen Stadt ein besonderes, jedoch von dem Magistrate delegirtes Stadtgericht, und wird es auch aus der Rathskämmerey salarirt, so macht dieses hier die zweyte Abtheilung aus (37).

3. Kein Regierungs-Collegium kann ohne Subaltern-Bediente seine Dienstgeschäfte gehörig ausführen; und je niedriger die Instanz ist, desto mehr hat sie mit der Volksmenge des Ortes mündlich und persönlich zu thun; folglich sind auch aus vielerley Ursachen mehrere Unterbediente bey dergleichen Unterpolizey- und Finanz-Aemtern und Untergerichten erforderlich. Man überschreibt daher diese für sie bestimmte Salarienclasse gemeiniglich: An Besoldungen der Stadt-Kämmerey- und Polizey-Bedienten. Will man es noch anders fassen, so kann man auch sagen: Besoldungen der rathhäuslichen Subalterns- und Unter-Bedienten. In dem Corpore Juris Fridericiano werden diese bey den Ober-Justiz-Collegiis stehende insgesammt unter der Benennung der Subalterns

(37) In der Maße wird solches aus dem berlinischen Kämmerey-Etat mit 1543 Rthlr. besoldet.

Es ist bekannt, daß in der Stadt Brandenburg ehedem der Schöppenstuhl oder das Appellations-Gericht für die Mark Brandenburg angelegt, und bis zur Coccejischen Justizreforme von Ansehen gewesen ist. Nachdem aber keine Acten jetzt mehr von den preußischen Gerichten an die Schöppenstühle oder Facultäten verschickt werden, so bedeutet es gegenwärtig nur sehr wenig; und sollten Meklenburg, Anhalt, Hildesheim ꝛc. auch einst die Versendung der Acten aufheben, so wird es ganz ausser Activität kommen. Unterdessen werden die jetzt zum Theil aus dem Magistrate dazu bestellten Mitglieder aus der Kämmerey mit 290 Rthlr. salarirt, und noch jährlich 37 Rthlr. zur Fortsetzung der Scabinats-Bibliothek aus eben derselben gegeben. Indessen gehört solches eigentlich zu den Gehalten und Ausgaben auf königl. Verordnung. Sollte einst dieses Collegium ganz eingehen, so würde hier ein Fall eintreten, wo der Gehalt der Magistrate in den kleinern Städten zur Verbesserung Aussicht gewinnt, da das dortige rathhäusl. Justiz-Departement vor vielen andern ganz zureichend schon besoldet ist.

...-Bedienten begriffen. Bey den Unter-Instanzen ... und besonders bey den städtischen, sind noch gewissere Bediente erforderlich: der Stadt-Physicus, ... Registrator, der förmlich bestellte Raths-Bothenmeister, der ebenfalls so angesetzte Polizeymeister, u. s. f. sind unstreitig Subaltern-Bediente; denn sie empfangen ihre Ordres direkte von dem Magistratscollegio, und unter andern wird der Arzt oder Physicus von demselben zum Voto consultativo zugezogen. Man kann diesen, den Polizeyinspector und Andere, ungefähr mit den Justiz-Commissarien en parallele setzen. Die Rathsdiener, Armenwächter, Sprützenmeister, der Uhrsteller, die Wageknechte, Kämmereydiener ꝛc. machen hingegen die Classe der Unterbedienten aus, theils, weil sie die Ordres der Subaltern-Bedienten befolgen müssen, theils, weil ihr Dienst meist in körperlichen Geschäften besteht. Wie nun nach den Departements zu rangiren und anzusetzen sey, besagt das rathhäusliche Reglement, so wie auch jeder Salarien-Etat, indem man hierbey nach Departements am schicklichsten geht, weil man daraus am leichtesten ersehen kann, bey welchem ihrer zu viel oder zu wenig stehen. Indessen gilt hier ebenfalls dasjenige, was vorhin bemerkt worden ist, daß auch unter dieser Classe alle entbehrliche Bedienungen eingezogen werden müssen. Ehedem hatten die Magistrate die Eitelkeit, eine große Menge von dergleichen Bedienten und theils Müßiggängern, auch zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zum Hausdienst, anzusetzen. Diesem sehr überflüssigen Stolze müssen aber billiger Weise Schranken gesetzt werden, so wiedrig solches auch solches manchem Rathsherrn seyn mag, indem die Gelder nützlicher verwendet werden können (32).

4. Noch

(32) In Berlin beträgt diese Rubrik 5502 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; in Frankfurth, 2256 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.; in Brandenburg, 1952 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

4. Noch iſt wegen dieſer Unterbedienten eine [illegible] Ausgabe zu bemerken, nähmlich die zu [illegible] Kleidung. Man hat ſolche hin und wieder [illegible] Fixum von Geld geſetzt, oder will es noch [illegible] meines geringen Erachtens aber muß die Autor[illegible] nas Rathscollegii bey den Einwohnern, das [illegible] für deſſen Beybehaltung reden. Die Sub[illegible] laſſe man ſich nach ihrem Belieben kleiden, [illegible] ihnen die Kleidungsgelder gleich im Salario [illegible] zu; den wirklich beſoldeten und im täglichen [illegible] ſtehenden Unterbedienten hingegen gebe man [illegible] wohlanſtändige uniſorme Kleidung, und zwar [illegible] zwey Jahre. So bald der Bürger oder Bauer [illegible] ſolchen Mann auf dem Markte, oder bey ſich ein [illegible] ſieht, welcher im Nahmen der Stadtobrigkeit [illegible] ſcheint, wird er ſchon etwas mehr Folgſamkeit [illegible] ſen, als wenn er nicht auszeichnend gekleidet [illegible] Ja, man könnte auch dieſe Leute Schilder tra[illegible] ſen; nähmlich ſo, wie die königl. Unterbedien[illegible] den preußiſchen Ländern das Zeichen des Adle[illegible] gen, könnten die Raths-Bothen oder Diener, [illegible] Polizey-Diener, die Armen-Vögte, die [illegible] Knechte, die Stall-Knechte, ſammt den Ger[illegible] Dienern, das Stadtwapen zu tragen haben; [illegible] müſſen in der Uniform die Polizey-Diener von [illegible] Gerichts-Dienern, und dieſe beyde wieder von [illegible] übrigen Unterbedienten auf eine ſchickliche Weiſe [illegible] Unterſcheidungszeichen haben. Das Oekonomiſ[illegible] bey dieſem Ausgabe-Artikel iſt, daß man einen [illegible] regulärer Menage ausgerechneten und detaillirt[illegible] Kleidungs-Anſchlag und Special-Etat nach Ell[illegible] Preiſen und Koſten, wie bey dem Militär, formire, weil dadurch noch dem Unterſchleiſe am beſten vorge[illegible] beuget werden kann. Gemeiniglich wird dieſe Rubrik unter die folgende Abtheilung als eine unfixirte Aus[illegible] gabe

le gebracht; und es ſteht auch gar nichts em-

D. Der vierte Abſchnitt der Kämmerey-Ausga-, enthält die gemeinen Ausgaben. Darunter ehe ich alle diejenigen, welche theils wegen der mmereygüter und Einkünfte, theils zur Aufrecht-ung der Polizey, theils wegen Verwaltung der ſtiz, auſſer ſämmtlichen Gehalten, zu vergbreichen. Nach Maßgabe dieſer drey Geſichtspuncte de ich die Hauptrubriken durchgehen, und mit den-igen, welche der Abwartung der rathhäuslichen ideiten und Geſchäfte halber ſelbſt in beyden De-rtements überhaupt erforderlich ſind, den Anfang chen. Dahin gehören:

1. Die Heitzung der rathhäuslichen Expeditions-mmer, oder der rathhäusliche Brennholz-Bedarf d Etat. Da, wo die Kämmereyen eigene Förſte ben, fallen die Koſten hierin nicht ſo hoch, indem das Schlage- Fuhr- Hauer- und Eintrage-Lohn, bſt der Acciſe, bezahlt werden muß; ja, an manchen rten müſſen die Kämmerey-Bauern ſolches gar un-tgeltlich anfahren. Hat das Rathhaus und die ämmerey ſelbſt keinen eigenen Forſt, ſondern gehört licher der communen Bürgerſchaft, ſo iſt es doch bil-g, daß dieſe das benöthigte Quantum dazu unent-geltlich hergebe, indem das Rathhaus eigentlich ihret-wegen da iſt. Die ökonomiſchen Regeln hierbey ſind: 1) daß ein gut gelegener und wohl verwahrter Holz-Hof vorhanden ſey, auf welchem das rathhäusliche Brennholz ſicher aufgeſetzt werden kann, damit man ſtets trocknes Holz habe, wodurch wenigſtens ein Drittel menagirt wird. 2) Die Zahl der Arbeitsſtu-ben muß nur nach Nothdurft feſtgeſetzt, alle entbehr-liche aber müſſen zu Sommerſtuben gemacht, und des-halb die darin befindlichen Oefen weggenommen wer-den. Wie viel Arbeitszimmer aber in einem kleinern,

mit-

mittlern und großen Rathhausgebäude, nach Maß gabe des Etats der rathhäusl. Officianten, ingl. nach Beschaffenheit und Menge der rathhäusl. Geschäfte anzunehmen seyn, wird der Art. Rathhaus besagen. 3) Es muß genau Achtung gegeben werden, daß die rathhäuslichen Unterbedienten nicht zugreifen. Der Raths-Bothenmeister ist zugleich Rathhaus-Verwalter (Pfleger), oder Aufseher, oder was die Castellane vorstellen und thun sollen. Er wohnt auch deshalb, als Rathhaus-Inspector, in demselben, und muß zugleich die Heitzung besorgen, weshalb ihm darauf, und zugleich zu Schwefel, Kien ꝛc. etwas vergütet wird. Von Heitzung der Gefängnisse werde ich weiter unten sprechen (39). Wo hingegen dieses ganz unentbehrliche Bedürfniß bar angekauft werden muß, macht es allerdings eine unangenehme Ausgabe (40). Bey den obern Justiz-Collegiis muß der Zuschuß darauf aus den Sportelcassen gegeben werden. Die obern Finanz-Collegia werden aus dem königl. Etat damit versorget.

2. Damit die Sessionen in den kurzen Tagen um so accurater gehalten werden, auch die Subaltern-Bedienten ihre Arbeit, sowohl früh als nachmittags, in den geordneten Stunden abwarten können, ist Erleuchtung nöthig; ja selbst zu den Kanzelley-Expeditionen ist ein Theil Licht erforderlich. Da man gemei-

(39) Weil Berlin, Frankfurth und Brandenburg eigene Holzungen haben, so kostet die rathhäusliche Heitzung den Kämmereyen nur resp. 74 Rthlr. 4 Gr. 3 75 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; und 62 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf.

(40) So ist zwar z. B. die Kämmerey in Potsdam, bey Fundirung der Stadt, auf ganz freyes Bauholz zu sämmtlichen Kämmereygebäuden aus königl. Förstern privilegirt; dagegen aber scheint der damahlige Magistrat nie geglaubt zu haben, daß das Brennholz einst so theuer werden möchte, indem es ihm sonst zu der Zeit ein leichtes gewesen wäre, auch dieses zu einer sehr reichlichen Consumtion ganz frey zu erhalten. Jetzt kostet solches der Casse jährlich 2 bis 300 Rthlr.

meiniglich Holz und Licht zuſammen ſetzt, ſo gebe ich dieſer Ausgabe die zweyte Stelle. Auch dieſerwegen muß ein Fractions-Etat vorhanden ſeyn, und der Raths-Bothenmeiſter muß darüber richtige Rechnung führen (41).

3. Der erſte Grundſatz im ganzen Civildienſte iſt, daß alles, was verhandelt wird, zu Papier gebracht oder nieder geſchrieben werde; daher iſt alſo die Anſchaffung der Schreibe-Materialien ganz unvermeidlich, und ſie beträgt gegenwärtig, theils wegen der faſt täglich noch immer mehr anwachſenden Menge von Arbeiten, theils wegen der höhern Preiſe, ungleich mehr als ehedem (42). Vermuthlich iſt dieſe große Ueberſteigung Schuld, wenn nunmehr durch eine allgemeine Landesverordnung verfüget worden iſt, daß die Magiſtrate die Schreibe-Materialien in allen Privatſachen ſelbſt aus ihren rathhäusl. Sportelcaſſen anſchaffen, und mithin die Kämmereyen ſolche nur zu den publicis und ex officio übernehmen ſollen. Die Oekonomie hierbey iſt, daß bey größern Rathhäuſern deren Lieferung eben ſo, wie bey den obern Collegiis, an

(41) In Berlin hat die Ausgabe pro Jahr 43 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. betragen.

(42) Als der erſte Kämmerey-Etat für Potsdam im J. 1743 angefertiget wurde, hatte der Rath bis dahin mit 20 Rthlr. zu Schreibe-Materialien gereicht, und es wurde alſo auch in demſelben ein mehreres nicht angeſetzt. Jetzt werden jährlich 140 bis 150 Rthlr., und alſo ſechs Mahl mehr, conſumirt, ungeachtet verſichert wird, daß der daſige Rathskämmerer auf mögliche Menage halte. Geſetzt, der Preis ſey auch um ein Fünftel geſtiegen, und auch eingeräumt, daß der Magiſtrat in vorigen Zeiten in dieſer militäriſchen Stadt manches mündlich, und nicht ſchriftlich, abgethan habe: ſo bleibt es doch immer ein Beweis, daß die Schreiberey, und alſo auch die Arbeiten, um drey Viertel angewachſen ſind. Bey dem berliniſchen Rathhauſe ſind jährlich 540 Rthlr. dermahlen dazu beſtimmt; und in dem zu Frankfurth ſind pro Jahr 206 Rthlr. an Schreibe-Materialien conſumirt worden. Brandenburg hat, nach dem Etat v. J. 1743, 38 Rthlr. 3 Gr. ausgeſetzt, dagegen aber itzt 140 Rthlr. 11 Gr. verbraucht.

an den Mindestfordernden licitando verpachtet w
bey den kleinen kommt es auf den wohlfeilsten Ei
des Rathskämmerers an; hiernächst, daß der
dant, er sey es selbst, oder der Secretär, od
Registrator, ein ordentliches Ausgabe-Journal
über-führe; daß der Dirigens wohl Acht habe, d
Membra solche nicht zu ihren Nebenarbeiten,
richtshaltereyen, u. d. gl. verbrauchen; die Sub
nen, besonders die Kanzelley-Bedienten, solche
gar entwenden und damit Handel treiben; und
endlich eine besondere Geld- und Natural-Ver
ung darüber jährlich der Haupt-Kämmerey-Re
ung eingeschaltet werde, worüber ich hier einen
gabe-Etat, den Satz zu 100 Thalern angenom
beyfüge.

1. Zu Concept-, Bericht-, und Pack-Papier			
2. Zu Federspulen (Posen), auch Rörkel- und Bleyfedern			
3. Zu schwarzer und rother Tinte			
4. Zu Streusand			
5. Zur Siegelung, an Siegellack		14	
	Mundlack	2	
	Siegelwachs	1	17
6. Zu Zwirn, in der Registratur			1
7. Zu Bindfaden			2
8. Zu Emballage der Acten, an Wachstuch, Tischlerarbeit, u. d. gl.			4
9. Zu Federmessern, Scheren, Falzbeinen, Heft- und Packnadeln			2
			100

4. Ferner wird bey den Rathhäusern eine b
trächtliche Partie Stämpelpapier, welches auch a
sich zu den Schreibe-Materialien gehört, verbrauch
Von dem in Privatsachen, sowohl im Finanz- als Ju
stiz-Departement, ist hier die Rede nicht, weil dieses
eine durchlaufende Post in der rathhäusl. Sperrei
Rechn

Rechnung ist (43). Dagegen aber hat das Rathhaus weilen für die Stadt und Kämmerey Processe zu ühren, so wie an einigen Orten gar eingeführt ist, ß die Kämmerey die Stämpelbogen zu den Bürgerriefen geben muß. Man kann indessen diese Ausbe entweder unter einen besondern Absatz stellen, er sie auch dem Titel von Proceßkosten beyfügen.

5. Eigentlich müssen die Registratur-Bedienten ch das Mechanische an dem Acten-Heften verrich-. Sind indessen die Arbeiten darin sehr häufig, so rd mit einem dazu geschickten Buchbinder ein Acrd darüber gemacht (44).

6. Ich komme zur Ausgabe von Postgeld und ortenlohn, welcher Titel gemeiniglich in allen, auch en kleinen, Kämmereyen passirt wird. Die Kämereyen haben nähmlich, so wie die Stadt-Commuen, in den sie eigentlich angehenden Sachen, nicht die Postfreyheit, allgemeine und landesherrl. Angelegenheiten davon ausgenommen; daher muß bey jedem Rathhause eine Postrechnung geführet, und dazu ein Buch gehalten werden, worein das Postamt alles einträgt, und womit denn auch die Special-Rechnung justificirt wird. Damit aber hier nicht Privata mit unterlaufen, oder das Postgeld pro Excitatoriis mit eingeschoben werde, so muß in regula der Secretär dieses Geschäft allein besorgen, und alle Briefe, welche allgemeine Stadt- oder auch besondere Kämmerey-Sachen betreffen, in dorso des Umschlages marquiren; z. B. K. 139, das heißt so viel als: die Kämmerey müsse das Porto tragen, und die Zahl bedeutet die fortlaufende Nummer. Da indessen der Post-Tarif seit 1766. ziemlich erhöhet worden ist, so wird, na-

(43) In Berlin wird den rathhäuslichen Secretären dazu ein eiserner Bestand aus der Kämmerey von 68 Rthlr. gegeben.

(44) Wie z. B. die Kämmerey in Berlin darauf ein Fixum von 24 Rthlr. ausgibt.

natürlicher Weise, auch wegen der mehrern Beri
Schreibereyen, größern Rechnungen, der Etat
von 1743 allerdings jetzt darin übersteigen, wel
ein neuer nach zwölfjähriger Fraction mit Grunde
zunehmen ist.

Oefters müssen aber auch die Sachen durch
presse Bothen, theils nach Oertern, wohin kein P
Cours geht, theils ihrer geschwindern Expedition
gen, versandt werden. Der Satz ist, bey ordin
Jahrszeit, für die Meile 3, bey sehr schlimmen W
ter und in der Nacht 4 Groschen. Gemeiniglich
chen viele Magistrate die Bothenlohn-Kosten, w
verspätete Sachen durch Expressen von ihnen a
holet werden müssen, davon das Bothenlohn i
also auch, so wie das Postgeld für die Erinnera
Befehle, zur Last fällt, hierunter mit einzuschrei
Diesem vorzubeugen ist verordnet, daß der Insp
Rath bey der Rechnungsabnahme jede dieser P
und Belege examiniren, und den Beleg darnach
weder signiren oder defectiren soll (45).

7. Den Magistraten ist befohlen, die Adreß-
Intelligenz-Nachrichten zu halten, auch ist i
dabey frey gelassen worden, die Bezahlung denselb
aus ihren Rathskämmereyen zu nehmen. Da d
Blätter, so wie die folgenden, ihren gewissen S
haben, so kommen die Kosten im Etat selbst unter d
fixirten Ausgaben. Eben so ist ihnen nachgelassen
und zwar vorzüglich wegen der angehängten Averti
ments

(45) In Berlin hat das Postgeld und Bothenlohn nicht mehr
als 76 Rthlr. 11 Gr. betragen; dagegen in Frankfurth zusam
men 232 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. worunter 217 Rthlr. 17 Gr. 9
Pf. an Postgeld, das übrige aber Bothenlohn gewesen ist.
Brandenburg scheint darin sehr auf Menage zu halten, indem
es an Postgeld nur 10 Rthlr. 8 Gr., mithin 17 Rthlr. 9 Gr.
1 Pf. unter dem Etat, an Bothenlohn auch nur 10 Rthlr. 19
Gr. und also 5 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gegen den Etatsatz Minus
ausgegeben hat.

nuts, aus eben diesem Fond Zeitungen zu halten; nämlich den Magistraten erster Classe zwey Sorten, die inländische und eine ausländische; denen von der dritten Classe hingegen nur eine, und zwar von der ersten Gattung. In gleicher Maße sollen sie sich die nöthigen Sammlungen der Landesgesetze unausbleiblich anschaffen, so wie das jetzt heraus kommende Gesetzbuch selbst. Auch ist ihnen erlaubt, die nöthigen Kalender (46) zum Rathhause, nicht aber zu ihrem Privatgebrauche, zu kaufen. Endlich können sie, wenn es die Kräfte der Kämmerey erlauben, wirklich nützliche Bücher, welche in den Dienstgehäften gebraucht werden können, zur rathhäusl. Hand-Bibliothek, welche von der allgemeinen Stadt-Bibliothek allerdings unterschieden ist, anschaffen, wie neuerlich noch in Ansehung des Hrn. Präs. v. Bendorf *Oeconomia forensis*, und gegenwärtiger ökonomischen Encyklopädie (47); ferner, der historischen politisch-geographisch-statistisch- und militärischen Beyträge, die königl. preußische und benachbarte Staaten betreffend (48), wie auch des Hrn. Fabrikeninspect. Jacobsons technologischen Wörterbu-

(46) In Berlin haben sämmtl. rathhäusl. Kalender in einem einzigen Jahrgange 39 Rthlr. 13 Gr. gekostet.

(47) Ausser der von E. hochpreisl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorio den sämmtl. Magistraten ertheilten gnädigsten Erlaubniß, das dem State in vielem Betracht nützliche Werk der ökonomischen Encyklopädie aus den Kämmereycassen anzuschaffen, wenn anders die Kämmereyen die Kosten davon zu tragen im Stande sind, und von den Magistraten, die dieses Werk anzuschaffen, für gut finden, zuvörderst die *Approbation* darüber beson-ders eingehohlt worden, hat auch ein hochpreisl. Ober-Consistorium die Gnade gehabt, in dem desfalls ergangenen Circulare, d. d. Berl d. 5 März 1778, den Kirchen die Anschaffung dieses Werkes aus den Kirchenmitteln ebenfalls zu gestatten. S. den Vorbericht vor dem 13 Th. gegenwärtigen Werkes.

(48) Das deshalb ergangene Circulare, ist d. d. Berl. d. 2 Sept. 1783.

ches (49), ausdrücklich befohlen worden ist. Zu diesem ist erforderlich, daß die Magistrate, beson in großen Städten, noch mancherley Sachen drucken lassen, als: öffentliche Anschläge, Sche zu tabellarischen Berichten, Schemata zu den häusl. Polizey- Justiz- und Rechnungs-Büch Wagezettel, u. d. gl. Alles dieses begreife ich der Rubrik von Druckerlohn und für gedruckte chen. Dagegen rechne ich die Insertionskost den Zeitungen und Intelligenzblättern zur Abhelf von Proceß- Commissions- und Gerichts- Ko Hiernächst müssen nicht nur die Bücher zur Bibli sondern auch die verschiedenen Arbeitsbücher in Vormundschafts- Hypotheken- Depositen- wie Rechnungswesen gebunden werden, woraus also neue Rubrik, nähmlich die von Buchbinderlohn, steht, welches ich hier, da es mit jenem com zugleich unter eben diesen Abschnitt einschalte; müssen beyde Artikel, sowohl im Etat, als auch in Rechnungen, bestimmt von einander abgesond werden (50).

8. Hierauf lasse ich die Reise- und Zehrungs Kosten, welche die Magistrate selbst verbrauchen, sey nun für ihre Ober- Subaltern- oder Unter-Be diente gemeint, folgen, die man gewöhnlich unter dem Nahmen der Diäten begreift. Es haben nähmlich die Stadtobrigkeiten öfters, und zwar nach wirklich dringenden und nöthigen Umständen, Besichtigungen und Untersuchungen auf den Stadt- und Kämmerey- Gütern vorzunehmen; auch müssen sie, in Stadt- Angelegenheiten, Commissionen ausserhalb ihrem Ge biethe beywohnen. Hierzu sind Wagen, Pferde und Zehrungskosten erforderlich. Zwar sagt man oft: die

(49) Das deshalb ergangene Circulare, ist d. d. Berl. d. 22 Jun. 1784.

(50) In Berlin sind für beydes, in Jahresstift, 299 Rthlr. 3 Gr. ausgegeben worden.

Zehrungskosten muß der Officiant von seinem Ge-
te und Emolumenten bestreiten, so wie bey dem
litär der Officier dergleichen auch nicht bekommt.
ein, nur wenige Räthe haben so viel reines Ein-
men, als ein Capitän, daß sie es jährlich auf
00 bis 3000 Gulden brächten. Kostet die Zehr-
g in Gasthöfen nicht weit mehr, als wenn man sich
Hause ökonomisch einrichtet? Was ruinirt man
nicht auf Reisen an der Kleidung, und was fallen
t sonst immer für kleine Ausgaben vor! Dage-
n bekommt der marschirende Soldat überall sein
yes Quartier. Nächst dem wäre es auch sehr bil-
, daß ein Officier, so fern er nähmlich auf einem
lario fixo steht, wenn er commandirt ist, ebenfalls
glich Diäten erhielte. Muß der reisende Civil-
fficiant sich noch dazu den Reisewagen ex propriis
alten, und er bekommt nicht mehr als täglich 1 Tha-
r Diäten oder Auslösungs-Gebühren, so muß er,
enn er nicht auf Anderer Kosten zehren will, noth-
endig dabey zusetzen. Was folgt aber daraus? Er
ermeidet sorgfältig alles Reisen; er visitiert sein De-
partement nicht gehörig: und wer leidet darunter? ist
s nicht der Dienst und das Publicum? Ich will in-
dessen hier vorerst von den Magistraten weiter sprechen.
So fern, in Absicht des Wagens und der Pferde, die
Kämmerey nicht eigenes Gespann hat, oder, so fern
die Unterthanen nicht schuldig sind, die Fuhren nach
alter Observanz unentgeldlich zu verrichten, so werden
auf einen Miethwagen pro Tag gemeiniglich 8 bis 12
Gr. gut gethan. Das Fuhrlohn selbst soll noch unter
der Taxe der Extraposten stehen; man schließt demnach
allenfalls darüber mit einem sichern Fuhrmanne einen
Accord auf gewisse Jahre. Den Magistratsgliedern
wird gewöhnlich pro Tag an Diäten 16 Gr., bey
längerm Aufenthalte in den Hauptstädten, wo die
Logis insgemein theuer sind, 1 Thaler, auch im Win-

ter 1 Thl. 8 Gr., festgesetzt. Ein Stadt-Verord[net]ter erhält in kleinen Städten täglich 8, in größern [...] 12 Groschen (51).

Hin und wieder findet man auch noch, daß ge[wi]sse von Alters her eingeführte Ausrichtungen aus den K[äm]mereyen bestritten werden; als z. B. in Berlin, bey [den] jährlichen Dingtagen auf den rathhäusl. Kämmereyboden. Hier müssen aber die Esculenta und Potulenta nicht in Rechnung angeschrieben werden, weil solche sonst gern [...] bitiren möchten, sondern es muß dazu ein Fixum ausg[e]setzet werden. Indessen haben alle Ausgaben dieser Art, als Fuhrlohn, Diäten und Ausrichtungen, der berlinischen Kämmerey in einem Jahre nicht mehr, als 186 Thl. 12 Gr. 6 Pf., gekostet. Auch in Frankfurth ist das Kämmerey-Gespann, so wie zu Prenzlow, abgeschafft. Bey der Kämmerey sind an dessen Stelle 283 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. auf das Fuhrwesen angesetzt; dagegen 423 Thl. 16 Gr. 1 Pf., in einem Jahre, also 139 Thl. 21 Gr. 10 Pf. mehr ausgegeben worden; an magisträtlichen Diäten [...] überall nicht mehr, als 78 Thl. 12 Gr., wovon so [...] Stadtmagistrats-Bedienten und Verordneten pa[rti]e haben, und sowohl der Stadt-Medicus, als auch [der] Stadt-Chirurgus, für verschiedene Besichtigungen [...] worden sind, welches gute Menage marquirt.

Der Inspectionsrath muß darauf sehen, daß [die] Magistrate keine unnöthige Reisen vornehmen, wo[zu] manche sehr geneigt zu seyn pflegen. Ferner, daß [...] nicht zu viel Membra mit einander reisen; auch dieses wird, der Gesellschaft und des Vergnügens halber, von verschiedenen Magistraten sehr geliebt. Bey sol[chen] weiche

(51) Der Rath in Brandenburg erhält jährlich aus der Kämmerey an Diäten ein Fixum von 90 Rthlr. zu seiner Disposition, welche er mithin nicht berechnen, indessen auch nichts weiter liquidiren darf. Bey den andern Kämmereyen müssen die speciellen Diäten-Liquidationen quartaliter zur Approbation eingereichet werden. In Ansehung des Schema dazu, ist nur zu bemerken, daß allemahl die Meilenzahl darin richtig angegeben werden muß. Beyläufig bemerke ich, daß, wenn dem Könige auf seinen Reisen, der Wege halber, die Stadt-Föther vorreiten, deren Douceur ebenfalls unter diesen Titel zu bringen ist.

wichtigen Sachen paſſiren nur zwey, nähmlich ein ökonomiſches und ein Juſtiz-Membrum, nebſt einem Protokollanten; bey weniger wichtigen aber darf nur immer Einer reiſen. Denn, wenn allemahl zwey Räthe und ein Subaltern von den obern Collegiis zuſammen auf Commiſſion gehen ſollten, was würde dies nicht koſten, und wo würden die ordinären Arbeiten bleiben? Alle Ausrichtungen müſſen endlich auf ein Quantum an Gelde beſtimmt ſeyn.

Das viele Ausreiſen der Magiſträte hat noch etwas ſchlimmes; denn, wenn dieſe das Muſter ihrer Bürgerſchaft ſeyn, und deswegen im Fleiße und der Arbeitſamkeit ihnen mit guten Beyſpielen vorgehen ſollen, der Bürger aber ſieht, daß die Herren öfters zum Schmauſen ausfahren, ſo muß dieſer nothwendig denken: ſie haben entweder nichts zu thun, oder, ſie wollen nicht arbeiten; und dann ſagt er nicht ohne Grund: Wir Bürger müſſen doch das Geld, nähmlich indirecte, dazu hergeben. Wird derjenige aber ſchweigen, deſſen Sache zu Rathhauſe keinen Fortgang gewinnen will? Ich glaube es nicht; er wird darüber noch mehr aufgebracht ſeyn. Wäre der Magiſtrat zu Berlin in ſeinen Reiſen und Commiſſionen nicht ordentlich, ſo würde er mit dem wenigen Quanto nicht ausgekommen ſeyn.

9. Das bisher Geſagte betrifft bloß die Diäten der rathhäuslichen Bedienten. Auſſer dieſen müſſen oftmahls noch andere Commiſſionen, Proceß- und Gerichts-Koſten aus den Kämmereyen bezahlt werden.

1) Die Commiſſions-Koſten ſind zweyerley Art, entweder fixirt, oder ſie werden caſu exiſtente beſonders approbirt. Zur erſten Claſſe gehören die fixirten Diäten des Forſtrathes, des Commercienrathes, des Baurathes und des Inſpectionsrathes, wegen ihrer Reviſionsbereiſungen. Ehedem wurden alle dieſe aus den Kämmereyen defrayiret; allein, der Mißbrauch hat veranlaßt, daß K. Friedrich der Große im J. 1743 verordnete, beſtimmte Defrayirungs-Koſten für Abnahme der Rechnungen in den Etats

auszusetzen; welche aber, da sie nach damahligen P
tiis rerum angenommen worden sind, jetzt wenig
anschlagen wollen. Auch die jetzt im Werke seyen
Justiz-Inspectionsräthe werden, hierauf wohl
spruch zu machen, Grund haben. Indessen halte
fixirte Diäten nicht für rathsam. Man lasse rich
Designationen einreichen, was jeder an jedem
wirklich gearbeitet hat, und darnach assignire man
auch die Reise- und Zehrungs-Kosten, nach den
genommenen Grundsätzen zu 1 bis 2 Thalern. D
ten von der zweyten Classe werden alsdann, doch
salvo regressu, zugebilliget, wenn das Rathhaus ob
die Kämmerey Streitigkeiten hat, es sey mit ihren
genen Bürgern, oder mit Auswärtigen; und we
von den obern Landes-Collegiis für nöthig era
wird, die Sache in loco durch unpärteyische Com
sarien untersuchen zu lassen. Selbst bey Separa
nen, Gränz-Renovirungen, Revisionen der Ver
ungsplane ꝛc. also in voluntariis sowohl, als in c
rentiosis, findet dieses Statt. Auch die Belehnu
Kosten gehören quoad manum seruientem hier
wie sich solches von den Taxations-Kosten von se
versteht.

2) Die Processe werden entweder in ciuilibus
führt, oder sie gehören ad criminalia. Civilproc
führen die Kämmereyen gemeiniglich entweder weg
ihrer Stadtgüter und deren Gränzen, oder wegen d
rathhäusl. Gerechtsamen. Die Fälle sind nähmlic
wenn die Unterthanen die schuldigen Hofdienste ver
gen; wenn der Pachter die Pachtung denegiret, o
von dem Locario allerley Abzüge machen will; we
man mit seinen Nachbarn in Gränzprocesse, oder m
denen, welche die Koppelweide haben, in einen Hüt
ungsproceß verfällt; ja, man processirt wohl gar
über ganze Tractus, von Heide, Bruch, über die Fi
scherey ꝛc.; eben so auch über die Koppeljagd; ferner,

wenn

wenn ein Rathhaus wegen der Jurisdiction, oder die Kämmerey wegen Erhebung des Abschosses, angegriffen wird; ingl. wenn eine Bürgerschaft der Kämmerey die Nutzung der Heide absprechen will; wenn das Rathhaus das Recht hat, aus landesherrl. Forste freyes Bau- und Brenn-Holz zu genießen, solches ihm aber auch verweigert werden will; endlich, wenn ein Privatus nicht weiter eine Brücke unterhalten, sondern solches der Kämmerey-Baucasse obtruiren will, und viele andere Fälle mehr. Die Regel ist hierbey, und worauf zugleich der Inspectionsrath halten muß, daß bey Revision der Corporum bonorum alles dieses notirt, und dann versucht werde, ob die Sache in der Güte beygeleget werden könne; ist das aber nicht, oder das Rathhaus wird attaquirt, so muß alsdann die Kämmerey die Proceß- und Sportel-Kosten entweder vorschießen, oder gar tragen; den Processen mit den Pächtern aber kann durch deutlich bestimmte Contracte sehr vorgebeuget werden. Man hat Kämmereyen, welche ehedem gar nicht aus dem Processiren heraus gekommen sind, sondern, wenn ein Proceß etwa zur Noth geendigt gewesen, ist der andere schon gleich wieder aufgewacht. Nach dem alten Fuße soll der Syndicus, das rathhäusliche juristische Orakel, diese Processe instruiren. Wo dergleichen nicht ist, wird die Bearbeitung einem Justiz-Membro zugeschrieben; auch können sich die Magistrate Assistentiam Fisci erbitten, weil K. Friederich der Große sie darin mit seinen Domänen gleich gemacht hat. Bey welchen Instanzen aber jede Art von Proceß, ob solcher nähmlich bey den Finanz- oder bey den Justiz-Kammern zu führen sey, entscheidet das Ressort-Reglement, dessen ich im XXXI Th. S. 925, Erwähnung gethan habe.

3) Die dritte Classe, oder die Gerichts-Kosten, beziehen sich vorzüglich auf die Criminalsachen, wo

die Kämmereyen derjenigen Rathhäuser, welche die peinliche Gerichtbarkeit haben, bey unvermögenden Inquisiten die Kosten tragen müssen. Die Atzungs-Kosten gehören eigentlich unter den Titel: Auf die Gefangenen; hier werden die Inquisitions-Defensions-Urthels- und Executions-Kosten verstanden. Dieserwegen ist nun neuerlich verordnet worden: 1) daß die Magistrate die Untersuchungen bey unvermögenden Inquisiten ex officio thun sollen; 2) daß vornehmlich die Gerichts-Assistenten, wo aber dergleichen nicht sind, ein anderes Justiz-Membrum des Magistrates, ausser den Inquirenten, und, wo das nicht ist, einer der nächst belegenen, die Defension auch unentgeltlich übernehmen soll; 3) daß die Urthels-Gebühren an das Criminalgericht nur von 2 bis 5 Thlr. aus der Kämmereyen vergütet werden sollen; und endlich 4) haben die Scharfrichter gemäßigtere Taxen für die zu verrichtenden Urthelsvollstreckungen oder Executionen erhalten. Der Grund liegt darin: wenn eine Kämmerey die Fructus iurisdictionis, als: Bürgerrecht und Schutzgeld, Strafen und Abschoß, erhebt, daß sie auch die incommoda iurisdictionis zu übernehmen schuldig ist. Nur muß kein Magistrat, einen Civil-Proceß eigenmächtig anheben, sondern allemahl vorher mit Einreichung einer vollständigen Species facti cum rationibus bey der Finanzkammer darüber anfragen. Wenn der Rathskämmerer diese Ideen deutlich faßt, daß nähmlich unter Commissions-Gebühren diejenigen gemeint sind, wo Local-Untersuchungen gehalten worden; Proceß-Kosten, die Ausgaben bey Civilstreitigkeiten; und Gerichts-Kosten, die bey peinlichen Fällen, begreifen: so wird er solche jedes Mahl in seinen Rechnungen schicklich zu rangiren im Stande seyn. Es ist aber noch 4) eine Ausgabe übrig, die man Patronats-Kosten nennt, und welche die Kämmerey alsdann tragen muß, wenn dem Magi-

strate

strate das Besetzungsrecht der Schul- und Kirchen-Bedienten zuständig ist; ist dieses aber nicht, so müssen die Bürgerschaften und auch die Filiale solche übernehmen. Neuerlich ist der alte märkische Receß mit den Landständen nun zur völligen Beobachtung gebracht worden, daß die Kämmereyen nur die Introductions- und Transport-Kosten übernehmen, die Reise-, Examinations- und Confirmations-Kosten hingegen muß der Electus selbst tragen. Auf ein Introductions-Mahl ist der Aufwand bis auf 15 Thaler, und nicht höher, festgesetzt; der Introducens erhält gewöhnlich 2 Thlr. Deservit; die Transport-Kosten der Effecten werden nach Billigkeit und Bescheinigung angenommen; indessen muß über alle diese unbeständige und ausserordentliche Ausgaben jedes Mahl Approbation nachgesucht werden (52). Will man hierher auch die Kosten wegen der öffentlichen und jährlichen Schulprüfungen und Redeübungen, auch Aufführung der Dramatum ꝛc. setzen, so wird man ihnen fast den besten Ort geben, denn sie entstehen auch aus dem Jure patronatus (53).

Da das Patronatsrecht den Kämmereyen gar nichts einbringt, muß der Inspectionsrath auch die diesfalls vorkommenden Ausgaben, so viel möglich, zu retranchiren suchen, und alsdann kann er die Magistrate sehr gern bey der hohen Ehre der Erkorung ihrer Seelenhirten und Superintendenten lassen.

Endlich kann man 5) die Insertions-Kosten hierher rechnen. Diese betreffen entweder Justiz-Ange-

(52) In Berlin haben die Introductions- und Transport-Kosten 85 Rthlr 19 Gr. 6 Pf. betragen. Zu Proceß ꝛc. Kosten sind hier im Etat nur 500 Rthlr. angenommen, dagegen aber 2176 Rthlr. darauf ausgegeben worden. Frankfurth hat im Etat 150 Rthlr.; ausgegeben aber nur 115 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. Und eben so hat Brandenburg menagirt, nähmlich, statt 265 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. nur 163 Rthlr. 8 Gr. verwandt.

(53) In Brandenburg werden jährlich 8 Rthlr. an Druckerlohn des Programma gegeben.

gelegenheiten, wenn z. B. jemand öffentlich citirt wird, oder wenn ein Magiſtrat das Datum der erneuerten Publication des Edictes wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, v. 4 Oct. 1749; des Edictes wieder den Mord neugeborner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerſchaft, v. 8 Febr. 1765, ingl. der Extracte aus beyden Edicten; wie auch des Edictes v. 8 Febr. 1770, daß alle Verträge, Contracte und Verſprechungen, deren Gegenſtand die Summe von 50 Thlr. überſteigt, ſchriftlich errichtet werden ſollen; und des Edictes gegen die Mißbräuche der Eheſcheidungen, v. 17 Nov. 1782, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt machen laſſet; oder Finanz-Angelegenheiten; es iſt z. B. allgemein verordnet, daß die Licitations-Termine auf die zu verpachtenden Kämmereygüter ebenfalls durch die gleichen Einrückung öffentlich bekannt gemacht werden ſollen. Ein anderer Fall iſt: wenn der Entrepreneur einer Fabrik unvermögend geworden iſt, und dieſe ſolche öffentlich ausgebothen wird.

10. Je größer ein Rathhaus iſt, deſto mehr Meubeln an Tiſchen, Stühlen, Schränken, und allem andern, werden zum rathhäusl. Dienſtgeſchäfte erfordert; ja, man hat auch wohl Portraits der Landes-Herren zur Zierde darin; davon wird manches ſchadhaft, und muß entweder ausgebeſſert oder erſetzt, auch müſſen wohl neue Inventaria angeſchaffet werden. Ehedem mag es mit dergleichen Sachen eben nicht ſehr ordentlich zugegangen ſeyn; daher iſt ſeit Formirung der Ober-Rechen-Kammer eingeführt, daß jeder jährlichen Kämmereyrechnung das Mobiliar-Inventarium, mit Beyfügung des Abganges und Zuwachſes, nunmehr angehänget werden muß (54).

11. Die

(54) In Berlin haben die Ausgaben auf das rathhäusl. Meublement, oder auf die Inventarienſtücke, 34 Rthlr. 23 Gr., und noch beſonders die Handtücher zu waſchen, 2 Rthlr. 12 Gr. jährl.

11. Die Verpflegung der Gefangenen macht unstreitig eine eigene Rubrik aus; insonderheit bezieht sich dieselbe auf die unvermögenden, oder die zur Strafe wegen geringer Verbrechen Inhaftirten. Dieses fällt sowohl im Polizey- als auch im Justiz-Departement vor, und deshalb gehört diese Rubrik zu gegenwärtiger Classe, weil ohne dergleichen Anstalten der rathhäusliche Dienst sonst nicht bestehen würde; und daher gehören auch die dazu erforderlichen Kosten mit zu den allgemeinen rathhäuslichen Ausgaben, wobey es keinen Unterschied verursachet, ob die Gefängnisse in dem Rathhausgebäude selbst sind, oder ob ein abgesondertes Gefangenhaus dazu errichtet worden ist. In großen Städten ist dieser Aufwand allerdings beträchtlich, weil dazu besondere Officianten gehalten werden müssen, der ansehnlichen Unkosten auf Holz und Licht nicht zu gedenken. In kleinern muß ein Krämermeister alles bestreiten; ja, in ganz kleinen, der Gerichtsdiener, wie auf den Domänen-Justiz-Aemtern (55). Die Magistrate aber, welche bloß die Polizey verwalten, haben daher auch mit der Verpflegung der Criminalverbrecher nichts zu thun, sondern dafür müssen diejenigen sorgen, welche die Gerichtsbarkeit über dieselbe Stadt haben. Und so müssen auch die Accise- Zoll- Tobacks- Salz- ꝛc. Gerichte die Atzungskosten und Sitzgebühren den Magistraten erstatten.

E. Sind

imgl. die übrige Reinigung, 43 Rthlr. 12 Gr., zusammen 80 Rthlr. 23 Gr. betragen; und so kommen auch bey andern Kämmereyen entweder jährlich, oder doch zuweilen, Ausgaben von der Art vor; nur müssen auch dabey alle entbehrliche Depensen vermieden werden. An manchen Orten findet man z. B. große Tafel-Service; diese muß aber bey öffentlichen Ausrichtungen der Speisewirth vorhalten.

(55) In Berlin gibt die Kämmerey zum Gefangenhaus-Etat jährlich 1000 Rthlr.; in Frankfurth, 283 Rthlr. 13 Gr., wogegen die Gefangenen die öffentlichen Plätze wöchentlich zwey Mahl reinigen müssen.

E. Sind nun die Ausgaben regulirt, welche eigentlichen rathhäuslichen Dienstverwaltung erfordert werden: so muß man auf die Berichtigung derjenigen Posten, welche man gemeiniglich radicirte Einnahmen und Ausgaben nennt, bedacht seyn. Die Kämmereyen haben, bereits erwähnter Maßen, ihre Einkünfte theils aus Gerechtsamen, theils aus Grundstücken. Hin und wieder müssen von ersterm gewisse Tantiemen abgegeben werden; und dieses macht also auch hier die erste Classe aus.

1. Um die Sache deutlich zu machen, will ich von diesen radicirten Abgaben zwey Beyspiele anführen. An gewissen Orten ist nähmlich eingeführt, daß die Kämmereyen von dem Bürgerrechte eine Tantieme an die Kirchencasse abgeben müssen; an andern Orten aber, und insonderheit in Mediat-Städten, daß die daselbst Domänencasse einen Antheil von dem Jahr-Marktsgelde bekömmt. Mehrere Fälle ähnlicher Art möchten sich wohl noch leicht auffinden lassen, als: in Berlin, die Tantieme des Einlagegeldes an die hiesige Domänenamtscasse ꝛc. Sie sind beständig, mithin sind sie radicirt, und gründen sich auf alte Observanzen oder ausdrückliche Verordnungen, daher sie denn auch zum Etat angenommen worden sind.

Zuweilen muß die Kämmerey von ihren Gütern gewisse Grundzinsen theils an Privatpersonen, theils an Gemeinden, theils auch an andere, und wohl königl. Cassen erlegen; dieses nennt man daher radicirte Grundzinsen. Dergleichen Fall tritt ein, wenn eine Kämmerey eine neue Wassermühle anlegen will, und sie also sich gefallen lassen muß, an denjenigen, welcher das Flußrecht hat, einen jährlichen Canon zu entrichten; oder, wenn dieselbe eine schon vorhandene Mühle acquiriret, demjenigen hingegen, von welchem sie dieselbe an sich bringt, jährlich ein gewisses Quantum Zinsgetreide in natura liefern muß. Eben so müssen

müssen oft von Kämmerey-Gärten, Wiesen und Aeckern, bald an die Kirchencasse, bald an auswärtige angränzende Dörfer ꝛc. Grundzinsen gegeben werden, welches vielleicht aus den ältern Erwerbungszeiten sich herleiten lässet. Gesetzt, man will einen Graben führen, muß aber damit einen Theil der benachbarten Feldmark berühren, und sich deshalb über einen jährlichen Canon vergleichen, so generirt sich daraus eine neue radicirte Prästation. Ingl. es muß jemand, des symmetrischen Straßenbaues wegen, etwas von seinem Hofe abtreten, und die Kämmerey übernimmt dafür, ihm einen jährlichen Entschädigungssatz zu vergüten, so ist dieser ein neuer Passiv-Canon. Ferner ist es eine ordinäre Abgabe, daß auch von den Kämmerey-Gärten, Wiesen und Aeckern, eine Steuer zur Accise-Casse entrichtet werden muß; und hat die Kämmerey ehedem contribuable Güter an sich gebracht, so muß sie ebenfalls die Contribution davon zur Kreis-Steuer-Casse abführen. Denn, ob es wohl sehr vernünftig ist, daß man die Prästationen zur Accise, so wie zur Kreiscasse, den Zeitpächtern in dem Arende-Contracte mit überträgt, so bleibt es doch immer ein radicirter Zins auf den Realitäten selbst. Ja, es kann wohl gar seyn, daß eine Kämmerey es ihrer Convenienz gemäß gefunden hat, z. B. von den Kirchen- oder andern Pertinentien ein Terrain in Erbpacht zu nehmen, so muß sie auch diesen Canon davon entrichten. Zu obigen gehören auch die Lehenpferdgelder; Grundzins von dem Terrain, wo die Ziegelerde gegraben wird, u. d. gl.

Man muß also alle diese Arten von radicirten Abgaben, davon man unter andern in dem berlinischen Etat mancherley Beyspiele findet, nicht mit den in dem zweyten Abschn. gedachten: auf königl. Verordnung, verwechseln; denn diese beruhen bloß auf dem Special-Befehle des Landesherrn, und sind auf kein beson-

besonderes Pertinenzstück radicirt, sondern müs[s] von dem ganzen Kämmerey-Etat getragen werden; diese hingegen inhäriren iuri vel fundo, und gründ[en] sich in den Statuten oder in der allgemeinen Land[es]-Verfassung.

3. Eine der wichtigsten Materien, nicht allein b[ey] den Kämmerey- sondern auch bey den Schul- Kirchen- und Domänen-, ja selbst bey Privat-Gütern, ist [die] von den Remissionen. Ich werde davon, so wie [in] den Nutzungs-Anschlägen, an seinem Orte ausführ[lich] lich handeln. Hier werde ich nur folgendes einrücken, welches nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmereyen, Anwendung findet (56).

Principia regulativa,

welchergestalt in der Churmark bey den königl. Gü[tern], wegen der vorfallenden Unglücksfälle, nach ge[hö]rig geschehener pflichtmäßigen Untersuchung, den Ge[richts]-Pächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll.

Bey einem sich eräugnenden Rindviehsterben, muß [es] davon unverzüglich berichtet, auch insonderheit, wenn es eins ansteckende Seuche ist, überall den emanirten Edicten gemäß verfahren werden.

Wofern nur der sechste Theil von den Kühen oder andern Rind- und Weidevieh, bey den Vorwerken, und also von 60 Stück 10 Stück abgehen, so muß der Pachter solchen Schaden, als einen ordinär anzusehenden Abgang, allein übernehmen. Wenn aber mehr als der sechste Theil stirbt, so ist zuvor von dem ganzen angeschlagenen Viehstande der sechste Theil abzuziehen, weil dem Pachter nur das übrige zu vergüten ist; und soll demselben, nach Proportion der Weide, für eine Kuh 8, 6, 4 Thlr., und einen Ochsen 12, 10, 8 Thlr., für Stiere und Fersen die Hälfte, für Kälber aber nichts, gegeben werden; daß also, wenn von 60 Stück 20 Stück abs

(56) Berlin hat dieserwegen 250, und Brandenburg 200 Rthlr. auf seinem Ausgabe-Etat.

Ochsen, 10 St. in mittelmäßiger Weide à 6 Thlr., zusammen mit 60 Thalern, nebst dem Pachte so lange, bis solche nach überstandener Seuche rathsam gefunden wird, anderweitig Vieh anschaffen zu lassen, vergütet werden; wobey aber zu bemerken ist, daß dem Pachter nicht mehr Vieh, als der Anschlag besagt, zu vergüten ist.

Bey dem Schafviehe ist dem Pachter kein anderes Schafsterben gut zu thun, als wobey der Verlust sich nicht auf ein Drittel des angeschlagenen Schafstandes beläuft; inmaßen alles, was unter einem Drittel abgeht, als ein nicht zu vergütender Abgang zu rechnen ist, weil den Pächtern die Schafe, in Betracht, daß dieses Vieh vor andern dem Sterben sehr unterworfen ist, nur sehr leidlich angeschlagen worden, und solche weit höher zu nutzen sind. Was aber über ein Drittel abgeht, worunter des Schäfers Vieh nicht mit zu rechnen ist, deshalb soll den Pächtern für 100 Stück, durch die Bank, groß oder klein Vieh, 25 Thaler, nebst dem halben Pachte vergütet werden; weshalb, wenn das Hundert zu 21 Thlr. angeschlagen wäre, 10 Gr. 6 Pf. pro Stück Remission beträgt. Der Commissarius muß, bey Untersuchung des Schafsterbens, aber wohl examiniren, ob solches nicht durch Verwahrlosung des Schäfers oder seiner Leute, als wofür der Pachter *responsable* seyn muß, geschehen sey, weil in solchem Falle keine Remission Statt findet; der Abgang der Schafe selbst aber ist auf das genaueste aus dem Schafregister, welches mit des Schäfers Kerbstocke zu collationiren ist, zu eruiren.

Wenn bey den nach einem redlichen Anschlage gepachteten Mühlen ein nothwendiger Bau vorgenommen werden muß, oder sonst ein Unglück dabey vorfällt: so hat der Pachter alsdann von der Zeit an, da die Mühlen stille stehen, bis solche wieder im Gang sind, den nach dem Anschlage auf solche Zeit betragenden Pacht als Remission zu gewärtigen, falls derselbe nachweisen kann, daß er dadurch einen Ausfall gegen den Anschlag gehabt, sonst aber in keinem andern Falle, es wäre denn, daß er darthun könne, wie ihm die angeschlagenen Mahlgäste entzogen und abgenommen worden seyn. Damit aber bey dergleichen Mühlenstillstand von Reparaturen und neuen Bauten Se. kön. Majestät die Mahlmeze nicht ganz verlieren: so haben die Beamten in Zeiten solche

Dispoſitionen zu machen, daß die zwangspflichtig Mahlgäſte zu andern, ihnen am nächſten gelegn Königl. Mühlen hingewieſen werden, von welchen Metzgeld wenigſtens *in ratum* St. kön. Majeſtät bez net werden muß.

Beym Bier- Branntwein- und Krugverlag, Br reyen, Ziegelſcheunen und andern Gefällen, deren trag auf den Hazard ankommt, findet keine Remi Statt.

Es gibt zwey Claſſen von Remiſſionen; ein die Zeitpächter, und die andere für die Bauern. letztern gilt das einfache Principium, daß die K merey und Grundobrigkeit die Hälfte deſſenigen läſſet, was ihnen das Kreis-Directorium aus Caſſe zur Remiſſion ausſetzt. Hier könnte man der Baufreyheitsgelder gedenken, welche die Kä reyen den Dorfunterthanen bewilligen.

4. Oben iſt bereits, bey dem zweyten Ab der Douceurgelder, welche den rathhäuslichen B anten etatsmäßig gegeben werden müſſen, Erwä geſchehen. Allein, auſſer dem eigentlichen Ra und deſſen Bedienten, pflegen auch noch gewi dere Perſonen, welche nicht eigentlich zum Cor Curiae oder Magiſtratus gehören, dergleichen aus Kämmereycaſſen zu bekommen. Ich werde alſo di fixirte, oder in den Etats radicirte Douceurgelder i ſem Abſchnitte noch beyfügen. Dahin rechne ich a) das Douceur für die Stadtverordneten, von ren Anſetzung und Dienſte ich im Art. Rathhaus ſp chen werde. Man nimmt ſie ganz unrecht für un häusliche Unterbediente, das ſind ſie gar nicht, ſo dern deputirte Repräſentanten der Bürgerſchaft (57) Daß ſie bey Abhibirung auf Commiſſionen aus der Fon

(57) In Berlin, wo die Anzahl nach den innern Gränzen ſtark iſt, ſind 450 Rthlr. auf dieſelben angeſetzt. Zu fruh furth erhalten ſie vermuthlich aus einem andern Fond ihr Vergütung. In Brandenburg gibt die Kämmerey an ſie 8 Rthlr.

Fond der rathhäusl. Diäten besonders befriediget werden, habe ich schon oben gesagt. b) Die Schützengilden in den preuß. Staten, bekommen gemeiniglich aus den kön. Accisecassen Douceurgelder, in einigen alten Städten aber aus den Kämmereyen (58). c) Ausser dem haben sich noch verschiedene Personen bey der Kämmerey auf Kosten dieses gemeinen Titels eingefunden; z. B. der Post-Briefträger, der Stadt-Tambour, obwohl dieser eigentlich zu den Feuer-Anstalten gehört; dagegen der Kreis-Bothe mit dem ersten gleichen Anspruch hat; auch die Dorf-Schulzen erhalten wohl dergleichen, ingl. hin und wieder Dorf-Gemeinden, zur Ergezlichkeit. Auf solche Weise wird jeder Rathskämmerer leicht unterscheiden, welche Douceurgelder zum rathhäusl. Salarien-Etat, und welche hingegen zu den gemeinen Ausgaben gehören.

Ich komme nun, drittens, zu denen Ausgaben, welche bey den verschiedenen rathhäuslichen Departements vorfallen, und darunter sezze ich wohlbedächtig die Kämmerey-Baukosten in ihrem ganzen Umfange voran, weil einer Stadt und dem ganzen State sehr viel daran gelegen seyn muß, daß nicht nur die Rathhäuser, sondern auch alle übrige nöthige öffentliche Stadtgebäude, in baulichem Stande und Würden erhalten werden. Dieser Artikel theilt sich natürlicher Weise in drey Unterabschnitte.

1. Erhalten verschiedene der Raths-Bauleute, ingl. die Feuerrüstungs-Bedienten, eine Art von Salario, oder eigentlich ein Douceur. Dahin gehört der Raths-Mauer- und Zimmermeister, welche, wenn kein Stadt-Baumeister vorhanden ist, die Aufsicht

Rthlr.; sie erhalten aber auch noch sowohl aus der Servis- als Forst-Casse Douceurs.

(58) Als: in Frankfurth jährlich, inclus. des Deputati Magistratus, 66 Rthlr.; in Brandenburg, 36 Rthlr.

ſicht über die öffentlichen Kämmereygebäude [illegible] auch die Anſchläge verfertigen müſſen. So [illegible] auch mit dem Brunnen- und Röhrmeiſter. [illegible] dern wird ein mehrjähriger Contract über ein ge[illegible] Quantum geſchloſſen, wofür ſie die vorkom[illegible] kleinen Reparaturen ohne Ausnahme beſorgen. [illegible] hin gehört der Raths-Dammſetzer, der Stadt[illegible] macher, und der Raths-Töpfer; vornehmlich [illegible] iſt mit dem Schorſteinfeger, wegen Reini[illegible] öffentlichen Gebäude dergleichen Contract [illegible] ſen (59). Alle dieſe Gelder ſind auf ſolche [illegible] lich angewandt, und gehören zu den fixirten [illegible] Ausgaben. Es kommen hier aber auch noch [illegible] Ausgaben vor; z. B. wegen der jährl. zwey[illegible] Probierung der Feuerrüſtungen in großen S[illegible] wegen nöthiger Anſchaffung der Machtwächt[illegible] u. ſ. w.

2. Eine andere, eben ſo wichtige als nützli[illegible] gabe, iſt die an Feuerſocietätsgeldern. Auch d[illegible] eigentlich auf das Bauweſen Beziehung. [illegible] alle ordinäre Ausgaben etwas beſtimmtes in den [illegible] ausgeworfen werden ſoll, ſo iſt dieſes auch hierb[illegible] beobachten (60).

3. Die Haupt-Ausgaben ſind die wirklichen Ba[illegible] Gelder, welche die Kämmerey zu ihrer beſond[illegible] Baucaſſe etatsmäßig in Quartal-Ratis geben m[illegible] und worüber denn allemahl, nach neuerer Einrichtu[illegible] ab

(59) So erhalten z. B. in Frankfurth: der Uhrmacher jährlich [illegible] Rthlr.; der Dammſetzer, 67 Rthlr. 18 Gr.; der Töpfer, [illegible] Rthlr. In Braudenburg: der Brunnen- und Röhrmeiſter [illegible] 70 Rthlr.; die Sprützenmeiſter, 37 Rthlr. und alle 10 Jahr [illegible] noch Brand-Mittel in natura; eben ſo auch die Schorſtein[illegible] ger, welche ſich doch darin billig behandeln laſſen müſſen.

(60) In Berlin ſind 25 Rthlr. angenommen, und dieſes iſt ge[illegible] nicht viel; welches aber daher kommt, weil hier die meiſte[illegible] Vorwerke in Erbpacht ausgethan ſind. Noch zahlt die berli[illegible] niſche Kämmerey die Brand-Douceurs, hebt aber auch die Brand-Strafen ein.

als zweyjähriger Baucaſſen-Etat formiret und appro-
birt, hiernächſt alſo jährlich eine Special-Baucaſſ
Rechnung abgeleget werden muß (61).

Ehedem, und da es, leider! Sitte war, alles, wozu man ſonſt keinen Fond finden konnte, auf die Kämmereyen zu werfen, ſind auch an manchen Orten die Militär-Bauten, an Commendantenhäuſern, Wachten, Lazarethen ꝛc. wie in Frankfurth, mit auf letztere gekommen, und das iſt die Folge geweſen, weil die Rendanten nicht genau bey den Etats geblieben ſind. Dagegen hat Brandenburg alles dies ſo nach und nach von ſich gelehnt; daher auch dort, nach den allgemeinen Landesvorſchriften, die Militär-Bauten aus königl. Fonds unterhalten werden.

Auf dieſe folgen alle Arten von Ausgaben, welche die Kämmereyen wegen der geſammten Polizey- und Militär-Anſtalten etatsmäßig leiſten müſſen. Da beyde auf die Sicherheit ſich beziehen, ſo nehme ich ſie hier zuſammen. Das dahin gehörige iſt unter folgenden ſieben Nummern begriffen.

1. Der Fall iſt ſelten, und kommt nur in großen Städten vor, daß die an ſich vortreffliche Einrichtung wegen öffentlicher Stadt-Magazine exiſtirt (62).

2. Hierauf folgt die Ausführung der Gaſſen-Ordnung in Abſicht der Reinigung und Erleuchtung. In kleinen Städten wird es damit nicht ſo genau genommen; die Hauswirthe ſollen eigentlich fegen laſſen, und dann die mit Geſpann verſehenen Bürger den Straßenmoder auf ihre Aecker wegfahren.

(61) Berlin hat nur 2200 Rthlr. zum Bau-Etat ausgeſetzt, theils aus obiger Urſache, theils weil hier eine beſondere Gouvernements-Baucaſſe iſt. Frankfurth hat 3465 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. auf dem Etat, hat aber beſonders wegen des Baues der großen Ober-Brücke in dem hier angenommenen Etatsjahre 7732 Rthlr. 21 Gr. 2 Pf. ausgegeben. Brandenburg ſetzt mit 3200 Rthlr. auf dem Haupt-Kämmerey-Etat, und macht ſchon den Anfang, die Fachwerk-Gebäude in maſſive zu verwandeln.

(62) Die berliniſche Kämmerey trägt zur hieſigen beſondern Stadt-Magazin-Caſſe jährlich 1000 Rthlr. bey.

Man findet auch, daß ein oder das andere nahe gelegene Dorf sich dieses zu Nutze macht; und zur Fegung der Brücken und öffentlichen Plätze wird einige alte Weibspersonen von dem Schutzgelde befreyet gemacht. Allerdings kann man in solchen Städten, wo zumahl alle Arten von Weidevieh früh und abends aus- und eingetrieben wird, nicht so viel darauf verwenden, besonders wenn das Geld auf eine nützliche Art gebraucht werden kann. Dagegen soll sich in den Haupt- als Residenz-Städten schon eine grössere Reinlichkeit auf den Straßen herrschen; und hier sind zwey Wege: entweder die Kämmerey muß solche übernehmen (63), oder der Bürger muß auch etwas dazu directe oder indirecte beytragen; denn alle Gassenreinigungs-Gespanne zu halten, verursacht eine sehr große Depense. Man legt deshalb in grossen Städten besondere Cassen dazu an (64). Wo noch Kämmerey-Marställe sind, werden die benöthigten Gespanne bey der Abend-Ausspannung mit zu Hülfe genommen, vorzüglich aber nur bey den öffentlichen Stellen in der Stadt. Gewöhnliche Ausgaben sind für angenommene Gassenreinigungs-Weiber (65), und dem Scharfrichter, wegen Wegschaffung des todten Viehes, der Hunde und Katzen ꝛc. von den Straßen, auch Reinigung der öffentlichen Abtritte. Die kürzeste Oekonomie ist, wenn das Kämmereyamt mit den Stadt-Nachtwächtern die Reinigung unter den Thoren und an öffentlichen Plätzen, nebst den dazu erforderlichen Besen und Schippen auf ein Fixum contrahirt, wie auch mit einem Fuhrmanne, welcher alle

(63) Wie der Fall bis jetzt noch in Potsdam ist.

(64) In Frankfurth ist die Abfuhre des Mobers von den öffentlichen Plätzen mit unter dem Kämmerey-Fuhrwesen verpachtet.

(65) Als: in Berlin werden für sieben dergleichen 182 Rthlr. gut gethan; noch für Reinigung der öffentlichen Plätze, 30 Rthlr. theils an dieselben, theils an die Rathsdiener.

Sonnabende den Mooder von denſelben wegführet. den Straßen fegen die Hausbäſſher, und die Acker-ürger fahren nach den Vierteln, worin ſie wohnen, Reinigt ꝛc. nach den Gärten und Aeckern weg; , man mache einen gemeinen Miſthof, und ver-ſe den Dünger davon.

3. Die Straßen-Erleuchtung wird entweder aus ngl. Fonds beſtritten (66), oder es wird das Sper-eld eingeführet, und die Kämmerey ſchießt dann auch en Theil zu (67). Das beſte iſt, daß eine Special-aſſe etablirt wird, und daß die Kämmerey einen fix-en Beytrag dazu in ſolle hingibt. Die Erleucht-ng wegen der Wachen und Wachtſtehenden wird hin-gen gewöhnlich aus dem kön. Wachtcaſſen-Etat ezahlt.

4. Alle Armen-Anſtalten ſind bloß Polizeyſa-en; man hat alſo auch die Kämmereyen dazu gezo-n. Es kann aber dieſes eigentlich nur in ſo fern att finden, als die Kämmereyen des Vermögens , und Ueberſchuß haben; denn ſonſt liegt dieſes aus der ganzen Stadt-Commun ob, für ihre dürft-e Bürger zu ſorgen (68). Dem Raths-Kämmerer

Tt 4 wird

(66) Als z. B. in Potsdam, wo der König dazu aus ſeinem Do-mänen-Etat jährlich 1730 Rthlr. gibt.

(67) Wie in Frankfurth ſolche dazu 767 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. ver-abreicht.

(68) Wenn daher die Stadt-Kämmerey zu Brandenburg jährlich 330 Rthlr. zur Stadt-Armencaſſe gibt, ſo thut ſie ſolches zur Erleichterung ihrer Bürgerſchaft; und ſollte ſie einſt mit ſchweren außerordentlichen Ausgaben beläſtiget werden, ſo muß die Bürgerſchaft ſich gefallen laſſen, daß ſie auf ſo lange, bis dieſe überſtanden ſind, ihren Beytrag hierin zurück hält. Wie es in ſolcher Maße die Kämmerey zu Potsdam ſehr be-läſtigt, daß ſie von dem Fundations-Commiſſario des daſigen Stadt-Armenhauſes mit einem Beytrage von 350 Rthlr. zum Armencaſſen-Etat, ihrer Gegenvorſtellung ungeachtet, mit angezogen worden iſt. In der berliniſchen ſind 20 Rthlr. zu Almoſen für Studenten, Exulanten, Abgebrannte, auch arme Waiſen und Wittwen, ausgeſetzt.

wird indeſſen die Sache ſehr erleichtert, wenn die Kämmerey zur Stadt-Armencaſſe ein Fixum hinzugibt, ſo fern ſie es nähmlich entbehren kann, und dann ſich mit keiner Detail-Auszahlung abgibt, regulariter doch der Stadt- und rathhäusliche Rector auch bey dem Armen-Inſtitute präſidirt. Hierher rechnet man auch die Ausgabe auf Arzney und chirurgiſch-mediciniſche Hülfe verunglückter armer Menſchen; dieſes aber gehört ebenfalls zu den Armen-Anſtalten, wo ſie am beſten verpflegt werden können; und ſo iſt es auch nach der letztern Ordnung zu verſtehen, daß die Kämmereyen wegen kranker Wittwen der Geſellen überall in ſubſidium zutreten ſollen. Man combinire nur in jeder Stadt alle Hoſpital- und Armen-Fonds in einen Etat, und laſſe die kleinen Caſſen in die Kreis-Armencaſſen treten, ſo wird alles gehörig beſtritten werden.

5. Gemeiniglich müſſen die Kämmereyen zum Theil zur Salarirung der Schul- und Kirchen-Bedienten mit beytragen. Der Urſprung iſt in alten Zeiten zu ſuchen, und mag vielleicht auch in manchen Localitäten ſeinen Grund haben. Man mache daher in den Kämmerey-Etats gleich nach den rathhäuslichen Salarien gewöhnlich einen beſondern Titel: de Salariis der Prediger und Schulcollegen. Allein, ich gehe davon in zwey Stücken ab. Erſtlich, ſetze ich allemahl das Schul- und Erziehungsweſen vor das eigentliche Predigeramt; es iſt wichtiger und mühſamer, alſo auch nützlicher, zumahl in den Pädagogien und Gymnaſien auch die Religion gelehrt wird. Der Schul-Director muß daher billig mit dem Kirchen-Inſpector oder Superintendenten im Range alterniren. Hiernächſt ſetze ich zwey beſondere General-Departements darüber. Zweytens formire ich in jeder Stadt, mit Zuziehung aller Intraden, eine beſondere Schul- und eine beſondere Kirchen-Caſſe, und ſo auch, wenn es

es möglich iſt, in Abſicht des platten Landes zwey dergleichen in jedem Kreiſe, welche auf eben die Art, wie die Kämmereyen, zu bewirthſchaften ſeyn werden. Ich habe alſo zuerſt der Beyträge auf die Stadtſchulen zu gedenken. Solche beſtehen gewöhnlich in fixirten Salariis, den ſo genannten Speiſegeldern, Zieſegeldern, Hausmiethe, Recordationsgeld; dem Singe-Chor an Neujahrgeld, auf den jährlichen Actus, deſſen ſchon oben Erwähnung geſchehen iſt, auch in den Prämien an die Schüler, endlich in Natural-Brennholz, und Geld zum Schlagen, auch Anfahren. Nach der Regel muß die Bürgerſchaft die Speiſegelder tragen, weil ſie ein Surrogat der ehemahligen Natural-Beköſtigung von Haus zu Haus ſind (69). Alle Ausgaben der Kämmereyen auf das Schulweſen ſind vierfacher Art. Sie beſtehen entweder in fixirten und radicirten Poſten, welche nicht ceſſiren; oder in unfixirten, wovon ich oben unter den Patronats-Koſten die Introductions- und Transport-Ausgaben genannt habe; oder ſie beſtehen in Naturalien: alsdann gehören ſie in die Forſt- und Kornboden-Rechnung; oder in Bau-Koſten, welche alſo in der Kämmerey-Baurechnung vorkommen. Die Salaria und fixirten Poſten, welche unveränderlich bleiben, werden alſo aus der Kämmerey zur Schulcaſſe in ſolle gegeben; z. B. an Salariis und Fixis zur Schulcaſſe, laut detaillirter Quittung des Schulcaſſen-Amtes; die unfixir-

(69) Indeſſen ſubſiviret die Kämmerey zu Brandenburg auch ihre Bürger darin, wenn ſie aus ihren eigenen Mitteln überhaupt, auſſer einer anſehnlichen Quantität Brennholz, jährlich auf daſige ſämmtliche Schul-Anſtalten 637 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. etatsmäßig verabreicht. Von der berlinischen Kämmerey werden jährlich an 4500 Rthlr. auf die daſigen Gymnaſia und Schulen gezahlt, wozu jedoch der König aus der General-Steuer- und Kriegs-Caſſe einen anſehnlichen Beytrag giebt; und noch giebt ſie 100 Rthlr. zum Speiſetiſche des Friedrichswerderſchen Gymnaſii. Eben ſo giebt die Stadt Frankfurth 2000 Rthlr. zu dem daſigen Univerſitäts-Tiſche oder Caſſe.

ſtirten aber werden, praevia liquidatione, unter gedachtem Titel zu gemeinen Ausgaben directe aus der Kämmerey bezahlt. Noch muß ich hier der Stipendien-Gelder gedenken, welche, da die Magiſtrate als Patronen, Collatores davon ſind, ebenfalls aus der Kämmerey unmittelbar zu verabreichen ſind.

6. Mit den Beſoldungen und Fixis der Prediger ſowohl, als der Unter-Kirchenbedienten, bis auf den Kirchenknecht, muß es auf eben die Weiſe gehalten, und ſolche aus der Kämmerey in ſolle zur gemeinen Kirchencaſſe der Stadt gegeben werden; die mit dieſen Poſten hingegen, welche aus dem Patronat-Rechte den Kämmereyen zur Laſt fallen, werden ebenfalls aus derſelben directe bezahlt; es ſey denn, daß es beſtimmte Tantiemen zur Kirchencaſſe ſind. In manchen Orten wird gar von den Predigern das Stundenläute-Geld aus den Kämmereyen verlangt. Obſchon man unterdeſſen die Schul-Anſtalten, da, wo es nöthig iſt, möglichſt zu unterſtützen ſuchen muß; ſo muß man dagegen den Forderungen der Geiſtlichen nichts weiter einräumen, als was etatsmäßig iſt. Ja, kann man durch ſchickliche Reductionen in Officiis und Salariis bey dieſem Statu die Beſoldungen der Schul-Bedienten in eine Proportion bringen, ſo wird man allerdings ein gutes Werk ſtiften (70).

7. Noch ſind die Militär-Ausgaben übrig, nähmlich diejenigen, welche auf die Bequartierung der Truppen ſich beziehen; indem die Beſoldung, Kleidung, Armirung, Berittenmachung, Medicinal- und Fourage-Verpflegung bereits in den Regiments-Etats

(70) Die berliniſche Kämmerey zahlt an Kirchenbeſoldungen jährlich an 3000 Rthlr. aus, wozu jedoch auch hier der König aus der General-Steuer- und Kriegs-Caſſe ein Anſehnliches als die Kämmerey zuſchießt. Frankfurth gibt unter dieſer Rubrik 572 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. Brandenburg, welches für ſeine Schul-Officianten ehedem mehr, als für die eigentliche Geiſtlichkeit, zartim geweſen zu ſeyn ſcheint, nur 262 Rthlr. 4 Gr.

unterhalten ist, jene hingegen theils auf die Quartiere der Soldaten, theils auf das Ordonnanzhaus, theils auf die Lazarethe, theils auf die Wacht-Anstalten, sich beziehen (71).

Hin und wieder sind auch sowohl ökonomische, als auch Manufactur- und Fabrik-Ausgaben den Kämmereyen auferlegt. Zu den erstern gehört, wenn eine Kämmerey besondere ökonomische Anlagen machen, und also darauf jährlich Geld verwenden muß. So wird z. B. einer Kämmerey aus gewissen Ursachen auferlegt, jährlich auf 8 Morgen den Futterkräuter- und auf 4 Morgen den Färbekräuter-Bau zu betreiben, auch auf beständig eine Maulbeerbaum-Plantage von 1500 Stück, ingl. einen Hopfengarten von 6 Morgen, zu unterhalten. Wenn auch alle 3 Stücke, der Nutzung halber, jährlich ausgethan werden, und die Einnahme davon unter dem Kämmerey-Zeitpachte berechnet wird, so fallen doch dabey jährlich gewisse unvermeidliche Ausgaben vor, z. B. daß alle 3 Jahre eine neue Klee-Koppel angeleget, daß die Bäume ergänzet und gepfleget, daß Hopfenstangen angekauft werden müssen, u. s. w. Hierauf muß also nothwendig etwas bestimmtes im Etat ausgesetzt werden (72).

Die

(71) Auch hierin hat sich die brandenburgische Kämmerey für ihre Bürger sehr geneigt bewiesen, indem sie jährlich an Servis- oder Quartier-Geld 2736 Rthlr. für dieselben zum Etat der Provinzial-Servicecasse erlegt. Sonst aber ist die Kämmerey von allen Militär-Kosten frey, und also hat auch hier die Bürgerschaft sich dieses Beneficii so lange zu erfreuen, als die Kämmerey solches zu prästiren im Stande ist. Berlin hingegen zahlt nur 12 Rthlr. für Abschreibung der Gouvernements-Rapports; dagegen Frankfurth, ausser den mancherley Extraordinariis, auch Bau- und Reparatur-Kosten, theils an ordinairen Servis für die öffentlichen Gebäude, theils an besondern Sublevations-Servis, an Miethe auf das Ordonnanz-Haus, für Reinigung der Commoditäten bey den Wachen, und für Aufseisung wegen der Desertion, 1239 Rthlr. 9 Gr. gibt. In andern Städten werden die Reparaturen an den Wachtgebäuden aus dem Wacht-Etat bestritten.

(72) So hat z. B. Frankfurth 200 Rthlr. jährlich zur Maulbeer-Plantage auf ihrem Kämmerey-Etat.

Die zweyte ökonomische Ausgabe betrifft den Kämmerey-Marstall, welcher mancherley Bestimmung hat. Dahin gehört die Haltung der Kämmerey-Bau- und Reise-Pferde, auch in Haupt- und Residenz-Städten das Gassenreinigungs-Gespann; eines oder zweyer Reitpferde sowohl für den Heide- als Oekonomie-Inspector; ferner, des Zugviehes oder der Hengste, Bullen und Eber (Kämpen). Nach dem Kämmerey-Oekonomie-Reglement von 1743. sind erstere, die Gespannpferde, in großen Städten auf 4 Stück schon eingeschränkt; nachher aber ist neuerlich befohlen worden, daß sie gänzlich abgeschafft, und nur in den Residenz- so wie in den Provinzial-Haupt-Städten die Gassenreinigungs-Gespanne beybehalten werden sollten.

Drittens kommen noch andere unfixirte Ausgaben vor, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, wohin z. B. die geometrische Revision der Felder auch Wiesen-Fluren bey der sechsjährigen Verpachtung der Kämmerey-Vorwerke gehört (73). Von der Art ist auch, wenn die Kämmerey die Hälfte der Confirmations-Kosten der Zeitpacht-Contracte übernimmt; denn es ist allemahl gut, wenn alle solche Contracte, welche bis 50 oder doch 100 Thlr., und darüber, gehen, zur Revision und Bestätigung der Ober-Finanz-Collegien, um künftige Processe zu vermeiden, eingesandt werden. Man bringt aber auch solche unter den Titel von Commissions- Gerichts- ꝛc. Kosten.

In Absicht der Manufacturen und Fabriken könnte es wohl scheinen, als wenn die Kämmereyen keine besondere Ausgaben haben könnten; allein, es lassen sich doch auch dergleichen denken. In jeder gewissern Manufactur-Stadt sollen öffentliche Materialien-Magazine seyn, woraus die Manufacturiers sich mit Ei-

(73) Hierzu sind in Berlin 70 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf. ausgesetzt.

Sicherheit der Caſſe proviſioniren können, worunter die Einrichtung mit den öffentlichen Woll-Magazinen in einigen preuß. Städten vorzüglich zu empfehlen iſt. Da nun die Kämmerey oder das Rathhaus nicht nur den Gelaß hierzu geben, ſondern auch die Utenſilien unterhalten ſoll, das Wohl der Stadt aber auf den Flor der Manufacturen und Fabriken beruhet: ſo wird es auch nichts ungerechtes ſeyn, daß, wenn der Fond verſtärket werden müßte, eine Kämmerey auch, wofern ſie des Vermögens iſt, nicht allein Zuſchuß mache, ſondern auch jährlich etwas, auſſer dem königlichen Satze, zu Prämien ausſetze, und überhaupt angehende, vorzügliche und noch nicht in der Stadt befindliche Handwerker, Künſtler, Manufacturiers und Fabrikanten beſtmöglichſt unterſtütze.

Die letzte Art von Ausgaben, iſt die wegen der Recepturen und der Rechnung ſelbſt. Ich will einige davon anführen.

1. Gewiſſe Revenüen können, bereits erwähnten Maßen, von dem Rathskämmerer und ſeinen Neben- oder Hülfs- und Unter-Bedienten nicht ſelbſt eingehoben werden, ſondern werden theils verwaltet, theils von andern Caſſenbedienten erhoben, und das eingekommene Geld wird ſodann an die rathhäusl. Rent-Kammer berechnet und abgeliefert. Der erſte Fall gibt alſo die Adminiſtration. Betrifft dieſes Landgüter oder andere Oekonomien, als: Brauereyen, Ziegeleyen ꝛc. ſo muß ein ordentlicher Adminiſtrations-Etat formiret werden, und zwar mit aller Vorſicht und Gründlichkeit. Wenn ferner gewiſſe Steuern erhoben werden, z. B. von den Actiſe- Zieſe- auch Zoll-Officianten, ſo wird ſolchen gemeiniglich eine fixirte Vergütung für ihre Bemühung gegeben; und alsdann gehört daſſelbe zu den oben gedachten radicirten Douceurs; bekommen ſie aber eine feſtgeſetzte Tantie-

tieme, als: pro Thaler 2 oder 3 Gr. welches [illegible] der beste Modus ist, so gehört es hierher.

2. Auf der andern Seite gibt es auch gewisse [illegible] sen-Fonds, welche besondere Ausgaben mit sich [illegible] ren, z. B. der Kornboden (74).

3. Der Rendant hat verschiedene Gelder zu [illegible] schicken; hierzu werden Emballage-Kosten erfor[illegible] Man thut vielleicht gut, wenn man dem Rendan[illegible] darüber ein Fixum aussetzt. Da auch

4. oft, besonders bey der Scheidemünze, Defe[illegible] vorfallen, und viele kleine ein Großes machen: [illegible] könnte man dem Rendanten wohl auch etwas dar[illegible] ein für alle Mahl, wie z. B. in Berlin geschie[illegible] aussetzen.

5. Hiernächst werden allemahl drey Exem[illegible] von jeder Rechnung, oder, so fern die Stem[illegible] noch besonders stehen, wohl vier, erfordert. D[illegible] erste muß der Rendant selbst schreiben, oder schr[illegible] lassen; für alle übrige werden ihm für die ers[illegible] Bogen, pro Bogen 2 Gr., für die sämmtlichen f[illegible] genden Bogen aber 1 Gr., an Mundirungs-K[illegible] gut gethan, welches mithin auch eine besondere Ausgabe macht.

Dieses wären also sämmtliche sechs Gattung[illegible] von den gemeinen Ausgaben. Hierbey ist noch dies[illegible] zu bemerken, daß in den Etats selbst alle Rubriken dieses ganzen Abschnittes unter zwey Haupt-Titel, nähmlich: an fixirten, und an unfixirten gemeinen Ausgaben, gebracht, in beyden aber, wie bey der beständigen und unbeständigen Einnahme, die Rubriken am schicklichsten nach alphabetischer Ordnung rangirt werden.

Noch

(74) Worauf in Berlin 144, in Brandenburg aber nur 42 Rthl. 16 Gr. gerechnet werden.

Nach sind drey verschiedene Arten von Ausgaben übrig, welche ich, um mich kurz zu fassen, zusammen nehmen will.

1. Ist eine Kämmerey so glücklich, Capitalien ausleihen zu können: so macht dieses, nähmlich an ausgethanen Capitalien, eine besondere Rubrik aus. Ohne vorher gegangene Untersuchung, und ohne Genehmigung, muß auch hier nichts geschehen. Man hat zu viel traurige Beyspiele, daß die Magistrate ein genmächtig Gelder ausgeliehen haben, welche aber, weil man theils leichtsinnig, theils aus Nebenabsichten, dabey zu Werke gegangen ist, völlig verloren worden sind. Vornehmlich muß man solche auf erste Hypotheken, oder bey versicherten öffentlichen Cassen, zu placiren suchen.

2. Fallen extraordinäre Ausgaben auf Special-Verordnung oder Approbation vor, welche man weder nicht füglich zum Etat, oder doch erst bey Anfertigung des neuen sechsjährigen, dazu bringen kann. Von der ersten Art ist z. B. wenn eine Magistrats-Wittwe, ad dies vitae, wegen der Verdienste ihres Mannes, eine Pension bekommt. Eine andere Art sind Zubußen zu den Kuren. Ueberhaupt findet alles dasjenige hier Anwendung, was ich oben über die extraordinäre und auch insgemeine Einnahme gesagt habe.

3. Daß endlich bey einer großen Casse eine Arrearagen-Rechnung über die Reste, Retardate und Defecte, was einkommen sollen, eingekommen ist, was restiret und abgegangen ist, geführt wird, gehört zum eigentlichen Rechnungswesen; doch kann dieser Titel lieber gleich voran gesetzt werden. Auch kann es seyn, daß eine Haupt-Kämmerey den Gehalt des städtischen Forstrathes von den übrigen Kämmereyen einzieht, und es ihm dann in Quartal-Rats zusammen auszahlt.

4. Bey

4. Bey dem Bestande muß der eiserne von übrigen abgesondert werden. Was der Rend... Bestreitung der Ausgaben, auch zu beständigen ... schüssen in dem ersten Quartale, ehe neue Gelder ... kommen, nothwendig gebraucht, muß ihm auch ... ben oder gelassen werden; und dieses nennt man ... eisernen Bestand. Das übrige muß in das Käm... rey-Depositorium geleget, und, wenn es beträch... ist, nach der Bank geschickt werden. Bey der Kä... merey-Baucasse hingegen muß man immer ein Ca... tal, wegen unvermutheter Zufälle, oder groß... ders Wasser-Bauten halber, wozu der current Et... Etat nicht zureicht, zu conserviren, oder, wen... ches angegriffen worden ist, wieder zu ergänzen ... welches ebenfalls bey der Bank Zinsen tragen m...

Alles bisher Angeführte hat auf die innere Oe... nomie der Kämmereyen, in Ansehung ihrer Ei... men sowohl, als Ausgaben, eine wesentliche ... einige Beziehung. Es sind aber, wenn wir das K... mereywesen in seinem ganzen Umfange, und ... praktisch, durchgehen wollen, noch verschiedene an... Gegenstände zu bemerken, welche ich nur summa... anzeigen will.

1. Das erste ist die Bestellung des Rendan... oder Rathskämmerers, welcher nicht nur zureich... Caution stellen, sondern auch mit einer vollständ... Instruction versehen seyn muß. Bey großen Kä... mereyen muß auch noch ein Controlleur seyn. ... einigen Orten, wie z. B. in Breslau, ist die Käm... rey so gar in zwey separirte Classen abgetheilt, und ... sind daselbst mehrere Officianten, als Buchhalter, Cassirern, Bothen und Executoren, angestellt.

2. Alle sechs Jahre wird ein neuer Etat projectirt, von dem Inspectionsrathe vor dem versammelten Ma... gistrate genau geprüft, ein ausführliches Protocoll darüber aufgenommen, und solcher alsdann von den Pro...

rovinzial-Finanz-Kammern mit ihren Bemerkun-
n zur Revision der Ober-Rechen-Kammer einge-
ndt; und von dieser geht er dann zur Approbation
s General-Finanz-Directorii. Hr. Kr. R. Rich-
r hat das oben, S. 528 fgg. zur Norm ertheilte
hema, nach seinen hier vorgetragenen Grundsätzen
gender Maßen rangiret.

Formular oder Schema.

Num.		Special-Etat der Kämmerey zu — v. 1 Jun. bis ult. May 178⅔.	Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
		Einnahme.						
1		An Bestand aus vorjähriger Rechnung — — —	500	—	—			
2		An Resten und Defecten —	10	—	—			
3		An Activschulden — —	2000	—	—			
4		An Passivschulden — —	—	—	—			
		Summa	2510	—	—			
		An beständigen Gefällen.						
1		An Budenzins — — —	113	12	—			
2		An Kalandsgeld — —	65	11	6			
3	1	An Dienstgeld aus Schönwerder 400 — —						
	2	An dergl. aus Behnitz — — 369 6 —	769	6	—			
4		An Gartenzins — — —	147	11	6			
5		Von den Gärbehäusern —	5	—	—			
6		An Hausmiethe — — —	16	5	6			
7		An Hirtenzehend — —	5	12	—			
8		Von den Tuchmacherrahmen	—	6	—			
9		An Scharrenzins von dem Fastbäcker — — —	12	12	—			
10		Von den Thorstellen — —	6	12	—			
		Summa				1141	16	6
		Latus				1141	16	6

Tit.	Cap.	Num.		Thl.	Gr.	Pf.	
			Transport				114
III.			An unbeständigen auch Gerichts-Gefällen.				
		1	An Abschoß — — — —	91	8	—	
		2	An Bürgerrecht — — —	38	—	—	
		3	Von der publiken Darre —	12	1	—	
		4	Einlagegeld von fremden Weinen — — — — —	26	7	6	
		5	An Forst-, Mast- und Jagd-Gefällen, laut Special-Forst-Rechnung — — — —	42	12	—	
		6	An Zins- und Pacht-Getreide, laut Special-Kornboden-Rechnung — — — —	60	—	—	
		7	Von den Gewerken und Gilden	15	7	—	
		8	An Gartenzins — — —	12	—	6	
		9	An Hausmiethe — — —	30	—	—	
		10	Von der Kruglage — —	63	20	—	
			An Krugzins — — —	9	—	—	
		12	Für verkaufte Pferde —	3	—	—	
		13	Für verkauftes Rohr —	13	8	—	
		14	An Schutzgeld — — —	12	—	—	
		15	An Strafgefällen — —	92	21	—	
		16	An Scharrenzins von Bäckern	30	—	—	
		17	An dergleichen von Fleischern	44	—	—	
		18	An dergleichen von dem Frey-Schlächter — — —	5	—	—	
		19	An Standgeld von den Fremden auf den Märkten — —	56	6	—	
		20	An dergl. von den Einheimischen	1	19	—	
		21	An Miethe von dem Wirths-Hause zu — — — —	19	—	—	
		22	An Wagegeld laut Special-Rechnung — — — —	74	1	1	
		23	An Zollgeld laut dergleichen	225	4	7	
		24	An Zuschüttegeld (Rathsziese)	106	1	3	
			Summa an unbeständigen und Gerichts-Gefällen				1082 20
			Latus				2224 13

Num.	Ende der Pacht Zeit. Oct.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
		Transport				2224	13	5
		An Erbpacht von dem Fischwehr —				—	21	—
		An Zeitpacht.						
	1784	An Acker- und Hufenpacht.						
1		von den Radebergen	25	—	—			
2		am Teiche zu -- —	7	2	—			
3		von dem Hanflande	3	6	—			
4		von den neuen Hufen auf dem altstädt. Felde	162	—	—			
2		Von Bleichstellen —	3	10	6			
3	1787	Von den Mühlen —	21	21	6			
4		Vom Rathskeller —	40	—	—			
5		Von Seen u. Fischereyen	171	—	—			
6	1 1785	Von dem Vorwerke Sperenberg — — —	245	—	—			
	2	Von dem Vorwerke Behnitz — — — —	305	2	6			
7	1	An Wiesenpacht im großen Luch — — —	10	—	—			
	2	An Wiesenpacht auf dem Kuhdamm — —	—	14	—			
8		Von dem verpachteten Weinberge zu ---	3	5	8			
9	1788	Von der Ziegelscheune zu --- — — —	75	—	—			
		Summa an Zeitpacht				1072	14	2
		Zinsen von Capitalien.	—	—	—	100	—	—
		Insgemein und Extraordinaria —	—	—	—	—	—	—
		Summa der ganzen Einnahme				3398	—	7

Tit.	Cap.	Num.	Ausgabe.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.
I.			An Vorschüssen und Retardaten — —	—	—	—	—
II.			An bezahlten Zinsen und Capitalien.				
	1		An abgetragenen unablöslichen Zinsen —, — — —	—	—	—	—
	2		An bezahlten currenten Zinsen	—	—	—	—
	3		An abbezahlten Capitalien —	—	—	—	—
III.			An Ausgaben auf königl. Verordnung:				
	1		An Salariis auf kön. Verordn.				
		1	Dem geh. Rath N. N. die geordnete Zulage, laut königl. Verordnung, v. . . . — —	60	—	—	
		2	Dem Armen-Advocaten zu . . . laut Ordre v. . . . — —	30	—	—	
		3	Dem Kreis-Polizey-Ausreiter	40	—	—	
		4	Dem ausrangirten Grenadier N. N. monathlich 2 Thlr.	24	—	—	154
	2		An andern fixirten Ausgaben auf kön. Verordn. — —	—	—	—	—
IV.			An rathhäuslichen Besoldungen:				
	1		Dem Magistrats-Collegio,				
		1	Dem dirigir. Burgemeister, laut Ordre vom . . . — —	100	—	—	
		2	Dem Rathmanne — —	50	—	—	
		3	Dem Kämmerer — — —	50	—	—	
		4	Dem Stadt-Secretär —	60	—	—	260
	2		Den rathhäusl. Subaltern- und Unter-Bedienten;				
		1	Dem Stadt-Chirurgo —	25	—	—	
		2	Dem Stadt-Diener — 12 / demselben zur Kleidung 10	22	—	—	47
			Latus	—	—	—	461

		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
	Transport				461	—	—
3	Dem Stadt-Förster — —	16	—	—			
4	Dem Gerichtsdiener — —	24	—	—			
5	Dem Marktmeister — —	20	—	—			
6	Den Stadt-Verordneten wegen der Feuerrüstungen	5	—	—			
7	Dem Wagemeister auch Raths-Zolleinnehmer — —	24	—	—	89	—	—
V.	An Baukosten, besage der jedesmahligen zu formirenden zweyjährigen Kämmerey-Bau-Etats — —				394	—	—
VI.	Zu gemeinen fixirten Ausgaben:						
1	Dem Inspectionsrath, für Abnahme der Kämmereyrechn. an fixirten Diäten — —	4	—	—			
2	Zur Stadt-Armencasse —	10	—	—			
3	An Kalands-Zinsen zur Domänencasse zu . . . — —	20	—	—			
4	An Contribution wegen des Vorwerkes Spehrenberg zur Kreiscasse — 108 — —						
5	An Cavalleriegeld wegen beyder Vorwerke — — 20 — —	128	—	—			
6	Zur Kirchencasse:						
	An Salariis — — 50 — —						
	Dem Gotteskasten wegen der Spehrenberg. Hufen — 6 — —	56	—	—			
7	An Lehengeld wegen Behnitz	20	—	—			
8	Ad Militaria, zur Stadt-Servis- und Wacht-Casse —	103	—	—			
9	Zur Schulcasse:						
	An Salariengeldern 22 — —						
	An Recordationsgelde 6 — —	28	—	—	369	—	—
	Latus				1313	—	—

Tag	Mon.		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
		Transport				1313	—	—
	10	Der Universitätscasse, zu Frankfurth an der Oder — —	3	—	—			
	11	An Urbedengeldern zur Haupt-Provinzial-Domänencasse	8	—	—			
			—	—	—	11	—	—
		Zu gemeinen unfixirten Ausgaben.						
1		Zu Brennholz zu Heitzung der Raths- auch Kämmerey-Stube — — — —	8	—	—			
2		Zu Bothenlohn — — —	6	—	—			
		An Diäten bey Untersuchungen auf den Vorwerken und Dörfern, auch Besichtigungen der Stadtheide — — —	19	—	—			
		An Gerichts-, Proceß- und Commissions-Kosten — —	10	—	—			
		Auf die Gefangenen — —	30	—	—			
		Auf die zwey Stadtpferde, oder zum Kämmerey-Marstall, laut spec. Etat — — —	190	—	—			
		An Postgeld — — — —	10	—	—			
		Zu Schreibematerialien —	12	—	—			
			—	—	—	186	—	—
		An ausgethanen Capitalien	—	—	—	—	—	—
		Zu insgemeinen Ausgaben	—	—	—	30	—	—
		Summa der ganzen Ausgabe	—	—	—	1540	—	—

na der Einnahme war — 3398 Rthlr. 7 Gr. — Pf.
ng der Ausgabe ist — — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.

Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. 7 Gr. — Pf.

1 500 Rthlr. zum eisernen Bestand bleiben, die übrigen
1358 Rthlr. aber auf sichere Hypothek ausgethan sind.

Anmerkungen und Erläuterungen über dieſen Etat.

1. Das oben angeführte, das Patrimonium Curiae der Stadt Belitz betreffende Schema, iſt hier in allen ſeinen Sätzen zum Grunde gelegt, und nach dem jetzigen Ober-Rechenkammer-Fuße rangirt und ausgebildet; wobey zu bemerken iſt, daß, an ſtatt ehedem das Kalenderjahr den Termin gegeben hat, bald unter der Regierung K. Friderich's des Großen, der Schluß des Maymonathes, oder welches einerley iſt, der Anfang des Junius, das Caſſen- und Rechnungs- oder Etats- und Finanz-Jahr beſtimmt. Bey den Zoll- Acciſe- Salz- und dergleichen Steuer-Caſſen iſt es gleichgültig, welchen Termin im Jahre man zum Abſchluß des Etat-Jahres nimmt; hingegen, da bey den Kämmereyen, ſo wie bey den Domänen, Landwirthſchaften ſind, allerdings diejenige Zeit im Jahre zum Abſchluß erfordert wird, wo dergleichen Oekonomien ſich am ſchicklichſten dem vorigen Pachter abnehmen, und wieder einem andern übergeben laſſen; und dieſes iſt unſtreitig alsdann, wenn die Erde die neuen Producte in dem Jahreslaufe hervor bringt, und mithin die vorjährigen größten Theils conſumirt, und zum Theil debilirt ſind, wo aber auch die Jahreszeit ſchon gut zu werden anfängt. In Pommern ꝛc. geſchieht dieſes auf Marien-Tag, oder im März; in der Mark Brandenburg ꝛc. auf Trinitatis, oder im Junius; ich würde, nach obigem, den 1ſten May zum Termin des Etats-Jahres wählen und vorſchlagen.

Daß ferner die Ober-Rechenkammer auch die Kämmerey-Etats, gleich denen über die Domänen, auf ſechsjährige Perioden geſtellt hat, habe ich bereits oben gemeldet.

2. Ueber den erſten Titel vergleiche man den colbergiſchen Etat. Er iſt deshalb gut und nützlich, weil er gleich auf ein Mahl den Statum einer Caſſe darlegt.

3. Die Eintheilung in beſtändige und unbeſtändige Ge-
fälle, auch in Erb- und Zeit-Pacht, iſt ſehr ſchicklich, w
man daraus ſogleich überſehen kann, welche Einnahm
der Veränderung unterworfen, oder ſteigend und fall
ſind. Bey allem dieſen aber iſt die Unterabtheilung d
Hauptſtücke nach alphabetiſcher Ordnung wohl unſtreit
die ſchicklichſte, indem man auf ſolche Art bey groſſen Etat
die Capita leicht finden, neu hinzu kommende bequem ein
ſchalten, auch hier die oben vorgetragene ſyſtematiſche Ordn
ung nicht wohl angewandt werden kann, wo man die Sub
jecte aus einem andern Principio diviſionis betrachtet.

4. Als die Kalandsbrüder (ſ. Th. XXXII, S. 369, fgg.),
welche verſchiedene Güter beſaſſen, reducirt werden, griffen
auch die Kämmereyen zu; daher man dergleichen Einkünfte
bey verſchiedenen dieſer Caſſen findet.

5. Der folgende Titel bekommt den Beyſatz von Ge-
richts-Gefällen, weil dieſe eine beſondere Claſſe von Ein-
künften ausmachen. Was darunter zu verſtehen ſey, iſt
oben geſagt worden.

6. Die Regel iſt, daß man alle unbeſtändige Gefälle,
ſo viel ſich deren nur zur Verpachtung qualificiren, in Zeit-
Pacht austhue, weil ſolcher Geſtalt die Einkünfte gen
werden, und weil man bemerkt hat, daß manche Magi-
ſtrate und Rendanten ſich heimliche Neben-Accidenzien
machten, welchem vorgebeuget werden mußte. Vornehm-
lich werden diejenigen Artikel dahin gezogen, welche theil
nicht füglich controlliret werden können, und bey welche
es auch zum Theil auf induſtriam perſonae ankommt. Da-
her auch die Raths-Wagen verpachtet werden müſſen; ja,
ſo gar geſchieht dieſes, oder ſoll doch in Anſehung der Zoll-
Gelder geſchehen. In Anſehung der letztern, pflichte ich
bey; was hingegen die letztern betrifft, ſo habe ich meine
Bedenklichkeiten deshalb bereits oben geäuſſert.

7. Daß

7. Daß ein besonderer Titel hierüber gemacht werden solle, ist ausdrücklich verordnet worden.

8. Und so ist auch der Titel Insgemein allerdings nothwendig.

9. Wenn die Bürgerschaft Beyträge zur Kämmerey thut, es seyn solche entweder in Quantis fixirt, oder nicht fixirt, werden sie ebenfalls resp. unter beständige oder unbeständige Gefälle gesetzt; und eben so werden die Subventionsgelder aus andern Cassen unter einem besondern Capitel der beständigen Gefälle zum Etat gezogen. Was hingegen auf Special-Approbation eingeht, kann, seiner Unbeständigkeit wegen, in den Etats keinen eigentlichen Platz nehmen, sondern wird in Rechnung durch Einnahmeattestate, daß nicht mehr und nicht weniger eingekommen ist, justificirt.

Ueberhaupt wäre es gut, daß man aus allen Kämmereyrechnungen aller Provinzen eine General-Designation aller Arten von Einnahme machte, wie schon verordnet ist, daß die Benennungen überall einerley seyn, und deshalb die Provinzial-Termini abgeschaffet werden sollten, damit solche dem Revisoren um so verständlicher wären. Dieses würde den Nutzen haben, daß man überall um so leichter übersehen könnte, ob und welche neue Rubriken der Einnahme noch herbey geschaffet werden könnten; und wenn das Verzeichniß aller Arten von Ausgabe beygefüget würde, würde solches ebenfalls nützlich seyn.

Bey der Ausgabe, findet

1. Das Hauptstück von Vorschüssen vorzüglich Statt, wenn der Rendant in voriger Rechnung mit Vorschuß abgeschlossen hat. Retardirte Zahlungen aber werden eigentlich unter ihren gehörigen Titeln berechnet, damit man das Ganze besser übersehen könne, deshalb auch, so wie bey der

Einnahme, ebenfalls bey der Ausgabe, die Rest-Colum
in allen Rechnungen ohne Ausnahme angenommen ist.

2. Die Ausgaben auf landesherrl. Verordnung sol
lich oben detaillirt. Sie bestehen entweder in Gehäl
welche ausser dem Rathhause bezahlt werden, oder in
dern Abgaben, und sind stirt, d. h. sie gehen so lange fo
bis sie ausdrücklich aufgehoben werden. Zur ersten Cl
gehörte sonst der Gehalt für die Gelder-Procuratores b
den Ober-Finanz-Collegien, welche aber nun einigen Ja
ren eingezogen worden sind. Von der zweyten Classe hab
ich oben Beyspiele angeführet; sie gehen auch ausserhalb be
Stadt. Will man z. B. hierher rechnen, wenn die Käm
merey jährlich zur Unterhaltung eines Provinzial-Ehren
Hauses etwas geben muß: so wird es ein Fall seyn, sond
aber gibt es sehr viele und mancherley. Es liegt, di
solche nicht auf den sechsjährigen Etat gebracht werden sol
werden sie unter einen besondern, aber nur Casu existen
in Rechnung zu formirenden Titel, (denn in dem Etat kan
davon nichts gesagt werden,) nämlich: Auf Specia
Verordnung, gesetzt, welcher Titel hier zwischen dem 7te
und 9ten seinen Platz bekommt. Mit der ausserordentli
chen und ungemeinen Ausgabe hat es eben die Bewandtn
niß, als oben von solcher Einnahme ausführlicher gemeld
worden ist.

3. Man thut am besten, wenn man alle diese Ausgaben,
wie bey der Einnahme, nach alphabetischer Ordnung in die
sem, und auch in dem 6 und 7ten Titel rangirt.

4. Die Capitalien müssen, bis sie sicher untergebracht
werden können, bey der Bank niedergeleget werden. Dar
auf hat der Inspectionsrath genau zu halten, und daß die
Bank-Obligation in dem Kämmerey-Depositorio gehörig
aufbewahret werde.

5. Die

5. Die Universitäten, und Akademien, haben gröstentheils eigentlich zum 2 Exp. des 3ten Titels, nähmlich: Ein System Abgaben auf Königl. Verordnung, indem letztere die dürfte Landesherrl. Abgabe ist, welche die Regenten auf die Pfarrhöfe Kammereyen gelegt haben.

6. Durch nichts kann die Richtigkeit der Cassen mehr, als durch genaue monathliche Visitationen, erhalten werden. Der Dirigens ist regulairer Curator Cassae. Bey grossen Magistrats-Collegiis wird ihm noch ein Membrum zugegeben. Auch diese müssen eine Instruction haben, worin eigentlich hierbey ihre Pflicht bestehe. Hierzu ist ein Extract erforderlich, und dazu hat Hr. K. R. Richter folgendes Ideale Schema entworfen. Ein dergleichen ausführliches von grossern Kämmereyen, findet man in den schles. Constitutionen.

Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.		Nummer

Einnahme.

An Bestand aus voriger Rechnung.
An Resten aus derselben.
An beständigen Gefällen.
An unbeständigen, auch Gerichts- u. Forst-Gefällen.
An Erbpacht.
An Zeitpacht.
An Zinsen von ausstehenden Capitalien.
An gemeine und extraordinäre.
Auf Special-Verordnung.

Summa

Ausgabe.

An Vorschuß ꝛc. aus voriger Rechnung. 1
An bezahlten Zinsen. 2
An bezahlten Capitalien. 3
An Salariis auf königl. Verordnung. 4
An andern fixirten Ausgaben auf königl. Verordnung. 5
An rathhäuslichen Besoldungen. 6
Zur Kämmerey-Baucasse. 7
An gemeinen fixirten Ausgaben. 8
An gemeinen unfixirten: 9
An Brennholz. 1
An Bothenlohn. 2
An Diäten. 3
An Gerichts-Proceß u. Commiss.-Kosten. 4
Auf die Gefangenen. 5
Auf die Stadtpferde. 6
An Postgeld. 7
Zu Schreibematerialien. 8
An ausgethanen Capitalien. 10
Insgemein und Extraordinaria. 11
Auf Special-Verordnung. 12

Summa

Balance.

	Thl.	Gr.	Pf.
Einnahme war			
Ausgabe ist			
Bleibt:	Thl.	Gr.	Pf.

gewesen			Balance.						
In die- sem Mo- nate.		Summa.		Plus.		Minus.		restiret wirklich.		Raisons da- von laut Caſ- ſen-Viſitati- onsprotocoll.
Thlr.	Pf	Th Gr	Pf	Th Gr	Pf	Th Gr	Pf	Th Gr	Pf	

Zu diesem Geschäfte ist ein monathlicher Cassen-Visitations-Etat erforderlich, welchen der Rendant vorlegend haben, und welcher en détail nach dem Hauptetat eingerichtet seyn muß; z. B. es stehen in demselben an Erbpacht 100 Thlr. diese kommen quartaliter ein: also werden auch pro August 25 Thl., pro November 50 Thlr. pro Febr. 75 Thlr., und denn pro May 100 Thlr. angesetzt. Im März und April aber werden die 75 Thlr. fortgeführet, und so auch in den übrigen vorhergehenden Interquartal-Monathen. Eben so wird es auch bey der Ausgabe gehalten. Die unbeständige Einnahme hingegen wird so, wie die unfixirte Ausgabe, nach monathlichen Ratis genommen. Vor allen Dingen müssen das Journal und Manual mit dem Extracte, und mit jenem die Belege, genau verglichen werden; über die Rest-Columne aber muß das Cassen-Visitations-Protokoll sehr ausführlich und bestimmt raisonniren. Man hat Beyspiele, daß Cassen immer in Unordnung geblieben sind, bis man auf rigoureuse monathliche Cassen-Visitationen endlich gekommen ist, und von der Stunde an sind die Sachen in der besten Ordnung gegangen. Ja, man findet in den preußischen Staaten Beyspiele, daß, wenn der Kriegs- und Steuer-Rath genau darauf gehalten hat, in 10 und 20 Jahren in einem ganzen Inspections-Departement auch nicht ein einziger Cassen-Defect oder Manquement aufgekommen ist. Uebrigens müssen die Extracte und Protokolle alle Monathe an die Finanz-Kammer eingesandt werden, und des Inspectionsrathes Pflicht ist, so bald er nur in eine Stadt eingetreten ist, nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften die Cassen-Visitationen zuerst vorzunehmen.

4. So bald der Rendant die Rechnung geschlossen hat, muß er solche dem Collegio zu dessen vorläufigen Prüfung, und zum öffentlichen Vortrage, in Ver-

sey

seyn der Verordneten vorlegen. Ist ein besonderer rathhäuslicher Calculator vorhanden, so liegt diesem die Verification der Rechnung ob; da dergleichen Officianten aber nur bey großen Magistraten und Cassen angesetzt sind, und angesetzt werden können, so ist dieses bey allen übrigen das Geschäft der Kreis-Calculatoren, über deren Dienst ebenfalls besondere Instructionen erforderlich sind; wie denn solche überhaupt, als Subaltern-Bediente zum Rechnungs-Departement der Finanz-Kammer gehören.

§. Eigentlich gehen in den preußischen Staten alle Rechnungen, es mögen dieselben Mediat- oder Immediat-, Special- oder Unter-, oder Haupt- und Provinzial- oder General-Landes-Cassen betreffen, durch zwey Haupt-Untersuchungen oder Prüfungen, davon man die erste gemeiniglich die Abnahme, die zweyte aber die Revision nennt. Die Abnahme-Instanz empfängt die Rechnung aus den Händen des Rendanten und der Curatorum Cassae; und diese muß, wenn sie gründlich seyn soll, wegen vieler dabey concurrirender Localitäten, allemahl auch in locis geschehen. Die obern Collegia, welche diesen Weg nicht einschlagen, verfehlen in einer so wichtigen Sache sehr viel. Die Revisions-Instanz ist sodann die General- oder Ober-Rechen-Kammer, welche zugleich das Amt und Vorrecht der Dechargirung hat, daher die Abnahme-Commission auch nur den Rendanten in tantum und bis auf höhere Approbation quittiret. Hier haben wir es mit einer Special- oder Unter-, auch Patrimonial-Casse zu thun, nähmlich mit einer Kämmerey-Rechnung. Damit nun bey derselben die Abnahme-Verhandlung oder erste Prüfung um so zuverlässiger, gründlicher und unpartheyischer geschehe, welches man nicht allemahl von jedem rathhäusl. Dirigente erwarten kann, die Provinzial-Finanz-Kammern aber das Ober-Curatorium, so wie das höchste

Ge-

Finanz-Collegium die Direction, darüber hat es eingeführt, daß diese Abnahme jederzeit in Beyseyn eines deputirten Rathes von der Finanz-Kammer geschieht; und dieses ist also Pars officii des Inspections-Rathes ganz wesentlich, welcher daher mit dem Magistrate hierin eine Art von Commission formiret, in natürlicher Weise das Directorium dabey hat, wenn er von dem Magistrate dessen etwanige Remarquen abgefordert hat, solche in das Haupt-Abnahme-Protokoll mit übernimmt, und die Belege pro prima revisione selbst anstreicht. Weil es aber eine Mediat- und Patrimonial-Casse ist, so werden auch die Repräsentanten der Bürgerschaft, oder die so genannten Stadt-Verordneten, vorschriftmäßig zugezogen, und deren etwanige Erinnerungen dabey gehöret. Hier wird also die Rechnung sowohl in Formalibus, als auch in Materialibus, erwogen, und alle nöthige Anmerkungen werden in einem ausführlichen Abnahme-Protokoll niedergeschrieben, welche Rendant und Magistrat gehörig zu beantworten haben; worauf die Finanz-Kammer ihr Gutachten, auch etwanige Nachträge, oder von der Abnahme-Commission übergangene Monita, beyfüget; und solcher Gestalt geht dann die Rechnung zum Verfahren der zweyten oder Revisions-Instanz, welche ebenfalls ihr Revisions-Protokoll darüber formiret, und worauf dann, vermittelst drey Resolutionen, in Jahres Frist, alles abgethan werden soll. Diese Methode ist von Wichtigkeit, und erfordert Kenntniß des Ganges im Rechnungsgeschäfte, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde. Indessen sieht doch ein Jeder, daß die Magistrate gleichsam die erste Feile an die Rechnung legen sollen; man weiß nun daraus, was beyde Prüfungen zu thun haben; und eben so soll es auch mit Entwerfung und Revision der neuen Etats jedes Mahl gehen. Ich bemerke daher nur noch, daß alles dieses auch

bey

Land- und Quatuor-Accise- ꝛc. Kreisſteuer-, auch Kreis-Domainen-Rechnungen nicht nur anwendbar, ſondern auch ſehr nöthig iſt. Ich nehme nähmlich, wie ſchon oft gedacht worden iſt, bey jeder Provinzial-Kammer ſowohl beſondere Domänen- als Accise-Departements an, und daß aus jedem derſelben beſondere Inſpectionsräthe beſtellt ſeyn ſollen. Wird z. B. eine Zoll-Rechnung in loco abgenommen, ſo kann der Deputatus Camerae ſogleich alle Neben-Zolleinnehmer des ganzen Diſtricts fordern, und dieſelben über mancherley bey der Rechnung aufkommende, auch pro futuro zu obſervirende Puncte vernehmen, welches alles vno Actu geſchieht, und ſolcher Geſtalt in einer Stunde mehr gethan werden kann, als in einem ganzen Vierteljahre durch Hin- und Herſchreiben erreicht wird.

Anfänglich ſind in dem Preußiſchen alle (auch die kleinen Kämmerey-) Rechnungen zur Ober-Rechen-Cammer gegangen; nachher aber iſt reſolvirt worden, daß nur diejenigen, welche über 2000 Thaler Etat haben, dahin gelangen ſollen. Wenn dieſes inzwiſchen ſeyn ſoll, ſo müſſen bey den Provinzial-Kammern ſehr gründliche Rechnungs-Departements, ein jedes aber mit einem dazu tüchtigen beſondern Rathe zum Vorgeſetzten verſehen ſeyn; und alsdann macht der Inſpectionsrath mit dem Magiſtrate die erſte, oder die Abnahme-, und das Kammer-Rechnungs-Departement die zweyte, oder die Reviſions-Inſtanz, aus. Werden indeſſen, nach obigem Plane, alle einzele gemeine Stadtrechnungen mit der Kämmerey verbunden, ſo werden gar viele Kämmereyen ſich über dieſen Normalſatz der 2000 Thaler erſtrecken. Was aber ſowohl die Provinzial-, Haupt- und Immediat-, als auch die Steuer-Domänen- ꝛc. Rechnungen betrifft, wovon die Finanz-Kammern ganz vorzüglich den Cam ſpecialem haben, ſo werden dieſe, wie ganz natürlich

ſich in primis zuvillume auch von denſelben abgeſondert haben, und gehen alsdann zur gewöhnlichen Ober-Rechenkammer.

Kämmerey-Gericht, ſiehe oben, S. 2099.

Kämmerich, Kamerych, wovon das oben beſchriebene Kammerrad ſeinen Nahmen hat; ſ. in den Supplem. Cambium.

Kämmerier, ein aus dem Ital. Cameriere entlehntes Wort, einen fürſtlichen Kammerbedienten zu bezeichnen, welchem die Chatoulle, oder das zu den unmittelbaren Bedürfniſſen ſeines Herren beſtimmte Geld, deſſen Koſtbarkeiten, Juwelen, u. ſ. w. anvertrauet ſind, und welcher dem Range nach gemeiniglich unmittelbar vor den Kammerdienern geht. Der geheime Kämmerier.

Kämmerling, 1. Ein Kämmerer, d. i. Kammerdiener eines Fürſten vom höchſten Range; einem alten Bedeutung, in welcher man nur noch zuweilen das Ital. Camerlengo zu überſetzen pflegt, den Cardinal-Kämmerer des päpſtlichen Hofes zu bezeichnen; ſ. oben, S. 298.

2. Ein Kammerherr; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher es ungeſchickte Ueberſetzer noch zuweilen beybehalten, das Ital. Camerlengo auszudrücken.

3. Ein Kammerdiener, in welchem auch veralteten Bedeutung es noch 3 Macc. 5, 12. vorkommt.

4. Ehedem wurden auch die Kammerknechte Kämmerlinge genannt, welchen Nahmen in den Oldenburgiſchen Hofrechten noch die kurmedigen Unterthanen führen.

In allen dieſen Fällen im mittlern Lat. Camerlingus, Camerlengus, Camerlingus, Camerlingus, im Ital. Camerlengo. Schon Notker braucht Chamerlinga für einen Kämmerer.

Kämmlinge, (die) bey den Wollarbeitern, diejenige Wolle, die bey dem Kämmen, Schrobeln und Streichen der Wolle in den Kämmen zurück bleibt, und sich nicht ganz heraus zupfen läßet; der Abgang von der gekämmten Wolle; Flocken, Fr. Peignon; s. Th. XIV, S. 273.

Daher heißt auch Kämmlings-Seide, in den Seiden-Manufacturen, diejenige Floretseide, welche, so wie die Wolle in den Kämmen, nach dem Kardetschen in der Kardetsche zurück bleibt, die aber wieder kardetschet und gesponnen wird.

Ende des drey und dreyßigsten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

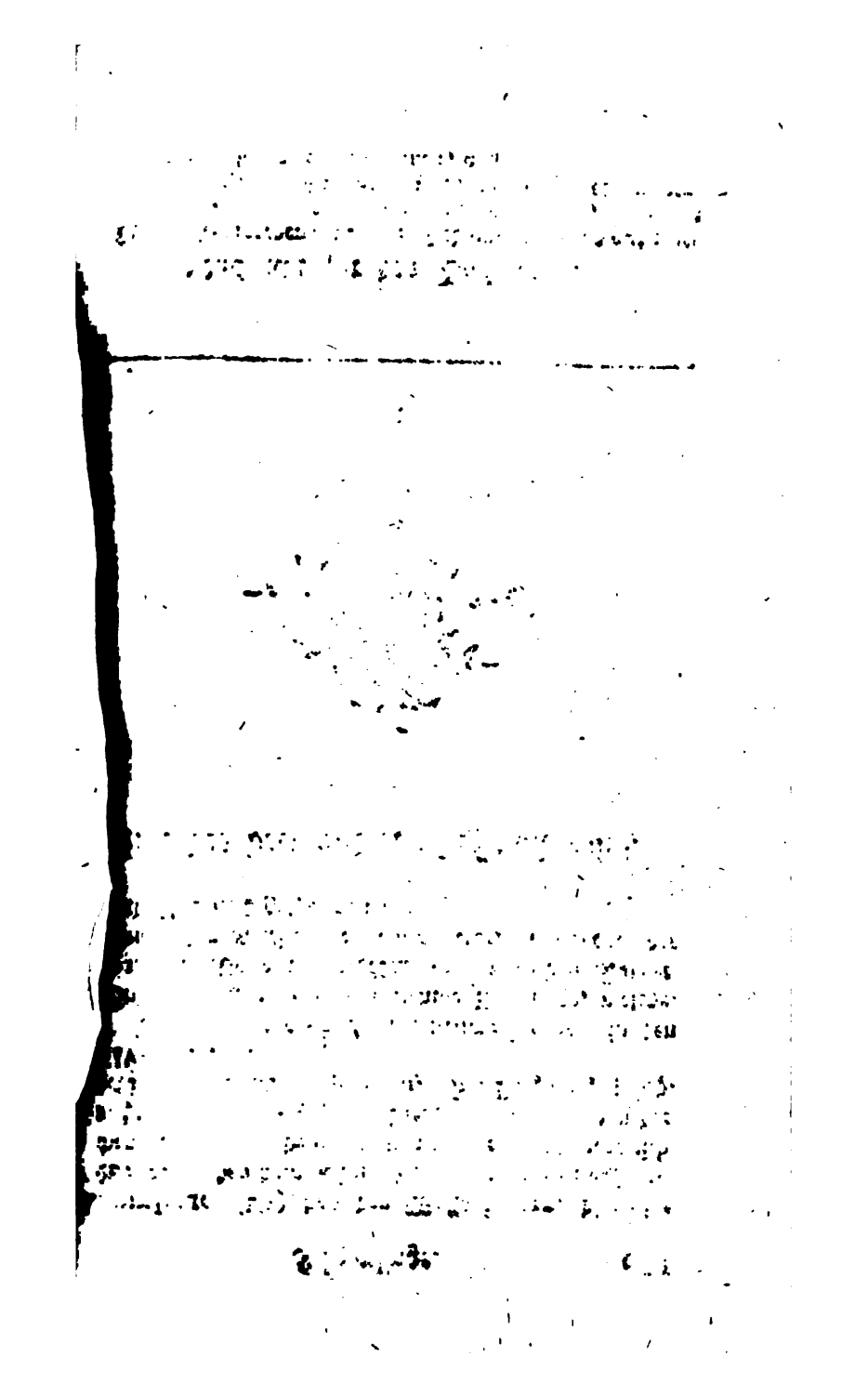

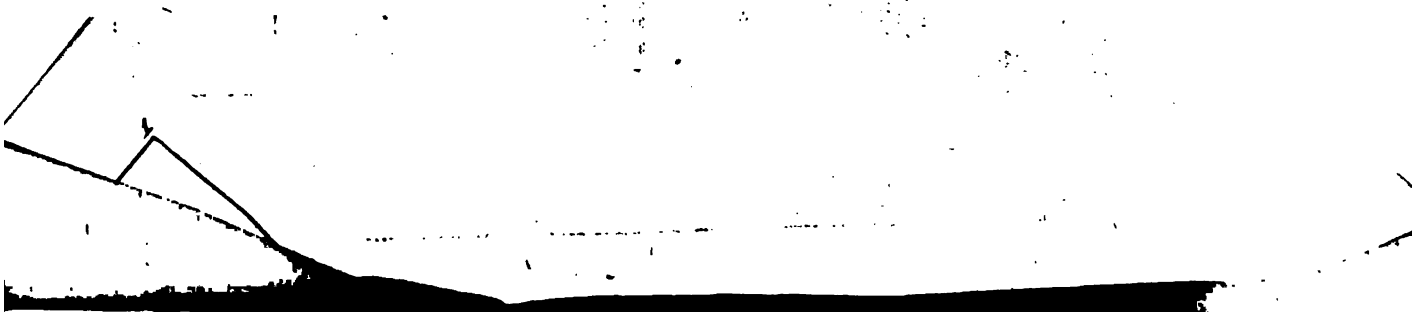

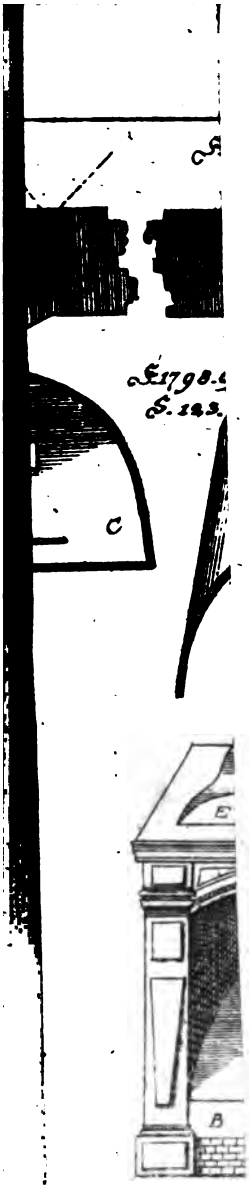
A
C
B

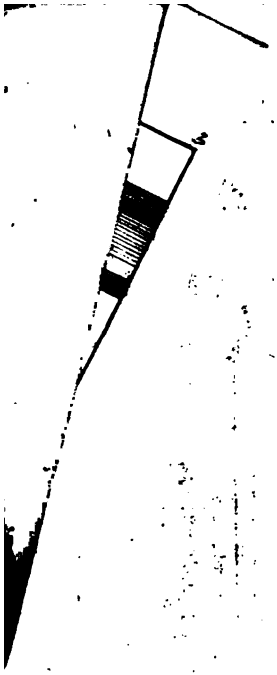

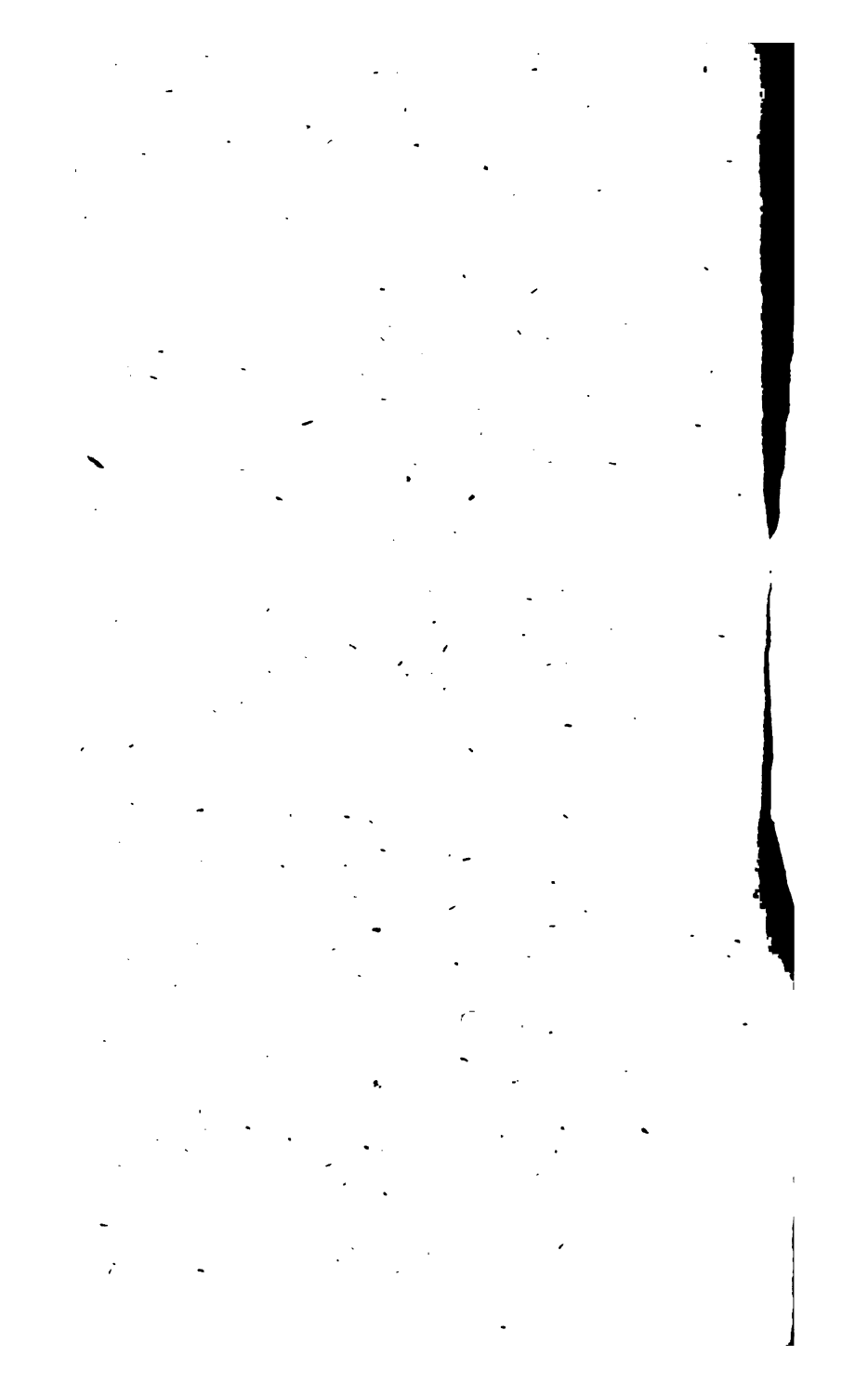

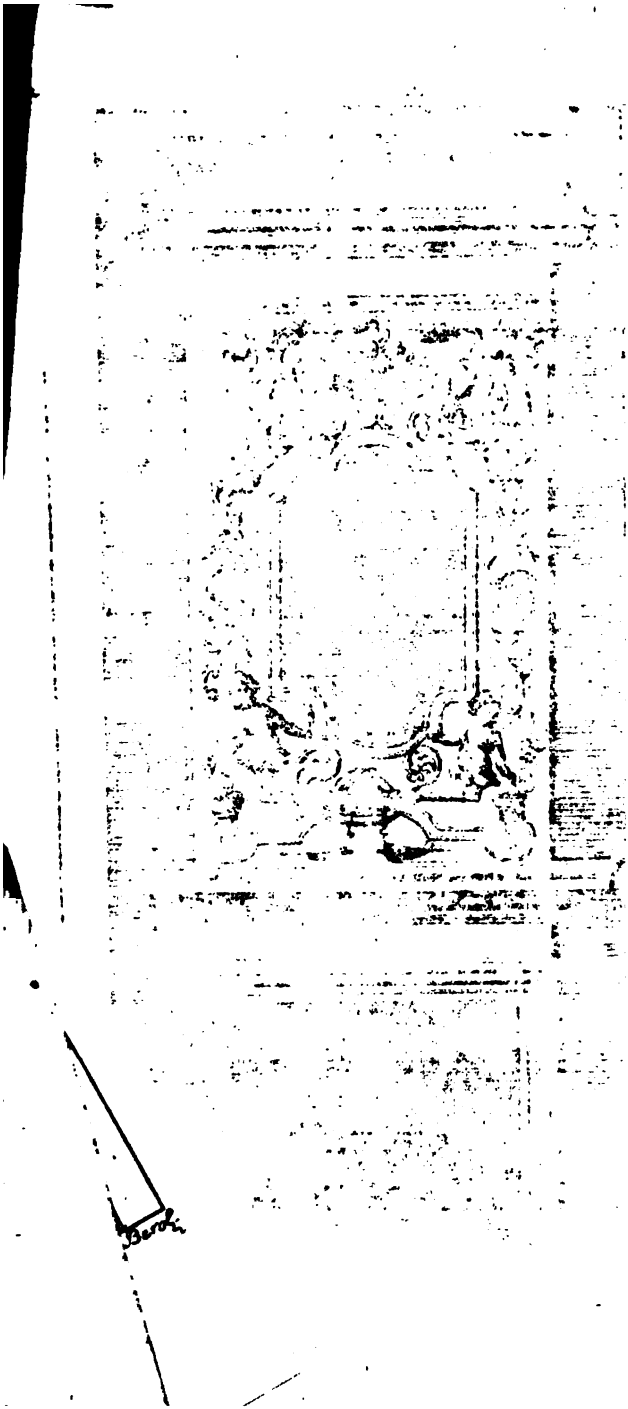

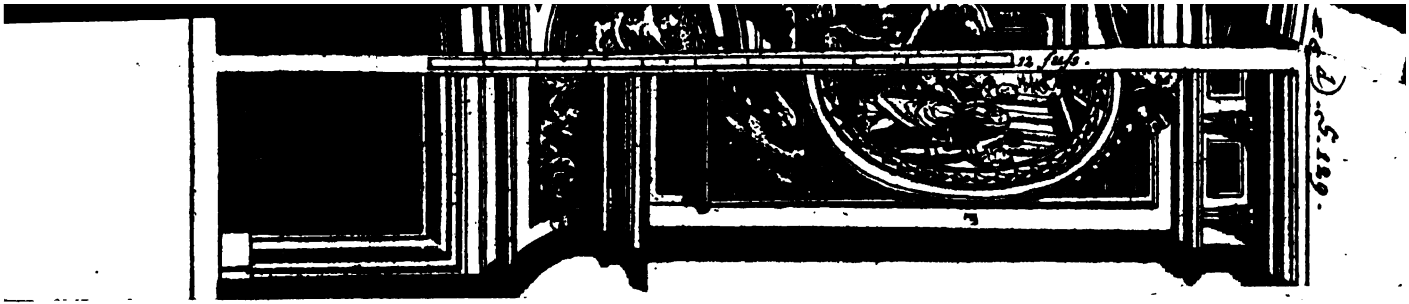

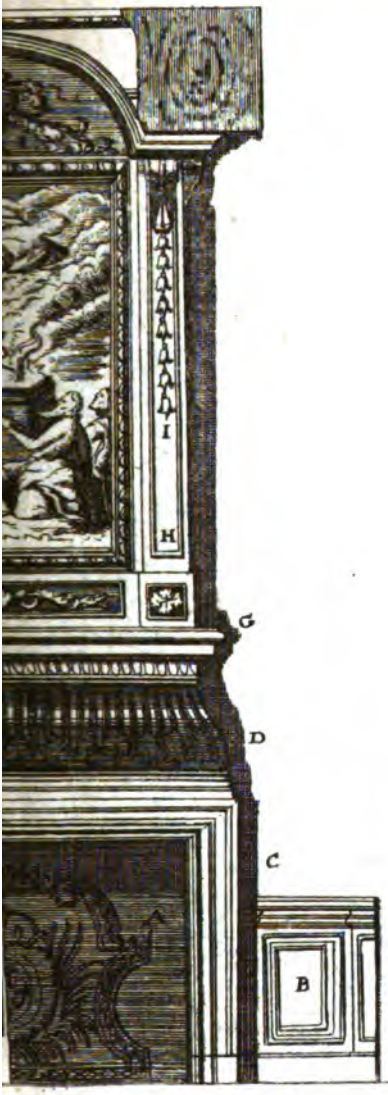

Halle sc. Berol.

(S. 1801 g). S. 133.

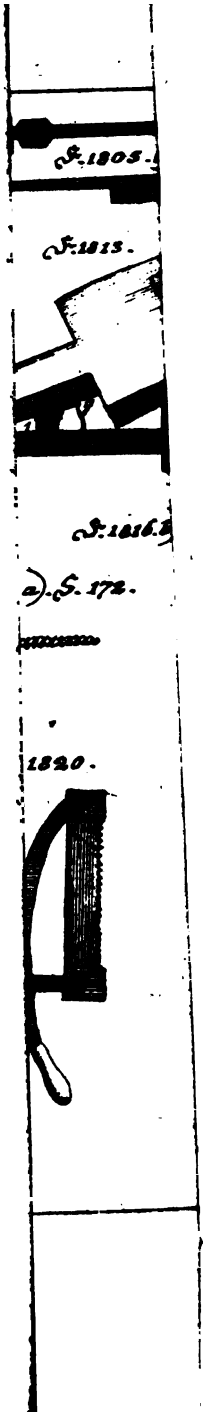
S. 1805.
S. 1813.
S. 1816.
a). S. 172.
1820.